

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

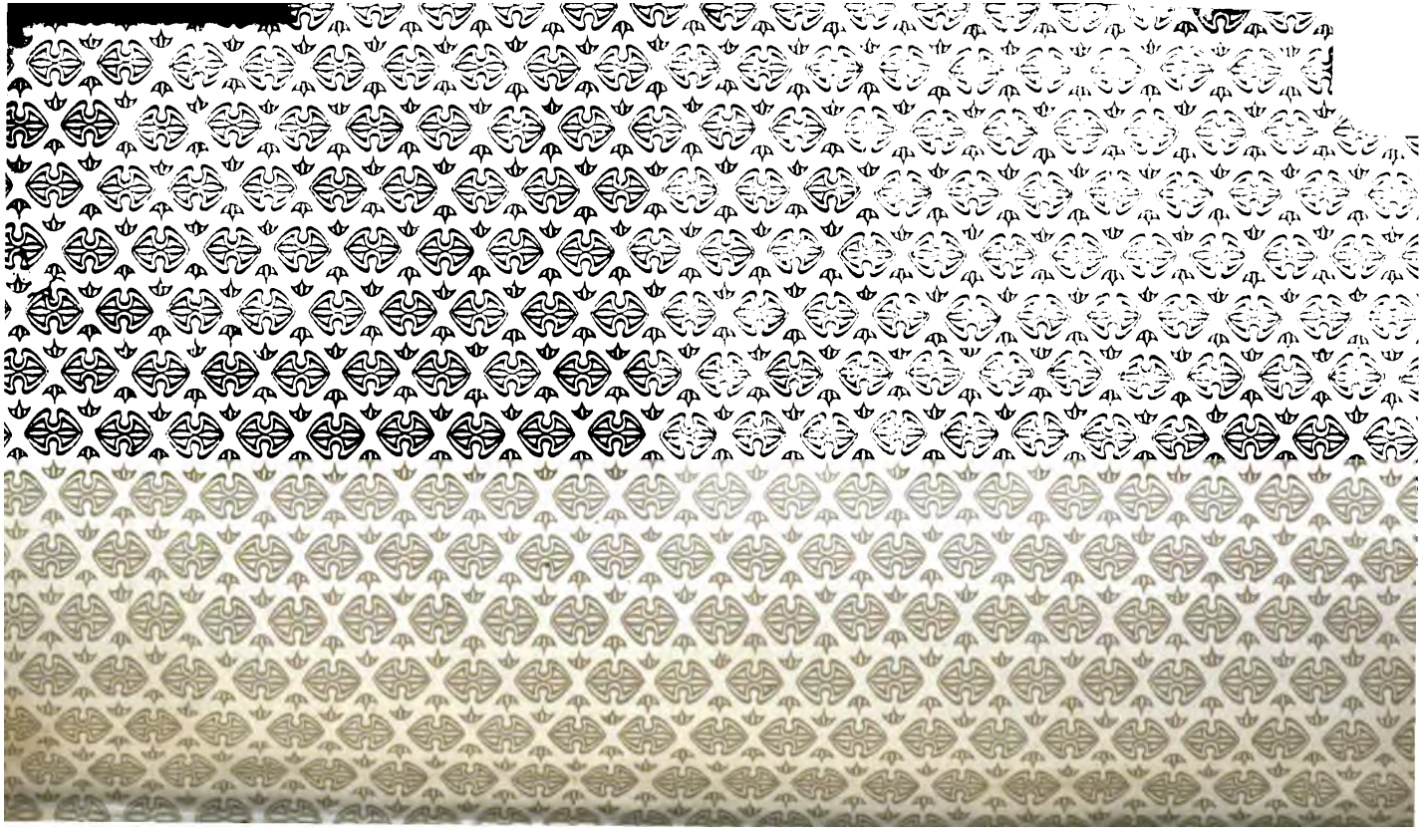
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 493215



Library of the University of Michigan
Bought with the income
of the
Ford - Messer
Bequest





AS
182
M952

Neue historische

Abhandlungen

der baierischen Akademie

der

Wissenschaften.

Erster Band.

1804.

München, zu finden im akademischen Bücherverlag.

Die churfürstl. Akademie der Wissenschaften hat bey der Herausgabe der neuen historischen Abhandlungen auf den, vielfältig geäußerten Wunsch, daß, anstatt des bisherigen Quartformats der Octavformat gewählt werden möchte, Rücksicht genommen; sie hat die neuen Abhandlungen nicht nur in dem gewünschten Format zum Druck befördert, sondern zugleich den Entschluß gefaßt, selbe dergestalt abzusondern, daß sie sogar auch einzeln von Lesern, welche nur nach einzelnen verlangen sollten, erhalten werden können. Eine Sammlung von so vielen Abhandlungen, daß selbe zusammen auf 30 bis höchstens 40 Bogen sich belaufen, wird künftig immer einen Band ausmachen, und diesem wird auch stets ein ausführliches Register beygefügt werden. Man wird nicht säumen, mit der Mittheilung der, bey der churfürstl. Akademie hinterliegenden, historischen Aufsätze ununterbrochen fortzufahren, und bis zur künftigen öffentlichen Sitzung wird der zweyte Band folgen.

Ueber den Werth, und zum Lobe der, in diesem ersten Band vorkommenden Abhandlungen etwas zu sagen, findet man sich um so weniger geeignet, als hier schon selbst jeder Sachkenner entscheiden wird.

In-

145838

Inhalt.

1) Vinzenz von Pallhausen churpfalzbaierischen geheimen Staatsarchivars Abhandlung über die Preisfrage: „Waren einst die sämmtlichen heutigen Reichsstände in Baiern, auch sämmtlich baierische Vasallen? Wann, und durch welche Veranlassungen sind sie zur unmittelbaren Reichsstandschaft gelangt?“

2) Roman Zirngibls churfürstl. wirkl. geistl. Raths, Abhandlung über den Exemptionsproceß des Gotteshauses St. Emmeram mit dem Hochstift Regensburg, vom J. 994 — 1325.

3) Joseph Moriz, ehm. Benediktiners im oberpfälzischen Stift Ensdorf, kurze Geschichte der Grafen von Formbach, Lambach, und Pütten, in Hinsicht auf ihre Abstammung, Besitzungen, Ministerialen, und Stiftungen.

Erratum: Im Register ist anstatt Windheim zu lesen: Windberg.

Vinzenz v. Pallhausen's
Kurbaierischen geheimen Staats-Archivars

Abhandlung

über die

Preisfrage:

„Waren einst die sämtlichen heutigen Reichsstände in Baiern auch sämtlich baierische Vasallen? — Wann und durch welche Veranlassungen sind sie zur unmittelbaren Reichsstandschaft gelangt?“

von

der Kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften

in Druck gegeben.

München 1803,
im akademischen Verlage.

Magna vis eſt veritatis. —

Cicero
in orat. pro M. Cœlio.

Dieſer Abhandlung, welche der Verfaſſer ſchon im Jahre 1789 eingeſandt hat, iſt von der kurfürſtl. Akademie der Wiſſenſchaften in der Sitzung vom 26ten März 1790 eine Medaille von 25 Dukaten zuerkannt worden.

I.

Bestimmung der in der vorgelegten Frage enthaltenen Hauptbegriffe.

Bevor ich zur Beantwortung dieser Frage schreite, will ich die Hauptbegriffe derselben nach der gemeinen Lehre der Publicisten bestimmen und voraussetzen, um mich in der Folge darauf berufen, einigen Einwürfen vorbeugen, und den Gegenstand desto kürzer und deutlicher behandeln zu können.

Reichsstände heißen die Mitglieder des Reiches, welche den römischen Kaiser als ihr unmittelbares Oberhaupt erkennen, Sitz und Stimme auf den Comitien (Reichstage) haben, und die gegen gewisse Pflichten mit der Reichsstandschaft verbundenen Gerechtsamen auszuüben haben. (1)

(1) J. W. *Engelbrecht* de Nota caracteristica statuum Imp.

Henninges ad Jus publ. p. 201.

B. v. Kreitmaier teutsches Staatsr. §. 57. p. 98.

Kreis- und Reichsstände sind nicht einerley; denn es giebt viele Kreisstände, welche Sitz und Stimme bey dem Kreis- nicht aber bey dem Reichs-Convente haben, folglich keine Reichsstände sind. (2)

(2) B. v. Kreitmaier's eigene Worte ibid.

Die Reichsunmittelbarkeit ist eine Eigenschaft, vermög welcher man quoad personam vel bona dem Kaiser und Reich selbst unmittelbar, sohin keiner andern Obrigkeit untergeben ist. (3)

(3) N. Ch. *Lynker* de immedietate civ. I. R. G.

B. v. Kreitmaier ibid. §. 64.

Immedietas imperii muß weder mit der landesherrlichen Superiorität, noch der Reichs- und Kreisstandschaft vermischt werden: denn es giebt Immediatos, welche weder Reichs- noch Kreisstände, noch Landesherrn sind. (4)

(4) B. v. Kreitmaier's eigene Worte ibid.

Hugo de stat. reg. provinc. P. 3. *diff.* 1. Sola autem immedietas ad inducendam status imperii qualitatem non sufficit.

Knipschild de jur. ad privil. stat. imp. L. 2. *c.* 5. *n.* 64. Superioritas autem territorialis in solos immediatos cadit. — Sed immedietas etiam sine territorio subsistit.

Reichsabschied im Jahre 1555 §. Dieweil wir ꝛc. So dem Reich ohne Mittel unterworfen

worfen und Reichsstände seyn. Item R. A. 1564. §. Wollen wir ꝛc. ubi: Gegen denen, so nicht Stände des Reichs; jedoch dem H. Reich immediate unterworfen.

Wer nicht unmittelbar unter dem Kaiser, und Reiche, sondern unter anderer Obrigkeit steht, der heißt *Mediatus*. (5) Unter den verschiedenen Gattungen der Mittelbaren hat man vornämlich die Landsassen zu bemerken. Ein Landsaß ist, der in eines Reichsstandes Lande mit Schlößern, Dörfern, und Gütern angesessen, sohin dem Landesherrn untergeben ist. Einige sind sub diverso respectu immediat, und mediat zugleich, wie zum Beyspiele jene Reichsstände, welche auch mittelbare Güter in reichsständischen Landen besitzen. (6)

(5) *Mediatus* is dicitur, qui statibus imperii immediatis nexu subjectionis devincitur, quibus etiam homagium & alia subditorum onera exhibet. *Reinking. de reg. sec. & eccl. L.* 1. *cl.* 5. *c.* 2.

(6) *B. v. Kreitmaier l. c.*

Knipschild l. c. cap. 3. Potest immediatus respectu certorum bonorum etiam Landsassius esse.

Die mit der unmittelbaren Reichsstandschaft verbundenen Gerechtsamen sind die Landeshoheit und gesetzgebende Macht, die hohe Gerichtsbar-

barkeit, das Kriegs- und Friedensrecht, das Besteurungs- Zoll- und Münzrecht ꝛc., (7) welche Gerechtsamen *Regalia* genannt werden. (8) Einige von diesen Regalien aber gebühren gewissen Reichsständen nach den Reichsgesetzen, Herkommen, und Verträgen entweder gar nicht, oder mit gewisser Einschränkung.

(7) *Thomasius in dissert. de præscript. Regal.* sagt. Regalia sunt summæ potestatis partes, actiones civium dirigendi, de rebus reipublicæ disponendi, & cum exteris de negotiis belli & pacis tractandi.

Valentin Alberti diss. de divisione Majestatis in regalia *majora* & *minora*. Illa sunt jura Majestatis própria seu partes ejusdem potentiales: hæc jura, quæ quamvis itidem imperantibus competant, de natura tamen summi imperii adeo non sunt, nec ita necessarium ad reipublicæ administrationem atque salutem habent respectum, ut hæc sine iis obtineri vel summa potestas absque iisdem adesse nequeat.

(8) Nach den longobardischen Lehenrechten 2. *Feud.* 56. wurden zu den Regalien gezählt: Armandiæ, viæ publicæ, flumina navigabilia, portus, ripatica, vectigalia, quæ vulgo dicuntur telonia, monetæ, mulctarum pœnarumque compendia, bona vacantia — angariarum, parangariarum & plaustrorum & navium præstationes — potestas constituendorum magistratuum ad justitiam expediendam: Argentariæ & palatia

tia in civitatibus conſuetis: piſcationum reditus & ſalinarum: bona committentium crimen majeſtatis, dimidium theſauri inventi &c.

Einige Regalia ſind zertrennlich, und können ohne Landesherrlichkeit beſtehen. Es können Stände und Unterthanen einzelne Regalia, ſo weit ſie mit ihrer Unterwürfigkeit vereinbarlich ſind, ex Conceſſione Principis expreſſa vel tacita erlangen. Dieſe ſind ſodann, eigentlich zu ſprechen, keine Regalia mehr, ſondern nur jura privata, oder wie man ſie zu nennen pflegt, ſervitutes juris publici. (9)

(9) *B. v. Kreitmaier l. c.*

Engelbrecht de ſervitutibus juris publici Sect. II. memb. 2. Dieſe obige Rechtslehre iſt ſehr zu bemerken, und in der Folge beſonders anwendbar.

Die Reichsſtände werden in Kur- und Fürſten, dann Prälaten, Grafen und Städte getheilet. Die Reichsfürſten ſind entweder nur mit fürſtlicher Würde allein begabt, oder haben auch Sitz und Stimme in dem Fürſtenrath auf dem Reichs-Tage.

Reichsprälaten werden genannt, welche Votum et ſeſſionem in comitiis haben. Sie votiren aber

aber allbort nicht viritim wie die Fürsten, sondern nur curiatim. Manche führen auch den fürstlichen Charakter. Etwas besonders haben aber die Reichsprälaten an sich, daß sie zwar alle mit der Reichsstandschaft, nicht aber auch alle mit der Landeshoheit begabt, sohin nur für ihre Person immediat, mit ihren Gütern aber andern Reichsständen untergeben sind.

(10) B. v. Kreitmaier's e. W. l. c.

Die unter dem Kaiser und Reich unmittelbar stehende, auch mit Sitz und Stimme in comitiis begabten Städte werden Reichsstädte genannt.

Vasall heißt eigentlich ein Lehenmann: (11) es wird aber auch jeder, der dem Landesherrn zu Gebothe stehen, und dessen Befehle annehmen, und befolgen muß, mithin jeder Unterthan überhaupt unter diesem Namen verstanden: welch letzterer Begriff auch hier genommen werden muß; obschon übrigens in einigen Rechtsfällen der Spruch gelten mag: der Lehenmann ist kein Unterthan.

(11) *Vasallus*: Etymologia hujus vocis est à Vassen, i. e. ligare: quia per investituram Vasallus solemni stipulatione ita alligatur Domino, ut ejus fiat Mannus, sive homo proprius.

J. Gryphiander de Weichbildis Saxonicis C. 49.

Vox *Vaſſi* deſcendit a Germanico faſſen, comprehendere, obligare: unde Vaſſus idem eſt, ac obligatus, devinctus, non ſui, ſed alieni juris, quem poſterior ætas hominem ligium & Vaſallum, atque etiam ſimpliciter *hominem* vocavit, ſive clientem beneficiarium.

Eckhart Tom. I. Comment. franciæ orient. L. 24. §. 15. *p.* 721.

Baiern hat folgende

Reichs- und Kreisſtände.

Geiſtliche.

Salzburg, Freyſing, Regensburg, Paſſau, Berchtolsgaden, St. Emmeram, Niedermünſter, Obermünſter.

Weltliche.

Neuburg, Sulzbach, Leuchtenberg, Sternſtein, Haag, Ortenburg, Ehrenfels, Sulzbürg und Pürbaum, Hohenwaldeck, Breiteneck, die Stadt Regensburg.

Dieſe haben alle Sitz und Stimme auf den baieriſchen Kreistagen: ſie ſind aber nicht alle unmittelbare Reichsſtände mit ſonderheitlich perſönlichen Sitz' und Stimmen auf den Reichstagen. Der Erzbiſchof von Salzburg, die Biſchöfe von Freyſing, Regensburg, Paſſau, und der gefürſtete Probſt von Berchtolsgaden ſind

unmittelbare Reichsstände mit Sitz und Stimme (viritim) auf der Fürstenbank. Die Abteyen zu St. Emmeram, Ober- und Niedermünster sind zwar gefürstet, und im gewissen Betrachte unmittelbar; aber weder St. Emmeram noch die zwey andern Stifter haben sonderheitliche Stimmen auf der geistlichen Fürstenbank, sondern nur Curiat-Stimmen. Die Herzogthümer Neuburg, und Sulzbach, die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaften Haag, Ehrenfels, Sulzbürg, und Pürbaum, dann Hohenwaldeck gehören zu Baiern, sohin kann sich die aufgeworfene Frage auf diese nicht verstehen. Die gefürstete Grafschaft Sternstein gehört dem Fürsten Lobkowitz, der ein unmittelbarer Reichsstand ist. Ortenburg ist unmittelbar; führt aber keine sonderheitliche Stimme. So ist auch Breiteneck unmittelbar, und gehört dem Freyherrn von Gumpenberg. *) Die Stadt Regensburg führt das Directorium über die Reichsstädte, und giebt bald die letzte, bald die erste Stimme unter denselben.

Nach-

*) Anmerkung beym Abdruck dieser Abhandlung. Die Herrschaft Breiteneck hat Kurfürst Karl Theodor im J. 1792 vom Frhrn. v. Gumpenberg erkauft, und sich als Reichsvikar mit dem reichslehenbaren Blutbanne belehnt.

Nachdem ich die, in der aufgeworfenen Frage enthaltenen, ſtaatsrechtlichen Hauptbegriffe zum Vorerkenntniſſe oder zur Erinnerung, hauptſächlich aber um einigen Einwürfen vorläufig zu begegnen oder auszuweichen, vorausgeſetzt habe, ſo erheiſcht nun die Ordnung und der Zweck, daß ich von der allgemeinen Kirchengeſchichte beginne, und die Hauptgrundſätze ausheb̃e, nach welchen die erſten Gränzen der geiſtlichen und weltlichen Macht in hiſtoriſcher Rückſicht von unſerm dermaligen Standpunkte aus betrachtet, und die Verhältniſſe derſelben in den folgenden Zeitläufen bemerkt werden. Dann erſt kann ich zur ſonderheitlichen Kirchengeſchichte unſers Vaterlandes übergehen, weil der auswärtige Einfluß in dasſelbe bey Einführung des Chriſtenthums ſehr beträchtlich war, und der Grund hiezu gleich auf die Art gelegt wurde, auf welche der Bau in andern Orten ſchon gröſtentheils vollendet war. Ich werde alſo in chronologiſcher Ordnung fortſchreiten: ich werde mich ſoviel möglich der Kürze befleißen, und, ohne mich bey ungewiſſen Stellen in unnöthige Zweifel einzulaſſen, nur dasjenige in Vortrag bringen, was von den bewährteſten Geſchichtſchreibern als zuverläßig angenommen worden iſt., ich werde meiſtentheils, bey wichtigen Stellen, ihre eigenen Worte anführen und nach dieſen die Wahrheit ohne alle Bemäntelung darſtellen, ohne mir ſelbſt ein Urtheil zu erlauben

oder einigen Muthmaßungen Platz zu geben. Das Resultat aus der reinen Geschichte soll dann die Beantwortung der aufgeworfenen Frage seyn.

II.

Kurze Geschichte der ersten Kirche zur Bestimmung der Gränzen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht.

Der Stifter unsrer heiligen Religion sagte zu seinen Jüngern:

> Die Könige dieser Erde herrschen; — ihr aber nicht: — Mein Reich ist nicht von dieser Welt: Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch: — Geht hin, lehret die Völker — prediget das Evangelium. —

Und gleichwie Christus zu Petrus gesprochen hatte: „Weide meine Schaafe;„ so sprach Petrus zu seinen Jüngern und ältesten Vorstehern der ersten christlichen Gemeinden: „Weidet die Heerde Gottes mit aller Vorsicht, nicht aus Zwang, sondern freywillig nach Gott, auch nicht eines schändlichen Gewinns wegen, sondern mit gutem Willen. — Auf diese Art wird uns jedermann erkennen als Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes.„

Die

Die christliche Lehre breitete sich, der schrecklichen und so lange andauernden Verfolgungen ungeachtet in kurzer Zeit in mehrere Länder aus so, daß es bald nothwendig wurde, da wo sich größere Gemeinden bildeten, Vorsteher oder Bischöfe anzuordnen. Die Geistlichen und Diener des Altars lebten vom Opfer und den Sammlungen ihrer Gemeinden. Sie suchten keinen Ueberfluß an irdischen Gütern, zufrieden soviel zu haben, daß ihnen nichts mangelte; um ihrem heiligen Berufe nachzukommen. Die Bischöfe maßten sich keiner weltlichen Geschäfte an, der Lehre und Ermahnung der Apostel Petrus und Paulus *) stets eingedenk, blieben sie der weltlichen Macht willig unterworfen, und waren den Landesherrn immer treu und unterthänig, und erzeigten selbst den heidnischen Fürsten, welche ihre Personen und ihre Lehre verfolgten, den genauesten Gehorsam. (a)

Die

*) Subjecti estote omni humanæ creaturæ propter Deum, sive regi quasi præcellenti, sive ducibus tanquam ab eo missis ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum. 1. Petri, 2. c. 13, 14.

Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit: Non est enim potestas nisi à Deo. ad Rom. 13. 1.

(a) *Fleury* Kirchengeschichte.

Die Bischöfe waren die Austheilender der milden Gaben unter die Dürftigen ihrer Gemeinden. Nachdem sich aber viele Reiche und Vornehme des Volkes zur christlichen Religion bekannten, und überflüßige Geschenke an Geld und Gütern zu den Kirchen machten, beschwerten sich selbst die frommen Bischöfe, daß sie so sehr mit Reichthümern überladen und mit zeitlichen Geschäften überhäuft würden, daß sie ihren geistlichen Berufsgeschäften nicht mehr mit der gehörigen Sorgfalt abwarten könnten. (b)

Aber der reine Geist des ersten Christenthumes verließ bald viele Priester und Vorsteher der Kirchen. Selbst der heilige Cyprian, welcher doch schon im Anfange der zweyten Hälfte des dritten Jahrhunders verblich, klagte schon über die Ausartung seiner Glaubensgenossen. „Viele unter ihnen, sagt er, sind nur bemühet, Güter zu erwerben: sie haben vergessen, was die Christen zur Zeit der Apostel thaten und was sie immer thun sollten: sie brennen nun von unersättlicher Begierde nach Reichthümern, und scheinen kein anderes Geschäft zu haben, als Schätze zu sammeln: die Gottselig-

(b) *Augustini* vita Possid. c. 24.
Chrysost. in Matth. XXVII. 10. Hom. 85.

seligkeit der Religion ist in den Priestern, und die Treue und Redlichkeit in den Kirchendienern erstorben.„

Konstantin der erste unter den Kaisern, welcher sich zur christlichen Religion bekannte (i. J. 312), schenkte der Kirche ungemein grosse Schätze und Güter. So wie der Reichthum zunahm, wuchs auch die Geldgierde, und selbst von der Herrschsucht schien die höhere Geistlichkeit schon befallen zu seyn. Die Bischöfe nämlich, denen die Verwaltung der Kirchengüter übertragen wurde, fiengen an, sich immermehr in weltliche Geschäfte und selbst in Gerichtshändel zu mengen. Deßhalben machte ihnen aber auch der Kaiser in öffentlicher Versammlung den Vorwurf und sagte: „Ihr seyd zwar Bischöfe in Sachen, welche innerhalb der Kirche vorgehen; Ich aber bin von Gott als Bischof aufgestellt in Dingen, welche außerhalb der Kirche geschlichtet werden.„ (c) Er ließ den Rechten seiner weltlichen Hoheit keinen Abbruch thun: er selbst berief die Bischöfe zu Concilien, er nahm den Vorsitz in der Versammlung, er entschied

(c) *Eusebius Lib. IV. de Vita Constant. c. 24.* Vos quidem in iis, quæ intra Ecclesiam sunt, Episcopi estis: ego vero in iis, quæ extra geruntur, Episcopus a Deo sum constitutus.

schied in Fällen, wo es bloß auf Recht und Billigkeit ankam, und bestättigte die entworfenen Gesetze in Hinsicht auf die Kirchenzucht. (d)

Die Kaiser Theodosius und Valentinianus der Jüngere machten ebenfalls verschiedene Gesetze, und bestättigten die Beschlüße der Kirchenversammlungen, so wie der letztere auch einige Synodalhandlungen verwarf, und gar nicht verkünden ließ.

Es ist nicht zu läugnen, daß diese Kaiser sich auch einige Eingriffe in die Glaubenslehre erlaubten, und dadurch ihre Gränzen der weltlichen Macht überschritten. Der heilige Ambrosius machte dem Kaiser Valentinian deßwegen Vorstellungen, und fragte ihn freymüthig: „Wo er wohl gehört hätte, daß Layen in Glaubenssachen über die Bischöfe geurtheilt hätten? ꝛc. ꝛc. „ (e)

Da

(d) *Idem.* Imperatorem in conſeſſu Epiſcoporum *jus dixiſſe*, ſynodos convocaſſe & diſciplinam eccleſiaſticam ſanxiſſe.

(e) Quando audiſti, clementiſſime Imperator! in cauſa fidei laicos de epiſcopis judicaſſe. Si docendus eſt epiſcopus a laico, quid ſequetur? — At certe, ſi vel ſcripturarum ſeriem divinarum, vel vetera tempora retractemus, quis eſt, qui abnuat, in cauſa fidei, *in cauſa inquam fidei*, epiſcopos ſolere de imperatoribus chriſtianis, non imperatores de Epiſcopis judicare. *Lib. V. Epiſt.* 35.

Vox *Vaſſi* deſcendit a Germanico faſſen, comprehendere, obligare: unde Vaſſus idem eſt, ac obligatus, devinctus, non ſui, ſed alieni juris, quem poſterior ætas hominem ligium & Vaſallum, atque etiam ſimpliciter *hominem* vocavit, ſive clientem beneficiarium.

Eckhart Tom. I. Comment. franciæ orient. L. 24. §. 15. *p.* 721.

Baiern hat folgende

Reichs- und Kreisſtände.

Geiſtliche.

Salzburg, Freyſing, Regensburg, Paſſau, Berchtolsgaden, St. Emmeram, Niedermünſter, Obermünſter.

Weltliche.

Neuburg, Sulzbach, Leuchtenberg, Sternſtein, Haag, Ortenburg, Ehrenfels, Sulzbürg und Pürbaum, Hohenwaldeck, Breiteneck, die Stadt Regensburg.

Dieſe haben alle Siz und Stimme auf den baieriſchen Kreistagen: ſie ſind aber nicht alle unmittelbare Reichsſtände mit ſonderheitlich perſönlichen Siz' und Stimmen auf den Reichstagen. Der Erzbiſchof von Salzburg, die Biſchöfe von Freyſing, Regensburg, Paſſau, und der gefürſtete Probſt von Berchtolsgaden ſind

daß weder der Pabst noch die übrigen Bischöfe sich in die Rechte des Landesfürsten Eingriffe erlaubten. Er machte, wie die Vorgänger, verschiedene Gesetze zu Aufrechthaltung der guten Ordnung bey der Klerisey, und zu Verbesserung der Kirchenzucht ꝛc., und die hohe und niedere Geistlichkeit mit ihren Gütern, obschon sie über dieselben die Verwaltung und Nutznießung hatten, blieb auch seiner Zeit der weltlichen Macht stets unterworfen. (g) Er verordnete nebst andern, wie es nach dem Tode eines Bischofes gehalten werden soll. (h) Da es schon von der Kirchenversammlung zu Sardika (i. J. 347) den Bischöfen verbothen war, nach Hofe zu gehen, außer um für die beraubten Waisen, für arme Wittwen, oder für die zu irgend einer Strafe verurtheilten Uibelthäter ein Fürwort einzulegen (i), so erneuerte er dieses Verboth oder machte es vielmehr zum Staatsgesetze, und gab den Bischöfen bloß die Erlaubniß, in nöthigen Fällen einen von ihren Klerikern nach Hof zu schicken.

Dessen ungeachtet hatten die Bischöfe schon vorhin grossen Einfluß in die Staatsgeschäfte, und

ers,

(g) *Novell. VI. Justinian.* de Episcop. et cler. ordinat.

(h) *Ibidem.* Item in leg. 13 de Ss. Eccles. — Novel. 123.

(i) *Can. VIII. Conc. Sardic.*

erhielten noch immer mehr. So wie sie zuweilen Fürsprecher machten, wurden sie auch in manchen Geschäften als Unterhändler erkiesen; sie erhielten oft wider ihren Willen Aufträge, denen sie sich nicht wohl entschlagen durften. Ihr Ansehen vermochte allenthalben sehr vieles. Da es unter ihnen sehr geschickte und beredsame Männer gab, so wurden sie zu den wichtigsten Geschäften gebraucht. Sidonius Apollinaris (er lebte im fünften Jahrhundert) schrieb an einen Bischof seiner Zeit: „Durch euch werden Reichsbündnisse geschlossen: durch euch werden Gesandschaften besorgt: Euch wird in Abwesenheit des Regenten nicht allein eröfnet, was bereits ausgemacht worden ist, sondern auch, was noch in Zukunft unterhandelt werden soll.“ (k)

*

Als Klodowig König der Franken nach dem Siege bey Zülpich (496) die christliche Religion annahm und sich taufen ließ, erregte dieß eine grosse Freud' bey dem Volke; denn es waren durch ganz Frankreich viele Gemeinden, welche sich zur christlichen Religion bekannten. Die Bischöfe stunden in grossem Ansehen, und besassen schon viele Reiche

(k) Per vos regni pacta conditionesque portantur. Per vos legationes meant. Vobis primum quamquam principe absente non solum tractata referuntur, verum etiam tractanda committuntur. *Lib.* 6. *Ep.* 6.

daß weder der Pabst noch die übrigen Bischöfe sich in die Rechte des Landesfürsten Eingriffe erlaubten. Er machte, wie die Vorgänger, verschiedene Gesetze zu Aufrechthaltung der guten Ordnung bey der Klerisey, und zu Verbesserung der Kirchenzucht ꝛc., und die hohe und niedere Geistlichkeit mit ihren Gütern, obschon sie über dieselben die Verwaltung und Nutznießung hatten, blieb auch seiner Zeit der weltlichen Macht stets unterworfen. (g) Er verordnete nebst andern, wie es nach dem Tode eines Bischofes gehalten werden soll. (h) Da es schon von der Kirchenversammlung zu Sardika (i. J. 347) den Bischöfen verbothen war, nach Hofe zu gehen, außer um für die beraubten Waisen, für arme Wittwen, oder für die zu irgend einer Strafe verurtheilten Uibelthäter ein Fürwort einzulegen (i), so erneuerte er dieses Verboth oder machte es vielmehr zum Staatsgesetze, und gab den Bischöfen bloß die Erlaubniß, in nöthigen Fällen einen von ihren Klerikern nach Hof zu schicken.

Dessen ungeachtet hatten die Bischöfe schon vorhin grossen Einfluß in die Staatsgeschäfte, und er-

(g) *Novell. VI. Justinian.* de Episcop. et cler. ordinat.

(h) *Ibidem.* Item in leg. 13 de Ss. Eccles. — Novel. 123.

(i) *Can. VIII. Conc. Sardic.*

erhielten noch immer mehr. So wie sie zuweilen Fürsprecher machten, wurden sie auch in manchen Geschäften als Unterhändler erkiesen; sie erhielten oft wider ihren Willen Aufträge, denen sie sich nicht wohl entschlagen durften. Ihr Ansehen vermochte allenthalben sehr vieles. Da es unter ihnen sehr geschickte und beredsame Männer gab, so wurden sie zu den wichtigsten Geschäften gebraucht. Sidonius Apollinaris (er lebte im fünften Jahrhundert) schrieb an einen Bischof seiner Zeit: „Durch euch werden Reichsbündnisse geschlossen: durch euch werden Gesandschaften besorgt: Euch wird in Abwesenheit des Regenten nicht allein eröfnet, was bereits ausgemacht worden ist, sondern auch, was noch in Zukunft unterhandelt werden soll.“ (k)

*

Als Klodowig König der Franken nach dem Siege bey Zülpich (496) die christliche Religion annahm und sich taufen ließ, erregte dieß eine grosse Freud' bey dem Volke; denn es waren durch ganz Frankreich viele Gemeinden, welche sich zur christlichen Religion bekannten. Die Bischöfe stunden in grossem Ansehen, und besassen schon viele Reiche

(k) Per vos regni pacta conditionesque portantur: Per vos legationes meant. Vobis primum quamquam principe absente, non solum tractata referuntur, verum etiam tractanda committuntur. *Lib.* 6. *Ep.* 6.

thümer. Die Geistlichkeit muß aber in kurzer Zeit von den Privaten und Güterbesitzern ganz außerordentlich mit Schankungen überhäuft worden seyn, und die Bischöfe müssen mächtige Eingriffe in die weltliche Regierung gemacht haben, weil schon Klodowigs Enkel, König Chilperich, zu sagen pflegte: „Unsere Kammer ist arm geworden, unsre Reichthümer sind an die Kirchen übergegangen: Niemand mehr als Bischöfe regieren, unser Ansehen ist dahin; die Bischöfe haben es an sich gezogen.“ (l)

Mit der Einführung der christlichen Religion wurde es nothwendig, manche ganz neue Gesetze zu machen, manche abzuändern, und mit dem Geiste des Christenthumes in Uibereinstimmung zu bringen. Da diese Gesetze bey der National-Versammlung abgefaßt, und die Bischöfe beygezogen wurden, so bekamen sie nicht nur den Zutritt zu derselben, sondern führten manchmal ganz allein die entscheidende Stimme. Sie waren also einmal Mitglieder der gesetzgebenden Macht geworden. — Durch die Unwissenheit der Layen, selbst derjenigen, welche als Richter aufgestellt waren, wurde

das

(l) Ecce pauper remansit fiscus noster: ecce divitiæ nostræ ad ecclesias sunt translatæ: nulli penitus, nisi episcopi regnant; periit honor noster et translatus est ad episcopos civitatum. *Gregor. turon. L. VI. c. 46.*

das Ansehen der Bischöfe nur noch mehr erhoben: Das Zutrauen gegen sie ward allgemein. König Klotar machte die Bischöfe in seiner Abwesenheit zu Hofrichtern, und die untergeordneten Rechtssprecher, wenn sich eine Parthey wegen eines gesetzwidrigen Urtheils beschwerte, konnten von den Bischöfen zur Verantwortung gezogen und gestraft werden. (m) Die Bischöfe waren also nun auch Richter über weltliche Staatsbürger in weltlichen Sachen, freylich von den Landesregenten aufgestellt und denselben auch verantwortlich; aber dieß hinderte doch nicht, daß ihr Ansehen und ihr Einfluß in weltliche Dinge von Tag zu Tage wichtiger und wirksamer wurde. Sie fanden es mit ihrer geistlichen Würde allerdings vereinbarlich, daß sie über weltliche Personen und Sachen richteten; (*) es schien ihnen aber nun schon ganz unschicklich und widersprechend, daß sie der weltlichen Obrigkeit auch nur in weltlichen Sachen unterworfen seyn sollten. Ihre Absicht gieng also dahin, sich derselben, wo nicht

(m) Si judex aliquem contra legem damnaverit, in noſtra abſentia ab Epiſcopis caſtigetur. *Clotar. Conſtitut. apud Gregor Turon. I.* 6. 31.

(*) *Syneſius Epiſt.* 57 sagte zwar: Politicum regimen ſacerdotio qui annectit, quæ ſimul cohærere non poſſunt, conjungit; illorum munus negotia tractare, horum preces fundere. Aber die Bischöfe, Zeit und Umstände lehrten ein anders.

nicht auf einmal, doch nach und nach gänzlich zu entziehen.

Die Biſchöfe wurden zwar nach den Zeiten der Apoſtel und ihrer Jünger von der Geiſtlichkeit und dem Volke gewählt; da aber bey dieſen Wahlen oft groſſe Unordnungen und Zwiſpalten entſtunden, und ſich einige nicht ohne Aergerniß der Gläubigen auf den biſchöflichen Stuhl mit Liſt und Gewalt hindrängten; (n) ſo hatten ſchon die orientaliſchen Kaiſer aus landesherrlicher Macht die Biſchöfe ſelbſt eingeſetzt. Dieſes Recht hat auch der fränkiſche König Klodowig behauptet. Da war aber der Zulauf bey Hofe von Leuten, welche zu Bißthümern und andern reichen Beneſizien gelangen wollten, ſo groß, daß ſchon auf der erſten fränkiſchen Kirchenverſammlung zu Orleans (i. J. 511) der Kanon

(n) Singuli quique per potentiam epiſcopalis nominis, quam ſibi ipſi illicite absque Eccleſia vindicarunt, totum quod levitarum eſt in uſus ſuos redigunt. *S. Hyeronimus in Cap.* 23. *Diſt.* 93. — Hilarius Arelatenſis — alios incompetenter removit, indecenter alios invitis et repugnantibus *civibus* ordinavit. Qui quidem, quoniam non facile ab his, qui non elegerant, recipiebantur, manum ſibi contrahebant armatam, et clauſtra murorum in hoſtilem morem vel obſidione cingebant vel aggreſſione reſerabant, et ad ſedem quietis pacem prædicaturus per arma ducebat. *Novel Valentiniani* III. Tom 3. Conc. Labbei col. 1401.

von gefaßt wurde; daß kein Geistlicher ohne besonderr Erlaubniß seines Bischofes nach Hof kommen soll, um von dem Könige eine geistliche Pfründe zu erbitten. Schon die orientolischen Kaiser hatten den Bischöfen, wie oben bemerkt worden, den Zutritt bey Hofe verbothen; aber aus anderer Ursache, damit sie sich nicht so sehr in die weltlichen Geschäfte einmengen sollten: nun erließen die Bischöfe ein ähnliches Verboth; aber aus ganz ungleicher Absicht, damit nämlich von Königen die Bißthümer nicht mehr vergeben werden möchten. Dessen ungeachtet bestand Klodowig noch auf seinem Rechte: Er setzte die Bischöfe ein. Aber unter Klotar dem II. drangen sie ohne Unterlaß auf die geistliche Wahlfreyheit. Der König erließ also (i. J. 615) unter seinen Präceptionen die Verordnung, daß der Geistlichkeit und dem Volke die freye Wahl eines Bischofes bleiben soll, welcher vom Könige sodann bestättigt werden würde: jedoch setzte Klotar die, wenigst für diesen Zeitpunkt sehr kluge, Klausel bey, daß auch vom Hofe ein durch Verdienste und Gelehrsamkeit sich auszeichnendes Subjekt auf den bischöflichen Stuhl gesetzt werden könnte: (o) daß

der

(o) Dehinc perpetualiter observetur, ita ut Episcopo decedente in loco ipsius, qui a Metropolitano ordinari debet cum provincialibus, a Clero et populo eligatur, et si persona condigna fuerit per ordinationem Principis ordinetur: *vel*

der König sein Recht nachher noch ausgeübt habe, beweisen die Formeln Markulfs. (p)

Die Bischöfe für ihre Personen hatten es bereits so weit gebracht, daß sie in Criminal-Fällen oder solchen Verbrechen, welche die Absetzung nach sich zögen, nur vor der Versammlung der Bischöfe angeklagt und geurtheilt werden sollten. Erst dann, wann der Schuldigbefundene wirklich abgesetzt war, trat die weltliche Gerechtigkeit auf, und verhängte die Strafe der Blendung, der Verweisung ins Elend, o. a.

Mit dieser Art Befreyung von der weltlichen Gerichtsbarkeit für ihre Personen waren aber die Bischöfe noch nicht zufrieden; sie verlangten sie auch für die ganze ihnen untergebene Geistlichkeit. Schon Kaiser Theodosius soll den Klerus durch ein Dekret so weit begünstigt haben, daß wenn die Geistlichen mit dem Urtheile des weltlichen Richters nicht zufrieden wären, sie an die Bischöfe provociren könnten. (q) Aber unter Klotar II. warteten die

certe si de palatio eligitur, per meritum personæ et doctrinæ ordinetur. Heinecc. Corp. j. g. ant. pag. 481.

(p) Formul. 5.

(q) Clericos ubique per legem ob eam rem conditam immunitate donare *voluit*: illis qui erant in

die Bischöfe auf kein königliches Dekret mehr; sie selbst machten in ihrer Versammlung das Gesetz: daß kein weltlicher Richter einen Priester, Diakon oder andern Kirchendiener ohne Vorwissen seines Bischofs vor Gericht laden, viel minder ein Urtheil über ihn fällen soll, bey Strafe der Ausschließung von der Gemeinde. (r)

Klotar merkte wohl, wie sehr sein Ansehen und seine Macht dadurch beschränkt wurde; Er hatte aber nicht Muth genug, um sich diesen Anmassungen der Geistlichkeit gerade zu widersetzen. Er wollte lieber eine Erklärung geben, welche seinen Willen nicht ganz erklärte, und mit der doch die Geistlichkeit einsweilen zufrieden seyn konnte: er rückte also in einem Edikte einen Artikel ein, welcher

judicium vocati, dedit potestatem, si modo animum inducerent, magistratus civiles rejicere, ad Episcoporum judicium provocandi, atque eorum sententiam ratam esse, et aliorum judicum sententiis plus habere authoritatis, tanquam ab ipso Imperatore prolatam, statuit. *Sozomenus Cod. Theodos. manumiss. in Eccl. l.* 1. 2. Diese Angabe des Sozomenus ist für sich selbst sehr dunkel, und wird von mehrern Kritikern für unterschoben gehalten.

(r) Ut nullus judicum neque Presbyterum, neque Diaconum, vel Clericum ullum aut juniores Ecclesiae sine scientia Pontificis per se distringat aut damnare praesumat. Quod si fecerit, ab

welcher nicht ganz bestimmt, oder wie Hr. Schmid sagt, (s) „ sehr schwer zu verstehen ist, und dieses ohne Zweifel darum, weil daran gekünstelt und gedreht, vielleicht auch gar, nachdem er schon aufgesetzt war, einige Dinge erst sind eingeschoben worden. Soviel scheint der Sinn davon zu seyn, daß ein Richter in civil Fällen, wo die Sache ganz klar ist, über die Geistlichen, die nur die geringern Weihen haben, seine Gerichtsbarkeit soll ausüben können; nicht aber über Priester und Diakonen: in criminal Fällen hingegen sollen alle ohne Unterschied, nach den Kanonen gerichtet werden, und der Richter soll ohne den Bischof kein Urtheil fällen können. „ (t)

Mit der persönlichen Imunität wurde auch bald die dingliche verbunden. Die Gewalt der königlichen Richter erstreckte sich sodann nicht mehr auf die Kirchengüter, und die darauf ansäßigen Leute standen

den

Ecclesia, qui injuriam irrogare dignoscitur, tamdiu sit sequestratus, quamdiu reatum suum corrigat et emendet. *Concil. Paris. A.* 615. *can.* 4. *apud Labb. Tom. V. col.* 1650. *lit. E.*

(s) Geschichte der Teutschen B. 1. Kap. 2. S. 271. u. 272.

(t) Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis, *praeter criminalia negotia*, per se distringere aut damnare praesumat, *nisi convincitur manifestus:* excepto Presbytero

den in Gerichtssachen nur allein unter den Bischöfen oder ihren Vögten. Die königlichen Richter durften von diesen Unterthanen keine Abgaben, keine Strafgelder, bey ihren Reisen keine Herberge (mansiones) keine freye Zehrung (paratas) und keine Vorspanne (paravereda) fodern. (u) Diese Immunität wurde aber nicht durch ein allgemeines Edikt allen Kirchen auf einmal, sondern auf Art eines Privilegiums einzeln ertheilt; daß aber die Bischöfe sich selbe bald nacheinander zu erhalten bestrebt haben, läßt sich leicht denken, und aus der Geschichte wohl abnehmen.

Es war fast unmöglich, daß die grossen weltlichen Güterbesitzer und die Bischöfe wegen ihren Leuten und Ansaßen sowohl, als wegen den Zinsen und Friedegeldern, welche den Kirchen so häufig zufielen, nicht in Collision kämen. Die Bischöfe, wenn sie ihr vermeintliches oder wirkliches Recht durch weltliche Mittel nicht zu erhalten vermochten, sien-

cono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur et *cum* Pontificibus examinentur. *Edict. Clot. II.* apud Heinecc. corp. J. G. A. p. 481.

(u) In villabus Ecclesiæ nullus judex publicus ad causas audiendas aut freda undique exigendum quocunque tempore non praesumat ingredi &c. *Marculf L. I. form.* 3.

fiengen da schon an, zu den geistlichen Waffen zu greifen, und über ihre Widersacher die Excommunication zu verhängen. Da aber diese zur selben Zeit den gewünschten Eindruck noch nicht machte, so wußten es die Bischöfe dahin zu bringen, daß der Excommunicirte auch vom königlichen Hofe ausgeschlossen, und im Falle der Hartnäckigkeit sogar seiner Güter verlustig erklärt wurde. (v) Die Könige ahndeten damals noch nicht, „daß, wie Hr. Schmi sagt (w), man mit der Zeit diese Grundsätze auch auf sie anwenden würde, und spitzten auf solche Art selbst die Pfeile, die ihre Nachfolger eins stens treffen sollten.“

Soweit haben die Bischöfe bis auf diese Zeit ihr Ansehen, ihre Macht und ihren Einfluß in die weltlichen Regierungsgeschäfte gebracht. Sie waren aber noch nicht so unumschränkte Herren, wie einige Geschichtschreiber und ältere Lehrer des geistlichen Rechts vorgeben wollten. Die orientalischen Kaiser und die fränkischen Könige bis auf Childebert den II. haben, so nachgiebig und kurzsichtig sie auch waren, doch immer auf ihre vorzüglichsten Majestätsrechte gehalten. Denn 1) Sie setzten, auch nach der so sehr betriebenen Wahlfreyheit, die Bi-

(v) Heinecc: Corp. J. G. A. p. 473.

(w) Geschichte der Teutschen p. 350.

Bischöfe noch immer selbst ein, (x) obschon einige davon ihren bischöflichen Stuhl nachher nicht mehr dem königlichen Throne zu verdanken haben wollten, unter andern vielleicht aus der Ursache, weil die Könige dem Metropoliten und der Geistlichkeit von ihrer getroffenen Wahl Nachricht gaben, oder manchmal dem Volke, welches einen beliebten Mann in Vorschlag gebracht hatte, ihre Einwilligung nicht verweigerten. (y) 2.) Die Bischöfe durften ohne Vorwissen des Königs kein Concilium halten; sie mußten erst vom selben zusammenberufen werden: (z) und wenn sie ohne dessen Einwilligung sich

(x) *Marculf* formul. 5. *Gregor. Tur.* L. III. c. 2. Item L. II. c. 23.

(y) *Marculf* form. 6 et 7.

(z) Die Worte Königs Siegebert des II. sind sehr merkwürdig: sic nobis cum nostris proceribus convenit, ut *sine nostra scientia* synodalis concilius in regno nostro non agatur, nec ad istas Kalendas septembris nulla conjunctio sacerdotum, ex his qui ad nostram ditionem pertinere noscuntur, non fiatur. Postea vero opportuno tempore, si nobis *antea* denunciatur, utrum pro statu ecclesiastico an pro regni utilitate, sive etiam pro qualibet rationabile conditione conjunctio decreverit, non abnuimus, sic tamen ut diximus, ut *in nostri prius deferatur* cognitionem. *Apud Baluz. Capitul. reg. Franc. Tom. I. p.* 143.

ſich verſammelten, ſo wurden ſie ohne weiters nach Hauſe gewieſen. (aa) 3) Der König ſelbſt legte ihnen die Berathſchlagungs-Punkte vor, und die Beſchlüße mußten von ihm beſtättigt werden. (bb) 4) Wenn ein Biſchof wegen eines Hauptverbrechens angeklagt wurde, durfte er zwar zuerſt von dem Metropolitan und einigen verſammelten Biſchöfen zu Frage geſtellt, und im Falle nach den kanoniſchen Rechten verurtheilt werden; aber das Urtheil mußte dem Könige vorgelegt werden, welcher es nach Befund mildern oder ſchärfen konnte, und es ſodann der Vollziehung wegen bekannt machen ließ. (cc) 5) Obſchon die Beſitzer der Kirchengüter unter der Oberaufſicht und Gerichtsbarkeit der Biſchöfe ſtanden, ſo waren ſie doch, wie andere Unterthanen, verbunden, ihre Leute ins Feld zu ſtellen, und wenn ſie zur beſtimmten Zeit nicht erſchienen, mußten ſie zur Strafe den Heerbann bezahlen. (dd) 6. Die Schätze und Güter der Kirchen ſelbſt konnten im Falle der Noth, oder eines

(aa) *Le Cointe* Annal. Eccl. Franc. ad an. 644. liefert hiezu den Beweis.

(bb) *Idem* ad an. 611.

(cc) *Heinecc*: Corp. J. G. A. p. 391. — *Greg. Tur. L.* 5. c. 19. col. 228. lit. O.

(dd) *Gregor. Tur. L.* 5. c. 27. col. 237. lit. D.

eines bevorstehenden Krieges zum Behufe und zur Unterhaltung der Miliz verwendet werden. (ee)

In dieser Lage waren also die Verhältnisse der geistlichen Macht zur weltlichen, von den ersten Zeiten an unter den christlichen Kaisern in Orient, und unter den fränkischen Königen des Merovingischen Stammes. Nun kommen wir auf die Periode, wo die christliche Glaubenlehre auch in Teutschland überhaupt und besonders in Baiern eingeführt und zur Religion des Staates gemacht wurde. Ich glaubte die vorstehende kurze Geschichte gleichsam als eine Einleitung vorausschicken zu müßen, weil sie mit der baierischen in so naher und wirklich eingeflochtener Verbindung steht, daß man die Ursachen und Veranlassungen in dieser ohne die erstere fast unmöglich wohl einsehen und beurtheilen kann. Man wird hieraus abgenommen haben, welchen Weg die Bischöfe bald, nachdem sie als Vorsteher der Kirche im Staate angeg

(ee) Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani propter *imminentia bella* et persecutiones cæterarum gentium quæ in circuitu nostro sunt, sub precario et censu aliquam partem *ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri* cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus. *Baluz.* C. J. G. A. p. 391.

angenommen wurden, eingeschlagen haben, um zu zeitlichen Gütern und Reichthümern zu gelangen, und einen mächtigen Einfluß in die weltlichen Geschäfte zu erhalten. Man wird aber auch sehen, wie sie bey ihren immer größeren Vorschritten auf dem eingeschlagenen Wege von einigen auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksamen Landesregenten manchmal aufgehalten und etwas zurückgewiesen; von den Nachfolgern aber mit Gewalt wieder vorwärts getrieben worden sind, bis die Bischöfe endlich eine Höhe erreicht haben, daß Kaiser, Könige und Fürsten selbst darüber erstaunten, und sich zu schwach und zu ohnmächtig fühlten, sie wieder auf die gehörige Stufe zurück zu führen.

III.

Verbreitung der christlichen Religion in Teutschland überhaupt und besonders in Baiern.

Zu Ende des dritten Jahrhunderts hat sich die christliche Religion im Norikum, Rhäzien und Vindelizien zu verbreiten angefangen, so daß schon hie und da einige Priester und Bischöfe kleine Gemeinden unter sich hatten, und einen bestimmten Wohnort behaupteten, obschon sie damals noch fast alle dem Martertode unterlagen. Der heil. Viktorin,

Vi-

Bischof zu Petau litt i. J. 303. Aber bald nach Konstantin dem Grossen (er starb 337) sind schon mehrere Bischöfe, als zu Aquileja, Lorch, Emona, Tiburnia ꝛc. an die Stellen der Druiden getreten. Im Jahr 344 fanden sich auf der Kirchenversammlung zu Sardika schon die Bischöfe von Maynz, Worms, Speyer, Straßburg, Kölln und Tongern ein; aber ihre Nachfolger sind durch die Einfälle der Slaven, Avaren ꝛc. nach dem Abzuge der Römer wiedergrößtentheils vertrieben, und ihre Sitze zerstört worden. Auch nach Baiern kamen um diese Zeit schon einzelne Priester, und lehrten das Christenthum. Garibald der erste agilolfingische Herzog (von 554 bis 595), war aller Wahrscheinlichkeit nach — man kann es fast mit Gewißheit behaupten — sammt seiner Familie der christlichen Religion zugethan; (a) das Volk aber hieng noch am Heidenthume. Endlich König Klotar der II. schickte i. J. 617 auf Ansuchen der fränkischen Bischöfe und mit Einwilligung des Herzogs einige Mönche nach Baiern, das Evangelium zu predigen. Die christliche Religion fieng nun an, auch unter dem Volk einige Aufnahme zu gewinnen. Unter Garibald dem II. wurden also wegen Einführung des Christenthumes auf Einrathen des fränkischen Königs Dagobert I. schon einige Veränderungen in

(a) Mederer's Beyträge zur Geschichte von Baiern St. II. S. 12.

den baierischen Urgesetzen vorgenommen. (b) Daß die fränkischen Bischöfe an diesen neuen Beysätzen, sowohl wegen ihres Amtes, als des bey der Gesetzgebung in Franken bisher schon gehabten Einflusses, auch Theil genommen haben, ist um so weniger zu bezweifeln, als sie es wegen Erwerbung der Kirchengüter offenbar in Baiern damit anfiengen, wo sie es in Franken bisher gelassen hatten. Denn gleich der allererste Titel des neuen baierischen Gesetzbuches verordnet: „Daß, wenn ein freyer Mann von seinem Hab und Gut seinen Antheil, nachdem er mit seinen Söhnen getheilt hat, zu Lösung seiner Seele der Kirche geben will, er die Erlaubniß hiezu haben soll: Niemand, (nicht der König, nicht der Herzog) soll es ihm verbieten, und kein Mensch soll die Gewalt haben, es ihm zu verwehren, die Höfe, Gründe, Leibeigene oder einiges Geld zu Lösung seiner Seele herzuschenken. (c)

Wenn

(b) Quæ erant secundum consuetudinem *paganorum*, mutavit secundum *legem christianorum*: heißt es in der Vorrede zu den bajuarischen Gesetzen. *Georgisch* C. J. G. A.

(c) Ut, si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad Ecclesiam pro redemptione animæ suæ, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit; nullus eum prohibeat non Rex, non Dux nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei: et quicquid donaverit villas, terras,

Wenn man dieſen Titel kritiſch unterſuchen wollte, ſo würde man freylich einige Zweifel erregen können, ob er ſchon unter Garibald dem II. oder Dagobert I., welcher leztere bis 638 regierte, in das baieriſche Geſetzbuch aufgenommen worden ſey; dieſe Unterſuchung dürfte aber wenig nützen, indem es ſich hier um den genau zu beſtimmenden Zeitpunkt nicht frägt: Soviel iſt aber gewiß und mit mehrern Urkunden zu beweiſen, daß die nachfolgenden Herzoge Theodo II., Grimoald, Utilo und Taſſilo II., welche doch die Stifter der Bißthümer waren, wie wir ſogleich hören werden, durch dieſes fränkiſche Geſetz ihre Hoheitsrechte nicht ſogleich haben beſchränken laſſen; denn es durfte kein Gut an die Kirchen ohne ihre ausdrückliche Erlaubniß und Einwilligung übergeben werden; den Beweis geben die Schenkungs-Urkunden ſelbſt, indem faſt immer der Beyſatz: *cum licentia* oder *conſenſu Ducis*, oder *conſentiente Duce* u. d. gl. darin zu finden iſt.

Ferner da ſchon in dem erſten Titel des bojoariſchen Geſetzbuches und auch in einigen nachfolgenden von den Biſchöfen Erwähnung geſchieht, da doch zu Garibald des II. Zeiten noch kein beſtimmter

mancipia vel aliqua pecunia, omnia quæcunque donaverit pro redemptione animæ ſuæ etc. *Leges Bojuar. Tit. I. apud Georgiſch C. J. G. A.*

den baierischen Urgesetzen vorgenommen. (b) Daß die fränkischen Bischöfe an diesen neuen Beysätzen, sowohl wegen ihres Amtes, als des bey der Gesetzgebung in Franken bisher schon gehabten Einflusses, auch Theil genommen haben, ist um so weniger zu bezweifeln, als sie es wegen Erwerbung der Kirchengüter offenbar in Baiern damit anfiengen, wo sie es in Franken bisher gelassen hatten. Denn gleich der allererste Titel des neuen baierischen Gesetzbuches verordnet: „Daß, wenn ein freyer Mann von seinem Hab und Gut seinen Antheil, nachdem er mit seinen Söhnen getheilt hat, zu Lösung seiner Seele der Kirche geben will, er die Erlaubniß hiezu haben soll: Niemand, (nicht der König, nicht der Herzog) soll es ihm verbieten, und kein Mensch soll die Gewalt haben, es ihm zu verwehren, die Höfe, Gründe, Leibeigene oder einiges Geld zu Lösung seiner Seele herzuschenken. (c)

Wenn

(b) Quæ erant secundum consuetudinem *paganorum*, mutavit secundum *legem christianorum*: heißt es in der Vorrede zu den bajuarischen Gesetzen. *Georgisch* C. J. G. A.

(c) Ut, si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad Ecclesiam pro redemptione animæ suæ, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit; nullus eum prohibeat non Rex, non Dux nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei: et quicquid donaverit villas, terras,

Wenn man diesen Titel kritisch untersuchen wollte, so würde man freylich einige Zweifel erregen können, ob er schon unter Garibald dem II. oder Dagobert I., welcher letztere bis 638 regierte, in das baierische Gesetzbuch aufgenommen worden sey; diese Untersuchung dürfte aber wenig nützen, indem es sich hier um den genau zu bestimmenden Zeitpunkt nicht frägt: Soviel ist aber gewiß und mit mehrern Urkunden zu beweisen, daß die nachfolgenden Herzoge Theodo II., Grimoald, Utilo und Tassilo II., welche doch die Stifter der Bißthümer waren, wie wir sogleich hören werden, durch dieses fränkische Gesetz ihre Hoheitsrechte nicht sogleich haben beschränken lassen; denn es durfte kein Gut an die Kirchen ohne ihre ausdrückliche Erlaubniß und Einwilligung übergeben werden; den Beweis geben die Schenkungs-Urkunden selbst, indem fast immer der Beysatz: *cum licentia* oder *consensu Ducis*, oder *consentiente Duce* u. d. gl. darin zu finden ist.

Ferner da schon in dem ersten Titel des bojoarischen Gesetzbuches und auch in einigen nachfolgenden von den Bischöfen Erwähnung geschieht, da doch zu Garibald des II. Zeiten noch kein bestimmter

mancipia vel aliqua pecunia, omnia quæcunque donaverit pro redemptione animæ suæ etc. *Leges Bajuar. Tit. I. apud Georgisch C. J. G. A.*

Landbiſchof (von fremden, herumreiſenden Biſchöfen — Epiſcopis adventitiis — kann hier die Rede nicht ſeyn) ernannt war, ſo ſieht man hieraus, daß die fränkiſchen Biſchöfe dieſe Titel ſchon vorläufig aus Vorſicht für künftige Zeiten in das baieriſche Geſetzbuch haben einſchalten laſſen.

Erſt im Jahre 649 kam der heil. Emmeram, ebenfalls ein Franke, nach Baiern und predigte drey Jahre lang. Herzog Theodo I. wollte ihn zum Biſchofe einſetzen: Emmeram verbath es ſich aber, und wollte nach Rom reiſen. Durch die aus der Geſchichte bekannte Ermordung desſelben ward die Stiftung des erſten Kloſters in Baiern veranlaßt. Von dieſer Zeit an, nämlich vom Jahre 652 bis 695, folglich ein ganzes Menſchenalter, iſt zu Ausbreitung der evangeliſchen Lehre in Baiern nicht nur nichts mehr geſchehen, ſondern der ausgeſtreute gute Saame wurde theils durch Unruhen, hauptſächlich aber von Betrügern, welche ſich für katholiſche Prieſter ausgaben, durch Heucheley unter dem Volke allerley Unfug ſtifteten, und ſelbſt das Heidenthum wieder einzuführen ſuchten, faſt gänzlich erſtickt.

Endlich im Jahre 696 (nach der von den Geſchichtforſchern kritiſch unterſuchten und berichtigten Chronologie) berief Herzog Theodo II. den heil. Ru-

pert

pert von Worms nach Regensburg, und ließ sich sammt seiner Familie und den Hofleuten taufen, weil es sehr ungewiß war, ob sie wirklich und gehörig getauft worden seyen. Aber Rupert hielt sich nach dieser Handlung nicht lange mehr in Baiern auf. Er zog nach Panonien und Kärnthen, um dort der unterdrückten christlichen Lehre wieder aufzuhelfen. Unterdessen gerieth aber die Fortpflanzung des Christenthumes unter dem Volke in Baiern wieder ins Stocken. Nach seiner Zurückkunft (i. J. 701) übergab ihm der Herzog anfangs eine Gegend am Wallersee, wo er eine Kirche zu Ehren des heil. Apostels Petrus zu erbauen anfieng. *) Sein Eifer war groß; aber es fehlte ihm an geistlichen Mitarbeitern, die er sich erst aus Frankreich hohlen mußte. Sohin verflossen wieder mehrere Jahre bis zur

IV.

Errichtung der Bißthümer in Baiern unter den Agilolfingern.

Herzog Theodo reisete zu diesem Ende selbst nach Rom, und verlangte vom Papst' Gregor dem II., daß er die baierische Kirche in Ordnung bringen lassen

*) Diese letztere zwo Stellen habe ich bloß der chronologischen Ordnung und des Zusammenhanges wegen hier eingeschaltet.

lassen möchte. Der Papst schickte sogleich drey Gesandte nach Regensburg mit dem Auftrage, in Baiern nach der zwischen dem Herzoge Theodo und seinen Söhnen bereits vorgenommenen Landestheilung in jedem Bezirke einen Bischof anzuordnen. (a) Herzog Theodo gab sodann dem heil. Rupert die Erlaubniß, sich selbst einen Platz im Lande auszuwählen, um einen bischöflichen Sitz zu errichten. (b) Dieser erbath sich die alte, größtentheils zerstörte Stadt Juvavia (Salzburg), weil aus den Ruinen daselbst mit wenigern Kosten und leichterer Mühe Gebäude hergestellt und ein Kloster mit einem bischöflichen Sitz' errichtet werden könnte. (c)

Theo-

(a) Ut datis nostris scriptis (heißt es in der päbstlichen Instruktion) ita cum *Duce provinciæ* deliberetis, quatenus conventus aggregetur sacerdotum et judicum atque universorum gentis ejusdem primariorum, ut consideratis locorum spatiis juxta gubernationem uniuscujusque ducis *Episcopia* disponatis, et dioceſane subjacentia singulis sedibus terminetis. *Capitulare Gregor II. P. P. apud Harzheim Concil. Germ. Tom. I. p.* 35.

(b) Theodo Dux dedit ei potestatem circuire regionem Baiarorum et eligere sibi locum ad episcopii sedem. *Brev. Notitiæ de Eccl. Salisb. c.* 1.

(c) Locum antiquo vocabulo Juvavensem vocatum, ubi antiquis temporibus multa fuerunt mirabiliter constructa ædificia et cuncta pene dilapsa silvisque cooperta. — Vir Domini cœpit Theodonem rogare Ducem, ut illius potestatis

Theodo willigte ein, übergab ihm die Stadt sammt dem Schlosse auf dem Berg', und eine Strecke Landes auf zwo Meilen umher, (d) und setzte ihn aus landesherrlicher Macht zum ersten Bischofe in Baiern ein, im Jahre 716. Da nun Rupert mit einem schicklichen Platze versehen war, so überließ ihm der Herzog, nebst andern beträchtlichen liegenden Gütern, noch zwanzig Salzpfannen sammt den Arbeitsleuten, dann den dritten Theil vom Salzbronnen, ferner den zehnten Theil vom Zoll, und einen Zehend vom Salze selbst, um dadurch gewisse Gefälle und Einnahmen an Geld zu haben. (e)

Eine

locum tribueret, — et Episcopii ibi sedem tribueret. *Vita primig. S. Ruperti apud Canis. Ant. Lect. Tom. II.*

(d) Quod ipse Dux consensit, tribuens in longitudine de territorio super 2 Leugas possessionem, ut inde faceret, qui ei placeret. *Ibid. l. c.*

Præfatus Dux dedit Domino et sancto Ruodperto Episcopo locum (Salzburg) ad Episcopii sedem cum finalibus locis ibidem adjacentibus, castrumque superius cum montibus ex utraque parte fluminis illius etc. *Brev. Notit. l. c.*

(e) Similiter tradidit ad eandem sedem idem Theodo Dux in loco, qui dicitur ad salinas, *fornacium loco XX.* cum patellis et servitoribus suis, et *tertiam partem de illo puteo*, quo sal efficitur et *decimam partem de telonio*, quod ibi in dominicum tollitur, et rectam *decimam* de sale. *Brev. Notit. cap. I.*

Eine ausführliche Beschreibung aller Güter, welche Herzog Theodo II., sein Sohn, Theodebert und sein Enkel Hugibert zu Stiftung und Bereicherung des Bißthums Salzburg überlassen und hergeschenkt haben, hinterließ uns Arno, welcher fast gleichzeitig und vom Jahre 785 bis 821 Bischof und erster Erzbischof von Salzburg war. (f) Er ist also ein in jeder Rücksicht unverwerflicher Zeuge.

Ich habe so eben gesagt, daß Theodo aus landesherrlicher Macht, ohne fremden Einfluß oder Auftrag das Bißthum Salzburg gestiftet und den ersten Bischof Rupert selbst eingesetzt habe: der Beweis hierüber liegt schon unwidersprechlich in den von Lit. a bis e angeführten Noten und in dem so eben bemerkten Libello Arnonis, worauf ich mich Kürze halber bloß berufe, ohne hier einen weitschichtigen Auszug zu machen. Wenn einige Salzburger Schriftsteller an der landesherrlichen Machtvollkommenheit der genannten Herzoge in Baiern bisher gezweifelt haben, und die Stiftung des Bißthums lieber den fränkischen Königen oder den Pipingern, als den baierischen Herzogen zu verdanken haben wollten, so sollte man sich aus Schonung bereden, daß die von ihnen erregten Zweifel vielmehr einer seichten Geschichtforschung, als einer der Wahr-

(f) Annotatio Arnonis in Hundii Metrop. Salisb. Tom. I. p. m. 87.

Wahrheitsliebe widerstrebenden Zanksucht zuzuschreiben seyen. Ich will hier nur aus den oben angeführten Stellen einige Gründe dagegen ausheben. 1) Wenn die fränkischen Könige schon zur Zeit, wo Salzburg und die nachfolgenden Bißthümer in Baiern gestiftet und bereichert worden sind, die Obergewalt über Baiern gehabt hätten, und die Herzoge nur Statthalter gewesen wären, so hätte wohl Herzog Theodo, der Vater, das Land nicht eigenmächtig mit seinen Söhnen theilen, und ein Vierfürstenthum errichten dürfen. 2) Der Papst Gregor würde seine Gesandte, worunter selbst ein Bischof, Namens Martinianus war, wegen Errichtung der Bißthümer, nicht an den Herzog in Baiern, wie doch aus der vorstehenden Note a zu ersehen ist, sondern an den fränkischen König als das regierende Oberhaupt, wie man vorgeben will, abgeordnet haben. 3) Der Herzog Theodo hätte die Macht nicht gehabt, dem Bischofe die freye Wahl zu lassen, sich im ganzen Lande einen Platz auszusuchen, noch vielweniger eine so beträchtliche Strecke mit so vielen Gütern, Unterthanen und selbst mit Kammergefällen zu übergeben. Und dieß alles und noch vielmehr anders unternahm Theodo, ohne hiezu eine Erlaubniß oder Einwilligung der fränkischen Könige nöthig zu haben: oder in welchem bewährten Geschichtschreiber kann man eine Stelle aufweisen, welche das Gegen-

gentheil bewieſe und darlegte, daß Herzog Theodo, ſein Sohn oder Enkel die Einwilligung der fränkiſchen Könige hiezu nachſuchen mußten oder erhalten haben? — Doch dieſen Gegenſtand haben ſchon einige ältere baieriſche Schriftſteller, beſonders H. v. Juſti, (g) neuerdings aber H. Mederer (h) vortrefflich erörtert und außer allen Widerſpruch geſetzt. Nur dieſe Bemerkung, glaube ich, noch beyſetzen zu müßen: daß, wenn die fränkiſchen Könige oder die Pipinger nur den mindeſten Einfluß als Oberherrn bey Errichtung der baieriſchen Bißthümer gehabt hätten, der Biſchof Arno, welcher ſelbſt ein Günſtling und Vertrauter Karl des Groſſen war, gewiß von deſſen Vater oder Großvater eine dankbare Erwähnung zu machen, nicht außer Acht gelaſſen haben würde, um ſo viel weniger, als er dieſe Annotation gleich im erſten Jahre der Regierung Karls in Baiern und ſelbſt auf deſſen Befehl verfaßt hat. Da dieſer Umſtand meines Wiſſens bisher von keinem Geſchichtſchreiber in dieſer Rückſicht gewürdigt worden iſt, ſo will ich die Stelle ſelbſt hier einer Note unterlegen. (i)

Der

(g) Abhandlungen der hieſigen Akademie d. W. IV. Bd.

(h) Beyträge zur Geſchichte von Baiern III. S. §. 8. 9. und 10.

(i) Notitiam iſtam ego Arno unacum conſenſu et licentia Domini Caroli piiſſimi Regis eodem anno, quo ipſe Bojoariam regionem ad opus ſuum

Die Errichtung, Stiftung und Bereicherung des Bißthums Salzburg durch die Agilolfinger, Herzog Theodo den II., seinen Sohn Theodebert und Enkel Hugibert aus landesherrlicher Macht ist also keinem vernünftigen Zweifel mehr unterworfen. Aber —

Einwurf: Unter Herzog Tassilo ist es doch gewiß, daß die Schankungen an Salzburg vom Könige Pipin genehmigt werden mußten; denn in den brevibus Notitiis donationum Eccl. Salisb. heißt es ausdrücklich: *Concedente Domino Pipino Rege.* — Antwort: Die Angabe der Notizen wird als richtig und geltend angenommen, obschon Arno hievon keine Meldung thut. Man lese aber die vorgehenden und nachfolgenden Worte dazu, (k) betrachte die

recepit, a viris valde senibus et veracibus diligentissime exquisivi a monachis et a laicis, et conscribere ad memoriam feci. *Apud Hund. Metrop. Salisb. Tom. I. p. m.* 43.

(k) Soror Domini Pipini *Regis*, nomine Hiltrud, mater Tassilonis Ducis, *concedente eodem rege. post obitum* viri sui Otilonis ducis — dedit ad juvaviensem sedem etc. *Cap.* 9.

Anmerkung. Tassilo ward i. J. 742 gebohren; Utilo starb i. J. 748. Der Majordomus Pipin nahm nach Verdrängung Childerichs den königlichen Titel an i. J. 752. Chiltrud starb i. J. 754: also war Tassilo 10 bis 11 Jahre alt, da er mit seiner Mutter diese Schankungen zum Stift' Salzburg machte.

die damaligen Zeitumstände und sage dann, was daraus folge: — gewiß nichts weniger, als die Oberherrschaft der Pipinger über Baiern. Wenn man diese Stelle mit der Geschichte in chronologischer Ordnung zusammenhält, so wird der wahre Sinn derselben von selbst einleuchten. Herzog Utilo hinterließ den minderjährigen Sohn Tassilo. Die Mutter desselben, Chiltrud, war Pipins Schwester, und der Onkel Pipin war mit ihr Vormund des jungen Prinzen. Chiltrud und Tassilo machten eine Schankung zum Stifte Salzburg, und Pipin willigte ein oder bestättigte sie — von Vormundschafts wegen, nicht aber — aus landesherrlicher Obermacht. Denn hat nicht Tassilo, nachdem er volljährig und selbst regierender Fürst geworden, viele und sehr beträchtliche Güter verschenkt? Arno zählt sie uns alle namentlich her, ohne von der nöthig gewesenen oder wirklich geschehenen Einwilligung der Pipinger nur eine Erwähnung zu machen.

Im Gegentheile ist bey allen Schenkungsgütern, welche Grafen, Freye, Priester und andere reiche Leute an die Kirche Salzburg übergaben, beygesetzt: *per licentiam Tassilonis Ducis*, oder *cum permissione Ducis*: und dieser Beysatz kömmt in diesem einzigen Abschnitt' etliche zwanzig Male vor. Es stund auch nicht in der Willkühr der Schenker,

diese

dieſe Erlaubniß vom Herzoge zu erhohlen oder nicht: ſie mußten ſelbe nachſuchen; poteſtatem non habentes de ſe, heißt es in der Urkunde. (l)

Was ich ſo eben von der Stiftung des Bißthums Salzburg in Betreff der landesherrlichen Machtvollkommenheit des baieriſchen Herzoge geſagt habe, das iſt auch bey den übrigen von ihnen errichteten und begabten Bißthümern zu verſtehen.

Freyſing wurde zwiſchen den Jahren 718 bis 724 (weil der heil. Korbinian mittlerweile ſich entfernte) vom Herzoge Grimoald geſtiftet und vom Hugibert bereichert. In den Schenkungsbriefen der Freyen aber kömmt meiſtens wieder der Beyſatz vor: conſenſu — licentia Ducis oder conſentiente duce etc. wie bey Meichelbeck (m) in mehrern Urkunden zu erſehen iſt.

Paſſau, wohin der biſchöfliche Siß von Lorch verlegt wurde, iſt vom Herzoge Utilo mit Her-

(l) Item de hoc, quod tradiderunt liberi Bojoarii *per licentiam* Taſſilonis ad ſupradictum epiſcopatum, quod fuit eis ex cauſa dominica beneficiatum, ſimiliter et *de illis poteſtatem non habentes de ſe.* Boſo liber qui et presbyter et Johannes frater ejus tradiderunt per licentiam Taſſilonis in pago Puinzgoe loca etc. *Apud Hund. l. c. p.* 39.

(m) Hiſtoria friſing. Tom. I. pag. 15. et ſeqq.

gentheil bewieſe und darlegte, daß Herzog Theodo, ſein Sohn oder Enkel die Einwilligung der fränkiſchen Könige hiezu nachſuchen mußten oder erhalten haben? — Doch dieſen Gegenſtand haben ſchon einige ältere baieriſche Schriftſteller, beſonders H. v. Juſti, (g) neuerdings aber H. Mederer (h) vortrefflich erörtert und außer allen Widerſpruch geſetzt. Nur dieſe Bemerkung, glaube ich, noch beyſetzen zu müßen: daß, wenn die fränkiſchen Könige oder die Pipinger nur den mindeſten Einfluß als Oberherrn bey Errichtung der baieriſchen Bißthümer gehabt hätten, der Biſchof Arno, welcher ſelbſt ein Günſtling und Vertrauter Karl des Groſſen war, gewiß von deſſen Vater oder Großvater eine dankbare Erwähnung zu machen, nicht außer Acht gelaſſen haben würde, um ſo viel weniger, als er dieſe Annotation gleich im erſten Jahre der Regierung Karls in Baiern und ſelbſt auf deſſen Befehl verfaßt hat. Da dieſer Umſtand meines Wiſſens bisher von keinem Geſchichtſchreiber in dieſer Rückſicht gewürdigt worden iſt, ſo will ich die Stelle ſelbſt hier einer Note unterlegen. (i)

Der

(g) Abhandlungen der hieſigen Akademie d. W. IV. Bd.

(h) Beyträge zur Geſchichte von Baiern III. S. §. 8. 9. und 10.

(i) Notitiam iſtam ego Arno unacum conſenſu et licentia Domini Caroli piiſſimi Regis eodem anno, quo ipſe Bojoariam regionem ad opus ſuum

Das Bißthum Eichstätt, welches zwar dermal, nach der Kreisverfassung, nicht mehr zu Baiern gehört, wohl aber seine Diözesanrechte, wie noch andere angränzende Bißthümer, darin ausübt, ist ebenfalls um diese Zeit, nämlich i. J. 741 vom Grafen Suitgar zu Hirschberg gestiftet worden; da aber diese Grafschaft im baierischen Nordgau lag, und vom Herzoge zu Lehen gieng, so konnte von Suitgar die Stiftung des Bißthums nicht anders als mit Erlaubniß und Einwilligung des Herzogs Utilo gemacht werden, wie es Falkenstein (o) mit unverwerflichen Beweisen dargethan hat.

Die Bißthümer Neuburg und Seben, itzt Brixen, gehörten dazumal ebenfalls zu Baiern, wie aus mehreren päpstlichen Bullen ꝛc. ersehen werden kann. Da aber jenes nach Augsburg verlegt, vielmehr mit selbem vereinigt worden; dieses aber von Baiern getrennt ist, und keinen Bezug mehr hieher hat, so will ich von beyden keine weitere Erwähnung machen.

IV.

(o) In seiner Eichstättischen Geschichte pag. 10 et seqq.

V.

Die baierischen Bischöfe stehen unmittelbar unter der Landeshoheit der Agilolfinger.

Die baierischen Regenten haben sich bey den an die Bißthümer überlassenen Gütern keineswegs der Landesherrlichkeit über dieselben und deren neue Besitzer oder Nutznießer begeben: Aventin sagt: (a) „Die Obrigkeit behielten die Fürsten.“ — Ich will aber dem Ausspruche dieses Schriftstellers nicht so platterdings auf Treu und Glauben beypflichten, sondern die Sache gründlich, aber kurz untersuchen, und aus den ältesten Urkunden einige Beweise anführen.

Das bojoarische Gesetzbuch verordnete: (b) „Wenn ein Bischof eines Verbrechens schuldig zu „seyn scheint, soll ihn der Beleidigte nicht tödten, „weil er ein oberster Priester ist, sondern er soll ihn vor dem Gerichte des Königs *) oder Herzogs, oder

(a) Annal. Boj. Lib. 3.

(b) *Tit. 1. Cap.* 10. *Leg. Bajuar.* Si Episcopus contra aliquem culpabilis apparet, non presumat eum occidere, quia summus pontifex est, sed *mallet eum ante* Regem *) vel *Ducem* aut ante ple-

*) Da in dem bojoarischen Gesetzbuche öfters die Wörter: König, Herzog nebeneinander stehen, so haben einige geglaubt, dadurch beweisen zu können,

„oder vor der Gemeinde anklagen. Und wenn der „Bischof des Verbrechens überwiesen wird, daß er „es nicht läugnen kann, so soll die Sache nach den „geistlichen Rechten entschieden werden: wenn sein „Ver-

plebem suam. Et si convictus crimine negare non possit, tunc secundum canones ei judicetur: si tamen culpa est, ut deponatur aut exilietur.

daß die Herzoge in Baiern Agilolfingischen Stammes gleich anfangs den fränkischen Königen unterworfen gewesen wären. Allein diese Schriftsteller haben sich bloß an den Buchstaben gehalten, die Zeitrechnung aber und die Geschichte in Rücksicht der Umstände gar nicht zu Rath' gezogen. Denn es ist bekannt, daß die Agilolfinger stets Anspruch auf den Titel und die Rechte eines Königs machten, also konnten die Wörter: König oder Herzog immer beysammen stehen, in dem Verstande nämlich: je nachdem der Landesregent in Baiern den Titel und die Würde eines Königs oder Herzogs führen und haben würde. Uiberdieß ist es ganz erweislich, daß manche Stellen, wo der Herzog dem Könige untergeordnet erscheint, erst in spätern Zeiten in das baierische Gesetzbuch eingeschoben worden, nachdem nämlich Tassilo II. schon unterjocht war: wie es auch zuverläßig ist, daß sogar ganze Titel erst unter Karl dem Gr. eingeschaltet worden sind. — Da aber die Landeshoheit der baierischen Regenten über die Bischöfe nicht nur aus dem bojoarischen Gesetzbuche, sondern auch aus andern Urkunden erwiesen werden kann, so ist diese Anmerkung hier bloß im Vorübergehen gemacht worden.

„Verbrechen so beschaffen ist, daß er deßhalben sei„ner geistlichen Würde (von den Bischöfen) entsetzt „und (von dem Landesfürsten) in das Exil ver„bannt werden kann.“

Hieraus sieht man also, daß die Bischöfe vor das Gericht des Herzogs gerufen werden konnten, daß das Verbrechen, weßhalben die Anklage gemacht worden, anfangs nach den kanonischen Satzungen untersucht und beurtheilt; die Strafe aber von dem Herzoge nach den Landesgesetzen dikirt wurde.

Man erinnere sich, was ich von der fränkischen Gerichtsbarkeit über die Bischöfe im II. Abschnitt' Seite 24 angeführt habe, und man wird daraus die Verbindung und Aehnlichkeit der Gesetze von beyden Ländern leicht wahrnehmen.

Von den Verbrechen, wegen welchen ein Bischof der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen war, sind im Gesetzbuche drey bestimmt angeführt, (c) nämlich: „Todtschlag, Hurerey und Hochverrath, „wenn er nämlich die Feinde in das Vaterland ge„lockt

(c) *Leg. Bojoar. l. c.* De homicidio, de fornicatione, de consensu hostili, si infra provincia inimicos invitaverit, et eos perdere voluerit, quos salvare debuerit, pro his culpis damnetur (Episcopus).

„lockt, und diejenigen, welche er zu retten schuldig „gewesen wäre, ins Verderben hätte stürzen wollen, „für welche Verbrechen er verurtheilt werden soll.“ Die Strafe des letztern war Blendung und Verweisung ins Elend, wovon in der Folge ein Beyspiel angeführt wird.

Gleichwie die Herzoge das Recht hatten, die Landes-Bischöfe einzusetzen, wie im vorgehenden Abschnitte bewiesen worden, so stund es auch in ihrer Macht, selbe zu den Landtagen und Concilien zusammen zu berufen. *) Dieß beweiset selbst die von den Bischöfen an den Herzog Tassilo geführte Anrede auf dem vermischten Landtage zu Aschheim i. J. 763, wo sie ihn Dominum glorioſiſſimum und Ducem maximum begrüßen, ohne von den Pipingern nur eine Erwähnung machen. (d) — Der

*) Auf den Landtagen wurden damals in Baiern, wie auch schon vorher in Franken in comitiis publicis, geistliche und weltliche Gegenstände, Kirchen- und Staats-Angelegenheiten vorgetragen und in Berathung gezogen: deßwegen wurden auch diese Versammlungen comitia mixta genannt, und die Wörter: placitum generale, Synodus, Concilium oft für gleichbedeutend gehalten.

(d) Domino glorioſiſſimo, Duci noſtro Taſſiloni maximo congregatio jure ſynodali per preſentes eulogias in Chriſto ſalutem dirigit. Akadem. Abhandl. I. Th. Seite 47.

„Verbrechen so beschaffen ist, ung v. J.
„ner geistlichen Würde (vo heit d
„und (von dem Landesf
„bannt werden kann.“ e.

nlich w.
am genannt wo.
moderari obsequias, ge
Hieraus sieht, weis, daß die Bischöfe
vor das Gericht d es Landesregenten unterworfen
ten, daß das P ihm Befehle und Erinnerungen
gemacht worde annehmen mußten (e)
Satzungen u
aber von de
tirt wurd

„niedere Kleriſey stund zwar in geistlichen
scher „en unter der Aufsicht der Bischöfe; in weltli
chen
sch

(e) Regnante in perpetuum Domino nostro JESU Christo, in *anno vero XXIIII. regni gloriosissimi* Ducis Thassilonis gentis Bojoariorum, sub die consule, quod erat II. Id. octobris, atque anno ab incarnatione Dominica DCCLXXII., Indict. X. Divina præflatus inspiratione, ut omne *regni sui* prænominatus Princeps collegium procerum coadunaret, in villam publicam Dingolfingam nuncupatam, ut ibidem tam regulare moderaretur in sancto habitu coenobium virorum et puellarum, quam *episcopales moderaretur obsequias*, insuper gentis suæ institutiones legum per primatos peritos universa consentiente multitudine, quæ reperit diuturna vitiata, et quæ videbantur abstrahendo evellere; et quæ decretis placerent componenda, instituerentur. *Apud Hund. Metrop. Salisb. Tom. I. p. m.* 342.

…ingen aber w… …wieder zu Knechten
… wie a… …lich ein Vergehen
…ov… …nd einen Scha-
…eld und Gut
…n sich selbst
…non auf dem Syn… (k)
Bischöfe den ersten, wiew…
…chritt, um, nach dem Beyspiele der fra… …die
einen Einfluß in die weltlichen Geschäfte, und eine… …la-
Antheil an der Gerichtsbarkeit zu bekommen. „Ihr
„werdet doch geruhen, sagten sie zum Herzoge,
„Euren Missen (abgeordneten Grafen, Oberrich-
„tern) beym Umritte oder bey Durchreisung der
„Gauen einen Priester mitzugeben, damit der Un-
„schuldige durch Argliſt und Betrug nicht unter-
„drückt werde. — Und bey dem öffentlichen Ge-
„richte (wo der Herzog selbst den Vorsitz hat) wird
„auch jedesmal ein Priester zugegen seyn dürfen,
„damit Euer Urtheil mit göttlichem
„Salze gewürzt sey.“ (g)

Eben

(f) v. Lory chronolog. Auszug S. 116.

(g) De Missis vestris per circuitum diocesanum, ut ibi quendam sacerdotum cum his mittere dignemini, ut ne innocens fraude deceptus calumnii restuetur. — Judicio publico — et in his diebus semper sacerdos adesse debeat., *ut sit sententia vestra sale Dei condita.* *Concilium Aschaimense* Cap. XIV. et XV. in den akadem. Abhandl. B. I. S. 53 u. 54.

Eingang vom Synode zu Dingolfing v. J. 772 zeugt von der vollkommsten Landeshoheit des Herzogs, die Form desselben ist sogar nach königlichem Styl eingerichtet, indem das Jahr seiner Regierung, wie es sonst nur von Königen gewöhnlich war, beygesetzt ist, und sein Land *Regnum* genannt wird. Und die Worte: *episcopales moderari obsequias*, geben einen unläugbaren Beweis, daß die Bischöfe der Bothmäßigkeit des Landesregenten unterworfen waren, und von ihm Befehle und Erinnerungen ihrer Pflichten annehmen mußten (e)

Die niedere Klerisey stund zwar in geistlichen Sachen unter der Aufsicht der Bischöfe; in weltlichen

(e) Regnante in perpetuum Domino nostro JESU Christo, in *anno vero XXIIII. regni glorioſiſſimi* Ducis Thassilonis gentis Bojoariorum, sub die consule, quod erat II. Id. octobris, atque anno ab incarnatione Dominica DCCLXXII. Indict. X. Divina præflatus inspiratione, ut omne *regni sui* prænominatus Princeps collegium procerum coadunaret, in villam publicam Dingolfingam nuncupatam, ut ibidem tam regulare moderaretur in sancto habitu coenobium virorum et puellarum, quam *episcopales moderaretur obsequias*, insuper gentis suæ institutiones legum per primatos peritos universa consentiente multitudine, quæ reperit diuturna vitiata, et quæ videbantur abstrahendo evellere; et quæ decretis placerent componenda, instituerentur. *Apud Hund. Metrop. Salisb. Tom. I. p. m.* 342.

chen Dingen aber war sie dem Grafengerichte untergeben, so wie auch über alle Kirchengüter die Gerichtsbarkeit von der weltlichen Obrigkeit ausgeübt wurde. (f)

Aber schon auf dem Synod zu Aschheim machten die Bischöfe den ersten, wiewohl sehr leisen Schritt, um, nach dem Beyspiele der fränkischen, einen Einfluß in die weltlichen Geschäfte, und einen Antheil an der Gerichtsbarkeit zu bekommen. „Ihr „werdet doch geruhen, sagten sie zum Herzoge, „Euren Missen (abgeordneten Grafen, Oberrich„tern) beym Umritte oder bey Durchreisung der „Gauen einen Priester mitzugeben, damit der Un„schuldige durch Argliſt und Betrug nicht unter„drückt werde. — Und bey dem öffentlichen Ge„richte (wo der Herzog selbst den Vorsitz hat) wird „auch jedesmal ein Priester zugegen seyn dürfen, „damit Euer Urtheil mit göttlichem „Salze gewürzt sey.“ (g)

Eben

(f) v. Lory chronolog. Auszug S. 116.

(g) De Missis vestris per circuitum diocesum, ut ibi quendam sacerdotum cum his mittere dignemini, ut ne innocens fraude deceptus calumnii restuetur. — Judicio publico — et in his diebus semper sacerdos adesse debeat., *ut sit sententia vestra sale Dei condita.* *Concilium Aschaimense* Cap. XIV. et XV. in den akadem. Abhandl. B. I. S. 53. u. 54.

Eben auf dieser Versammlung zu Aschheim machten die Bischöfe den Versuch, daß der Herzog seine Unterthanen zur Entrichtung des Zehends anhalten möchte, und daß diejenigen, welche ihn zu geben weigerten, vor dem herzoglichen Gerichte klag- und strafbar geachtet werden sollten. (h)

Im zweyten Kapitel der Beschlüße zu Dingolfing wurde das schon in den bojoarischen Gesetzen den Kirchen bewilligte Erwerbungsrecht der Güter nicht nur bestättigt, sondern auch, damit keine Streitigkeit und keine Wiederrufung Platz haben könne, die Verordnung gemacht, daß die Schenkung schriftlich mit Benennung des Orts, der Zeit und der Person aufgenommen, und von dreyen Zeugen beurkundet werden soll. (i).

Auf dem Landtage zu Neuching i. J. 774. erhielt die Geistlichkeit das Recht, den zu den Kirchen geschenkten Knechten und ihren Abkömmlingen die Freyheit zu geben. Die Knechte schätzten sich daher glücklich, wenn sie an die Kirchen verschenkt wurden, in der Hoffnung, frey gelassen zu werden. (Einige Uiberbleibsel von dieser Knechtschaft und Leibeigenschaft aber haben sich bey einigen Stiftern bis auf unsere Zeiten erhalten. Es kann-

(h) B. akad. Abhandl. Tom. I. Cap. V. p. 50.

(i) *Hund.* Metrop. Salisb. l. c.

konnten auch die Freygelaſſenen wieder zu Knechten gemacht werden, wenn ſie nämlich ein Vergehen ſich zu Schulden kommen ließen, und einen Schaden verurſachten, welchen ſie mit Geld und Gut zu erſetzen nicht im Stande waren, ſohin ſich ſelbſt wieder in die Knechtſchaft hingeben mußten. (k)

Einen ſehr beträchtlichen Einfluß erhielt die Kleriſey ſchon dadurch, daß ſie faſt allein der lateiniſchen als der Kanzley-Sprache kundig war, wenigſt ſie beſſer leſen und ſchreiben konnte als die meiſten Layen. Die Hofkanzley wurde alſo durchaus mit Geiſtlichen beſetzt. Unter Herzoge Utilo kömt ein Kapellan Urſo, und unter Taſſilo II ein Diakon Snellhart ꝛc. als Notarius vor.

Was übrigens die Herzoge für einen Eifer hatten, nebſt den Bißthümern auch Klöſter zu ſtiften, und wie ſehr die reichen Privaten nach dem Beyſpiele der Landesregenten bemüht waren, ihr Hab' und Gut zu Bereicherung der neuen Stifter herzuſchenken, beweiſet die Anzahl der unter den Agi-

(k) Hi, qui in Eccleſia libertatem conquirebant, tam ipſi quam eorum poſteritas in ſecura libertate permaneant, niſi forte ipſi ſibimet inſolubile damnum inferant, quod componere minime quiverint. *Synod. Niuchingana a P. Scholliner illuſtrata Cap. IV.* in Weſtenrieders Beyträgen B. I. S. 20.

Eben auf dieser Versammlung zu Aschheim machten die Bischöfe den Versuch, daß der Herzog seine Unterthanen zur Entrichtung des Zehends anhalten möchte, und daß diejenigen, welche ihn zu geben weigerten, vor dem herzoglichen Gerichte klag- und strafbar geachtet werden sollten. (h)

Im zweyten Kapitel der Beschlüße zu Dingolfing wurde das schon in den bojoarischen Gesetzen den Kirchen bewilligte Erwerbungsrecht der Güter nicht nur bestättigt, sondern auch, damit keine Streitigkeit und keine Wiederrufung Platz haben könne, die Verordnung gemacht, daß die Schenkung schriftlich mit Benennung des Orts, der Zeit und der Person aufgenommen, und von dreyen Zeugen beurkundet werden soll. (i).

Auf dem Landtage zu Neuching i. J. 774. erhielt die Geistlichkeit das Recht, den zu den Kirchen geschenkten Knechten und ihren Abkömmlingen die Freyheit zu geben. Die Knechte schätzten sich daher glücklich, wenn sie an die Kirchen verschenkt wurden, in der Hoffnung, frey gelassen zu werden. (Einige Uiberbleibsel von dieser Knechtschaft und Leibeigenschaft aber haben sich bey einigen Stiftern bis auf unsere Zeiten erhalten. Es konn-

(h) B. akad. Abhandl. Tom. I. Cap. V. p. 50.

(i) *Hund.* Metrop. Salisb. l. c.

einem Freystaate, dessen obersten Schutzherrn der orientalische Kaiser machte. Das Patrimonium der römischen Kirche, oder die Güter, woraus der Papst seine Einkünfte zog, waren zerstreut, als in der Landschaft Sabina, zu Narni, Osimo, Ancona: sie lagen theils in Sizilien, theils in Kalabrien, und wurden nicht anders, als Privatgüter angesehen.

Bey Gelegenheit des bekannten Bilderstreits nahm der orientalische Kaiser Leo Isauricus dem Papste die Güter in Sizilien und Kalabrien weg. Nicht lange hernach fieng auch der longobardische König Luitprand mit den Römern Feindseligkeiten an, und entriß ihnen einige Städte von ihrem Gebiet. Der Papst und die Römer machten als zwo, wiewohl von verschiedenen Seiten und aus verschiedenen Ursachen, bedrängte Parteyen gemeine Sache miteinander, und riefen den fränkischen Majordomus Karl Martell, welcher damals statt des Königs Theoderich das Staatsruder in Frankeich führte, um Beystand und Vermittlung an. Der Gegenstand für sich war zwar weltlich; aber die römische Kirche stellte die Hauptperson vor, und der Papst machte für diese und für die Römer zugleich den Wortführer. Man unterhandelte mehrere Jahre hindurch, und die Sache schien auf eine freundschäftliche Art von beyden Seiten ausgeglichen zu werden, als Karl Martell starb i. J. 741.

Seine

Agilolfingern errichteten Kl… theilten w…
die in den Monumentis boi… Frau…
Schankungsbriefe. …ah…

Das Anse… …te nu…
in Bezug auf weltl… …e von der Na…
in die g… …nmung des Volks
…te, daß die Franken
ist eben in diese… . Papst Zacharias abord…
emporgehoben … : „ob derjenige König seyn
schöfe in ver… …en soll, welcher gemächlich zu
scheint es … …r der, welcher die Sorge des gan…
meinen K… und die Last aller Geschäfte trägt?“
nigst n… …apst entschied für den letztern: Pipin be…
Zeitfo… …königlichen Thron, und steckte den rechts…
welt… …gen König Childerich III samt seinem Krom…
hei… …gen in das Kloster i. J. 752. (b)

Der

(a) Pipinus — orat. ergo sibi decerni, quis eorum juste Rex debeat dici et esse, is qui securus domi sedeat, an ille, qui curam totius regni et omnium negotiorum molestias sufferat. *Annal. fuldens.* — Schmidts Geschichte der Deutschen *II.* B. 5. Kap.

(b) Superius quidem dictum est, et vere juxta fidem historiarum dictum est, Zachariam Papam communi principum de regno francorum legationi *consensum præbuisse, qui decreverant pro Hilderico, apud quem nulla vel regia potestas, vel regia dignitas; sed solum regium nomen erat, dignam in regno personam constituere:* et ut

Papſt mochte — Emmeram geſtan-
Frage — die Stadt zur
kur — ſer Synod
— Biſchöfe
— lichkeit
einen g... — teigs
...e an, daß dieſer De... —
...r ſeine Erkenntlichkeit werkthätig zu
Gelegenheit fand. Von den Longobarden
...den den Römern und dem Papſte die abgenom-
menen Städte und Ländereyen den vorigen Unter-
handlungen gemäß nicht nur nicht zurückgegeben,
ſondern ihr nachheriger König Aiſtulf bemächtigte
ſich auch noch der Stadt und des Gebietes von
Ravena, und bedrohte ſelbſt die Stadt Rom. Papſt
Stephan der III, Zacharia Nachfolger, wandte ſich
an den neuen König Pipin, und bath für ſich und
die Römer um Schutz und Beyſtand. Pipin zog
mit einem Heere nach Italien, und zwang durch eine
wiederhollte Belagerung der Stadt Pavia den Kö-
nig Aiſtulf, daß er alles, was er den Römern ab-
genommen hatte, wieder zurückgeben; dem Papſte
aber Ravena und das griechiſche Exarchat ein-
räumen mußte.

Auf

---

omnis exhinc occaſio tumultus abeſſet, mona-
ſterio eum mancipare, pro eo, quod videbatur
fuiſſe dignior coronari tonſura monachi, quam
regio diademate. *Walram de unitate Eccl. et
Imp. L. I. c.* 3. *Apud Goldaſt. Apolog. pro
Henrico IV. p.* 58.

Seine Söhne Pipin und Karlmann theilten unter sich als Herzoge die Oberherrschaft in Frankreich. Karlmann begab sich aber nach einigen Jahren in's Kloster, und Pipin ward Alleinherrscher; denn der Nachfolger Theoderichs, Childerich, hatte nur mehr den Namen eines Königs, und wurde von der Nation gar nicht geachtet. Diese Stimmung des Volks benutzte Pipin, und veranlaßte, daß die Franken eine Gesandtschaft an den Papst Zacharias abordneten; mit der Anfrage: „ob derjenige König seyn „und genannt werden soll, welcher gemächlich zu „Hause sitzt, oder der, welcher die Sorge des ganzen Reiches und die Last aller Geschäfte trägt?“ (a) Der Papst entschied für den letztern: Pipin bestieg den königlichen Thron, und steckte den rechtsmäßigen König Childerich III samt seinem Kronprinzen in das Kloster i. J. 752. (b)

Der

(a) Pipinus — orat. ergo sibi decerni, quis eorum juste Rex debeat dici et esse, is qui securus domi sedeat, an ille, qui curam totius regni et omnium negotiorum molestias sufferat. *Annal. fuldens.* — Schmidts Geschichte der Deutschen *II.* B. 5. Kap.

(b) Superius quidem dictum est, et vere juxta fidem historiarum dictum est, Zachariam Papam communi principum de regno francorum legationi *consensum præbuisse, qui decreverant pro Hilderico, apud quem nulla vel regia potestas, vel regia dignitas; sed solum regium nomen erat, dignam in regno personam constituere:* et ut

Der Papst mochte was immer für eine Ansicht der vorgelegten Frage, und was immer für eine Aussicht in die Zukunft für sich gehabt haben, so leistete er durch seine Antwort dem herrschsüchtigen Pipin doch allemal einen guten Dienst. Es stund auch nicht lange an, daß dieser dem päpstlichen Stuhle dafür seine Erkenntlichkeit werkthätig zu beweisen Gelegenheit fand. Von den Longobarden wurden den Römern und dem Papste die abgenommenen Städte und Ländereyen den vorigen Unterhandlungen gemäß nicht nur nicht zurückgegeben, sondern ihr nachheriger König Aistulf bemächtigte sich auch noch der Stadt und des Gebietes von Ravena, und bedrohte selbst die Stadt Rom. Papst Stephan der III, Zachariä Nachfolger, wandte sich an den neuen König Pipin, und bath für sich und die Römer um Schutz und Beystand. Pipin zog mit einem Heere nach Italien, und zwang durch eine wiederhollte Belagerung der Stadt Pavia den König Aistulf, daß er alles, was er den Römern abgenommen hatte, wieder zurückgeben; dem Papste aber Ravena und das griechische Exarchat einräumen mußte.

Auf

omnis exhinc occasio tumultus abesset, monasterio eum mancipare, pro eo, quod videbatur fuisse dignior coronari tonsura monachi, quam regio diademate. *Walram de unitate Eccl. et Imp. L. I. c.* 3. *Apud Goldast. Apolog. pro Henrico IV. p.* 58.

Auf dieſe Art iſt alſo das Anſehen des Papſtes in weltlicher Hinſicht auf eine vorhin nicht einmal geahndete Stufe emporgehoben worden. Denn

1.) wurde er, was er bisher noch nicht war, nämlich regierender Landesfürſt, da ſeine Vorfahren nur Beſitzer von bloſſen Privatgütern geweſen ſind. Daß die Nachfolger ſich von dieſer Zeit an wirklich als Landesregenten betragen haben, beweiſet die Geſchichte und beſonders der Brief, welchen Papſt Hadrian der I ſelbſt an Kaiſer Karl den Groſſen ſchrieb. (c)

2.) Glaubten die nachfolgenden Päpſte, oder wollten es wenigſt andere glauben machen, daß ſie dadurch, weil Pipin auf den Ausſpruch Zacharia den fränkiſchen Thron, wiewohl auf die ungerechteſte Weiſe, in Beſitz genommen, ein Recht erhalten

(c) Nos, excellentiſſime Fili! quemadmodum tempore Domini Stephani Papæ — cui et *Exarchatus traditus eſt*, ita et noſtris temporibus eum *ſub noſtra poteſtate* disponere atque ordinare volumus. Etenim ipſe prædeceſſor noſter cunctas actiones ejusdem Exarchatus ad peragendum diſtribuebat, et omnes actores ab hac romana urbe præcepta earundem actionum accipiebant. Nam et judices ad faciendas juſtitias omnibus vim facientibus in eadem Ravenatium urbe reſidentes ab hac romana urbe direxit. *Cod. Carolin*, 54 *apud Cenni Tom. I. p.* 392.

ten hätten, Könige ab- und einzusetzen. Ja Papst Gregor der VII berief sich selbst auf die Absetzung Childerich des III, um dadurch beweisen zu wollen, daß auch er Kaiser abzusetzen befugt sey. Das weitere davon in der Folge: hier genüget es, kurz bemerkt zu haben, durch welche Veranlassungen der Papst zu einem weltlichen Regenten erhoben worden ist.

Die Geschichte Tassilo's, die Geschichte seines Schwiegervaters Desiderius, Königs der Longobarden, und die seines Schwagers Arichis, Herzogs von Benevent, haben mit jener des Königs Childerich eine auffallende Aehnlichkeit, und der Einfluß des Papstes war bey allen dreyen nicht minder wirksam, um in Staatsangelegenheiten zwischen Fürsten durch den Bann zu entscheiden, und die auf obige Art erhaltene weltliche Hoheit durch mehrere Ländereyen zu befestigen und zu vergrößern. Desiderius, Aistulfs Nachfolger, wurde wegen neuen Streitigkeiten mit dem Papste Hadrian I einiger Kirchengüter halber vom Könige Karl bekriegt, gefangen, und in's Kloster gesteckt: Karl nahm das Königreich in Besitz, und der Papst erhielt den strittigen Fleck Landes.— Arichis muß die fränkische Oberherrschaft erkennen, und dem Papst' einen Theil seines Gebiets abtreten.— Tassilo wird, weil er den in seiner Minderjährigkeit ihm abgenö-

thigten

thigten Lehenseid nicht als giltig erkennen wollte, vom Papſte mit dem Kirchenbann bedroht; König Karl hingegen und ſeine Franken, wenn ſie das Baierland mit Feuer und Schwert verheeren würden, im Namen Gottes und des heil. Peters von aller Verantwortung zum voraus losgeſprochen. Kurz: Taſſilo wird wegen eines mit Argliſt und Uibermacht ihm zweymal abgedrungenen und dann gebrochenen Eides (er wollte ſich nämlich mit Hilfe ſeiner Freunde der fränkiſchen Oberherrſchaft erwehren) einer Felonie angeklagt, verurtheilt, des Landes beraubt, ſamt ſeiner Gemahlinn, fünf Söhnen und zwo Töchtern, jedes in ein beſonderes, weit entferntes Kloſter geſperrt im Jahre 788. (d) — Pipin war vom Papſt' zum Könige geſalbet worden, und deſſen Sohn Karl wurde mit dem Titel des Patricius der Römer, und endlich des römiſchen Kaiſers beehrt.

Hier iſt der Ort nicht zu unterſuchen, mit welchem Recht' oder Unrechte Deſiderius und Taſſilo verſtoſſen worden ſind; ich wollte nur die Gelegenheit anzeigen, durch welche der Papſt ſeine weltliche Herrſchaft erweitert hat: Er war zwar noch nicht ſo ganz unumſchränkter Regent der Stadt Rom und des Gebietes derſelben; denn Karl hat mit dem Titel eines römiſchen Kaiſers ſich auch einige Rechte

(d) v. Lory chronol. Ausz. S. 104.

Rechte über Rom vorbehalten. Aber es dauerte nur noch eine kurze Zeit; denn unter der Regierung Karls des Kahlen machte sich der Papst Hadrian II die damaligen Unruhen zu Nutzen, schüttelte die Ueberbleibsel der vorigen Abhängigkeit gänzlich ab, und machte sich zum unumschränkten und ganz eigenmächtigen Herrn der ehedem bloß zur Nutznießung erhaltenen Städte und Länder.

VII.

Die Bischöfe in Baiern

erhalten von den Karolingern grosse Freyheiten; bleiben aber doch der Landeshoheit unterworfen.

Nachdem Karl der Grosse durch Verstoßung Tassilo's Baiern an sich gebracht hatte, behandelte er es nicht als eine dem Reiche einverleibte Provinz, sondern beherrschte es als ein eigenes Herzogthum, und behielt die von den Agilolfingern gemachte Landesgesetze bey, wie es das Corp. Jur. Germ. ant. ad annum 788 beweiset. Die Bischöfe gehörten also noch immer mit der Gerichtsbarkeit ante Regem vel Ducem, je nachdem der Beherrscher oder mit der königlichen oder mit der herzoglichen Würde geziert seyn mochte.

Auf dem baierischen National-Synod zu Reißbach i. J. 799, wo die Bischöfe von Passau,

Salz-

Salzburg, Regensburg, Freysing, Augsburg und Seben nebst mehrern Prälaten, Erzpriestern und Pfarrern versammelt waren, ist unter andern beschlossen worden, daß die Zehenden in vier Theile gesondert werden müssen, wovon der erste dem Bischofe allein, der zweyte der Klerisey miteinander, der dritte den Armen, und der vierte der Kirche gehören soll. (a) Aus diesem Beschlusse läßt sich abnehmen, daß die hohe und niedere Geistlichkeit wegen ihren gemeinsamen Einkünften vorhin öfters uneinig waren: ja Hundius giebt diese Ursache ganz bestimmt an, indem er ausdrücklich beysetzt, daß diese Verordnung deßhalben gemacht worden sey, damit zwischen der Geistlichkeit hinfür kein Streit mehr entstehen könne. (b) In den vorigen Zeiten lebten die Bischöfe in Klöstern als Aebte in Gemeinschaft mit ihrer Klerisey, und hatten für sich kein besonders Eigenthum. Nun trennten sie sich aber, eigneten sich einen Theil der Kirchengüter zu, und fiengen an, eine eigene Oekonomie oder vielmehr einen Hof zu halten. So wurde z. B. der bischöfliche Stuhl zu Regensburg, welcher seit seiner

(a) Decimæ dividantur in partes quatuor: in episcopum, sacerdotes, egenos et ecclesias. *Cap. V. apud Hansiz. Germ. Sacr. T. p.* 110.

(b) Ut ea ratione ulterius exinde nulla discordia inter illos deinceps maneret. *Hund. Metr. Salisb. p.* 125.

seiner Stiftung im Kloster St. Emmeram gestanden war, gerade um diese Zeit in die Stadt zur St. Stephanskirche verlegt. Eben dieser Synod zu Reißbach verordnete auch: „daß die Bischöfe keine Abteyen, die Aebte und übrige Geistlichkeit keine landesherrlichen oder adelichen Güter sich zueignen sollen:“ (c) Ein Beweis, daß die Klerisey, hohe und niedere, allenthalben um sich zu greifen, und Güter ohne Unterschied in Anspruch zu nehmen gesucht habe.

Für die Geistlichen der bischöflichen Kirchen, (Münster) wurde aus den alten Kanons und Kirchensatzungen eine eigene Regel verfaßt, welche nicht so streng als die klösterliche Disciplin war. Da sie nicht Mönche, sondern Kanoniken (Knichen) genannt wurden, ein bestimmtes Einkommen hatten, und selbst ein Eigenthum besitzen durften, so bestrebten sich auch Adeliche um dergleichen Chorsängerstellen, und Grafen- und Fürstensöhne fiengen an, sich um bischöfliche Sitze, womit so viele Einkünfte und so grosses Ansehen verbunden war, zu bewerben.

Man

(c) Episcopi ne sibi arrogent Abbatias, Prælati aut Clerici ne bona sacra ad jus regium pertinentia, in usumque nobilium deputata. *Cap. XII. apud Hanfiz. l. c.*

Man bemerke hier den ersten Schritt zu der nachmaligen Kapitular-Verfassung der Hochstifter, welche immer mehr emporstrebten.

Im Jahre 798 ward Arno Bischof zu Salzburg mit Bewilligung Karls zum Erzbischofe, und im Jahr 800 zum apostolischen Vikarius ernannt, wodurch das Ansehen und die Macht der salzburgischen Bischöfe — aber für dermal nur im geistlichen Fache — vorzüglich erhoben, und vermehret wurde. Hiebey bleibt es aber nicht.

Denn Karl fieng an, das neue Erzstift Salzburg auch in weltlicher Hinsicht zu begünstigen. Er ertheilte selbem einen Freyheitsbrief des hauptsächlichen Inhalts: „ne ullus Judex sive publicus sive „privatus vel quilibet superioris ordinis Procura„tor in monasteria, cellulas, ecclesias, loca vel „agros seu reliquas Possessiones memoratæ Ecclesiæ, „quas moderno tempore juste et legaliter possidere „videtur, vel quæ deinceps in jure ipsius sacri lo„ci voluerit divina pietas augeri, ad causas judi„ciario more audiendas, vel freda aut tributa exi„genda, aut mansiones vel parata faciendas, aut „fidejussores tollendos, aut homines ipsius Ecclesiæ „tam ingenuos quam et servos super terram ipsius „commanentes distringendos nec ullas redibitiones „aut inlicitas occasiones requirendo ullo unquam „tem-

„tempore ingredi audeat.“ Vermög diesem Briefe hat also Karl das Stift Salzburg a potestate Judicum et Procuratorum eximirt. Es darf aber diese Stelle nicht unrecht verstanden, oder ausgelegt werden, als wenn nämlich Salzburg von der baierischen Landeshoheit, und der Unterwürfigkeit gegen selbe befreyet, und reichsunmittelbar gemacht worden wäre. Es ist hierunter eine solche Exemption zu verstehen, welcher sich die Hofmarks-Besitzer in Baiern dermalen zu erfreuen haben, indem sie in ihren Bezirken auf gleiche Art von der Gewalt der judicum privatorum et publicorum, das ist, von den Pfleg- und Landgerichten sowohl, als von dem Gerichtszwang ihrer Mitstände ausgenommen sind; aber der Landesherrschaft ohne Widerrede unterworfen bleiben. Eben so wurde durch diesen Freyheitsbrief das Stift Salzburg wohl von den damaligen Gaugerichten; keineswegs aber von dem landesherrlichen Hofgerichte eximirt. Ein gleiches Immunitäts-Privilegium erhielt auch das Kloster Niederalteich i. J. 821 und hernach der Abt zu St. Emmeram im Jahre 850.

Ludwig der Teutsche, Enkel Karl des Grossen, ertheilte dem Stifte Salzburg einen ähnlichen Brief, oder vielmehr eine Bestättigung des erstern, worin aber die Stelle vorkömmt: „*quidquid de re-*
„*bus prædictæ Ecclesiæ jus fisci exigere poterat, to-*

„*tum eâdem Eccleſia ſibi habeat indultum.*“ (d) Da wollten nun wieder einige dieſen Worten die Deutung geben, als hätte K. Ludwig dem Erzbiſchofe das vollkommene Jus fiſci, das iſt, das Territorial- und Majeſtätsrecht gegeben, und ihn zu einem unmittelbaren Reichsfürſten erhoben. Allein, wenn man dieſe Stelle beſſer betrachtet, und ſie mit der darauf folgenden: „ut alimonia pauperum et ſti„pendia Clericorum ibidem Deo famulantium per„petuo proficiat in augmentum,“ zuſammen lieſt, ſo ſieht man ja gleich, daß Ludwig das Erzſtift nur von Bezahlung einiger fiskaliſchen Forderungen befreyt; keineswegs aber ſelbem das Jus fiſci im weiten Verſtande ertheilt habe.

Im Jahre 890 hat König Arnulf I. dem Erzbiſchofe zu Salzburg, Dietmar, welcher ſein Erzkaplan war, die Abtey Chiemſee, ſo er bisher zu Lehen hatte, eigenthümlich übergeben. (e) Das Stift Freyſing erhielt die Zollfreyheit (f) und der Biſchof von Paſſau die Erlaubniß, aus den Flüßen Gold zu waſchen, die Befreyung von den Gau-

(d) Dieſer Brief iſt in der Salzburgiſchen Replic wegen des halleiniſchen Salzes ſub Lit. E e abgedruckt: man ſehe aber auch die baieriſche Duplic hierüber!

(e) Ibidem v. Lory chronol. Ausz. S. 182.

(f) *Meichelbeck* hiſt. Friſing. T. I. p. 145.

Gaugerichten, und von den fiskalischen Abgaben im Jahr 898. (g)

Diese Immunitäts-Privilegien, diese Befreyung von den Gaugerichten und von den fiskalischen Abgaben erhielten die Bischöfe in Teutschland überhaupt und besonders in Baiern ganz nach der fränkischen Art (Sieh oben S. 26 u. 27.) das heißt, nicht alle auf einmal, sondern dieser und jener je nach Gelegenheit und Gunst der Regenten. Wer kein solches Privilegium hatte, stund unter der Gerichtsbarkeit der Grafen. Aber aus diesen Privilegien (sagt Schmidt (h) läßt sich für diejenigen, welche sie erhalten haben, noch keine Territorial-Hoheit herleiten, wie Schannat (i) und mit ihm die Salzburger Schriftsteller behaupten wollten, indem die Privilegien der Merovingischen Könige in der Hauptsache eben so lauteten, ohnedaß man damals an eine Landeshoheit eines Bischofs dachte.

Nach dem Tode Arnulfs kam dessen siebenjähriger Sohn Ludwig IV. auf den Thron. Statt dieses minderjährigen Prinzen führte der Erzbischof Hatto zu Mainz mit dem Herzoge Otto in Sachsen das

(g) *Hanfiz* l. c.

(h) Geschichte der Teutschen. Th. I. S. 653.

(i) Hist. Worm. p. 198.

das Staatsruder: Erzbischof Dietmar von Salzburg war Erzkapellan, Ratbod Erzbischof zu Trier Erzkanzler: Adelbert Bischof zu Augsburg, und Waldo Bischof zu Freysing besorgten die Erziehung Ludwigs. Wie gut die Bischöfe zu ihrem Vortheile diese Gelegenheit benutzten, und wie sehr sie darauf bedacht waren, die schon erhaltenen Freyheiten sicher zu stellen, dazu noch neue zu bekommen, und ihr Vermögen, Macht und Ansehen immer zu vermehren und zu erhöhen, läßt sich aus ihren Erwerbungen schließen.

Im Jahre 901. bekömt der Bischof von Passau die Stadt Ens, und den dazu gehörigen Bezirk nebst andern Gütern, und die Bestättigung des vom Herzoge Utilo ertheilten Mautrechtes.

Im Jahre 903. der Bischof zu Freysing den baierischen Kammerhof Vöring: der Bischof von Regensburg das Dorf Teuringhofen: das Kloster St. Emeram das Gut und den Hof Velden: der Bischof zu Eichstädt das Markt- Zoll- Münz- und Forstrecht ꝛc. ꝛc. (k)

Von eben dem Ludwig dem Kinde werden auch dem Erzbischofe zu Salzburg nicht nur 2 Mauthen

mit

(k) Diese und mehr andere Diplomaten finden sich in *Hund* Metrop. — und Pezens thesauro etc. etc.

mit dem Maierhof Salzburghofen, sondern auch zugleich zwischen der Saal und Salzach die Zinsen (das ist, die Bergzehenden oder sogenannte Frohn) von den Salz und Goldwerken verliehen. Hier ist aber nicht zu glauben, als wenn schon dadurch dem Erzstifte auch das Berg-Regale selbst überlassen worden wäre; dieses war vermög des Theilbriefes Ludwig I dem Regenten in Baiern allein zuständig, wie es Lory im baierischen Bergrechte wohl bemerkt hat. (l)

Da es in eben diesem Schenkungsbriefe heißt: curtem nostram salzburghove vocatam, quam ipse archiepiscopus tunc in *ministerium* habere visus est, potestative in proprietatem concessimus, etc. so erhellet, daß vorhin der Erzbischof diesen Maierhof nur Lehenweise, und auf Ruf und Wiederruf inn gehabt habe.

Man kann aus dem bisher Angeführten leicht abnehmen, wieweit es die Bischöfe und die Klerisey überhaupt in diesem Zeitraume gebracht haben. Die baierische Kirche war schon unter den Agilolfingern reichlich gegründet, und die Privatleute hatten sich in die Wette bestrebt, ihre Güter (pro adipiscenda æternæ vitæ mercede, pro redemtione animæ etc. wie es in den Übergabsbriefen

ins

(l) §. V.

immer heißt) den Stiftern und Klöſtern zu übertragen und zu vermachen. Da des Stiftens und Schenkens gar kein Ende mehr war, ſo fand ſich ſchon Karl der Groſſe bemüßigt, die von den Agilolfingern der Geiſtlichkeit ertheilte Erwerbungs Freyheit zu beſchränken. Er gab in dem Kapitulare von 811 (m) ſeinen Miſſen auf: „Man ſoll ſie „(die Geiſtlichkeit) auch fragen, ob das die Welt „verlaſſen heiße, wenn einer ohne Unterlaß fort„fährt, ſeine Güter auf alle mögliche Weiſe, und „durch allerley Künſte zu vermehren, bald den Him„mel verſpricht, bald die Hölle droht, und auf „ſolche Art, und im Namen Gottes oder eines „Heiligen, Reiche und Arme, die einfältig und un„behutſam ſind, des ihrigen beraubt, ihren recht„mäßigen Erben die gehoffte Erbſchaft entzieht, „und ſie dadurch aus Armuth zu Sünden und La„ſtern zwingt, ſo daß ſie gleichſam nothgedrungen „rauben und ſtellen, indem ihnen ihr väterliches „Erbe von einem andern weggenommen worden iſt.“ Und Ludwig verordnete im Jahr 816, daß kein Geiſtlicher etwas von Leuten nehmen ſoll, deren Kinder oder nächſte Anverwandte durch eine unzeitige Schenkung dürften enterbet werden. (n)

Allein

(m) Capit. apud Heinecc. p. 754.

(n) Statutum eſt, ut nullus quilibet eccleſiaſticus ab his perſonis res deinceps accipere præſumat, qua-

Allein die Aufgabe Karls, und die Verordnung Ludwigs ist von keiner Wirksamkeit gewesen, hauptsächlich darum, weil sie selbst, besonders aber die nächst darauf folgenden Regenten wieder fortfuhren, die Stifter immer mehr zu bereichern, und ihnen vorhin nie gehabte Freyheiten zu ertheilen. (*)

Vom Ursprunge der baierischen Kirche an wurde die Gerichtsbarkeit über alle bischöfliche sowohl, als Klöster- und übrige Kirchengüter unmittelbar von dem Grafen, in dessen Gau selbe lagen, ganz allein ausgeübt. Die Karolinger haben aber der Geistlichkeit wie vorhin schon in Franken, also auch hier die sogenannten Immunitäts-Privilegien ertheilet, und

---

rum liberi aut propinqui hac inconsulta oblatione possint rerum proximarum exhæredari. Quodsi aliquis deinceps hoc facere tentaverit, ut et acceptor synodali vel imperiali sententia districte feriatur, et res ad exhæredatos redeant. *Capit. Aquisgr. A.* 816. *apud Heinecc. p.* 815.

v. Lory chronol. Auszug. S. 209.

(*) Die Bißthümer, welche binnen einer kurzen Zeit in Nordteutschland errichtet worden, sind folgende: Osnabrück 777, Minden 780, Seligenstadt, oder Halberstadt 781, Werden 786, Bremen 788, Paderborn 795, Elze, nunmehr Hildesheim 796, Münster 805, Hamburg mit einem erzbischöflichen Sitz 834, welcher bald darauf nach Bremen verlegt wurde.

und dadurch den wesentlichen Grund zur weltlichen Gewalt der Klerisey auch in Baiern zu legen angefangen.

Thassilo wurde von den Bischöfen, wie es scheint, fruchtlos gebethen, daß beym Umritte der Missen, beym Gau- und Hofgerichte ein Priester gegenwärtig seyn dürfte, und die Karolinger machten selbst die Bischöfe zu Missen, und überließen ihnen nebst den Grafen die Gerichtsbarkeit über weltliche Personen in bürgerlichen Dingen. (o) Da sie jedes Jahr ihren Kirchensprengel visitirten, hielten sie an allen Orten ein scharfes Sittengericht (Synd), und legten den schuldig befundenen Strafen auf. Weil sie nun wegen Ehesachen, wegen Ungerechtigkeiten, wegen Meineid, wegen Besitz oder Vertauschung geistlicher Güter jedem leicht beykommen konnten, so haben sie die Layen in Furcht, und sich in Ansehen gesetzt. (p)

Es ist bekannt, und bedarf hier keiner Ausführung, wie weit die Bischöfe dieses Sittengericht ge-

(o) In dem Kapitulare vom Jahre 806. heißt es: ut Episcopi cum comitibus stent et comites cum episcopis, ut uterque pleniter officium facere possint. *Baluz cap. IV.*

(p) Man sehe hierüber Schmidts Geschichte der Teutschen Th. I. B. 3. S. 633. u. ff.

getrieben, mit welcher Strenge sie es selbst über Kaiser Ludwig den Frommen ausgeübt haben, der, nachdem er sich der öffentlichen Kirchenbusse unterworfen hatte, alles Ansehens beraubt, und selbst des Thrones entsetzt wurde. (q) Dieses Verfahren der Bischöfe konnte nicht besser, als durch die falschen und unterschobenen Dekretalen des berüchtigten und nachher mit dem Namen Mercator oder Peccator belegten Isidors gerechtfertigt werden. Aber zu diesen Anmassungen der Päpste und Bischöfe boethen die weltliche Regenten selbst immer die erste Gelegenheit. Denn nachdem sie zu Entscheidung ihrer Zwiste öfters den Rekurs nach Rom genommen, und den Papst zum Schiedsmann erkiesen hatten, warfen sich die nachfolgenden Päpste bey ähnlichen Gelegenheiten als ordentliche (competente) Richter über Kaiser und Könige auf, und die Bischöfe glaubten nach ihrem Verhältnisse wenigst keinem Herzoge in weltlicher Hinsicht unterworfen seyn können. Diesen Grundsätzen kamen Isidors Dekretalen trefflich zu statten; obschon sie damals noch nicht so ganz in Ausübung gebracht werden konnten.

So sehr übrigens die Bischöfe in Baiern von den Karolingern begünstigt, und mit Gütern und

äußer-

(q) Acta Exauthorat. Ludovici apud *Duchesne* Tom. II. p. 335.

außerordentlichen Freyheiten begabt worden sind, so blieben sie doch der Landeshoheit dieser Regenten unterworfen. Sie mußten sich von den Missen visitiren lassen, und, wenn sie vorgeladen wurden, vor dem Hofgericht erscheinen, und dem Landesherren Rechenschaft geben. Sie wurden bey einem Kriege von den Grafen aufgebothen, und mußten ihre Hintersassen entweder in Person selbst, oder durch ihre Bestellte anführen. Sie hatten Reise, Musterung und Heersfolge zu leisten ꝛc.

Hieraus ergiebt sich also, daß die Bischöfe in Baiern von den Karolingischen Landesregenten als Landsaßen und Vasallen behandelt worden sind, und daß derselben Erwerbung der Reichsstandschaft nicht in dieser Epoche, wie einige wähnten, sondern in spätern Zeiten aufgesucht werden müße.

VIII.

H. Arnulf übt über die Bischöfe in Baiern das von den Agilolfingern hergebrachte jus regium aus.

Nach dem Tode Ludwig des IV, mit welchem der Karolingische Stamm erloschen (i. J. 911.) trat Arnulf des tapfern Luitpolds Sohn, und sehr wahr-

wahrscheinlich ein Agilolfinger, die Regierung in Baiern an. Da es zwischen ihm und dem fränkischen Konrad wegen der teutschen Königskrone Streit und Zwyspalt gab, schlugen sich die Bischöfe zur Parthey des letztern, und suchten von ihm verschiedene Privilegien gegen die alten Gerechtsame der baierischen Regenten zu erhalten. Arnulf widersetzte sich den Anmassungen der einheimischen Klerisey, und wurde deßhalben mit dem Bann' und mit der Acht belegt. Bischof Salomo von Kostanz, Konrads Liebling, war die Haupturſache, daß es zum offenen Kriege kam, und daß die schwäbischen Grafen Erchanger, Berchtold und Luitfried, Arnulfs Oheime, wegen einigen Gütern, welche Konrad genanntem Salomo geschenkt hatte, und worauf diese Anspruch machten, als Rebellen auf dem Blutgerüste sterben mußten. Nach Konrads Tode eignete sich Heinrich von Sachsen, der seines Vorfahrers Herrschsucht ehedem verabscheut, und ihn niemal als König erkannt hatte, die Krone zu, und überzog, wieder auf Anhetzen Salomo's, Baiern mit Krieg. Arnulf schloß nach einem glücklichen Treffen endlich Friede mit ihm i. J. 920; aber mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß obschon Arnulf auf den königlichen Titel Verzicht leistete, ihm jedoch alle königliche Rechte, besonders aber jenes, die Bischöfe in seinem Lande selbst zu ernennen, und über selbe die Hoheitsrechte auszuüben, ferner vorbehalten bleiben

sollen.

ſollen. (a) Von dieſer Zeit an regierte Arnulf zwar unter den Namen eines Herzogs in Baiern; hatte aber, außer dem königlichen Titel, alle Vorrechte eines Königs, und ſonderheitlich das ſchon den Agilolfingern eigen geweſene Ernennungsrecht auf die Bißthümer des Landes, welches er auch forthin ausübte. (b) Er ernannte Nithharten zum Biſchofe zu Seben, und Egilolfen zum Erzbiſchofe in Salzburg. Er ſchrieb im Jahre 932. einen Landtag nach Dingolfing aus, und alle Landbiſchöfe mußten erſcheinen, und von ihm Befehle und Regeln annehmen. (c) Er übte auch die Gerichtsbarkeit über die biſchöfliche ſowohl, als andere Kirchengüter aus. Die Biſchöfe von Freyſing und Salzburg mußten über

(a) Arnulfus de conſenſu ſuorum electioni Henrici aſſenſit, ea tamen conditione, ut ei feudum omnium Epiſcoporum concederet, ſcilicet, ut totius Bavariæ Pontifices ſuæ Poteſtati ſubjacerent, unoque defuncto alterum ſibi ordinare liceret. *Luitprand.* L. 5. p. 106. *Arnbeck* apud Pezium Tom. III. c. 139. — *Analiſta Saxo* apud Eccard T. 1. p. 245. — *Avent.* anal. L. 4. p. 456.

(b) Ex eo tempore — ſagt *Ditmarus apud Leibnit.* p. 330. — Arnulfus omnes Epiſcopatus ſua diſtribuere manu ſingularem habuit poteſtatem.

(c) Epiſcopos, Monachos, ſacerdotes, quorum quidam excuſo ſeverioris Religionis jugo populariter vivere cœperunt, ſub arctioris diſciplinæ jugum miſit. *Avent.* anal. lib. 4. p. 457.

über gewisse Tausch- und Kaufhandlungen einiger Güter die Einwilligung und Bestättigung von ihm nachsuchen. (d) Mehrere Belege über Arnulfs Gerechtsame hier anzuführen, würde überflüßig seyn. (e)

Dem Erzbischofe Pilgrim zu Salzburg, welcher schon unter Ludwig IV. Erzkaplan war, wurde vom König Konrad I. die Erzkanzlers Stelle übertragen. Da glauben nun wieder einige Schriftsteller, daß dieß ganz sicher der Zeitpunkt wäre, wo die Erzbischöfe von Salzburg (weil Pilgrim als Erzkanzler den Reichs-Versammlungen beysitzen durfte) die unmittelbare Reichsstandschaft erlangt hätten. Allein die irrten sich ebenfalls; denn 1tens war diese Erzkanzlers Stelle nur eine persönliche Würde, indem sie einem vorzüglich geschickten oder beliebten Manne übertragen wurde; mit ihm aber wieder erlosch. Da zu diesen Zeiten ein Mangel an Gelehrten, und der lateinischen Sprache kündigen

(d) *Meichelbeck* hist. fris. T. I. p. 429.

(e) Da *Bergmann* in seinem Tractatu de jure regio D. B. und besonders der Geschichtforscher *P. Scholiner* in seiner Abhandlung über die Vorrechte Arnulfs (akad. Abhandl. 4. B.) diesen Gegenstand vollkommen erschöpft hat, so glaubte ich hier nur soviel anführen zu müßen, als zu meinem Gegenstande nöthig war, um den Zusammenhang in der Geschichte nicht ganz zu unterbrechen.

gen Männern war, wurden dergleichen Stellen den Biſchöfen übertragen, ſo wie ſich damals der Fall öfters ergab, daß man auch andere Landſaſſen und Unterthanen der Herzöge, ja ſogar privat Leute, Canonicos, und Presbyteros auf den Reichstagen gebrauchte, ohne daß ſie deßwegen unmittelbar oder gar Reichsſtände geworden ſind. (f) 2tens. Wäre das Vorhaben dieſes Erzbiſchofes, ſich durch dieſe zeitliche Würde der baieriſchen Landeshoheit zu entziehen, oder die durch die begleitete Erzkanzlers-Stelle beabſichtete Reichsunmittelbarkeit ſelbſt durch den oben angeführten Frieden vom J. 920. wieder gänzlich vernichtet worden — Jedoch iſt es richtig, daß die Zulaſſung der Biſchöfe zu den Reichsverſammlungen ſchon itzt und in der Folge ein Hauptſchritt zur Erwerbung der Reichsſtandſchaft war. (g)

H. Arnulf behauptete ſeine Hoheitsrechte, ſetzte der immer mehr und mehr um ſich greifenden weltlichen Macht und Gewalt ſeiner Landbiſchöfe engere Schranken, erinnerte ſelbe ihres geiſtlichen Standes und

(f) Man ſehe die baieriſche Duplic. wegen des halleiniſchen Salzes p. 9.

(g) J. Fr. Runde vom Urſprung der Reichsſtandſchaft der teutſchen Biſchöfe und Aebte; der aber im Allgemeinen ſchreibt, und keinen beſtimmten Zeitpunkt für die Erwerbung der Reichsſtandſchaft angiebt.

und ihrer aufhabenden Pflichten, und zog ſich dadurch den Haß der hohen und niedern Kleriſey und den Namen des Böſen zu. (h) König Otto I, Heinrichs Sohn und Nachfolger, hingegen ſuchte die Macht der Herzoge zu vermindern: er zog alſo die mißvergnügten Biſchöfe an ſich, erhob ihr Anſehen und Macht, um dadurch jener der Herzoge immer mehr Abbruch zu thun. Dieſer Otto verband zu erſt ein Biſthum und Fürſtenthum, folglich die geiſtliche und weltliche Macht förmlich miteinander, indem er ſeinen Bruder Bruno zum Erzbiſchofe zu Köln ernannte, und ihm zugleich das Herzogthum Lothringen übergab. (i)

Arnulf

(h) Vid. *P. Kandler* Arnulphus male cognominatus malus.

(i) *Kulpis ad Monzambanum* L. II. p. 24. ſagt de conjunctione *poteſtatis ſecularis* cum *functione eccleſiaſtica*: — originem huius inſtituti plerique ad Ottonem I. referunt, qui primus Brunoni fratri *Epiſcopo colonienſi* Lotharingiæ Ducatum conceſſerit. — Negari tamen non poteſt, jam carolinis temporibus magna hujus rei jacta eſſe fundamenta, quo ſubinde ex familia regia legebantur Epiſcopi, quibus beneficia conceſſa ſunt non multum a cæterorum Procerum (Principum) juribus abludentia, quin eodem ſæculo Epiſcopis aliisque perſonis ſacris cura ſecularium

seiner magnetischen Geschichte ꝛc. daß ein Bischof gar wohl seine Regalien vom Kaiser zu Lehen empfangen haben, und doch ein bloßer Landsaß seyn könne. Uiberhaupt haben die Bischöfe in Baiern diese Regalien unter dem Titel erlangter Privilegien erhalten, (*) auf welche Art auch Privatpersonen Regalien bekommen können, wie nach der Zeit, zum Beyspiele, Graf Eckbert zu Pütten im Jahre 1145. das Münzrecht, und der Abt von Benediktbaiern z. J. 1155. die Freyheit auf Erz zu bauen erhalten hat. Die Bischöfe durften auch keine andere Münzen, als nach dem Regensburger Fuße, schlagen, und mußten für die Verleihung des Regals dem Herzoge eine Recognition, Schlagsalz oder Zinspfenning entrichten. In den nämlichen Maaß erhielten auch die Bischöfe das Befestigungsrecht. Sie waren zu Kriegsdiensten verbunden, und mußten unter den Herzogen Generäle machen. Da wurde ihnen dann erlaubt, oder vielmehr befohlen, ihre Orte zu befestigen, um das Land wider die Einfälle der Feinde zu schützen. So ist z. B. dem Bischofe von Passau i. J. 985. vom Herzoge Heinrich II. erlaubt worden, seine Güter in Oesterreich gegen die Ungarn zu befestigen. Dieß durften aber auch Grafen und andere Landsassen zu diesem Ende auf ihren

Lands-

(*) Sieh oben im I. Abschnitte S. 7. Nro. 9. de servitutibus juris publici.

Landgütern thun, ohne, daß sie deßwegen nur den mindesten Anspruch auf die Unmittelbarkeit machen konnten. (*)

Ungeachtet dieser erhaltenen Regalien also waren und blieben die Bischöfe doch noch zur Zeit der Landeshoheit der Herzoge in Baiern unterworfen. Ich will von den vielen Beweisen, welche die Geschichte hierüber darbietet, nur noch einige anführen. Die Güter der Geistlichen mußten zur Kammer besteuert werden. Dieß beweiset unter anderen der Freyheitsbrief, den der Bischof von Passau im Jahre 985 und 993 zur Ausnahme bewirken mußte. — Der Güter wegen waren die Bischöfe und Aebte mit ihren Hintersassen auch noch zu persönlichen Kriegsdiensten verbunden. — Bey wichtigen Kauf- und Tauschkontrakten zwischen Bischöfen und andern mußte die Einwilligung des Herzoges nachgesucht werden, wovon der Gütertausch zwischen der Kaiserin Kunigund und dem Bischofe zu Freysing in Betreff der Herrschaft Burgrain gegen Ranshofen im Jahre 1025 (l) zum Beyspiele dient. — Die Streitigkeiten zwischen Bischöfen und andern Ständen wurden auf Land- oder Hoftägen von dem Herzoge entschieden.

So

(*) Dieser Punkt ist in der churbaierischen Conclusions-Schrift wegen des halleinischen Salzes vortrefflich erörtert worden. S. 29 — 34.

(l) Vid. *Meichelbeck* hist. Frising. Tom. I. pag. 269.

So ließ H. Heinrich II. i. J. 985 einen Landtag nach Tulln zusammen berufen, worauf alle Landbischöfe, Pfalzgraf Berchtold, und andere baierische Grafen erschienen sind: und er entschied daselbst den Streit zwischen dem Bischof zu Passau, und dem Markgrafen in Oesterreich wegen einigen Unterthanen ꝛc. So hielt er auch einen Gerichtstag i. J. 993 zu Verona wegen der zwischen dem Bischof daselbst, und dem Markgrafen strittigen Güter. Ein gleiches that H. Heinrich IV. im Jahre 1018 bey obwaltendem Streit zwischen dem Bischofe von Augsburg, und dem Abt zu St. Emmeram wegen dem Landgut Aiterhofen. — Die Landbischöfe waren ihrer Person nach auch in Criminal-Fällen den bajerischen Landsgesetzen, und den darin verhängten Strafen unterworfen. Als Herold der Erzbischof von Salzburg beschuldigt und überwiesen ward, daß er die Ungarn ins Land berufen hatte, ließ Herzog Heinrich I. im Jahr 955 einen Landtag ansagen, und vor den versammelten Ständen aus dem baierischen Gesetzbuche die Stelle: *de Episcopo hostes evocante*, vorlesen, und ihn nach dem Ausspruche des Gesetzes, und der darnach votirenden Stände der Augen berauben. (m)

X.

(m) Abt *Cœlestin* in Mausoleo S. Emmerami p. 145. Item *Hansiz* Germ. Sacra Tom. II. p. 155. Man sehe, was in Bezug auf dieses Gesetz gesagt worden ist, oben Seite 30 u. 51.

X.

Die Bischöfe in Baiern lassen sich von den rheinfränkischen Kaisern ihre seither erhaltenen Privilegien und Regalien wieder bestättigen. Ihr Ansehen steigt zur höchsten Stufe.

Kaiser Konrad II. setzt i. J. 1027 seinen zehnjährigen Prinzen Heinrich V. zum Herzoge in Baiern ein. Der Erzieher desselben ward Egilbert Bischof zu Freysing. Diesem wurden sogleich im zweyten Jahre nämlich 1028 vom K. Konrad dem Vater, und nach dessen Tod vom Heinrich, der sodann Kaiser wurde, alle Freyheiten bestättigt, und nicht lange hernach wieder mehrere Güter in Baiern und Oesterreich geschenkt.

Im Jahre 1049 bekömmt Passau einen grossen Wildbann in Oesterreich, und bald darauf vom K. Heinrich III. auch einen Bestättigungs-Brief aller Freyheiten, und erhaltenen Klöster: und so folgte in kurzer Zeit wieder eine Schenkung nach der andern, und eine Bestättigung über die andere.

Nun schwingt sich das Ansehen der Bischöfe in Baiern zu einer Höhe, die es vorhin noch nie erreicht hatte. K. Heinrich III. ernennet im Jahre

ten sich nun gar nicht mehr an ihre Landesfürsten, die Herzoge, sondern gleich an die Kaiser, um Güter und Privilegien zu erhalten: daher die übergrosse Menge neuer Freyheiten und Schankungen, und die immer wiederhollte Bestättigung der alten.

Im Jahre 989. erhielt das Bißthum Freysing von K. Otto III. eine Schankung neuer Landgüter in Oberbaiern mit dem Forstbanne und der Befreyung von den Gaugerichten. (f)

Im Jahre 993. bekam der Bischof von Passau von eben dem Otto die Steuerfreyheit seiner Hintersassen in Ostbaiern, und eine Bestättigung über die vorhin in seinem Stifte geschenkten Klöster. (g)

Im Jahre 996. ertheilte K. Otto dem Bischof von Freysing die Marktfreyheit, das Zoll und Münzrecht, und das Gut Waidhofen an der Ips. (h)

Im Jahre 999. erhielt auch Bischof zu Passau das Markt, Zoll und Münzrecht, samt dem Königs- oder Bluthann (i) über die Stadt Passau.

Im

(f) Vid. *Meichelbeck* hist. fris. T. I. P. 1. p. 185.

(g) *Hansiz* ibid.

(h) *Meichelbeck* ibid. p. 194.

(i) Diese Gattung Gerichtsbarkeit wurde nun den Bischöfen auch eingeraumt; Sie durften aber den Bluthann nicht durch sich selbst verrichten, sondern mußten den Prozeß durch einen Weltlichen, der ebenfalls mit dem Bluthanne beliehen war, führen lassen.

Die Biſchöfe wurden noch nach dem ottonianiſchen Rechte ernannt. Die Inveſtituren geſchahen noch immer mit dem Ring und Stabe, und die Biſchöfe lieben noch immer den Land- und Hofgerichten unterworfen. So hatte der Biſchof von Freyſing von dem Landgerichte zu Moosburg wegen des Kloſters daſelbſt Recht nehmen (a), und den mit dem Grafen von Ebersberg geſchloſſenen Kirchentauſch vom Kayſer und Herzoge beſtättigen laſſen müßen. (b) Der Biſchof von Regensburg wurde wegen Verſchwörung durch einen Spruch des Hofgerichts zu Regensburg in Bande gelegt, und zur Gefangenſchaft auf das Schloß Wörth an der Donau verdammt. (c)

XI.

(a) Imperator — Adalberoni comiti, in *cujus comitatu* ipſe locus Moſaburc ſitus eſt — injunxit, ut in placito ſuo — hujus rei veritatem *juxta legem Bajoariorum* diligenter apud judices inquireret, id eſt, utrum locus ſupradictus liberè deberet eſſe Abbatiæ, an jure poſſeſſionis ad Eccleſiam friſingenſem deberet conſiſtere. *Meichelbeck Hiſt. frif.* Tom. I. P. I. p. 222.

(b) Pactum namque huius mutuæ traditionis peractum A. MXXXIIII &c. collaudantibus id Clericis, militibus ac familia utriusque Partis regia auctoritate cæſaris Chuonradi II, ipſiusque filii Henrici Noricorum Ducis roboratum eſt. *Apud Oefele R. B. T. II. p.* 44.

(c) *Hund* Metrop. Tom. I. p. 191.

XI.

Investiturstreit. Die Päpste wollen die Kaiser zu ihren Vasallen machen. Die Bischöfe massen sich im Verhältnisse gegen die Herzoge gleicher Freyheiten an.

Papst Gregor der VII. verboth im Jahre 1075. die Investituren, und die Belehnung der Bischöfe und Aebte, nicht aus Eifer gegen den Gebrauch des Rings und Stabes, die man für Zeichen der geistlichen Gerichtsbarkeit halten könnte, sondern in der Absicht, um die Oberherrschaft der geistlichen Güter (das ist, wenigst des dritten Theils aller Güter in der Christenheit) der Kirche oder vielmehr sich selbst zu unterwerfen, und die Landesherrn samt ihren Ländern zu seinen Vasallen und Unterthanen zu machen. (a) Diese Gesinnung legte auch Gregor offenbar an Tag. Er schrieb an die teutsche Nazion (b) „Heinrich soll hinfür nicht mehr glauben, „daß ihm die Kirche, wie eine Dienstmagd, un„terwürfig, sondern daß sie ihm vorgesetzt sey als „seine Gebietherinn. — Denn wenn die Apostel im „Himmel binden und lösen können, so müßen sie „auch auf der Erde Kaiserthümer, Königreiche, Für„sten

(a) v. Lory chronolog. Auszug p. 663.

(b) Epistolæ Gregorii VII apud *Labbeum* T. X. — Schmidt II Th. S. 265.

„ stenthümer, Herzogthümer, Markgrafschaften, und „eines jeden Güter nach Verdienste nehmen, und „geben können. Und wenn sie über das Geistliche „als Richter bestellt sind, so müßen sie es um so „mehr über das Weltliche seyn.“ Daß er wirklich die Kaiser, Könige und Fürsten belehnen wollte, beweiset der Brief, den er an den neuen König Salamo in Ungarn schrieb. Er gab ihm darin einen Verweis, daß er das Königreich von dem Kaiser zu Lehen genommen, und droht ihm deßwegen, daß, wenn er diesen Fehler nicht bessern, und es vielmehr vom Papste zu Lehen nehmen würde, es ihm nicht ungestraft hingehen soll. (c)

Kaiser Heinrich ward hierüber sehr aufgebracht, und schrieb ein national Concilium zu einer neuen Papstwahle aus. Der Papst belegt hierauf den Kaiser mit dem Kirchenbanne, entsetzt ihn des Reiches, spricht die Unterthanen von dem Eid' der Treue los, und ermahnet die Reichstände zur Wahl eines andern Königs. Nun ward eine schreckliche Zerrüttung in der Kirche und im Staate. Es wurde ein Papst und Afterpapst, und ein Kaiser und Gegenkaiser über den andern gemacht. Die Bischöfe theilten sich, und hielten es bald mit dieser, bald mit

(c) Epist. Greg. L. II. Ep. 13.

mit der andern Parthey, je nach dem sie die eine Recht zu haben glaubten, oder ihre Konvenienz bey der andern fanden. Einige wurden exkommuniziert und verjagt; andere dafür eingesetzt, und destomehr begünstigt: und sofort im Gegentheile.

Dieser unselige Streit wegen der Investitur, und die traurigen Folgen desselben dauerten etliche dreißig Jahre. Endlich ließ K. Heinrich VI. dem Papste Pascal II. vorstellen, daß es nothwendig und herkommlich sey, daß man ihm von der Wahl eines Bischofes Nachricht gebe, und der neu Erwählte von ihm bestättiget werde: und daß die Bischöfe nach der Einweihung vom Kaiser die Investitur der Regalien empfangen müßten, weil sie sonst die Städte, Schlößer, Zölle und Regalien nicht besitzen könnten.

Papst Pascal ließ dem Kaiser entgegen biethen: „weil es ihm um die Regalien zu thun wäre, so „könnte er alles zurück nehmen, die Städte, Herzogthümer, Markgrafschaften, Grafschaften, Münzen, Zölle, Marktgerechtigkeiten, Vogteyen, die „Rechte der Zentgrafen, oder Bauerngerichte, die „Thürme, (Vestungen) und alle Mayrgüter, die „jemals zu dem Reiche gehört, mit allen ihren Zugehörungen, die Vasallen und Schlößer;“ alles nämlich, was die Kirchen von den Kaisern bekommen hatten. Jene sollten sich blos begnügen mit den Zehnten, Opfern und denjenigen Gütern, die

sie

sie von privat Personen geschenkt bekommen, oder gekauft haben. Denn, setzte er hinzu, „es ist so„wohl durch das göttliche als die Kirchengesetze be„fohlen, daß die Geistlichen sich nicht mit weltli„chen Dingen abgeben, und daß sie nicht einmal „nach Hof kommen sollen, als um einen Gefange„nen zu retten, oder andern, die bedrängt sind, Hilfe „zu verschaffen. (*) Daher sagt auch der Apostel „Paulus: wenn ihr Gericht zu halten habt, so „sollen es die Geringern unter euch thun. Bey „euch aber (in Teutschland) sind die Bischöfe und „Aebte so sehr mit weltlichen Geschäften überhäuft, „daß sie beständig bey Hofe seyn, oder Kriegsdienste „leisten müßen, welches nicht ohne Raub, Brand, „und Todtschläge geschehen kann. Die Diener des „Altars sind Diener des Hofes geworden, weil „sie Städte, Herzogthümer, Grafschaften, Mün„zen, Vestungen und andere Dinge, die dem Reiche „mit Diensten behaftet sind, bekommen haben. Eben „daher sey auch der unausstehliche Gebrauch ge„kommen, daß die Bischöfe noch vor ihrer Weihe „sich von den Königen haben müßen investiren lassen. „Diese Investitur soll nun Heinrich gegen die Rück„gabe der Regalien fahren lassen. (d)

(*) Man sehe oben Seite 18.—

(d) *Godechin* ad annum 1110. v. Lory chronol. Ausz. p. 473.

Es war nun wirklich an dem, daß der Vergleich beederseits angenommen werden wollte. Allein die Bischöfe widersetzten sich, bezeigten öffentlich in der Kirche ihren Unwillen, und wollten die Regalien durchaus nicht weglassen. Einige verketzerten sogar den Papst, weil er die Regalien und Weltlichkeiten zurückgeben, oder wie sie sagten, ihnen abnehmen wollte, da sie selbe doch rechtmäßiger Weise an sich gebracht hätten. Den Bischöfen gefiel zwar die Idee von der Kirchenfreyheit ganz wohl; denn sie wünschten von der weltlichen Regierung unabhängig zu seyn: aber sie sahen, daß sie eben dadurch auch unendlich viel an Ansehen, Macht und Reichthum verlieren, und dabey nichts gewinnen würden, weil sie den Papst allein zu ihrem Herrn, der sie ein- und absetzen könnte, die Kaiser und Landesherrn aber doch zu Feinden bekommen würden. (e) Einige teutsche Bischöfe arbeiteten also nach allen Kräften gegen die päpstlichen Vorschläge, und veranlaßten neue Feindseligkeiten, neue ärgerliche blutige Auftritte. Endlich nach einem 46 jährigen Kampfe, worüber Kaiser und Päpste, Herzog' und Bischöfe in Bann und Acht, im Feld' und im Elende starben, vereinigte man sich i. J. 1122. Papst Kalixt der II. erklärte und willigte ein: „daß „die Wahlen der Bischöfe in des Kaisers Gegen-

„wart

(e) Westenrieders Geschichte von Baiern 1 T. p. 337.

„wart geſchehen, und der Erwählte die Regalien „vom Kaiſer mittels eines Zepters empfangen ſoll ꝛc. „Der Kaiſer (Heinrich V.) that auf die Inveſti„tur der Biſchöfe mit Ring und Stab' Verzicht, „und geſtattete den Kirchen die Wahl und freye „Einweihung ꝛc.“ — (f). Man hatte ſich ſo lange Zeit um Worte und Zeichen geſtritten, und in der Hauptſache blieb es nun beym Alten. Schon etliche zwanzig Jahre zuvor ſagte Ivo von Chartres: „Das achte allgemeine Concilium ſchließt die Kö„nige nur von der Wahl, nicht aber von Vergebung „der Bißthümer aus. Was iſt daran gelegen, ob „dieſe Vergebung mit der Hand, mit einem Wink „oder mit dem Stabe geſchehe. Da die Könige nicht „geſinnt ſind, etwas Geiſtliches zu geben, ſondern „nur das Anſuchen der Bittſteller zu gewähren, und „nur äußere Güter der Kirchen, welche ſie durch „die Freygebigkeit der Könige beſitzen, den Erwähl„ten zu verleihen.“ (g) Aber genug, daß es endlich Friede geworden: der Kaiſer begnügte ſich, daß er inveſtiren konnte; und der Papſt, daß es nicht mit Ring und Stab' geſchah.

Beſon-

(f) *Baronii* annales T. XII. ad an. 1122. *Chronicon Urſperg.* p. 280 ſeqq.

(g) In Epiſt. de inveſt. Epiſc. apud Goldaſt p. 185.

Es war nun wirklich an dem, daß der Vergleich beederseits angenommen werden wollte. Allein die Bischöfe widersetzten sich, bezeigten öffentlich in der Kirche ihren Unwillen, und wollten die Regalien durchaus nicht weglassen. Einige verketzerten sogar den Papst, weil er die Regalien und Weltlichkeiten zurückgeben, oder wie sie sagten, ihnen abnehmen wollte, da sie selbe doch rechtmäßiger Weise an sich gebracht hätten. Den Bischöfen gefiel zwar die Idee von der Kirchenfreyheit ganz wohl; denn sie wünschten von der weltlichen Regierung unabhängig zu seyn: aber sie sahen, daß sie eben dadurch auch unendlich viel an Ansehen, Macht und Reichthum verlieren, und dabey nichts gewinnen würden, weil sie den Papst allein zu ihrem Herrn, der sie ein- und absetzen könnte, die Kaiser und Landesherrn aber doch zu Feinden bekommen würden. (e) Einige teutsche Bischöfe arbeiteten also nach allen Kräften gegen die päpstlichen Vorschläge, und veranlaßten neue Feindseligkeiten, neue ärgerliche blutige Auftritte. Endlich nach einem 46 jäh-
[illegible] Kampfe, worüber Kaiser und Päpste, Herzog' [illegible] Bischöfe in Bann und Acht, im Feld' und [illegible] Elende starben, vereinigte man sich i. J. 1122.
Papst [illegible] der II. erklärte und willigte ein: „daß [illegible] der Bischöfe in des Kaisers Gegen-
„wart

[illegible]nrieders Geschichte von Baiern 1 B. p. 337.

„wart geſchehen, und der Erwählte die Regalien „vom Kaiſer mittels eines Zepters empfangen ſoll ꝛc. „Der Kaiſer (Heinrich V.) that auf die Inveſti„tur der Biſchöfe mit Ring und Stab' Verzicht, „und geſtattete den Kirchen die Wahl und freye „Einweihung ꝛc. " — (f). Man hatte ſich ſo lange Zeit um Worte und Zeichen geſtritten, und in der Hauptſache blieb es nun beym Alten. Schon etliche zwanzig Jahre zuvor ſagte Ivo von Chartres: „Das achte allgemeine Concilium ſchließt die Kö„nige nur von der Wahl, nicht aber von Vergebung „der Bißthümer aus. Was iſt daran gelegen, ob „dieſe Vergebung mit der Hand, mit einem Wink „oder mit dem Stabe geſchehe. Da die Könige nicht „geſinnt ſind, etwas Geiſtliches zu geben, ſondern „nur das Anſuchen der Bittſteller zu gewähren, und „nur äußere Güter der Kirchen, welche ſie durch „die Freygebigkeit der Könige beſitzen, den Erwähl„ten zu verleihen. " (g) Aber genug, daß es endlich Friede geworden: der Kaiſer begnügte ſich, daß er inveſtiren konnte; und der Papſt, daß es nicht mit Ring und Stab' geſchah.

Beſon-

(f) *Baronii* annales T. XII. ad an. 1122. *Chronicon Urſperg.* p. 280 ſeqq.

(g) In Epiſt. de inveſt. Epiſc. apud Goldaſt p. 185.

1053 seinen dreyjährigen Sohn Heinrich VII. zum Herzoge in Baiern, und macht den Bischof zu Eichstädt zum Landsverweser, den Bischof von Regensburg zum Feldherrn. — Die Bischöfe von Bamberg, Briren, und Eichstädt werden nacheinander unter den Namen: Clemens II., Damasus II. und Victor II. auf den päpstlichen Stuhl befördert: und als dieser Heinrich im 7ten Jahre seines Alters schon Kaiser wurde, ernannte dessen Mutter Agnes den Bischof von Augsburg zum Land- und Reichsregenten; den Grafen Otto von Bonnenburg aber zum Herzoge in Baiern. Der Erzbischof Hanno von Köln wird gegen den Bischof von Augsburg eifersüchtig, und entführt durch List und Gewalt den königlichen Mündel, um sich der Reichsgeschäfte zu bemächtigen. Gebhard der Erzbischof von Salzburg hält bey der streitigen Papstwahle die Parten Alexanders II., und wird von selbem zum Legaten des apostolischen Stuhls durch Deutschland ernannt oder vielmehr bestättigt i. J. 1062.

Dieses so hoch gestiegenen bischöflichen Ansehens ungeachtet, haben die Herzoge theils mit, theils ohne Zuziehung der Kaiser, die ohnehin meistens ihre Väter waren, in Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt über Güter und Personen sich noch viele von den alten Rechten vorbehalten.

Die

Die Bischöfe wurden nach nach dem ottonianischen Fuße ernannt. Die Investituren geschahen noch immer mit dem Ring und Stabe, und die Bischöfe blieben noch immer bey Land- und Hofgerichten unterworfen. So hatte der Bischof von Freysing von dem Landgerichte zu Moosburg wegen des Klosters daselbst Recht nehmen (a), und den mit dem Grafen von Ebersberg geschlossenen Kirchentausch vom Kaiser und Herzoge bestättigen lassen müßen. (b) Der Bischof von Regensburg wurde wegen Verschwörung durch einen Spruch des Hofgerichts zu Regensburg in Bande gelegt, und zur Gefangenschaft auf das Schloß Wörth an der Donau verdammt. (c)

XI.

(a) Imperator — Adalberoni comiti, in *cujus* comitatu ipse locus Mosaburc situs est — injunxit, ut in placito suo — hujus rei veritatem *juxta legem Bajoariorum* diligenter apud judices inquireret, id est, utrum locus supradictus libere deberet esse Abbatia, an jure possessionis ad Ecclesiam frisingensem deberet consistere. *Meichelbeck* Hist. fris. Tom. I. P. I. p. 222.

(b) Factum namque huius mutuæ traditionis peractum A. MXXXIIII &c. collaudantibus id Clericis, militibus ac familia utriusque Partis regia auctoritate cæsaris Chuonradi II, ipsiusque filii Henrici Noricorum Ducis roboratum est. *Apud Oefele R. B. T. II. p.* 44.

(c) *Hund* Metrop. T. II. p. 191.

XI.

Investiturstreit. Die Päpste wollen die Kaiser zu ihren Vasallen machen. Die Bischöfe massen sich im Verhältniße gegen die Herzoge gleicher Freyheiten an.

Papst Gregor der VII. verboth im Jahre 1075. die Investituren, und die Belehnung der Bischöfe und Aebte, nicht aus Eifer gegen den Gebrauch des Rings und Stabes, die man für Zeichen der geistlichen Gerichtsbarkeit halten könnte, sondern in der Absicht, um die Oberherrschaft der geistlichen Güter (das ist, wenigst des dritten Theils aller Güter in der Christenheit) der Kirche oder vielmehr sich selbst zu unterwerfen, und die Landesherrn samt ihren Ländern zu seinen Vasallen und Unterthanen zu machen. (a) Diese Gesinnung legte auch Gregor offenbar an Tag. Er schrieb an die teutsche Nazion (b) „Heinrich soll hinfür nicht mehr glauben, „daß ihm die Kirche, wie eine Dienstmagd, un„terwürfig, sondern daß sie ihm vorgesetzt sey, als „seine Gebietherinn. — Denn wenn die Apostel im „Himmel binden und lösen können, so müßen sie „auch auf der Erde Kaiserthümer, Königreiche, Für„sten

(a) v. Lory chronolog. Auszug p. 663.

(b) Epistolæ Gregorii VII apud *Labbeum* T. X. — Schmidt II Th. S. 265.

„ſtenthümer, Herzogthümer, Markgrafſchaften, und „eines jeden Güter nach Verdienſte nehmen, und „geben können. Und wenn ſie über das Geiſtliche „als Richter beſtellt ſind, ſo müßen ſie es um ſo „mehr über das Weltliche ſeyn.“ Daß er wirklich die Kaiſer, Könige und Fürſten belehnen wollte, beweiſet der Brief, den er an den neuen König Salamo in Ungarn ſchrieb. Er gab ihm darin einen Verweis, daß er das Königreich von dem Kaiſer zu Lehen genommen, und droht ihm deßwegen, daß, wenn er dieſen Fehler nicht beſſern, und es vielmehr vom Papſte zu Lehen nehmen würde, es ihm nicht ungeſtraft hingehen ſoll. (c)

Kaiſer Heinrich ward hierüber ſehr aufgebracht, und ſchrieb ein national Concilium zu einer neuen Papſtwahle aus. Der Papſt belegt hierauf den Kaiſer mit dem Kirchenbanne, entſetzt ihn des Reiches, ſpricht die Unterthanen von dem Eid' der Treue los, und ermahnet die Reichſtände zur Wahl eines andern Königs. Nun ward eine ſchreckliche Zerrittung in der Kirche und im Staate. Es wurde ein Papſt und Afterpapſt, und ein Kaiſer und Gegenkaiſer über den andern gemacht. Die Biſchöfe theilten ſich, und hielten es bald mit dieſer, bald mit

(c) Epiſt. Greg. L. II. Ep. 13.

mit der andern Parthey, je nach dem sie die eine Recht zu haben glaubten, oder ihre Konvenienz bey der andern fanden. Einige wurden exkommuniziert und verjagt; andere dafür eingesetzt, und destomehr begünstigt: und sofort im Gegentheile.

Dieser unselige Streit wegen der Investitur, und die traurigen Folgen desselben dauerten etliche dreißig Jahre. Endlich ließ K. Heinrich VI. dem Papste Pascal II. vorstellen, daß es nothwendig und herkommlich sey, daß man ihm von der Wahl eines Bischofes Nachricht gebe, und der neu Erwählte von ihm bestättiget werde: und daß die Bischöfe nach der Einweihung vom Kaiser die Investitur der Regalien empfangen müßten, weil sie sonst die Städte, Schlößer, Zölle und Regalien nicht besitzen könnten.

Papst Pascal ließ dem Kaiser entgegen biethen: „weil es ihm um die Regalien zu thun wäre, so „könnte er alles zurück nehmen, die Städte, Herzogthümer, Markgrafschaften, Grafschaften, Münzen, Zölle, Marktgerechtigkeiten, Vogteyen, die „Rechte der Zentgrafen, oder Bauerngerichte, die „Thürme, (Vestungen) und alle Mayrgüter, die „jemals zu dem Reiche gehört, mit allen ihren Zugehörungen, die Vasallen und Schlößer;“ alles nämlich, was die Kirchen von den Kaisern bekommen hatten. Jene sollten sich blos begnügen mit den Zehnten, Opfern und denjenigen Gütern, die

sie

sie von privat Personen geschenkt bekommen, oder gekauft haben. Denn, setzte er hinzu, „es ist so„wohl durch das göttliche als die Kirchengesetze be„fohlen, daß die Geistlichen sich nicht mit weltli„chen Dingen abgeben, und daß sie nicht einmal „nach Hof kommen sollen, als um einen Gefange„nen zu retten, oder andern, die bedrängt sind, Hilfe „zu verschaffen. (*) Daher sagt auch der Apostel „Paulus: wenn ihr Gericht zu halten habt, so „sollen es die Geringern unter euch thun. Bey „euch aber (in Teutschland) sind die Bischöfe und „Aebte so sehr mit weltlichen Geschäften überhäuft, „daß sie beständig bey Hofe seyn, oder Kriegsdienste „leisten müßen, welches nicht ohne Raub, Brand, „und Todtschläge geschehen kann. Die Diener des „Altars sind Diener des Hofes geworden, weil „sie Städte, Herzogthümer, Grafschaften, Mün„zen, Vestungen und andere Dinge, die dem Reiche „mit Diensten behaftet sind, bekommen haben. Eben „daher sey auch der unausstehliche Gebrauch ge„kommen, daß die Bischöfe noch vor ihrer Weihe „sich von den Königen haben müßen investiren lassen. „Diese Investitur soll nun Heinrich gegen die Rück„gabe der Regalien fahren lassen. (d)

(*) Man sehe oben Seite 18.

(d) *Godechin* ad annum 1110. v. Lory chronol. Ausz. p. 473.

Es war nun wirklich an dem, daß der Vergleich beederseits angenommen werden wollte. Allein die Bischöfe widersetzten sich, bezeigten öffentlich in der Kirche ihren Unwillen, und wollten die Regalien durchaus nicht weglassen. Einige verketzerten sogar den Papst, weil er die Regalien und Weltlichkeiten zurückgeben, oder wie sie sagten, ihnen abnehmen wollte, da sie selbe doch rechtmäßiger Weise an sich gebracht hätten. Den Bischöfen gefiel zwar die Idee von der Kirchenfreyheit ganz wohl; denn sie wünschten von der weltlichen Regierung unabhängig zu seyn: aber sie sahen, daß sie eben dadurch auch unendlich viel an Ansehen, Macht und Reichthum verlieren, und dabey nichts gewinnen würden, weil sie den Papst allein zu ihrem Herrn, der sie ein- und absetzen könnte, die Kaiser und Landesherrn aber doch zu Feinden bekommen würden. (e) Einige teutsche Bischöfe arbeiteten also nach allen Kräften gegen die päpstlichen Vorschläge, und veranlaßten neue Feindseligkeiten, neue ärgerliche blutige Auftritte. Endlich nach einem 46 jährigen Kampfe, worüber Kaiser und Päpste, Herzog' und Bischöfe in Bann und Acht, im Feld' und im Elende starben, vereinigte man sich i. J. 1122. Papst Kalixt der II. erklärte und willigte ein: „daß „die Wahlen der Bischöfe in des Kaisers Gegen-

„wart

(e) Westenrieders Geschichte von Baiern 1 B. p. 337.

„wärt geſchehen, und der Erwählte die Regalien „vom Kaiſer mittels eines Zepters empfangen ſoll ꝛc. „Der Kaiſer (Heinrich V.) that auf die Inveſti„tur der Biſchöfe mit Ring und Stab' Verzicht, „und geſtattete den Kirchen die Wahl und freye „Einweihung ꝛc.“ — (f). Man hatte ſich ſo lange Zeit um Worte und Zeichen geſtritten, und in der Hauptſache blieb es nun beym Alten. Schon etliche zwanzig Jahre zuvor ſagte Ivo von Chartres: „Das achte allgemeine Concilium ſchließt die Kö„nige nur von der Wahl, nicht aber von Vergebung „der Bißthümer aus. Was iſt daran gelegen, ob „dieſe Vergebung mit der Hand, mit einem Wink „oder mit dem Stabe geſchehe. Da die Könige nicht „geſinnt ſind, etwas Geiſtliches zu geben, ſondern „nur das Anſuchen der Bittſteller zu gewähren, und „nur äußere Güter der Kirchen, welche ſie durch „die Freygebigkeit der Könige beſitzen, den Erwähl„ten zu verleihen.“ (g) Aber genug, daß es endlich Friede geworden: der Kaiſer begnügte ſich, daß er inveſtiren konnte; und der Papſt, daß es nicht mit Ring und Stab' geſchah.

Beſon-

(f) *Baronii* annales T. XII. ad an. 1122. *Chronicon Urſperg.* p. 280 ſeqq.

(g) In Epiſt. de inveſt. Epiſc. apud Goldaſt p. 185.

Besonders merkwürdig ist hier, daß während diesem Investiturstreite, der Bischof von Würzburg, Erlang genannt, den Titel eines Herzogs in Franken annahm und behauptete.

Wer aber dem noch frischen Vertrage gleich geradezu entgegen handelte, war der Erzbischof Konrad von Salzburg. Dieser von dem Geiste Gregors VII. beseelet; von K. Heinrich V. aber bisher noch in einigen Schranken gehalten, suchte i. J. 1126 unter dem nachgiebigen K. Lothar die kaum unterdrückten Kirchenstreitigkeiten wieder rege zu machen. Noch in dem Zwischenreich' entsetzt er den von Heinrich V. eingesetzten Bischof Hugo zu Brixen, läßt Reginbert einen Mönch von St. Peter zum Bischofe wählen, und gegen den klaren Innhalt der wegen der Investitur errichteten Concordaten consecriren, ohne zu warten, bis ein neuer Kaiser gewählt war, von dem er die Regalien empfangen könnte. (h)

Was die übrigen Bischöfe in Baiern betrift, so waren sie nun, nachdem sie ihre Herrschaften, Güter und Regalien gerettet sahen, darauf bedacht, wie sie sich in dem Besitze derselben befestigen, und endlich gar der Landeshoheit der Herzoge entziehen könnten.

In

(h) v. Lory chronolog. Auszug. p. 501.

In Freyſing war der berühmte Otto Biſchof. Dieſem ertheilte ſein Stiefbruder Kaiſer Konrad III. i. J. 1140. die übertriebenen Freyheiten, daß ſeine Dienſtmänner die nämlichen Rechte, als andere Reichsdienſtmänner haben, daß im Bißthume Freyſing niemand Münz ſchlagen, noch neue Märkte aufrichten; daß aber die Stadt Freyſing allein einen Jahrmarkt haben ſoll. (i)

In ebendemſelben Jahre wurde Pfalzgraf Otto von Wittelsbach vom Konrad angehalten, ſeiner Gerichtsbarkeit über die freyſingiſche Dienſtmänner zu entſagen, die ſeinem Hauſe vermög aufhabender Schirmvogtey von Alters her zuſtändig war. (k)

Die Biſchöfe fiengen nun, nachdem ſie ſich von den Stiftern getrennt, und ihre Güter getheilt hatten, auch an, einen eigenen Hofſtaat und Miniſterialen, als Schenken, Truchſeßen, Stall- und Jägermeiſter, und Kämmerer zu halten. (l) Wie weit ſie damals ihre Pracht und ihren Aufwand getrieben haben, läßt ſich daraus abnehmen, weil ihnen verbothen werden mußte, bey der jährlichen Viſitation ihres Kirchenſprengels mehr als 50 Pferde bey ſich zu haben.

Die

(i) *Meichelbeck* hiſt. friſing. l. pl.
(k) *Hund.* M. S. T. I. p. 310.
(l) *Meichelbeck* hiſt. friſ. T. I. P. II. p. 545.

Die Geistlichkeit wußte auch ihre überflüßigen Güter mit einer ganz besondern Art von Großmuth an Weltliche zu vergeben, und dadurch sich einen noch höhern Grad von Macht und Ansehen zu verschaffen. Kaiser Lothar nahm die Mathildischen Allodialgüter in Italien, die sehr beträchtlich waren, und die der Papst durch das bekannte Testament an sich gebracht hatte, vom Innozenz zu Lehen, und leistete ihm die Huldigung auf eine so demüthige Art, daß die Römer darüber Schimpf und Spott trieben. Nach diesem Beyspiele gaben auch die Bischöfe die ihnen überlassenen Güter den ansehnlichsten Fürsten und Grafen wieder zu Lehen, und machten sie zu ihren Mannen und Vasallen: Sie trugen ihnen sogar ihre Hofämter, womit gewisse Einkünfte verbunden waren, als Lehen auf, und dingten sie auf diese Art zu ihren Ministerialen und Dienern. (m)

Selbst die baierischen Herzoge ließen sich so weit herab, und nahmen von ihren eigenen Landbischöfen einzelne Höfe, Schlößer, Güter, und Vogteyen als Lehen an, und machten also ihre Landsaßen zu ih-

(m) *Kulpis ad Monzambanum II. p.* 25. sed et hinc Episcoporum bona aucta fuisse, quod multi Principes atque nobiles bona sua aut partem eorum ab Episcopis ultro tanquam feuda voluerint agnoscere, exemplo memorabili apud *Helmodum* in Sl. L. I. c. 69. poterit confirmari.

ihren Lehenherrn. (n) Dieß war nun eine Hauptquelle, aus der sich die Bischöfe gegen die Herzoge die größten Freyheiten herausnahmen, und eine Haupturſache, warum ſie ſich gegen die Oberherrſchaft ihrer Stifter und Landesherren ſträubten, indem ſie ſich als Lehenherren derſelben betrachteten. Als Herzog Heinrich der Löwe vermög ſeines urſprünglichen Rechtes und vom K. Friederich I. neuerdings bekräftigten Befugnißes (o) die Biſchöfe auf die neuerrichteten Bißthümer in Sachſen und Slavonien ernennen wollte, widerſetzte ſich das Domkapitel zu Bremen, und ſprach zum daſigen Erzbiſchofe: Sind nicht Herzoge und Fürſten zudringliche Vaſallen der Biſchöfe? Willſt du dann nun, daß die Biſchöfe der Fürſten Knechte werden, da ſie bisher ihre Herren waren? Ein Biſchof ſagten ſie, könne von Niemanden als nur vom Kai-

(n) Ein Beyſpiel giebt unter vielen andern die Urkunde in der Salzburgiſchen Replic. ſub Litt. Ll. *Item* in origg. Quelf. T. II. p. 281. wo es heißt: Hic eſt ille, qui primus ex noſtris eoquod fautoribus, in tot commotionibus bellorum prædia ſua diſtribuendo paternos reditus comminuit, manus ſuas Epiſcopis et abbatibus præbuit, et beneficia non modica ab eis recepit.

(o) Henricus dux propter multiplicandam chriſtianitatem conſtituendi et inveſtiendi Epiſcopos in Sclavonia poteſtatem a Cæſare accepit. *Chronographus Saxo ad an.* 1160.

Kaiſer Vaſall ſeyn. (p) Allein Herzog Heinrich ließ ſich als Stifter und Landesherr das Recht nicht nehmen, ſondern ernannte und inveſtirte die Biſchöfe. (q)

Die baieriſchen Herzoge aus dem Welfiſchen Hauſe, benanntlich Heinrich Jaſomirgott, und Heinrich der Löwe waren die letztern, welche die noch übrigen Gerechtſamen, und die Landeshoheit über die

(p) In contraverſia inter Henricum Leonem, conſtitutionem Epiſcoporum in ſuo ſibi territorio vindicantem, et Hardericum archiepiſcopum bremenſem poteſtatem illam Ducis agnoſcere nolentem, diſerte capitulum oratione, qua recognitionem feudi iſtam archiepiſcopo amplius diſſuaſit, eodem provocat: *ubi enim*, inquiunt, *Dux vel Marchio, ubi in regno Principatus etſi magni, qui, Pontificibus* (ſive Epiſcopis ſtylo eius ævi) *manus non offerant, certatim currant, ut fiant homines Eccleſiæ?* denotabat autem homo eo tempore Vaſallum, unde hominium deſcendit, ſeu fidelitatis juramentum, quod Vaſalli præſtant: apparet hinc non ſolum *potentiam* ſed *animum quoque* Epiſcopis creviſſe; ita enim porro: *vis ut Epiſcopi incipiant fieri Principum ſervi, qui hactenus fuerunt eorum Domini.* Kulpis ad Monzamb. II. p. 25.

(q) Zuerinenſem et Raceburgenſem et Aldenburgenſem, qui nunc Lubicenſis dicitur, inſtituit Epiſcopos et confirmavit. *Maderus in antiquit. brunſuicenſ.* p. 272.

die Bischöfe in Baiern behaupteten. Als i. J. 1156. Oesterreich von Baiern getrennt, und Heinrich Jasomirgott damit belehnt wurde, gieng selber an sein neues Hoflager nach Wien, um sich in Besitz seiner erlangten herzoglichen Würde zu setzen, welche er besonders gegen die Bischöfe, auch ohne die geringste Rücksicht auf seinen Bruder zu nehmen, geltend machte. (*) Und Heinrich der Löwe hielt

(*) Hier sind die Worte des Kanzlers von Ludwig besonders passend und merkwürdig. „Von dieser Zeit an „(sagt er in germ. Princip. p. 102.) sind alle Erz„bißthümer, Bißthümer, Abteyen noch bis itzt des „Herzogs von Oesterreich Landsassen und Landstän„de, und dem teutschen Reich ohne Mittel gar „nicht verbunden. Archiducibus Austriæ, quæ „pars quondam Bojoariæ, subsunt sane Viennen„sis, Gorcensis, Seccovienſis, Lavantinensis Epi„scopi et. Und dieses braucht keinen Beweis, weil „sich alles noch itzt in den österreichischen Erblanden „also verhält; woselbst nämlich die Bischöfe zwar „Fürsten und fürstliche Gnaden heißen, in der That „aber der Landsasserey, wie andere Grafen und Herrn, „unterworfen sind. Dieß alles aber rührt von der un„umschränkten Landeshoheit her, in welche sich der „baierische Landesfürst Arnoldus a. 921. gesetzt, „und zwar jure postliminii von Theodonis und „Tassilonis Zeiten her. Es wissen zwar solches alle „Publizisten und melden, daß deßwegen das Erzher„zogliche Haus Oesterreich das jus primariarum „precum, ingleichen das Recht, alle bischöfliche und „anderer Prälaten Erwählung und Anuehmung zu „handhaben; nicht weniger Panisbriefe auszuthei-

Es war nun wirklich an dem, daß der Vergleich beederseits angenommen werden wollte. Allein die Bischöfe widersetzten sich, bezeigten öffentlich in der Kirche ihren Unwillen, und wollten die Regalien durchaus nicht weglassen. Einige verketzerten sogar den Papst, weil er die Regalien und Weltlichkeiten zurückgeben, oder wie sie sagten, ihnen abnehmen wollte, da sie selbe doch rechtmäßiger Weise an sich gebracht hätten. Den Bischöfen gefiel zwar die Idee von der Kirchenfreyheit ganz wohl; denn sie wünschten von der weltlichen Regierung unabhängig zu seyn: aber sie sahen, daß sie eben dadurch auch unendlich viel an Ansehen, Macht und Reichthum verlieren, und dabey nichts gewinnen würden, weil sie den Papst allein zu ihrem Herrn, der sie ein- und absetzen könnte, die Kaiser und Landesherrn aber doch zu Feinden bekommen würden. (e) Einige teutsche Bischöfe arbeiteten also nach allen Kräften gegen die päpstlichen Vorschläge, und veranlaßten neue Feindseligkeiten, neue ärgerliche blutige Auftritte. Endlich nach einem 46 jährigen Kampfe, worüber Kaiser und Päpste, Herzog' und Bischöfe in Bann und Acht, im Feld' und im Elende starben, vereinigte man sich i. J. 1122. Papst Kalixt der II. erklärte und willigte ein: „daß „die Wahlen der Bischöfe in des Kaisers Gegen-

„wart

(e) Westenrieders Geschichte von Baiern 1 B. p. 337.

„wart geschehen, und der Erwählte die Regalien „vom Kaiser mittels eines Zepters empfangen soll ꝛc. „Der Kaiser (Heinrich V.) that auf die Investi„tur der Bischöfe mit Ring und Stab' Verzicht, „und gestattete den Kirchen die Wahl und freye „Einweihung ꝛc." — (f). Man hatte sich so lange Zeit um Worte und Zeichen gestritten, und in der Hauptsache blieb es nun beym Alten. Schon etliche zwanzig Jahre zuvor sagte Ivo von Chartres: „Das achte allgemeine Concilium schließt die Kö„nige nur von der Wahl, nicht aber von Vergebung „der Bißthümer aus. Was ist daran gelegen, ob „diese Vergebung mit der Hand, mit einem Wink „oder mit dem Stabe geschehe. Da die Könige nicht „gesinnt sind, etwas Geistliches zu geben, sondern „nur das Ansuchen der Bittsteller zu gewähren, und „nur äußere Güter der Kirchen, welche sie durch „die Freygebigkeit der Könige besitzen, den Erwähl„ten zu verleihen." (g) Aber genug, daß es endlich Friede geworden: der Kaiser begnügte sich, daß er investiren konnte; und der Papst, daß es nicht mit Ring und Stab' geschah.

Beson-

(f) *Baronii* annales T. XII. ad an. 1122. *Chronicon Urspeng.* p. 280 seqq.

(g) In Epist. de invest. Episc. apud Goldast p. 185.

Besonders merkwürdig ist hier, daß während diesem Investiturstreite, der Bischof von Würzburg, Erlang genannt, den Titel eines Herzogs in Franken annahm und behauptete.

Wer aber dem noch frischen Vertrage gleich geradezu entgegen handelte, war der Erzbischof Konrad von Salzburg. Dieser von dem Geiste Gregors VII. beseelet; von K. Heinrich V. aber bisher noch in einigen Schranken gehalten, suchte i. J. 1126 unter dem nachgiebigen K. Lothar die kaum unterdrückten Kirchenstreitigkeiten wieder rege zu machen. Noch in dem Zwischenreich' entsetzt er den von Heinrich V. eingesetzten Bischof Hugo zu Brixen, läßt Reginbert einen Mönch von St. Peter zum Bischofe wählen, und gegen den klaren Innhalt der wegen der Investitur errichteten Concordaten consecriren, ohne zu warten, bis ein neuer Kaiser gewählt war, von dem er die Regalien empfangen könnte. (h)

Was die übrigen Bischöfe in Baiern betrift, so waren sie nun, nachdem sie ihre Herrschaften, Güter und Regalien gerettet sahen, darauf bedacht, wie sie sich in dem Besitze derselben befestigen, und endlich gar der Landeshoheit der Herzoge entziehen könnten.

In

(h) v. Lory chronolog. Auszug. p. 501.

In Freyſing war der berühmte Otto Biſchof. Dieſem ertheilte ſein Stiefbruder Kaiſer Konrad III. i. J. 1140. die übertriebenen Freyheiten, daß ſeine Dienſtmänner die nämlichen Rechte, als andere Reichsdienſtmänner haben, daß im Bißthume Freyſing niemand Münz ſchlagen, noch neue Märkte aufrichten; daß aber die Stadt Freyſing allein einen Jahrmarkt haben ſoll. (i)

In ebendemſelben Jahre wurde Pfalzgraf Otto von Wittelsbach vom Konrad angehalten, ſeiner Gerichtsbarkeit über die freyſingiſche Dienſtmänner zu entſagen, die ſeinem Hauſe vermög aufhabender Schirmvogtey von Alters her zuſtändig war. (k)

Die Biſchöfe fiengen nun, nachdem ſie ſich von den Stiftern getrennt, und ihre Güter getheilt hatten, auch an, einen eigenen Hofſtaat und Miniſterialen, als Schenken, Truchſeßen, Stall- und Jägermeiſter, und Kämmerer zu halten. (l) Wie weit ſie damals ihre Pracht und ihren Aufwand getrieben haben, läßt ſich daraus abnehmen, weil ihnen verbothen werden mußte, bey der jährlichen Viſitation ihres Kirchenſprengels mehr als 50 Pferde bey ſich zu haben.

Die

(i) *Meichelbeck* hiſt. friſing. 1. pl.
(k) *Hund.* M. S. T. I. p. 310.
(l) *Meichelbeck* hiſt. friſ. T. I. P. II. p. 545.

vorlegen wollte. Er fragt nämlich: „Soll man „nicht daraus, weil alle baierische Bischöfe auf „diesem Landtage gegenwärtig waren, schließen und „urtheilen können, daß die baierischen Bißthümer „damals noch nicht völlig immediat gewesen „sind?“ — Und so wankt er hin und her, und kann sich für keinen Theil bestimmt erklären. Er giebt also auch keinen Ausschlag.

Nun zur ersten Parthey: diese behauptet, daß die Bischöfe in Baiern schon unter den Agilolfingern, oder doch gewiß unter den Karolingern unmittelbar den fränkischen Königen und Kaisern untergeben, und von der baierischen Landesherrlichkeit befreyt waren. Hieher gehören die Salzburger Schriftsteller überhaupt, und besonders der Verfasser der unpartheyischen Abhandlung ꝛc., welche er unter dem Namen J. C. P. Räthe gegen Bergmann's Dissertatio de jure regio D. B. i. J. 1762. herausgegeben hat. Zu den Salzburgern gesellet sich auch der freysingische Geschichtschreiber Meichelbeck, welcher sich sehr darüber ärgert, daß Abt Cölestin obigen Satz aufstellen und behaupten mochte. Er führt zwar keine Gründe gegen diesen an, sondern er spricht mit dürren Worten ab, indem er sagt: „Nihil eo tempore (1180.) circa Episcopos fuit „immutatum, qui ut *eousque semper*, ita etiam „posthac a solis Cæsarum mandatis in profanis ne-

gotiis

„gotiis pendebant, hodieque pendent.“ (d) Da aber die Behauptung und Angabe der Salzburger und des P. Meichelbeck aus hiſtoriſchen Gründen ſchon weitſchichtig widerlegt worden iſt, und ich die vorzüglichſten Gegenbeweiſe in der vorgehenden Geſchichte bey jedem Zeitraume angeführt, und, wie ich glaube, unwiderſprechlich dargethan habe, daß die Biſchöfe in Baiern ſowohl unter den Agilolfingern und Karolingern, als unter den Regenten aus verſchiedenen Häuſern mittelbar und Landſaſſen waren, auch ſich der Landeshoheit der Herzoge, ungeachtet der vielen von den Kaiſern erhaltenen Freyheiten und Regalien, und ihres immerwährenden Geſträubens bis auf Otto's Regierung-Antritt nicht haben entziehen können: ſo wäre es hier wahrhaft überflüßig, noch Beweiſe über Beweiſe anzuführen, oder ſelbe zu wiederhohlen.

Die zweyte Parthey will gerade das Gegentheil behaupten, nämlich: daß die Biſchöfe in Baiern noch bis in das 14te Jahrhundert der Landeshoheit der Herzoge unterworfen waren. In der ſchon angezeigten baieriſchen Quadruplik oder Concluſionsſchrift wird der Satz, nur gleichſam zum Überfluße, hingeworfen, indem es Seite 37 heißt: „Man glaubt der Sache nicht zuviel zu thun, wenn

(d) Hiſt. friſing. Part. I. p. 369.

„man behauptet, daß sich das Erzstift Salzburg „in seine heutige Reichsfreyheit nicht früher, als „gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts hinauf„zuschwingen angefangen habe.“ Aber der Verfasser der Abhandlung: Beweis der Landeshoheit der Herzoge in Baiern ꝛc. welche er unter dem Namen: Wisse, als Gegner des obengenannten Rathe herausgab, behauptet Seite 28. geradezu, daß die Bischöfe in Baiern noch im XIV. Jahrhundert mittelbare Stände, und von der Landeshoheit der Herzoge noch keineswegs entledigt waren. Um seinen Satz zu bewahren, führt er aus Geschichtschreibern und Urkunden verschiedene Stellen an. Diese muß ich also, wenn ich dem Ausspruche des Abts Cölestin ohne Vorwurf beypflichten will, noch zu widerlegen suchen. Ich unternehme es mit Unbefangenheit.

Erstens führt Hr. Wisse den Aventin auf, welcher erzählt: daß Erzbischof Konrad von Salzburg einen Grundstein zu der damals neuerbauten Domkirche habe legen lassen mit der Denkschrift: Anno Dom. Incarnat. 1181 XIV Indict. XIV Kal. Martii regnante Fridrico R. I. Aug. — *Ottone de Wittelinspach inclito Duce Bavariæ ducatum tenente etc. etc.* Aus dieser letzten Stelle, weil nämlich vom Herzoge Erwähnung geschieht, glaubt Hr. Wisse einen Beweis für die Landeshoheit desselben über Salzburg oder für die Mittelbarkeit des Erz-

bisthums

bißthums zu finden. Ich sehe aber nicht, aus welchem Grunde, besonders wenn man die Umstände und Verhältnisse betrachtet: Erzbischof Konrad war unsers Herzogs Otto Bruder, und das Bißthum Salzburg hatte ihren Vorfahrern, den Agilolfingern, seine Stiftung und nun dem Erzbischofe Konrad die neue Domkirche zu verdanken: denn sie wurde, wie es ebenfalls in der Denkschrift heißt: *Sumptibus* ejusdem Archiepiscopi erbaut. Konnte also nicht mit Recht zu Ehre des nun wieder zur Regierung in Baiern gekommenen Luitpoldischen Stammes in der Aufschrift eine Erwähnung gemacht werden? — Ist aber hieraus für die Mittel- oder Unmittelbarkeit des Stiftes ein Schluß zu ziehen?

2tens: Im Jahre 1205. wurde zwischen Herzoge Ludwig dem I, und Bischofe Konrad von Regensburg ein Vergleich geschlossen, vermög welchem die beyderseitigen Unterthanen, wenn sie den Landfrieden brechen würden, sogleich von dem Bischofe mit dem Bann; von dem Herzoge aber mit der Acht sollen belegt werden. „Da nun, sagt Wisse, die Achterklärungen ganz allein von der obersten Gewalt geschehen können; hier aber der Bischof solche selbst dem Herzoge einräumt, so ist der Schluß handgreiflich, daß der Bischof noch nicht reichsunmittelbar gewesen, sondern unter der Landeshoheit

des

„man behauptet, daß sich das Erzstift Salzburg „in seine heutige Reichsfreyheit nicht früher, als „gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts hinauf„zuschwingen angefangen habe.“ Aber der Verfasser der Abhandlung: Beweis der Landeshoheit der Herzoge in Baiern ꝛc. welche er unter dem Namen: Wilse, als Gegner des obengenannten Rathe herausgab, behauptet Seite 28. geradezu, daß die Bischöfe in Baiern noch im XIV. Jahrhundert mittelbare Stände, und von der Landeshoheit der Herzoge noch keineswegs entledigt waren. Um seinen Satz zu bewahren, führt er aus Geschichtschreibern und Urkunden verschiedene Stellen an. Diese muß ich also, wenn ich dem Ausspruche des Abts Cölestin ohne Vorwurf beypflichten will, noch zu widerlegen suchen. Ich unternehme es mit Unbefangenheit.

Erstens führt Hr. Wisse den Aventin auf, welcher erzählt: daß Erzbischof Konrad von Salzburg einen Grundstein zu der damals neuerbauten Domkirche habe legen lassen mit der Denkschrift: Anno Dom. Incarnat. 1181 XIV Indict. XIV Kal. Martii regnante Fridrico R. I. Aug. — *Ottone de Wittelinspach inclito Duce Bavariæ ducatum tenente etc. etc.* Aus dieser letzten Stelle, weil nämlich vom Herzoge Erwähnung geschieht, glaubt Hr. Wisse einen Beweis für die Landeshoheit desselben über Salzburg oder für die Mittelbarkeit des Erzbisthums

bißthums zu finden. Ich sehe aber nicht, aus welchem Grunde, besonders wenn man die Umstände und Verhältnisse betrachtet: Erzbischof Konrad war unsers Herzogs Otto Bruder, und das Bißthum Salzburg hatte ihren Vorfahrern, den Agilolfingern, seine Stiftung und nun dem Erzbischofe Konrad die neue Domkirche zu verdanken: denn sie wurde, wie es ebenfalls in der Denkschrift heißt: *Sumptibus* ejusdem Archiepiscopi erbaut. Konnte also nicht mit Recht zu Ehre des nun wieder zur Regierung in Baiern gekommenen Luitpoldischen Stammes in der Aufschrift eine Erwähnung gemacht werden? — Ist aber hieraus für die Mittel- oder Unmittelbarkeit des Stiftes ein Schluß zu ziehen?

2tens: Im Jahre 1205. wurde zwischen Herzoge Ludwig dem I, und Bischofe Konrad von Regensburg ein Vergleich geschlossen, vermög welchem die beyderseitigen Unterthanen, wenn sie den Landfrieden brechen würden, sogleich von dem Bischofe mit dem Bann; von dem Herzoge aber mit der Acht sollen belegt werden. „Da nun, sagt Wisse, die Achterklärungen ganz allein von der obersten Gewalt geschehen können; hier aber der Bischof solche selbst dem Herzoge einräumt, so ist der Schluß handgreiflich, daß der Bischof noch nicht reichsunmittelbar gewesen, sondern unter der Landeshoheit

des

des Herzogs gestanden sey." So meynt Hr. Wisse. Man lese aber die ganze Urkunde (e) und man wird sich gerade vom Gegentheil' überzeugen. So pflegt es aber zu geschehen, wenn man auf einzelne Worte und ausgerissene Stellen sich beruft. Der Text lautet: Si damnificans pertinacia vel paupertate satisfacere contempserit, excommunicetur ab Episcopo, et a Duce *proscribatur*. Dieses letztere Wort hat nur den Sinn, daß der Excommunicirte im Lande des Herzogs keinen Aufenthalt (Unterschluf) oder Unterstützung finden durfte: denn der mit dem geistlichen Bann Belegte war ohnehin schon allemal im Gebiethe des Bischofs für geächtet gehalten. Talem enim (heißt es gleich darauf) ultra solam noctem vel prandium nullus in domo sua recipiat vel detineat. Und einen solchen Vertrags-Punkt können auch wohl zween regierende Landesfürsten miteinander schließen. — „Noch merkwürdiger aber ist, (sagt Hr Wisse) daß vermöge dieses Vergleichs Dux in consilio familiari *Electionis* Episcopi sicut *unus ex Canonicis* et ministerialibus recipiendus est et audiendus." Ich finde diese Stelle selbst sehr merkwürdig; aber in einem ganz andern Sinne, als Hr. Wisse. Sie ist für den Herzog sehr zurücksetzend; denn sein Vorvorfahrer Heinrich der Löwe übte noch

(e) Sie ist in Falkenstein's baier. Geschichte III Th. 54. S. so wie in Hund. Metrop. Salisb. p. 199. abgedruckt.

noch das königliche Recht aus, und setzte die Landbischöfe selbst ein: und Ludwig sollte bey der Wahl eines Bischofs nur eine Stimme, wie jeder anderer Kanonikus, haben. Uiberhaupt kann man nicht leicht eine Urkunde ausfindig machen, die mehr für die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe spricht, als eben diese, besonders wenn man die Geschichte dieser Zeit in Erinnerung bringt, wo die 4 Bischöfe in Baiern den Herzog mit Krieg überzogen, und das Land grausam mitgenommen haben. Hierauf folgte dieser Friedensvertrag mit dem so eben erwählten Bischofe Konrad in Regensburg, welcher des Kaisers Hof-Kanzler war, und hier zu seinem und seines Bißthums Vortheile gewiß nichts vergaß. Er selbst dictirte die Friedenspunkte; und ein mächtiger weltlicher Fürst hätte nicht in einem höhern Tone sprechen können als er. Ich will nur einige Stellen hier ausheben, und sie der Beurtheilung des Lesers überlassen. Nos — sic *amicabiliter* sumus concordati — quod nos *invicem* diligere, et *auxilium* præstare promisimus contra quoslibet, exceptis Domino Rege Philippo et ejus in Imperio successoribus, et *fautoribus Ecclesiæ Ratisbonensis* — — Si Dux *decedens sine prole legitima*; sicut donavit Ecclesiæ prædicta prædia (nämlich Castrum Kelheim, Lengenfeld, Stauve, Stevenlngen, Wolfheringen, Bartelsperch, Durechelburge et Castrum Landshudæ) ita etiam Episcopatui *Ducatum* condixerit, ipse in

benefi-

beneficiabitur proximo beneficio, quod vacaverit Ecclesiæ. —— De Castro Chuofstein ambo taliter statuimus, ut vel illud *simul habeamus* vel destruamus, et *simul prohibeamus*; ne reædificetur. So spricht gewiß kein mittelbarer Stand, kein Landsaß mit seinem Landesfürsten. In der ganzen Urkunde finde ich überhaupt nicht nur kein Merkmal einer Unterwürfigkeit von Seite des Bischofs, sondern den stolzen Ton eines Siegers, und den höchsten Grad von Arroganz. Er bedingt sich das gleichheitliche Besatzungsrecht in der Festung Kuefstein aus, oder daß sie zerstört werden soll, und nicht wieder aufgebauet werden dürfe: er macht sogar einen Antrag für sich auf den Ducatum (Titel, Würde und Gerechtsame eines Herzogs) im Falle, daß Ludwig ohne einen ehelichen Leibeserben abgehen sollte; denn mit einem Beyspiele war schon der Bischof von Würzburg, als Herzog von Franken, vorausgegangen. Welche Friedensbedingnisse! welche Anmassungen! wie sehr contrastiren diese mit der vorgeblichen Mittelbarkeit, mit der Unterwürfigkeit des Bischofs gegen den Herzog! — Aber Hr. Wisse bemerkt das einzige Wort: Proscribere; und schließt hieraus auf die Landeshoheit des Herzogs über den Bischof.

3tens sagt Wisse: „Auch dieses ist sonderbar, daß Anno 1231. alle baierische Bischöfe der

Bey-

Beysetzung Herzogs Ludwig des I. in Scheyern beygewohnt haben.“ Ich frage; läßt sich hieraus gegen ihre Reichsunmittelbarkeit ein Schluß ziehen? — Gewiß eben so wenig, als aus der oben angeführten Denkschrift.

4tens zählt Hr. Wisse die baierischen Landtage von den Jahren 1233, 1239, 1241, 1244 und endlich gar von 1311 auf, und will dadurch, weil die Bischöfe dabey erschienen sind, beweisen, daß sie noch Landsassen und nicht reichsunmittelbar waren. Er führt als Zeugen den Heinrich Stero an, welcher sagt: „Curiæ solenni (1233.) Archiepiscopus Salisburgensis, et omnes Episcopi Bavariæ interfuere.“ — Die Sache soll für sich richtig seyn. Ja! ich lasse dazu noch Aventin, welchem Hr. Wisse, wie er sagt, gerne Glauben beymißt, auftretten: dieser behauptet sogar, daß die Bischöfe dem Herzoge einen Eid geschworen haben: Episcopi fidem jurisjurandi religione, sacramento, sanciunt. Diese Worte scheinen also ganz die Angabe des Hrn. Wisse zu bestättigen, und man könnte wohl den Huldigungseid darunter verstehen. Allein sie sind ausgerissene Worte, welche, wenn sie im Zusammenhange gelesen, und nach den Zeitumständen erwogen werden, einen weit andern Sinn geben. Ich will die ganze Stelle Aventins hieher setzen; sie lau-

lautet alſo: (f) „Ubi igitur Otto juſta parenti (Ludovico) fecit, inferiasque retulit, concilium bojorum procerum, Epiſcoporum, ut auſpicato honorem iniret Principatus, feliciterque munia obiret, pacis artes, concordiæ bona firmaret, leges gubernandi majorum more præſcriberet, imperium ſuum ſtabiliret, incolæ in ejus verba jurarent, Reginoburgium ad idus Januarias indicit. At Heinricus Cæſar, filius Auguſti, edicto id vetat, et civibus præcipit, ne Ottonem urbe (Reichsſtadt) accipiant. Bojorum dynaſtæ atque Pontifices Eberhardus *ſalisburgenſis* cum ſuis collegis, chiemenſi, ſavantino, ſeccovienſi epiſcopis, Conradus *fruxinenſis*, Sigefridus *reginoburgenſis*, Hainricus aichſtatenſis, Gebhardus Bataviæ, Sigebertus auguſtanus, ſabionenſis, Eckbertus bambergenſis, Landshutæ frequenter conveniunt, bona reipublicæ ſe procuraturos pollicentur, fœdus, concordiam, fidem jurisjurandi religione, ſacramento, ſanciunt.“ — Man ſieht hieraus nun klar, daß dieſer Eid der Biſchöfe nichts minders als ein Huldigungseid war; denn ſonſt hätten ihn die Biſchöfe von Lavant, Seckau, Brixen und Bamberg gewiß nicht abgelegt, ſondern es war eine beſchworne Vereinigung, um den Landfrieden in Baiern und den angränzenden biſchöflichen Ländern und Gebiethen zu handhaben.

Gleiche

(f) Lib. VII. c. 4. n. 2. p. 636.

Gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem zu Regensburg i. J. 1244 gehaltenen Landtage, wovon Hanſiz (g) die Akten geſammelt und herausgegeben hat. Sie fangen alſo an: Anno 1244 Otto Comes Palat Rheni Dux Bavariæ hanc *formam pacis* juramento confirmavit a feſto B. Jacobi per tres annos; jurantibus ſecum Eberhardo ſalzburgenſi Archiepiſcopo, Rudgero patavienſi, Syfrido ratisbonenſi, Chunrado friſingenſi, Friderico aichſtetenſi, Heinrico bambergenſi Epiſcopis: ſimiliter univerſis comitibus ac Nobilibus cum ipſis jurantibus. Sic de Treugis manualibus (*) eſt conſtitutum etc. Es war alſo wieder nichts anders als ein beſchworner Landfriede, und, was wohl zu merken iſt, der Herzog beſchwor ihn eben ſo feyerlich, als die Biſchöfe, und zwar auf 3 Jahre. — „Aber, ſagt Hr. Wiſſe, das merkwürdigſte dabey iſt dieſes, daß auch beſchloſſen wurde: ſi aliquis Epiſcopus aliquem inbanniverit, et ille contumaciter 40 dies inbannatus perſeveret, Duci per literas ſuas inſinuet, et *Dux* ipſum ſtatim *proſcribet*. E converſo Dux de contumace proſcripto nunciet Epiſcopo, et nec inbannatus nec proſcriptus abſolvatur, niſi ab eo, qui ipſum *prius* ligavit: niſi probaverit, quod *temere*,

(g) Germ. S. Tom. II. p. 342.

(*) Treuga, Treua manualis, Waffenſtillſtand mittels Handſchlag oder Eid.

mere, vel *ob invidiam* ipſum Epiſcopus abſolvere noluerit, tunc ſtatim a *Duce* ſecundum *jus* abſolvatur:" Alſo, ſagt Hr. Wiſſe, geſtehen die ſämtlichen baieriſchen Biſchöfe ihrem Herzoge das Regal der Landacht ein." — Uiber die Proſcription habe ich mich ſchon vorhin geäußert; ich will mich aber noch deutlicher erklären. Ich antworte alſo auf obigen Schluß: das iſt ganz richtig und außer allen Zweifel, daß die Biſchöfe dem Herzoge das das Regal der Landacht eingeſtehen." Alſo geſtehen Sie ihm auch ein, daß ſich ſeine Achtserklärung über alle ihre Stifter vollgültig erſtrecke: das iſt unrichtig; denn im obigen Texte finde ich nichts, das auf dieſe Art erklärt oder gefolgert werden könnte. — „Aber der Herzog war doch befugt, die Entſchuldigungen des Excommunicirten anzuhören, und ihn von der Acht zu entledigen." — Allerdings, wenn erwieſen werden konnte, daß der Biſchof einen herzoglichen Unterthan aus Neid, Haß oder anderer Leidenſchaft (temere vel ob invidiam) nicht losſprechen wollte. Und was konnte billiger, ja nothwendiger ſeyn als dieſes, indem es bekannt iſt, daß von den baieriſchen Biſchöfen eben zu ſelber Zeit die herzoglichen Unterthanen wegen jeder Kleinigkeit, ja ſogar wegen Treu und Anhänglichkeit an ihren Landesherrn mit dem Kirchenbanne belegt worden ſind? Der verdiente Bann zog zwar die Acht, ſo wie die Acht den Bann nach ſich; der

Uiber

Unterschied aber war dieser, daß die Acht ein grosses Verbrechen vorausseßte, sohin mit selber der Verlust oder doch die Gefahr des Lebens und Vermögens verbunden war: wenn nun der Bischof leidenschaftlich handelte, so mußte ja der Herzog seinem Unterthan nach Recht (secundum jus) sprechen, und ihn von der Acht befreyen. ꝛc. Wenn man übrigens die Sache genauer erwäget, so springt gerade das Gegentheil von Wisse's Behauptung hervor, daß nämlich die Bischöfe ihre Unterthanen mit Bann und Acht belegen, der Herzog aber nur dieseinigen ächten konnte. Der oben angeführte Text beweiset also selbst vielmehr für die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe in Baiern zu dortiger Zeit, als für die Mittelbarkeit derselben.

5tens, sagt Hr. Wisse, „hat sich der Erzbischof von Salzburg entschuldigt, daß er auf dem Landtage zu München i. J. 1239 nicht erscheinen konnte, und versprochen: se omni diligentia servaturum, quæ ibi statuta fuerint.„ (h) — Richtig; aber aus dieser Entschuldigung, aus diesem Versprechen wird doch nicht die Mittelbarkeit gefolgert werden müßen. Man darf nur aus der Geschichte die Ursache nachsuchen, warum dieser Convent gehalten worden, so wird sich ein ganz andrer Schluß daraus ergeben.

6tens

(h) Apud Oefele script. R. B. Tom. I. p. 791.

6tens. „Auf dem Landtage zu Regensburg i. J. 1241. fährt Hr. Wisse fort, waren sämtliche baierische Bischöfe gegenwärtig, und lagen dem Herzoge so lange bittlich an, bis er den berühmten Passauischen Dechant Albert von Beheimb, als einen Friedensstörer in die Landacht erklärte. Also — obiger Schluß — hatte nur der Herzog, nicht aber die Bischöfe das Regal der Landacht. „— Antwort; 1) Irrt sich Hr. Wisse sehr; denn dieß war kein baierischer Landtag, sondern eine Versammlung mehrerer teutschen Fürsten und Bischöfe, welche gegen den excommunicirten Kaiser Friedrich einen römischen König erwählen wollten. 2) Schrieb der Kaiser selbst an den Herzog Otto, daß er genanntem Beheimb keinen Schutz mehr, wie bisher, geben sollte: (i) Und die Bischöfe riethen nur, daß er zum Besten des Landes dem Kaiser folgen möchte. Also 3) fällt der Schluß auf die Mittelbarkeit der Bischöfe wieder von selbst weg. — Mehrmal ein Beweiß, wie leicht man durch einzelne ausgerissene Stellen irregeführt werden könne, wenn man zur Erklärung derselben die Zeitumstände nicht in Erwägung zieht.

Um

(i) Certior sum factus, Albertum quendam sacerdotulum authoritate Gregorii, qui dicitur Papa, in nos convitia jactare, eumque in vicis, oppidis et castellis tuis habitare etc. *Chron. August.* apud Freher. Tom. I. p. 540.

Um also allen Mißverstand und jede schiefe Auslegung zu entfernen, will ich die Geschichte dieser Zeit kurz, und nur zu Beleuchtung der noch dunkeln Stellen anführen.

Otto von Wittelsbach erhielt Baiern, und in keinem Geschichtschreiber lesen wir, daß die Bischöfe, wie vorhin, dem Herzoge gehuldigt hätten. Er regierte nur 3 Jahre und starb 1183. Dessen 9jähriger Sohn Ludwig der I. folgte nach, und die Brüder Otto's, führten die Vormundschaft und Regierung. Ich finde wieder nirgends, daß die Bischöfe dem jungen Herzoge den Pflicht-Eid abgelegt hätten. Vielmehr weiset die Geschichte gleich in der Folge ganz das Gegentheil, nämlich, daß bald, nachdem der Prinz wehrhaft gemacht worden war, und die Regierung selbst übernommen hatte, alle Bischöfe fast zugleich, der von Passau, Freysing, Regensburg und Salzburg, den Herzog selbst mit Krieg überzogen, und das Land grausam verheert haben. Aventin (k)

Hun-

(k) *Annal. Boj. Lib. VII. C.* 2. *n.* 13. *p.* 626. Wolfgerus *Patavienſis* epiſcopus, et Albertus a Bogen in Boiariam reverſi, bellum Rapotoni et Hainrico Artenburgenſibus indicunt, caſtella eorum expugnant, vicos incendunt, ædes diripiunt, Oberndorf arcem, et vicum Oeno conterminum in ripa Noricorum epiſcopus conſtituit, atque munit.

Hundius (l) und Hanſitz (m) machen uns ſchreckliche Beſchreibungen hievon. — Kein neuer, aber gewiß ein triftiger Beweiß, daß die Biſchöfe damals die Oberherrſchaft der baieriſchen Herzoge nicht mehr erkannten, indem ſie ſich nicht als Vaſallen und Landſaſſen, ſondern als unmittelbare Reichs-Fürſten, als unabhängige Regenten betrachtet haben, und noch dazu ſehr tyraniſch gegen Baiern verfahren ſind. —

Die

Idem p 627. Otto *friſingenſis* epiſcopus Ottenburgium ſuperioris Boiariæ arcem condit, præſidio firmat: ob ſalinarium portorium, vectigalque Boiorum regulo Monacenſibusque bellum indicit: ſalem devehentes Veringen vicum atque Ottoburgium petere cogit; cætera itinera præcludit atque obſidet.

(l) *Metropol. ſalisburg. p.* 134.

(m) *Tom. II. Germ. ſacr. p.* 316. Diſcordia facta eſt inter Ducem Bavariæ Ludovicum et Epiſcopum *ratisbonenſem* Chunradum, cui confœderatus Dominus Eberhardus *ſalisburgenſis* Archiepiſcopus, cui propter clientelam Eccleſiæ Oettinganæ lis erat cum Duce, manu valida venit in auxilium, nullo reſiſtente. Et diruta ſunt caſtra aliquanta ex utraque parte, factaque ſunt incendia multa per univerſam Bavariam, villarum depræ̈dationes et Eccleſiarum, ita, ut nec ab altaribus abſtinerent, et reliquias Sanctorum inde aufferrent, aliaque quam plurima nefanda et inaudita perpetrarent.

Die Uneinigkeiten dauerten einige Jahre fort, bis Kaiser Philipp, nachdem das Land in Gräuel und Verwüstung lag, den Bischöfen Friede geböth. Diese schlossen nun mit dem Herzoge förmliche Friedens-Tractaten, die noch dazu in sehr hochtrabendem Style abgefaßt waren. Einen Beweis hievon giebt der merkwürdige, vom Bischofe zu Regensburg gefertigte, und oben ausgezogene Vergleich, vom Jahre 1205. welcher also anfängt: In Nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Conradus *Dei gratia* Ratisbonensis Episcopus etc. — Dominus Ludovicus inclitus Dux Bavariæ — tam *nobiscum* quam *cum nostris successoribus pacem* conservare volens, super concordia stabili nobiscum facienda nos convenit, cui *benignum assensum præbentes* & *amicabiliter* sumus concordati etc. Diese Urkunde, so wie die kaiserliche Bestättigung darüber, ist in Hund Metrop. salisb. T. I. p. m. 830. et seqq. zu finden. Im Jahre 1323. machte der Bischof mit dem Herzoge einen fast gleichen Vertrag, und gab ihm zum Zeichen seiner Freundschaft (oder vielmehr um seine Herrlichkeit dadurch zu erheben, und das Ansehen des Herzoges desto tiefer herabzuwürdigen) die Hälfte des Schlosses Kuefstein, und im Jahre 1224. *ex gratia*, wie es in der Urkunde heißt, die Kastenvogtey zu Regensburg zu Lehen. Der Vergleich zwischen dem Herzoge und dem Erzbischof

bischof Eberhard wegen des Patronatrechtes auf Oetting ist i. J. 1228 getroffen worden. (n)

Um diese Zeit wurde der römische König Heinrich gegen seinen Vater Kaiser Friedrich II, welcher vom Papste Gregor IX. wegen verzögerter Kreuzfahrt mit dem Banne belegt war, aufgewiegelt. Unser Herzog Ludwig und die Bischöfe in Baiern sowohl, als in den umliegenden Ländern hielten es mit dem Kaiser. König Heinrich ließ Ludwigen meuchelmörderischer Weise aus dem Wege räumen i. J. 1231. Nun lag also den Bischöfen daran, von den Gesinnungen des neuen Herzogs Otto versichert zu seyn. Sie kamen alle bey dem Leichenbegängnisse zu Scheyern zusammen. Otto nahm das System seines Vaters an, und schrieb einen Landtag, eigentlich einen Convent nach Regensburg aus, weil die Bischöfe ohnehin allda noch ihre Höfe und Wohnhäuser hatten. Aber König Heinrich ließ ihnen die Thore schließen, unter dem Vorwande, daß Regensburg eine Reichsstadt sey. Die Zusammenkunft ward also zu Landshut gehalten, und die Bischöfe beschworen den Landfrieden, oder eigentlich zu reden, sie schlossen mit dem Herzoge ein Freundschafts- und Vertheidigungs-Bündniß. — Nun wird man also die Worte Aventins: „Episcopi Lan-

(u) *Hanfiz* Germ. sac. Tom. II. p. 328.

Landishuti bona reipublicæ procuraturos, pollicentur, fœdus, concordiam, fidem jurisjurandi religione, sacramento, sanciunt." aus dem Zusammenhange der Geschichte nach dem wahren Sinne verstehen, und gewiß keinen Unterwerfungs- oder Huldigungsakt herausbringen können. Die Sache wird in der Folge noch deutlicher.

Die Unruhen dauerten fort, und König Heinrich wurde auf dem Reichstage zu Regensburg, weil er überwiesen war, daß er seinem Vater nach dem Leben gestrebt hatte, in die Acht erklärt. Der Papst suchte unsern Herzog Otto auf seine Seite zu bringen, und machte den berüchtigten Böheim zum apostolischen Legaten. Otto wankte, und gab ihm in Hinsicht auf dessen neue Eigenschaft Schutz und Aufenthalt. Dadurch wurden die Bischöfe äußerst aufgebracht, und verlangten auf dem Reichstage zu Regensburg i. J. 1241, wo sich schon mehrere Reichsfürsten vom Kaiser Friedrich trennten, und, weil er neuerdings mit dem Kirchenbanne belegt worden war, zu einer Kaiserswahl schreiten wollten, vom Herzog Otto, daß er vor allem dem Ruhestörer Böheim keinen Schutz mehr geben, sondern selben aus dem Lande schaffen sollte. Dieß geschah endlich, nach mehreren Unruhen in Baiern, und die Bischöfe schlossen sich wieder enger an den Herzog an, und beschworen gegenseitig i. J. 1244.

einen neuen Landfrieden, wovon oben Erwähnung geschehen ist.

Durch diese Darstellung der Geschichte erhalten also die von Wisse angeführten Stellen eine ganz andere Ansicht, bey welcher man gewiß auf eine Mittelbarkeit der Bischöfe nicht mehr schließen kann: besonders wenn man betrachtet, daß diese Versammlungen, man mag sie auch immer Landtage nennen, nicht so fast innere oder privat Gegenstände des Landes, sondern allgemeine und Reichs-Angelegenheiten betraffen, sohin mit unsern heutigen Kreistagen in vollkommener Gleichheit stunden.

Aber Hr. Wisse hat noch mehrere Gründe, wodurch er seine Behauptung unterstützt. Wir wollen sie in einer fortgesetzten Reihe untersuchen.

7tens „Im Jahre 1227 wurde non expectato Caesare vel *Duce* zu Regensburg, und 1250 contra voluntatem Conradi Regis et Ottonis *Ducis Bavariæ* zu Passau die Bischofswahl vorgenommen: im ersten Falle ward es geahndet, und im zweyten sogar ein Krieg deßhalben angefangen.“ Antw. Dieß war von dem Domkapitel jedesmal ein ahndungswürdiges Unternehmen, wäre es auch nur darum, weil dem Herzoge nach dem angeführten Vertrag' von 1205 eine Stimme, wie jedem andern

dern Kanonikus gebührte: aber auch noch heutzutage darf bey den Domkapiteln, ohne des Herzogs oder Churfürsten in Baiern als Landesherrn und Stifters Vorwissen und Genehmigung, keine Wahl vorgenommen werden: dessen ungeachtet aber sind die erwählten Bischöfe unmittelbare Reichsfürsten.

9tens „Im Jahre 1262 machte Bischof Otto von Passau einen Vergleich mit dem Herzoge Heinrich von Niederbaiern, in welchem dieser herkommen ließ: in prædiis ipsius Episcopi præter *antiqua jura* judicium non exercebimus nos vel nostri. Es waren also alte Rechte vorhanden und zwar solche, die eine Gerichtsbarkeit nach sich zogen." Antw. Ja ganz gewiß: das waren die Vogtey- und Propsteygerichte und die Schirmsgerechtigkeiten. Auch heutzutage noch sind die Fürstbischöfe von Salzburg, Freysing, Regensburg und Passau wegen einigen im kurfürstlichen Territorio liegenden Gütern wirkliche Landsassen. Um diesem Einwurfe vorzubeugen, habe ich schon im I Abschnitte S. 5. die Staatsrechtslehre: Potest immediatus respectu eertorum bonorum etiam Landsassius esse, angeführt.

9tens. Der Einwurf, welchen Hr. Wisse Seite 35 macht, wo er sogar die Versammlung zu Passau, (nicht Regensburg) i. J. 1311. (er heißt sie wieder einen Landtag) anführt, auf welcher der

Bi-

Bischof von Salzburg, Passau ꝛc. erschienen sind, widerlegt sich von selbst, wenn man nur das Wort: *Arbitri*, (erwählte Schiedsmänner) in Betracht zieht, indem nach dem Tode des Herzogs Stephan die Erbschaft auseinander gesetzt, eigentlich der Friede mit Oesterreich geschlossen wurde. Es waren ja auch der Herzog von Kärnthen, der Bischof von Brixen, Albert von Gurk dabey gegenwärtig: und diese erschienen gewiß nicht in der Eigenschaft als Landsassen, und eben so wenig die Bischöfe von Salzburg und Passau. Da Hr. Wisse nur einige ausgerissene Worte angeführt hat, so will ich die von ihm selbst angezogene Stelle ganz hieher setzen, und jedem unbefangenen Leser das Urtheil überlassen. „MCCCXI. Otto Rex Ungariæ et Dux Bojorum mortuo XI. Kal. Januar. Stephano fratre, *arbitris Archiepiscopo cum Episcopis* et nobilibus utriusque principatus conventum habet. . . Adveniunt Regina (vidua Cæsaris) cum filio Duce Austriæ et proceribus ejus, Otto Rex cum Nepotibus ex fratre Ottone et Henrico, Rudolphus et Ludovicus fratres et Palatini Rheni, *Henricus Dux Carinthiæ*, Comes de Ortenberch et Haimburch (comites) de Hals, Conradus Archiepiscopus salisburg. Wernhard Patavienſis, Joannes *Brixinenſis*, *Gurcenſis* Albertus. " (o)

totens.

(o) Oefele S. R. B. Tom. I. p. 695. Bestimmtere Auskunft giebt das chron. Osterhof. apud Hanſiz Ger sacr. Tom. I. p. 449.

notens. Nun führt aber Hr. Wisse zwo Hauptstellen an, die, wie er sagt, von unschätzbarem Werthe sind. Die erste ist aus Menke's Sammlung Rer. Germ. Tom. I. p. 117. von einem Geschichtschreiber, welcher unter Kaiser Friedrich II. gelebt haben soll. Sie heißt: Arnulphus a Heinrico I. 920. institutiones Episcopatuum Bawarie optinuit et de cætero Dux Episcopatus porrexit. Ex hoc igitur Dux Bawarie *Principibus* terre sue *imperat* et eisdem ad *curiam suam* venire demandat. Unter den Principibus terræ versteht Hr. Wisse die Bischöfe. Diese Behauptung wird durch das Chronicon Austriacum bey P. Pez S. R. Austr. Tom. I. p. 684. bestättiget: ferner durch die bekannte Stelle von Heinrich Stero, welcher schreibt, daß bis 1156. quatuor Marchiones Austriæ, Styriæ, Istriæ et chambensis evocati ad celebrationem curiæ Ducis Bavariæ veniebant, sicut hodie *Episcopi* et comites ipsius terræ facere *tenentur*: und endlich durch eine um das J. 1368. geschriebene, bey Oefele S. R. B. Tom. I. p. 339. befindliche Chronik, wo sich eben die Worte von Stero befinden." — Diese 4 Stellen machen in der Hauptsache nicht mehr Beweis als eine von selben, indem es ganz sichtbar ist, daß eine der andern nachgeschrieben worden. Wenn man sich also an die Wörter: *Ex hoc* und *hodie* halten, und daraus auf die Mittelbarkeit der Bischöfe schließen will, so geräth man mit der Thatsache in einen Widerspruch;

denn

denn wer wird wohl behaupten können, daß die Bischöfe in Baiern i. J. 1368. noch nicht unmittelbare Reichsfürsten waren? — Wann hätten sie es doch werden können oder sollen? — Da diese Stellen in Hinsicht auf die Zeit zu viel beweisen, so beweisen sie sicher gar nichts. Denn wenn die Bischöfe die Regalia majora in ihrem Gebiethe, wenn sie die oberherrliche Gewalt über ihre Unterthanen, wenn sie die mit der Reichsstandschaft verbundenen Gerechtsame ausgeübt haben, wenn sie Krieg ankünden und Friedensschlüße machen konnten, wenn sie vom Kaiser selbst Fürsten genannt worden sind, wie läßt sich noch an ihrer unmittelbaren Reichsstandschaft zweifeln? — Der Irrthum rührt hauptsächlich daher, daß man mit dem Worte: Curia, bald den Begriff eines Landtages, bald den eines Hoftages verbunden hat. Wenn der Landtag im Sinne eines heutigen Kreistages, nämlich als ein wegen Reichsangelegenheiten berufener Convent genommen wird, so konnten die Bischöfe unbeschadet ihrer unmittelbaren Reichsstandschaft, ja sie mußten vermöge derselben aus Obliegenheit darauf erscheinen. Auch bey den herzoglichen Hoftagen konnten sie gegenwärtig seyn, wenn sie nämlich wegen Tausch, Verkauf oder Erwerbung neuer Kirchengüter eine Vorstellung zu machen, oder die Genehmigung darüber zu bewirken oder einzuhohlen hatten, oder wenn sie als Kläger gegen herzogliche Unterthanen

auf-

auftraten. Aber daß sie als Beklagte vorgerufen worden, und als solche erschienen sind, und über sich das Urtheil haben sprechen lassen, davon wird man vom Jahre 1180. angefangen aus der baierischen Geschichte kein Beyspiel anführen können. Und darin liegt der wesentliche Unterschied. Aber nun folgt die zweyte Hauptstelle:

11tens. Rudolph Rotzpeck, Notar in Straubing, schreibt i. J. 1364: „*Nota* das sind die Recht, die ein Herzog von Bayern in der Statt zu Regenspurch hat. Er schol seinen Hof da haben, den schol suchen der Bischof von Babenberch, der Bischof von Salzburch, der Bischof von Freysingen, der Bischof von Aichstett, der Bischof von Augspurch, der Bischof von Pazzau, der Bischof von Brichsen, den schol der Herzog da richten, was si zu klagen habent.“ — Ja, was die Bischöfe zu klagen haben gegen die herzoglichen Unterthanen; denn wie hätten sonst noch die Bischöfe von Bamberg und Brixen, wenn auch die übrigen, zum Hoftage berufen werden können? — Aber Rotzpeck fährt fort: „Er schol auch hinz in richten alle di Rechte, die der Künich von Rom Gewalt hat zu richten hinz andern Bischöfen.“ — (p) Wer sieht nicht hieraus, daß der Straubinger Notar von

(p) *Hugd* Metrop. salisb. Tom. I. p. 267.

von dem Rechte der Herzoge in Baiern über die Bischöfe, vom jure regio spricht, welches Arnulf behauptet, und Heinrich der Löwe zum letzten Male ausgeübt hat: — zu Regensburg, der ehemaligen Residenzstadt, soll der Herzog richten, er soll die königliche Rechte ausüben, das heißt: die Herzoge in Baiern hätten ihre ursprünglichen Rechte auch ferner behaupten sollen; aber die Bischöfe haben sich, theils durch Begünstigung der Kaiser, theils durch eigene Gewalt, der Landeshoheit entzogen, und die Herzoge waren seit 1180, nämlich dem Regierungs-Antritte Otto des I. nicht mehr mächtig genug, selbe wieder geltend zu machen. Hier ist die Frage nicht de jure, mit welchem Rechte die Bischöfe sich entzogen haben, sondern de facto, wann und durch welche Veranlassungen: und dieses ist bisher gezeigt und erwiesen worden. Zum Uiberflusse will ich noch einige Worte vom Kaiser Friedrich II. selbst anführen. Dieser sagt in einem Diploma von 1220: „Digna recolentes animadversione, quanta fide *dilecti nostri Principes ecclesiastici* nobis hactenus adstiterunt, censuimus eos, per quos promoti sumus, semper promovendos. — Igitur quia inter eorum gravamina abusiones inoleverant, in novis teloneis, monetis, guerris advocatorum et aliis malis, nova telonea et novas monetas, in ipsorum *territoriis* seu *jurisdictionibus* non statuemus, sed antiqua jura Ecclesiis concessa tue-

bimur

bimur etc. Inhibemus, ne quis officialium noſtrorum in civitatibus eorumdem Principum *jurisdictionem aliquam* ſibi vindicet etc. (q)

Da ich nun alle Zweifel und Einwürfe gelöſet und widerlegt habe, ſo muß ich mit der Behauptung des Abts Cöleſtin um ſo mehr verſtanden ſeyn, als die Sache in der dortigen Lage und mit den Zeitumſtänden betrachtet, nicht nur höchſt wahrſcheinlich auffällt, ſondern gewiß und überzeugend wird: da im Gegentheile kein einziger Geſchichtſchreiber oder Staatenkundiger nur mit einiger Wahrſcheinlichkeit einen andern Zeitpunkt bisher anzugeben wußte, in welchem die Biſchöfe in Baiern die Reichsunmittelbarkeit erlangt haben ſollten. —

Nun ziehe ich alſo, ſowiel die Biſchöfe betrift, aus der bisher angeführten und belegten Geſchichte das

Reſultat

zu Beantwortung der aufgeworfenen Frage:

A. Waren einſt die ſämtlichen heutigen Reichsſtände in Baiern auch ſämtliche baieriſche Vaſallen? —

B. Wann und

C. durch welche Veranlaſſungen ſind ſie zur unmittelbaren Reichsſtandſchaft gelangt?

Ant-

(q) *Gadden* de ſcriptoribus non eccleſiaſticis Tom. I. p. 469.

Antwort

auf A. Die Bischöfe und Vorsteher der Kirchen, als Staatsbürger betrachtet, sind selbst durch den Ausspruch Christi und des Apostels der weltlichen Macht der Könige und Herzoge unterworfen. (§. II. Seite 12. u. 13.) Die orientalischen Kaiser und die fränkischen Könige haben über sie die landesherrliche Gewalt und das jus circa sacra ausgeübt. (Seite 15—18.) Die Bißthümer in Baiern sind von den Herzogen des agilolfingischen Stammes (und nicht von den fränkischen Königen) errichtet, gestiftet und bereichert worden. (§. III. und IV. S. 37—43.) Die Agilolfinger hatten königliche Gewalt und das Recht, die Bischöfe selbst einzusetzen. Die Bißthümer sind auf baierischen Grund und Boden errichtet, und aus Landes- und Kammergütern gestiftet worden. Die Güter, welche Privatpersonen dazu hergegeben, oder überlassen haben, waren theils eigen, theils Lehen, und durften nicht anders als mit vorgängiger Erlaubniß der Landes- und Lehenherrn an die Kirchen übertragen werden. (Seite 44—47.) Die Obrigkeit über sämmtliche Kirchengüter behielten die Fürsten. Die Bischöfe stunden unter der weltlichen Gerichtsbarkeit der Herzoge, ihrer Missen und Richter, sie waren den Landsgesetzen unterworfen, mußten den Herzogen jedesmal zu Gebothe stehen, und konnten von ihnen ein- und ab-

gesetzt

gesetzt werden. (§. V. S. 48—53.) Die Bischöfe wurden zwar unter den Karolingern von den Gaugerichten befreyet; blieben aber dennoch den Hofgerichten, und der Oberherrschaft der Könige unterworfen. (§. VII. S. 63—68.) Die Bischöfe erhielten zwar Immunitäts Freyheiten, sind aber deßwegen nicht unmittelbar geworden. S. 69—76.) Arnulf II, behauptete das von den Agilolfingern hergebrachte jus regium über die Landbischöfe, both sie zu Landtagen auf, gab ihnen Verweise und Vorschriften, und setzte sie ein- und ab. (§. VIII. S. 77—81.) Die Bischöfe erhielten unter den baierischen Regenten aus dem sächsischen Hause wieder mehrere Freyheiten und Regalien, auch einige Güter ꝛc. die sie vorhin zu Lehen hatten als eigenthümlich; stunden aber noch immer unter der Landeshoheit der Herzoge, und waren selbst in Criminalfällen der peinlichen Gerichtsbarkeit nach dem baierischen Gesetzbuche unterworfen. (§. IX. S. 83—92.) Obschon das Ansehen der Bischöfe unter den rheinfränkischen Kaisern aufs höchste gestiegen, so waren sie dennoch nicht berechtigt, eigenmächtiger Weise Tauschhandlungen zu unternehmen, sondern verbunden, von den Herzogen die Erlaubniß und Begnehmigung zu erhohlen, und sich dem Urtheile der Land- und Hofgerichte zu unterwerfen. (§. X. S. 93—96.) Die Bischöfe suchten zwar sich in den trüben Zeiten während des Investiturstreites der Oberherrschaft der Her-

Herzoge zu entziehen; es gelung ihnen aber noch nicht: denn die Welfen, besonders H. Heinrich der Löwe, behauptete seine Hoheitsrechte, ließ beym Antritt seiner Regierung einen Landtag ansagen, worauf die Bischöfe erscheinen, und ihm den Huldigungseid gleich anderen Landsassen ablegen, und sofort als ihrem Landsherrn gehorchen mußten. (§. XI. S. 106—110.)

Schluß: Also waren die Bischöfe von Salzburg, Freysing, Regensburg und Passau sämtlich baierische Vasallen und Landsassen, und die Herzoge in Baiern ihre Stiftungs-Lands- und Lehensherrn, welche anbey noch das königliche Recht über sie ausgeübt haben.

* *

Auf B. Die baierischen Landbischöfe blieben bis auf das Jahr 1180. unter der Oberherrschaft der Regenten in Baiern (§. IV—XI. S. 37—109.) Als Otto von Wittelsbach zur Regierung kam, haben sie sich derselben eigenmächtig entzogen. (§. XII. S. 110—112.)

* * *

Auf C. Was die ersten Veranlassungen betrift, wodurch die Bischöfe zur weltlichen Hoheit gelangten, sind selbe auswärts und schon früher, als die christliche Religion in Baiern eingeführt

wurde,

wurde, aufzusuchen. Die Bischöfe, ihrem Berufe nach Seelenhirten und Obervorsteher der Kirchen, hatten in den ersten Zeiten des Christenthums nur für das Geistliche zu sorgen, weltliche Dinge lagen ganz außer ihrem Geschäftskreise. (§. II. S. 12 13.) Als aber die Kirchen von den Gläubigen mit Reichthümern und Gütern überhäuft wurden, wich der apostolische Geist von den Priestern, weltliche Sorgen beschäftigten sie, wozu sich bald Geldgeiz, Prachtliebe und Ehrsucht gesellte. Je mehr die Bischöfe von den Kaisern begünstigt wurden, desto mehr drängten sie sich an den Hof, so zwar, daß sie zurückgewiesen werden mußten. (S. 18.) Sie wurden aber in wichtigen Angelegenheiten selbst wieder dahin berufen, und ihres Ansehens, ihrer Beredsamkeit wegen als Mittler, Fürsprecher und Gesandte gebraucht. Dadurch erhielten sie den ersten Einfluß in Staats-Angelegenheiten, der zwar nur persönlich und vorübergehend war: aber die Einführung der christlichen Religion selbst machte verschiedene Abänderungen in den Gesetzen nothwendig, um diese mit jener in Uibereinstimmung zu bringen. Die Bischöfe wurden also auch zu den national Versammlungen gezogen, und bekamen dadurch ständigen Einfluß in die Gesetzgebung. (S. 20 —24.) Sie wurden in Streithändeln über weltliche Gegenstände und weltliche Personen als Richter erkiesen. Die Unwissenheit der Layen und Beamten

kam

kam ihnen trefflich zu ſtatten. Die Biſchöfe, als die Alleingelehrten, und ſelbſt ſchon als Hofrichter aufgeſtellt, wollten und konnten dem Gaugerichte nicht mehr unterworfen ſeyn. Sie erhielten Immunitäts-Privilegien für ſich, für ihre untergeordnete Geiſtlichkeit, für ihre Güter. Wenn ſie nun mit Weltlichen in Streitigkeiten geriethen, und ihre Macht nicht hinreichte, die Oberhand zu erhalten, fiengen ſie an, zu den geiſtlichen Waffen zu greifen, und Bannſtrahlen auf ihre Widerſacher hinzuſchleudern. (S. 25 — 28.)

Soweit hatten die Biſchöfe ihr zeitliches Anſehen, ihre Macht und ihren Einfluß in die Staats-Angelegenheiten bey den benachbarten Franken gebracht, als die chriſtliche Religion in Baiern eingeführt wurde. Nachdem ſie auch hier durch die Gnade des Landesfürſten und die Freygebigkeit der Unterthanen viele Güter und Reichthümer erhalten hatten; denn der allererſte Titel des neuen bojoariſchen Geſetzbuches räumte der Geiſtlichkeit ſchon das Erwerbungsrecht ein. (§. III. S. 34.) ſo ſuchten ſie auch einen Einfluß in die Regierungsgeſchäfte zu bekommen. Den erſten ganz leiſen Schritt wagten ſie ſchon auf der Verſammlung zu Aſchheim (763), wo die Biſchöfe den Herzog bathen, daß bey den Gau- und Hofgerichten ein Geiſtlicher gegenwärtig ſeyn dürfte, um den Ausſpruch

ſpruch des weltlichen Richters mit göttlichem Salze zu würzen. (§. V. S. 53.) Wenn ihnen auch dieſer Schritt in das Gebieth der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht ſogleich gelungen war, ſo fanden ſie andere Wege zu ihrem Zweck zu gelangen, oder ſie wurden vielmehr ſelbſt dahin geleitet. Da die Geiſtlichen faſt allein der lateiniſchen als der Gerichts-Sprache kundig waren, ſo mußten ſie in den Kanzleyen als Schreiber und Notarien gebraucht werden. Viel weiter hat es aber die Kleriſey in Baiern unter den Agilolfingiſchen Regenten nicht gebracht: denn dieſe haben ſich die Anmaſſungen der Geiſtlichkeit in Franken unter den Merovingern zur Warnung ſeyn laſſen (Seite 54. u. 55). Durch Einwirkung des Papſtes in die groſſen Staatsangelegenheiten wurden die rechtmäßigen Könige in Frankreich von dem Höflinge Pipin vom Throne geſtoſſen, und der Papſt für ſeine Dienſte mit fremden Ländern beſchenkt, und zu einem weltlichen Fürſten gemacht. (§. VI. S. 56—60.) Die Agilolfinger in Baiern, ſo wie ihre nächſten Anverwandte, der Longobarden König und der Herzog zu Benevent, von dem Papſte und den Biſchöfen gehaßt und verfolgt, hatten gleiches Schickſal mit den Merovingern: ſie wurden ihrer Länder beraubt, und in Klöſter geſteckt. —(S. 61—63.)

Kai-

Kaiser Karl der Grosse herrschte nun auch in Baiern, und die baierischen Bischöfe fiengen an, sich, nach Art der fränkischen, Immunitäts-Privilegien ertheilen zu lassen, vermög welchen die Gaugrafen auf den Gütern der Kirchen kein Gericht halten, auch die den Kirchen angehörigen Leute nicht vor sich fodern, keine Fried- und Strafgelder oder sonst was von ihnen heischen durften. Nun waren also die Bischöfe samt ihrer untergeordneten Geistlichkeit einmal von den Gaugerichten ausgenommen, und dürften selbst die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Güter und Leute ausüben. Dadurch ward der Grund zur weltlichen Gewalt der Geistlichkeit nun auch in Baiern gelegt. (§. VII. S. 66 — 74.) Nachher wurden die Bischöfe hier, wie vorhin schon in Franken, selbst zu Missen aufgestellt, oder doch den Grafen beygeordnet, und ihnen also die Gerichtsbarkeit über Staatsbürger gemeinschäftlich aufgetragen, wodurch ihre Macht und ihr Ansehen in weltlicher Hinsicht außerordentlich vermehrt, und erhöhet wurde. Die Senden oder Sittengerichte waren für das Volk weit fürchterlicher als die Gaugerichte: es wurden auch ganz bürgerliche Gegenstände auf selben scharf abgebüßt. Die Grafen und Fürsten selbst waren dem Sittengerichte unterworfen, gleichwie durch die falschen Dekretalen der Papst zum Richter über Kaiser und Könige aufgestellt wurde. (Seite 74 u. 75.) — Wann Könige

und

und Fürsten starben, und unmündige Thronfolger zurückließen, übernahmen die Bischöfe die Erziehung derselben, und führten für sie das Staatsruder, machten Reichs- und Landsverweser, Erzkanzler, und Feldherrn, und benutzten die Gelegenheit zu ihrem Vortheile, wie sie immer konnten. Sie erhielten Regalien, Märkte, Maut-Zohl und Münzstädte, und auch das Eigenthum von Ländereyen, welche sie vorhin nur nutznießlich innehatten. — Was sie unter den Karolingern erworben, ließen sie sich von den nachfolgenden Kaisern immer bestätigen, und neue Freyheiten hinzusetzen. Das alles gieng um so leichter, als die Bischöfe nun ordentlich nacheinander Kanzler und Erzkanzler, und die Priester und Diakonen Vicekanzler und Sekretarien machten. Da auf den grossen Versammlungen, und National-Concilien weltliche und geistliche, Staats- und Kirchensachen mit- und untereinander vorgetragen und ausgemacht wurden, und diese also eine Art von vermischten Concilien waren, so fanden sich die Bischöfe ohnehin jedesmal dabey ein. Dadurch bahnten sie sich den Weg zu den Reichsversammlungen. Nachdem die Regenten Teutschlandes von der politischen Krankheit befallen wurden, die man von dem ersten, der sie auf seine Nachkommen vererbte, mit dem Namen: Ottonismus, belegt hat, daß sie nämlich den Bischöfen ganze Grafschaften und Herzogthümer übergeben haben, so be-

Kaiser Karl der Grosse [illegible] recht in
Baiern, und die baierischen [illegible] ch
sich, nach Art der fränkisch[illegible]
gien ertheilen zu lassen, [illegible]
grafen auf den Güter[illegible] den,
ten, auch die den [illegible] dern wegen
vor sich fodern, [illegible] galien Anspruch an
sonst was von ih[illegible] wollten keinem Herzoge
also die Bisch[illegible] untergeben seyn, sondern
lichkeit einm[illegible] unmittelbares Oberhaupt er-
und dürfty[illegible]schöfe in ihren Vorschritten, von
ihre Güt[illegible] Verkleinerung der übrigen Fürsten
Grund [illegible]günstigt, fanden wenig Widerstand im
auch [illegible]eutschlande; nur in Baiern konnten sie ihre
Ne[illegible]massungen nicht so geschwinde geltend machen,
s[illegible] die Herzoge, besonders Arnulf II. (§. VIII.
S. 76—82.) ihre uralten und vorzüglichen Hausrechte, dergleichen andere Fürsten nicht hatten, über die Bischöfe behaupteten. Als aber die rechtmäßigen Erben Arnulf des II. verdrängt waren, und auswärtige Fürsten von verschiedenen Häusern den Thron Baierns besetzten, so schlossen sich die baierischen Landbischöfe meistens an die Kaiser an, und schlugen sich zu ihrer Parthey, besonders wenn zwischen denselben und den baierischen Herzogen Uneinigkeiten und Kriege ausbrachen. Deßhalben wurden ihnen auch wieder von den Kaisern ihre schon erhaltenen Privilegien bestättigt, und neue ertheilet.

(§. IX.

S. 83 — [illegible] verkleinerte Baiern, [illegible] seiner Landeshoheit, [illegible] aber gleich darauf [illegible] mächtige Landes- [illegible] des P. [illegible] daß er aus den [illegible] lösen und binden kön- [illegible] der her- [illegible] es auch in seiner Gewalt stünde, [illegible] eines [illegible] Kaiserthümer und Königreiche nach Gutbefinden [illegible] ußte [illegible] vergeben und nehmen. (§. XII. S. 96 u.) Und die [illegible] ig- Bischöfe maßten sich im Verhältniße gleicher Rechte an, und behaupteten, daß sie als Oberpriester und Selbst-Besitzer grosser Ländereyen und Regalien, der Herrschaft der Herzoge nicht mehr untergeben seyn könnten, besonders da sich diese selbst so weit herabließen, von ihnen einzelne Höfe und Stiftvogteyen als Lehen anzunehmen, und ihre Vasallen zu werden. (S. 104 — 110.)

Die baierischen Landbischöfe also, mit großen Gütern und Grafschaften bereichert, mit allen Regalien, mit der niedern und hohen Gerichtsbarkeit (*) mit

(*) Ich habe schon oben (S. 86, Note i. bemerkt, daß die Geistlichen ehedem keine peinliche Gerichtsbarkeit gehabt haben, und wenn auch die Kaiser ihnen solche zugestehen wollten, so durften sie doch solche vermög des päpstlichen Rechtes und der Bullen vom Alexander III. und Innozenz III. nicht ausüben: Ecclesia ab

trachteten ſich, ſo wie die Päpſte nicht mehr als Stadthalter Jeſu Chriſti, deſſen Reich nicht von dieſer Welt, alſo auch die Biſchöfe nicht mehr als Nachfolger der Apoſtel, ſondern als weltliche Fürſten, und machten nicht mehr aus dem Titel der perſönlich geiſtlichen Würde, ſondern wegen ihren zeitlichen Beſitzungen und Regalien Anſpruch auf die Reichsſtandſchaft, und wollten keinem Herzoge mehr in weltlicher Hinſicht untergeben ſeyn, ſondern nur den Kaiſer als ihr unmittelbares Oberhaupt erkennen. Die Biſchöfe in ihren Vorſchritten, von den Kaiſern zur Verkleinerung der übrigen Fürſten durchaus begünſtigt, fanden wenig Widerſtand im ganzen Teutſchlande; nur in Baiern konnten ſie ihre Anmaſſungen nicht ſo geſchwinde geltend machen, weil die Herzoge, beſonders Arnulf II. (§. VIII. S. 76—82.) ihre uralten und vorzüglichen Hausrechte, dergleichen andere Fürſten nicht hatten, über die Biſchöfe behaupteten. Als aber die rechtmäßigen Erben Arnulf des II. verdrängt waren, und auswärtige Fürſten von verſchiedenen Häuſern den Thron Baierns beſetzten, ſo ſchloſſen ſich die baieriſchen Landbiſchöfe meiſtens an die Kaiſer an, und ſchlugen ſich zu ihrer Parthey, beſonders wenn zwiſchen denſelben und den baieriſchen Herzogen Uneinigkeiten und Kriege ausbrachen. Deßhalben wurden ihnen auch wieder von den Kaiſern ihre ſchon erhaltenen Privilegien beſtättigt, und neue ertheilet.

(§. IX.

(§. IX. S. 83 — 92.) Nachdem drey baierische Bischöfe nacheinander auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden, erstieg das Ansehen der Landbischöfe in Baiern die höchste Stufe. (§. IX. S. 94.) Die Arroganz des Papstes Gregor VII. ward so übermäßig, daß er aus dem Grunde: weil er im Himmel lösen und binden könne, behauptete, daß es auch in seiner Gewalt stünde, auf Erde Kaiserthümer und Königreiche nach Gutbefinden zu vergeben und nehmen. (§. XII. S. 96 u.) Und die Bischöfe maßten sich im Verhältniße gleicher Rechte an, und behaupteten, daß sie als Oberpriester und Selbst-Besitzer grosser Ländereyen und Regalien, der Herrschaft der Herzoge nicht mehr untergeben seyn könnten, besonders da sich diese selbst so weit herabließen, von ihnen einzelne Höfe und Stiftvogteyen als Lehen anzunehmen, und ihre Vasallen zu werden. (S. 104 — 110.)

Die baierischen Landbischöfe also, mit großen Gütern und Grafschaften bereichert, mit allen Regalien, mit der niedern und hohen Gerichtsbarkeit (*) mit

(*) Ich habe schon oben (S. 86, Note i. bemerkt, daß die Geistlichen ehedem keine peinliche Gerichtsbarkeit gehabt haben, und wenn auch die Kaiser ihnen solche zugestehen wollten, so durften sie doch solche vermög des päpstlichen Rechtes und der Bullen vom Alexander III. und Innozenz III. nicht ausüben: Ecclesia ab

mit den Markt- Maut- Zoll- Forst- Berg- und Münzrechten, mit Schlößern und Festungen versehen, warteten nur auf einen günstigen Zeitpunkt, um sich der Landeshoheit der Herzoge, ihrer Patronen, Lands- und Lehenherrn gänzlich zu entziehen. Die so oft gewünschte Gelegenheit blieb auch nicht mehr lange aus. Heinrich der Löwe, der sich die Bischöfe wegen Behauptung seiner Rechte ohnehin schon zu Feinden gemacht hatte, fiel in die Ungnade des Kaisers, und wurde i. J. 1180. seiner Herzogthümer entsetzt.

Otto

horret a sanguine, hieß der alte Spruch; da es aber den Bischöfen beschwerlich fallen wollte, nachdem sie Land und Leute mit vielen Regalien überkommen hatten, die Gerichte über Leib und Leben nicht ausüben zu dürfen, sondern solche den mit dem Königs- oder Blutbanne Beliehenen überlassen zu müßen, so arbeiteten sie solange, bis sie es dahin brachten, daß Papst Bonifacius VIII. eine Gesetzes-Aenderung vornahm und (in C. F. ne Cler. vel Monachi sæcul. neg. in 6.) die neue Lehre einführte: Episcopus seu quicunque alius Prælatus jurisdictionem obtinens temporalem, si homicidio aut alio malificio ab aliquibus in jurisdictione sua commisso, ballivo suo aut alii cuicunque injungat, ut super hoc veritatem inquirens justitiæ debitum exequatur, irregularis censeri non debet etc. Scheidemantels Repertorium *T. II*, p. 661. Die Bischöfe setzten also von nun an in ihren Wappenschildern neben dem Hirtenstabe, dem Zeichen der Liebe und Sanftmuth, das Schwert der strengen Gerechtigkeit. —

Otto von Wittelsbach erhielt das verkleinerte Baiern, und die Bischöfe entzogen sich seiner Landeshoheit, nun zwar ganz sachte; erklärten sich aber gleich darauf mit Gewalt der Waffen als eigenmächtige Landes-Regenten. (§. XII. S. 111. u. ff.)

Von den noch geretteten Trümmern der herzoglichen Rechte über die Bißthümer gieng eines nach dem andern verloren. Im Jahre 1505. mußte nach dem Kölnischen Spruche die Schutzgerechtigkeit über Salzburg und Passau noch an das Erzhaus Oesterreich abgetretten werden. Uibrig ist noch heutzutage, daß die Bischofswahlen zu Salzburg, Passau, Regensburg und Freysing von Churpfalzbaiern mit Wahlkomissarien beschickt werden, und daß zu Behauptung des landesherrlichen Rechtes (Juris circa sacra) ein eigenes Churfürstlich-geistliches Raths-Collegium aufgestellt ist.

Zum Schluße kann ich nicht umhin, ein paar Stellen aus B. v. Kreitmaiers Staatsrechte und aus Scheidemantls Repertorium anzuführen. Der erste sagt (§. 136. S. 261.) „Im Jahre 1743. soll „durch den K. Minister Grafen von Haslang zu „London ein Friedensschluß vorgelegt worden seyn, „kraft dessen die Erz- und respective Hochstifter Salz„burg, Passau, Regensburg, Würzburg und Bam„berg zwar nicht sekularisirt, sondern noch bey ihrer

„geist-

„geiſtlichen Verfaſſung erhalten; quoad temporalia „aber an Churbaiern eingeräumt, und den Biſchöfen „eine mäßige Penſion hätte gereicht werden ſollen. „Was für ein gräulicher Lärmen über dieſes Arron„diſſement im Reiche, zumal unter den geiſtlichen „Reichsſtänden entſtanden, und welcher Geſtalten „Kaiſer Karl der VII. ſolches hautement deſavouirt, „und für eine von ſeinen Feinden nur aus Gehäßig„keit erfundene und ausgebreitete Erdichtung anges„geben habe, ſieh mit mehreren in Moſers teut„ſchem Staatsr. T. 34. p. 252, und in den Staats„ſchriften unter Karl VII. T. 2. p. 270.“

Scheidemantel nach Moſers Sinne äußert ſich T. I. S. 375 u. 76 alſo: „Nach Karl des VI. Ab„leben brachte der Marſchall von Belle-Isle den „Vorſchlag an, die teutſchen Bißthümer, nach Art „der franzöſiſchen, in weltlichen Sachen zu ſubor„diniren, und ihnen die Landeshoheit zu entzie„hen. — Daß die Reichs-Biſchöfe noch nicht durch „nachdrückliche Mittel ſich bey Zeiten in Verfaſſung „geſetzt haben, um ſicher zu ſeyn, wenn dereinſt „ein anderer Belle-Isle ſeinen Rath erneuern „wollte — — iſt wirklich zu verwundern. Jedoch „ich vergeſſe, daß ich allhier nur Verfaſſer und „kein biſchöflicher Rath bin.“ — So ſagt Schei„demantel: und hiezu von mir kein Wort mehr.

Da ich die vorgelegte Frage in Hinsicht der vorzüglichsten Reichsstände in Baiern umständlich beantwortet habe, so will ich mich über die übrigen Kreisstände, da sie nicht so bedeutend sind, im nachfolgenden Abschnitte, als einem Anhange, ganz kurz fassen.

XIII.

Von Berchtoldsgaden, St. Emmeram, Nieder- und Obermünster: dann Sternstein, Ortenburg, Breiteneck, und der Stadt Regensburg.

Berchtoldsgaden.

Diese Propstey ist im Jahre 1108. von Irmengard (a) einer gebohrnen Gräfinn von Rott, vermählten Gräfinn zu Sulzbach, und ihren Söhnen Beringar und Konrad gestiftet, (b) und vom Papste Paskal II. und im Jahre 1141. von Adrian IV. dem römischen Stuhle unmittelbar untergeben worden. (c)

Im

(a) Ruedorfers akad. Abhandlung in 3 B. S. 149.

(b *Hund* Metrop. salisb. T. II. p. 152. et seq.

(c) Lünig im R. A. Spic. eccl. III. Thl. p. 3. et seq.

Im Jahre 1156 erhielt das Stift vom K. Friedrich I. die Freyheit auf Salz und Metalle zu graben (d), und im nächsten Jahre darauf noch andere Privilegien, wurde auch in kaiserlichen Schutz genommen, in der Absicht, um es mit der Zeit der baierischen Landeshoheit zu entziehen. Dieß gelung aber diesem Stifte nicht sobald, wie den Bißthümern: die Herzoge in Baiern übten noch länger ihre landesherrlichen Rechte darüber aus. Nach einiger Zeit machten die Erzbischöfe von Salzburg Bewegungen wider die geistliche Exemtion, und wollten Berchtoldsgaden sogar ihrer weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen. Es entstund ein langwüriger Prozeß daraus. Kaiser Sigmund bestättigte im Jahre 1419. der Propstey die erhaltenen Freyheiten. Aber die Erzbischöfe gaben ihre Prätensionen noch nicht auf. Kr. Friedrich III. und Rudolph sprachen endlich gar für die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes Berchtolsgaden (e): und seit dem Jahre 1559. haben die Pröpste bey den Reichstagen auf der Fürstenbank das Sitz- und Stimmrecht, und üben auf ihren unmittelbaren Gütern die Landeshoheit aus. (f) Wegen den Gütern aber, welche Berchtoldsgaden

(d) *Hund.* ibid. p. 221.

(e) Schweders theat. Prætens. T. I. p. 639. etc. wo die gegenseitigen Prozeßgründe angeführt werden.

(f) Scheidemantels Repert. I Thl. p. 357.

den im baierischen Gebiethe besitzt, werden die Pröpste als baierische Landsassen und Unterthanen betrachtet, und müßen wie andere Landsassen dem Herzoge huldigen. (g) Die Grafen von Sulzbach waren baierische Gaugrafen im Nordgau und Landsassen der Herzoge. Als sie 1185. ausstarben, fielen die übrigen Güter dem Lehen- und Landsherrn in Baiern anheim. (h) Obschon also die Stiftung nicht directe von den Herzogen in Baiern geschah, so wurde doch die landesherrliche Einwilligung erfodert, folglich waren auch die ersten Pröpste baierische Vasallen, und Landsassen, bis sie von den Kaisern in den Schutz genommen, der Oberherrschaft der Herzoge entzogen, und unmittelbar gemacht worden sind. Vom Kaiser Rudolph wird der Propst in einer Urkunde vom J. 1577, welche bey Hundio (i) zu finden ist, und worinn die von den vorderen Kaisern erhaltenen Freyheiten bestättiget werden, als *charus Princeps noster* begrüßt. Die Veranlassungen, durch welche sich diese Propstey zu solch hohem weltlichen Ansehen geschwungen hat, sind in der Hauptsache die nämlichen, wie bey den Bißthümern. Die Stiftung fiel eben in die trüben Zeiten ein, wo der

Inve-

(g) B. v. Kreitmaiers Staatsrecht. §. 145.

(h) Falkensteins baierisch. Geschichte III Thl. p. 44. Item antiq. Nordgav. ibid. cit.

(i) Metrop. salisb. T. II. p. 189.

Investiturstreit die Länder verheerte, und die Päpste alle weltlichen Rechte an sich rissen. Die neue Stiftung ward also gleich in päpstlichen Schutz genommen. Die Kaiser gaben Freyheiten und Regalien her, um nach dem damaligen System die Herzoge in Baiern klein zu machen: und als die Erzbischöfe von Salzburg Anspruch auf das Stift machten, und selbes ihrer geistlichen und weltlichen Jurisdiction unterwerfen wollten, nahmen es die Kaiser desto mehr in Schutz, unterwarfen es unmittelbar ihrer Oberherrschaft, und machten die Pröpste zu Fürsten und Reichsständen. Der Erzbischof Wolf Dietrich hätte doch beynahe im Jahre 1611. noch die Propstey an sich gerissen, wenn sich Baiern nicht ins Mittel gelegt, und der Kaiser die Salzburgischen Ansprüche auf immer entkräftet hätte. Doch soll jeder Propst vi laudi de ao. 1384, wie Hundius sagt, (k) sowohl dem regierenden Herrn in Baiern und Oesterreich als einem zeitlichen Erzbischofe von Salzburg die Treue nach altem Herkommen besonders angelobet.

St. Emmeram

Ist vom Herzoge Theodo im Jahre 652. gestiftet: vom Papst Leo III. hernach gegen Abreichung eines jährlichen Zinses von etlichen Goldgulden unmittel-

(k) L. c. p. 152.

mittelbar dem römischen Stuhle unterworfen worden. Dieß war der Anfang, die Ordensgeistlichen von der bischöflichen Aufsicht zu eximiren. K. Karl bestättigte es, und nahm das Kloster ebenfalls unter kaiserl. Schutz. (a) K. Arnulf beschenkte es mit einigen Weinbergen um die Stadt Regensburg (b) und die nachfolgenden Kaiser bestättigten ihm die Privilegien. Die Bischöfe von Regensburg widersetzten sich dieser Exemtion, und wollten die Abtey im Geistlichen und Weltlichen unter ihrer Gerichtsbarkeit haben. Aber Herzog Heinrich II. wirkte dem Kloster die Bestättigung der Exemtion aus, i. J. 967. Kaiser Adolph erhob endlich den Abt zu einen Reichsfürsten im Jahre 1295. (c) und K. Karl VI. bestättigte ihm den Fürstenstand im Jahre 1733. Der Fürst Abt hat keine Viril- sondern nur eine Curiatstimme auf der rheinischen Prälaten-Bank. Für sich ist er zwar reichsunmittelbar: aber wegen seinen im baierischen territorio liegenden Gütern steht er unter der Landeshoheit der Herzoge, und wird wie andere Landsassen behandelt, wo nicht die sonderheitlichen Verträge, und landesherrlichen Concessionen eine Ausnahme machen.

Nieder-

(a b c) Die Documenten hierüber finden sich in der beurkundeten Geschichte von St. Emmeram. Vid. etiam Glaffey. T. I. p. 707.

Niedermünſter.

Judith, die Tochter Herzogs Arnulf II. und Gemahlinn Herzogs Heinrich I. errichtete im Jahre 960, als ſie ſchon Wittwe war, aus einem kleinen Wohn- und Bethhauſe das adeliche Stift Niedermünſter (a), und beſetzte es gleich mit 12 Fräulein aus gräflichem Geblüte b). Im Jahre 974. wurde das Stift vom K. Otto II. mit Freyheitsbriefen beſchenkt, und unter kaiſerlichen Schutz genommen.

Daß auch die ottonianiſche Politik auf die anſehnlichern Stifter ſich erſtreckt habe, iſt hier wohl abzunehmen.

(a) *Hund.* Metr. ſalisb. T. I. p. 405.
(b) Falkenſteins Geſchichte II Thl. p. 498.

Obermünſter

Wurde von Herzma der Gemahlinn Ludwig des Teutſchen errichtet, indem mit dem Biſchofe zu Regensburg ein Tauſch getroffen, und ihm gegen Uiberlaſſung des Nonnenhauſes Obermünſter die Abtey Mannſee übergeben worden. Im Jahre 886. begabte K. Karl der Dicke das Stift mit Freyheiten, und nahm es unter ſeinen Schutz (a) und K. Heinrich der Heil. verlieh die Propſtey Geiſelhöring dazu her. (b)

Die

(a) *Hund.* Tom. III. Metr. ſalisb. p. 1.
(b) Idem ibid. p. 2.

Die Abtißinnen dieser beyden Stifter sind zwar reichsunmittelbare Fürstinnen; aber wegen der in Baiern gelegenen Güter der baierischen Landeshoheit durchaus unterworfen, wie es letzteres für sich in einem ao. 1719. bey den comitiis übergebenen Memorial mit folgenden Worten selbst bekennt hat: (c) Wie wir die geringste reichsunmittelbare Herrschaft nicht besitzen, keinen einzigen Unterthan zu kollektiren, oder ein anderes reichsfürstenmäßiges Regale zu genießen haben, sondern alle zu unserm anvertrauten Reichsstift gehörige wenige Güter, Grundstücke, Zinsen und Gilten in den benachbarten churfürstlichen Landen gelegen, folglich mit Steuern, Anlagen und anderen Beschwerden belästiget sind. (*)

Stern-

(c) B. v. Kreitmairs Staatsrecht. §. 146.

(*) **Kaisersheim**, eigentlich **Kaißheim** das Kloster, wird zwar allzeit zum baierischen Kreistage mitberufen, und soll seinen Sitz nach Obermünster haben; erscheint aber nicht, weil die Frage: ob solches zum baierischen oder schwäbischen Kreise gehöret, nicht ausgemacht, sondern noch im Stritt' ist. *B. v. Kreitmaier* baier. Staatsr. §. 132. *b.* Dieses Kloster wurde i. J. 1133. vom Heinrich Grafen von Lechsgmünd gestiftet, und 1184. vom Papste in besondern Schutz genommen. Ihr Stifter behielt sich und seinen Erben die Schirm- und Kastenvogtey bevor, welche nach ihrem Absterben auf die Grafen von Graißbach; nach Erlöschung derselben aber an das Haus Baiern fiel. Wegen der Landsassterey führte

Sternstein

War vor Zeiten eine Herrschaft, und führte den Namen von der nahe dabey gelegenen kleinen Stadt (Neustädtl) an der Waldnabe: Sie gehörte denen v. Pflug, und nachgehends den Freyen von Heydeck. Nachdem aber Johann von Heydeck, Churſächsischer General, in dem Schmalkadischen Kriege in die Acht erklärt wurde, belehnte der Kaiſer Max II. Ladislaus Popl von Lokowitz mit dieſer Herrschaft: Im Jahre 1641. wurde dieſelbe von dem Kaiſer Ferdinand III. zu einem unmittelbaren Reichslehen, und zur gefürsteten Grafſchaft erhoben, und ihr der Name von dem Schloße Sternſtein beygelegt. (a)

Ortenburg.

Engelbert III. baieriſcher Markgraf in Kärnthen, (1166.) und Graf zu Ortenburg hatte zween Söhne, davon der ältere Ulrich ihm in Kärnthen Nach-

es ſchon in ältern Zeiten mit Baiern, und von 1504 mit Pfalz-Neuburg bis 1656 immerwährende Prozeſſe, in welchem letztern Jahre es als Reichs-Stift erkannt wurde: ſeitdem will es ſich aber auch wegen den zerſtreuten Gütern der Pfalzbaieriſchen Bothmäßigkeit nicht unterwerfen, und ſich verſchiedene andere Freyheiten herausnehmen. Moſers Tractat. von den R. Ständen B. 2. C. 3. §. 19.

(a) *Lucæ* Schles. Chron. p. 1102.
Item Scheidemantels Repertor. I Theil. S. 232.

nachfolgte; der jüngere aber Rapot, mit Namen, begab sich nach Baiern, und stiftete zu Ortenburg eine besondere Linie, (a) welche sich allda auch fortpflanzte, und noch heute blühet. Mit diesen Grafen hatte Baiern wegen der Exemtion und Immedietät lange einen Streit beym Kammergericht anhängig. (b) Die Sentenz fiel aber 1573. für die Grafen aus. Von Baiern wurde zwar hierüber Revisio actorum verlangt; aber solche nicht betrieben, sondern die Sache beym Bescheid gelassen. Wegen der in Baiern gelegenen Güter sind die Grafen baierische Landsassen. (*)

Breiteneck

Die Herrschaft wurde 1624. an den Grafen von Tilly verschenkt, ist i. J. 1631. vom Kaiser mit churbaierischer Bewilligung zur immediaten Reichsgrafschaft erhoben, und 1649. mit dem Sitz

(a) *Avent.* L. VII. Annal. p. 427.
Item *Hund.* Stammbuch.

(b) B. v. Kreitmaier Staatsrecht. §. 157.

(*) Alt- und Neufrauenhofen ist zwar durch ein kammergerichtliches Urtheil vom Jahre 1701 für immediat erkannt, und befindet sich in possessione libertatis; hat aber deßwegen nicht Sitz und Stimme beym Reichstag, und beruht die Sache noch auf dem Revisionsspruche. Mosers baier. Staator. p. 101.

Sitz- und Stimmrechte auf den baierischen Kreistagen versehen worden. Die verwittibte Gräfin von Tilly aber, gebohrne Gräfinn von Montfort, vermachte sie an den Freyherrn von Gumberg. (a) Wie solche wieder an Baiern gekommen, sieh oben Seite 10.

Die Stadt Regensburg.

Die alte baierische Residenzstadt Regensburg wurde im Jahre 1180 zu einer Reichsstadt gemacht. Die Bürger, der so vielen Kriege und Belagerungen eingedenk, der immerwährenden Abänderungen der Regenten, indem bald aus diesem, bald aus jenem Hause einer eingesetzt wurde, überdrüßig, vom Bischofe Hartwig, den Heinrich der Löwe wegen seines unanständigen Wandels gestraft hatte, aufgewiegelt, und durch das Beyspiel anderer neuer Reichsstädte gereitzt, verlangten von Baiern ausgerissen, und in unmittelbaren Reichsstand gesetzt zu werden. Kaiser Friedrich erklärte also, da Heinrich der Löwe geächtet war, und Otto von Wittelsbach als Herzog eingesetzt wurde, Regensburg für eine Reichsstadt: dem Hause Baiern blieben jedoch noch einige wichtige Gerechtsamen darin, als das Burggrafenthum samt dem davon abhangenden Schultheißenamte, das Polizey- Münz- Besteurungs- und Geleitsrecht, das Friedgericht

(a) B. v. Kreitmaiers Staatsrecht.

gericht und Kammeramt, die Galgenhueb, Zoll und Maut, welche die Herzoge theils für ihre Personen allein, theils gemeinschäftlich mit dem Bischofe auszuüben hatten; die aber nach der Zeit durch Verträge oder andere Umstände grossen Theils wieder verloren gegangen, oder verändert worden sind. (a)

Schluß.

(a) *Aventin. Annal. Lib. VII. cap. 1. n. 6. p. 621.* Reginoburgium urbs ea tempestate potentissima, hactenus Domicilium Ducibus atque Regulis Boiorum fuerat. Cives nacti occasionem ob toties mutatos Principes, excusso jugo Regulorum Bojariæ, se vindiciis redemtos in libertatem vindicant. Vectigalia et portoria, servitutemque hujus modi sibi non asserere, eademque adhuc nostri Principes ex pacto retinent. *Item Brunerus Part. III. p 225.*

Die schon oben S. III. bey Gelegenheit der von den Bischöfen durchgesetzten Reichsunmittelbarkeit angeführten, und auf Regensburg sonderheitlichen Bezug habenden Worte des Abt Edlestin von St. Emmeram gelten auch hier für ein unverwerfliches Zeugniß: „Die Stadt Regensburg, die vorher der Könige und Herzoge in Baiern Haupt- und Residenzstadt war, erlangte i. J. 1180. vom K. Friedrich I. den Titel einer Reichsstadt, und wurde Ottoni entzogen.„

Schluß

in Rücksicht auf die in diesem letzten Abschnitt angeführten Stände.

Es waren also auch diese, folglich sämtliche heutige Reichsstände in Baiern ganz unstreitig einst baierische Vasallen, Landsassen und Unterthanen der Herzoge, und sind es im gewissen Betrachte, wegen einzelnen Gütern, auch heutzutage noch. Da aber einige nicht nur baierische Kreisstände, sondern wegen ihren Hauptbesitzungen oder wegen besondern Privilegien für ihre Personen unter dem Kaiser und Reich' ohne Mittel stehen, und Sitz und Stimme (viritim oder curiatim) auf dem Reichstage haben; so wollte ich jeden sonderheitlich anführen, und in Kürze erörtern, wann und wie sie unmittelbar geworden, und zur Reichsstandschaft gelangt sind.

Sinnstörende Druckfehler.

Seite 51 Zeile 16 statt machen lies zu machen. S. 56 Z. 9 jener l. jenem. S. 66 Z. 10 kleibt l. blieb. S. 75 Z. 20 kbnnen l. zu kbnnen. S. 86 Z. 17 l. der Bischof. S. 87 Z. 6. Güter l. Gütern. S. 90 Z. 14 Schlagfaltz l. Schlagsatz. S. 162 Z. 4. l. Gumpenberg.

Roman Zirngibls
churbaierischen wirklichen geistlichen Raths,

Abhandlung

über den

Exemptionsprozeß

des

Gotteshauses St. Emmeram, mit dem Hochstift Regensburg.

Vom Jahre 994 — 1325.

Ein Beytrag zur Geschichte beyder Stifter,
verfaßt 1800.

Von der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften in Druck gegeben.

München 1803.
Im akademischen Verlage.

Gratum, aut ingratum, liceat mihi dicere Verum,
Dat Veniam, veri quisquis amicus erit.

Einleitung.

Ich kenne zwar den Grundsatz wohl, den jeder Geschichtschreiber als eine kluge Regel bey seinen Erzählungen annehmen soll, daß man nämlich die Wahrheit in gehäßigen Gegenständen nie unaufgefodert danieder schreiben soll; indem so eine Geschichte allezeit einigen Haß gegen den Geschichtschreiber erzeugt, und ihm, und seinen Beyfallgebern Verdruß über den Hals zieht: allein wenn ein solcher Gegenstand immer mit finsterm Nebel bisher umhüllet war, wenn er in ungestaltetem Kleide allzeit vorgetragen worden ist, wenn der Vortrag selbst nicht Friede, und Einigkeit geathmet, sondern vielmehr den Zunder zur Zwietracht, und Gährung angefeuert hat, soll man ihn nicht endlich einmal im reinen Licht, und wahrer Gestalt darstellen, mit solcher Vorsicht, und mit solchen Ausdrücken ausarbeiten, welche Friede und Einigkeit, wechselseitige Verehrung, und Achtung unter jenen, die über 300 Jahre hindurch äußerst gegeneinander gespannt waren, und die wegen übel vorgetragener, und mißverstandener Geschichte, noch im-

Gratum, aut ingratum, liceat mihi dicere Verum,
Dat Veniam, veri quisquis amicus erit.



gericht und Kammeramt, die Galgenhueb, Zoll und Maut, welche die Herzoge theils für ihre Personen allein, theils gemeinschäftlich mit dem Bischofe auszuüben hatten; die aber nach der Zeit durch Verträge oder andere Umstände grossen Theils wieder verloren gegangen, oder verändert worden sind. (a)

Schluß.

(a) *Aventin. Annal. Lib. VII. cap. 1. n. 6. p. 621.* Reginoburgium urbs ea tempestate potentissima, hactenus Domicilium Ducibus atque Regulis Boiorum fuerat. Cives nacti occasionem ob toties mutatos Principes, excusso jugo Regulorum Bojariæ, se vindiciis redemtos in libertatem vindicant. Vectigalia et portoria, servitutemque hujus modi sibi non asseruere, eademque adhuc nostri Principes ex pacto retinent. *Item Brunerus Part. III. p* 225.

Die schon oben S. III. bey Gelegenheit der von den Bischöfen durchgesetzten Reichsunmittelbarkeit angeführten, und auf Regensburg sonderheitlichen Bezug habenden Worte des Abt Cölestin von St. Emmeram gelten auch hier für ein unverwerfliches Zeugniß: „Die Stadt Regensburg, die vorher der Könige und Herzoge in Baiern Haupt- und Residenzstadt war, erlangte i. J. 1180. vom K. Friedrich *I.* den Titel einer Reichsstadt, und wurde Ottoni entzogen.“

Schluß

in Rücksicht auf die in diesem letzten Abschnitt angeführten Stände.

Es waren also auch diese, folglich sämtliche heutige Reichsstände in Baiern ganz unstreitig einst baierische Vasallen, Landsassen und Unterthanen der Herzoge, und sind es im gewissen Betrachte, wegen einzelnen Gütern, auch heutzutage noch. Da aber einige nicht nur baierische Kreisstände, sondern wegen ihren Hauptbesitzungen oder wegen besondern Privilegien für ihre Personen unter dem Kaiser und Reich' ohne Mittel stehen, und Sitz und Stimme (viritim oder curiatim) auf dem Reichstage haben; so wollte ich jeden sonderheitlich anführen, und in Kürze erörtern, wann und wie sie unmittelbar geworden, und zur Reichsstandschaft gelangt sind.

Sinnstörende Druckfehler.

Seite 51 Zeile 16 statt machen lies zu machen. S. 56 Z. 9 jener l. jenem. S. 66 Z. 10 bleibt l. blieb. S. 75 Z. 20 können l. zu können. S. 86 Z. 17 l. der Bischof. S. 87 Z. 6. Güter l. Gütern. S. 90 Z. 14 Schlagsaltz l. Schlagsatz. S. 162 Z. 4. l. Gumpenberg.

Roman Zirngibls
churbaierischen wirklichen geistlichen Raths,

Abhandlung

über den

Exemptionsprozeß

des

Gotteshauses St. Emmeram, mit dem Hochstift Regensburg.

Vom Jahre 994 — 1325.

Ein Beytrag zur Geschichte beyder Stifter,
verfaßt 1800.

Von der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften in Druck gegeben.

München 1803.
Im akademischen Verlage.

nur mögliche Beweiſe zuſammen ſuchte, zuförderſt auf dieß Diplom, und gab aus authentiſchen Quellen vor, daß die übrigen die Exemption beweiſende Originaldokumente, von dem Gegentheil, den Biſchöfen nämlich, gemäß ihrer eigenen Eingeſtändniß dem Kloſter abgenommen, und zernichtet worden wären a). Ungeachtet dieſer Beweis in dem angeführten Prozeß für rechtsgiltig, folglich das ludowigiſche Diplom von dem Gegentheil ſelbſt als anerkannt b), und dasſelbe von dem K. Adolf im Jahre 1295 nach dem Umfange ſeines ganzen Inhaltes beſtättiget worden iſt c), ſo will ich doch nicht behaupten, daß die Exemption des Kloſters zu Ludwig, des Kindes, Zeiten beſtanden habe, wiewohl ich eingeſtehe, und eingeſtehen muß, daß nach der Zeit das Exemptionsgebäude zuförderſt über dieß Diplom aufgeführt worden ſey. Ich bin der unbeweglichen Meynung, daß das Kloſter St. Emmeram bis zu der Epoche der Güterabtheilung zwiſchen dem biſchöflichen Sitz, und dem Kloſter, ein Kathedralkloſter, und Kirche, und die Mönche, Kathedralmönche geweſen ſind.

a) In diſſertatione de ortu, et exemptione monaſterii S. Emmer. de ao. 1755. pag. 296.
b) Cit. loco.
c) Lib. prob. N. CXVII.

§. V.

§. V.

Fast alle Urkunden bey Anamodus a) zeugen, daß der regensburgische bischöfliche Sitz aus, und in den zu Ehren des heil. Petrus, und des heil. Emmeram eingeweihten Kirchen bestanden habe b); denn wenn ein guter Umtausch Platz fand, so haben die Bischöfe das zu vertauschende Gut aus dem Güterschatze des heil. Petrus, und des heil. Emmeram gemäß dieser Urkunden hergenommen, und das Eingetauschte dem nämlichen Heiligen unterworfen c). Wo zielen diese Ausdrücke hin, als auf zwo Domkirchen, welchen der nämliche Bischof vorstand, und in welchen er die bischöflichen Verrichtungen ausübte?

Aber der Konkurs, den die Mönche mit den Knichen bey Verwaltung der Kirchengüter einnahmen, läßt keinen Zweifel mehr übrig, daß der bischöfliche Sitz in Regensburg auf zwo Kirchen, auf jene zum heil. Emmeram, bey welcher Mönche, und auf jene zum heil. Petrus, bey welcher Kniche angestellt waren, beruhet habe.

In der oben genannten Urkundensammlung des Anamod, in dem codice diplomatico d), und in codice Traditionum e) findet man sehr viele Briefe, welche die Zusammenwirkung der Mönche, und der Kniche bey der Verwaltung der zum Sitze gehörigen Güter bezeugen. Pla-

Placuit, atque convenit inter Baturicum Reganesburgenſis eccleſiae epiſcopum, nec non quemdam hominem Erchampertum. Dedit igitur Baturicus ex ratione *eccleſiae S. Petri, et S. Emmerami una cum conſenſu, et conhibentia canonicorum, et Monachorum ibidem degentium*, etiam licentiam domini Kludovici Regis Erchamperto eccleſiam in Jazacha, econtra Erchampertus dedit Baturico ad partem epiſcopatus ſui manſos tres f). Das Geſchäft betraf das Bißthum Regensburg *Epiſcopatus*, welchem die Kniche, und Mönche einwirkten. Sohin gehörten dieſe, wie jene, zum Magiſtratperſonal g).

Wenn man eine Urkunde zur Behauptung dieſes Satzes erdichten wollte, ſo könnte keine umſtändlicher, und für unſre Sache paſſender, als die folgende iſt, ausſtudiert werden h). Habuit ogo res quasdam bonas, pertinentes ad *fiſcos* epiſcopi comparatas in proprietatem; er war bereit dieſe biſchöflichen Lehen umzutauſchen. Et ſtatim epiſcopus conſuluit *monachos*, atque *canonicos*, ſi voluntas coram eſſet. Es war die Rede von Gütern, die bloß zum Genuß des Biſchofs (ad fiſcos epiſcopi) gehörten. Mönche, und Kniche werden aufgerufen, ihre Meynung über den Umtauſch zu äußern, und obendrein redet die Urkunde von dem Biſchofe unter dem Titel der Kirche zum heil. Emmeram. Et illi dixerunt, quod bene eſſet, ſi antea

miſiſſet

miſiſſet ſuos fideles, et inveſtigaret, quae pars melior eſſet. Tunc iuſſit epiſcopus Egilperto, praepoſito Monachorum, atque Avoni advocato, et Wolfhoho clerico canonico, et Deotfrido vicario i), ut emenſurarent cum pertica k). Poſtea convocavit dominus epiſcopus *ſuos Monachos, atque Canonicos*, et alios fideles, et fecerunt commutationem iſtam. Hier iſt alſo nicht die Rede vom Umtauſche einiger Güter, die zum Unterhalt der Mönche, ſondern des Biſchofs gehörten. Und doch wird die Einwilligung der Mönche, ſamt dem Conſens der Kniche verlangt. Der Schluß iſt demnach eben ſo bündig, als richtig, daß die Mönche, wie die Kniche zum Kathedralmagiſtrat, jene mit gleichen Rechten mit dieſen gezählt worden ſind; und da der Biſchof unter dem Titel zum heil. Emmeram handelt, ſo iſt der Schluß wieder richtig, daß dieſe Kirche, wie jene zum heil. Petrus, die Kathedralwürde genoſſen; und endlich da die Mönche vor den Knichen den Rang haben, ſo folgt wieder, daß jene eher, als dieſe, den dienenden Kathedralmagiſtrat ausgemacht haben. Dadurch erhält auch die Meynung des Hanſiz ein ziemliches Gewicht, daß nämlich der erſte ordentliche Siz dem Biſchofe in Regensburg bey dem heil. Emmeram angewieſen worden ſey; da die vorhergehende herumwandernde (Adventitii epiſcopi) entweder bey St. Georg außer der Stadt, oder bey St. Peter, oder bey U. L. Frau

(heute

(heute Niedermünſter) ihre biſchöflichen Verrichtungen unter der Bedienung ihrer Reisgefährten gemacht haben l).

Wenn nun die Mönche Kathedralwürde, und Range hatten, ſo ſteht die Exemption von der biſchöflichen Gerichtsbarkeit in dem auffallendſten Widerſpruche.

a) Apud Pez. theſ. anecdot. tom. I. part. III. col. 200 et ſeq.

b) Man lieſt immer: commutatio inter ſanctas reginisburgenſis eccleſiae epiſcopum, quae eſt conſtructa in honore ſancti Petri et ſancti Emmerami. Sieh den Prodromum Hanſizii in tom. III. germ. ſac. a pag. 60 et ſeq.

c) Ex ratione monaſterii ſui jam dicti, id eſt, in eccleſia conſtructa in honore S. Petri et S. Emmerami.

d) Apud Pez. cit. loc. tom. et part. a colum. 1. et ſeq.

e) Apud eundem cit. loc. a col. 81 et ſeq.

f) Anamodus lib. I. cap. LXXVII.

g) Hier werden die Kniche den Mönchen vorgeſetzt, welches ſelten der Fall ſowohl in den von dem Anamodus zuſammengeſchriebenen, als auch in den, in dem Traditionsbuche vorkommenden Urkunden iſt. Hanſiz will die Urſache dießmal darinn finden, weil nämlich der Biſchof mit einem Domherrn in einen Tauſchhandel ſich einließ. Sieh Prod. pag. 65.

h) Anamodus lib. I. cap. XVII.

i) Vicarius ſagt hier ſo viel, als Vizdom, oder Statthalter.

k)

k) Pertica: hier verſteht man manualis darunter, ein Maßſtab, der etwa 10 Schuhen hielt, und deſſen man ſich bey Ausmeſſung der Gründe bediente.

l) Hanſiz durch die Erzählung des Probſtes Arnold, die er in der urſprüngſichen Geſchichte des Biß-thums Regensburg für die entſcheidende, und für jene, die mit den Dokumenten am vertraulichſten harmoniert, anſieht, aufgemuntert, vermuthet, daß der heil. Rupert den biſchöflichen Siz um das Jahr 697 bey dem heil. Peter errichtet, der heil. Bonifaz aber bey vollkommener, und unter päbſtlicher Auctorität geſchehener Einſetzung der ordentlichen Biſchöfe denſelben vor Mitte des achten Jahrhundertes zum heil. Emmeram hingeſetzt habe. Der erſte ordentliche Biſchof Gaubald hatte alſo ſeinen Siz zu St. Emmeram.

§. VI.

Ein adelicher Rodheri gab ſein Eigenthum in villa Sanutinga (Santing) zum heil. Emmeram. Biſchof Embrich erſetzte ihm dieſe ſeine Gab aus dem Güterſchaze des heil. Emmeram a). Anno Arnulphi Regis II. in loco Menzinbach (Wenzerbach) praeſentibus Monachis, canonicisque quam plurimis, Rudolfo S. Emmerami coenobitarum praepoſito, Deotperto Cuſtode ſacrorum, et Monacho, Tutone Monacho, et Diacono b). Erimperto Presbitero, et Canonicorum praepoſito, Reginone Diacono etc. — Embrich Biſchof, und Harbert, ein Subdiacon, trafen einen Güterumtauſch c). Conſentientibus canonicis

nicis Ermberto Presbitero, Germundo Presbitero. Rodolto (oder Rudolfo) Presbitero, et Monacho, Deotperto Presbitero, et Monacho, Tutone Diacono, et Monacho etc. d). Amalpert fand ebenfalls für gut, sich mit dem nämlichen Bischofe in Tauschhandlungen einzulassen e). Bey der Handlung waren Egilpertus, Deothpertus, Faramundus Presbiteri, et Monachi f) de Canonicis Erampertus, Ermanoldus, Germundus Presbiteri zugegen.

In allen diesen, und in noch sehr vielen andern Urkunden tretten die Mönche, und Kniche zugleich bey der Verwaltung, oder bey einer vorgenommenen Abänderung mit den Gütern des bischöflichen Sitzes auf. Folglich waren sie mit dem Sitze auf das engste verbunden. Es giebt aber keine engere Verbindung, als jene der Kathedralkniche, und Mönche mit ihrem Bischofe. Und da Mönche, und Kniche, miteinander, und mit dem Bischofe der Münster zum heil. Emmeram, und zum heil. Peter wirken, so habe ich das Recht, auf zwo Kathedralkirchen, in deren ersterer die Mönche, und in der andern die Kniche ihren Bischof bey seinen bischöflichen Verrichtungen bedienten, zu schließen. Es findet demnach bey dieser Eigenschaft der Mönche nicht einmal der Gedanke einer Exemption von der bischöflichen Jurisdiction, vielweniger eine wirkliche Exemption Platz.

a)

a) Anamodus lib. II. cap. XII.

b) Dieſer Mönch, Tuto iſt derjenige, welcher zum Biſchof Regensburgs 894 gewählt, und vom K. Arnolf zu ſeinen Reichskanzler ernannt worden iſt.

c) Idem lib. II. cap. XV.

d) Hier iſt der zweyte Fall des Vorzuges der Kniche vor den Mönchen. Vielleicht ſteckt die Urſache wieder darinn, weil nämlich die Tauſchhandlung wieder zwiſchen dem Biſchofe, und einem Domherrn vorgieng.

e) Anamod. lib. I. cap. VIII.

f) Die Mönche behaupteten den Rang vor den Knichen, Hanſitz vermuthet *propter primogenituram*, weil nämlich der erſte ordentliche Biſchof in der Kirche zum heil. Emmeram eingeſetzt worden iſt, *quam* monachi ab origine habebant, manſiſſe apud ipſos etiam nunc primatum loci. Vide cit. Prodromum pag. 73.

VII.

Die abwechſelnde Beförderung der Mönche, und Kniche zur biſchöflichen Würde, welche vor der Epoche an der vom heil. Bonifaz als päbſtlichen Vicarius geſchehener Einſetzung der ordentlichen, Biſchöfe, bis auf die Zeiten des Probſt Arnolf, nämlich bis auf das eilfte Jahrhundert Platz fand, giebt den zweyten Beweis, daß in Regensburg zwo Domkirchen, in deren einer die Mönche, in der andern die Kniche Dienſte machten, ſich befunden haben. Sollten die Mönche bey dem Genuße dieſes herrli-

chen

chen Vorrechts an einer Exemption gedacht, oder nach derſelben getrachtet haben? a).

a) Die Worte des Grafen von Vohburg, und Probſtes zu St. Emmeram verdienen nach ihrem ganzen Inhalt hieher geſetzt, und wohl überdacht zu werden. Eſt et alia cauſa, *per quam non ſunt conſtituti abbates* in praenominato monaſterio. Ex eo quippe tempore quo primum a beato Bonifacio apoſtolicae ſedis Vicario juxta decreta canonum in Boioaria ordinabantur epiſcopi, viciſſim ſibi ſuccedunt in hujus epiſcopatu, Monachi, atque Canonici, ita, ut ſi anteceſſor eſſet canonicus, fieret ſucceſſor monachus, et iterum huic anteceſſori ſuccederet canonicus, Haec conſuetudo uſque ad noſtra permanſit tempora. Vid. prod. in tom. III. germ. ſ. pag. 124. lit. i.

§. VIII.

Endlich ſind alle regensburgiſche Biſchöfe bis auf das Jahr 1132 in St. Emmeram begraben worden; drey allein ausgenommen, nämlich Wittern, deſſen Gebeine die Tuxonenſer ſich zueignen, Gebhard III, der in dem von ihm gebauten Kloſter Ernig ſeine Ruheſtätte wählte, und Gebhard IIII, den der Partheygeiſt für Heinrich den IIII nach Oeſterreich rief, wo er ſeinen Tod, und ſein Grab fand.

Aus welchem Titel hätten alle dieſe Biſchöfe gerade in St. Emmeram ihre Grabſtätte gewählt, wenn

wenn dieſelbe nicht die Kathedralkirche, und zwar die erſte für die ordentlichen Biſchöfe geweſen wäre, und alſo jene ſich aus einem Rechte die Aſchen ihrer Vorſteher zugeeignet hätte a)?

a) Vid. prod. cit. pag. 119. die aus dem Mönchsſtande genommene Biſchöfe waren folgende:
Gaubaldus. † 761. 23. Dec.
Simpertus. † 791. 29. Sept.
Baturicus. † 847. 12. Jan.
Ambricho. † 891. 14. Jul.
Tuto, vorher Cuſtos zu St. Emmeram. † 930. 10. Oct.
Guntherus, ebenfals Cuſtos allda. † 940. 8. Oct.
S. Wolfgangus. † 994. 31. Oct.

Die Biſchöfe aus dem Kuichenſtande:
Sigricus. † 768.
Adalwinus. † 817. 12. Oct.
Erchenfridus. † 864. 1. Aug.
Aſpertus. † 894. 13. Martii.
Iſengrinus. † 940. 5. Febr.
Michael. † 972. 23. Sept.
Gebhardus I. † 1023. 27. Martii.

Nun hörte der Ruf der Mönche zur biſchöflichen Würde wegen der vorgenommnen Güter-Abtheilung auf; doch wurden die folgenden Biſchöfe noch zu St. Emmeram begraben:
Gebhardus III. † 1036. 17. Martii.
Otto. † 1060. 2. Dec.
Hartwicus I. † 1126. 3. Martii.

Chuno I. † 1132. 19. May.
Heinricus I. † 1155. 10. May.

Da diese nach der Güter-Abtheilung auf den bischöflichen Sitz kommende Bischöfe sich derselben widersezten, so sahen sie die St. emmeramsche Kirche noch für ihre ordentliche Domkirche an, und sie versiegelten ihre Forderung mit dem Rechte der Beerdigung, welche sie allda gewählt hatten.

Die Uebergabe, die von unsern Vorfahren an uns kam, belehrt uns, daß die St. Georgen-Kapelle, welche nachmals die St. Emmerams-Kapelle wegen Beysetzung der Gebeine dieses Heiligen allda, genannt worden ist, die Ruheſtätte dieser ersten Bischöfe vom Altar an bis weiter abwärts sey.

Längstens habe ich gewünscht, daß man diesen unsern vorzüglichen Wohlthätern zwey gegeneinander stehende Steine setzen möchte, deren der eine dem Andenken der Bischöfe aus dem Mönchsstand, der andere jenen aus dem Knichenstand gewidmet wäre. Ich hoffe, daß der helldenkende Fürst-Abt Coeleſtin II. dieses Denkmal der Dankbarkeit diesen unsern großen, und erhabenen Wohlthätern setzen werde.

§. IX.

Aber steht die Exemption nicht im Widerspruche mit dem Charakter, und der Eigenschaft wenigst jener Bischöfe, die aus dem Kloster St. Emmeram genommen worden sind? Wie? Diese Männer, welche wir wegen ihrer herrlichen Tugenden für heilig halten,

halten, und als solche wirklich aus Pflicht ihren, sollen einer nach dem andern sich den ungerechten Besiz eines exemptes Klosters durch eine Periode von 200 Jahren zugeeignet haben?

Da der H. Wolfgang eine Güter-Abtheilung zwischen den beyden Domkirchen zum H. Emmeram, und zum H. Petrus, und die Aufstellung eines eignen Abtes in dem Kloster St. Emmeram im Jahre 980 für zweckmäßig fand, so gab er ganz andere Beweggründe, als eine Exemption, die niemand dachte, an.

Der neue Bischof fand nach vorgenommener Uebersicht seines Kirchsprengels in allem, außer in dem Mönchsstand, einen Ueberfluß in Regensburg a) Es war zu seiner Zeit außer dem Kloster Kloster St. Emmeram, und den beyden Frauenmünstern kein Kloster in der Stadt. Es schmerzte ihn, daß dieses in und außer der Stadt einzige Kloster keinen ordentlichen Abt hätte, und daß die Mönche wie die Schafe herumirrten.

Da die Bischöfe sich nicht nur allein einen zweckvollen Begriff von ihrer schweren Bürde machten, sondern sich selbst auch mit der Seelsorge mit unverdrossenem Eifer beluden, die bischöflichen Funktionen in und außer der Stadt, auf dem Lande,

und in den Gauen ſelbſt verrichteten, ſo waren ſie gezwungen, die Sorge der Diſciplin über ihre Kirche, und Mönche den Pröbſten, Praepoſito Monachorum, et Praepoſito Canonicorum b) welche, wie wie jene, regular lebten, zu überlaſſen, und ſich alſo von dieſer Laſt zu entledigen.

Der fromme Wolfgang kränkte ſich nicht umſonſt. Die Geſchichte beweiſet, daß die, damals in der Kirche, und im Staate bekannte, einzige Benediktiner-Regel die gewünſchten Früchte hervorgebracht hat, und daß, je einfacher der Mönchsſtand geweſen iſt, deſto pflicht- und zweckmäßiger er gearbeitet habe. Der thätige Eifer der Mönche gab auch den nach kanoniſchen Geſetzen lebenden Kirchen die nöthige Schnellkraft, ſo daß dieſe, wie jene, ihrem Berufe, den Abſichten der frommen Stifter, deren Almoſen ſie genoſſen, entſprochen haben.

Wolfgang war demnach überzeugt, daß die groſſe und volkreiche Stadt Regensburg ohne pflichterfüllenden Mönchen, Mangel an eifrigen Religionsdienern, die zahlloſe Anzahl ſeiner Diöceſanen Mangel an guten Beyſpielen, ja ſelbſt der kanoniſche Geiſtliche, Mangel an reizender Aufmunterung litte. Nicht nur in Regensburg, ſondern auch in andern Diöceſen unſers Vaterlandes nahm man den

Grund-

Grundsaz an, daß eine weitschichtige Stadt oder Kirchsprengel ohne allem Mönchstand, ein geistlicher Staat ohne Grundveste sey.

Diese waren demnach die Beweggründe, welche den eifrigen Wolfgang zum Entschluß brachten, der Würde und dem Amte eines Abts zu St. Emmeram zu entsagen, den von ihm berufenen Probst Ramwold, seinen Vetter, zum Abt allda einzusetzen, und eine Abtheilung der Güter vorzunehmen, so daß das Gotteshaus St. Emmeram hinfüran seine eigenen Güter besitzen, dieselben durch seinen kanonisch eingesezten Abt verwalten, und daß dieser sohin nach gehemmter über flüßiger Sorge für das Zeitliche, desto eifriger für Erhaltung guter Disciplin unter den Mönchen, wachen könne.

Die bey der St. Peterskirche angestellten Priester, und die bischöflichen Räthe und Lehenmänner, widersprachen ihrem Bischofe, und behaupteten, daß er die Güter des H. Emmerams weder sich, noch seinem Sitz, noch seinen Dompriestern entziehen könne; sie sagten ihm ins Angesicht, daß er deßwegen ausgescholten zu werden verdiene, und auch wirklich ausgescholten werde. d)

Wolfgang gab zur Antwort: er finde in den mit den bischöflichen schweren Pflichten verbundenem

Amte

Amte einen Widerſpruch; er verneine den Verluſt der Güter, indem er dieſelben nur jenen, welchen ſie durch die Schankungsbriefe vermeint worden wären, zurück gebe, und am Ende dieſelben doch noch dem biſchöflichen Sitze, und ſich, als Oberaufſeher über die geiſtlichen Güter in ſeinem Kirchenſprengel beybehalte. Uebrigens ſey er überzeugt, daß er ſowohl der Zahl nach mehrere, als auch der Güte nach beſſere Güter ſich und ſeinem Sitze durch die ungleiche Abtheilung vorbehalten habe. Auf dieſe Vorſtellung beruhigten ſich die Dompriester und Miniſterialen auf einige Zeit e)

a) Si monachos haberemus, cetera ſuppeterent. In Vita S. Wolfgangi apud Mabill. in actis — Es verſteht ſich eine mäßige Anzahl frommer, ordentlicher mit den Kenntniſſen der h. Schrift, der Kirchenväter und Kirchengeſetze ausgerüſteter Mönche.

b) Perſpectis, et intellectis rebus epiſcopii divina dispenſatione ſibi commiſſi, inter cetera, quae ei paſtoralis curae ſolicitudo procuranda, ſeu corrigenda ihiunxterat, gravius tulit monachos beatiſſimi Martiris Emmerami eatenus abbate caruiſſe, et quaſi oves errantes ſine paſtore fuiſſe. Arnoldus in dialogo.

c) Supra modum doluit Fridericus Antiſtes, dioeceſin ſui juris tanto ſpacio ſine monachico, apoſtolicoque primitus inſtituto Fundamine durare

conſil.

consil. Salisb. apud Hanfitz in Prod. ad Tom. III, germ. sac. pag. 88.

d) Laudant te multi, sed in hoc non laudant. In Vita S. Wolfg.

e) Reverendum senem Ramvoldum — — — constituit primum Praepositum (975) dein Abbatem Monasterii (980), quod aliqui aegre ferentes ex sacerdotibus, et consiliariis, dicebant, ut quid tibi et sacerdotibus tuis perdis bona ad S. Emmeramum pertinentia? utere ergo Pontificis, et Abbatis officio, sicut antecessores tui facere consueverunt — — — quibus ille — — scire vovolo, quia nunquam imponam mihi onus, quod portare non valeo, Episcopi nomen, et Abbatis mihi vendicando: sufficit enim Episcopo, ut summa Vigilantia insistat pastorali officio, et Abbatis satis laborioſum, providere fratrum saluti, et per omnia bene procurare res monasterii sui. Ceterum beati Emmerami bona, quae me pessumdare conquesti estis, perdere nolo, sed illi, cui tradita sunt, et servorum dei usibus, et nostrae sedi omnimodis conservare volo. Sed longe aliter sese res habet ejusmodi, quam cogitatis. Vix enim penas evadere poterimus, qui sanctorum bona famulatui nostro deputavimus, non solum quantitate majora, sed etiam qualitate meliora, et illis justitia coacti reliquimus minora, qui Viciniores Deo, quo frequentiores diu, noctuque familiarius adhaerent Christo. Ad hoc respondebant illi, qui quaestionem movebant: misericordiam, et justitiam Deo cantasti, humanis divi-

divina, ut juſtum eſt, praetuliſti. Vetera utiliter mutaſti Ibidem.

Sic, quicunque Deo et Chriſto magis intus ad haerent,
contenti vivent, ſique minora dedit.

§. X.

Nach dem im Jahr 994. erfolgten Hintritt des H. Wolfgang fiengen die heftigſten Streitigkeiten zwiſchen dem neuen damals ſelbſtſtändigen Kloſter, und dem biſchöflichen Sitz an. Der unmittelbare Nachfolger des Abtheilers Gebhard I. bemühete ſich, die ganze Abtheilung umzuwerfen, und die Abtey mit dem biſchöflichen Sitze zu vereinigen. Seinen Anſchlag ſicherer auszuführen, ſteckte er ſich unter den feurigen K. Otto III. Dieſer erzörnte ſich auch anfangs über den frommen Raubvold, als er wegen dem im Frühling 996. zu machenden Römerzug in Regensburg ankam; doch der königliche Kapelan Heribert brachte nach vorgenommener Unterſuchung der biſchöflichen Klage den König in eine billigere Faſſung. Biſchof Gebhard erhielt vor dem Altar des heil. Emmeram von dem in der Sache unterrichteten Könige einen heftigen Verweis. Die wolfgangiſche Abtheilung wurde gut geheißen, und der beſänftigte Otto befahl ſich und das chriſtliche Heer in das Gebeth des alten Abts und ſeiner Mönche. Bey der ganzen Verhandlung kömmt nichts von einer Exemption vor, auf die ſich

der

der Abt und die Mönche gewiß beworfen hätten, wenn die Abtheilung der Güter auf dieſe ſich gegründet hätte.

Dieſen Zufall erzählt der Probſt Arnold a), der vermuthlich als ein junger Prinz dem königlichen Gerichte beywohnte, und bald darauf den Mönchshabit in St. Emmeram anzog.

a) Canisius lect. ant. tom. III, pag. 138. Otto — juſſit epiſcopum ad ſe accerſiri, et ſtans ante altare S. Emmerami ſub interminatione ad eum dixit: cave ne ultra me vivente mali quicquam facias abbati hujus coenobii, et fratribus. Sint tibi tua ad epiſcopatum jure pertinentia. Monachorum bona maneant illis Vallata ſub omnium bonorum tutelâ. Quacumque ergo die praevaricatus fueris in his, quae praeſens hauſiſti auribus tuis, procul dubio ſcito, ſive divinitus, ſive humanitus pro malo tanti piaculi tecum duriter et acerbiter actitatum iri — — Dein converſus imperator ad Abbatem, et fratres, pietate ſolita Valedicens illis ait, interius, et exterius Vos ita conſervare dignetur miſerator, et miſericors dominus, ut in orationibus veſtris non ſolum poſſitis memores eſſe noſtri, ſed et totius populi Chriſtiani.

§. XI.

Abt Ramvold trat den 17. Jun. 1001 in die Ewigkeit hinüber. Zum Unglück des Kloſters ſtarb

starb im folgenden Jahre den 23. Jänner auch der Kaiser Otto III. Alsobald fiengen die Streitigkeiten wieder an. Abt Wolfram, der von einem fremden Kloster vom Bischofe selbst gerufene und eingesetzte Nachfolger des sel. Ramvvld, ein Mann von sanftesten Charakter a) hat vermuthlich wegen der über ihn, und über sein Kloster hereinbrechenden Stürme im Jahre 1006. wieder abgedankt, oder ist, wie Christoph Hofmann anmerkt, ungerecht abgesetzt worden b).

Die Mönche wählten darauf aus ihrem Mittel einen Richbold zu ihrem Abt. Dieser mißfiel dem Bischof um so mehr, je weniger er den Mönchen ein Wahlrecht zugestund, und je sorgfältiger sich jener in seiner Würde, Amt und Rechten zu erhalten suchte.

Gebhard jagte demnach theils wegen dieses Verfahrens der Mönche, theils auch aus dem obigen Grunde, nämlich der von seinem Vorfahrer ungerecht, gemäß seiner Meinung, vorgenommenen, und von den Mönchen muthig vertheidigten Abtheilung der Güter und Absonderung der Abtey von dem Sitze, die Mönche aus dem Kloster.

Während dieser Verwirrung kam zum Glück der sanfte Kaiser Heinrich II. nach Regensburg;

er

Er ſetzte den vor ſeinen Knien liegenden Abt und die Mönche wieder in ihr Kloſter ein c).

a) Abbas Wolframus, et ipſe in manſuetudine, caeterisque virtutibus Dei ſervus. Arnoldus.

b) Oeſ. rer. boic. ſcript. Tom. I, pag. 551.

c) Vide Prodromum in Tom. III. germ. ſ. pag. 93.

§. XII.

Das wider das Kloſter erhitzte Gemüth des Biſchofes Gebhard, war aber im Grund noch nicht gebeſſert, ſondern nur auf eine kurze Zeit verſtellt. Vielleicht munterten ihn die Domprieſter und ſeine Räthe auf, die Sachen wieder auf den alten Fuß herzuſtellen. Deswegen mag er, ungeachtet der von Kaiſer Heinrich vorgenommenen Einſetzung des Abts und der Mönche in ihr Kloſter, und ungeachtet des von demſelben dem Kloſter zugeſagten Schutzes, wieder angefangen haben, den Abt und die Mönche zu verfolgen. Dieſe und jener nahmen ihre Zuflucht bey Hartwich, Erzbiſchof zu Salzburg, und bey den in Babenberg wegen Einweihung der neuen Domkirche auf den 6. May im Jahre 1011. verſammelten baieriſchen Biſchöfen. Daſelbſt ſoll Gebharden ſein hartes Verfahren gegen das wider hergeſtellte Kloſter St. Emmeram öffentlich verwieſen werden ſeyn a).

Bey

Bey dieſer verwirrten Lage der Dinge giengen dem Kloſter gemäß des Berichts des Probſtes Arnold ſehr viele Güter zu Grund b).

a) Sieh germ. ſac. Tom. II, pag. 1012. Der ſächſiſche Annaliſt, auf den ſich Hanſiz bewirft, ſagt zwar nicht ausdrücklich, daß der Erzbiſchof ſeinen Suffragan wegen des Kloſter St. Emmeram ausgeſilzt habe; doch da Gebhard von ſeinem Metropoliten einen derben Verweis ſicher erhalten, und da damals die Streitigkeiten des Biſchofes mit dem Kloſter auf das heftigſte gewüthet haben, ſo vermuthet Hanſiz nicht ohne Urſach, daß Gebhard von Hartwich in dieſer Rückſicht getadelt worden ſey, und der Fürſt Abt Johann V. hat ſich über die hanſiziſche Vermuthung nur aus Vorliebe zu ſeinem Exemptionsſyſtem geärgert. Vid. diſſert. de Exempt. et libert. Mon. S. Emmer. pag. 76. etc.

b) Plura tunc bona ex Abbatia S. Emmerami deperdita, et diſſipata ſunt ob controverſiam Epiſcopi, et Abbatis.

§. XIII.

Das Anſehen Kaiſer Heinrichs, des Heiligen, und etwa auch die Verwendung der baieriſchen in Bamberg verſammelten Biſchöfe hielten Gebhard I. in Schranken und Mäßigung bis an ſein Ende, welches den 27. März 1023 erfolgte a). Abt Richbold und ſeine Mönche genoſſen durch einen

Zeit-

Zeitraum von mehrern Jahren einen ruhigen Besitz der ihnen zugetheilten Güter. Dazu mag der vom Abte nachgesuchte, und von Heinrich II. den 3. Julius 1021. ertheilte Schutz- und Machtbrief, kraft dessen die emmeramischen Güter von den bischöflichen Eingriffen, Widersprüchen und der Gerichtsbarkeit gesichert wurden, das Seinige beygetragen haben b).

Der Kaiser gab aber dem Kloster das Privilegium nicht wegen einer alt hergebrachten Exemption, sondern wegen der Vorbitte seiner königlichen Gemahlinn, und auf Ansuchen und Bitten des Abts Richolf c).

a) Der sel. Hermann Scholliner hat in einer eigends darüber geschriebenen, wohl gerathenen, doch noch sehr, und seinem eignen Biographen unbekannten, Abhandlung bewiesen, daß Gebhardus I. nicht aus dem gräflichen Hause Andechs und Hochenwart, wie bisher allgemein vorgegeben worden ist, sondern aus einem schwäbischen Grafenhause abstamme. Die Abhandlung hat den Titel: Stemmatographia Gebhardi, hoc nomine primi Epi, Ratisb. comitibus ab Andechs, et Hochenwart perperam hactenus adscripti. Monachii 1785.

Uebrigens war dieser Gebhard nicht nur allein kein Feind, sondern ein grosser Beförderer des Mönchsthums; denn ihm hat das Kloster Pfäl seinen Ursprung, und das Kloster Thierhaupten seine Erneuerung zu verdanken. Dieß bestätiget

meine

meine Vermuthung, daß die Dompriester und Räthe, die Ministerialn und Vasallen Gebharden zur Verfolgung des Klosters aufgehezet haben.

b) Das Diplom, welches noch im Archiv aufbewahrt wird, ist datiert V. Non. Jul. indict. III, 1021. Coloniae. Es hat dasselbe alle innerliche und äußerliche Kennzeichen einer unverfälschten Urkunde in sich. Es verdient dasselbe unsre zärtlichste Verehrung theils wegen seines heiligen Mittheiler und Urheber, theils wegen seines hohen Alters, und Aechtheit. Den Inhalt davon sieh in libr. prob. N. LVII.

c) Hansitzes Urtheil über dieß Diplom, sieh Prodr. in part. III. germ. sac. pag. 95.

§. XIV.

Abt Richolf gieng den 19. Sept. 1028 in die Ewigkeit hinüber. Hartwich, ein tugendhafter Mann, folgte ihm in der Würde nach; er dankte aber freywillig nach einer kurzen Period der Regierung ab a). Burchard folgte auf ihn b). Dieser sowohl als jener war von dem Bischofe Gebhard II. aus fremden Münstern gezogen, und über die Abtey St. Emmeram gesetzt. Wenigstens bezeugt der Probst Arnold ausdrücklich, daß letzterer von Reichenau nach St. Emmeram als Abt gerufen worden sey c). Den ersten schildert auch der Probst als einen sehr tugendhaften Mann, da er den letzten

weder

weder tadelt noch lobt, wohl aber ihm an einem andern Ort den Segen von oben herab zuwünſcht d). Endlich nach dem Tode des Abts Burchard, den er, ſammt dem Grab, in Rom im Jahre 1037 den 10. April am heil. Oſtertag fand e), folgte der Knich Ulrich als Abt, den der Biſchof Gebhard wegen vollkommener Erfüllung ſeines kanoniſchen Rufes zum regularen Abt ernannt hat f). Unter dieſem Abt, der etwa im J. 1040 verſchied, lebte noch der Probſt Arnold. Er ſchweigt aber in ſeinen Schriften von den vom Kloſter gelittenen Verfolgungen; denn Probſt Arnold machte ſich die Liebe zum Frieden, die Mäßigung in ſeinem Herzen und die Beſcheidenheit in ſeinen Schriften zum unverbrüchlichen Geſetze g).

a) Huic ſucceſſit Dominus Hartwicus magnus virtutis amicus, qui ſponte deſerens praeſulatum coenobii reliquit Abbatiam Domino Burchardo regendam. Arnold apud Basnage Tom. III. pag. 143. Nach dem Bericht Chriſtoph Hofmanns ſoll er nur ein Jahr der Abtey vorgeſtanden ſeyn. Apud Oef. Tom. I, pag. 551. Hartwich tritt nur einmal in codice Tradi. nämlich apud Pez. cap. 77 auf.

b) Burchard erſcheint öfters in codice tradicionum, nämlich cap. 79, 81, 82, 83, 84.

c) Probſt Arnold ſchrieb auf Befehl Abts Burchard im Jahr 1031. das kuſtbare Zinsbuch zuſammen.

Im

Im Eingange ſagt er: ſub Abbate Burchardo, ipſo jubente, et nihilominus Arnoldo praepoſito eas disquirente fratrum coetu familiaque probante praeſens deſcriptio facta eſt. Hunc abbatem miſit nobis augia etc. apud Pez. Tom. I, part. III. Anecdot. Col. 67.

d) Arnoldus ibid. quem Burchardum conſervans gratia ſuperna adaugeat omnia ſibi commiſſa.

e) Hofmannus apud oef. loc. cit. Wirklich fiel der heil. Oſtertag im Jahr 1037. auf den 10. April. Man kann daraus ſchlieſſen, daß unſre Chroniſten auf den Zuſammenhang der Chronologie wohl bedacht geweſen ſind.

f) Quo defuncto, divina ut ſperamus providentia neceſſitatibus noſtris deſtinavit virum venerabilem pariter, et amabilem Dominum videlicet udalricum prius in canonica vita plurigena probitate decoratum, nunc autem regulariter, et monaſtice huic congregationi praelatum. Arnoldus in lib. II. dialogi.

g) In lib. IIdo dialogi redet Arnold alſo: His dictis frater cum quo dialogum caepi conferere uſus nomine ſuo ammonuit me (Arnoldum) in aurem dicens: loquere caute et ſcribito cautius, nam ſi; Epiſcopi haec audierint dicta, vel viderint ſcripta, fortaſſis dicent, velle te eos rapinarum, et injuſtitiae notare, ſicque libertatem tuam ſuperbiae deputabunt, quaſi tu temere eos carpere tentaveris, pro quorum defenſione ſcriptura

clamat,

clamat, imo dominus perſcripturum praecipit dicens, nolite tangere chriſtos meos, et iterum qui vos tangit, tangit pupillam oculi mei. Cui reſpondi linqua, et ſtilo. Si Epiſcopi ſunt, quod dicuntur, non nobis obſunt, ſed valde proſunt, quod et efficere dignetur Princeps Paſtorum, in quo plenitudo eſt omnium bonorum! tibi vero, quia ſic placet, imo quia juſtum eſt, habeamus pacem cum eis, et ſimus ſubditi illis. Illud autem te ſcire volo, quia non me poenitet vera dixiſſe etc.

§. XV.

Aber eben dieſe Einſetzung der Aebte, die faſt alle außer dem Richolf aus fremden Klöſtern, oder aus den nach den kanoniſchen Geſetzen lebenden Geiſtlichen genommen worden ſind, mißfiel den Mönchen, und es entſtanden wieder große Zwiſtigkeiten zwiſchen den Biſchöfen und den Mönchen, von welchen zwar Arnold, der den Abt Ulrich kaum überlebt hat, aus Beſcheidenheit und aus Liebe zum Frieden ſchrieb, deſto mehrers aber der St. emmeramiſche Dekan Othlo, der ein Zeitgenoße Biſchofs Gebhard III. war, und über welchen er in ſeinen Schriften beſonders loszieht, meldet. Ich ſetze die Klaglieder Othlons hieher, ohne der Heftigkeit ſeiner Ausdrücke Beyfall zu geben.

In dem Buche der Erſcheinungen (Viſione IIIta) ſagt er a): Er habe vor 10 Jahren die

Stelle eines Dekans im Kloſter vertreten. Es hätte aber der Abt Reginward (er ſtand der Abtey vom Jahre 1048. bis 1059. vor) ſich nicht an die Vorſchrift der Ordensregel, ſondern an den Willen des Biſchofes, und an die Meynungen und Stimmen einiger jungen Religioſen gehalten. Er Ochlon habe ſich nie nach ihrem Willen und Befehlen gerichtet. Es ſey deswegen zwiſchen ihm und dem Abte eine große Uneinigkeit entſtanden, er habe ſich den Fluch des Abtes zugezogen — endlich ſey er nach Fulden ausgewandert.

In einem andern Orte nennt er das Betragen des Biſchofs Gebhard III. eine Verfolgung und Zerſtörung des innerlichen und äußerlichen Wohlſtandes des Kloſters.

Viſione X^ma c) giebt er vor, der Kaiſer Heinrich III. habe das Kloſter St. Emmeram von der ſchwerſten Dienſtbarkeit des Pharao, das iſt, von der Gewalt des Biſchofs Gebhard III. befreyen wollen; allein gerade in der Zeit, da er dieß aus Liebe zu Gott, und wegen den gefundenen Privilegien ins Werk zu ſetzen, und mit der Zurückſtellung einiger dem Kloſter abgenommenen Güter beſchäftiget geweſen wäre, habe der Tod dieſen dem Kloſter wohlwollenden Fürſten entriſſen; (Heinrich III. ſtarb den 5. Oct. 1056.) darauf ſey eine ſolche Verfol-

gung

gung des Klöſters von dem Biſchofe unternommen worden, welche alle vorhergehende übertroffen hätte.

In der nämlichen Erſcheinung nennt er die Biſchöfe Zerſtörer der Klöſter (Deſtructores).

Viſione XI. d) ſagt er, ein vom Himmel erleuchteter Bettler habe den Biſchof Gebhard gleich einem ausgedorrten, von der göttlichen Axt umzuwerfenden Baum geſehen.

Aus dieſen Stellen folgt, 1tens daß einige Aebte, zuförderſt Reginward, es mit dem Biſchof gehalten haben, und daß dieſelben mehr dem Rathe der jungen Religioſen, die etwan die Umänderung des Kloſters in ein weltliches Stift gewünſcht haben mochten, als jenem der Abt gefolgt haben. 2tens, daß die ältern Mönche, wie ihre Vorfahrer, ihre Klage bey dem Kaiſer vielleicht im Jahre 1052. in welchem Jahre Kaiſer Heinrich mit dem Pabſt Leo IX. in Regensburg bey der Feyerlichkeit der Heiligſprechung der regensburgiſchen Biſchöfe Wolfgang und Erhard ſich einfand, geſtellt haben, und daß der Kaiſer wegen der entdeckten Privilegien das Kloſter von der biſchöflichen Jurisdiction habe befreyen wollen, 3tens endlich daß, da Gebhard der Dritte, eben ſo, wie ſein Vorfahrer Gebhard, der Erſte, eine Beeinträchtigung des Sitzes bey der

Güter-Abtheilung vermuthet hat, er von seinen Räthen und Domprieſtern aufgehezt worden iſt, alle Mittel zur Hintertreibung der Befreyung des Kloſters von ſeiner Gerichtsbarkeit anzuwenden.

Ich aber frage, wenn wirklich Exemptions-Privilegien exiſtiert haben, warum hat man ſie während der langen und vielen Zänkereyen von dem Tode des heil. Wolfgang an bis auf Gebhard den III., der den 2. Dec. 1060. ſtarb, bey keiner Gelegenheit als den kernhafteſten, ſicherſten und unüberwindlichſten Beweis für die Exemption angezogen? Warum bewirft ſich nie auf dieſelben der ſanfte Probſt Arnold? Warum bedient ſich Othlon vielmehr abgeſchmackter und übertriebener Schmähungen, als jener Privilegien, um über ſeinen Gegner, den Biſchof Gebhard III. zu ſiegen? — — Und da er ſich auf die gefundenen Privilegien beziehet, ſo frage ich, warum hat man ſie verſteckt, warum hat man ſie nicht vielmehr den Kaiſern Otto III. und Heinrich II. vor die Augen gelegt? Warum haben dieſe Fürſten ihre günſtige Entſcheidung für das Kloſter nicht vielmehr auf dieſe, als auf die Güter-Abtheilung und auf den von derſelben entſpringenden Beſitzſtand gegründet?

Die Privilegien, von deren Erfindung und Entdeckung Othlon Zeugniß giebt, ſind vermuthlich

dieje-

diejenigen, deren Widerſpruch mit der Geſchichte klar bewieſen werden kann, und wirklich Hanſiz überzeugend bewieſen hat, und deren Originalien wirklich nicht exiſtieren, ſondern deren fehlerhafte mit der Geſchichte ſich compromittirende Copien zu Othlons Zeiten in den Codex diplomaticus eingetragen worden ſind, und von welchen das Urtheil der Kunſtrichter gelten mag, *privilegia hiſtorice falſa, juridice vera.* Wenigſtens geben ſie Gelegenheit, daß mehrere Päbſte für die Exemption des Kloſters ſich erklärt, und dem Kloſter dieſelbe durch richterliche Sprüche zugeſprochen haben.

a) Liber Viſionum, der von Othlon mit eigener geſchmackvoller, und glänzender Handſchrift geſchrieben worden iſt, und der noch in dem Behältniß der Handſchriften aufbewahrt wird, wurde von Pez Tom. III theſ. anecdot. part. II ediert. Viſione IVta cit. loc. Col. 564. ſchreibt er alſo: Ante decennium, agente me decaniam in monaſterio noſtro, et abbate non juxta regulae ſanctae inſtituta, ſed ſecundum Epiſcopi praeceptum, vel juniorum quorundam affectum plurima illuc diſponente. — — Ego igitur quantum potui, praeceptis hujusmodi conſentire nolui. — — —

b) In libello tentationum.

c) Apud Pez cit. loc. Col. 579. Inter haec namque bonae memoriae caeſar Henricus III. hujus parvuli Regis modo regnantis Henrici, Pater niſi-

bus

bus omnimodis tractavit, qualiter eundem locum (S. Emmerami) a durissimo Pharaonis imperio, id est, ab Episcopi potentia eriperet. Sed illo taliter tractante, praediaque quaedam ab Episcopo ablata restituente, postremo etiam propter amorem dei et propter privilegia monasterii nostri interim inventa in regiam potestatem idem monasterium recipiente — — — repente spes nostra cecidit, nam priusquam illa jam commemorata consummarentur beneficia a praedicto caesare, defunctus est, tantaque Episcopi persecutio exinde super nos esse coepit, qualis antea nunquam fuit.

d) Visum a mendico quodam Gebhardum episcopum velut Arborem arefactum, securi divina abscidendum.

§. XVI.

Fürst Abt Johann V. bemühet sich, durch diese oben angezogene Stelle des Dekans Othlon, und aus einer andern, die sich in der von Othlon verfertigten Lebensgeschichte des heil. Bonifaz befindet, sein System für die Exemption des Klosters, die es schon zu Ende des achten Jahrhunderts erhalten haben soll, nach Kräften zu unterstützen a). In der erstgenannten Lebensgeschichte b) beklagt sich Othlon, daß viele von Carl dem Großen gestiftete Klöster in Italien, Gallien und Deutschland von den nachfolgenden Königen durch ihre Nachläßigkeit, durch ihre übertriebenen Besteurungen, oder

gar

gar durch ihr ungerechtes Verfahren mit den Kirchengütern, verwüstet, den Bischöfen, oder gar den Layen, welche ohnehin nichts weniger, als die Fortpflanzung und Erhaltung klösterlicher Religion im Schild führen, Preis gegeben worden seyn; aber Carl der Große, habe nicht nur allein keinen solchen sündhaften Schritt gethan, sondern er habe vielmehr einige zum bischöflichen Sitze gehörige Klöster von der bischöflichen Gewalt befreyet, und habe dieselben mit der königlichen Freyheit erhöhet; er habe aber dabey nicht vergessen, den bischöflichen Sitz zu entschädigen. Vielleicht habe dieser große Fürst vorausgesehen, was wir fühlen, daß einige gut gestiftete, aber unter der bischöflichen Bothmäßigkeit stehende, oder derselben unterworfene Klöster in die äußerste Armuth und in die gänzliche Auflösung der klösterlichen Zucht verfallen würden.

In dem Buche der Ermahnung an die Kleriker wiederholet er das nämliche c). Die Kleriker, sagt er, ja die Aebte selbst, machen öfters ein unverantwortliches Opfer mit ihren Klöstern und mit den Gütern derselben; er ärgert sich, daß die Geistlichen den Layen ein schreckliches Aergerniß durch Zerstörung der Klöster geben, und auf solche Art den Mönchen, der Hausfamilie derselben, (familiaribus) den Fremdlingen und den Armen den Unterhalt rauben.

Aus

Aus dem Ganzen folgt, 1stens, daß Othlon über die Zerstörung mehrerer Klöster, die sich unter seinen Augen zutrug, seufze; 2tens daß er die von Carl dem Grossen mitgetheilte Freyheit nicht eigentlich zu Gunsten des Klosters St. Emmeram, sondern zum Vortheile anderer Klöster im Reiche anführe; denn im ersten Falle würde er gewiß sein Kloster namentlich unter die mit königlicher Freyheit begnadigten Klöster angezogen haben; 3tens daß also durch diese Stelle weder eine carolingische Freyheit für das Kloster St. Emmeram, noch weniger die Entdeckung der verborgenen Privilegien erzielt werden könne.

Die Klagelieder Othlons wären also überhaupt wider die Zerstörung sehr vieler Klöster zu dieser Zeit, und besonders gegen die Verfolgungen Gebhards gerichtet.

a) In dissertat. de Exempt. et Libert. Mon. 3. Emmer. pag. 31 — 32.

b) In Vita S. Bonifacii apud Basnage Tom. III, pag. 355. Siquis dubitet, legat inprimis sua gesta (Caroli) dein circumeat monasteria, quae sub tempore suo fundata habuit Italia, vel Gallia, sive Germania, et inveniet ea aliqua Caroli largitate sublimata, quaedam quidem privilegio libertatis, quaedam vero praediorum donis, nisi fo-

te

te ex subsequentibus regibus, seu episcopis sint obiata. Multi namque reges ejusdem Caroli successores, licet in praeclaris moribus ac studiis pluribus effulserint, in hoc tamen nimis deliquerunt, quod monasteria non nulla vel ipsi tam immensa obsequii sui exactione, quam praediorum ablatione destruxerunt, vel episcopis, seu etiam laicis, quibusdam, nihil minus, quam monasticam religionem curantibus destruenda tradiderunt. At Carolus noster non solum haec minime feciſſe fertur, sed etiam haec contra quaedam ad episcopatum pertinentia praediis duplicibus redditis, cum consilio communi ab episcopi ditione absolvit, libertateque regali sublimavit, praenoscens, ut reor, prophetiae spiritu, quod et nos cernimus, et anteriores nostri iam diu impletum viderunt, loca sancta, quae necessariis omnibus sufficienter erant redimita, a suis institutoribus, tradita vero episcopis, et in penuriam maximam, et in destructionem totius regularis disciplinae ventura fore.

c) Apud Pez. Tom. III, part. II, Col. 406. — destructio fuit non solum a laicis depraedantibus, et rapientibus praedia eorum, sed etiam a clericis, ipsisque abbatibus ultro offerentibus, quasi venalia sibimet commissa bona, unde alendi forent non solum monachi, sed etiam familia commissa, nec non pauperes, et peregrini advenientes.

§. XVII.

§. XVII.

So unklug die Klagen Othlons den Ausdrücken nach, so gerecht scheinen sie doch dem Grunde nach zu seyn. Ohne mich ins Ausland hinaus zu begeben, ziehe ich nur einige von jenen Klöstern an, welche im 9ten Jahrhundert in dem regensburgischen Kirchsprengel ihren Untergang fanden. Unter diese gehört Perga ad B. V. Mariam a), vermuthlich Perg bey Haindling, — das Kloster S. Salvatoris bey dem Flusse Rechtranze (Retrach) in Suualavelder Gau b) — das Kloster Schoninouue S. Martini in Quinzingau c) das Kloster Werida ad S. Petrum d) und die Cella Cambensis e). Alle diese Klöster gehörten unter die Vorhmäßigkeit des Bischofes zu Regensburg; das erste ausgenommen, welches unter die Reichsabteyen gezählt, und bey einem Reichskriege mit dem Beytrage des Gebeths belegt war f). Diese kaum aufkeimende Klöster kamen wieder aus Nachsicht der Könige und wegen ökonomischen Speculationen der Bischöfe in Verfall.

a) Anamodus apud Pez. Tom. I, part. III, Col. 249. Der ungenannte Verfasser der Berichtigung einiger Oerter in Baiern, hat seinen Zweck in Entdeckung einiger dieser Klöster nicht erreicht, weil er den Ort nicht mit dem Patron seiner Kirche zusammen hielt, welches Mittel ihn sicherer zur Berichtigung der unkennbaren Klöster Schonenouua ad S. Salvatorem in Franconia, Schonenouua ad

S.

S. Martinum geleitet hätte. Sieh in den Beyträgen des Hrn. Westenrieder 3. Bande Seite 47. — — Seite 45 will er das Kloster Päring unter dem alten Kloster Perg finden; allein es giebt in unserm Vaterlande mehrere Perg, mit deren einem, zuförderst mit dem Perg zu Haindling es sich, wie auch die von ihm zeugende Dokumente, weit vertrauten, als mit dem irrig genommenen Päring verträgt — Dann ist Päring ursprünglich für regulierte Kuiche, und nicht für Benediktiner-Mönche gestiftet worden. — Ich habe in der Kirchengeschichte der Probstey Hainspach alle in den alten Urkunden vorkommende Perg aufgesucht daraus folgt das Resultat, daß keines davon mit dem Kloster Perg so gut, als das Perg bey Haindling harmoniert.

b) Das Flüßchen Retrach theilt sich in seinem Ursprunge in zwey Arme. Einer davon entspringt im Dudlzbachischen, der andere bey der Stadt Weissenburg. Bey dem Städtchen Rott stossen beyde zusammen. An diesem Fluß lag ein Kloster ad S. Salvatorem genannt, in welchem Bischof Adalvin zugleich Abt war. Fast der ganze Nordgau, in welchem der abgetheilte Gau Snalafeld zu finden ist, gehörte zum Kirchsprengel Regensburg. Anamod ist es, der von diesem Kloster auf das Jahr 810. Zeugniß giebt. Pez. loc. cit. Col. 200.

c) Das Kloster Schonivonus ad S. Martinum, wollte ich in meiner Abhandlung von der Lage der Mark und Grafschaften des carolingischen Baiern

ern (in den neuen histor. Abhandlungen 2. Band 86 S.) zu Schönau im Landgerichte Eggenfelden finden. Vergleicht man das Diplom Kais. Arnolfs (Pez. cit. loc. Col. 33.) mit dem 71. Cap. des Anamodus, so folgt, daß das Schonionoua in Quinzingau aufzusuchen sey, zu welchem Gau auch wirklich der obige Ort Schönau gehört. Dann liegen alle in dem Diplome beschriebene und genannte Oerter, oder die ganze Güter-Gränze (Marca) nicht unweit von diesem Schönau (infra Terminum loci Schononouua. Doch muß ich hier anmerken, daß die Kirche daselbst nicht dem heil. Martin, sondern dem heil. Stephan eingeweihet ist, da ich doch selbst die Zusammenhaltung des Kirchenpatrons mit dem Ort zur Regel der sichern Entdeckung eines verkappten Ortes annehme. — — — Es scheint, daß das Kloster ad S. Martinum im Jahre 890. nicht mehr gestanden sey, weil die ganze Mark dem Münster, St. Emmeram in dem arnolfischen Diplom zugesprochen wird. Es stand aber dasselbe noch im J. 836. in seinem ganzen Flor; denn es wird ihm in diesem Jahre die Gegend vom Fluß Beam an bis Tiufbach (heute Tiefenbach) zurückgestellt Anamodus lib. I. cap. 69. Fast könnte man aus dieser Urkunde schliessen, daß das heutige hochgräfl. Tättenbachische Hauptgut St. Mörten unter dem alten Kloster St. Martin stecke; allein hier finde wenigstens ich kein Schönau, in welchem doch das Kloster nach der Urkunde cap. LXXI. (in Schoninouua) lag.

d). Mo-

d) Monasterium ad Werida (Anamod. lib. I. cap. I.) oder Ecclesia S. Petri in loco qui dicitur Werid, ubi monachorum est congregatio (cod trad. Pez. cit. loc. Col. 84) deutet auf den bischöfl. regensburgischen Markt Wörd an der Donau hin, dessen Pfarrkirche heute noch den heil. Petrus als Schutzpatron ehrt.

e) Heute Kammünster. Siehe Hansiz Prodr. pag. 32.

f) Mabill. Tom. II. Analect. pag. 436. Coleri in Collectione Conciliorum ad an. 815., in welchem Jahre die Beyträge der Reichsabteyen zu den Reichskriegen in dem Reichskonvent zu Aachen bestimmt worden sind.

§. XVIII.

Aber welche Klagen konnten die Mönche von St. Emmeram wider Bischof Gebhard III. mit solchem Grunde aufbringen, daß der Dekan Othlon mit Recht von einem so hohen Grade der Verfolgung des Bischofes gegen das Kloster, der das Maaß aller vorhergehenden Verfolgungen übertraf, reden konnte. Erstens scheint es, daß die Bischöfe ihnen ergebne Aebte eingesetzt haben, welche auch nach dem Willen und Gefallen ihrer Beförderer die Klostergüter verwaltet, und die jungen zuchtlosen Religiosen auf ihre Seite, um ein Gegengewicht gegen den Widerspruch der älteren und zuchtliebenden Mönche zu haben, gehalten haben. Bey so einer

einer unruhigen Versammlung litt nicht nur der geistliche, sondern auch der zeitliche Zustand des Klosters, und, ohne es sagen zu dürfen, werden manche unverdiente Laien mit Gütern belehnt worden seyn, welche nach der Hand außer allem Lehenverbande durch die Undankbaren gesetzt wurden.

Zweytens. Der Ruf der gefundenen Exemptionsprivilegien machte den Bischof Gebhard aufmerksam. Um sich in dem Besitzstand der Botmäßigkeit über das Kloster zu erhalten, hielt er streng auf die Gewohnheit der Stationen im Kloster; denn das Recht, Stationen in einem Kloster halten zu dürfen, war damals das untrüglichste Zeichen der geradesten Gewalt des Bischofes über ein Kloster und der Incorporation des Klosters mit dem bischöflichen Sitze a).

Die Stationen selbst wurden in der Fasten, im Advent, vor allen aber im Kloster St Emmeram, am Festtag dieses Heiligen, mit vieler Pracht abgehalten. Die Bischöfe pontificierten an diesem Tag; dann brachten sie mit ihren Dompriestern und Lehenleuten, und mit ihrer gesammten Hausfamilie das Mittagmahl im Kloster ein.

Gebe-

Gebhard III. ließ sich stand der Tafel, vermuthlich, um das Kloster von einem zerstreuenden Tumult zu befreyen, 20 Talente ausbezahlen.

Dieß alles zusammen genommen, gab freylich einen gerechten Stoff zu Klagen. Die ältern, für die Klosterzucht eifernde, und von den jüngern verachtete Mönche, die wegen des neuen zu dieser Zeit beträchtlichen Stationsortes aufgebrachte, und wegen der gefundenen Privilegien erhitzten Köpfe erlaubten sich die heftigsten Ausdrücke wider die Bischöfe und ihre Räthe.

Uebrigens war Gebhard III. so wenig, als Gebhard I. ein Religiosenfeind, sondern vielmehr wie jener, ein Beförderer des Mönchthums überhaupt, und ein Wohlthäter des Klosters St. Emmeram insbesondere. Er ists, der das Kloster Dingam (Erling), welches seine Gebeine aufbewahrt, gestiftet c) und öfters gegen das Gotteshaus St. Emmeram zuförderst bey der erlittenen Brunst, bey Gelegenheit der Heiligsprechung der Bischöfe Wolfgang und Erhard, bey Aufsuchung der Gebeine des heil. Dionys, sich wohlthätig erzeigt hat d). Er ist es auch, dem das Klöster St. Emmeram den Zehent in Erling (heute Langenerling) von dessen Ertrag an dem Gedächtnißtage seines Todes hundert

Armen

Armen ein Almosen, und den Bedürftigen eine Charität gereichet werden soll, zu verdanken hat e).

a) Siehe Prodromus Hansizii pag. 98.

b) Libr. Probat. Num. LV.

c) Hansiz in Prodromo pag. 119. giebt Gebharden den zweyten als Stifter des Klosters Oringau an, Hund aber Gebharden den Dritten. Hansiz hat sich hier geirret. In der Apologie seines Prodromus scheint er selbst Gebharden III. für den Stifter des genannten Klosters zu haben; denn diesen Gebharden entunehrte der Dekan mit seiner bissigen Feder. Dieser ist es, der das Kloster wegen seiner Exemptionsprätension beunruhigte; dieser ist es, der auch deßwegen bey Kaiser Heinrich III. in die äußerste Ungnade fiel. Siehe Hundium in Metropoli Salisb. part. II. pag. 195.

d) Vide Metropolin cit. Tom. pag. 194.

e) Codex Tradit. Sanct Emmeram. apud Pez. Tom. I. part. III. Col. 121.

§. XIX.

Bischof Otto, Gebhards Nachfolger, hatte eine Reise nach Palästina vor. Um diese weite Reise glücklich zurück zu legen, dann auch auf Bitte Abts Erhard, ließ er dem Kloster die Hälfte von der jährlichen von seinem Vorfahrer bestimmten Pension von 20 Talenten im Jahre 1064. auf ewige

Zeiten

Zeiten nach. In der über diese Schankung ausgestellten Urkunde nannte er diese Forderung incauta discretio a). Und in der That, es war doch einmal diese Forderung für eine Station überspannt.

Aber wenn ein königliches und päbstliches Exemptionsprivilegium existiert hätte, so würde der Abt um die Nachsicht der Hälfte dieser Pension nicht angehalten, oder er würde das Privilegium als den sichersten Grund seiner Bitte vorgelegt, oder wenigstens angezogen haben. Der Bischof selbst würde wegen des Widerspruchs des Privilegiums sich nicht getrauet haben, eine feyerliche Urkunde über seine Schankung, die im Grunde keine Schankung, sondern vielmehr eine Minderung der ungerechten Forderung war, auszustellen, noch weniger aber in die Güterverwaltung des Klosters sich einzumischen b).

Im Falle der Exemptionsprivilegien würden wohl die Nachfolger Bischof Ottens, die Bischöfe, nämlich Gebhard VI., der den 14. Jul. 1105., Hartwich I., der den 3. März 1126., Cuno I., der den 19. May 1132. verschied, die, unter Androhung des ewigen Fluch Gottes nicht mehr zu vermehrende, Pension, auf den alten Fuß a 20 Talenten zurück gesetzt haben? Am allerwenigsten hätte man so einen sündhaften Schritt von den frommen Bischöfen Hartwig und Cuno erwarten können, der-

nur einer wie der andere nicht gewohnt war, die Klöster zu drücken, sondern vielmehr das Mönchthum in ihrem Kirchsprengel auszubreiten, jener zwar, da er die Klöster zu Mallerstorf c), zu Prüfling d) und zu St. Jakob in Regensburg eingeweihet, und mit tugendhaften Mönchen besetzt, dieser aber da er vor seiner Erhöhung zur bischöflichen Würde, selbst als Mönch und Abt zu Gigeburg gelebt hat.

a) Lib. Prob. N. LV.

b) Lib. Trad. apud Pez. thes. Anecdot. Tom. I. part. III. Col. 131.

c) Mon. Boic. Vol. XV. pag. 225.

d) Ibidem Vol. XIII. pag. 4 et 23.

e) Hund. Metrop. Salis. Tom. I. pag. 196.

§. XX.

Unter Bischof Heinrich, der dem Bisthume vom Jahre 1132. bis den 10. May 1155. vorstand, brachen die Zwistigkeiten zwischen dem bischöflichen Sitze und zwischen dem Kloster wieder in helle Flammen aus. Jener wurde durch die gefundenen Privilegien, deren Ruf sich in der weiten Welt ausgebreitet, und deren abgekürzten Inhalt Ulrich von Babenberg 1125. in seine Urkundensammlung aufgenommen hat, zur möglichsten Aufmerk-

sterkeit für seine Rechte auf dieses einmal mit ihm mit gleicher Würde verbundene Kloster aufgerufen. Dagegen zwang die durch die Abtheilung der Güter verlohrne Beywirkung bey den Bischofswahlen die Ausschließung der Mönche von der bischöflichen Würde, die immer von dem Gegentheile angefochtene Abtheilung der Güter, die Eingriffe der Bischöfe in die freye Wahl der Aebte, und in die Güterverwaltung, die übertriebenen Stationen der Bischöfe und seiner Familiaren im Kloster, die jährliche Pension à 20 Talenten, welche im vorigen Jahrhundert von einem Bischofe selbst für indiscret erklärt worden ist, und noch darzu die Belohnung mehrerer Mahlzeiten mit derselben, das sich selbst überlassene Kloster, seine entdeckten Privilegien geltend zu machen, und sich in den Genuß einer Exemption um so eher zu setzen, je höhere Begriffe man sich damals von der Exemption machte, und je gefährlicher die Folgen ohne derselben zu sich ausgesetzt zu seyn glaubte. Leider schwebten insbesonders den St. emmeramischen Mönchen die traurigen Beyspiele so vieler eingezogenen Klöster vor ihren Augen herum.

a) Eccardus de script. medii aev. Tom. II. pag. 39. N. XVIII.

§. XXI.

Die Neuigkeit der gefundenen Privilegien, und ihr wesentlicher Inhalt erscholl sogar bey

dem römischen Hof. Pabst Paschal II. verlangte die in den Exemptionsurkunden Karl, des Großen, und Leo III. zum Altar des heil. Petrus jährlich festgesetzte 5 Goldgulden (aureos a). Das Kloster entweder aus Armuth, oder wegen des durch die immerwährenden Streitigkeiten zerrütteten Finanzstandes, oder wegen eines Einverständnißes der Aebte Reginhard und Engelfried mit dem bischöflichen Sitze, unterließ die Abführung des für Rom in den vorgeblichen Privilegien bestimmten Zinses.

1. Abt Engelfried genoß zwar anfangs die Gunst des thätigen Pabsts Innocenz II; indem da der adeliche Krieger Sigebot aus Thüringen sich einem zu der Familie des heil. Emmerams gehörigen Gerichte widersetzen wollte, und der Abt zum Richterstuhl des Pabstes floh, übertrug Innocenz dem Erzbischofe Adalbert zu Mainz die Untersuchung dieser Differenz b). Dieser bestätigte den Statthalter zu Erphesfurten (Erfurt) Werinher, zur Schlichtung des Handels nach dem Völkerrecht, der auch die Zinsbarkeit des Gerard und seiner ganzen Familie für St. Emmeram wider den prätendirenden Sigebote den 19. Aug. 1132. entschied c).

Indessen drang Innocenz II. in wiederholten Terminen auf die Abführung des Zinses. Engelfried, entweder weil er mit dem feurigen Bischofe Hein-

Heinrich, einem gebohrnen Grafen von Wolfrathshausen, (den die große Macht seiner Hausfreunde wider den Willen des Herzog Heinrichs in Baiern, in den bischöflichen Sitz Regensburg 1132. einsetzte, und der durch Gewalt der Waffen in demselben sich erhielt,) sich verstund, oder weil er das hitzige Temperament und den kriegerischen Muth dieses Bischofes fürchtete, oder weil es ihm an klingender Münze gebrach, zahlte nichts.

Es kam demnach ein päbstlicher Befehl, den Abt Engelfried, der vermuthlich von dem feurigen Bischofe wider den päbstlichen Hof unterstützt worden ist, zu entsetzen. Wiewohl das Breve, welches die Entsetzung des Abts Engelfried anbefahl, nicht mehr nach seinem ganzen Inhalt existiert, so ist doch dessen summarischer Inhalt in einem Katalog der Urkunden, welcher über die in der Bibliothek besonders aufbewahrte Privilegien 1268. verfaßt worden ist, zu finden d).

Durch dieses Breve und durch andere Briefe Innocenz II., deren Inhalt ich also bald benutzen werde, wird unsre dießseitige sehr verwirrte, dunkele, und von den Hausscribenten e) in ungleicher und irriger Gestalt vorgetragene Klostergeschichte in ein heiteres Licht versetzt.

Das

Das St. emmeramische Convent, welches vielleicht selbst wider seinen mit der Parthey des Bischofes verbundenen Abt bey dem päbstlichen Hofe geklagt hatte, wurde von diesem ihm unangenehmen Abte durch einen päbstlichen Machtspruch befreyet. Dann wählte es sich ohne Einwirkung des Bischofes Heinrich einen gewissen Pabo, ungefähr um das Jahr 1141. zu seinem Abt, den unsre Hausscribenten nicht gekannt, oder wenigstens nicht zu seiner gehörigen Zeit, sondern um 4 Jahrhunderte früher angesezt haben.

Da die Reihe der St. emmeramischen Aebte um diese Zeit von unsern älteren und neueren Hausscribenten sehr irrig vorgetragen wird, und vorgetragen worden ist, so wage ich es, dieselben gemäß dem Zeugniß authentischer Documente in die gehörige Ordnung in der Note f) zu bringen.

a) Lib. Prob. N. II. et III.

b) Cod. Trad. apud Pez. cit. loc. Col. 136.

c) Ibidem Col. 134.

d) Dieser Katalog ist in einem Codice Manuscripto, der den Titel Rhetorica Alberici führt, und in dem Catalogo Manuscriptorum impresso Num. 905. vorkömmt, und zwar in dem ersten Blatt des Codex zu finden. Die hieher auf diese Zeitumstände sich beziehende Briefe sind folgende:

I. Item

I. Item pple de commissione contra epm nrm.

II. Item pple pro Engilfrido abbate removendo.

III. It. pple, in quo continet, quod mnrum S. Emmri juris ee S. Petri, et ad proprietatem S. Rom. Ecclie cognisciur.

IV. It. pple pro exterminatione XX Talentorus.

V. It. a propter commissionem contra Epm nrm.

Alle diese Urkunden scheinen aus der Feder des Pabsts Innocenz geflossen zu seyn, deren einige Labbe in collect. conciliorum Tom. II. Col. 1434. und Tengnagel in Gretseri operibus Tom. VI. pag. 752 ediert haben.

e) Hund. Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 197. — Hochwartus apud Oef. rer. boic. script. Tom. I. pag. 189.

f) Ich setze die St. emmeramischen Aebte in einer Ordnung, in welcher sie von Hund Metr. Salisb. Tom. II. pag. 369 und in dem emmeramischen Mausoläum hergestellt werden, hieher, doch mit Verbesserung ihrer Sterbjahre und Tage, deren diese durch die Todtenkalender, jene durch die Urkunden berichtiget werden. — Es versteht sich von selbst, daß ich keinen Abt ausser den Bischöfen, vor dem sel. Ramvold erkenne.

Ram-

Ramvoldus † 1001. 17. Junii.
Wolframus resignavit 1006. † 17. Julii anno incerto.
Richolfus † 1028. 19. Sept.
Hartwicus resignavit 1030. † 2. Aug. ao incerto.
Burchardus † 1037. 10. April.
Udalricus I. † 1040. circiter.
Erkempertus † 1044. 14. Aug.
Peringerus I. † 1048. 11. Jan.
Reginwardus † 1059. 3. Jan.
Eberhardus I. resignavit 1070. † 1091. 11. May.

Ich stimme der bisher angezeigten Ordnung bey. — Aber die der folgenden Aebte ist gewiß irrig.

Rupertus † 1095.
Reinhardus † 1110.
Theodoricus † 1129.
Engelfridus † 1143.
Bertholdus † 1149.

Abt Ruprecht starb vermuthlich im Jahre 1094. Nach ihm tritt in dem Traditionsbuche und zwar 1095. den 31. Oct. der unter Abt Ruprecht gewesene Probst Babo als Abt auf. Dieß Jahr kömmt mit der III. Indictio überein. Vid. Pez. cit. loc. Col. 186, — und da dieser Pabo mit dem im Jahre 1105. gewählten Bischofe Hartwich gleichzeitig (cit. loc. Col. 188) gehalten wird, so folgt, daß er am frühesten in diesem, oder im nachfolgenden Jahre die Abtey entweder per obitum oder per abitum (durch den Tod oder durch den Austritt) verlassen habe.

Rein-

Reinhard oder Reginwardus II. ist nicht eher als auf das Jahr 1106. einzusetzen, und da er sich mit dem im Jahre 1117. den 20. Aug. eingesetzten sel. Abt Erminold in Prüfling, in einen Güterumtausch eingelassen hat, (mon. boic. Vol. III., N. V.) so ist sein Nachfolger Abt Dietrich nicht auf das Jahr 1110., sondern weit später nachzurücken. — — Eben dieser Reinhard oder Reginward ist es, welcher eine Frau, Irmingart mit Namen, und ihre ganze Freundschaft, nach der von ihm zugelassenen und von ihr ausgestandenen Feuerprobe, von der Dienstbarkeit eines Adalward von Atershofen freygesprochen, und dem Kammeramte St. Emmeram unter einem jährlichen Zins von 12 Den. (Pfennige) nach ihrem Wunsche unterworfen hat. Pez. Col. 132.

Dem vielleicht den 8. Nov. 1129. abgehenden Abte Dietrich ist Englfried nachzusetzen. Doch scheint es, daß er nicht im Jahre 1143. sondern weit eher, am spätesten zu Ausgang des Jahrs 1141. abgegangen sey, damit man Zeit gewinne, innerhalb welcher die einzuschaltende Wahl des ihm nachtretenden Pabo des zweyten, vom Bischofe Heinrich cassiert, von der dem neuen Abte ergebenen Parthey zum Pabst Innocenz appelliert, von diesem dem Erzbischofe zu Salzburg das Commissorium ertheilt, wieder eine neue Appellation ergriffen, und darüber eine Antwort gegeben werden konnte. Siehe oben Nota d.

Aus dem Briefwechsel Innocenz II. mit Kunrad, Erzbischofe zu Salzburg, und mit unserm Bischofe Heinrich folgt, daß nach dem Abt Engelfried wieder ein Abt Pabo, der entweder Pabo der Zweyte zu nennen ist, oder Secundus, das ist, der nach einem Zwischenraum von 31 zum zweytenmal zur Abtey gelangte, einzuschalten sey.

Dieser Pabo scheint nach dem Tode seines Vertheidigers, der den 29. Sept. 1144. erfolgte, entweder durch den Tod oder durch den Austritt Bertholden von Admont die Abtey überlassen zu haben.

Die auf Eberhard folgenden Aebte müssen demnach also gereihet werden.

Rupertus † circa an. 1094.
Pabo I. resignavit, vel † circa an. 1106.
Reinhardus, vel Reginhardus II. † 1118.
Dietricus † 1129. Fors 9. Nov.
Engelfridus dejectus 1141.
Pabo II. vel secundum moritur 1143. 17. Jan.
Bertholdus I. † 1149.

§. XXII.

Indessen spannte Bischof Heinrich alle Kräfte an, das Kloster St. Emmeram unter seiner Bothmäßigkeit zu erhalten. Mit Strenge foderte er die 20 Talente als Tafelgelder wegen den abgehaltenen oder abzuhaltenden Stationen im Kloster; ungeachtet Bischof Otto diese Summe für indiscret erklärt,

und

und deswegen mit dem Kloster auf die Hälfte pactiert a), und ungeachtet Pabst Innocenz alle diese Tafelgelder durch ein feyerliches Instrument als ungerecht abgeschaft hatte b).

Das ohnehin feurige, und von seinen Räthen noch mehr erhitzte Temperament des Bischofes erlaubte sich die äußersten Mittel zur Erlangung der jährlichen Pension und zur Erhaltung des Klosters bey dem Sitze. Anfangs verboth er dem Kloster, die Gottesdienste in dem Umfange seiner Mauer abzuhalten. Das Interdictum hielt von Anfang der Fasten bis auf Jakobi an. Da dieß Mittel weder die Bezahlung der jährlichen Pension, noch die Zurücknehmung des Recurses zum päbstlichen Hof bewirkte, so fiel er in das Kloster selbst ein. Der nach der Absetzung Abts Engelfried gewählte Pabo mit seinem Wählern wurde als Simoniacus erklärt, und aus dem Kloster gejagt, die Privilegien abgenommen, ein goldener Kelch sammt der Paten zerschmolzen, die Siegel des Klosters zernichtet, und dessen Güter dem Sitze unterworfen c).

Der vertriebene Abt suchte selbst den römischen Pabst Innocenz II. auf, welcher bey dieser Gelegenheit feyerlich erklärte, daß das Kloster St. Emmeram unter die Bothmäßigkeit der römischen Kirche und des römischen Bischofes gehöre d). — —

Der

Der mit päbstlichen Briefen an Bischof Heinrich zurückkommende Abt Pabo wurde nicht nur allein vom Bischofe nicht eingesetzt, sondern der Ueberbringer derselben wurde unartig verachtet. Doch muß sich der Bischof auf die ersten Briefe, die Pabo selbst vom höchsten Gerichtshofe mitgebracht hat, wegen des richterlichen Spruches, den er über den der Simonie halber beschuldigten Abt Pabo ausgesprochen hat, verantwortet haben; denn der Erzbischof von Salzburg, Konrad, erhielt vom Pabst den Auftrag, sich nach Regensburg zu begeben, den Prozeß aufs neue zu instruiren, und dann gerichtlich zu sprechen. Darauf wurde ein zweyter Both mit Briefen des Pabstes an den gespannten Bischof abgeschickt; allein auch dieser wurde nicht nur nicht angenommen, sondern unter den auffallendsten Unbilden abgewiesen. Endlich übertrug der Pabst dem Erzbischofe selbst die Auslieferung des Bescheids durch ein neues Breve, welchem zugleich eine Copie des päbstlichen Bescheides beygelegt war, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

Der Pabst habe mit dem minder löblich anfangs sich verhaltenden Bischofe, aus Hoffnung eines Vortheiles für die Kirche durch seine mit der Zeit löblichere Aufführung, Geduld getragen — er erfahre aber das Gegentheil, indem der Bischof vielmehr fortfahre,

sowohl

sowohl der Kirche schädlich, als dem heiligen Stuhl ungehorsam zu seyn. Den Beweis davon mache die Entziehung des Klosters St. Emmeram aus der päbstlichen Gewalt, und die Verachtung der apostolischen Briefe, welche Abt Pabo eingeliefert habe; noch mehr aber die beschimpfliche Mißhandlung jenes Bothen, der die zweyten päbstlichen Briefe mitgebracht habe. — — Nun übersende er ihm neue Briefe, in welchen er ihm die Einsetzung des Abts Pabo innerhalb 20 Tagen nach Empfang derselben, die Gutmachung aller ausgeübten Gewaltthätigkeiten, und die fernere Unbeschädigung des Klosters St. Emmeram anbefehle, in widrigen Falle wären ihm alle bischöflichen Verrichtungen bis zur vollkommenen Vollziehung dieser Anordnungen untersagt f).

Diese ganze Erzählung gründet sich auf drey Briefe Innocenz II. an den Erzbischof zu Salzburg, Konrad, welche, wenn sie gehörig überdacht werden, dieß Resultat geben, und die Exemptionsstreitigkeiten des Klosters mit dem Sitze zu dieser Zeit in das helleste Licht setzen, deren wesentliche Umstände die Haus- und fremde Geschichtschreiber aus Nichtkenntniß und Unbenutzung dieser Briefe ganz verfehlt haben.

a) Siehe §. XIX.

b) Siehe

b) Siehe §. XXI. Notae d.

c) Die Hausscribenten, keinen ausgenommen, sammt den fremden und auswendigen regensburgischen Geschichtschreibern, behaupten: a) Bischof Heinrich habe den Abt Engelfried abgesetzt. b) Der Pabst Innocenz habe durch den nämlichen Bischof die Gottesdienste zu St. Emmeram interdiciert. c) Der zerbrochene Kelch sey im Preise auf 500 Mark oder Talente gestanden. d) Heinrich habe nach verjagtem Abt die Kirchensiegel im Grabe Abts Bertholds gefunden, und dieselben zernichtet. e) Endlich habe Innocenz dem Bischofe das Kloster wieder unterworfen, und ihm die Gewalt ertheilt, nach Belieben mit demselben zu schalten. Siehe Hund. Metrop. Tom. I. pag. 197. — Hochwart apud Oef. rer. boic. script. Tom. I. pag. 189. — Mauf. S. Emmer. pag. 277. So viele Sätze, so viele auffallende Unrichtigkeiten, deren die meisten durch die obige dokumentirte Erzehlung berichtigt werden. Von der Schwere und dem Werth des abgenommenen Kelches, giebt eine im folgenden §. anzuziehende Urkunde Zeugniß; und endlich wie kann man die Entdeckung der Siegel im Grabe Abt Bertholds vorspielen, da Berthold zu dieser Zeit noch als Mönch in Admont privatisiert, und man noch nicht an einen Ruf seiner Person zur abteylichen Würde gedacht hat? — — So nämlich können Zufälle, bey deren Erzählung eine Leidenschaft die unüberlegte Feder führt, verdreht werden.

d) Epi-

d) Epistolam Innocentii ad Conradum Archiepiscopum vide in operibus Gretscheri, Tom. VI. pag. 752. N. XXV.

e) Ibidem Num. XXVI.

f) Ibidem Num. XXVII. Die nämlichen Briefe enthalten auch die Collectio Conciliorum Labei, Tom. XII. Col. 1434, wie ich bereits oben §. XXI. Nota d) angemerkt habe.

§. XXIII.

Bischof Heinrich unterwarf sich dem päbstlichen Spruche, und von nun an nahm er mildere Gesinnungen gegen das Kloster an. — Pabo wurde als Abt eingesetzt; denn wirklich wurde eine Traditio, vielmehr Restitutio von ihm ohne Beywirkung Bischof Heinrichs angenommen, und damit die Nachkommenschaft weder über den ordentlichen Abt, noch über die ordentliche Zeit, zu welcher diese Traditio geschah, in der Folge den mindesten Zweifel erregen könnte, so wurde die über die Handlung abgefaßte Urkunde also epochiert; sub praenominato abbate (Pabone) regnante Domino Chunrado, sedente (in) cathedra pontificali Heinrico episcopo ratisbonense a). Dieß geschah also beyläufig 1144. — Dann gab er dem Kloster St. Emmeram sein Eigenthum Sewarn (Sebarn nahe bey Retz) unter der Bedingung, daß, wenn dieser

Ort

Ort von den Matricularius (Kirchpröbsten) oder ihren Erben nicht von Ostern bis Ostern um 200 Talente (Pfund) eingelöst würde, er ganz dem Genuße der Mönche heimfalle. Dieß sein Eigenthum (vielmehr war es ein Eigenthum der Domkirche) gab er zum Ersatz jener 200 Pfund, welche er von einer goldenen Paten und Kelch sich als ein Vadimonium (Unterpfand vermuthlich der von ihm prätendirten jährlichen Pension a 20 Pfund) zugeeignet hat b).

a) Codex tradit. apud Pez. cit. loc. Col. 189. Gegenwärtige Urkund bezieht sich auf die zwey Pabonen oder auf den nämlichen, der aber zu zweyen unterbrochenen Terminen der Abtey vorstand. Die erste Periode der paboniſchen abteylichen Würde ist dem Bischofe Hartwich I., die zweyte dem Bischofe Heinrich gleichzeitig.

b) Ibidem cit. loc. Col. 137. Durch diese Urkunde wird zum Theile dasjenige bestätiget, was ich oben von dem Ursprunge der Zwietracht zwischen dem Sitze und dem Kloster gesagt habe, deren Hauptgrunde die verweigerte Bezahlung der prätendierten jährlichen Pension von 20 Talenten gewesen zu seyn scheint. — Dann werden Hund und alle andere widerlegt, welche den abgenommenen Kelch auf 500 oder auch wenigere Marke abschätzen. Nach dem Zeugniß des St. emmeramischen Mönchs und Hausschriftstellers Christoph Hofmann ist der Kelch im Gewichte nicht höher, als auf zwey Mark

zu

zu berechnen. Es scheint, daß 100 Pfund Denarii (Silberpfennige) einem Mark an Gold das Gleichgewicht gehalten haben. Ist dem also, so beträgt sich das Zeugniß des Hofmann mit der angezogenen Urkunde vollkommen.

Endlich folgt auch aus dieser Urkunde, daß Bischof Heinrich nicht aus Raubbegierde, wie einige Scribenten irrig vorgeben, sondern wegen eines vermeynten Rechts zur jährlichen Pension goldene heilige Gefäße sich zugeeignet habe.

§. XXIV.

Indessen starb den 24. Sept. 1143. der eigentliche Urheber und Beförderer der St. emmeramischen Exemption Innocenz II. Bald darauf starb, oder dankte auch der Abt Pabo ab. — Diesem folgte in der abteylichen Würde Berthold, geschworner Mönch zu Admont, dem ohne Zweifel sein Erzbischof, Konrad, zur Erlangung der Abtey behilflich war. Jenem folgte in der höchsten Würde Cölestin II. Er regierte aber nur 5 Monate, und starb den 9. März 1144. Den folgenden Tag wurde Lucius der II. gewählt. Dieser Pabst ertheilte den 10ten Tag nach seiner Erwählung dem Kloster St. Emmeram das berufene, Exemptionsprivilegium a), welches Innocenz II. der, in dem an Bischof Heinrich erlassenen Breve, ein ausdrückliches Zeugniß von der alleinigen Abhängigkeit des Klosters St. Emmeram von der römischen Kirche, und von dem

Verband desselben mit dem heil. Petrus giebt, entworfen, das Cölestin II. ins Reine gebracht, und endlich Lucius II. bestättigt hat.

Die Bulle selbst bewirft sich in der Exemptionsbestättigung auf das Opfer, welches Carl der Große dem Pabst Leo und seinen Nachfolgern mit diesem Kloster gemacht hat b). Sie leistet den Mönchen und dem Gotteshause nicht nur allein wegen einer königlichen, sondern wahren Exemption von aller bischöflichen Jurisdiction die Gewähre. Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender:

I. Lucius nimmt das Kloster nach dem Sinn Kaiser Carls und Pabst Leons in seinen Schutz.

II. Er bestättiget demselben alle seine Besitzungen,

III. die freye Wahl eines Abtes.

IV. Er erlaubt dem Abte den Gebrauch der Dalmatik und Sandalien (gestickten Schuhe). Er ertheilt

V. Die Exemption von dem Gerichte eines jeden Abts.

VI. Die

VI. Die Unabhängigkeit von dem Biſchofe in jedem Gegenſtande, ſo gar in der Ordination oder Einſegnung eines neuen Abts.

VII. Die Freyheit von einer erblichen Advokatie, und endlich

VIII. dekretiert er die Exkommunikation für die Verletzer des Aſilums im Kloſter, von welcher der Abt nach erfolgter Genugthuung abſolvieren kann.

Aus einer biſchöflichen Urkunde vom Jahre 1147. folgt weiters c) daß Lucius ſein Privilegium in zwey Originalien mitgetheilt hat, davon eines dem Biſchof ſelbſt, um etwa ihn und ſeine Nachfolger von aller Anfechtung der dem Kloſter ertheilten Freyheit in Zukunft abzuhalten, das andere dem Abt Berthold ausgeliefert worden iſt.

Kaiſer Friedrich beſtättigte den ganzen Inhalt dieſes päbſtlichen Briefes, den er ſeinem Diplom d) von Wort zu Wort eingerückt hat, dann garantierte er in dem nämlichen Diplom dem Kloſter

I. alle ſeine Beſitzungen,

II. erlaubt er demſelben die Morticinia (die Gebühren bey dem Todesfalle eines Unterthanen) einzubringen, und

III. die Hälfte aller beweglichen und unbeweglichen Güter von jenen Perſonen, welche kein Kind nach ihrer Eigenſchaft (conditione) hinterlaſſen.

IV. Es ertheilt der Kaiſer dem Abte die Freyheit, einen jeden in die Klaſſe der Miniſterialn (adelicher Dienſtleute) den er aus ſeiner Hausfamilie dieſer Ehre würdig fände, aufzunehmen e),

V. die Exceſſe ſeiner Unterthanen ſelbſt zu beſtrafen f), und endlich

VI. erklärt er, daß derjenige, der einen im Kloſter Zuflucht nehmenden Verbrecher mit Gewalt herausnähme, von dem Reiche proſcribiert iſt.

Dieſe beyde feyerliche Inſtrumente, deren Kraft und Giltigkeit der Gegentheil ſelbſt anerkannte, verſiegelten endlich dem Kloſter jene Exemtion, welche es mit aller Anſtrengung bisher geſucht hat. Und wer ſollte nicht glauben, daß es dieſelbe in ſicherer Ruhe auf ewig genießen würde? Allein die Streitigkeiten

fiengen

fiengen in der Folge wieder, und zwar heftiger als bisher an.

a) Lib. Prob. N. LVI.

b) In den Streitschriften zwischen dem Jesuiten Hansitz und Fürst Abt Joannes V. will letzterer aus dieser Bulle die Authenticität der sowohl vom K. Carl, als vom Pabst Leo ertheilten Freyheitsbriefe beweisen. — — — Da diese Urkunden mehrere wider die Geschichte laufende Sätze erhalten, so bleibe ich bey meinem über sie gefällten Urtheile stehen, daß sie Urkunden von jener Art sind, welche man als historice falsa annehmen muß, und als juridice vera annehmen kann, und welche die Machtsprüche Pabst Innocenz II. und Lucius II., dann des Kaisers Friedrich I. auf den höchsten Grad der möglichsten Gültigkeit zu ihren Zeiten gebracht haben.

In jenem Kleide, mit welchem sie in dem Codice diplomatico erscheinen, sind sie gewiß nicht gegeben worden. Doch will ich auch nicht den Dekan Othlon als den Erfinder und Concipisten derselben mit Hansitz in illustrat. apolog. pag. 242. angeben. Man mag ihre Existenz zu Othlons Zeiten, in welchen eben so wenig eine Kritik als Schreibkunst herrschte, aus guten Gründen geglaubt haben, und dann sie nach dem Formulare alter Exemptionsbriefe in das Diplomatarium eingetragen haben. — — Uebrigens hat mich der Herr Rath Mayer der Mühe überhoben, die ordentliche

Reihe

Reihe der, zwischen dem Jesuiten Hansiz und dem Fürst Abt Johann Baptist über die St. emmeramische Exemption und über die Authenticität der alten Privilegien gewechselten Schriften hieher zu setzen, als welcher dieselben in thes. noviss. juris ecclesiast. Tom. III., in Praefat. N. XLVI. et seq. genau und ordentlich vorgetragen hat.

c) Cod. Tradit. apud Pez. cit. loc. Tom. et part. Col. 138.

d) Lib. Probat. N. LVII.

e) Abt Berthold II. erhebt wirklich ante fores Pistrini ao 1234. mense Julio Uscalcum cultellificem, Wilteburgem sororem suam, et Itam ejusdem sororis sue filiam in den Stand und die Würde der emmeramischen Ministerialen.

f) Bisher büßten die Advocaten die Fehler der Unterthanen ab. Von nun stand es dem Abt frey, durch seine eigene Ministerialen dieselben abwandeln zu lassen.

§. XXV.

Im Jahre, quo communi decreto ecclesiae christianorum exercitus contra paganos motus est (d. i. 1147.) kam Bischof Heinrich zum Altar des heil. Emmerams. Er nahm von den bey dem Altare versammelten Brüdern Abschied, und entsagte durch ein feyerliches und freywilliges Instrument der bösen und ungerechten Gewohnheit, dem Kloster

an

ab dem St. Emmeramsfeſt 20 Talente als ein Aequivalent für die an dieſem Tag gewöhnliche Station abzunöthigen; doch da dieſe Penſion dreyen adelichen Soldaten und Lehenleuten des Biſchofes als ein Lehen überlaſſen ward, ſo war Abt Berthold gezwungen, die Vaſallen mit 4 Talenten Golds, welches er von einem goldenen Kelch hernahm, zu entſchädigen a).

Auf dem Landtag zu Regensburg, der kurz vor dem Tode Biſchof Heinrichs vom Kaiſer Friedrich abgehalten worden iſt, klagte Margret von Tann wider den Abt, daß er ihr die Lehenfolge in einem durch den Tod ihres Vaters eröfneten Lehen verweigerte. Auf das Zeugniß des Biſchofs Heinrichs, und wegen der bey andern Reichsfürſten in ſo einem Fa[illegible] hergebrachten Gewohnheit wurde der Streit zu Gunſten des Kloſters entſchieden, und, weil das Kloſter mit dem Hochſtifte gleiche Rechte hatte, auf dem nämlichen Hoftag dekretiert, daß alle Lehen, welche der Abt vergiebt, wirkliche Mannslehen ſind, und in Zukunft wirklich ſeyn ſollen. Nach [illegible]n paar Jahren 1157. den 5. Horn. ertheilte der Kaiſer auf dem allgemeinen Reichstag zu Ulm über dieſen gerichtlichen Ausſpruch auf Bitten des frommen Abt Alberts b) ein kaiſerliches Inſtrument c), in welchem auch das Kloſter in den beſondern kaiſerlichen Schutz genommen ward. Die

zahl-

zahlreiche Gegenwart der Stände sowohl bey dem Gerichtstage zu Regensburg, als auf dem Reichstag zu Ulm macht diese merkwürdige Entscheidung noch interessanter für die Reichsgeschichte.

Endlich rief Bischof Heinrich kurz vor seinem Tode die Domprieſter und Miniſterialn zusammen. Er legte in ihrer Gegenwart das feyerlichſte Bekenntniß für die St. emmeramiſche Exemption ab, und erklärte zugleich, daß er die päbſtlichen und kaiſerlichen Privilegien abgenommen und zernichtet, und das Kloſter auf eine ungerechte Art verfolgt habe d).

Dieſe Privilegien können keine andere, als jene fehlerhaften ſeyn, welche in dem Codice diplomatico enthalten ſind, über welche ich ſchon öfters mein Urtheil geäußert habe e).

Biſchof Heinrich wurde aus einem Verfolger des Kloſters der erſte Wohlthäter deſſelben. Er ließ ſich in der Ruheſtätte ſeiner Vorfahrer, in dem Gotteshauſe St. Emmeram in Mönchskleidern begraben f).

Die Exemption des Kloſters war nun feyerlich von dem Gegentheile ſelbſt anerkannt. Nicht ohne Urſache haben die Mönche alle nur mögliche Mittel zur Erhaltung derſelben aufgeſucht. Da ihr

Kloſter

Kloſter aus dem biſchöflichen Sitze ausgebrochen worden iſt, ſo war es bisher der immerwährenden Gefahr ſeiner Auflöſung ausgeſetzt, und würde auch gewiß ohne den Deck- und Schutzmantel der Exemption in der Folge aufgelöſt worden ſeyn, wie der Verfolg dieſer Abhandlung zeigen wird.

a) Codex Tradit. Num. CXXVI. apud Pez. cit. loc. Tom. et parte Col. 138.

b) Unter dieſem frommen Abt Albert brannte das Kloſter 1166. ab, und jene vom Biſchofe Simpert auf Koſten Carl des Großen aufgeführte Mauern ſtürzten ein. Abt Ruprecht von Tegernſee tröſtete den durch dieſes Unglück tief gebeugten Abt Albert in einem Briefe. Pez. Tom. VI. part. II. Fol. 5. — Albert wechſelte auch Briefe mit der Hildegard, Aebtiſſinn auf dem St. Rupertsberg bey Bingen im Mainziſchen. Von dem Werkchen der letzten geben die Bollandiſten act. 5. Sept. Tom. V. a pag. 633 — 664. allhier auch ein mit männlicher Freymüthigkeit und Geiſte an Abt Albert geſchriebener Brief zu finden iſt.

c) In Libr. Prob. N. LVIII.

d) Ibidem Num. LIX.

e) Siehe oben §. I. und II. §. XXIV. Nota b).

f) Biſchof Heinrichs Epitaphium exiſtiert noch in der Ramvoldigruft, wo er auch begraben worden iſt. Der ſchmale Stein iſt mit einem biſchöflichen

Kreuze

Kreuze bezeichnet, die Umschrift ist nach dem Geschmacke des Zeitalters abgefaßt, und etwas schwer zu lesen.

§. XXVI.

Bischof Hartwich II., Heinrichs Nachfolger mißbilligte in der, erst oben angezogenen Urkunde, alle von seinem Vorfahrer zum Nachtheile des Klosters gewagte Schritte. Er gab in Gegenwart und mit Einwilligung sowohl seiner geistlichen als weltlichen Dienerschaft, ein feyerliches, von dieser und jener unterzeichnetes, Instrument von sich, in welchem er aufs deutlichste bekannte, daß weder er noch ein anderer von seinen Untergebenen berechtigt sey, eine Forderung an das Kloster zu machen, als welches zum römischen Stuhl, und sonst nirgends wohin zinsbar ist. Dieß geschah im Jahre 1161.

In dem nämlichen Jahre gab er die von einem seiner Vorfahrer dem Kloster entrissenen, und von den nachfolgenden Bischöfen unrecht besessenen, und zu Lehen verliehenen Güter in Hebranstorf, in Gegenwart seiner Domprieſter, Ministerialn und Lehenleute, auf die Vorstellung und auf die öftere Ermahnung des frommen Abt Alberts zurück. Es wurde die Zurückgabe mit möglichster Beobachtung dieſseitiger Rechtsformeln, und mit Androhung des

ewigen

ewigen Fluchs gegen die Anfechter der Zurückgabe verbriefet a).

Es hat sich auch dieser Bischof, der dem Sitze 10 volle Jahre vorstand, und den 22. Aug. 1155 verschied, nie in das mindeste Geschäft der Güterverwaltung eingemischt. Einen Beweis giebt davon der zwischen dem Abt Albert und Abt Otto zu Kaffel vorgenommene Güterumtausch, welcher in Curia publica Caesaris in urbe Ratispona ohne mindeste Einwirkung unsers Bischofes ausgeführt und verbriefet worden ist b).

a) Lib. Prob. N. CCXXIII.

b) Lib. Trad. apud. Pez. cit. loc. Tom. et part. pag. 156.

§. XXVII.

Auch der Bischof Kuno II., der vom Jahre 1165. bis den 11. Junius 1185., an welchem Jahre und Tag er verschied a), den bischöflichen Sitz besaß, mischte sich nicht nur allein nicht in die Verwaltung der Güter, sondern auch nicht einmal in ein geistliches Geschäft des Klosters. Man durchsehe die, innerhalb der Periode seiner zwanzigjährigen Regierung geschehenen Traditionen und Concambien, man wird nicht die geringste Spur des mindesten Einflusses bemerken. Der fromme Abt Albert, der den

23. Jun. 1177. die Welt verließ, und sein Nachfolger Peringer II. regierten das Kloster unter diesem Bischofe, wie es ein vom Bischofe unabhängiger Abt im strengsten Verstande nur immer frey zu regieren vermag b).

Ueberdieß zeigte sich Bischof Kuno II. gegen das Kloster und den Abt Albert sehr wohlthätig. Ein Mönch, Kuno mit Namen, kultivierte einen weitschichtigen öden Platz neben dem Flüßchen Pfetter c). Er baute in die Mitte desselben eine Kirche zu Ehren des heil. Johann. Bischof Heinrich weihte die neue Kirche ein, schenkte dem frommen Abte Albert und dem fleißigen Mönche Kuno, den ihn treffenden Novalienzehent, und gestattete die Beerdigung der Kolonisten dieses Neugereut bey der neuen Kirche. Kuno II. bestättigte dem Abte die Wohlthat Heinrichs aufs neue, und überließ ihm einige dem Neugereute anstoßende, von ihm Kuno gekaufte Aecker gegen die dem Kloster bisher zugehörige Zehente in Illkofen. Dieses Concambium wurde indict. VII. ao 1174 verbriefet d).

Der nämliche Bischof sprach auch durch seinen Advokaten Gebhard, Grafen zu Sulzbach, den Abt Peringer II. eine Hofstatt in Frießheim, auf welcher eine nutzbare Mühle angelegt worden ist, zu, und stellte die, einen Theil der Hofstatt in Anspruch

nehmen

nehmende, Gemeinde zufrieden. Dieß geschah bey einem Gautag zu Werd 1179 e).

a) Kuno II. nennt Kunonen I. seinen Patruum, dadurch wird das Geschlecht des letzteren entdeckt, und er ist wie Kuno II., den Grafen von Falkenstein beyzuzählen.

b) Vide in libro Trad. a capite CXLIX. bis ad caput. CLXII. apud Pez. loc. cit. Tom. III. part. III.

c) Es hatte demnach ein Mönch zu St. Emmeram durch seinen Fleiß und Kulturgeist zu Entstehung des heut zu Tage eben so fruchtbaren als berühmten St. Johannshof bey Pfäter Anlaß gegeben.— und doch hat man in der Folge dem Kloster wegen des Besitzes dieses wahren Dominikallandes vielen Verdruß, Streitigkeiten und Unköſten über den Hals geworfen.

d) Die Urkunde ist noch ungedruckt. Sie findet sich im Archiv Kast. 10, Sch. 22, Num. I. und Codice diplomatico Chartaceo, der unter den Urkundenbüchern dem Alter nach den sechsten Platz verdient. Num. 358.

e) Libr. Prob. Num. CCXXIV.

§. XXVIII.

Unter Abt Peringer II. haben vermuthlich die bischöflichen Räthe ihre verneuerten Rechte über das Kloster wieder hervorgesucht. Der Abt floh

unter

unter den Schutz des Pabstes, zu dessen Kammer er jährlich 5 Goldgulden zahlte, und rief die Protection König Heinrichs VI. an. Auf Befehl Cälestin III., auf inständiges Verlangen K. Heinrichs, ja auf die Vorstellung des Dommagistrats selbst erklärte Bischof Konrad III. durch eine feyerliche Urkunde a), daß das Kloster St. Emmeram unmittelbar unter dem Pabst stehe, daß er weder eine Pension fordern, noch eine Station in demselben machen, noch eine Prokuration aus demselben verlangen könne b). Dieß geschah 1193. Indict. XI., V. Kal. Junii. — Der Bischof enthielt sich auch aller Einmischung in die Geschäfte des Klosters.

a) Libr. Prob. N. LXI.

b) Die Bischöfe übten vier besondere Gerechtsame in den, ihnen unmittelbar unterworfenen Klöstern aus Imo verlangten sie von den Aebten und gemeinen Religiosen genauen Gehorsam — IIdo einen jährlichen Zins, welchen sie jus Synodale oder Circadas (Visitations-Gebühren) nannten, III. Procurationes oder die Gastfreyheit mit ihrer Familie in diesen Klöstern, endlich IIIto Stationes oder Processiones solemnes zu diesen Kirchen, und das Recht allda den Gottesdienst oder gar feyerliche Zusammenkünfte in denselben abzuhalten. Mabill. in Praef. part. prior. ad saecul. VI. Benedictinum §. III. Num. 31.

§. XXIX.

§. XXIX.

Konrad III. ſtarb den 4. April 1204. Ihm folgte Konrad IV. Dieſer miſchte ſich, ungeachtet der ſo vielen von den Päbſten, Kaiſern, ja von ſeinen Vorfahrern ſelbſt ertheilten, und feyerlich anerkannten Freyheitsbriefen, in die Verwaltung der Güter ein. Abt Eberhard vertauſchte oder verkaufte den Juden zur Beerdigung ihrer Glaubensgenoſſen einen Platz gegen 40 Pfund, und gegen ihr Hoſpital in Pazeswinkel, deſſen Eigenthum dem Kloſter zwar zufiel, doch unter der Bedingung, daß der Abt allezeit einem Juden daſſelbe gegen einen jährlichen Zins a 1 Pfund, und gegen Tragung aller Baufälle vermiethe. Biſchof Konrad nahm ſich das Recht heraus, den Kontract mit ſeiner Einwilligung zu legaliſieren und zu beſtättigen a). Eingriffe dieſer Art, die von Heinrich dem I. an bis auf dieſe Epoche unterwegs blieben, eröfneten die Thüre zu mehrern nachfolgenden Vorurtheilen, und dieſe wieder zu heftigen Streitigkeiten und zu einem weit ausſehenden Prozeſſe.

Indeſſen war dieſer Biſchof, wie ſeine Vorfahrer, gegen das Gotteshaus St. Emmeram wohlthätig. Er ſprach, der nach St. Emmeram gehörigen Pfarrkirche zu Neuhauſen, die von derſelben abgeriſſene Filialkirche Weichmühl zu b).

Kurz

Kurz ehe noch der Bischof den obenerzählten, vielleicht ihm selbst unbeliebigen Schritt that, gab das Kloster den sichersten Beweis seines uneingeschränkten Zutrauens zum bischöflichen Sitze und zum Dommagistrat dadurch an den Tag, daß es als Schutzherren wider die adelichen Räuber und Mordbrenner Wenil und Luzmann von Pentling, den Domprobsten und den Abt zu Prüll, vom Innocenz III. sich ausbat c).

a) Acta sunt haec ao ab incarn. dni MCCX. indict. XIII. imperante Ottone IVto anno Imo. Diese Area (Hofstatt) bestand aus jenem Theil der emmeramer Braiten, welcher heute an die Grabstätte der Protestanten anstößt. Nach Vertreibung der Juden fiel dieser Platz der gemeinen Stadt zu. Abt Leonhard kaufte denselben wieder zum Kloster 2. Horn. 1539.

b) Libr. Prob. N. LXII. Diese Filialkirche wurde von der Mutterkirche Neuhausen nach der Hand wieder getrennt. So häufige und vielsagende Privilegien man in diesen Zeiten erhielt, so wichtige und nachdrückliche Macht- und Gerichtssprüche geschahen, so wenig schützten sie die Impetranten von den An- und Ueberfällen ihrer Feinde und vor den Unfällen der Zeiten.

c) Ibidem N. LXIII. Das zwölfte Jahr des Pabstthums Innocenz III. läuft mit dem 1209ten Jahre Christi. Ehe also Bischof Konrad seine vermeynte

meynte Rechte aufwärmte, warf sich das Kloster in die Hände des Dommagistrats. — — Die Zustützer und Räuber der geistlichen Güter nahmen zu diesen Zeiten so sehr überhand, daß sie nicht mehr durch geistliche Gewalt und Mittel, sondern nur allein durch die Macht der getreuen Advokaten im Zaum gehalten werden konnten.

§. XXX.

Indessen, da der Gegentheil des Klosters bedacht war, einige Handlungen auszuüben, um sich wieder in den Besitzstand seines vermeynten Rechtes zu setzen, so wurden die Mönche äußerst aufmerksam, um die nach so vielen Streitigkeiten, mit so vielen Kosten durch äußerste Anstrengung errungene Exemption beyzubehalten. Sie suchten alle zweckmäßige Mittel, deren Besitzstand zu befestigen, hervor. Der, nach dem Tod Abt Ulrichs II., der den 7. Sept. 1220. verschied, gewählte, Abt Berthold II. gieng den K. Friedrich II. um seinen besondern Schutz und um die kraftvolle Vertheidigung wider alle Anfechter der Freyheiten und Güter seines Gotteshauses an, der ihm auch dieselbe in vollem Maaße in einem kais. Diplom im Monat Nov. 1226. zusagte a). Wer sollte glauben, daß noch ein regensburgischer Bischof ein mit päbstlichen und kaiserlichen Freyheitsbriefen ausgerüstetes Kloster mit längst abgethanenen, gerichtlich abgesprochenen, von seinen Vor-

fahrern als unbillig und ungerecht erkannten und erklärten, und deswegen feyerlich und urkundlich die geschwornen Pensionen und Prokurationen beläſtigen würde? — — — Biſchof Seyfried, welcher dem den 7. oder 9. April abgeleibten Kunrad in der Würde nachfolgte, war dieſer. Er verlangte nicht nur Prokurationen (Gaſtfreyheit) im Kloſter, und Penſionen vom Kloſter, ſondern er verfuhr überdieß mit dem Abt Berthold und mit dem Konvent ſehr ſtreng. Jener und dieſes nahmen ihre Zuflucht zum Pabſt Gregor IX., welcher dem Abte in Ebersberg, dem Domprobſten in Freiſing und dem Probſten zu St. Andreas allda die Unterſuchung dieſer ſchon einmal abgeurtheilten Streitſache, und die Beendigung derſelben 1235. XI. Non. April. auftrug b), mit dem gemeſſenen Befehle, die vorgeſchlagnen Zeugen, im Falle ſie ſich aus Haß, Furcht, oder aus überſpannter Neigung zu einem ſtreitenden Theil dem auf ihre Perſonen gethanen Vorſchlag entziehen ſollten, mit geiſtlichen Cenſuren zur Bekenntniß der Wahrheit, und mit Wegſetzung aller Appellation zu zwingen.

Es ſcheint auch, daß Biſchof Seyfried bey dieſem päbſtlichen delegierten Gerichte den Prozeß verlohren habe. Wenigſtens finde ich in der Folge nicht die mindeſte Spur eines unbilligen und nachtheiligen Betragens dieſes Biſchofes gegen das Kloſter,

ſter, vielmehr ſprach er dem Kloſter die Zehente in Oberndorf 1242. XIIII. Kal. Sept. zu c).

a) Lib. Prob. N. LXIV. dat. Fogie (eine kleine Stadt im Neapolitaniſchen, bey welcher ein kleiner Zoll oder Mauth (Portorium) aufgerichtet war. La dagona di Foggia 1226. Menſ. Nov. XV. indict.

b) Ibidem N. LXXIII. datum Peruſiis II. Non. April. Pontificatus anno nono (1235. den 4ten April).

c) Dieſe Urkunde iſt in der treflichen Urkundenſammlung, welche im 14ten Jahrhunderte zuſammengetragen wurde, zu finden. Sie iſt der Reihe nach die 69ſte. Biſchof Seyfried ſchonte bey dem Antritt ſeines Amtes den Abt Berthold II. Dieſem hatte er vorzüglich die Erhebung ſeiner Perſon zur biſchöflichen Würde zu verdanken; denn Berthold verfügte ſich mit dem größten Theil des Domkapitels nach Rom, um bey dem päbſtlichen Stuhl perſönliches Zeugniß von der auf Seyfried gefallenen Mehrheit der Kapitularſtimmen zu geben, welchem aber die Miniſterialen und weltlichen Diener den Domprobſten Gottfried mit Behauptung ihres einſeitigen Wahlrechts entgegen geſetzt haben. Rom entſchied die uneinige Wahl für Seyfried. Hund. Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 291.

Biſchof Seyfried vergaß aber nach einem Umlauf von 8 Jahren auf die gütigſten Dienſte des ihm getreuen Abt Bertholds II., und vermuthlich auf An-

hetzung seiner Räthe, äußerte er kurz vor dem Tode dieses Abtes, der den 22. Aug. 1235. erfolgte, seine Ansprüche auf die Prokurationen und Stationen im Kloster. Ob aber die päbstlichen Subdelegierten ihren Auftrag, der ihnen den 4. April 1235. gegeben worden ist, noch unter diesem Abte oder unter seinem Nachfolger Wulfing ausgerichtet haben, kann ich nicht mit Gewißheit sagen.

§. XXXI.

Nach dem den 19. März 1246. erfolgten Hinscheiden Bischof Seyfrieds, gelangte Albert von Pittengau auf den bischöflichen Sitz, und nach Abt Wulfing, der den 19. Jänner 1247. starb, erhielt vermuthlich durch Vorschub Bischof Alberts die Abtey Ulrich, ein Mönch von Oberalteich. In dieser unglücklichen Zeitperiode, während welcher schwache Fürsten den kaiserlichen Thron beherrschten, und die ewigen Uneinigkeiten zwischen dem Kaiserthron und päbstlichen Stuhl die zusehende und theilnehmende Welt ärgerten, streckten sehr viele Kirchenfeinde ihr Haupt empor, und fielen über ihre Güter her, und eigneten sich dieselben zu. Sie hatten weder für den päbstlichen noch für die kaiserlichen Freyheits- und Machtsbriefe Achtung. Diesen Unfall empfand auch das Kloster St. Emmeram. Die Aebte von Ebersberg und Wumperge (Windberg) wurden von Innocenz IV. begwaltiget, die Anfechter und Mißhändler der vom päbstlichen

Stuhle

Stuhle ertheilten Freyheiten auch mit Bedrohung, und Verhängniß der geistlichen Censuren in Ehrfurcht, zu halten a).

Daß Bischof Albert nicht unter die unmittelbaren Feinde des Klosters gezählt werden dürfe, folglich, daß dieses päbstliche Commissorium nicht auf ihn, sondern vielmehr auf weltliche Kirchenfeinde gemünzet war, beweisen folgende zwo Thatsachen.

Bischof Albert I. fochte mit dem Degen in der Faust, und mit dem Harnisch um den Leib, wider den König Friedrich II. sel.; deswegen fürchtete er sich, und zwar nicht ohne Ursache vor dem Falle in eine Irregularität. Er bat sich vom Pabst Innocenz IV. 1250. den Abt Ulrich für seinen Lossprecher aus b).

Noch in dem nämlichen Jahre trieb ihn sein Eifer für die geistliche Immunität, und sein eingewurzelter Haß wider die von allen Seiten her verfolgte Hohenstaufer so weit, daß er den schwarzen Anschlag auf die Ermordung K. Konrads, zweyten Sohnes des unseligen Friedrich II., faßte. K. Konrad nahm in Regenburg seine Herberg, gemäß alter Gewohnheit in dem Kloster St. Emmeram, und feyerte die Weinachtsferien allda. Bey dieser

Gele-

Gelegenheit ſuchte Biſchof Albert mit Einverſtändniß des ehrvergeſſenen Abts Ulrichs ſeinen grimmigen Vorſatz durch ſeinen Miniſterialn Kunrad von Hohenfels auszuführen; allein ſtatt des Königs wurden einige königliche Diener in der unſeligen Nacht vom 27. bis 28. Dec. umgebracht.

Dieſe zwo Thaten beweiſen hinlänglich die gegenſeitige Vertraulichkeit des Biſchofes mit dem Abte, und dieſes mit jenem. Albert I. hat alſo nicht unmittelbar, ſondern nur durch die Unklugheit des Abts Ulrich dem Kloſter äußerſt geſchadet. Anfangs entſchloß ſich die königliche Rache, das Kloſter in Grund zu zernichten. Bücher und Schätze wurden zum erſten angepacke. Die Mönche waren aber ſo glücklich, die Privilegien zu verſtecken, die man erſt im Jahre 1268. wieder ans Tagliche brachte. Doch der großmüthige König ſchonte die unſchuldigen Mönche, nicht aber den ſtrafwürdigſten Abt c) und Biſchof. Aber auch dieſe entkamen der wohlverdienten Strafe; denn die, dieſes vorletzte Zweig der Hohenſtaufer Schlag auf Schlag treffende Unfälle, und der bald erfolgte Todesfall deſſelben hinderte die Ausübung der gerechteſten Rache gegen dieſe pflichtvergeſſenen hohen Prieſter. Deßwegen ſind vermuthlich Biſchof Albert I. bis auf das Jahr 1260., und der Abt Ulrich III. bis auf das Jahr 1263. in Ausübung ihrer Aemter

zu

zu finden. Jener starb den 10. Dec., dieser den 9. Julius. Man dachte um so weniger auf die Vollziehung der über diese Prälaten verhängten Strafe, je verhaßter die Hohenstaufer im Reiche waren, und je eifriger man im Deutschlande für die Einführung einer Anarchie arbeitete.

a) Lib. Prob. Num. LXXVII. dat. Lugduni XV. Kal. Mart. Pontificatus ao sexto. Die Schutzbullen von dieser Art zahlten nur auf 3 Jahre gemäß ihres ausdrücklichen Inhalts.

b) Ibidem Num. LXXVIII. Lugduni VIII. id Aprt. ao Pontificatus VII.

c) Ibidem Num. LXXIX. dat. Ratisd. ao 1251. mense Januario. — Das von Hund aus einem alten Traditionsbuche (Met. Sal. Tom. II. pag. 370) entlehnte Vorgeben, daß Ulrich nach mißlungenen Königsmord abgesetzt, und Abt in Ahausen geworden sey, scheint, irrig zu seyn. — — Vielleicht floh er, oder wurde er mit den übrigen Königsmördern in dem ersten Tumult von Hause abgeführt; allein bey dem Abzuge des Königs aus Regensburg und bey dem Einfalle ins Italien konnten sie wieder um so ruhiger zurückkehren, je wenigere Anhänger Kunrad im Reiche, besonders unter der Geistlichkeit, die ihn und seinen Vater als den vorzüglichsten Störer der geistlichen Immunität hielten, hatte. Der, statt des Königs umgebrachte Friedrich von Everhaimb und andere sechs königliche hohe Bediente wurden zwar in der Mitte

der emmeramischen Kirche bey dem großen Kronleuchter begraben, aber die vom Könige anbefohlne Veränderung der mörderischen Kammer in eine Kapelle, und die Dotierung einer ewigen Messe in derselben, unterblieb aus den nämlichen Beweggründen.

§. XXXII.

Bischof Albert I. wurde wegen einiger ihm von den Bürgern Regensburgs aufgebürdeten, von ihm aber nicht hinlänglänglich abgelehnten Beschuldigungen kurz vor seinem Tode noch 1260. nämlich, vom Pabst entsetzt. Ihm folgte der Dominikaner-Mönch und Lector Albert der Große. Dieser Bischof, während seiner kurzen Regierung nützte allen, zuförderst den Dompriestern, denen er die Präbenden durch Ueberlassung der dem Sitze zugehörigen Revenüen in Kam vermehrte, und schadete Niemanden. Nach einer kurzen Regierung resignierte er das Bisthum, und da er dasselbe ziemlich von den, von seinem Vorfahrer gemachten Schulden befreyet hatte, so beschämte er dadurch seine Spötter und Verachter, die ihm wegen empfangener Wohlthaten vielmehr den uneingeschränktesten Dank schuldig waren a). Ihm folgte der Domdekan Leo im Jahr 1262.

Bischof Leo erwies in den ersten Jahren seiner Regierung dem Kloster mehrere Wohlthater.

Er

Er ertheilte Promotorialien zum Pabst Clemens IV., damit demselben die Einkünfte der Pfarrey zu St. Emmeram einverleibt würden b). Eben durch Vorschub dieses Bischofes erhielt es auch den Genuß der Einkünfte der Pfarrey Aufhausen c). Ueber beyde Pfarreyen hatte der Abt zu St. Emmeram ohnehin das Lehnrecht. Leo sagt in seinem über die Incorporation der ersten Pfarr ertheilten Bestättigungsbriefe, daß die Kirche zum heil. Emmeram in einer besondern Verbindung mit der Domkirche vor allen andern Gotteshäusern in seinem Kirchsprengel stehe d). Die Abhaltung der Gottesdienste in der Klosterkirche gefiel ihm so wohl, daß er allen Klöstern in seinem Kirchsprengel die Abhaltung derselben nach den St. emmeramischen Gebräuchen, Gewohnheiten und Ordnung befahl.

Dieses waren keine geringen Zeichen der bischöflichen Vorliebe für St. Emmeram; aber im Grunde war demselben zu diesen höchst verwirrten, Zeiten, in welchen das Reich ohne einen kräftigen Oberhaupt war, in welchen die Güter der Geistlichen den Verfolgungen der Laien, ja selbst der mächtigen Geistlichen ausgesetzt waren, in welchen die kleinen Nobiles ihre Häupter empor huben, und auf ihre Vergrößerung bedacht waren, wenig damit gholfen e). Vielmehr sahen die Mönche zu St. Emmeram die heimliche Absicht und gefährliche Anschläge

schläge des feurigen und unternehmenden Bischofes vor, welcher nichts Geringers als die Herstellung der vermeinten alten Rechte des Sitzes über das Kloster im Schilde führte. Und konnte es einen günstigeren Zeitpunct und schmeichelhaftere Umstände so ein Project auszuführen, als die dasjenige geben, wo die äußerste Verwirrung aller Sachen im römischen Reiche, und eine allgemeine Erhebung der Mächtigen über die Schwächere herrschte?

Das Kloster nahm seine Zuflucht zum Clemens IV. Dieser sanfte Pabst bestätigte im Jahre 1266. den 9. Jun. demselben alle seine Freyheiten und Besitzungen, vor allen aber die freye Wahl eines Abts, schränkte aber doch das Privilegium mit folgender Clausel ein: Salvo sedis apostolicae authoritate, et dioecesani episcopi canonica justitia f). Er befahl auch, daß das Kloster alles, was von bischöflichen Weihungen abhängt, von dem Diöcesanbischofe herhole.

Die sträfliche Verbindung Abt Ulrichs III. mit dem für die geistliche Immunität allzusehr eingenommenen, und deswegen in einen Königsmörder ausgearteten Bischof, gab Ursache zur eilfertigen Versteckung der alten Privilegien und Acten des Klosters, von denen ein großer Theil bey dieser traurigen Verwirrung zu Grunde gienge, und erst 1268.

wie-

wieder ein Reſt gefunden wurde. Es konnten alſo die alten Acten und Privilegien zur Bildung des gegenwärtigen dem römiſchen Hof nicht vorgelegt werden. Daher rührt die Abweichung deſſelben von den alten, und ſeine Nichtbeziehung auf die vorhergehenden, welches doch allzeit der Fall bey Erneuerung der alten Freyheitsbriefe war. Deswegen ſagt der Pabſt nur: Monaſterium S. Emmerani Ratisbonae — — ſub beati Petri, et noſtra protectione (nicht ſubjectione) ſuſcipimus.

Dieß eingeſchränkte Privilegium, welchem das folgende Gregori X. ſehr gleich ſieht, gab den feurigſten Zunder zu neuen ſchadenvollen und verderblichen Streitigkeiten des Kloſters mit dem damaligen Biſchofe, von welchen die Hausſcribenten h) zwar einige, doch keine gründliche Nachricht ertheilen.

a) Oef. rer. boic. ſcript. Tom. I. pag. 207.

b) Libr. Prob. N. LXXXVII. et VIII. dat. viterbii idus May Pontificatus nri (Clementis IV.) anno ſecundo.

c) Ibidem Num. XCI. et XCII. dat. 1267. Kal. Junii.

d) Ibidem Num. LXXXIX. Utpote quae eccleſia (S. Emmerami) cum noſtra eccleſia majorem habet prae ceteris unionem.

e) Die

e) Die redendsten Beweise dieser Wahrheit findet man in sehr vielen dem Kloster St. Emmeram verliehenen Brevien, in welchem immer verschiedenen Prälaten aufgetragen wird, die Räuber und Usurpatorn der St. emmeramischen Güter durch Censuren zur Restitution des abgenommenen zu zwingen. Vide libr. Prob. N. N. LXIII., LXV., LXVI., LXVII., LXVIII., LXXI., LXXII., LXXIV. LXXXIII., LXXXIV., LXXXV., XCV., XCVI. Die Bull Pabst Gregors X. d. d. V. Kal. Nov. ao PP. 1mo (1272.) ist vor den übrigen merkwürdiger. Es wird dem Abt von Prüfling in derselben aufgetragen, die von dem Abt und den Mitgliedern des Klosters St. Emmeram entweder auf eine Zeit oder auf ewig und unwiderruflich verleihte, versetzte, vermiethete Güter, Hofstätte, Gründe, Zehende, sowohl von geistlichen als weltlichen Besitzern unter Bedrohung und Verhängung der Censuren wieder abzufodern, und dem beeinträchtigten Kloster zurück zu stellen. Ibidem Num. XCVII.

f) Ibidem Num. XC. datum Viterbii 1266. V. Idus Junii.

g) Ibidem Num. XCVIII. dat. V. Kal. Nov. ao. PP. I. (1772.)

h) Laurentius Hochwartus apud oef. rer. boic. script. Tom. I. pag. 269. Hund. Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 203.

§. XXXIII.

§. XXXIII.

Es enthielt sich zwar Bischof Leo unter Abt Friedrich Theier von der Einmischung in die Verwaltung der Klostergüter. Es kamen mir mehrere zu diesem Zeitraum gehörige Urkunden unter die Hände, in deren keiner Leo in einer andern Eigenschaft, als in jener eines Vermittlers, oder eines Wohlthäters auftrat.

Nach dem im Jahre 1271. den 15. Sept. erfolgten Hinscheiden des Abt Friedrichs, wurde Ulrich v. Prunn a) Notarius im Kloster zum Abt gewählt. Er starb aber noch im nämlichen Jahre den 24. Dec. Nun wurde Haimo, zuvor Prior, zur Abteywürde von den Mönchen berufen. Bischof Leo verlangte den Gewählten als seinen ordentlichen Unterthan zu ordiniren. Er forderte Prokurationen im Kloster; er bürdete demselben Stationen und andere Exactionen auf. — Vermuthlich glaubte Leo, durch die vom Pabst Clemens [illegible] dem Kloster ertheilte Bulle, in welcher seine Diöcesen-Rechte gesichert worden sind, berechtigt zu seyn, die vermeinten alten Rechte und Prätensionen des Sitzes über das Kloster geltend zu machen; allein die wider die Exactionen der weltlichen Fürsten ertheilte Bulle, schweigt von der Unmittelbarkeit des Klosters. Es werden dem Bischofe auch die Prokurationen und Stationen, vermuthlich deswegen in derselben nicht

unter-

untersagt, weil das Kloster den gewöhnlichen Zins, entweder aus Armuth zu bezahlen nicht vermochte, oder wegen allgemeiner Verwirrung der Ordnung im Reiche zu bezahlen vergaß.

Durch diesen Unfall und durch die aufgewärmten Prätensionen des Bischofes wurde das ohnehin durch das mörderische Einverständniß Abt Ulrichs III. mit dem Bischofe Albert I., und durch die in Deutschland herrschende Anarchie sehr in Abfall gekommene Kloster in eine noch traurigere Lage versetzt.

Bischof Leo sprach den Bannstral sowohl über den Abt, der die Einsetzung in den Abteystuhl nicht durch bischöfliche, sondern durch päbstliche Authorität, und im Namen des Pabstes annehmen, als über das Konvent, welches da es gleiche Gesinnungen mit seinem Abt hatte, von keinen Stationen und Prokurationen mischeinem Abte hören wollte, aus.

Abt Haimen und das Konvent nahmen ihre Zuflucht zu dem in Lion sich befindenden Pabst Gregorius X. Man suchte die Bestättigung der alten Freyheiten nach Inhalt der alten päbstlichen und kaiserlichen Diplomen von dem Pabst und von dem neuen Reichsoberhaupt, welches der heillosen Anar-

chie

hie ein Ende machte, zu erhalten. Zur Ausführung dieſes Zweckes war vor allem nothwendig, den zur päbſtlichen Kammer ausſtändigen Zins a 140 florebutinos auri (Goldmünzen) abzuführen. Das Kloſter wählte Friedrichen von Haidenheim, Abt zu Metten, zu ſeinem Prokurator bey dem römiſchen Hofe, und übertrug ihm die Bezahlung dieſer vielſagenden Summa. Er wurde auch darüber XII. Kal. Junii 1274. quittiert c). Die Quittung ſagt ausdrücklich, daß das Kloſter St. Emmeram exempt ſey, und daß es gemäß des römiſchen Salbuches nur ſieben Goldmünzen wegen ſeiner Exemption jährlich zur päbſtlichen Kammer zu entrichten habe d).

Nun erhielt das Kloſter zwey neue Bullen vom Pabſt Gregorius X. Die erſte d. d. apud urbem veterem V. Kal. Nov. PP. ao Imo beſtätigte nur die Freyheit von weltlichen Exactionen, welche Freyheit von Königen und Fürſten ertheit worden iſt e). Die zweyte d. d. Lugduni V. idus Oct. ao PP. IIIdo nennt St. Emmeram ein zur römiſchen Kirche unmittelbar gehöriges Kloſter, und beſtätiget demſelben alle von dem päbſtlichen Stuhle in vorigen Zeiten verliehene Freyheiten und Privilegien f). Letztere iſt der erſtern ſchnur gerade entgegen geſetzt, und redet in einem ſehr günſtigen Tone für die Exemption des Kloſters.

Der

Der zum römischen König gewählte, und vom Kloster gebethene Rudolph bestätigte ebenfalls das ihm überreichte heinrichische Diplom d. d. V. Non. Julii ao 1021 g).

Sohin da Leo nach diesen publicierten Freyheitsbriefen doch auf seinen Prätensionen beharrte, wurde er wegen verlangter Prokurationen und anderer Exactionen, die man für das ordentliche Zeichen und für den richtigen Beweis der Subjection ansah, zu Lugdun bey dem Pabst Gregorius X. eingeklagt.

Was die Ordination Abts Haimo betrift, so scheint es, daß Haino dieselbe salvo jure ecclesiae suae vom Bischofe Leo angenommen habe, wie dann auch Leo Haimonen für einen kanonischen Abt erkannte h).

a) Die Prunner, eine adeliche Familie, hatten die Ministerialwürde zu St. Emmeram. Es wählten sich auch einige Zweige dieser Familie ihre Grabstätte zu St. Emmeram.

b) Friedrich Haidenhaimer war Religios zu St. Emmeram und Meister der kanonischen Rechte. Er wurde Abt in Metten, 1273. eingesetzt; aber 1273. dankte er ab, und gieng wieder in sein Mutterkloster zurück. Er nannte sich in einer Klagschrift

wieder

wider Bischof Heinrich abbatem humiliatum in Metten. Dieß war der gewöhnliche Titel der resignierten oder auch abgesetzten Aebte zu dieser Zeit. Vermuthlich wurde er sammt dem Abt Haimo, dessen Parthie er wider den Bischof auf das freymüthigste hielt, von seiner Würde entsetzt.

c) Die Quittung sieh Lib. Prob. pag. 14. Sie dient nicht sehr zur Aufklärung der St. emmeramischen Klostergeschichte in diesem verwirrten Zeitraume.

d) Profitemur etiam ipsum monasterium exemptum esse, et in signum exemptionis tantum in septem Marabutinis auri teneri annis singulis praefatae camerae, sicut in libro provinciali, sive censuali romanae ecclesiae vidimus contineri.

e) Libr. Prob. Num. XCVIII.

f) Ibidem Num. C. Vermuthlich mußte für dieses Privilegium eine Mark Silber bezahlt werden, dafür erhielt das Kloster von Petrus de Aragonia eine Quittung d. d. XV. Kal. Nov. 1274.

g) Das Rudolfische Diplom ist II. idus Julii 1274. datiert. Sieh Lib. Prob. Num. CI.

h) Es ist ein unter der Authorität Bischof Leons von Abt Heimo und dem Konvent den 24. März 1274. ertheilter Schuldbrief vorhanden, in welchem Leo Hainonen einen Abt nennt. Als St. emmeramische Räthe und Ministerialn treten auf die Auer, die Klafschink, die Vaslär. — Auch wird in diesem Briefe von einem nach St. Emmeram zins-

baren alkoverischen Garten (Ortus Alkovarii) Meldung gethan. Codex mihi quartus Num. 73.

§. XXXIV.

Indessen suchte Haimo und das Konvent in dem hergebrachten Exemptionsrecht nach Kräften sich zu erhalten. Im Jahre 1274. in die S. Georgii erkaufte er mit Einstimmung seiner geistlichen und weltlichen Familie um 80 Talente regensburgischer Münze ein jährliches Leibgeding von 16 Sch. Korn und 4 Sch. Weizen. Weder das Siegel, noch die Einwilligung des Bischofes findet man in dem Kaufbrief, wiewohl einige bischöflich Gesinnte, oder vor dem Zorn des Bischofes sich fürchtende Kontrahenten die Einstimmung des Bischofes gewünscht haben, und aus diesem Beweggrunde auch der vom Bischofe eingedrungene Abt Wolfgang dieselbe 1276. quinto idus April. nachgeholt, und dessen Siegel in einem von ihm erneuerten Brief beygelegt hat a).

1274. in die undecim millium Virginum verkaufte er wieder ohne Einwilligung des Bischofes einen Zehent, eine Hofstatt in Dechbeten, um 16 Talente, doch mit Vorbehalt des Wiederkaufs b).

1272. VIII Kal. Junii verliehe er dem Probsten zu Ilmünster Albert, des Herzog Ludwigs in

Baiern

Baiern Kanzler den Getraidekasten des Klosters in Pfäring auf Leib c).

1274. in Vig. S. Jacobi löset er von seinem Bruder Ulrich vor der Stadt (Ulrico ante Portam) das Vasallenrecht über die Gassen Arnolds Winkel ein, und überließ der Oblai den davon abfallenden Zins, damit das Fest der Empfängniß der heil. Jungfrau, dann sein und seines Vorsahrers Ulrich von Prunn Sterbtag jährlich gehalten werde d).

Ich könnte noch mehrere Urkunden anführen, welche beweisen, daß Abt Haimo die Güter seines Gotteshauses ohne allem Einfluß und Einwirkung des Bischofes, wie seine Vorfahrer, von Abt Paso an, bis auf seine Zeiten verwaltet habe.

Dieses sowohl als die Appellationsergreifung des Abts und des Konvents zu dem päbstlichen Stuhl, brachte den Bischof Leo so sehr auf, daß er aus eigener Macht den Abt Haimo seiner Würde und seines Amtes entsetzte, und dem Konvent einen gewissen, aus einem fremden Kloster genommenen Magister, Wolfgang e), Herzog Heinrichs Kapellan f) als Abt aufdrang. Dieß geschah um Pfingsten 1275.; dann aus einem Conföderationsbriefe mit dem Kloster Rott am Inn d. d. in die palmarum (7. April), und aus der Rückantwort Abt

Kunrads von Rock an Abt Haimon d. d. 1275. in die Martii (25. April) erhellet, daß Haimo noch vor den Pfingsten, welche in diesem Jahre auf den 2ten Junius fielen, die Abtey verwaltet habe g).

a) Codex chartarum, in editarum Num. IV. Diese Urkunde ist der Zahl nach die 50ste.

b) Ibidem. Die angezogene Urkunde ist der Zahl nach die 60ste.

c) Codex chartarum Num. VI. Diese Urkunde ist der Ordnung nach die 321ste. Herzog Ludwig erließ an das Kloster Empfehlungsbriefe d. d. VI. non. Martii 1272. zu Gunsten dieses seines Kanzlers, damit er auf die Pfarrey Pfording präsentiert werde. Der Probst erhielt auch vermuthlich die Pfarrey, weil er um den Getreidekasten allda bittet.

d) Codex chartarum inedituarum Num. III. Die Urkunde ist in der Ordnung die 114.

e) Magister Wolfgang scheint aus dem Kloster Niederaltaich gewesen zu seyn. Sein Zuname war Sturm; dann in der ihm übergebenen Schuldenbeschreibung de ao. 1275. in die Octava S. Michaelis wird unter den im Kloster Präbendierten auch Leichinna Sturminn, Mater domni Abbatis gezählt.

f) Daß Abt Wolfgang Kapelan des H. Heinrichs, und sein Magister war, folgt aus einem Briefe

d. d. Straub. Kal. April. 1276., in welchem der Herzog die Vermiethung des Hofs zu Wald an seinen Hofmeister Heinrich dem Mosdorfer gut hieß, und dem Abt und Konvent, welche die Vermiethung zuliessen, nach dem Todesfalle des Mosdorfers den ausbedungenen Zurückgang des Hofes mit allen liegenden und stehenden Fahrnissen, und dem ganzen Viehstand an das Kloster mit aller seiner Macht zu bewerkstelligen versprach. Cod. Num. IV. chart. Num. 49. Vermuthlich ließ der Herzog auch seine guten Dienste zur Einsetzung seines Hofkapelans zur St. emmeramischen Abtey eintreten.

g) Beyde Briefe befinden sich im Archiv. Keine von allen in dem gegenwärtigen §. angezogenen und benützten Urkunden ist bisher ediert worden.

§. XXXV.

Wiewohl der bey dem päbstlichen Stuhl eingeklagte Bischof Leo zweymal zur Verantwortung von Pabst Gregorius X. und von Innocenz V. aufgefordert wurde, so fand er doch nicht für gut, für dießmal zu erscheinen; vielmehr bemühete er sich, durch einen schiedrichterlichen Spruch und durch Vermittler sich mit dem beängstigten Kloster auszusöhnen; aber in der Absicht einer gütlichen Uebereinkunft mit dem Kloster, steckte eine feine Politik, Leo wollte durch Vorzeigung des Versöhnungsbriefes, dem bey dem päbstlichen Stuhl angehängten Pro-

zeß

zeß auf einmal ein Ende machen, wie die Folge zeigen wird.

Man kam wirklich, um Frieden zu machen, am Margretentag zusammen. Dietmar, Abt zu Salzburg, leitete das Geschäft. Die gedrückten Mönche mit ihrem bereits entsetzten Abt Haimo gaben entweder aus Liebe zum Frieden, oder aus Zwang des Gegentheiles, ihre Einstimmung zum Friedensgeschäfte selbst, nicht aber zum sehr nachtheiligen Erfolge desselben. Von Seite des Gegentheiles wurden als Schiedrichter der Domdekan Ulrich von Dornberg, der Schatzmeister Ulrich und der Domkuich Gundaker, von Seite des Klosters aber der vom Bischofe verjagte Abt in Metten, Friedrich von Heidenheim (Otto von Strubing (er tritt im Jahre 1278. als Vizedom in Straubing auf) Friedrich, genannt Velsär, Patrizier in Regensburg, gewählt. Als Vermittler nahm man den Abt zu St. Peter, den Herrn Otto von Strubing, den Bürgermeister in Regensburg, Rudger, Bertholden Tenk und Rudgern in der Vorstadt an.

Die Frage war, ob das Kloster von der Jurisdiction des Bischofes frey sey, und ob es nicht verbunden sey, Prokurationen im Kloster zu tragen. — — Die Entscheidung gieng dahin:

Imo Der

Imo Der neugewählte (vielmehr eingedrungene) Abt Wolfgang solle sich vom Bischofe im Namen der regensburgischen Kirche ordinieren lassen;

IIdo Das Kloster solle dadurch die Quasiposession der bischöflichen geistlichen Rechte über sich anerkennen, und

IIItio solle der Bischof eine Station über Mittag im Kloster zum Beweis seines Besitzstandes auch in zeitlichen Gegenständen, machen.

IVto Dem Kloster solle die Ergreifung der Appellation bey dem Erzbischofe zu Salzburg, oder bey dem Pabst selbst frey stehen, im Falle, daß denselben diese vorgeschriebenen Punkte, oder einer davon nicht behagen würde. — — Das Domkapitel nahm mit seinem Bischofe gleichen Antheil an diesem Vertrage.

Von diesem Vertrage wurden drey gleichlautende, vom Abt Ditmar, vom Bischof und seinem Kapitel, vom Abt Wolfgang und seinem Konvent, und von dem gemeinen Stadtsiegel gefertigte Abschriften genommen, und eine davon bey dem Bischofe, die andere in dem Kloster, und die dritte bey der Stadt Regensburg hinterlegt.

Da

Da der Abt zu St. Peter den Vertrag concipierte, und unter der Aufschrift seines Namens und Authorität herausgab, so möchte ich ihn für einen Commissär seines Erzbischofes halten a).

a) Diese Urkunde verdient wegen ihrem wesentlichen Inhalte sowohl, als auch wegen Einwirkung mehrerer berühmten Leute in dieselbe, ganz bekannt zu werden. Ihr Inhalt ist also folgender.

In Nomine Domini, Amen! Nos Dietmarus Abbas sancti Petri Salisburgensis civitatis, universis presentes litteras inspecturis volumus esse notum, quod cum inter ven. Patrem, et Dnum Leonem Ratisbonensis Episcopum, et ipsius Ecclesiam ex parte una, et Abbatem, et conventum Sancti Emmerami Ratispone sui monasterii ex altera, super statu, seu Libertate ejusdem Monasterii, ac quibusdam procurationibus predicto Episcopo, ut dicitur, nomine Ratisb. Ecclesie exhibendis exorta esset materia questionis tandem in Ven. Viros Dnum Ulricum de Dornberch, decanum Ratisp. Ecclesie, Magistrum Ulricum Thesaurarium et Gundakerum canonicos ejusdem Ecclesie, Fridericum de Hædenheim, quondam Abbatem in Meten, Ottonem de Strubing, Fridericum dictum Veslaer, tanquam arbitros, seu arbitratores ab utraque parte antitit compromissum, nobis Abbate S. Petri, D. Ottone de Strubing, Rudgero Magistro civium Ratisbon. Bertholdo, dicto Tenke, Rudgero de suburbio in eodem negotio pro mediatoribus deputatis qui predictas questiones praehabita deliberatione compe-

competenti arbitratoria potestate, quantum ad spiritualia jura per ecclesiasticas personas videlicit per nos Abbatem S. Petri, Abbatem S. Viti de Rot, et quantum ad temporalia per ecclesiasticas et seculares personas determinavimus in hunc modum.

Quod Magister Wolfgangus electus et confirmatus in Abbatem Monasterii S. Emmerami Ratisp. per Leonem Ratisp. Episcopum munus Benedictionis recipiat ab eodem, nomine Ratisp. Ecclesie, ut per hoc supradicto Episcopo, et Ecclesie Ratisp. quasi possessionem spiritualium jurium prelibatum monasterium recognoscat, ac unum prandium ista vice in eodem monasterio recipiat Episcopus memoratus, ut per hoc pro se, et Ecclesia sua in possessionem temporalium jurium reducatur, qua se, et Ratisponensem Ecclesiam asserit per Violentium spoliatum, ita quod si ex tunc Abbas, vel et conventus predicti monasterii, qui pro tempore fuerint, movere velint ratisponensi Episcopo super premissis, vel altero premissorum aliquam questionem coram Archiepiscopo Salisburgensi, vel etiam coram Papa, idem Episcopus salvo jure utriusque partis teneatur eisdem amicabiliter, racionabiliter, et sine gravamine de justitia respondere. Si vero supradictum monasterium super premissis juribus, seu questionibus cum ratisponensi Episcopo, qui est, vel qui pro tempore fuerit, nomine Ratisponensis Ecclesie compositionem amicabilem noluerunt attemptare, in hoc idem Episcopus, et

capi-

capitulum Ratisponensis Ecclesie eis debent exhibere animum gratiosum.

Insuper in Complementum omnium predictorum, et ut singula juxta formam compositionis rata permaneant, placuit sub uno, et eodem tenore fieri tria paria litterarum, quarum una (unum) apud ratisponensem Episcopum, alia apud Abbatem, et conventum S. Emmerami, Tertia apud communitatem civium Ratisponensium ad perpetuam rei memoriam remanebit, ita quod in qualibet illarum trium litterarum sigillum nostrum, sigillum Ratisponensis Episcopi et Capituli, sigilla Abbatis et Conventus sancti Emmerami, nec non communitatis civium Ratisponensium pro bono concordie appendantur.

Ut autem hec omnia salva, integra et illesa juxta prescriptam formam modis omnibus conserventur, presentes litteras sigillis, nostro videlicet, Domini Leonis Ven. Patris Ratisponens. Episcopi et Capituli Ratispon. Ecclesie, Abbatis S. Viti de Rot, Abbatis de Pruvening, Abbatis de Prül, nec non communitatis, et Conventus S. Emmerami placuit communiri. Testibus qui presentes fuerant nihilominus subnotatis, et sunt hii. Dnus Ortlibus de Seirching, Dnus H. de Furmiano, Dnus H. de Lichtemberch, Canonici Ratisp. Ecclesie. Haimo quondam Abbas S. Emmerami. Ebo dictus Chlabschiuch

Her-

Hermannus dictus Gaizgebel, Professi S. Emmerami. Dnus Ulricus de Sluzelberch. Dnus Ch. de Ernvels. Dnus Ch. de Hohenvels, et alii quam plures fide digni. Datum Ratispon. anno Dni MCCLXX. quinto in die beate Margarete Virginis et Martiris.

§. XXXVI.

Indessen da dieses in Regensburg vorgieng, dachte Rom auf schärfere Mittel, den Bischof, der weder in Lugdun, noch in Rom, noch in eigener Person, noch durch einen Gewalthaber erschien, zum gebührenden Gehorsam zu bringen. Er wurde in Rom interdiciert, suspendiert, und endlich nach verstrichenen dritten Termin gar excommuniciert; und da indessen eine neue Klage über die Absetzung des ordentlichen, und wegen Aufbürdung eines neuen Abts eingelaufen, so wurde dem Abt in Ahausen aufgetragen, über die Wahrheit dieser Klage gesetzmäßig sich zu erkundigen, den Bischof über dieses neue Vergehen zu erinnern, und ihn in Güte, oder im gegentheiligen Falle, durch Censuren zu zwingen, daß er während des Prozeßes nichts wider das Kloster unternehme. Kardinal Ancherus, als päbstlicher Richter, machte dem genannten Abt diesen Auftrag den 11. May 1276 a).

Wernhard Peuschl, geschworner Zeuge bey dem unter Joannes XXII. geführten Prozeß, sagte

auch

Kunrads von Rock an Abt Haimon d. d. 1275. in die Martii (25. April) erhellet, daß Haimo noch vor den Pfingsten, welche in diesem Jahre auf den 2ten Junius fielen, die Abtey verwaltet habe g).

a) Codex chartarum in editarum Num. IV. Diese Urkunde ist der Zahl nach die 50ste.

b) Ibidem. Die angezogene Urkunde ist der Zahl nach die 64ste.

c) Codex chartarum Num. VI. Diese Urkunde ist der Ordnung nach die 321ste. Herzog Ludwig erließ an das Kloster Empfehlungsbriefe d. d. VI. non. Martii 1272. zu Gunsten dieses seines Kapplers, damit er auf die Pfarrey Pfring präsentiert werde. Der Probst erhielt auch vermuthlich die Pfarrey, weil er um den Getraidekasten allda bittet.

d) Codex chartarum inedit. Num. III. Die Urkunde ist in der Ordnung die 114.

e) Magister Wolfgang scheint aus dem Kloster Niederaltaich gewesen zu seyn. Sein Zuname war Sturm; dann in der ihm übergebenen Schuldenbeschreibung de ao. 1275. in die Octava sct. Michaëlis wird unter den im Kloster Präbendierten auch Leichnina Sturmin, Mater domni Abbatis gezählt.

f) Daß Abt Wolfgang Kapelan des H. Heinrichs, und sein Magister war, folgt aus einem Briefe

d. d. Straub. Kal. April. 1276., in welchem der Herzog die Vermiethung des Hofs zu Wald an seinen Hofmeister Heinrich dem Mosdorfer gut hieß, und dem Abt und Konvent, welche die Vermiethung zuließen, nach dem Todesfalle des Mosdorfers den ausbedungenen Zurückgang des Hofes mit allen liegenden und stehenden Fahrnissen, und dem ganzen Viehstand an das Kloster mit aller seiner Macht zu bewerkstelligen versprach. Cod. Num. IV. chart. Num. 49. Vermuthlich ließ der Herzog auch seine guten Dienste zur Einsetzung seines Hofkapelans zur St. emmeramischen Abtey eintreten.

g) Beyde Briefe befinden sich im Archiv. Keine von allen in dem gegenwärtigen §. angezogenen und benützten Urkunden ist bisher ediert worden.

§. XXXV.

Wiewohl der bey dem päbstlichen Stuhl eingeklagte Bischof Leo zweymal zur Verantwortung von Pabst Gregorius X. und von Innocenz V. aufgefordert wurde, so fand er doch nicht für gut, für dießmal zu erscheinen; vielmehr bemühete er sich, durch einen schiedrichterlichen Spruch und durch Vermittler sich mit dem beängstigten Kloster auszusöhnen; aber in der Absicht einer gütlichen Uebereinkunft mit dem Kloster, steckte eine feine Politik, Leo wollte durch Vorzeigung des Versöhnungsbriefes, dem bey dem päbstlichen Stuhl angehängten Pro-

zeß auf einmal ein Ende machen, wie die Folge zeigen wird.

Man kam wirklich, um Frieden zu machen, am Margretentag zusammen. Dietmar, Abt zu Salzburg, leitete das Geschäft. Die gedrückten Mönche mit ihrem bereits entsetzten Abt Haimo gaben entweder aus Liebe zum Frieden, oder aus Zwang des Gegentheiles, ihre Einstimmung zum Friedensgeschäfte selbst, nicht aber zum sehr nachtheiligen Erfolge desselben. Von Seite des Gegentheiles wurden als Schiedrichter der Domdekan Ulrich von Dornberg, der Schatzmeister Ulrich und der Domkuich Gundaker, von Seite des Klosters aber der vom Bischofe verjagte Abt in Metten, Friedrich von Heidenheim (Otto von Strubing (er tritt im Jahre 1278. als Vizedom in Straubing auf.) Friedrich, genannt Velsär, Patrizier in Regensburg, gewählt. Als Vermittler nahm man den Abt zu St. Peter, den Herrn Otto von Strubing, den Bürgermeister in Regensburg, Rudger, Bertholden Tenk und Rudgern in der Vorstadt an.

Die Frage war, ob das Kloster von der Jurisdiction des Bischofes frey sey, und ob es nicht verbunden sey, Prokurationen im Kloster zu tragen. — — Die Entscheidung gieng dahin:

Imo Der neugewählte (vielmehr eingedrungene) Abt Wolfgang solle sich vom Bischofe im Namen der regensburgischen Kirche ordinieren lassen;

IIdo Das Kloster solle dadurch die Quasipossession der bischöflichen geistlichen Rechte über sich anerkennen, und

IIItio solle der Bischof eine Station über Mittag im Kloster zum Beweis seines Besitzstandes auch in zeitlichen Gegenständen, machen.

IVto Dem Kloster solle die Ergreifung der Appellation bey dem Erzbischofe zu Salzburg, oder bey dem Pabst selbst frey stehen, im Falle, daß demselben diese vorgeschriebenen Punkte, oder einer davon nicht behagen würde. — — Das Domkapitel nahm mit seinem Bischofe gleichen Antheil an diesem Vertrage.

Von diesem Vertrage wurden drey gleichlautende, vom Abt Ditmar, vom Bischof und seinem Kapitel, vom Abt Wolfgang und seinem Konvent, und von dem gemeinen Stadtsiegel gefertigte Abschriften genommen, und eine davon bey dem Bischofe, die andere in dem Kloster, und die dritte bey der Stadt Regensburg hinterlegt.

Ich will nur einige Eingriffe der letzten zweyen Bischöfe in die zeitlichen Geschäfte des Klosters anziehen.

1275. XIV. Kal. Nov. verkaufte der eingedrungene Abt Wolfgang ein Haus auf dem Schneebüchel um 32 Pfund. Er löfete mit dem empfangenen Geld ein Librum Plenarii (Meßbuch) cande labrum argenteum, thuribulum aureum, et II cappas Chorales (lange Chorkleider), welches alles bey einem Juden versetzt war, ein Bischof Leo gab zu dieser Handlung seine Einwilligung a).

Nach Veräußerung dieses Hauses, welches der Bürger Konrad Hupfel und seine Ehefrau Alheid, gegen ein jährliches Leibgeding von 5 Talenten dem Kloster überlassen haben, wurde das Kammeramt zu St. Emmeram zur Abführung dieses Leibgedings, welches sich nur auf die Lebenstage der obigen zweyen Leiber erstreckte, angewiesen. Bey ereignenden Todesfalle beyder Wohlthäter, übernahm das Kellneramt die Bestreitung der Kosten auf die feyerliche und ewige Begehung ihrer Sterbtage; denn die Abhaltung derselben nach ihrem Tode, ist statt des Leibgedings bedingt worden. Bischof Leo bestättigte den Kontract, und hieng dem Briefe sein Siegel an in die Clementis 1275 b).

1276.

1276. undecimo Kal. Marcii verkaufte der nämliche eingeschobene Abt den Klosterfrauen zu Hochenau um 80 Talente reg. Münze (reg. Pfennige) eine jährliche Gilt von 12 Schaf Korn, 8 Schaf Haber aus mehrern Gütern in der Hofmark Vogtarent c).

X Kal. Marcii in nämlichen Jahre verkaufte er den nämlichen auch den Geldzins von mehrern Höfen und Mühlen allda um 120 Talente. Zu diesem und jenem Kontrakt gab der Bischof Leo seine Einwilligung, und siegelte die ausgestellten Briefe d).

1277. in purificat. B. V. verkaufte er endlich auch den nämlichen Klosterfrauen den noch übrigen der Abtey zufließenden Zins von 7 Talenten und 60 Pf. — um 80 Talente, so, daß der Abtey nur allein die Einkünfte von dem Probsthof, von der Probstmühl und die Mortuaria (Todesfälle) in der ganzen sehr weitschichtigen Probstey und Hofmark Vogtarent zufielen, und dieses alles geschah mit Wissen, Einwilligung und Einwirkung des Bischofs e).

1776. XVI Kal. Julii verkaufte Abt Wolfgang mit ausdrücklicher Erlaubniß und unter dem Siegel des nämlichen Bischofs, dem regensburgi-

schen Leo Pelten, ein jährliches Leibgeding von 14 Schaf Getraid um 50 Talente. Im Falle des nicht angeführten Leibgedings wurde die Auspfändung eines Hofes in Schwebelweis und eines in Friesheim bedungen f).

1278. in die Margarete borgte der eingedrungene Abt, damit das Kloster nicht gar wegen des Wuchers, den es den Kreditoren zu bezahlen verbunden war, zu Grunde gienge, mit Erlaubniß des neuen Bischofs Heinrichs 48 Talente, von Haimo dem Jüngern, unter den Lateinern (Latinos g), Bürger in Regensburg und seinen Anverwandten; dafür versprach er ein jährliches Leibgeding von 5 Sch. Korn, 5 Schaf Haber und 10 Sch. der langen regensb. Pf. h).

Endlich 1278. in die Remigii sprach Bischof Heinrich dem alten Haimo inter latinos, wegen einem unter dem Abt Haimo 1274. in vig. annunciat. B. V. M. aufgenommene Summa a 110 Talenten ein Leibgeding von 28 Schaf Getraid zu, und zwar nicht nur allein auf den Leib des alten Haimons, sondern auch seiner Hausfrau, seines Sohnes Haimons, seines Enkels Leo, Sohnes Friedrich des Weintinger i).

Diese

Dieſe Beyſpiele beweiſen, daß die Biſchöfe wieder anfiengen, das Kloſter wie ein eignes Taſelkloſter oder Gut zu behandeln; dadurch und durch Erzwingung der Stationen und Prokurationen wurde der Zunder zu Streitigkeiten noch mehr angefachet.

a) Codex Chartarum mihi quartus Num. 37.

b) Codex Chartarum mihi quintus Num. 27.

c) Codex quartus Num. 59.

d) Ibidem Num. 60.

e) Ibidem Num. 58.

f) Ibidem Num. 55.

g) Inter Latinos wurden jene Bürger Regensburgs genannt, welche mitten unter den Dompriestern und mindern Geistlichen ihre Wohnungen und Häuser hatten.

h) Ibidem Num. 27.

i) Ibidem Num. 73.

§. XXXIX.

Nach dem Tode Biſchofs Leo wurde der mit dem eingedrungenen Abte ſtimmende Prior Ulrich abgeſetzt. Zur Strafe wurde ihm der letzte Platz unter den Brüdern angewieſen. Ebo Klaßnik a) wurde als Prior eingeſetzt. Biſchof Heinrich ließ

dieß ohne Widerrede geſchehen; denn er war wenigſtens dem Scheine nach, gleich bey dem Eintritte in ſeine Würde geſinnt, ſich mit dem Kloſter auszuſöhnen. Ein Arbitrament ſchien das beſte Mittel zur Erlangung dieſes Zwecks zu ſeyn. Als Schiedsrichter wurden H. Berthold, Lector bey den Dominikanern, und Fr. Wernher, Lector bey den Minoriten angenommen, wie dieß aus dem Arbitrament, welches der biſchöfliche Prokurator als einen Beweis-Artikel wider das Kloſter angezogen hat, erhellet. Von Seiten des Biſchofes tractierte der obige Ulrich von Dornberg, Domdekan, und der Domprieſter Gundaker, von Seite des Kloſters waren Ebo Klaßnik Prior, und Friedrich von Heidenheim Prokuratorn.

Das Arbitrament iſt zwar mit dem Jahre 1278., aber ohne Tag datiert. Es ſcheint aber gleich bey dem Eintritte des Biſchofes in ſein Amt abgefaßt worden zu ſeyn, weil das Kloſter unter andern den 16. Horn. 1278. eingegebenen Einwendungen ſich beklagte, daß der Biſchof die Prokuration, einen oder zwey Tage vor dem erſten Sonntag des Advents im Kloſter genommen habe.

Der Biſchof verlangte die Aufdrückung des Konventſiegels über den neuen ſchiedrichterlichen Spruch.

Spruch. Unter dem Vorstande des neuen Priors entwarf das Konvent ein in den respectivellen Ausdrücken abgefaßtes Schreiben an den Bischof, und übergab es demselben unter dem obigen Datd d), aus welchem erhellet, daß das Konvent diesem Arbitrament sein Siegel aufzudrücken, aus folgenden Gründen sich weigerte:

Imo Das Konvent hätte niemals die Prokuration (Gastfreyheit) von 12 Wochen, welche Bischof Leo allein, und keine seiner Vorfahrer als ein Recht gefordert habe, zu einem schiedrichterlichen Spruch gedeihen lassen, wenn nicht der Bischof öfters, feyerlich und gnädig mit einem reichern Ersatz für dasjenige, welche ihm eine für ihn günstige Entscheidung einräumen würde, versprochen hätte, und zwar

IIdo gemäß der Relation des F. Berthold sollte dieser Ersatz innerhalb vier Tage nach geschehener Publikation des Arbitraments erfolgen;

III. dann seyen mehrere Punkte in das Arbitrament eingeschaltet worden, welche bey der wirklichen Berathschlagung nicht zur Frage gekommen wären, z. B. jede Prokuration auf 4 Wochen. Die Kosten der Prokuration auf 5 Pfund.

IV. Man

IV. Man habe auch von Seite der Schiedrichter keine Anfrage bey dem Konvent wegen des zu liefernden Holzes, der Kräuter, des Salzes, der Erbsen — und wegen der zu bezahlenden 5 Pfund im Falle der Nichterscheinung des Bischofes im Kloster, und zuförderst wegen der wesentlichen Punkte der Exemption des Klosters gethan; deswegen hätten auch der Domdekan und der Magister Gundaker keine Rücksicht auf dieselbe in dem schiedrichterlichen Spruche genommen, und nichts wegen dieser in demselben Herkommen lassen.

V. Das Konvent habe seinen Sachwaltern ausdrücklich verbothen, sich in keinen Vergleich wegen der zerbrochenen Konventsiegel, und noch wegen vieler andern Gegenstände einzulassen, es erkläre demnach dasselbe, daß man ihm seine Einwilligung über diese nicht vergleichsfähige Dinge mit Gewalt abgezwungen habe.

VI. Es sey das alte Konventssiegel mit Entrüstung des Konvents, zur Schande desselben und der gesammten Familie des Gotteshauses zerbrochen, und ein Theil des neuen von dem Konvent gutgeheißenen Siegels nur nach höchsten Zwang und mit Widerspruche des Konvents dem Bischöfe ausgehändiget worden.

VII. Das

VII. Das Konvent erſuche alſo den Biſchof, ſein Verſprechen zu halten, und wegen der Nachläßigkeit und Untreu der Schiedrichter von ſeinem Begehren abzugehen; ſofern er aber die täglichen Verweiſe ſeines Dommagiſtrats fürchte, ſo wolle das Konvent ihn von dieſen frey machen, und wirklich entbinde es ihn von der ihm durch das Arbitrament zugefallen ſeyn ſollenden Laſt c).

VIII. Die in dem Schiedrichterſpruche dem reſilierenden Theile zuerkannte Strafen werden das Konvent von ſeinem Vorſatze um ſo weniger abſchrecken, je freyer der Biſchof von dem Vergleiche ſchon wirklich abgegangen ſey; denn

a) Der Biſchof ſey am Freytag und Samſtag ins Kloſter zum Genuße ſeiner Prokuration eingefallen, da er nur am Sonntag ad te levavi (27. Nov. am erſten Sonntag im Advent) gemäß des Vergleichs hätte erſcheinen können.

b) Er habe ſeine Miniſterialen und Kaſtelane mit ſich gebracht, da er nur mit ſeiner gewöhnlichen Hausfamilie hätte ankommen ſollen.

c) Er forderte in dem zur Siegelung vorgelegten Inſtrument mehreres, als in dem Originl enthalten ſey, nämlich die Verzicht auf die Exemption.

d) Weiters ſtehe in dem zur Unterzeichnung vorgelegten Inſtrument, der Biſchof könne von dem Kloſter

ser etwas fordern, sofern diese Forderung demselben nicht zu lästig falle oder erschlichen werde, da doch das Original alle Forderungen ausschließe.

e) Rede dieses Instrument von einer von dem Konvent versprochenen eidlichen Bestättigung, da doch dasselbe während der Negotiation sich nicht eidlich dazu verbunden habe.

f) Und endlich habe der Bischof die Briefe und die Siegel, deren sich seine Prokuratoren bedient haben, nicht vorgezeigt.

VIII. Diese Gründe schienen dem Konvent zur Verweigerung der Bestättigung und der Siegelung des Arbitraments hinlänglich zu seyn; es setzten auch die Religiosen hinzu, daß man sie auch nicht durch ihre Einkerkerung zur Beobachtung des Arbitraments zwingen werde. Ja wenn sie auch wirklich den Originalvergleich gesiegelt hätten, so würde der Bischof bey dem römischen Gerichte deswegen doch nicht von der Action wider sich frey werden; denn sie würden auch in diesem Falle berechtigt seyn, die Action wegen der vom Bischofe perturbierten Exemption, wegen der ihnen von ihm pendente lite in curia verursachten empfindlichen Schäden, wegen der unverdienten Einkerkerung einiger Mitbrüder, wegen gewaltsamer Austreibung derselben aus dem Kloster, wegen des lärmenden Einbruchs in das Kloster, wegen ungerechter Entwendung

wendung der Zehenten in den Neugereuten, wegen der von dem Bischofe sich selbst zugeeigneten Advokaten, dann anderer Gerechtsamen und Besitzungen des Klosters, wegen der vielfachen und sehr beleidigenden Unbilden, mit welchen die guten Religiosen insgesamt überhäuft worden sind; vorzusehen, indem alle diese wesentlichen Gegenstände des langwierigen und klagreichen Prozesses in dem Vergleiche nicht vorgenommen, vielweniger berichtigt worden sind.

IX. Endlich bethauen die Religiosen, daß diese Vorstellung nicht das Werk eines oder des andern Religiosen, sondern aller insgesamt, und niemand insbesondere sey.

Der neue Prior und alle Konventualen unterschrieben sich d), den vorige vom Bischof Leo eingesetzte Prior steht am letzten Platze, gemäß der ihm wegen seines Einverständnißes mit dem sel. Bischofe, von dem Konvent zugedachten Strafe.

Die Vorstellung siegelte Ebo Klaßnik, ein Sohn eines St. emmeramischen Ministerials, mit seinem adelichen Geburtssiegel, in Mangel des Konventsiegels. Alles dieses unternahm das Konvent, ohne Zuthun des ihm aufgebürdeten Abts Wolfgang, der zu dieser Zeit unter dem Schutze des Bischofes das Amt eines Abts noch versah e).

Aus

Aus dieser Vorstellung folgt 1stens, daß die Prokuratorn des Konvents ihre Vollmacht bey den Negotiationen überschritten, zweytens daß sie einige der Exemption des Klosters sehr nachtheilige Punkte zugelassen, 3tens daß der Bischof unter dem scheinbaren Versprechen eines großmüthigen Ersatzes die Prokuratorn dazu angelocket, 4tens daß aber derselbe seinem Worte ungestanden, 5tens daß er das Siegel des Konvents entehret, 6stens daß er ein anderes Instrument als Original zur Unterschrift vorgelegt, 7tens daß er in dem vorgelegten viele Abweichungen von dem Original sich erlaubet, 8tens und größere Bürden, als die bedungenen dem Kloster auferlegt, 9tens daß er viele nie in dem Instrument zugestandene Rechte über das Kloster angemaßt, und daß er 10tens der erste den eingegangenen Bedingnissen zuwider gewesen sey, daß er Ersteng durch diesen von dem Konvent zu erhaltenden, und zu versiegelnden Vergleich nichts mehrers und nichts wenigers als die Unterbrechung der gesetzmäßigen Action des Klosters gegen ihn bey dem römischen Hof gemäß der hinterhaltigen Absichten seines schlauen Vorfahrers zu erzielen getrachtet habe, und 12tens daß endlich die Dompriester, die bischöflichen Ministerialen und Kastelanen die Haupttriebfeder und Anstifter der Erneuerung und Aufwärmung aller dieser unangenehmen, längst abgethanenen Zänkereyen gewesen sind, als welche

dem

ſanft wohlthätigen Biſchofe immer, ja täglich wider das Kloſter und ſeine Privilegien in Ohren legen.

Dieſe ordentlich und nach den vorliegenden Umſtänden abgefaßte Vorſtellung und Proteſtation des Convents verpitelte auf einmal die weit ausſehenden Abſichten des Biſchofes, oder vielmehr jene ſeiner Räthe und Prokuratoren. Siegerlichen, welche ihre Verfahrungsweiſe nicht in eine geringe Wuth gegen die Glieder des Gotteshauſes St. Emmeram. Man hielt den neuen Prior und den geweſenen Abt in Arrest, Friedrich von Heidenheim, denen man zuförderſt die Vereitelung des tief durchgedachten Plans zu Schulden legte, und weil ſie die Prokuratorn-Koſten auf ſich hatten, einkerkern, und behielt ſie längere Zeit in dem Gefängniß; den übrigen wurden die Präbenden eingezogen, und einige zwang eine ſehr unanſtändige Mißhandlung, das Kloſter zu verlaſſen. Einige Güter wurden zur biſchöflichen Tafel gezogen, Kelche und Kirchenornate wurden verzogen, wie dieß alles die bey dem in Avignon geführten Prozeß vorgeſchlagene Zeugen eidlich ausgeſagt haben f).

Nicht dem Biſchofe Heinrich, ſondern ſeinen Dompriestern, Miniſterialn und ſeiner Hausfamilie, die man bey jeder kritiſchen Ereigniß zu jenen Zeiten

zu

zu Rath zog, gebe ich alle diese unangenehme Vorfälle auf die Rechnung.

Ich kenne die Verdienste Bischofs Heinrichs gegen seinen Sitz. Er vollendete den kostspieligen Bau der, heute noch stehenden, wegen ihrer äußerlichen soliden Pracht und wegen der vielen künstlichen steinmezischen Arbeiten sehenswürdigen Domkirche. Er zahlte nach verkaufter Gebarcsburge Rotenec die Schulden seines Stiftes; er befreyete durch Kauf die Güter in Felde, Eberspaun, Teyspach, Frontenhausen, Ergoltspach, Pilsting, Essenbach und Euting von dem lästigen Advokatierecht, und brachte die durch die nämliche Advokatie verlohren gegangene Gerichtsbarkeit wieder an sich; er rief Mönche von Heilbrunn nach Regensburg, welche einen auferbaulichern Chorgesang in der Domkirche einführen sollten g); er machte seinen Dompriestern mit der Pfarrey Dietfurt ein Geschenk, damit mehrere Festtage mit Würde und Anstand in der Domkirche gehalten würden h).

Selbst gegen das Kloster St. Emmeram, nachdem dasselbe von dem Verfolge des Prozesses wider ihn wegen äußerster Armuth abgegangen ist, zeigte er sich wohlthätig. Er gab nämlich dem Kloster die ihm wegen der ausständigen Prokurationsgelder von 30 Pfund versetzte Elendäcker im Burgfrieden,

welche

nehe jährlich 11½ Sch. Pf. und eine Hofstatt in der Schilterstraße, welche ½ Schil. zinsete, zurück, und vermachte noch dazu zur St. emmeramischen Oblai den Zins von 9 Sch. Pf. aus dem Weinberg, Kager genannt, damit das Fest des heil. Augustins, dann sein Sterbtag, und jener seines Vaters Meinrad und seiner Mutter Beatrix im Kloster jährlich gefeyert würde i).

a) Die Klabfinker (ihr Name litt mehrere Abänderungen) waren Ministerialn in St. Emmeram. Sie trugen die nach St. Emmeram lehnbare Veste Luckenpoint mit Zugehör zu Lehen. Unser Ebo wurde nach der Hand Abt zu Prüll bey Regensburg. Er dankte aber gar bald wieder ab, und gieng in sein Kloster zurück, wie dieß zu dieser Zeit ein nicht seltener Fall war.

b) Diese Vorstellung wird im Archivkasten 1. Schubl. 17, Num. 3. aufbewahrt.

c) Quia quasi quotidie dicitis (vos Episcope) canonicorum vos increpationes ppt arbitrium hujusmodi sustinere, ipsum revocari petimus toto nisu, revelantes vos a dato onere, vos premente, et si penitus non esset. etc.

d) Das Konvent bestand aus folgenden Gliedern: Ebo, Prior, Heinricus, (de Munster) Fridericus humiliatus Abbas in Metten, Chunradus Chagelar

gelar (Kagel) Petrus, Ulricus (de Amertal) Hartwicus, Carolus (Abbas ad S. Emmer. 1292.) Rodericus, Leupoldus, Chunradus (Rex v. Altach), Otto (Gazgebel), Hermannus (Abb. in Mallersdorf circa ao 1280.), Henricus (postea abbas ad S. Emmeramum 12. Nov. 130[illegible] Gottfridus, Albertus (Haller Patric. Ratisb.) Ecberus, Marquardus (de Muraah), Ulricus quondam Prior.

e) Der letzte von dem Abt Wolfgang aufgestellte Brief ist in die Scholasticae 1279. datiert.

f) Libr. Probat. pag. 213.

g) Hundius Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 203 et 204.

h) Idem ibidem pag. 264.

i) Die Urkunde befindet sich im Archiv; Kasten 4. Schubl. 24. Num. 5.

§. XL.

In der Mitte des J. 1279. dankte der, unter großem Tumult und mit vielem Widerspruch eingesetzte Abt Wolfgang ab, und gieng in sein Kloster nach Niederaltaich zurück a). Ihm folgte Wernher, zuvor Abt in Prüfling, noch im nämli-

nämlichen Jahres. Ich zweifle nicht, daß Bischof Heinrich den eingeschobenen Abt Wolfgang nach Hause geschickt, und Wernhern zur St. emmeramischen Abtey berufen habe. Vermuthlich wollte er durch diesen Schritt den Grund zur vollkommnen Ausgleichung seiner Person mit dem Kloster legen. Wenigstens zeigte sich der Bischof milder gegen das Kloster, und Abt Wernher schien auch nachgiebiger zu seyn, der als ein von einem fremden Kloster herbeygerufener Abt, entweder die Rechte seiner Braut nicht kannte, oder dieselben zu verfechten aus Furcht oder aus Zaghaftigkeit nicht verstand. — Wernher stellte als Abt die erste Urkunde in die b. Remigii 1279. aus, durch welche er dem H. Friedrich dem Lengfelder und seinen zweyen Söhnen das Leibrecht auf die Weinberge in Weltsperg ertheilt hat c).

Bischof Heinrich setzte unter diesem nachgiebigen Abt seine Eingriffe in die Rechte des Klosters zwar mit minderer Heftigkeit, doch aber nicht in geringer Anzahl fort. Er verlangte nicht nur allein die Prokurationsgebühren jährlich, sondern er mischte sich in die Verwaltung der Güter ein, und betrug sich dabey, als wenn sie die seinigen wären.

Gleich bey dem Eintritte Abts Wernhern in die Abtey, wurde ein Verzeichniß aller Passivschulden, aller unter dem Vorbehalt des Widerkaufes

verkauf-

verkauften Güter, aller Leibgedinge in Geld und in Getreid abgefaßt. Diesem merkwürdigen Verzeichniß hieng Bischof Heinrich sein Siegel, um demselben alle Rechtskraft zu verschaffen, den 5. Aug. 1279. an d).

Um den versetzten beträchtlichen Zehent in Aufhausen einlösen zu können, verkaufte Abt Wernher dem Juden Justus Gnenel und seinen Glaubensgenossen auf ewig einige Aecker hinter dem vom Abt Eberhard den Juden überlassenen Begräbniß-Ort, auf der Feldbreite genannt, um 100 Pfund. Bischof Heinrich bestättigte den Kontract e). — Die Juden mögen etwa etwa selbst die bischöfliche Bestättigung wegen der beständigen Streitigkeiten des Bischofes mit dem Kloster zu ihrer mehreren Sicherheit nachgesucht haben.

Abt Wernher stiftete für sich und seine Aeltern Eberhard und Kunegund, Jahrtage im Kloster. Die Grundlage dieser Stiftung wurden die der Oblai überlassene Zehente in Isling, welche vorher von der Abtey zu Lehen giengen, die aber durch den Todesfall Perchten Puechvellerin, letzter Vasallinn, der Abtey heimgefallen sind. Bischof Heinrich gab dazu seine Einwilligung, und siegelte den Stiftungsbrief f).

Die

Die, wegen der beständigen Streitigkeiten des Klosters mit seinem Bischof sehr angehäufte Schulden zwangen den Abt Wernhern, den Töchtern Kunrad des Mautners das Leibrecht auf zwey, neben der (zum Rathhause gehörigen) Kapelle Aichkirchen, liegende Stücke um 21 Pfund mit Wissen und unter der Authorität des Bischofes zu verkaufen g).

Indessen unternahm Bischof Heinrich einen seiner Politik ganz eigenen Schritt, durch welchen er hoffte, auf einer Seite die Mönche zu beruhigen, und auf der andern seinen bischöflichen Sitz in dem Besitze des Klosters auf ewig zu befestigen. Er zwang den Abt Wernhern, und auch seinen Nachfolger, den Abt Carl, die Regalien über die Güter des Klosters von dem bischöflichen Sitze zu empfangen. Die von den Verfolgungen und Drangsalen, von Armuth und Geldmangel tiefgebeugte Aebte liessen sich, doch mit Protestation und Vorbehalt ihrer Rechte, belehnen; dieß sagten die Zeugen bey dem päbstlichen Gericht aus h).

Wernher verließ seine lästige Würde 1292. den 13. Jänner.

a) Der letzte von dem eingeschobenen Abt Wolfgang ausgestellte Amtsbrief ist in die Scholasticae Virg. 1279. datiert, und zeugt von dem, dem Heinrich Härtinger vom Abt Friedrich verliehenen,

vom Abt Wolfgang gedankenlos demselben entzogenen, und nach drey Jahren wieder ertheilten Amte eines Aufsehers des Gotteshauses vor dem Vorhofe (Officium Preconis Eccle Sci. Emmer. ante Vestibulum) Cod. IV. Num. 118.

b) Es sagt zwar das Fontilegium Prüfl. pag. 118, daß Wernher von St. Emmeram aus als Abt nach Prüfling gerufen worden sey. Ich gab mir alle Mühe, ihn unter den Religiosen des Klosters St. Emmeram zu finden; aber umsonst; wiewohl die übrigen immer in den Hausdokumenten als Zeugen mit dem Charakter ihres Amtes, daß sie z. B. als Capellanus, Obellarius, Cellarius, Infirmarius, Hospitalarius, Custos, Magister Operum etc. versahen, nur mit ihrem einfachen Vornamen auftreten.

c) Codex IV. Num. 68.

d) Codex IV. Num. 501. Es kommt in diesem Verzeichniß ein Leibgeding für den Meister Wolfgang vor. Dieser ist kein anderer, als der abgedankte Abt Wolfgang, dem man jährlich 12 Talente als eine Pension gab. Diese Summa war sowohl in Hinsicht auf die Verdienste des Pensionärs, als auf die Armuth des Klosters ziemlich überspannt. Ohne Zweifel half ihm der Bischof dazu.

e) Cod. IV. Num. 80. Actum 1282. decim. Kal. Julii. Der abgedankte Abt des Klosters Metten, Friedrich von Haidenheim, tritt in dieser Urkunde

in

in die Zeugenschaar, und zwar als Prior auf. — Wir sehen aus dieser Urkunde, daß die Juden in Regensburg um diese Zeit so gar liegende Gründe käuflich an sich bringen konnten; — doch dieses that das liebe Geld, welches in dieser Epoche in ihren Händen allein gewesen zu seyn scheinet.

f) Dat. in die S. Dionysii M. ptiosi. Kast. 4. Schubl. 24 Num. 14.

g) Cod. III. Num. 958.

h) Libr. Prob. pag. 227.

§. XLI.

Nach dem Tode Abts Wernhern eilte man mit der Wahl eines neuen Abtes, damit man den Eingriffen des Bischofes zuvor kam. Der bisherige Abtey-Geheimschreiber oder Notarius Carl, ward schon den 25. Jänner in die Verwaltung der Abtey kanonisch eingesetzt; denn an diesem Tage (in die conversionis S. Pauli) also nach dem 12ten Tage des Todesfalles seines Vorfahrers widmete er von dem Zins der Pfarrey St. Emmeram ein Pfund zur Oblai, damit das Fest des heil. Paulus feyerlich im Gotteshause begangen werde. Er verbriefete diese seine Stiftung ohne Mitwirkung des Bischofes a).

Es hat aber Abt Carl sogleich nach seiner Wahl, und vermuthlich noch vor seiner Bestättigung, die Abtey als ein Lehen aus den Händen des Bischofes empfangen; dadurch wurden die Streitigkeiten zwischen dem Bischofe und dem Kloster zwar auf einige Zeit ausgesetzt, aber nicht beygelegt.

1295. kam K. Adolph nach Regensburg. Abt Carl, der, wie sein Vorfahrer, theils aus Armuth, theils aus Furcht, vor dem Bischofe und seinen Räthen, den Besuch des königl. Hoflagers unterließ, benutzte diese Gelegenheit, den König um die Regalien zu bitten. Man zeigte die alten Privilegien vor, kraft deren das Kloster in zeitlichen Gegenständen unter dem Kaiser, so wie in geistlichen Dingen unter dem Pabste unmittelbar stünde. Adolph ertheilte auch dem bittenden Abt die Lehen über alle zeitliche Güter, und nannte den Abt einen Fürsten, und die Güter und Besitzungen des Gotteshauses ein Fürstenthum b); dann bestättigte er auch demselben alle bisher von den Kaisern und Königen erhaltene Privilegien c).

Durch diese kaiserliche Macht- und Gewaltbriefe wurde der Abt unter kaiserlicher Authorität in die freye Administration der weltlichen Güter eingesetzt. Man sah auch sogleich die beste Wirkung von dieser kaiserlichen Gnade. Bischof Heinrich

rich mischte sich von nun an in kein weltliches Geschäft mehr, welches er unter Abt Carl vor dieser Epoche öfters gewagt hat, ein d).

Auch Bischof Konrad von Luppurg, der dem aus dieser Welt den 25. Jul. 1295. ausgetretnen Bischofe Heinrich nachfolgte, enthielt sich, so lange Abt Carl lebte, von der Einmischung in die zeitlichen Güter. Ich durchgieng fast 100 Urkunden, welche Abt Carl seit seiner kaiserlichen Belehnung bis auf seinen Tod, der den 25. Sept. erfolgte, ausgestellt hat, denen aber keiner, weder Bischof Heinrich, noch Bischof Konrad eingewirkt hat. Ueberhaupt hatte Abt Carl einen festen und herzhaften Charakter, der zur Verfechtung der Rechte seines Gotteshauses bey den damaligen Umständen unumgänglich nothwendig war.

Es befahl auch König Adolph, daß alles während der Abteyverwaltung des eingedrungenen Abt Wolfgangs von dem Bischofe entrissene Eigenthum und alle Gerechtsame dem Kloster und dem Reiche zurückgestellt werden sollen, wie dieß in den Acten des unter dem Pabst Joannes XXII. geführten Prozeßes vorkommt. Die über diese kaiserliche Anordnung abgefaßte Urkunde muß in den Händen der Mönche gewesen seyn; sonst würden sie sich zum rechtsgiltigen Beweis dieses Artikels nicht angebothen haben.

a) Co-

a) Codex IV. Num. 98. Abt Carl ließ sich die religiöseste Häuslichkeit und Sparsamkeit angelegen seyn. Er war so glücklich, manche versetzte Güter wieder einzulösen. Ueberhaupt war er ein unternehmender Mann. Die feyerliche Begehung des Festtags Carl, des Großen, führte er vor allen andern vermuthlich deswegen ein, weil er dessen Namen trug, und weil er ihn, zwar irrig, für den Stifter des Klosters hielt.

b) Siehe den Lehenbrief Lib. Prob. Num. CVIII. Fürst Abt Joannes behauptet in der Note zu diesem Brief, daß Abt Carl dem Kaiser kein Homagium abgelegt habe; aber ich bin von dem Gegentheile überzeugt; denn wohin sollen die im Lehenbriefe vorkommenden Worte *omnimodae obedientiae insignia praesentarit*, abzielen, als auf einen abgelegten Eid, nach dessen Ablegung erst die Regalia über das weltliche Fürstenthum ertheilt worden sind?

c) Ibidem Num. CVII. V. Kal. May 1295. datiert. Unter andern war eine gute Folge dieses Briefes, daß die niederbaierischen Fürsten, und Brüder, Otto, Ludwig und Stephan, selbst mit Bewirkung Bischof Heinrichs den eingedrungenen Advokaten, und Grafen von Leonsberg, Perngern, Wernharden und Heinrichen die Advokatie absprachen. Ratisbon. III. id. Aug. 1295. lib. Prob. N. CVIV. Peringer beruhigte sich, nicht aber seine Brüder Wernhard und Heinrich. Das Kloster und die Prätendenten wählten Bischofen Kunrad, der

die

die bischöfliche Würde 1296. erhielt, als Schiedrichter; aber auch dieser sprach wider sie, und für das Kloster 11. Kal. Aug. 1297. Ibidem Num. CX. — Endlich aber legten sich die Grafen zum Ziel, und hielten selbst beym K. Adolph um Bestättigung dieses Arbitraments an. Eine Copie der Bittschrift der Grafen, enthält Codex VI. Num. 135.

d) 3. V. 1293. idibus Marcii bestättigte Bischof Heinrich die Einlösung eines nach St. Emmeram lehenbaren Hofes und eines Hauses, der Stadel genannt, welche Grundstücke Abt Carl um 60 dem Kloster wieder einlöste. Archivurkunde Kast. 10. Schubl. 28. Num. 2. — Mit Bewilligung des nämlichen Bischofs löste Abt Carl 10 Kal. Martii 1293. zwey Höfe in Lintach vom Albert dem Straubinger, Vizdom in Straubing, um 55 Pf. ein. Archivurkunde Kast. 8. Schubl. 4. Num. 2. — Endlich nur mit Einwilligung Bischof Heinrichs wurde das unter dem eingedrungenen Wolfgang dem Haimo inter latinos, und dem Notarius in der Stadt, Haller, versprochene Leibgeding, auf die Söhne des ersten in die S. Georgii 1295. transferiert.

§. XLII.

Nach dem Tode Abt Carls wurde Heinrich von Wünzer als Abt in Crastino sci. Martini 1305. gewählt a). Er wurde vom K. Albert IV. Kal. Martii 1307. belehnt; der Lehenbrief nennt ihn einen

nen Fürsten b). Wiewohl Abt Heinrich in eine ganz freye unabhängige Verwaltung der Güter seines Fürstenthums (wie sich der Investiturbrief ausdrückt) durch denselben eingesetzt worden ist, so drang sich doch Bischof Konrad unter diesem Abt in die zeitlichen Geschäfte des Klosters ein.

Das Kloster verfaßte unter dem Vorstande seines Priors Balduin, ein genaues Verzeichniß aller Schulden, verkauften Leibgedinge, versetzten Güter und Zehente. Dieses Inventarium wurde dem dem Bischofe zur Einsicht und zur Beyhängung seines Siegels vorgelegt, und dann erst erhielt es der neue Abt c).

1306. Mathie apli. überläßt Abt Heinrich mit Vorwissen und Bewilligung seines Bischofes dem Magister Luipold und dem Konvent der Brüder im Spital zu St. Katharin, einen Hof in Hard, und eine Waldung nach Kaufrecht, um 80 Pfund, und auf Wiederkauf d).

Es wurde dem Probst zu St. Johann, Ulrich, dem Auer, für 126 Pfund ein jährliches Leibgeding von 18 Pfund aus den Besitzungen des Klosters in den Probsteyen Inning und Reut, vom Abt Heinrich und dem Konvent verkauft. Bischof

schof Konrad bestätigte den Kontrakt auctoritate ordinaria VI. id. Nov. 1306 e).

VIII. idq. April. 1310. verkaufte Abt Heinrich den Chorherren zur alten Kapelle um 90 Pfund einen Hof, und den Zehent in Dechbethen. Die Chorherren überließen aus einer besondern Gunst dem Kloster wieder den Genuß von diesem und jenem gegen einen jährlichen Zins von 6 Pfund. Zu diesem Geschäft gab der Bischof wieder seine Einwilligung f).

Indessen da ich keine Einwirkung dieses Bischofs wenigstens in 100 andern Urkunden finde, so darf man den gründlichen Schluß machen, daß überhaupt Ruhe und Einigkeit zwischen dem Sitze und der Abtey unter diesem Bischofe (die Exemptionsstreitigkeiten, die man etwa ruhen ließ, abgerechnet,) obgewaltet, und daß der Bischof in die angezogenen Geschäfte nur auf das ausdrückliche Verlangen der Kontrahenten mit dem Kloster sich eingemischt habe, als welche, da ihnen die Prätensionen des Bischofes auf das Kloster nicht unbekannt waren, durch die verlangte Einwirkung desselben für die Sicherheit ihres Kontrakts oder Leibgedings gesorgt haben.

Im

Im übrigen war Konrad ein Wohlthäter des Klosters, indem er zur Errichtung einer Cella in der böhmischen Bruck seine Hände gebothen, und einen Tausch eingenommen hat a).

a) Abt Heinrich stammte von dem berühmten adelichen Geschlechte der Winzerer ab, die ihr Stammgut zu Winzer, nächst Regensburg jenseits der Donau hatten, von denen ein Zweig (mit andern niederbaierischen Rittern,) den H. Friedrich von Oesterreich zum Beschützer der vornehmen adelichen Freyheit 1313. gewählt hat. Westenrieder baier. Geschichte 2ter Band, Seite 154. — Unser Abt nennt in einer Urkunde d. d. VIII. idus April. Heinrichen von Au seinen Avunculum, Mutterbrüder.

b) Lib. Prob. Num. CXVIII. K. Albert nannte die Güter des Klosters regalia feoda, und diese Lehen ein Fürstenthum, und befahl den, in den Gütern aufsitzenden Leuten, ihm, dem König nämlich, dem Abt, als ihrem Herrn und seinem Fürsten, den gebührenden Gehorsam zu erweisen.

c) Dieses Verzeichniß wurde in Vig. S. Andreæ 1309 abgefaßt, und ist im Archiv Kast. 4. Schubl. 36 Num. 1. noch vorhanden. Es erhellet daraus, daß das Kloster zu dieser Epoche eine Schuldenlast von 1593 Pfund 7 Sch. 2 Pf. auf sich hatte, ohne mit in Anschlag zu bringen die große Leibgedinge, die es jährlich den Leibrechten abzureichen verbunden war. Daran waren die beständigen

Strei-

Streitigkeiten mit dem Sitz, und die deswegen ergriffenen Appellationen zu dem römischen Stuhl, die allezeit mit schweren Kosten verknüpft waren, Ursache.

d) Codex III, Num. 543. Die Güter des Spitals wurden von einem Magister und von dem Konvent, welches aus Spitälern zusammen gesetzt war, administrirt.

e) Ibidem Num. 91. Die Auer waren zu jener Zeit theils wegen ihrer Besitzungen, theils wegen ihrer Aemter, die sie bey gemeiner Stadt versahen, die ansehnlichsten Bürger Regensburgs.

f) Codex III, Num. 97. Die alte Kapelle war damals schon eines der berühmtesten, aber auch vermöglichsten Gotteshäuser in Regensburg, welches etwa allein baares Geld hatte, und es auszuleihen im Stande war.

g) Libr. Prob. Num. CXVII.

§. XLIII.

Abt Heinrich starb den 11. May 1312. — In crastino S. Viti (16. Junius) wurde Balduin mit dem Zunamen Kötzel, als Abt gewählt a). Bischof Konrad confirmierte und benedicierte den Erwählten *auctoritate ordinaria* nicht ohne Widerspruch und Protestation des jetzt zwar nachgebenden, doch

auf

auf einen zur Herstellung seiner Gerechtsame günstigen Zeitpunkt sehr aufmerksamen Konvents.

Bald darauf und zwar den 26. Jänner 1313. verließ auch Bischof Konrad V. die Welt. Nikolaus, des Königs von Böhmen Johannsen, Kanzler, wurde als Bischof durch Vorschub seines Herrn, wegen Uneinigkeit der Wählenden eingesetzt. Dieser Herr, wie Christoph Hofmann bezeugt, war dem bischöflichen Sitze sehr nützlich, dem Kloster St. Emmeram aber sehr entgegen b); jenes beweisen die bezahlten Schulden des Sitzes, die eingelösten Güter, und die vollen von dem sterbenden Bischofe hinterlassenen Getraidekästen und Weinkeller. Dieses der wichtige Prozeß, den das Kloster wider ihn zu führen gezwungen war.

Lorenz Hochenwart erzählt in der Geschichte der Bischöfe zu Regensburg, 1stens daß die Mönche 1313. den Abt Balduin ohne Einwilligung und ohne Zuthun des Bischofes gewählt haben; 2tens daß der Bischof der Wahl nicht beygepflichtet, 3tens daß ein Theil der Mönche das Kloster verlassen, nach Abach und Abensberg geflohen, und Zuflucht bey den Grafen Bernard und Ulrich, Advokaten des Klosters, gesucht, 4tens daß die Mönche wider den Bischof rebelliert, und 5tens daß endlich die fliehenden Mönche durch Schiedrichter wieder

der in ihr Kloſter eingeſetzt worden ſind c). So viele Worte, eben ſo viele Unrichtigkeiten treten hier in die Mitte.

Faſt mit den nämlichen Worten, und mit den nämlichen Umſtänden entwirft auch Chriſtoph Hofmann die damalige Entzweyungsgeſchichte des Biſchofes mit dem Kloſter, doch mit dem Unterſchied, daß der Mönch der Ehre des Gegentheiles nicht zu nahe tritt, von welcher Regel der Mäßigung der Euch abweicht, der ſeinen Nachkömmlingen, die ihre Rechte verfechtende Mönche als Rebellen ſchildert und brandmarkt d).

Die Wahrheit ſieht demnach nach dem Zeugniß der Geſchichte alſo aus. Nicht unter Biſchof Nikolaus, ſondern unter Biſchof Konrad, (7 Monat und 10 Tage vor ſeinem Hinſcheiden) haben die Mönche Balduin zu ihrem Abt gewählt. Biſchof Nikolaus hat um ſo weniger der mit Balduin getroffenen Wahl widerſprechen können, je bereitwilliger noch Biſchof Konrad den gewählten beſtättiget und eingeſegnet hat. Nur war man uneins in der Auctorität des Confirmierenden, (Confirmantis) da der Biſchof die Confirmation und Benediction auctoritate ordinaria ertheilte, das Kloſter aber dieſe wie jene auctoritate pontificia verlangte und annahm. — — Die Religioſen hatten für dießmal nicht Urſache, aus dem Kloſter zu entfliehen.

fliehen. Dieß geschah vielmehr während der Verfolgungen der Bischöfe Leo und Heinrich. Die vorgegebene Ausgleichung geschah vielmehr unter dem und wegen des aufgedrungenen Abt Wolfgang.

Ich durchgieng mit aller Sorgfalt den Prozeßact, der im Original vorhanden ist e). Ich fand darinnen folgende wahre Ursachen des von Abt Balduin zum päbstlichen Stuhl ergriffenen Rekurses.

Imo Weil der neue Bischof das, dem römischen Stuhl unmittelbar unterworfene Kloster auf inständiges Andringen seiner Räthe, welchen es ein leichtes war, den erst eingesetzten, von einem fremden Lande und Hofe herbeygerufenen, folglich in den gegründeten und nicht gegründeten Rechten seiner Kirche noch nicht genugsam unterrichteten Bischof nach ihrem Willen und Belieben zu lenken, seinem Sitze unmittelbar unterwerfen wollte.

IIdo Weil er dem Kloster Tallias f) et Collectas und andere Lasten auflegte.

IIItio Weil er, wie seine Vorfahrer, Prokurationen im Kloster zu halten, oder statt derselben Geld zu fordern, nicht unterließ.

IVto Weil

IV^to Weil er das Kloster nach Belieben visitieren, und die Fehler bestrafen und verbessern wollte.

V^to Weil er verlangte, bey den Veräußerungen der Güter mitzuwirken, und alle Abänderungen mit demselben durch seine Einwilligung und durch den Anhang seines Siegels zu bekräftigen g).

VI. Weil er den, diese Abgaben und Vorurtheile ablehnenden Abt und Konvent mit schweren Unbilden überhäuft hat.

VII. Weil er von seinen Unterthanen ohne gründliche Ursachen übertriebene Steuern oder Beyträge herauspreßte.

VIII. Weil er die in Rom Abhilfe suchenden Mönche gefangen nahm, und so lange im Kerker sitzen ließ, bis sie von dem Rekurs dahin abzulassen versprachen.

Es kommen noch andere Klagen wider den Bischof vor, welche ich aber, theils weil sie nicht zur Hauptsache gehören, theils, weil sie im advokatischen Schmähtone vorgetragen sind, übergehe.

Vielmehr demnach waren die obigen acht Punkte die eigentlichen Gründe zur Ergreifung der Appella-

pellation, bey dem päbstlichen Richterstuhl in Avignon, welche Joannes XXII. selbst in einem Sendschreiben an die Aebte in Ebersberg und Weihenstephan, und an den Domdekan in Freising d. d. IV. Julii Pontif. ao V. angemerkt hat.

Ich wundere mich nicht, daß Lorenz Hochwart die wahren Ursachen des Exemptionsprozesses ganz verfehlt, und die Geschäfte desselben mit falschen und irrigen, aus ihrer Thronologie versetzten, Umständen angegeben hat; denn er selbst sagt, daß er seine Feder nicht in die wahre Quelle, sondern in seinen Eigendünkel eingetaucht habe.

Daß aber eben mit so unrichtigen Begriffen Abt Cölestin in seinem Mausoläum h) und Fürst Abt Johann i) der doch mit Vorsatz, mit äußerster Anstrengung und Eifer über diesen Gegenstand schrieb, zu Werke giengen, ist schwer zu begreifen, da sie doch in den Hausdokumenten, und zumal in den von dem letztern so oft angezogenen rotulo von 20 an einander hangenden Bögen, der alle Prozeßacten enthält, die Wahrheit erfahren, und richtige Begriffe hätten erholen können. — — Doch dieser schrieb mit Uebereilung, jener ohne gehöriger Kritik.

a) Balduin war Prior zu der Zeit, als sein Vorfahrer 1305. die Abtey antrat. Daß der bisher unentdeck-

entdeckte Zuname dieſes Abts, Hözel ſey, habe ich in der Geſchichte Abt Alberts §. II. bewieſen. Er nennt die Auer, den berühmten Gumprecht an der Haid ꝛc. ſeine Freunde. Cod. III. Num. 118. 130. et 131.

b) Oef. rer. boic. ſcript. Tom. I. pag. 560.

c) Idem ibidem cit. Tom. pag. 210.

d) Oefele ſticheit in einer Note zum hochenwartiſchen Text (loc. cit.) mit einem petronianiſchen Sprichwort ſehr voreilig auf Abt Edleſtin, welcher die aufbrauſende Feder des Hochenwart mit gemäßigten Ausdrücken zurechtwies; denn gab nicht eine unbeſcheidene Partheylichkeit, und eine ſchwarze Galle dem Hochenwart in die Feder, daß er die Mönche, welche mit Anſtande, und in der feſteſten Ueberzeugung einer gerechten Sache den langwierigen Prozeß aushielten, der Nachwelt als Rebellen vorſtellt? Man ſetze dem Lorenz Hochenwart den gleichfalls vom Oefele edirten Chriſtoph Hofmann an die Seite, ſo wird ſich die Wahrheit leicht finden laſſen. — Hofmann lobt am Biſchofe Nikolaus, was zu loben war, zeigt aber mit vieler Behutſamkeit, daß er dem Kloſter immer entgegen geweſen ſey. Dieſer, der Mönch ſchreibt alſo mäßig, einer der Kanoniker ſchreibt beiſſend. Es hat alſo Hofmann ein weit größeres Gewicht für die Wahrheit, als Hochenwart. Oefele hätte alſo den auf Abt Edleſtin übel angebrachten Stachel erſparen, oder wenigſtens hätte er dem Hochenwart mit größerm Recht, als dem Abt Ed-

leſtin ins Ohr ſagen können, Et Tu cum eſſes capus, coco, coco. Schmähſucht verräth faſt allezeit Partheylichkeit.

e) Vide Bibl. princ. eccl. S. Emm. Tom. II. Num. 529.

f) Vide gloſſ. med. et infimae Latinitatis verbo tallia. Das Concilium lateranenſe will im Jahre 1176. cap. 4. Ne ſubditos ſuos talliis, et exactionibus epiſcopi gravare praeſumant.

g) Biſchof Niklas gab ſeine Einwilligung zu einer Geldborgung a 80 Pfund, welche das Kloſter von der Frau Lieben der Ziecherinn, gebohrnen Zambinn, gegen ein jährliches Leibgeding von 10 Schaf Korn, 2 Schaf Waizen, 1 Pfund Pf. 1315. Lucie Virg. empfieng. Vide Cod. IV. Num. 161. — 1317. die S. Ruperti verkaufte Abt Balduin Agneſen der Weintingerin, und ihrer Schweſter Kunegunde der Schultheißinn, die bey den Barfüſſern liegende, und von Herrn Friedrich dem Schweizer, Chorherrn zu St. Johann ſel. dem Kloſter verſchafte Hofſtatt und das Haus um 31 Pfund gegen einen geringen jährlichen Leibzins mit Urlaub und Willen Biſchofs Niklas. — Eben mit des nämlichen Biſchofs Gunſt verkaufte Abt Balduin Herrn Kalmünzer, Bürger in Regensburg, ſeiner Hausfrau Agneſen, und ihren Erben den eignen Hof, vier Lehen und Sitz in Dechbethen, um 86 Mark ldtigen (ledigen) Silbers regensb. Gewicht auf Wiederkauf 1319. in Vig. B. M. V. — Nur in dieſe

se angezogene Fälle mischte sich der Bischof ein; in hundert andere aber nicht. Ein Beweis ist dieses, daß der Abt und das Konvent nach Kräften sich in der hergebrachten freyen Administration der Güter zu erhalten, getrachtet haben.

h) Manf. S. Emmer. de ao 1752. Seite 322. — Dieses Mansoläum wurde viermal, nämlich 1661. und 1672. in Straubing, 1690. und 1752. mit dem Urkundenbuche in Regensburg aufgelegt.

i) Siehe Libr. Prob. pag. 243. Nota b. Sieh die Schriften wider den P. Hansitz.

§. XLIV.

Aber auch Nebenursachen wirkten zur möglichsten Spannung zwischen dem Sitze und dem Kloster bey, und zwar von Seite des Bischofs, I. die Aufmerksamkeit auf die kais. Lehenbriefe, deren die ersten den Aebten Carl und Heinrich, und dann der letzte IV. Kal. April. 1213. dem Abt Balduin vom Könige Johann in Böhmen im Namen seines, einen Zug nach Italien unternehmenden Herrn Vaters K. Heinrichs ertheilt worden ist a), und in welchen allen den Aebten eine uneingeschränkte Macht über die zeitlichen Güter eingeräumet, diese ein Fürstenthum und jene Fürsten genannt werden; II. die Unruhe des Bischofes über zwey noch jüngere, dem Abt Balduin von dem König Ludwig gegebene Briefe, deren der erste dem Kloster alle

Privilegien und Freyheiten bestättiget b), der andere aber dem Abt und dem Gotteshause den kais. Schutz wider jede das Kloster angreifende weltliche und geistliche Macht, selbst wider den Bischof zugesichert c). III. Die Unwissenheit des neuen Bischofs in Rücksicht auf die Geschichte, Rechte und erlangte Freyheiten des Klosters. IIII. Das hitzige Temperament dieses Ausländers, welches sich mit dem regensburgischen Klima noch nicht zu vertragen verstand. V. Die unvorsichtigen Rathschläge seiner Dompriester und Ministerialen, die ihre von ihren Vorfahren ererbte Eifersucht gegen das Kloster nicht dämpfen, vielweniger tödten konnten; diese Ursachen vermochten den Bischof Niklas, daß er das Kloster weit strenger und unnachgiebiger, als sein sanfter Vorfahrer Kunrad von Luppurg behandelt hat.

Aber auf der andern Seite trug zur wirklichen und eifrigsten Betreibung und Vollendung eines durch zwey Jahrhunderte sich durchkreuzenden Prozesses sehr vieles bey. Imo Das unternehmende Genie und die Feder des neuen Abts. IIdo Die von seinen Officialn und Ministerialn ihm versprochene und geleistete Unterstützung. III. Die gutthätigen Hände einiger Wohlthäter und Gönner des Klosters, welche ihm mit Geld aushalfen. IVto Die von der Noth und von den Zeitumständen beygebrachte Kunst, zu wirthschaften, welche das Kloster aus sei-

nen

nen erdenklichen Umständen heraus riß. V. Die in Durchgehung der Dokumente erlangte Kenntniß der Haus- und Klosterrechte. VI. Die Geschicklichkeit der Religiosen, deren einige Meister in den Rechten waren, und welche sich durch die widersprechenden Grundsätze des Gegentheils selbst zum Einstudieren der kanonischen Rechte gezwungen sahen. VII. Die Eifersucht der Religiosen gegen das Gegentheil, deren die meisten von adelichen und ritterlichen Geblüt waren, und welche also nicht gern bischöfliche Räthe und Domprediger über sich herrschen lassen wollten; diese und noch mehrere Ursachen trugen das Ihrige bey, daß Abt Balduin sich entschloß, den Prozeß bey dem päbstlichen Hoflager in eigener Person mit eben so vieler Standhaftigkeit als Ueberzeugung von der gerechten Sache, auszuführen.

a) Libr. Prob. LXIX.

b) Ibidem Num. CXX. dat. XI. Kal. Julii 1315.

c) Ibidem Num. CXXI. K. Ludwig befahl der Stadt Regensburg, das Kloster wider alle Angriffe zu beschützen. Die Reichsstadt, zumalen mit dem baierischen und nordgauischen Landvolk angehäufte Stadt Regensburg, waren sehr mächtig; fast jedes benachbarte Geschlecht suchte und erlangte in der Stadt Regensburg das Bürgerrecht; selbst die kaiserliche Macht war mit der Zahl, der dem gewählten Kaiser zugethanen, Reichsstädte verhältnißmäs-

nißmäßig; nur dann war der kaiserliche Ton wirksam und fruchtbar, wenn er viele, oder wenigstens den größeren und mächtigern Theil der Reichsstädte auf seiner Seite hatte.

§. XLV.

Um dem Geschäfte die erwünschte Schnellkraft zu geben, und einen guten Weg zu bahnen, mußte der seit 30 Jahren zur päbstlichen Kammer restirende Zins mit 35 Pfund den. abgeführt werden. Wenigstens waren die zur Einkassierung der päbstlichen Zinse herumreisende Commissarien mit dieser Summe zufrieden. Sie quittierten den Abt Balduin sub dato XIII. Aug. 1318.

VII. Kal. Oct. 1319. erhielt Abt Balduin das Prokuratorium von dem Konvent, um den Prozeß auch im Namen desselben wider den Bischof führen zu können. Den 4. Nov. darauf begab er sich unter dem Schutze und Geleite Heinrich des Wimmer, eines ansehnlichen Bürgers in Regensburg, und St. emmeramischen Lehenvasallen und etlicher Knappen, auf die Reise nach Avignon, wo sich zu jener Zeit das päbstliche Hoflager befand. Albert von Schmidmühlen diente ihm als Kapellan. Ohne Zweifel leitete er das Geschäft, wozu es ihm weder an Muth, noch an Erfahrung, noch an Einsichten fehlte; und es läßt sich vermuthen, daß dieser Re-

ſiglos mit dem Magiſter in den Rechten, Friedrich Elenbuch, die Haupttriebfeder dieſes weit ausſehenden und koſtſpieligen Unternehmens gegen einen Gegner, der eben ſo große Macht als Behändigkeit zur Verfechtung ſeines vermeynten Rechtes hatte, geweſen ſey.

Biſchof Niklas, oder vielmehr ſeine Nachgeber ſchickten dem abgereiſeten Abte und ſeinem Gefolge bewaffnete Diener zur Einholung und Abhaltung derſelben von ihrem Vorhaben nach. Die biſchöflichen Räthe wollten eben ſo wenig, als die Biſchöfe Heinrich I., Sigefried, Leo und Heinrich II. dem römiſchen Hofe die Entſcheidung eines Streits, in welchem derſelbe ſchon einmal für das Kloſter gerichtlich geſprochen, und für welchen Spruch mehrere Päbſte ſich erklärt haben, überlaſſen. Und obwohl der Biſchof mit bewaffneten Knechten ſeinem Gegner nachgeſetzt hat, ſo gab doch ſein Prokurator nach der Hand die heimliche, und dem Biſchofe erſt nach Jahr und Tag bekannt gewordene Abreiſe des Abtes, als einen Beweisartikel für ſeine vermeynten Rechte, an.

§. XLVI.

In Avignon vor dem großen Juriſten Pabſt Joannes XXII. gab Abt Baldwin nach ſeiner Ankunft allda ſeine Klagpunkte wider ſeinen Gegner ein.

ein. Der zur Verantwortung aufgefoderte Bischof schickte Alberten von Braiteneck, Domherrn und Küsterer mit einer idib. Apr. 1320. ausgestellten Vollmacht nach Avignon ab.

Oben §. XLIII. habe ich die wahren Ursachen des zum päbstlichen Stuhl genommenen Rekurses aus dem Prozeßact aufgedeckt. Hier erheischt die Ordnung, dieses, nach allen seinen Umständen beschriebenen und dokumentirten, Prozesses, daß auch die von dem Kläger eingereichte Klagpunkte angezogen werden. Zum Voraus aber bemerke ich, daß einige derselben von einem leidenschaftlichen Eifer nicht frey sind. Sie sind folgende:

Imo Wiewohl das Kloster unmittelbar dem römischen Hofe unterworfen sey, so wage es

IIdo doch der Bischof, dasselbe seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

IIItio und deswegen lege er demselben nicht nur allein viele Bürden auf, sondern

IVto er überhäufe es auch mit auffallenden Unbilden, und er habe schon vieles in demselben verdorben und verwüstet.

Vto Er

V^to Er beſchwere ſeine Unterthanen ſelbſt mit übermäßigen Kollekten und Steuern, und

VI^to er halte die deswegen bey dem päbſtlichen Stuhl Hülfſuchenden mit Gewalt und durch Einſtreuungen zurück.

VII. Er ſey nicht weniger noch anderer Verbrechen ſchuldig, und

VIII. zumal ſey er infam.

Jedermann ſieht ohne meine Erinnerung ein, daß die vier letzten Punkte nicht zur gegenwärtigen Exemptionsſache gehören, und daß ſie das Gemälde des gottſüchtigen Advokatenpinſſels auf ſich haben.

Nachdem Abt Balduin unter beliebigem über ihn zu verhängenden Strafen, ſich zum Beweis aller dieſer Artikel, zuförderſt des Artikels wegen des übeln Rufs des Biſchofes anheiſchig gemacht, und auch wirklich die hinlänglichen Beweiſe darüber beygebracht hat, ſo hat der vom Pabſt Joannes XXII. vivae vocis oraculo aufgeſtellte Commiſſär Vitalis, Epiſcopus Albanenſis T. S. Martini in montibus cardinalis den biſchöflichen Prokurator Nikolaus de Parma unter einem peremtoriſchen Termin

zur

zur Widerlegung dieser Klagpunkte, besonders jenes wegen übeln Rufes seines Committenten aufgefodert.

Allein der bischöfliche Prokurator appellirte theils wegen des engen Raumes des peremtorischen Termins, theils wegen anderer dringenden Ursachen zum heil. Vater selbst. Dieser gab dem ersten Richter Vital, dem Kardinal Diakon Raimund T. S. Mariae novae etc. zu.

Kardinal Raimund, nachdem er die Ursachen der Appellation und die Exception wider dieselbe angehört, und alles dasjenige, was für und wider die Sache vor dem ersten Richter, dem Kardinal Vital, abgehandelt worden ist, in tiefe Erwägung gezogen hat, sprach in Gegenwart des bischöflichen und des St. emmeramischen Prokurators, nämlich Nikolaus von Parma, und Guido von Placentia interlocutorie, daß vom Gegentheile ohne Ursache die Appellation ergriffen worden, und deswegen der Appellant in die Auslagen condemnirt worden sey, deren Summa zu bestimmen, sich der Appellationsrichter vorbehielt, und endlich wurde der Appellant zum ersten Richter zurückgewiesen.

Diese Sentenz war dem bischöflichen Anwalde unerträglich. — Er ergeift eine neue Appellation zum heil. Vater. Es wurde den Kardinälen Vi-

tal

tal und Raimund, der dritte Kommissär, nämlich Bertrand Kardinal Diakon S. Mariae in aquiro vom Pabste beygefellt. Dieser, nachdem er nach Vorschrift der Rechte sowohl die Rechtfertigung des Appellanten, als auch die Widerlegung des Appellati angehört, die Gründe beyder Theile gewissenhaft durchgedacht hat, confirmirte interlocutorie den Bescheid des Kardinal Raimund, und er bestimmte zugleich die Summe der Expensen auf 30 Goldgulden a), nachdem Abt Baldwin durch seine Procuratores, den Magister Guido nämlich, und seinen Kapellan Albert von Schmidmühln, die Richtigkeit und Redlichkeit über deren Anschlag beschworen hat.

Schon wieder wurde eine neue Appellation zum Pabst, wegen Verdammung zu den Expensen, und wegen Bestimmung derselben auf 30 Goldgulden von dem Gegentheile eingeschlagen. Der Pabst fand für gut, den obigen Richtern auch den vierten, nämlich den Kardinal Diakon S. Luciae in silice, Gehör zuzugeben; dieser entschied interlocutorie, daß von dem bischöflichen Prokurator eine freche wegen Verdammung zu den Expensen, und wegen Bestimmung derselben auf 30 Goldgulden, wohl aber eine gründliche Appellation wegen dem Auftrage der unverweilten Bezahlung ergriffen worden sey b).

Von

Von Seite des Abts wurde Joannes XXII. um Bestättigung aller dieser Entscheidungen angegangen. Der Pabst deferirte diesem Gesuche, und durch ein päbstliches Breve wurde dem Aebten in Ebersberg und Weihenstephan, und dem Domdekan in Freysing die Exekution dieser Bescheide aufgetragen c).

Darauf kamen die streitenden Theile über eine in der Fortsetzung des Prozesses zu haltende Ordnung überein. Dann stimmten sie auf Abt Friedrich zu Reichenbach, auf Heidolf, Quardian der Minoriten, und auf Hartwich, Lektor der Dominikaner, als auf die Untersucher, der von beyden Theilen vorzulegenden Beweis- und Gegenbeweisartikel, dann als auf die Abhörer der von jedem Theile vorzustellenden Zeugen, welchen auch diese Geschäftssache von dem Kardinal Vital aufgelegt und anbefohlen worden ist, daß sie alle Beweise und Rechtsgründe anhören, alle Dokumente und Instrumente einsehen, das Zeugniß der Zeugen darüber vernehmen, und alles vornehmen sollen, was nur immer nach dem Rechten, und zur vollkommenen Erkenntniß des Rechtes eines jeden Theiles vorzunehmen nöthig seyn sollte. Er gab ihnen auch den gemessenen Befehl, daß das Untersuchungsgeschäft um Georgi 1322. seinen Anfang, und den 3. Junius a. c. sein Ende nehme, und daß die

streiten-

ſtreitenden Partheyen, die mit den Siegeln der Commiſſarien verſehene Acten, Schriften und Briefe, entweder durch ſich ſelbſt, oder durch ſichere Sachwalter dem römiſchen Gerichtshofe einhändigen ſollen d).

Indeſſen ſtarb einer der Commiſſarien, nämlich der Exprior Hartwich. Es wurde von beyden Theilen zur Erſetzung ſeiner Stelle, der wirkliche Prior der Dominikaner vorgeſchlagen, und von dem Kardinal Vital durch ein Kreditiv dazu bevollmächtiget. Zugleich wurde auch der Termin zur Erörterung der Beweiſe und Gegenbeweiſe bis auf das Jakobsfeſt 1322. prolongiert e).

Den 15. Julius 1322. wurden die Briefe des Kardinals von den denominierten Subcommiſſarien in Gegenwart der von den ſtreitenden Theilen vorgeſchlagenen Notarien publiciert. Freytag darauf legitimierte ſich bey dieſer päbſtlichen Subcommiſſion Meinhard von Schlakenwerd als biſchöflicher, und die Mönche Wichmann und Heinrich der Schirlinger, als St. emmeramiſche Gewalthaber.

a) Literae Card. Bertrandi, quibus epiſcopus condemnatur in expenſas 30 florenorum aureorum datae ſunt 8. April. 1321.

b) Li-

b) Literae Galhardi, vel potius instrumentum Notarii super sententia Galhardi datum est 19. Junii 1321.

c) Sub dato avinione 1321. IV. id. Julii.

d) Sub dato 9. Nov. 1321. Pontif. an. sexto.

e) Sub dato 29. April. 1322.

§. XLVI.

Es wurde von den beyden streitenden Theilen angenommen:

Imo daß der Bischof während des ersten Jahres des Prozesses, weder die ganzen Prokurationsgelder, noch einen Theil davon fodern.

IIdo Daß, so fern innerhalb einem Jahre der Prozeß nicht entschieden werden soll, die für die folgenden zwey Jahre treffende Prokurationsgelder der Advent und der Fastenzeit bey der Aebtissinn zu Obermünster hinterlegt werden.

IIIdio Daß endlich innerhalb dieser 3 Jahre der Bischof weder eine Gewalt noch Jurisdictionsacte im Kloster ausübe.

Indessen führte der Kapelan des Abts Baldwin den zur päbstlichen Kammer schuldigen Zins

von

von 7 Marabotinis (Goldgulden) mit 14 Pf. Turonenser, deren 309 einen Goldgulden gelten, ab. Darüber wurde das Kloster von dem Einkassierer der päbstlichen Zinse, Peter Durant, zu Costanz, wegen richtiger Erlegung der Zinse, für die Jahre 1318., 19., 20., 21. den 12. Aug. 1322. quittiert; dann folgte eine neue Quittung wegen der für die Jahre 1322. und 23. abgeführten Zinse.

Die subdelegirten Commissäre in Regensburg erstatteten dem Kardinal Vital einen Bericht über die Fortschritte ihrer Commission in Regensburg sub dato Kal. Dec. 1322.

Es erfolgte vom Kardinal Vital ein Reskript an die Aebte zu Prüfling, Prüll, und an den Probst zu St. Mang d. d. 14. März 1323., kraft dessen ihnen aufgetragen wurde, auch durch Androhung und mit wirklicher Verhängniß der Censuren das Domkapitel in Regensburg zur Ertheilung seiner Einwilligung zur Fortsetzung des Prozesses wider das Kloster zu zwingen.

Die Artikel und Propositionen, welche der bischöfliche Prokurator Mainhard von Schlakenwerd, wider das Kloster und die Gegenpropositionen dieses gegen jenen, die Zeugenschaar, welche der Bischof

schof und das Kloster, jeder Theil für sich vorgeschlagen, hat Fürst Abt Joannes ex rotulo edirt a).

a) In dissertatione de ortu, et exemptione monasterii S. Emmerami pag. 293. et 306. Unter den Zeugen für das Kloster, kamen Religiosen von St. Emmeram vor, die zugleich geschworne Zeugen des Bischofs waren. Sie wurden nämlich vom Gegentheil als Zeugen in jenen Fällen aufgerufen, in welchen sie kein Zeugniß für das Kloster abzulegen hatten, die meisten dieser Religiosen waren über oder 50 Jahre im Kloster. Die Religiosen haben demnach zu jenen Zeiten ein hohes Alter erreicht, welche Wohlthat sie der einfachen Lebensart, den mäßigen Präbenden an Speisen und an Getränke, die ihnen täglich ausgesteckt waren, zu verdanken hatten.

Es wurden von Seite des Klosters auch drey Goldschmiede und Siegelschneider als Zeugen aufgerufen, deren Aussage besonders auf die Aechtheit der Siegel in den vorgewiesenen Instrumenten abzielte. Es verdienen diese regensburgischen Bürger nicht nur allein als Künstler, sondern auch als Kenner und Forscher der Geschichte, den Namen nach hieher gesetzt zu werden. Sie nennen sich, Kunrad Luko, Ulrich Ebber und Andreas, dessen Zunamen man gemäß damaliger Sorglosigkeit vergaß, und unterließ. In diesem Zeitraume, in welchem man noch nicht die Geschichte durch den Druck, sondern blos durch mündliche Uebergabe, folglich durch starke Anstrengung des Gedächtnisses,

von

von Geschlechte zu Geschlecht brachte, war so ein Siegelschneider ein nicht unbedeutender Mechanikus, und Künstler, sondern ein sehr merkwürdiger, und gelehrter Mann, der den Werth, und die Aechtheit der in den Siegeln vorkommenden Bildnisse, und Aufschriften aus dem Verhältniß mit der Geschichte, in die er sich durch das Gedächtniß ohne alle andere Hilfsmittel hineinstudieren mußte, beurtheilte, guthieß, oder verwarf.

§. XLVIII.

Die weltlichen Geschäfte im Kloster wurden in Abwesenheit des Abts Balduin von zweyen Religiosen, Otto dem Memdorfer, Oblaier, und Konrad Leuzenauer, Spitalmeister, unter dem Vorstand des Priors Reicher, betrieben. Statt des lezteren, den etwa der Tod in die Ewigkeit abgerufen hat, wurde der Pfarrer zu St. Emmeram, Ekpert, 1323 vom Abt aufgestellt. Sie nannten sich Procuratores monasterii, oder Schafner des Klosters, und stellten die Leihgedings- Versaz- Locations- oder Vermiethungs- Kauf- und Verkaufbriefe in Namen ihres gnädigen Herrn, der sich bey dem päbstlichen Stuhl befand, aus. Ich fand sehr viele durch den Prior, mit Consens, und Rath dieser Prokuratoren, oder geradeweg von den Prokuratoren selbst ausgestellte Briefe.

Der Prozeß war kostspielig. Die ordentlichen Einkünfte erkleckten nicht zur Ausrichtung der ordentlichen Ausgaben. Man nahm seine Zuflucht zu den damaligen, bey den geistlichen Korporationen gewöhnlichen, Mitteln, Geld aufzubringen. Ich übergehe die eingegangenen Gelder für zugesagte Herrenpräbenden, Leibgedinge, und für die versprochenen Jahrtage. Nur einige Geldborgungen sezte ich hieher.

Ein wohlhabender Burger von Kelheim schoß 14 ℔. schon 1314 vor. Das Kloster stellte ihm einen Schuldbrief in die Epiphanie aus. 1318 in die Erhardi ertheilte man Friderich dem Auer, Priester in Obermünster einen Schuldbrief über 80 ℔. die er dem Kloster vorgestreckt hat. 10 ℔. dann giengen alsogleich nach Rom wegen des Prozeßes mit dem Bischofe. 1318 fer. IIda post Dominicam cantate (22. May) entlehnte man vom obigen Friderich dem Auer, 12 ℔., welche der Abt, und das Konvent dem Bischof Niklas unter dem Titel gratuitae donationis ad compatientes indigentiis, wie der ausgestellte Schuldbrief sagt, hinübergab. Man strich diese Auslage, die vermuthlich als eine Prokurationsgebühr zur bischöflichen Kammer floß, die keine Fassung eines freywilligen Geschenks an; und in der That, dieß war der beste Ausweg, welcher dem Bischofe zur Erlangung seiner Forderung, und dem Kloster

zur

zur leichten Uebernahme derselben half. Bischof Niklas, als ein guter Wirthschafter, wurde von keiner lästigen Dürftigkeit gedrückt. Die bey seinem Tode hinterlassene volle Kästen, und Keller beweisen seinen guten Finanzstand.

Vor allen aber ist merkwürdig die Urkunde d. d. 1320 in die S. Petri Apli., welche die von mehreren Wohlthätern zur feyerlichen Begehung ihrer Siechtage hergeschossene, bald aber wegen des Prozesses in Avignon verschleuderte 119 ℔. durch die vorfindete jährliche Erträgnisse des Linthofes ersezt.

Unermeßliche Auslagen auf diesen Prozeß zwangen das Kloster, Hrn. Kunraden dem Kalmünzer, Burger in Regensburg, den eigenen Hof, vier Lehen, einige dazu gehörige Setzen, den großen und kleinen Zehent davon, alles in Dachbethen gelegen, um 50 Mark löthigen Silbers 1319 in Vig. B. V. M. zu verkaufen. — Wiewohl das Kloster den Wiederkauf sich vorbehielt, so gab es doch deßwegen einen Anstand ab, der aber durch die guten Dienste des Stadtkammerers Gumprecht, und des Burgers Otto Zoller 1320 an Sand Georgentag beygelegt worden ist. — Dann wurde 1322 in die sti. Laurentii der große, und kleine Zehent zu Pilchenhofen um 11 ℔. propter evidentem necessitatem, doch mit Vorbehalt der Einlösung, versezt.

1322 in die scorū oiū entlehnte man von Hrn. Heinrich dem Wimmer 200 ℔. Dieser reiche St. rammeramische Lehenmann, und Burger Regensburgs, war ein besonderer Wohlthäter des Klosters, der vielen Antheil an der guten Einleitung, und Ausführung des Prozeßes nahm. Er war es, wie ich oben schon gemeldet habe, der mit seinen Knechten die Deputirten des Klosters auf der gefährlichen, und beschwerlichen Reise nach Avignon begleitet, und das Reisegeld vorgeschossen hat, wie dieß, und jenes die ausgestellte Schuldbrief, den die vortreflichsten Bürger Regensburgs gewährten, beweiset.

Unterdessen da diese, und hundert andere Geschäfte im Kloster durch die Prokuratoren vorgenommen, da die Beweis- und Gegenbeweis-Artikel in Regensburg untersuchet, beurkundet, und durch Zeugen bewiesen wurden, starb in Avignon der unternehmende Balduin den 3. Julius 1324, der bisher mit Standhaftigkeit, und Weisheit die Sache des Klosters mit Beyhilfe, und durch Unterstützung seines ihm getreuen, und mit gleichen Muth beseelten Kaplan, Alberts, verfochten, doch aber das Glück nicht gehabt hat, den Ausgang dieses wichtigen Prozeßes zu erleben. Nicht einmal die Akten der Kommissarien wurden vor seinem Ende von Regensburg nach Avignon eingesendet.

Der entseelte Leichnam wurde in der Domkirche zu Avignon begraben. Im Kloster St. Emmeram wurde zum ewigen Andenken dieses seines merkwürdigen Vorstehers ein schöner Leichenstein im Kreuzgang gesezt. Er ist in der Kirchenmauer gerade bey dem Eingange im Chor zu finden. Er enthält die nach der Mannsgröße eingezeichnete Figur eines insulirten Prälaten, und folgende Umschrift:

Obiit anno Domini MCCCXXIV. V. nonas Julii Dns. Palwinus Abbas huius loci in civitate Avinion, ubi tunc erat sedes apostolica, in prosecutione libertatis huius Ecclesie est defunctus.

XLIX.

Da Baldwin zu Avignon, vielmehr bey dem päbstlichen Hoflager selbst starb, und da der Pabst das Kloster St. Emmeram als ein unmittelbar dem römischen Stuhl, und Kirche unterworfenes Stift ansah, so eignete er sich das Recht zu, eigenmächtig einen Abt aufzustellen. Er sezte demnach, nach vorher eingeholten Rathe der Kardinäle, Alberten von Schmidmühln, den Kaplan des verblichenen Abt Baldwins zum Abt ein, und übertrug ihm die vollkommene Verwaltung des Klosters in allen sowohl geistlichen, als weltlichen Gegenständen kraft einer Bulle d. d. II. Kal. Sept. ao. Pontif. Octavo (1324) Avinioni a).

Sub

Sub dato eodem erließ der Pabst auch eine Bulle an die Versammlung der Klostergeistlichen zu St. Emmeram b), in welcher er dem Konvent seinen gefaßten Entschluß bekannt machte, die erhabenen Eigenschaften des neuen Abts anrühmte, allen Geistlichen insgesammt, und jedem besonders den schuldigen Gehorsam, Ehrfurcht, und Unterwürfigkeit gegen sein neues Oberhaupt empfahl.

Der neue Abt betrieb nach Kräften um so nachdrücklicher den Ausgang des angefangenen Prozesses, je kostspieliger sein längerer Aufenthalt in Avignon und je schädlicher seine längere Abwesenheit dem Kloster war.

Er bestättigte die von seinem Vorfahrer aufgestellte Prokuratoren, oder Schafner des Klosters, nämlich den Oblaier, Otto Memdorfer, und den Pfarrer zu St. Emmeram, Eckpert.

Der Aufwand auf den kostspieligen Prozeß zwang den neuen Abt, und das Konvent, wieder Geld zu borgen. Herr Gottfried der Reiche, und Herr Kunz der Haller, Bürger in Regensburg schossen 118 ℔ und 32 Sch. Pf. vor. Das Kloster stellte einen Schuldschein an sand Nykols Tag 1324 aus, und versprach die Rückbezahlung bis auf den weißen Sonntag c).

Unter-

Indeſſen wurden in Avignon die Prozeßacte geſchloſſen. Die gute Ausſicht zu einem für das Kloſter günſtigen, und vortheilhaften Spruch vermehrte ſich von Tag zu Tag, deſſen Bekanntmachung bey dem päbſtlichen Hoflager abzuwarten der neue Abt nicht für nothwendig fand. Vielmehr ſuchte er bey dem päbſtlichen Stuhl eine Beſtättigung aller Privilegien nach, auf deren Wirkung man zu dieſen Zeiten greß that. Der Abt erhielt dieſelbe ſub dato XVII. Kal. Junii 1325. d) Dann reiste Abt Albert voll des Vergnügens wegen ſo glücklich geſchlichteter Geſchäfte nach vorher eingebrachten Pfingſtferien, von Avignon ab.

Vor ſeiner Abreiſe bezahlte Albert die Expenſen für die päbſtliche Beförderung ſeiner Perſon zur abtlichen Würde. Es wurden zur päbſtlichen

Kammer pro fructibus intermediis	75 flor.
Den päbſtlichen Officialn pro communi ſervitio, & pro quatuor ſervitiis familiarium, et offic. Papae	15 —
Ad Cameram Cardinalium . .	75 —
Pro ſervitio familiarium Collegii Cardinalium	3 —
In allen alſo bezahlt	168 flor. aur.

Darüber wurde der Abt von dieſer, und jener Kammer quittiret. Kar-

Kardinal Vital gab dem abgehenden Abt ein sehr merkwürdiges Schreiben sub dat. Vig. Pentecostes (25. May) 1325. an das Konvent mit. In diesen werden die Religiosen noch einmal aufgefordert, Alberten, den der Kardinal seinen Kaplan nennt, allen Gehorsam zu erweisen. Dann zeigt der Kardinal an, daß nur die betrübten Aussichten für ein ungehauptetes Kloster, die gefährlichen Zeiten, die Kriegsbewegungen, die in den baierischen Staaten immer wahrzunehmen sind, den heiligen Vater zur schleunigen Aufstellung eines Abtes in der verdienten Person des Alberts, und die Zurücksendung desselben in sein Kloster bewogen. Endlich tröstet er die Mönche mit dem günstigen Ende ihres langwierigen Prozeßes noch vor den eintretten den Vacanzferien der Curiae, das ist noch vor dem Fest der H. H. Apostel Peter, und Paul, so fern sie den neuen Abt ohne Widerrede erkennen sollten. e)

Aus diesem Briefe könnte man fast beweisen, daß die Mönche die eigenmächtige Aufstellung eines Abtes von Seite des päbstlichen Hofes nicht gerne gesehen, und daß der Kardinal Vital dieselben zur Erkennung des neuen Abtes durch Versprechung eines erwünschtes Bescheides in der langwierigen Exemptionsstreitigkeit gelocket habe.

Um

Indeſſen iſt das Vorgeben des Abt Cöleſtin in dem St. emmeramiſchen Mauſoläum höchſt irrig, daß nämlich die Mönche ſelbſt Alberten von Schmidmühln auf Empfehlung des Kardinals Vital zu ihrem Abt gewählt haben. f) Es geſchieht weder im erſten, noch im gegenwärtigen Briefe eine Meldung von einer Wahl, ſondern nur von der geneigten Aufnahme des vom Pabſt eingeſetzten Abts. Vielleicht will Abt Cöleſtin durch dieſe irrige Meynung das Wahlrecht des Kloſters auch im Falle des Hintritts eines Abtes in Curia erzwingen. — — Er baut aber auf ein falſches Factum, das er im Grunde nicht unterſucht hat.

In Mitte des Heumonats 1325. kam Abt Albert, den die Religioſen als ihren Befreyer mit gefühlvoller Dankbarkeit, als ihren Vater mit zärtlicher Verehrung in ihre Schoß aufnahmen, zu St. Emmeram an.

a) Libr. Prob. Num. CXXIII.
b) Ibidem Num. CXXIV.
c) Codex Chartarum quartus Num. 248.
d) Libr. Prob. Num. CXXV.
e) Archivalurkunde Kaſt. 1, Schubl. 1. Num. 27.
f) In der Ausgabe de ao. 1752. Seite 324.

§. L.

Kaum war Abt Albert von der Curia entfernt, ſo entſchied Pabſt Johann den, bey ſeiner höchſten

Per-

Person angehängten Prozeß des Klosters mit dem Bischofe Nikolaus a) und zwar den 27. Junius 1325. b) Im Eingange des Spruchbriefs sagt der Pabst, dieser Exemptionsstreit sey schon unter Gregor X. mit aller Heftigkeit, doch ohne den Ausgang zu erreichen, geführt worden. Es könnte der delikate Handel noch länger per litigiorum anfractus hinausgedehnet werden; allein er wolle einmal dem langwierigen, und kostspieligen Prozeß ein Ende machen; deßwegen ordne er mit Rath seiner Kardinälen, und aus apostolischer Macht folgendes an:

I. Das Kloster sey allzeit gewesen, und sey wirklich von aller bischöflichen, und erzbischöflichen Gerichtsbarkeit frey.

II. Um die Kösten zu vermindern, könne der Bischof den gewählten Abt im Namen des römischen Stuhls bestätigen, und nach vorher von dem gewählten abgelegten Eid der Treue, und des Gehorsam gegen den heiligen Stuhl, demselben die Benediktion ertheilen.

III. Könne der Bischof im Falle einer getheilten Wahl auf Verlangen der gespannten Wähler die Wahl untersuchen, und über die kanonische Aechtheit derselben das Urtheil fällen.

IV. Könne er das Kloster visitiren, doch die Fehler nicht bestrafen, sondern den Abt zu Erfüllung seiner Pflicht, und zur Bestrafung, und Verbesserung der Fehler aufmuntern.

V.

V. Im Falle, daß der Abt seine Pflicht durchaus verabsäume, sey der Bischof eingeladen, dieß dem römischen Stuhl zu eröfnen.

VI. Das Kloster sey verbunden, jährlich dem Bischofe statt aller Prokurationen, und Stationen 30 tt. Turonenser Pfenninge auszuzahlen. c)

Diese Sentenz wurde den 27. Junius 1325. gesetzmäßig publiciret, doch wegen der noch einzuschaltender für das Kloster günstiger Verbesserungen noch nicht ausgefertigt.

In dieser Sentenz steckt gewiß die äußerste Politick, nach deren Regeln der weiseste, und zu seinen Zeiten größte Kanonist Pabst Joannes XXII. dieselbe abgefaßt hat.

Der hohe Ordinarius verlor weder an seinen Rechten, noch an seinen Prokurationen etwas, außer daß er dasjenige, welches er bisher auctoritate ordinaria mit Widerspruche des Gegentheiles thun wollte, hinfüran mit gegebner Einstimmung desselben, auctoritate Pontificia, folglich in einem nur immer möglichen hohen Charakter thun konnte.

Dem Kloster verblieb weiter nichts, als der Schein, einer Exemption, für deren Besitzstand es mit äußerster Anspannung aller seiner Kräf-

te

Person angehängten Prozeß des Klosters mit dem Bischofe Nikolaus a) und zwar den 27. Junius 1325. b) Im Eingange des Spruchbriefs sagt der Pabst, dieser Exemptionsstreit sey schon unter Gregor X. mit aller Heftigkeit, doch ohne den Ausgang zu erreichen, geführt worden. Es könnte der delikate Handel noch länger per litigiorum anfractus hinausgedehnet werden; allein er wolle einmal dem langwierigen, und kostspieligen Prozeß ein Ende machen; deßwegen ordne er mit Rath seiner Kardinälen, und aus apostolischer Macht folgendes an:

I. Das Kloster sey allzeit gewesen, und sey wirklich von aller bischöflichen, und erzbischöflichen Gerichtsbarkeit frey.

II. Um die Kösten zu vermindern, könne der Bischof den gewählten Abt im Namen des römischen Stuhls bestättigen, und nach vorher von dem gewählten abgelegten Eid der Treue, und des Gehorsam gegen den heiligen Stuhl, demselben die Benediktion ertheilen.

III. Könne der Bischof im Falle einer getheilten Wahl auf Verlangen der gespannten Wähler die Wahl untersuchen, und über die kanonische Aechtheit derselben das Urtheil fällen.

IV. Könne er das Kloster visitiren, doch die Fehler nicht bestrafen, sondern den Abt zu Erfüllung seiner Pflicht, und zur Bestrafung, und Verbesserung der Fehler aufmuntern.

V.

V. Im Falle, daß der Abt seine Pflicht durchaus verabsäume, sey der Bischof eingeladen, dieß dem römischen Stuhl zu eröfnen.

VI. Das Kloster sey verbunden, jährlich dem Bischofe statt aller Prokurationen, und Stationen 30 tt. Turonenser Pfenninge auszuzahlen. c)

Diese Sentenz wurde den 27. Junius 1325. gesetzmäßig publiciret, doch wegen der noch einzuschaltender für das Kloster günstiger Verbesserungen noch nicht ausgefertigt.

In dieser Sentenz steckt gewiß die äußerste Politick, nach deren Regeln der weiseste, und zu seinen Zeiten größte Kanonist Pabst Joannes XXII. dieselbe abgefaßt hat.

Der hohe Ordinarius verlor weder an seinen Rechten, noch an seinen Prokurationen etwas, außer daß er dasjenige, welches er bisher auctoritate ordinaria mit Widerspruche des Gegentheiles thun wollte, hinfüran mit gegebner Einstimmung desselben, auctoritate Pontificia, folglich in einem nur immer möglichen hohen Charakter thun konnte.

Dem Kloster verblieb weiter nichts, als der Schein, einer Exemption, für deren Besitzstand es mit äußerster Anspannung aller seiner Kräf-

te über 200 Jahre gestritten hat, welche aber auch von plötzlich eintretenden, und gefährlichen Anmassungen schützte, und den herrlichen Grundstein zur Ruhe, und zum Frieden, zur wechselseitigen Eintracht, und Achtung, mit welcher das Reichsstift seinen hohen Ordinarius ehrt, und respectiert, und mit welcher dieser jenem, als dem ersten, und ursprünglichen bischöflichen Sitze, und Mutterkirche begegnet, legte.

Lorenz Hochenwart sagt im bittern Scherz die Wahrheit, daß die Freude der Emmeramer sich in das Innerste ergossen hat, daß sie wenigstens die Sentenz für sich (er will sagen, in der That aber wenig, oder gar nichts) erhalten haben, welche ihnen doch 5000 Goldgulden gekostet hat. d)

Wiewohl der Spruchbrief von den Expensen schweigt, so berichtet doch der obige Hochenwart, daß der Bischof in die Prozeßkösten a 5000 Goldgulden condemniert worden sey. — —

Dieß ist gewiß, daß der Bischof dem Kloster nichts ersetzt, und das Kloster aus guten Gründen nichts verlangt habe. Vielleicht hat der römische Hof selbst den Ersatz der verstrittenen Prozeßkösten mißrathen. Und in der That, das Kloster hätte auch nicht klug gehandelt, wenn es durch diesen

Schritt

Schritt die Huld seines Ordinarius, an der ihm doch alles lag, aufs neue gereitzet hätte. Die Prozeßkösten sind ohnehin einem Theile, wie dem andern, in einer gleichen Summe anzurechnen, die aber zu ersparen, dem Kloster nie eine Aussicht vorhanden war; denn so wenig der Bischof einen für seine vermeynte Rechte nachtheiligen, eben so wenig hätte das Kloster einen für sich lästigen Vergleich eingegangen. Ein Richter, und zwar der höchste Richter mußte doch einmal nach erschöpften Maaße aller andern Mittel, ins Mittel tretten.

Da indessen dieß in Avignon vorgieng, ließ sich Abt Albert von den aufgestellten Schaffnern die Rechnung, und zwar in Crastino S. Jacobi (am nächsten Tag nach Jacobi) 1325. ablegen. Sie überreichten dem Abte eine Schuldenliste von 510 tt. 11 pf. Dann waren liegende Gründe des Klosters um 1363 tt. 48 Schill. versetzt. e)

Diese Schuldenlast, und diese hochgestimmte Versetzung der Güter war gewiß in Rücksicht auf den Güterbesitz, und auf die Einkünfte des Klosters nicht geringe. Diese, wie jener, war den 300 jährigen Entzweiungen mit den Bischöfen, und dem ewigen Prozessiren zuzuschreiben.

Ehe noch die bullierte Sentenz in der Exemptionssache ankam, traf im Kloster eine Bulle d. d.

Horn. 1326. erlaſſenen Briefe, in welchem er demſelben die glückliche Sentenz eröfnete, einſtimmig mit der Chronologie, daß dieſer Brief im 11. Jahre des Pabſtthums gegeben worden iſt.

z) 10 Pfund regensb. Pf. hielten 30 Pf. Turonenſer das Gleichgewicht, dieſe wie jene geben 28 fl 34½ kr. welche heute noch das Kloſter der biſchöflichen Kammer jährlich und richtig ausbezahlt.

d) Oef. rer. boic. ſcript. Tom. I. pag. 210.

e) Original-Rechnung in Pergamo, welche alſo anfängt: In Cſtino bti Jacobi in Anno dni CCCXXV Nos Abb. Dei et ap. Sed gr. Abbs. mon. ſci Emmi Rat. recepta. a Peutoribus nris videlicet fr. Ottone Obe!!ario nro ac Ekkpto invenim mon. oblig. debitis inf. ſeptis etc.

f) Libr. Prob. Num. CXXVII. Nichts war in dieſem Zeitraume gemeiners, als das Beſtreben der Klöſter um Conſervatores, defenſores, et judices, und nichts gewöhnlichers als die Zuſage derſelben von Seite des päbſtlichen Stuhls. Der Hauptbeweggrund dazu war die Entfernung der unmittelbaren Etifter und Klöſter von dem römiſchen Hofe, die eben deswegen, weil ſie der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Biſchofes und Erzbiſchofes entzogen waren, den Verfolgungen deſto mehr ausgeſetzt wurden. — — Dieſe Richter vertraten die Curiam romanam, ſie mögen auch da, wo der weltliche Arm nicht entgegen war, nützlich geweſen ſeyn; allein ihre Aufſtellung und ihr Amt ſelbſt war natürlicher Weiſe dem ordentlichen Richter verhaßt. Ihre Gegenwart gab demnach gar oft zur Abneigung, zur Eiferſucht gegen ſie Anlaß. Die von ihnen ſubdelegierten Unterrichter waren noch gefährlicher daran. — — Vielleicht haben die delegirten Richter gar oft aus Politik ſubdelegiert, um ſich aus dem unangenehmen Falle, ſich wegen andrer verhaßt zu machen, zu ziehen. — Die St. emmeramiſche delegierte Richter haben ſchon in dem erſten Jahre der albertiniſchen Adminiſtrationsverwaltung den Probſt zu St. Mang ſubdelegiert.

g) Archivalurkunde Kaſt. 1. Schubb 9. Num. 11.

Joſeph Moriz
ehm. Benediktiners im oberpfälziſchen Stift Ensdorf.

kurze Geſchichte

der

Grafen von Formbach, Lambach, und Pütten;

in Hinſicht auf ihre Abſtammung, Beſitzungen, Miniſterialen, und Stiftungen.

(Eine von der churfürſtl. Akademie mit einer goldenen Medaille gekrönte, und von ebenderſelben zum Druck beförderte Preisſchrift.)

München 1803.
Im akademiſchen Verlage.

Einleitung.

Die churfürstliche Akademie der Wissenschaften hat für das Jahr 1800 folgende historische Preisfrage aufgeworfen: „Da die ehmaligen Grafen von Formbach, Lambach, und Pütten sehr mächtige baierische Dynasten, und diese in verschiedene Linien abgetheilt waren; so verlangt die churfürstliche Akademie genaue, mit bewährten Beweisen, und Urkunden belegte Geschlechtsregister derselben, nebst einer eben so genauen Anzeige der ihnen zugestandenen Güter, und Ministerialen, dann der von ihnen gemachten Stiftungen.„

Ich theile meine Antwort nach dem Inhalt der Frage in vier Hauptstücke ein.

I. Hauptstück. Wahre Abstammung. a. Der Grafen von Wels, Lambach, und Pütten, b. der Grafen von Formbach, Neuburg am Inn, Viechtenstein, Ratelnberg, und Windberg.

II. Hauptstück. Besitzungen dieser Grafen an eigenthümlichen Grafschaften, Gerichtern, Herrschaften, Schlössern, und andern Gütern.

III. Hauptstück. Ministerialen dieser Grafen, so wie sie zu den verschiedenen Grafschaften, Gerichtern, Herrschaften u. s. w. gehörten, und wie ihnen auch an andere Herren übergiengen.

IV. Hauptstück. Stiftungen dieser Grafen, Klöstern, Probsteyen, Pfarrkirchen u. s. w.

Ich werde der Ordnung nach alles darstellen, weit nämlich die im öffentlichen Drucke erschienen Urkunden mit Grunde etwas zu sagen erlauben. Proben wird der chronologisch-diplomatische Anhang geben, den ich am Rande jedesmal nach der Jahr bemerkte.

I. Hauptstück.

I. Abtheilung.

Wahre Abstammung der Grafen von Wels, Lambach, und Pütten.

§. I.

Machelm, Diethelm, und Engilbald, die ältesten uns bekannten Besitzer der Burge Wels.

1) Machelm ist in der Geschichte des Herzogs Tassilo, und durch seine Freygebigkeit an das Hochstift Freysing, und an die Stifter zu St. Emmeram, Mondsee, u. s. w. sehr bekannt. Er wurde zweymal ao. 777 und 781 in Geschäften des Herzogs Tassilo nach Rom geschickt,*) um Friedens-Vermittelung zwischen König Karl, und Herzogen Tassilo zuwege zu bringen. Er starb in der lezten Gesandtschaft zu Rom am Fieber, in einem sehr hohen Alter; aber nicht ohne Erben; denn er hatte Brüder, und hinterließ Anverwandte.

2) Machelm war vermuthlich aus dem Geschlechte der Agilolfinger, ja der nächste Anverwandte des Herzogs Tassilo; dieß schließe ich: a) aus der Erbschaft,

*) Append. 777. 781.

schaft, die ihm Herzog Ottilo *) der Vater des Tassilo bestimmte b) aus der Bedingniß seiner Schankungen: **) zur Wohlfahrt der Herzoge Utilo und Tassilo: c) aus dem cumulativen Recht, das er mit Herzogen Tassilo behauptete, ***) seine Einwilligung zu den Schankungen an die Stifter zu geben endlich d) aus seinem großen Charakter selbst, ****) gemäß dem er nicht nur *Comes*, und *vir clarissimus* genannt, sondern auch zu den wichtigsten Geschäften gebraucht wurde.

3) Nun eben dieser Machelm ist der erste, von dem man beweisen kann, daß er auf dem Schlosse Wels, damals *Welas* genannt, gesessen sey. Der Grund hiezu ist eine freysingische Urkunde, *****) wo Machelm sein eigenes Gut Pälsing zur Hauptkirche unser lieben Frau Maria übergab; denn diese Handlung geschah im Schlosse Wels vor dem heil. Bischofe Virgil von Salzburg, und dem Megin dem vertrautesten Gefährten des Machelm, und wiß dessen nächsten Anverwandten. Machelm zie zur Verfertigung der Urkunde seinen eigenen Hofprie ster Watto bey, der selbe in seinem Name verfer gen muß; aber keines von allem dem wurde geschehen seyn, wenn sich Machelm nicht hier auf seinem eige

*) Append. 740. — **) App. 778 b). — ***) App. 778 c). — ****) App. 778. 781. — *****) App. 776 b).

eigenen Schlosse befunden hätte. Wenn man zweifeln möchte, ob hier nicht ein anders Wels zu verstehen sey: so antworte ich, daß sich schon aus dem Grunde kein anders herschicke, weil die Zeugen alle bey den Ohren gezogen worden, welches sich auf das in Steyermark gelegene Wölz gar nicht schicket; indem dort diese baierische Sitte niemals im Gebrauche war. Dieses, damals zu Kärnthen gehörige, Wölz war noch mit den Slaven stark besezt; die Slaven hatten aber unter Herzog Tassilo allzeit ihre besondere Regierungsform. Der Unterschied der Schreibart endlich, und das Geschäft selbst geben für das baierische Wels im heutigen Ober-Oesterreich den Ausschlag. Daß aber der Bischof von Passau vermißt wird, in dessen Dioces dieses Wels gelegen war, beweiset nichts dagegen; denn es kann damals dieser bischöffliche Stuhl nach dem Hintritte des Bischofs Wihnrich ledig gestanden seyn; ja der Bischof kann auch gegenwärtig gewesen seyn, hatte aber in der eignen Diöces keinen gesetzmäßigen Zeugen entweder abgeben wollen, oder können; weil er in seiner vielmehr Richter als Zeug seyn mußte.

4) Diethelm, ein Adelicher zu Wels, ist der zweyte Besitzer von Wels, den wir kennen. Ihn liefert uns eine salzburgische Nachricht unter dem Erzbischof Arno, noch ehe Arno Erzbischof geworden,

den, zwischen den Jahren 788 *) bis 798. Er hatte mit dem Arno einen Streit wegen des Guts Perndorf, das sein Schwiegervater Ato, ein Adelicher, an das Hochstifte Salzburg vermachte, weil seine Gemahlinn eine Tochter des Ato war. Da wird Diethelm deutlich *vir quidam ad Wels* genannt. Wir können diesen Worten keine andere Auslegung geben, die einen Sinn hätte, als daß Diethelm bey oder vielmehr zu Wels selbst häuslich angesessen war. Daß er edler Abkunft war, zeigt theils das Prädicat *vir*, das in den notitiis traditionum juvav. allzeit einen Adelichen bedeutet, theils seine Gemahlinn an, die eine Tochter von vornehmen Eltern war; folglich eine gleiche Ehe voraussezt, worauf die alten Baiern wegen mancherley wichtiger Ursachen sehr große Acht hatten.

5) Ich erkenne also den Diethelm als einen Adelichen zu Wels, der selbes auf seine Nachkommenschaft bringen konnte. Diese aber spreche ich ihm darum zu, weil er für seine Rechtsansprüche so besorgt war. — Wir wissen zwar nicht genau, was Diethelm zu Wels mit dem Machelm, der älter, als er war, für eine Verbindung hatte; doch daß sie miteinander verwandt waren, läßt sich schon aus dem schließen, daß Diethelm dem Machelm

in

*) App. 788.

in dem Beſitze der Burge Wels nachfolgte, beſonders da gewiß iſt, daß Machelm, ob er gleich ſelbſt keine Söhne gehabt zu haben ſcheint, doch Brüder, und Verwandte hatte. Einen ſolchen Anverwandten des Machelm kann man an jenen Engilbald nicht verkennen, mit dem er ſich abfindet, und welchen er ſeinen Brüdern an die Seite ſtellt,*) als er ein wohl vermarktes Gut bey Auſt und Aden an der Donau nach St. Emmeram übergiebt. Wenn wir zugeben, daß Engilbald ſeiner Schweſter-Mann, oder Schweſter-Sohn, oder auch Tochter-Mann ſey: ſo wird nicht unglaublich, daß Diethelm einer ſeiner Brüder Söhne ſeyn könne. Ja, da dieſer Engilbald in der nämlichen Schankungs-Urkunde des Machelm am neunten Platze als Zeug vorkömmt, ſo iſt zu vermuthen, die vor dem Engilbald ſtehenden Zeugen werden alle nahe Verwandte des Gr. Machelm ſeyn; wie auch wirklich die erſten Zeugen Hleodro oder Leodro, Megilo, Amo, und Reginolf meiſtentheils mit dem Machelm, und in ſeinen eignen Schankungsbriefen als Zeugen vorkommen.

6) Da wir nun theils zu Herzogs Taſſilo, theils zu Karl, des Großen, Zeiten Beſitzer der Burge und Herrſchaft Wels zuverläßig kennen: ſo dürfen wir

*) App. a) 778.

wir auch schließen, ihre Nachkommenschaft werde in dem ruhigen Besitze derselben in der ganzen Regierung des karolingischen Stammes, u. s. w. geblieben seyn. Dieses wird um so glaublicher, weil wir niemals von einer Verfügung des Königs über diese Burge und Herrschaft Wels lesen, bis endlich zu Ende des Xten Jahrhunderts selbst die Grafen von Wels, und Lambach im vollen Lichte erscheinen. Was die Vermächtniß Kaiser Karl des Dicken, vom Jahre 885 *) nach Oettingen betrift, wo am ersten Weles steht, so ist sie niemals zu Stande gekommen, so wenig als bey den übrigen vom Kaiser Karl dorthin verschenkten Gütern. Kaiser Karl hatte ganz gewiß seinen Fiscum auch nach Wels ausgestreckt, nämlich bey Gelegenheit der gewaltigen Stürme des orientalischen Reichs, und des königlichen karlingischen Hauses nach der Mitte des IXten Jahrhunderts; aber es hatte dieses wider die Erben dieser Feste, und dieser Herrschaft keine Folgen. Um so weniger kann aus dem Diplom des König Arnulphs vom Jahre 888 **) etwas widriges hergeleitet werden; denn dort bestättiget König Arnulph dem Zazco seinem Kapellan das Benefizium, oder Lehen, das Zazco bisher in Wels hatte, mit beygefügter Erlaubniß, selbes nach Kremsmünster zu vermachen. Dieß aber betraf nur die Pfarre, und

den

*) App. 885. — **) App. 888.

den Zehent in Welo, worauf Arnulph nicht anderst als auf die Bißthümer, und Abteyen seine königlichen Hoheitsrechte ausdehnte, und es geschah die Uebertragung, oder Schankung ausdrücklich mit Dazwischenkunft, oder Einwilligung seiner Großen, und Getreuen, weil nämlich auch der Bischof von Passau, der Graf der Gegend, und die Besitzer und Eigenthümer der Herrschaft Welo dabey interessirt waren.

§. II.

Die ältesten uns bekannten Besitzer von Lambach, Eginolf, und sein Sohn Wilhelm, die drey Brüder Reimboto, Kozboto und Putulungus.

1) Eginolf lebte schon zu den Zeiten des Bischofs Johannes von Salzburg, welcher vom Jahre 739 bis 754 auf dem salzburgischen Stuhle saß. Er vermachte nach Salzburg nebst Gütern in Laufen, und Chiemperg, auch noch ein Gut in Lambach. *) Darüber entstund aber unter Bischofen, und hernach unter Erzbischofen Arno ein doppelter Streit. Laufen maßte sich Wilhelm der Sohn des Eginolf an, Chiemperg aber wollte Ato behaupten, endlich Lambach sprachen die drey Brüder Reimboto, Kozboto, und Putulung an. Eginolf wird ausdrücklich ein Adelicher, nobilis vir, genannt.

2)

*) App. 790 a). 790 b).

2) Wilhelm der Sohn des Eginolf, wie uns die salzburgischen kurzen Nachrichten versichern, *) führte seinen Streit mit Arno, da er noch nicht Erzbischof war, zwischen 788 und 798. Er hatte noch einen Streitgesellen, den Atto nämlich oder Atan, oder Aeta; denn die Herausgeber lesen den Namen gar verschieden. Dieser Atto hatte Ansprüche auf die Vermächtniß des Grafen Etticho, und seiner Gemahlinn Osila, die illustris foemina genannt wird, wegen Chiemperg bey Tagaharting gemacht.

3) Die drey Brüder, Reimboto, Rosboto, und Putulang sind uns wichtiger. **) Sie verglichen sich mit dem Erzbischof Arno zwischen den Jahren 798 und 821. Dem Arno gaben sie bey Pachmanning ein Grundstück, und einen Wald, und bekamen dafür die ganze Vermächtniß des Eginolfs bey Lambach. Die ganze Geschichte hängt zu gut zusammen, als daß wir aus diesem, und dem obigen Eginolf zween Eginolf machen sollten. Es ist wohl abzunehmen, daß der Hauptgrund der Vergleichung oder der Tauschhandlung ein Familienanspruch war, den die drey Brüder auf die Schankung des Eginolf machten. Daraus also können wir schließen, daß diese drey Brüder die nächsten Erben des Eginolfs, und seines Sohns des Wilhelm waren.

4)

*) App. b) 790. — **) App. 814.

4) Aber eben diese drey Brüder müssen auch außer diesem Gute noch mehrere Erb- oder Stammbesitzungen in Lambach besessen haben, dazu ihnen das Gut des alten Eginolf so gut, und noch besser gestanden, als dem Stifte St. Peter das Grundstück, und der Wald bey Pachmanning, welche sie an dieses Stift ausgetauscht haben. Pachmanning liegt ohnehin ganz nahe bey Lambach, und die folgenden Grafen von Lambach hatten selbes doch ganz wieder bekommen. Wir können also diese drey Brüder als Adeliche, in Lambach ansäßige, betrachten.

5) Da wir nun in der Folge bey zweyhundert Jahren nichts mehr von einem Lambach lesen, bis der Graf Arnold, der erste, im Jahre 993 als Graf von Wels und Lambach auftritt: so können wir sicher schließen, daß diese beyden Herrschaften vom Vater auf den Sohn, oder von der Tochter an den Gemahl und ihre Kinder durch beyläufig vier Generationen, die uns das Alterthum in große Dunkelheit gehüllet hat, erblich übergegangen seyen.

§. III.

Arnold I. Graf zu Wels und Lambach.

1) Dieser Graf, sein Geschlecht, und seine beyden Hauptschlösser, Wels und Lambach, sind durch Urkunden so klar hergestellt, als es das Geschlecht

schlecht und die Güter eines jeden Grafen seines Zeitalters seyn können. Zwo Haupturkunden, die in seinem Namen selbst ausgefertiget worden, lassen uns sowohl auf seinen Charakter, als auf seine Besitzungen ziemlich deutlich schließen. *) Die erste ist eine Tauschhandlung zwischen Grafen Arnold, und Bischofen Christian, **) welcher vom Jahre 991 bis 1012 ***) zu Paßau regierte. Sie ist zwar noch nicht ans Taglicht getreten; doch aus der Bestätigung derselben, die im Jahre 1072 zwischen S. Bischof Adalbero von Würzburg, dem Enkel des Grafen Arnold I., und S. Altman, Bischof von Paßau darüber vorgieng, nehmen wir ab, daß sie drey Höfe oder mansus, einen in Neykirchen, und zween in Günzkirchen betroffen hat. Diese überließ Graf Arnold an das Hochstift Paßau, und bekam dafür den ganzen Zehent in der Pfarr Lambach, und in Pachmanning. In der Urkunde vom Jahre 1072 wird weiter erwähnet, daß dieser Zehent vom Grafen Arnolden I. auf Grafen Arnold den II., und Markgrafen Gottfried gekommen, und von einem jeden der Kirche in Lambach geschenkt worden sey. Graf Arnold I. wollte also durch diese Handlung Lambach entweder zu einer Probstey, oder Kollegiatkirche, oder zu einer Patronatpfarre machen.

2)

*) App. b) 993. — **) App. b) 1072. — ***) App. 1012.

2) Die zweyte Urkunde ist noch wichtiger für uns, weil sie uns vom Pachmayer in seinem Catalogo abbatum cremifan. ganz geliefert worden. Sie wurde im zweyten Regierungsjahre des Bischofs Christian, im Jahre 993 *) zwischen dem Monat Februar bis Monat May ausgefertiget, und enthält einen umständlichen Vergleich zwischen dem Grafen Arnold, und dem Stifte Chremsmünster, und folglich mit dem Bischofe als damaligen Vorsteher, oder Verwalter des Stifts. Arnold, so heißt es anfangs der Urkunde, hat sich für die Zukunft gänzlich alles dessen verzihen, was er bisher wider sein Wissen und Willen unrechtmäßig besessen hat; als zween Höfe, mansos in Steinfeld, und den Ort Aent; ferner was immer für Gründe, die zunächst an des Grafen : Forst liegen, zum Feldbau, zum Futter, oder Heu dienlich seyn mögen; gleichfalls den dritten Theil am Heufutter, das in seinem Forst Oberhart genannt, erobert werden kann; wiederum den Fischfang im Albensee, und die Weide im Chisberg; den Forst in Zizenesheim, und Egnstein, und Pöttenbach; einen dritten bey der Strasse von Turdina bis Hibersliph; einen vierten beym Ursprung des Syppenbach; einen fünften endlich zwischen Leibingbach, und Syppenbach oder Sipbachzell. Die andern Wälder am Aistersbach, Leiben:

*) App. 2) 993.

sen Gotfried, der sich bey dem Einfalle der Ungarn in Kärnthen bey Pettau, das ist, im heutigen Untersteyermark an der Drau nahe bey den ungarischen Gränzen ausgezeichnet hatte; denn als Bela, der den König Peter vertrieben hatte, nicht nur in Oesterreich mit drey Armeen einbrach, sondern auch einen Trupp tapferer Krieger ins Kärnthen schickte, welche sehr viele Gefangene fortschleppten, fiel Gotfried der Markgraf in ihrem Rückzuge bey Pettau über sie her, und nahm ihnen die Beute wieder ab. *Thwroczius* beruft sich zwar nur auf eine Sage, und ist zudem nur ein Schriftsteller des 15ten Jahrhunderts; aber er hat ältere Chroniken vor sich gehabt, und er wird den Namen des Gotfried so wenig erdichtet haben, als die Begebenheit; das ist, den Einfall in Steyermark selbst; weil diese auch bey den gleichzeitigen Schriftstellern als dem *Hermanno* contr. *Lamperto* Schafnab. *Wippo* u. s. w. aufgezeichnet worden. Ein jeder wird selbst einsehen, daß hier Gotfried nur zum voraus Markgraf genannt wird, weil er nämlich im Gebieth seines Vaters des Markgraf Arnold fochte, und bald hernach die Mark selbst durch Vermittelung seines Vaters bekommen hat. Es ist dem Gotfried der markgräfliche Charakter, und das markgräfliche Gebieth um so weniger abzusprechen; weil er nicht nur vom Lebensbeschreiber des sel. Bischofs Adalbero *), sondern

*) App. 1061.

dern auch in zween Urkunden Markgraf genannt wird. *) Uebrigens war er schon eher Graf sowohl im heutigen Obersteyermark in den Thälern Ennsthal und Balthenthal, als im Untersteyermark um den Fluß Lasnitz und die salzburgische Herrschaft Saussal; wie uns eine gossische Urkunde vom J. 1041 **) und eine Hochstift salzburgische vom J. 1045 ***) versichern. In beyden diesen Grafschaften regierten ehemals die Grafen von Murzthal, im J. 975 Graf Marquard, und im J. 1005 Graf Adalbero. ****) Nach dem Tode des leztern im J. 1059 wird Graf Arnold II. von Pels und Landach als Markgraf, und Gotfried sein Sohn als Graf gefolget seyn; bis ums J. 1048 Arnold II. seinem Sohne Gotfried die markgräfliche Würde vom Kaiser Heinrich zuwege gebracht hat, bey welcher Gelegenheit Otacher Graf von Steyer sich mit der Grafschaft hat begnügen lassen.

2) Markgraf Gotfried besaß zugleich die Herrschaft Pütten bey der Leytha an den ungarischen Gränzen mit einem weitläufigen geschlossenen Gebiethe, und dazu gehörigen Gütern. Es ist aber nicht so gewiß, ob er sie von seinem Vater geerbt hatte. Gotfried kann diese Herrschaft Pütten durch

seine

*) App. b) 1072. — **) App. 1041.
) App. a) 1045. — *) App. 970.
*****) App. a) 1048.

seine Gemahlinn, die aber nirgends aufgezeichnet steht, bekommen haben. Die Nachrichten über die ältere Geschichte der Gränzfeste Pütten gegen die Ungarn sind so selten, und so unsicher, daß ich vor dem Markgraf Gotfried nirgends einen festen Fuß fassen konnte. Gewiß ist dieß, daß Mathild die Tochter Gotfrieds sie an Grafen Ekbert I. von Neuburg am Inn gebracht hat. Gotfried muß endlich ums J. 1055 in den besten Jahren gestorben seyn. Die Unruhen in Steyermark nach der Aechtung Herzogs Chuno von Baiern im J. 1053 bis 1055. u. s. w. mögen ihm sein Leben gekostet haben. Wenn er nebst der Tochter Mathild noch mehrere Kinder gehabt haben soll, wie die Lebensbeschreibung des sel. Bischofs Adalbero zu verstehen giebt, so müssen sie alle, die Mathild allein ausgenommen, in ihren jungen Jahren gestorben seyn. Gewiß ist, daß Gotfried im J. 1056 *) und 1061 **), da die lambachische Stiftung gemacht und bestättiget wurde, nicht mehr am Leben war; weil sich dort Bischof Adalbero schon den Erben seines Bruders des Markgrafen Gotfrieds nennt.

3) Adalbero, Bischof zu Würzburg, der Stifter vom Kloster Lambach und mehrerer andern Klöster ist in der Geschichte seiner Zeit sehr bekannt und berühmt. Seine Lebensbeschreibung hat ein Benedik-

*) App. b) 1056. — **) App. 1061.

bitiner vom Kloſter Lambach im 12ten Jahrhundert verfaßt und ſie iſt mehrmals aufgelegt worden. Darinn wird aber von ſeinen Eltern und ſeinem Bruder nur eine ſehr kurze Erwähnung gethan. Eine dunkle Stelle, die dort von der Mathild ſeiner Nichte vorkommt, hat die meiſten Herausgeber verleitet, ſie zu der Schweſter des Biſchofs Adalbero zu machen; aber in den formbachiſchen Urkunden *) nennt Mathild ausdrücklich den Biſchof Adalbero ihren patruum, Vaters-Bruder. Der Thaten dieſes berühmten Biſchofs Adalberos, und ſeiner Schickſale ſind ſo viele, daß ſie allein einen Band ausmachen würden, wenn man ſie aus den gleichzeitigen Urkunden, und Chroniken ſammeln, und in das gehörige Licht ſetzen wollte. Biſchof wurde er im Jahre 1045 den 30ſten Juny, **) nachdem ſein Vorfahrer Biſchof Bruno am Pfingſtmontag, d. i. am 27ſten May geſtorben war. Da ſein Vater damals ſchon Markgraf in Kärnthen, d. i. dem heutigen Steyermark, und ſonſt in der Gunſt des Königs Heinrich III. ſaß: ſo muß man ſich über die Beförderung des Adalbero nicht wundern; beſonders da er ſchon in ſeiner Jugend von ſeinem Vater in das Domſtift zu Würzburg, mit Hingebung vieler Güter in Franken oder im Würzburgiſchen, zur Erziehung, und folgends zur Dompräbende übergeben war. Im Anfange ſeiner biſchöflichen Regierung nahm er ſich faſt

zu

*) App. a) 1094. — **) App. b) 1045.

zu eifrig für die Rechte seines Hochstifts gegen das Stift Fulda an. Seinem Hochstifte brachte er nicht nur einen kaiserlichen Immunitätsbrief vom Jahre 1049, *) sondern auch im Jahre 1060 einen wohl vermarkten Wildbann an dem Fluße May von dem König Heinrich IV. und der Kaiserinn Agnes zu wegen; **) ja auch andere berühmte Leute, z. B. die Pfalzgräfinn Mathild veranlaßte er, gegen das Hochstift freygebig zu seyn. Unter den Klöstern, davon er als Gönner verehret wird, ist Lambach in Oberösterreich das erste, und zu unserm Gegenstand das merkwürdigste. Eine Urkunde vom Jahre 1089 ***) erzählt den ganzen Hergang der Stiftung, und schaltet den ganzen ersten Stiftbrief vom Jahre 1056 mit Tag, Ort, und Zeugen vollkommen ein. Das Stiftungsjahr von Lambach, nämlich 1056 ****) kann nicht widersprochen werden, weil es klar ausgedrückt steht, und die 9te Indiction sammt dem 12ten Regierungsjahre des Bischofs Adalbero genau damit übereintreffen. Was anfangs vom Bischof Altman von Paßau, und vom Pabst Gregor VII. gesagt wird, daß die Stiftung mit ihrer Erlaubniß geschehen sey, dieß muß erzählungsweise auf den Verlauf der Geschichte der Stiftung vom Jahre 1056 bis 1089 verstanden werden. Die Stiftung war nämlich schon anfangs den größten Schwierigkeiten

aus-

*) App. b) 1045. — **) App. 1060. — ***) App. 1089. — ****) App. b) 1056.

ausgesezt. Bischof Adalbero unterließ nichts, sie zu unterstützen. Im Jahre 1056 geschah zu Regensburg die erste feyerliche Errichtung des Stiftbriefes im Beyseyn des Grafen Eberhard, Advokaten der würzburgischen Kirche, und 18 anderer Zeugen vom Adel. Der Bischof Egilbert von Passau wird sich nicht dazu haben gebrauchen lassen. Die königliche Bestättigungsurkunde vom Jahre 1061 heilte alle Mängel, und konnte alle Widersprüche ablehnen. Bischof Altman, der im Jahre 1065 auf den passauischen Stuhl erhoben ward, willigte in die Stiftung ein; doch waren von andern Seiten noch Streitigkeiten, wovon uns die Urkunde vom Jahre 1072 *) nähere Nachricht giebt. Den Markgraf Otachar von Steyer, und den Grafen Ekbert I. von Formbach, und Neuburg am Inn kennen wir als zween Hauptgegner; den ersten wegen naher Blutsfreundschaft mit Grafen Arnold II. von Lambach; den zweyten als den Tochtermann des Markgrafen Gottfrieds, und Schwager des Bischofs Adalbero. Was den ältern Markgrafen Otachar betrift, ist es ganz glaublich, daß Bischof Adalbero ihn überlebe habe; weil er dem *Aquilinus Caesar* und allen andern steyermarkischen Geschichtschreibern zu Folge im Jahre 1088 starb; mit dem Grafen Ekbert aber scheint es, habe sich Bischof Adalbero abgefunden, und verglichen; denn die Mathilde seine Gemahlinn **) erwähnt,

*) App. b) 1072. **) App. a) 1094.

erwähnt, daß mehrere Dienstleute, ohne Zweifel auch viele Ortschaften und Gründe vom Bischof Adalbero ihrem Oheim an sie gefallen sind. Kurz Bischof Adalbero handhabte sein Stift Lambach selbst, so lange er lebte; die nachfolgenden Schicksale des Stifes Lambach bis ins Jahr 1161 sind dunkel und verwirrt. Zur Stiftung gab Bischof Adalbero a) vier Wälder, zwey auf der Nordseite des Trauns bey Wels, beyde Hart genannt, und zwey auf der Mittagseite des nämlichen Traunflußes, Buchenloch, und Eberwald genannt; b) Zwifel, so er von seinem Oheim dem Arbo geerbt, nebst dem nah gelegenen Bannmarkt bey Wels, die ein Erbstück seines Vaters, und seines Bruders war, wie die Bestätigungs-Urkunde vom Jahr 1061 *) zu erkennen giebt; c) zween Märkte in Franken, einen bey Ostolsbach oder Aufspach, den andern bey Geroldshofen sammt aller dazu gehörigen Nutznießung, und die Pfarre Tudenstetten.

4) Die andere Hauptstiftung, die Bischof Adalbero bald nach jener zu Lambach gemacht, ist die Abtey zu St. Stephan in Würzburg im Jahr 1057 **) für 30 Benediktiner, wozu er die Schenkung der Pfalzgräfinn Mathilde gegeben hat, wie der Lebensbeschreiber dieser Mathilde bezeuget; nebst die-

*) App. 1061. — **) App. 1057.

diesen hat er auch von seinen Erbgütern neun Höfe in Hettingsfeld oder Heidingsfeld, und einen bey dem Kloster gelegenen Garten hergeschenkt. In Banz, wie die Stiftungs-Urkunden dieses Klosters selbst reden, muß des Bischofs Adalbero Andenken, wie jenes des Stifters Markgrafen Hermann, und der Stifterinn Alberada erhalten werden; wie er dann auch wirklich als ein Hauptstifter dort verehret wird. Ueberdieß wird Bischof Adalbero auch zu Schwarzach in Franken als ein zweyter Stifter verehret, weil er im Jahre 1074 *) die Klosterkirche neu erbaute, und auf das prächtigste dotirte. Dahin gab er den Zehent vom Wein, und Getreid zu Dettelbach und Schwarzenau, den er von seinem eigenen Erbgut, das er von seinem Vater ererbt, oder anders wo erworben, um baares Geld erkauft hat. Der würzburgische Geschichtschreiber, Ludewig erwähnet auch noch mehrerer Schankungen des Bischofes Adalbero nach Schwarzach, als: den Lichterwald, den Wald und alle Nutzung in Rosobach, den Zehent in Dettelbach, einen Hof, und den dritten Theil des Blutzehents, der zur Pfarr Dettelbach gehörte; weiter einen Weinberg in Northeim, und den ganzen Weinberg in Lozelink. Die Schicksale des Bischofs Adalbero, besonders während der Spaltung zwischen dem König Heinrich IV. mit dem römischen

*) App. b) 1974.

uischen Stuhle, und während der zwey Nebenkönige, Rudolph, und Hermann, findet man sowohl bey mehrern gleichzeitigen Schriftstellern zerstreuet, als auch beysammen in den neuen würzburgischen Geschichtschreibern aufgezeichnet. Man ersieht hieraus, daß er beym König Heinrich IV. und andern Fürsten seiner Zeit ein großes Ansehen gehabt, und daß man, ohngeachtet er dem König Heinrich IV. offenbar widerstand, doch nicht daran dachte, ihn abzusetzen, bis aufs Jahr 1085, *) wo er sich zwar auf eine kurze Zeit entfernen mußte; doch aber von Zeit zu Zeit zurückkehrte, und seine bischöflichen Handlungen ausübte. Berthold von Constanz beym Jahre 1090 **) ertheilt ihm vieles Lob darüber, daß er einer der alten Bischöfe war, der die Partey des heiligen Stuhles zu Rom auf das standhafteste hielt: unus de *antiquioribus Episcopis* in causa S. Petri contra *Guibertum* et ejus complices fortissimus. Endlich, nachdem er viele Gefahren und Verfolgungen großmüthigst erlitten hat, starb er auf seinem Gute Lambach im Jahre 1090 den 6ten Oktober, und wurde daselbst in seinem Kloster, das er aus seinen Gütern gestiftet, begraben, wo er auch als ein Seliger schon seit dem 12ten und 13ten Jahrhundert verehret wird.

5)

*) App. 1085. — App. a) 1090.

5) Vom sel. Bischof ist noch eines Vermächtnisses an das Hochstift Würzburg zu erwähnen, das er nach Zeugniß des Ludwig in den würzburgischen Schriftstellern kurz vor seinem Tode dahin gemacht haben soll. *) Das Vermächtniß ist richtig, weil es zwo Urkunden vom Jahre 1222, **) die uns belobter Ludewig in einem kurzen Auszug geliefert hat, ausdrücklich anziehen; die Zeit aber ist so gewiß nicht. Bischof Adalbero vermachte nach Würzburg von seinem väterlichen Erbtheil ein gutes Vorwerk, Pfleg oder Amt zu Lambach mit großen Einkommen und Nutzungen, Obrigkeiten, Rechten, und Zugehörungen, dafür man jährlich ein Amt mit Vigilien, und Messen im Domstift halten, und für ihn, und seiner Eltern Seele bethen sollte. Diese Nutzungen, und Gefälle zu empfangen, mußte jährlich der Bischof von Würzburg einmal nach Lambach kommen, bis endlich Bischof Otto im Jahre 1222 das ganze Amt sammt seinen Zugehörungen an Herzogen Leopold von Oesterreich um 1500 Mark Silbers verkauft, und davon 500 Mark zur Gedächtniß Bischofs Adalbero, und zu Haltung eines ewigen Jahrtags angelegt hat. Diese Einkünfte werden in rationario austriae des 13ten Jahrhunderts ***) *pradia Erbipolenſis*, nämlich vom Bischof von Würzburg erkaufte Kammergüter des Herzogs, genannt.

*) App. 2) 1090. — **) App. 1222. — ***) App. 1267.

6) Der erwähnte Ludwig bringt endlich noch ein altes Fragment vor,*) welches beym Tode des Bischofs Adalbero meldet, zum Angedenken dieses Bischofs hätte Otto sein Bruder einen Weinberg zu Dungersheim, und einen Dienstthof daselbst bestimmt; wovon er sechs Fuder Wein zu Ingolheim, und ein Fuder zu Königshofen den Domherren zum Weingeld vermacht. Es ist aber die Lesart selbst in sich sehr dunkel, und mir ist gar nicht wahrscheinlich, daß Bischof Adalbero einen Bruder gehabt haben soll, der ihn überlebt hätte. Ich lasse mir die Stelle wohl gefallen; aber ich lege sie entweder von einem jüngern Bruder, der aber geistlichen Standes war, oder von einem vor dem Bischofe Adalbero verstorbenen Bruder aus, den vielmehr der Bischof, als er den Bischof geerbt hatte.

§. VI.

Mathild, die Tochter des Markgrafen Gottfrieds von Lambach und Pütten.

1) Daß Mathilde die Tochter des Markgrafen Gottfrieds sey, sagt nicht nur der Geschichtschreiber des seligen Bischofs Adalbero, auch sie selbst bekräftiget es; indem sie in einer formbachischen Urkunde den Bischof Adalbero ihren patruum nennt, und endlich bürgt für die Wahrheit dieser Behauptung

*) App. a) 1090.

rung die ganze Geschichte der Grafen von Formbach und Lambach. Gerade so verhält es sich, mit ihrem Gemahle dem Grafen Ekbert von Formbach, und Neuburg am Inn.

2) Das Alter der Mathilde nehme ich aus dem Alter ihrer Söhne ab, die alle im Jahre 1094 *) zwar erwachsen, aber noch nicht über das mannbare Alter hinaus waren. Sie mag also um das Jahr 1035 bis 1040 gebohren, und nicht selbst von ihrem frühzeitig verstorbenen Vater, Markgrafen Gottfried, an Ekbert I. von Formbach und Neuburg, sondern vielmehr durch Vermittlung der Freunde des Ekbert um das Jahr 1060 vermählt worden seyn. Die Vermählung hatte aber ein Hinderniß im vierten Grade, wenn, wie es scheint, die formbachische Genealogie ihre Richtigkeit hat. Adalbero, ihr Oheim als ein Bischof, der genau an die Kirchenzucht hielt, wird solche widersprochen, aber die Gutheißung theils des ordentlichen Bischofs von Paßau, theils des Erzbischofes von Salzburg kann solches Hinderniß endlich gehoben haben. Uebrigens gehört ihre Geschichte zu jener ihres Gemahls Ekberts.

*) App. a) 1094. b) 1094.

II. Abtheilung.

Wahre Abstammung der Grafen von Formbach, Neuburg am Inn, Viechtenstein, Ratelnberg, und Windberg.

§. VII.

Graf Thiemo I. zu Formbach.

1) Das Erstemal, wo wir etwas von Formbach, oder Varnbach lesen, ist das Jahr 1028. *) Eine St. emmeramische Urkunde dieses Jahres meldet, daß ein Timo von Formbach der Advokat der regensburgischen Diöces gewesen. Mit Hilfe dieser und einiger anderer Urkunden, besonders einer tegernseeischen vom Jahre 1034 **) können wir eine Hauptbeschwernis in der formbachischen Genealogie heben, und das Alter zweyer Thiemo, des Vaters nämlich, und des Sohnes bestimmen, deren einer der Anherr, der andere der Vater des Grafen Ekbert I., des Stifters von Formbach, ist.

2) Daß es im Jahre 1028 mehrere angesehene Personen des Namens Timo, Diethmar, oder Thiemo gegeben habe, ist gar nicht zu bezweifeln; eben deßwegen hat man den Timo von Formbach durch den Beynamen von seinem Erbschloße Formbach unter-

*) App. 1028. — **) App. 1034.

unterscheiden wollen. Daß dieser Timo, um Advocat oder Schirmvogt zu seyn, schon länger in Waffen erfahren, und geübt gewesen seyn müsse, folglich nicht mehr zu jung war, ist gar leicht abzunehmen; doch aber wird er kein Graf genannt. Wirklich trift auch zu, daß Thiemo der Vater des Ekberts I. Stifters von Formbach niemals ein Grafenamt ausgeübt hat; weil in der Vertheilung des Wasserzolls bey Schärding ums Jahr 1090 *) zwar Meginhard, der Vater der Brüder Ulrich, und Hermann von Windberg, Graf genannt wird, nicht aber Thiemo der Bruder des Grafen Meginhards, und Vater des Grafen Ekberts I. Nicht einmal *Heffo*, oder *Henricus* älterer Sohn des Grafen Thiemo war jemals vor seinem Tode zum gräflichen Amte gelangt; weil er in einer Schankungs-Urkunde **) seiner Tochter Himiltrud, die gewiß nach seinem Tode ausgefertigt ist, nicht *Comes*, sondern gerades zu *Heffo* genannt wird. Nichts von allem diesen können wir begreifen, wenn wir nicht zugeben, daß es vom Anfange des 11ten Jahrhunderts bis in die Mitte desselben einen Grafen Thiemo von Formbach gegeben, welcher Vater vieler Söhne war, dem aber vor seinem Tode kein Sohn in dem Grafenamt nachfolgte, weil er solches selbst bis in seinen Tod verwaltete.

3)

*) App. b) 1090. — **) App. c) 1042.

3) Vom Grafen Thiemo I. verſtehe ich alſo nicht nur die Urkunden vom Jahre 1005 *) und 1009 ſondern auch die Urkunden noch von dem Jahre 1040 und 1049, **) wo geſagt wird, daß Klinſpach, Hengersperg, ***) und die meiſten Güter der niederaltaichiſen Probſtey Rinchna, im Schweingau in der Grafſchaft des Grafen Thiemo ****) gelegen ſeyen; †) denn vom Geſchlechte der Grafen von Sorabach muß er geweſen ſeyn, weil ihm ſchon im Jahre 1067 ††) Graf Ekbert I. nachfolgte, bey deſſen Sohn, Sohn und Enkel Ekbert II., und Ekbert III. dieſe Grafſchaft geblieben iſt; †††) allein der Vater des Ekberts I., Thiemo II. hat niemals ein Grafenamt verwaltet; Graf Ekbert I. war alſo im Grafenamt nicht ſeinem Vater, ſondern ſeinem Großvater nachgefolgt.

4) Die erſte formbachiſche Stiftung ſezt alles dieſes in ein helleres Licht. ††††) Die Frau Himiltrud, die Tochter des Heſſo oder Heinrich vermachte zur Kirche Formbach vier ihr eigenthümliche Güter, und nahm den Grafen Thiemo I. zu ihrem, und zugleich zum Advokaten der Kirche an. Graf Thiemo, weil er mehrere Söhne, und ſchon Enkel aus ſeinen

Söh-

*) App. a) 1005. — **) App. b) 1005. — ***) 1090. ****) App. a) 1040. — †) App. a) 1049. — ††) App. b) 1049. — †††) App. 1167. — App. d) 1040.

Söhnen hatte, um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, machte ein Familiengesetz wegen der Erbfolge in der Advocatie der Kirche zu Formbach, daß nämlich jener unter seinen Söhnen nach ihm die Schirmvogtey übernehmen sollte, welcher der älteste darunter seyn würde. Nun aber sagt uns die Hauptstiftungs-Urkunde vom Jahr 1094 *), daß Graf Ekbert I. des Thiemo I. Enkel erst in der vierten Reihe Advocat von der Kirche zu Formbach geworden, und zwar erst nach dem Jahr 1084; weil um dieses Jahr Graf Ekbert I. das erstemal seine Freygebigkeit gegen diese Kirche bewies. Es müssen also dem Thiemo I. zween seiner Söhne in der Advocatie gefolgt seyn. Vom Grafen Megingand zweifle ich gar nicht, weil er wirklich älter als Thiemo II. war, wenigst der Ordnung nach in der uns die Urkunde wegen der Theilung des Wasserzolls zu Schärding die zween Brüder Megingand und Thiemo nennt. **) Den dritten endlich können wir am Grafen Ulrich I. zu Vornbach erkennen, der im J. 1048 ***) vorkömmt. Wenn wir die erste formbachische Stiftung nach der unglücklichen Schlacht wider die Böhmen ins J. 1040 anstehen, wie sie Aventin und alle andere wirklich in dieß Jahr gesetzt haben, so können wir diese Ordnung in der Advocaten-Reihe von Formbach

*) App. a) 1094. — **) App. b) 1099.

***) App. b) 1048. c) 1048.

bach vom J. 1040, bis 1094 ganz wohl erklären. Heinrich, Thiemo, und Friedrich konnten ihm nicht in der Advocatur gefolgt seyn; weil sie ihm wegen zu frühem Tod auch nicht in der Grafschaft nachfolgten. Es sind also vom Grafen Thiemo I. nur noch zween gewisse Söhne weltlichen Standes, nämlich Reginhard und Ulrich übrig, von welchen der erste unmittelbar nach seinem Vater, der andere aber nach dem Tod seines Bruders im J. 1066. die Advocatie übernahm.

5) Die Haupturkunde aber, welche das Alter des Thiemo I. feststellt, ist eine Schankung seines Enkels Herman I. von Windberg, der im J. 1122 starb. *) Dieser war nach dem Tode des Grafen Erbert I. gewiß Advocat vom Kloster Formbach; er stammt also gewiß vom Thiemo I. ab; weil nicht zu glauben ist, daß er das Familiengesetz seines Ahnherrn werde umgestößen haben. Es nennen aber sowohl Erbert I. **) als Herman I. jenen Thiemo, der mit der Himiltrud die erste Stiftung machte, und erster Advocat zur Handhabung der Stiftung war, ihren Ahnherrn. ***) Graf Her, man sagt in der Urkunde, sein Ahnherr Graf Thiemo habe mit dem Bischof Egilbert von Passau einen Tausch getroffen, und von diesem Bischof einen

*) App. b) 1122. — **) App. a) 1094.
***) App. 1095.

nen Theil des Zehents in Wholfingen um einen Weinberg in Rutgarn und andere liegende Gründe erhalten, welchen Zehent er zur Kirche in Wholfing zum Unterhalt seiner vier Hofkapläne, die dort den öffentlichen Gottesdienst halten mußten, vermachte. Weiters hatte auch sein Ahnherr Graf Thiemo von eben dem Bischof Egilbert das Begräbniß für seine Familie, und die übrigen pfärrlichen Rechte zuwegegebracht. Nun aber Bischof Egilbert oder Engelbert von Passau regierte die passauische Kirche vom J. 1045 bis 1065 den 17ten May, wo er starb. Folglich lebte nicht nur Graf Thiemo I. noch im J. 1045, sondern er stund auch damals dem gräflichen Amt noch wirklich vor. Der Graf Thiemo, oder Dietmar also, welcher im J. 1040 und 1049 dem Schweingau vorstund, ist wirklich von dem Thiemo I. von Formbach nicht unterschieden.

6) Weil ich also auf keine Weise hier Ursache habe, von der formbachischen Genealogie abzugehen, sondern nur selbe, so viel mir möglich, zu beweisen: so nehme ich auch vom J. 1005 bis 1049 nicht mehr als einen Grafen Thiemo I. an, der aber wenigst drey seiner weltlichen Söhne überlebt, und nur zween davon nach sich als seine unmittelbare Erben hinterlassen hat. Die Vorsorge, wegen der Advocatie ein Familiengesetz zu machen, war desto nöthiger,

weil

weil wirklich bey seinem Tode, den ich ums Jahr 1033 in einem Alter von beyläufig 80 Jahren setze, schon zehen Enkel aus zween seiner Söhne Thiemo II. und Meginhard heranwuchsen.

7) Die formbachische Genealogie giebt dem Thiemo I. mehrere Brüder, als einen Arnold, Pilgrim, Bruno, Chounrad und Meginhard. Den Arnold halten Aventin, Hund, Lezius u. a. für den Stifter einer neuen Linie von Lambach, wovon ich schon §. III. redete. — Pilgrim könnte jener Religiose von St. Emmeram seyn, für den gewiß vor dem Jahr 1030 *) schon Graf Tiemo, sein Bruder, einen Hof in Altheim opferte.

Bruno könnte den Thiemo selbst überlebt, und noch 1065 **) die Grafschaft im Quintergau, wo er inn damals Otmaringen nächst Osterhofen sag, verwaltet haben. Chunrad wird ohnedem ausdrücklich Probst in Salzburg genannt, und es läßt sich durch ihn vielleicht eine Lücke in der Reihe der Domprobste zu Salzburg nach dem sel. Tito ausfüllen.

Meginhard allein könnte Beschwerniß machen, wenn man ihn nicht von dem Sohn des Thiemo I. unterscheiden, und jenen als Meginhard I., diesen aber als Meginhard II. annehmen würde. Wollte man

*) App. 1028. — **) App. a) 1065.

man endlich auch den Grafen Ulrich aufsuchen, den die formbachische Genealogie als den Stammvater angiebt, so könnte man ihn etwa auch in einer Urkunde des 12ten Jahrhunderts finden; aber da ich den sichern Weg gehen wollte, so ließ ich lieber alle diese Personen weg, und bezeichnete sie in der Tafel nur mit Sternchen, um anzuzeigen, daß ihre Abstammung aus den Urkunden nicht so klar dargethan werden kann.

§. VIII.

Heinrich I. oder Hesso, Thiemo II. von Formbach und Neuburg am Inn, Brüder.

1) Dieser Heinrich kommt zum erstenmal und zwar gemeinschaftlich mit seinem Bruder Thiemo in einer freysingischen Urkunde vom J. 1025 *) nebst seinem Vater vor, wo er ausdrücklich der Sohn des Grafen Thiemo, der hier kein anderer, als Graf Thiemo I. seyn kann, genannt, und dadurch von andern unterschieden wird. Er ist also gewiß ein Sohn des Grafen Thiemo I. und zwar der älteste; denn da er in der gedachten Urkunde allen andern Grafen-Söhnen vorsteht, so muß er schon gegen 30 Jahre gezählt haben, und also älter nicht nur als die übrigen, ihm nachstehenden, Grafensöhne, sondern auch als seine würdigen Brüder gewesen seyn. Daß er aber von dem Hesso, dem Vater der Tuta und Himiltrud nicht unterschieden

*) App. 1028.

den sey, beweiset die erste formbachische Stiftungs-Urkunde *), wenn man sie mit der Schankung der Himiltrud seiner Tochter **), und der Vertheilung des Wasserzolls mit ihrer Schwester Tuta, und Geschwisterkindern den Söhnen des Grafen Meginhard II. und des Thiemo vergleichet. Einmal wird Himiltrud ausdrücklich eine Tochter des Hesso genannt ***); und es ist gewiß diese Urkunde die allererste in dem formbachischen Codex, oder wenigstens den allerälteſten gleichzeitig; theils weil der Ausdruck gebraucht wird, die Frau Himiltrud habe die formbachische Kirche dotirt; (man dotirt aber eine Kirche gleich im Anfange ihrer Einweihung) theils auch, weil das nämliche Gut *clausinata* anfangs zur Dotation, wie es hernach sammt beträchtlicher Vermehrung zur Stiftung gegeben wird. Man kann also nicht zwo Himiltruden herausbringen. Ferner ist richtig, daß die Himiltrud den alten Thiemo zu ihrem Advokaten ****), und wiederum ihn und seine männliche Descendenz zu Advokaten der Kirche zu Formbach angenommen hat. Nun aber hat sie, dem Gesetze und der Billigkeit nach, einen Schirmvogt bey der Familie suchen müssen, von welcher das Hauptgut herrührte, nämlich von der Familie von Formbach. Es ist auch richtig, daß die beyden Schwe-

stern

*) Append. a) 1094. — **) App. b). 1090.

) App. c) 1040. — *) App. d) 1040.

sern den ganzen Theil des Wasserzolls *) bey Schädding auf der varnbacher Seite, und auf der entgegengesetzten, d. i. bey Suben, die ganze Hälfte bekommen hatten, da den Söhnen des Thiemo II. und des Grafen Meginhard II. nur die Hälfte bey Suben zufiel. Es mußte also diese ihre Erbschaft ganz von Formbach herrühren, und zwar durch den Vater; weil sonst nicht der Vater, sondern die Mutter im formbachischen Codex aufgezeichnet worden wäre. Die Hauptsache endlich ist, daß die Töchter hier selbst Haupterben sogar von Formbach sind, welches auf keine Weise hätte geschehen können, wenn nicht ihr Vater aus dem Geschlechte von Formbach, ja selbst Herr von Formbach gewesen wäre. Auf solche Art wäre der noch lebende alte Thiemo I. der Vater des Hesso, und der Ahnherr der Hinilkrud. Nur Eines macht noch einige Beschwernis, warum dieser Heinrich oder Hesso ganz Formbach so eigenthümlich besitzt, daß es seine Tochter in eine Collegiatkirche verändern kann; da indeß sein Vater in Eholfing sitzet, und vier Hofkapläne daselbst hält. Wie dem aber immer seyn mag, so giebt es doch keine andere, als die angezeigte Art, um die nächste Verwandschaft der Hinilkrude mit dem alten Thiemo zu zeigen. Es kann seyn, daß Graf Thiemo I. seinem Sohn Heinrich, wegen seiner Gemahlinn, die, nach Zeugniß der ersten formbachischen

*) App. b) 1090.

II. Abtheilung.

Wahre Abstammung der Grafen von Formbach, Neuburg am Inn, Viechtenstein, Ratelnberg, und Windberg.

§. VII.

Graf Thiemo I. zu Formbach.

1) Das Erstemal, wo wir etwas von Formbach, oder Varnbach lesen, ist das Jahr 1028. *) Eine St. emmeramische Urkunde dieses Jahres meldet, daß ein Timo von Formbach der Advokat der regensburgischen Diöces gewesen. Mit Hilfe dieser und einiger anderer Urkunden, besonders einer tegernseeischen vom Jahre 1034 **) können wir eine Hauptbeschwerniß in der formbachischen Genealogie heben, und das Alter zweyer Thiemo, des Vaters nämlich, und des Sohnes bestimmen, deren einer der Anherr, der andere der Vater des Grafen Ekbert I., des Stifters von Formbach, ist.

2) Daß es im Jahre 1028 mehrere angesehene Personen des Namens Timo, Diethmar, oder Thiemo gegeben habe, ist gar nicht zu bezweifeln; eben deßwegen hat man den Timo von Formbach durch den Beynamen von seinem Erbschloße Formbach unter-

*) App. 1028. — **) App. 1034.

3) Thiemo II. von Formbach ist uns als Advokat von Hochstift Regensburg aus der St. emmeramischen Urkunde vom J. 1028 *) bekannt. Der Ausdruck: *ejusdem Diöcesis*, scheint, zu sagen, daß er Advocatus armatus, Schirmvogt gewesen sey; denn andere Advokaten, als Kastenvögte, Gerichtsvögte u. s. w. gab es in jedem Stifte mehrere. Als bewaffneter Schirmvogt mußte er die bischöfliche regensburgische Fahne ins Feld gegen den Feind führen, und sonst auch selbes Hochstift gegen gewaltthätige Bedrückungen vertheidigen; er mußte von der Hochstiftskirche erbethen, und vom König bestättiget worden seyn. Es kam also auf persönliche Verdienste sehr viel, ja das meiste an; und diese kann man auch dem Thiemo II. nicht absprechen. Da Thiemos Gegenwart wegen der Schirmvogtey in Regensburg öfters nothwendig war, so können wir ihn mit allem Rechte öfters in dieser Stadt aufsuchen. Hier ist also auch jene Urkunde nicht zu übergehen, wo ein Diethmar Sohn des Grafen Diethmar, im J. 1034 **) ebenfalls zu Regensburg einem Vergleich zwischen dem Benno Bischof von Passau, und dem Ellinger Abt von Tegernsee beywohnt und als Zeuge unterschrieben ist. Alle Umstände treffen darinn zusammen, daß er kein anderer seyn kann, als Thiemo II. von Formbach.

Hier-

*) App. 1028. — **) App. 1034.

Hieraus ſehen wir, daß ſowohl die Schreibart des Thiemo verſchieden ſey, und daß Diethmar das nämliche ausdrücke, als Thiemo oder Timo, als auch, daß wir nicht unrecht daran ſind, wenn wir den alten Thiemo noch im Leben ſuchen, und wenn wir den Thiemo II. als Sohn des Thiemo I., und für einen Bruder des Heinrichs I. erkennen.

4) Weil Thiemo II. weder im J. 1028 noch 1034 Graf war, und weil in der Reihe der Farnbacher gewiß Thiemo, der Vater des Ekbert I., ohne gräflichen Charakter geſtorben iſt; indem er nach ſeinem Tode niemals Graf genannt wird: ſo glaube ich, daß eben dieſer Thiemo II. ſchon im J. 1040 *) in der Schlacht gegen die Böhmen ſein Leben verloren habe; weil uns ſowohl der ſächſiſche Annaliſt, als das ſalzburgiſche Necrologium einen Diethmar nennen, der daſelbſt umgekommen. Den frühzeitigen Tod Thiemo des Zweyten beweiſet auch, daß Graf Ekbert I. ſein Sohn ſchon im J. 1067 **) Graf im Quinzengau war, dem er darnach noch 42 Jahre vorſtund, und daß er alſo ſchon frühzeitig zum gräflichen Amt befördert worden ſeyn mußte.

§. IX.

*) App. b) 1040. — App. 1067.

§. IX.

Meginhard Graf von Windberg, Ulrich Graf von Ratelnberg, Friedrich von Formbach, Hermann Probst und Bischof zu Bamberg, Bruder der obigen Heinrich und Thiemo.

1) Meginhard ist gewiß ein Sohn des Grafen Thiemo I.; denn seine Söhne nennen den Thiemo I. ihren Ahnherrn. *) Noch dazu wurde Herman sein Sohn nach dem Ekbert I. fünfter Advokat in Formbach **); also kann man gar nicht anders schliessen, als daß Meginhard ein Sohn des Thiemo I. der das Familiengesetz der Nachfolge in der Advokatie bloß für seine Descendenz gemacht hatte, sey. Endlich wird Graf Ulrich II. in der niederaltaichischen alten Advokatenreihe ein Bruder des Grafen Meginhard ***), in einer Urkunde aber vom J. 1048 ****) ausdrücklich ein Sohn des Grafen Thiemo I. genannt. Weiter ist gewiß, daß Meginhard wirklich Graf geworden, also seinem Vater in der Grafschaft nachgefolgt sey. Daß er aber Graf von Windberg gewesen, zeigen seine Söhne Ulrich und Hermann, welche im J. 1072 †) sich Grafen von Windberg geschrieben. Dieß aber wäre wenigst damals noch nicht geschehen, wenn sie diese Grafschaft nicht von ihrem Vater erhalten hätten. Dieser

*) App. 1095. — **) App. b) 1122. — ***) App. 1066. — ****) App. b) 1048. — †) App. b) 1072.

ſer Graf Meginhard muß auch älter, als ſein Bruder Thiemo II. geweſen ſeyn; weil ihn die Theilungsurkunde des Waſſerzolls bey Schärding vor dieſem nennt, ſeine Söhne aber waren alle jünger, als Graf Ekbert I., weil Ekbert in der Advokatie dem Herman vorgieng.

2) Meginhard kann im J. 1072 nicht mehr am Leben geweſen ſeyn, weil damals ſeine Söhne ſchon in der Grafſchaft Windberg nachgefolgt ſind. Ich glaube, er ſey im J. 1066 *) geſtorben, und ſey eben jener, von welchem in den Chroniken von Admont und Melk auf dieſes Jahr angeführt wird, daß er gewaltthätiger Weiſe umgebracht worden ſey; oder vielleicht iſt er der nämliche, der in dem Necrologium von Salzburg beym III. Kal. Mart. (27ſten Februar) angekündiget wird, daß er ermordet worden ſey. Die vielen Bürgerkriege, Aufruhren, Meuchelmorde um dieſe Zeit machen meine Vermuthung wahrſcheinlich. Hiemit wäre er ganz vom Grafen Meginhard unterſchieden, der im J. 1070 in einer aguntiſch freyſingiſchen Urkunde noch vorkömmt. Daß Graf Meginhard Advokat von Niederaltaich geweſen ſey, behauptet H. Scholliner aus der Reihe der niederaltaichiſchen Advokaten, weil der Ascuin von Bogen gleich nach dem Advokaten Meginhard er, ſcheint, und er hat es ganz wahrſcheinlich gemacht.

Auch

*) App. 1066.

Auch ich behaupte aus eben diesem Grunde, daß sein Bruder Graf Ulrich Advokat zu Niederaltaich gewesen; weil die Zeit eben so zutrift; und wenn man die Stelle zu Hilfe nimmt, wo es heißt: *Meginhardus Com.*, advocatus habuit fratrem *Ulricum* comitem: so läßt sich dieß noch besser begreifen. Uebrigens muß in der formbachischen Genealogie anstatt: Frater senioris *Thiemonis*: stehen, filius senioris *Thiemonis*, wie es aus der Zusammenhaltung der Urkunden klar erhellet.

3) Ulrich wird fast zu gleicher Ulrich von Warmbach, und der Sohn des Grafen Thiemo genannt. Bey diesem also können wir so leicht nicht irre gehen. Im Jahre 1048 *) nämlich wird in einer Schankungsurkunde des König Heinrichs III. nach Niederaltaich von dem Eigenthume des Ulrichs eines Sohns des Grafen Thiemo, welches er im Gau Orient bey dem Flusse Schwarzach besaß, Meldung gemacht. Um diese Zeit erscheint auch Ulrich von Formbach als erster Zeug in der Schankung der Hadmut, Tochter der oberspergischen Willibirg nach Kloster Getsenfeld. **) Die Zeugen sind lauter Adeliche, und schreiben sich von lauter adelichen Herrschaften. Ulrich also von Formbach hatte mit seinen Brüdern sich in die väterlichen Besitzungen getheilt,

*) App. b) 1048. — **) App. c) 1048.

getheilt; oder vielmehr der Vater Thiemo hat sie getheilt, weil nämlich schon mehrere Enkel da waren; und doch schreiben sich zu gleicher Zeit von Formbach sowohl Heinrich, als Thiemo II. und Ulrich. Den nämlichen Fall können wir im Jahre 1072, und sonst noch öfter sehen. Die Ursache ist, weil Formbach, obgleich es keine Grafschaft war, doch als das Stammschloß allen Geschlechtsverwandten zum gewöhnlichen Aufenthalt diente, die sich nicht anderswo niederlassen wollten. In der Folge kann sich aber auch Ulrich einen andern festen Platz zum Aufenthalt gewählt haben. Es ist mir noch ein Ratelnberg übrig, wovon sich sein Bruders-Sohn Udalrich II. schrieb, *) und welches der Author des Chronici Gottwic. in das Unteröstereich nicht gar weit von Göttwein, Herzogenburg, u.s.w. hinsezt. Dieß giebt eine Gelegenheit, nicht nur Ulrich dem II., sondern auch dem gegenwärtigen Ulrich sowohl die Grafschaft als das Kastell daselbst einzuräumen. Mein Hauptgrund ist, weil gegenwärtiger Ulrich wirklich Besitzungen, und ein geschlossenes Eigenthum schon im Jahre 1048 **) im heutigen Unteröstereich bey dem Flusse Schwarzach besaß. Mit ihm läßt sich auch die Lücke in der Reihe der Advokaten von Formbach zwischen 1066 bis 1083 ausfüllen; weil Ekbert I. der vierte Advokat war, welches Amt aber vor dem Jahre 1083 nicht angetre-

(* App. a) 1097. — ** App. b) 1048.

tretten hat: so glaube ich, dieser Graf Ulrich sey in eben diesem Jahr 1083 gestorben.

4) Friedrich von Formbach. Diesen enthält die formbachische Genealogie am deutlichsten, und umständlichsten. Sie sagt, Friedrich der Sohn des Thiemo I. habe die Enklinn des Königs, Namens Gertrud entführt, oder heimlich zur Ehe genommen, und sey also vom Hofe, wo er sich zuvor aufhielt, entflohen. Friedrich habe zwar hernach wieder des Königs Gnade, und freyen Zutritt erlangt; aber im Rückwege sey er von den Hofherren des Königs, die sich für beschimpft hielten, und ihm nacheilten, ermordet worden. Mit dieser Gertrud hatte Friedrich Hädwigen erzeugt, welche ihrem ersten Gemahle dem Grafen Gebhard von Supplenburg, den nachmaligen Kaiser Lothar II. im Jahre 1075, *) und ihrem zweyten Gemahle, dem Dietrich, Herzoge von Lothringen, die Gräfinn Itha die Gemahlinn des Grafen Sighard I. von Burghausen gebohren. Die Abstammung dieses Friedrich von dem Geschlechte von Formbach, ist selbst aus den formbachischen Urkunden erwiesen, **) weil die Itha seine Enklinn an dem Wasserzoll bey Schärding mit andern formbachischen Sprossen Theil nimmt; und besonders weil Kais.

*) App. c) 1076. d) 1076. d) 116. — **) App. b) 1090.

Kaiser Lothar II. die Stifter von Formbach seine Vettern, und Voráltern, parentes, nennt. *) Die Namen der Gemahlinn Gertrud, Tochter Hädwig, und Enklinn Itha, ihr Zeitalter, und ihre Schicksale sind bey den sächsischen Geschichtschreibern so auser Zweifel gesezt daß durch diesen einzigen Friedrich die ganze formbachische Genealogie das größte Gewicht erhält; denn es ist ganz auffallend, daß die Eheligung der Gertrud mit dem Friedrich um das Jahr 1049 eintreffen müsse, damit sie ihm ums Jahr 1050 die Hedwig gebähren könnte, welche dem Grafen Gebhard von Supplenburg, der sie ums Jahr 1073 zur Ehe nahm, gerade im Jahre 1075 einen Sohn, den nachmaligen Kaiser Lothar, gebar. — Daß die Heurath des Grafen Gebhard mit der Hedwig unter dem Bischofe Burgard von Halberstadt, welcher vom Jahre 1060 bis 1088 selbe Kirche regierte, und welcher die Ehe wegen zu naher Verwandtschaft hindern wollte, sich zugetragen habe, ist ohnehin schon ausgemacht; andererseits aber ist auch bekannt, daß die Gertrud vom Könige Heinrich IV. viele Gelderpressungen zu leiden hatte; und dieß mag eine neue Probe ihrer nahen Blutsfreundschaft mit Kaiser Heinrich III. und dem IV. seyn. Also ist ganz gewiß, daß wir den Tod des Friedrich um das Jahr 1050 ansetzen können, da sein Vater

der

*) Append. a) 1136.

der alte Thiemo I. noch lebte. Er war daher niemals Graf, auch nicht Advokat von Formbach.

5) Hermann, Probst, und hernach Bischof von Bamberg bestärkt die formbachische Genealogie wiederum; denn wir treffen im Jahre 1058 *) wirklich den Herrmann, Probsten von Bamberg in einer Synode des bambergischen Bischofs Günther, wo er am ersten Platze auf die canonische Umfrage sein Urtheil abgiebt, an. Hernach im J. 1064 **) begleitete er seinen Bischof auf dem Kreuzzuge nach Palästina, und da der Bischof im Rückwege in Ungarn starb, drang er sich mit Hilfe seiner Freunde, und durch Geld selbst in das Bisthum ein. Er mußte sich anfangs wegen der Simonie vor dem Pabste rechtfertigen, und er that es mit gutem Erfolge; allein im Jahre 1075 ***) wurde er auf eine neue Anklage vom Pabste abgesezt, und bald hernach vom König Heinrich IV. vollends vertrieben. Hierauf verfügte sich Hermann nach Rom, wirkte die Lossprechung aus, und brachte, nach der gesezten Bedingniß des Pabstes, seine übrigen Lebenstage in einem Kloster, nämlich in dem vom sel. Bischof Adalbero von Würzburg aufs neue gestifteten und dotirten Benediktiner-Kloster Schwarzach zu, wo er bis

ums

*) App. a) 1058. — **) App. c) 1064. — ***) App. 1075.

ums Jahr 1084 gelebt haben soll. Einige zählen ihn nicht unter die Bischöfe von Bamberg, weil man ihn nicht als rechtmäßig erkannt hat; und dieß wird die Ursache seyn, warum das bischöfliche Amt auch im formbachischen Verzeichniße verschwiegen worden. Wir sehen aber aus allen, wie sowohl sein Alter als seine Geschichte mit dem Alter seiner Brüder, und mit der Geschichte der meisten seiner Blutsfreunde übereinstimme.

6) Dietrich, ein Geistlicher (Clericus) wird hier nur angemerkt, weil ihn die formbachische Genealogie enthält, von der ich ohne Grund nicht wegzugehen gedenke, weil sie in den meisten Personen aus bewährten Urkunden erprobt werden kann.

§. X.

Tuta und Himiltrud von Formbach, zwo Schwestern, Töchter des Hesso oder Heinrichs von Formbach.

1) Tuta wird ausdrücklich eine Schwester der Himiltrud genannt; die Himiltrude aber gleichfalls deutlich eine Tochter des Hesso, wie oben §. VIII. 1) erinnert worden.*) Tuta ist die erste Haupstifterinn von dem Kollegiatstift Suben am Inn unweit Formbach, **) wie die Himiltrud die erste Stifterinn von Formbach mit ihrem

*) App. e) 1040. — **) App. 1153.

ihren Anherrn Thiemo I. iſt. Tuta wird ſelbſt in Urkunden eine Königinn genannt, und eine Ueberlieferung der Subner Chorherren macht ſie zu einer Königinn in Ungarn. Etwas liegt doch in der Sache; ſonſt hätten die Urkunden nicht ausdrücklich davon Erwähnung gethan, noch hätten die Grafen von Schaumburg, und andere ſich gerühmt, daß ſie von ihr abſtammten. Es iſt aber wohl zu merken, daß wir die erſte Stiftung von Suben weder zu weit hinauf, noch zu weit herunter, ſetzen müſſen. Die erſte Urkunde des Biſchofs Altmanns von Trient als Erneuers der Stiftung vom Jahre 1126 *) beruft ſich auf einen Tauſch, den ſeine Eltern, Graf Udalſcalch und Adelheit mit dem Erzbiſchofe Gebhard gemacht haben; folglich lebten ſeine Eltern unter dieſem Erzbiſchofe zwiſchen den Jahren 1055 bis 1088; eine andere Urkunde vom Jahre 1126 **) meldet den Tod der Eltern des Biſchofs Altmann von Trient; eine dritte vom Grafen Udalſchalk, und ſeiner Gemahlinn Adelheit beſtimmt den Ort Suben neuerdings zu der Stiftung, die ihre Vorfahren *majores ſui*, ſchon beſchloſſen haben, bis endlich im Jahre 1142 ***) die Stiftserneuerung vom Biſchofe Altmann wirklich vollzogen wird. Zulezt nach dem Tode des Biſchofs Altmann, welcher im Jahre

1149

*) App. 1126. — **) App. b) 1120. — ***) App. 1138.

1149 sich ereignete, meldet der Erzbischof Eberhard von Salzburg, daß es die Königinn Tuta war, von welcher Bischof Altmann abstammte, und welche anfangs die Stiftung machte; die Stiftung wäre aber, sowohl was den Gottesdienst als die Einkünfte betrift, zu Grund gegangen, weil ihre Erben; vielmehr wider, als für fromme Stiftungen gesinnt waren. Aus allen diesen erhellet, daß die Stiftung bis ums Jahr 1142 Anstände gelitten. Zween Hauptumstände ziehe ich aber hieraus: a) das Alter der Tuta, welches gewiß bis um das Jahr 1090 reichte, weil sie mit den Söhnen des Thiemo II., und den Söhnen des Grafen Meginhards um diese Zeit den Zoll zu Schärding theilte; folglich, daß wir auch nicht irrten, wenn wir sie als eine Tochter des Heinrichs von Formbach, eines Bruders des Thiemo II. angaben; b) daß außer einigen Gütern in Steyermark und Kärnthen alle andere Stiftungs-Güter ursprünglich vom Heinrich von Formach herrühren, als: Griesbach mit dem Schiffzoll, und einem Theil des Walds daselbst, zu Ascha der vierte Theil des Zolls, zehen Höfe in Grantberg, Ekkenberg, Hebenspach, Sfleter, Grub, u. s. w.

2) Himiltrud, die Schwester der Tuta. Sie wird von Abt Angel. Rumpler nur deßwegen, wiewohl irrig, eine Königinn genannt, weil ihre Schwester die Gemahlinn eines Königs war. Sie hatte

Vorn-

Varnbach gestiftet, *) wie auch den Grafen Thiemo, und seine männliche Nachkommenschaft zu Advokaten eingesetzt. Die Güter, Chemnat, Minchaerts heim, Machingen, Rischermen, Munichheim, und Hartheim, welche sie anfangs zur Stiftung gab, sind nach dem Zeugniß des Abtes Ang. Rumpler der Stiftung auch bey so verschiedenen Schicksalen doch geblieben, oder wenigst vom Hauptstifter dem Ebert I. wieder zur Stiftung gelassen worden. **) Ihr Vater wird ausdrücklich *Hesso*, das so viel als Heinrichs ist, genannt; denn die Frau Himiltrud, die Tochter des *Hessi*, welche die formbachische Kirche mit dem Gute Chemnat sehr milde dotirte, und ihre Dienerinn Hezilla zum jährlichen Zins von fünf Denarien übergab, kann allein aus dem Grund von der Frau Himiltrud, der Stifterinn, nicht unterschieden seyn, weil man keinen Grund in einer andern Frau Himiltrud sieht, warum sie die Kirche zu Formbach mit dem Gute dotiren sollte, welches die Stifterinn schon rechtmäßig dargegeben hatte. Diese Schenkung der Himiltrud muß vielmehr der Zeit nach die erste seyn, obgleich sie von dem Sammler des formbachischen Codex aus seiner Ordnung gerücket ist, wie es bey vielen andern Schenkungen, ja so gar in vielen andern Sammlungen beobachtet wird; denn da die Uebergabe obiger fünf Güter,

Chem-

*) App. d) 1040. — **) App. c) 1040.

Chemnat, Wincharzheim, u. ſ. w. das Gut Chemnat gleich am erſten Platze enthält, ſo ſieht man weit leichter ein, wie die nämliche Frau die Dotation erſtlich mit dem Gute Chemnat gemacht, und darnach mit fünf andern vermehrt, und auf ſolche Art die Stiftung vollkommen hergeſtellt hat, als wenn man die beyden Schankungen umgekehrt auslegen wollte. Ich nehme eine St. emmeramiſche Urkunde zu Hilfe,*) wo eine Frau Himiltrud mit ihrem Sohn Hermann für das Seelenheil ihres Gemahls Heinrich die ganze Hälfte des Gutes Weleisdorf nach St. Emmeram opfert. Der Umſtand, daß ſie nur die Hälfte des Gutes dahin opfert, verräthet, daß die andere Hälfte ihrer Schweſter gehört habe, wie ſich wirklich dieſe Schweſtern überall in die Hälfte theilten, weil ſie nämlich keinen Bruder, noch eine andere Schweſter hatten. Die Zeit der Schankung wird durch die erſten Zeugen, Grafen Rudpert, und Grafen Meginhart mit Recht vor dem Jahre 1066 feſtgeſezt, weil der Graf Rutprecht, Burggraf von Regensburg, in dieſem Jahre gewiß nicht mehr lebte, und auch Graf Meginhard um dieſe Zeit geſtorben war. Die Zeit, die Umſtände, ſelbſt der Zeug, Graf Meginhard, als nächſter und älteſter Anverwandter der Himiltrud, ſtimmen damit ein, daß wir ſie für die formbachiſche Himiltrud erkennen.

*) App. c) 1040.

nen. Ich lege alſo die formbachiſche Stiftung, mit dieſer Schankung zuſammengehalten, ſo aus, daß der Heſſo, von einem großen Unglück getroffen, da er Erbe einer reichen Frau war, die ihm aber nur zwey Töchter gebahr, nämlich die Tuta, und Himiltrud, wollte, daß zwey Klöſter von ſeinem väterlichen Erbtheil geſtiftet werden ſollten, nämlich Formbach, und Suben; und daß dieß auch der alte noch lebende Vater des Heſſo, nämlich Graf Thiemo I. wünſchte. Die Stiftung von Formbach wurde deſto mehr beſchleuniget, weil faſt zu gleicher Zeit, als Heſſo ſtarb, auch der Gemahl der Himiltrud, Heinrich ſtarb, da der alte Graf Thiemo I. noch lebte, im Jahre 1040. Die Stiftung gieng alſo vor ſich, und den Brüdern des Heſſo wurde die Advocatie nach dem Alter, oder Majoritätrechte vorbehalten. Der einzige Sohn der Himiltrud, Hermann genannt, war damals noch in den Kindesjahren, und mußte die Stiftung bey Erreichung mannbarer Jahre beſtättigen, und auf die Anſprüche, die er wegen ſeiner Mutter machen konnte, Verzicht thun, beſonders, da Hermann den geiſtlichen Stand erwählt haben mochte. Indeſſen aber da die Tuta, und Himiltrud ſich zum zweytenmale, und vielleicht gar mit Herren, die ebenfalls Wittwer waren, vermählten, und etwa ſchon Stiefkinder bekamen, die älter als die eignen waren: ſo war es faſt um beyde Stiftungen geſchehen; beſonders da die vielen Bürgerkriege vom

Jahre

Jahre 1055 bis 1086 u. s. w. dazu kamen. Selbst die beyden Advokaten von Formbach, Graf Meginhard, und Graf Ulrich mögen der Stiftung nicht geneigt gewesen seyn.

3) Himiltrud hörte nicht auf, so lang sie lebte, der Kirche zu Formbach Gutes zu thun; wie sie auch nach der Theilung des schärdingischen Wasserzolls ihren Theil wieder dahin vermachte. *) Ueber dieß kann man auch sagen, daß durch ihre Vermittelung Graf Ekbert I. und seine Gemahlinn Mathild die Schankung des Bezirkes Glaggnitz ums J. 1084 **) nach Formbach machten; ferner, daß ihre Geschwistrigkinder, die Brüder Ulrich, und Hermann, selbst zur Hauptstiftung mithälfen; welche auch als Hauptmitstifter in dem Diplome Kaiser Lothars vom Jahre 1136 ***) angeführt waren. Nun bey günstigen Zeiten, da die Hauptgegner entweder gestorben, oder sonst befriediget worden, nahmen die beyden Schwestern, Tuta, und Himiltrud, eine neue Theilung ihrer weitläufigen Erbschaft sowohl unter sich, als mit ihren nächsten Blutsfreunden vor. ****) Unter andern theilten sie den Wasserzoll in Schärding beyderseits des Inns unter sich, und mit den Söhnen der Vaters-Brüder, Grafen Meginhard, und Thie-

*) App. b) 1090. — **) App. 1084. — ***) App. b) 1137. — ****) App. b) 1090.

Thiemo, und endlich mit der Enklinn des Friedrichs der Itha. Graf Heinrich II. und Graf Ulrich, welche beyde bey der Theilung zugegen waren, laſſen uns auf das Jahr der vorgenommenen Theilung ſchließen; denn Graf Ulrich ſtarb gewiß im Jahre 1097, Graf Heinrich aber ſchon vor 1094. Alſo muß auch die Theilung vor dieſer Zeit geſchehen ſeyn. Mir kömmt das Jahr 1090 als das wahrſcheinlichſte vor; weil die Gräfinn Itha, die ebenfalls zugegen war, und Domina genannt wird, nicht früher ihre vogtbaren Jahre erreicht zu haben ſcheint. Daß die beyden Schweſtern Tuta und Himiltrud erſtlich den ganzen Zoll auf der formbacher Seite, und wiederum den ganzen halben Zoll auf der ſubner Seite bekommen haben; wo hingegen den ſechs andern Perſonen nur allein der halbe Zoll auf der ſubner Seite zufiel: davon kann keine andere Urſache ſeyn, als daß nach der, vom alten Thiemo I. ſchon vor beyläufig 50 Jahren gemachten, Vertheilung dem Heſſo oder Heinrich ihrem Vater nebſt Formbach auch der größte Theil in Schärding, dem Thiemo Neuburg und Viechtenſtein, dem Meginhard Windberg, und dem Ulrich Ratelnberg zugefallen ſeyn wird. Hier mußten ſie ſich alſo ganz billig mit den Baſen Tuta und Himiltrud entweder durch ein Stück Geld oder durch Ueberlaſſung einer größern Nutzung des Zolls in Schärding vergleichen. Die Haupturſache aber, warum ſie ſich eine ſolche

Vergleichung gefallen ließen, war, weil alle schon entschlossen waren, den ganzen Antheil, der sie traf, zu den beyden Klöstern Formbach und Suben zu vermachen, was auch wirklich geschehen ist.

§. XI.

Ekebert I. Graf von Neuburg am Inn, Formbach und Pütten. Mathild seine Gemahlinn, Gräfinn von Lambach und Pütten.

1) Die erste Meldung von diesem Grafen Ekbert I. geschieht in der niederaltaichischen Urkunde vom J. 1067 *), wo das Gut Asingun (Oechsing oder Exing) in den Chunzengau und in die Grafschaft des Grafen Ekbert hingesetzt wird. Diese ist eben jene Grafschaft, wo im Jahre 1049 nach Graf Thiemo I. und im J. 1064 **) Graf Pruno, der ein Bruder des alten Grafen Thiemo I. seyn könnte, regierte, und welche bis zu der Erlöschung dieses Stammes bey der Linie des Grafen Ekbert I. blieb. Nicht so fast die Verdienste seines Vaters und Großvaters, als seine eigne Tapferkeit, die auch von auswärtigen Schriftstellern angerühmt wird, sicherten ihm diese Grafschaft seines Großvaters und Großvater-Bruders zu. Zudem hatte Ekbert I. jetzt schon eine Gemahlinn, die Tochter des berühmten Markgrafen Gotfried von Pütten, Mathild, durch welche er nahe mit dem Markgrafen

*) App. 1067. — **) App. a) 1064.

grafen von Steyer, und auch mit dem Markgrafen von Oesterreich verſippſchaftet wurde, mit denen er ſtets in gutem Verſtändniß gelebt hatte, wie es die Urkunden ſelbſt zu verſtehen geben. Ferner wäre es ganz überflüßig, aus dieſem, und dem bald nachher ſo berühmten Grafen Ekbert I. von Formbach zwo Perſonen zu machen; indem ſich alles ganz leicht durch eine einzige ausgleichen läßt.

2) Um dieſe Zeit, zwiſchen den J. 1066 bis 1075 *), befand ſich Graf Ekbert im Kloſter Melk in Oeſterreich ſammt dem Markgrafen Gezo oder Otacher II. von Steyer, dem Grafen Friedrich von Tenglingen und dem königlichen Generale Ulrich von Gosheim, und unterſchrieb ein Vermächtniß des Markgrafen Erneſt, weil nämlich Leopold als Mitfertiger der Urkunde vorkömmt, der doch erſt im J. 1050 gebohren worden; theils auch weil Ekbert dem Grafen Friedrich von Tenglingen mit ſeinen beyden Söhnen vorſteht, die dem Grafen Ekbert ſchon ein Alter von beyläufig 42 Jahren zuſichern. Hier wird Graf Ekbert ausdrücklich von Formbach geſchrieben, weil dieß ſein Stamm- und Erbſchloß von ſeinem Vater Thiemo II. war. Es ſchrieben ſich in dieſem Jahr 1072 **) auch zween ſeiner Brüder von Formbach, welches anzeigt, daß ſie das Stammſchloß insgeſammt und ungetheilt beſeſſen

*) App. a) 1072. — **) App. b) 1072.

sessen haben; sonst aber wird Graf Ekbert auch von Neuburg oder Neunburg am Inn und von Pütten geschrieben, weil er Neuburg von seinem Vater, und Pütten von seiner Gemahlinn her besaß.

3) In dem J. 1077 und 1078 hatte Graf Ekbert I. große Verfolgungen vom König Heinrich IV. auszustehen. *) Dieß erzählt uns Berthold von Constanz, ein gleichzeitiger Geschichtschreiber, da er von einem gewissen Grafen Eggbert sagt, daß er wider den König Heinrich IV. rebellirt, und sich nicht in den Feldzügen wider den König Rudolf nach Sachsen, und wider die Herzoge Berthold und Welf habe gebrauchen lassen. Hansiz und andere vermischen zwar diesen Grafen Ekbert mit dem salzburgischen Advokaten Engelbert; allein, wenn wir bedenken, daß Graf Ekbert I. von Formbach mit Herzog Welf in guter Harmonie stand **), indem er ausdrücklich in einer Urkunde sein Advokat genannt wird; wie auch daß er in keiner Versammlung der baierschen Grafen, sogar in jener des J. 1073 ***) nicht, sich einfand, wo König Heinrich eine Kriegsmacht wider die Sachsen sammelte, obschon dabey sein dritter Bruder, Graf Eberhard I., Markgraf Ernest und Markgraf Adalbero der Bruder des Mark-

*) App. 1077. — **) App. b) 1093. — ***) App. 1073.

Markgrafen Otacher II. erschienen: so wird ganz wahrscheinlich, daß hier die Rede von keinem andern seyn kann, als vom Graf Ekbert I. von Formbach. Ueber diesen Grafen nun entrüstete sich der König Heinrich IV. nach Zeugniß des erwähnten Geschichtschreibers so sehr, daß er in größter Winterszeit ihn feindlich überfiel, seine drey Schlösser belagerte, sie auch eroberte, und zerstörte. Endlich mußte der Graf, da er dem König keineswegs mehr widerstehen konnte, sich mit seiner Gemahlinn und allen den Seinigen, mit der Flucht retten, und außer seinem Vaterlande beym damaligen Könige in Ungarn, Bela genannt, Sicherheit suchen; allein Graf Ekbert war höchstens 6 bis 8 Jahre von seinem Stammschlosse Formbach entfernt *); denn eine Urkunde vom J. 1134 **) zählt beynahe 50 Jahre zurück, bis zur Zeit, da Graf Ekbert Glogsnitz nach Formbach schenkte; mithin muß er schon im J. 1084 oder wenigst 86 wieder sichern Fuß in Baiern auf seinen Erbgütern gehabt haben.

4) Bey der Theilung des Wasserzolls in Schärding, die ich um das J. 1090 ansetzte ***), wird Graf Ekbert I. ausdrücklich ein Sohn eines Thiemo genannt: nämlich ein Sohn des Thiemo II. Die drey Theile, welche auf die beyden Schwestern

Tuta

*) App. 1084. — **) App. a) 1134. — ***) App. b) 1090.

Tuta und Himiltrud fielen, weggerechnet: so theilten die zween Söhne des Thiemo, d. i. Ekbert und Heinrich mit den zween Söhnen des Grafen Meginhards den viertea Theil in zween gleiche Theile, daß jede Parthey die Hälfte traf, nämlich auf der subner Seite mußte der Zoll das dritte Jahr den Brüdern Ulrich und Hermann, das vierte Jahr aber den andern Brüdern Ekbert und Heinrich zufallen. Die Leseart bey dem Gewold ist hier von jener sehr unterschieden, die in Monumentis boicis steht. Daß aber beyde nicht gar richtig sind, zeigt die Vergleichung der beyden Auflagen; denn nach den Worten „tertio *Odalricus*“ muß stehen: et Frater ejus Hermannus quarto Ekkebertus, et Frater ejus *Heinricus* etc. wo Gewold die mittlern Worte bis auf den Heinrich, die Mon. Boic. aber die letzten Worte nach dem *Hermannus* auslassen. Graf Ekbert gab seinen Theil bey Schärdingen nach Formbach, und stellte hierüber eine förmliche Urkunde aus, die in dem formbachischen Codex zu finden ist. *)

5) Schon ums J. 1084 **) machte Graf Ekbert den Anfang zu seinen Stiftungen nach Formbach, indem er einen ziemlichen Bezirk von Chlocnize bis Chlame im Orient, wie die Urkunde sagt, dahin vermachte. Dieß war ein Theil der Erbschaft seiner Gemahlinn Mathild, wo nachher eine Probstey von

*) App. e) 1094. — **) App. 1084.

vom Kloster Formbach fundirt worden. Mathild wird das Schicksal ihres gottseligen Oheims des Bischofs Adalbero, auch ihr eignes und ihres Gemahls, u. s. w. zu Gemüth genommen, und ihren Gemahl beredet haben, einen guten Theil ihrer Erbschaft zu frommen Stiftungen zu verwenden. Die Frau Himiltrud, die noch am Leben war, mochte ihr Rath und Einschlag gegeben, und sie vielmehr für Formbach als Lambach gestimmet haben.

6) Im J. 1094 *) nahm er die Erneuerung der Stiftung von Formbach vor, deren Geschichte der erste Abt Perngер selbst beschreibt. Dieser sagt, daß Graf Ekbert am vierten Platze nach seinem Ahnherrn dem Grafen Thiemo die Advokatie über Formbach übernommen habe, also nach dem Tode Grafen Ulrichs seines Vaters Bruders, der um das Jahr 1084 starb; ferner daß Ekbert sich vor der Stiftung mit den Markgrafen von Oesterreich und Steyer und mit andern ansehnlichen und gottseligen Männern der Gegend, besonders mit dem Bischofe Ulrich von Passau unterredet habe. Da nun alle seinen Entschluß billigten, so fieng er wirklich an, sein Vorhaben auszuführen. Man war zwar auch auf kaiserliche und päbstliche Bestättigung bedacht; weil aber, wie die Urkunde oder gleichzeitige Nachricht lautet, solche wegen der noch fortwährenden Un-

*) App. a) 1094.

Uneinigkeiten zwischen dem römischen Stuhle und dem Reiche nicht zu erhalten war: so bestättigte unterdessen der Bischof selbst sowohl den Abt als die Stiftung, so gut er konnte. Bey dieser Stiftserneuerung und zum mehrern Unterhalt der Religiosen oder zur Stiftsverbesserung opferte Graf Erbert zum Seelenheil seiner Eltern noch überdieß, was er zuvor schon hingeschenkt hatte, von seiner eignen, und seiner Gemahlinn, Frau Mathild Erbschaft mit Bewilligung seiner Söhne nachfolgende Stücke: a) einen Garten, Hofstatt und Mühle in dem Orte oder der Herrschaft Formbach selbst, b) das Forst- oder Holzrecht und Mastungsrecht im Wald daselbst, c) den halben Zehent der Kirche in Atteſis oder Antesin; d) einen halben Hof bey Hartheim und zwey Weinberge bey Eholfing. Darnach folgt in eben der Ordnung die Schankung von der Erbschaft seiner Gemahlinn Mathild: a) Neukirchen nicht weit ober der heutigen Neustadt: b) zwo Pfarrkirchen, eine unter der Feste Butino d. i. Pütten, und die andere im obigen Neukirchen sammt Zehenten und und aller Zugehör: c) den Markt zu Neunkirchen, und das Dorf Werth genannt, und noch einen Ort bey der Gloggnitz, sammt den Wiesen und dem Wald bis nach Clem, und eine Wiese beym Flusse Brun, und einen halben Hof im Dorfe Beyerbach, und einen halben in Schmiedestorf, und einen halben im Dorfe Gloggnitz: d) drey Weinberge

berge im Orte Botschach, und zwey in Mauwilach; diese Güter liegen alle im püttner Bezirk, jetzt im Steinfeld genannt, von Neukirchen und Pütten bis Reichenau. e) Endlich übergiebt der Graf, was immer zwischen dem Inn, und der Ens von den Dienstleuten kann erhalten werden, welche seiner Gemahlinn von der Erbschaft des Bischofs Adalbero ihres Oheims zugefallen sind. So kam also die Abtey zu Stande, und nebst andern guten Vorkehrungen für die Zukunft sorgte Graf Ekbert auch für die freye Abtenwahl in diesem Kloster. Unter den Zeugen befindet sich der Markgraf Otacher III. von Steyer, mit dem er also eben so gute Freundschaft unterhielt, wie mit seinem Vater Otacher III.

7) Wie Graf Ekbert I. bey Herzoge Welfen gestanden, entdeckt uns eine chremsmünsterische Urkunde und Tauschhandlung eben dieses Herzogs mit dem Abte von Chremsmünster *), welche nach Bemerkung des Bernard norieus auf das J. 1093 gesetzt werden muß.

Der Herzog tauschte das Gut Mochundorf für ein anders, nämlich für Steinports ein. Der Graf Ekbert, als Advokat des Herzogs, weil das Gut ein regale prædium, königliches oder vielmehr herzogliches Gut war, mußte die feyerliche Uebergabe.

*) App. b) 1093.

gabe vor dem Advokaten des Klosters und vor mehreren ansehnlichen Zeugen verrichten, endlich als Advokat des Gaus Mochundorf die Investitur oder die Besitzgebung ertheilen. Man trift auch sonst öfter die Advokaten der Herzoge in den baierschen Urkunden an, welche eben das bey ihren Schankungen zu verrichten hatten, was hier Graf Ekbert verrichtet. Ich werde etwa nicht viel irren, wenn ich den Grafen Ekbert als Ober-Cämmerer, oder Verwalter der herzoglichen Einkünfte betrachte. Noch vor dem Jahr 1097 *) machte Graf Ekbert I. eine Schankung nach Formbach, nämlich das Gut, oder die Hofstatt Inching, welche er anfangs in die Hände seines Vetters des Grafen Ulrich vertraute, hernach aber in eignem Beyseyn vollziehen ließ.

8) Mathild die Gemahlinn des Grafen Ekbert I. starb vor ihrem Gemahl, und zwar ums Jahr 1106 oder 1107. Sie hatte also die Stiftung bey zwölf Jahre überlebt. Nach ihrem Tode machte Graf Ekbert I. noch zwo wichtige Schankungen **) nämlich Vischbach und Vihehausen aus dem Vermächtnisse seiner Gemahlinn nach Formbach, glaublich beyde zu der nämlichen Zeit, weil dabey gerade die nämlichen Zeugen, Ausdrücke und Umstände erscheinen.

9) Das

*) App. a) 1094. **) App. a) 1106. b) 1106.

9) Das Jahr 1107 war wieder traurig für den alten Grafen Ekbert I. *); denn in Paſſau entſtand eine große Aufruhr und Niederlage, wie uns eine alte kurzgefaßte baieriſche Chronik erzählt; aber der Geſchichtſchreiber hat uns ſowohl die Urſache als die Umſtände verſchwiegen. Das allein meldet er, daß die milites, Vaſallen und Miniſterialen des Grafen Ekbert ermordet worden ſind. Sollte die Aufruhr nur auf die Leute des Grafen Ekberts I. gezielt haben, oder von ihnen entſtanden ſeyn; ſo mag man wohl gedenken, daß ſie nicht ſelbſt in der Stadt Paſſau, ſondern in der Gegend von Paſſau, auf den Gründen des Grafen, nämlich in der Grafſchaft Neuburg, die bis an Paſſau reicht, geſchehen ſey. Die Gelegenheit kann vielleicht auch wichtig, und von Folgen geweſen ſeyn.

10) Graf Ekbert I. als Advokat von Formbach beſtättigte vor ſeinem Tode noch zwo Schankungen **), die nach Formbach gemacht waren. Endlich ſtarb er im J. 1109 ***), wie uns ein Urkunden- und Hiſtorienſammler des vierzehnten Jahrhunderts, welche Oefele edirt hat, berichtet. Die Richtigkeit dieſer Behauptung erhellt deutlich genug aus dem, weil man nach dieſem Jahr den Grafen Ekbert I. in keiner Urkunde mehr antrift, wohl aber ſeinen Sohn

Gra-

*) App. 1107. — **) App. c et d) 1106. — ***) App. a) 1109.

Grafen Ekbert II. den man aus der Ordnung der Zeugen wohl unterscheiden kann. Daß ihn der Author einen Grafen von Meran nennt, mag daher kommen, weil er wußte, daß die meisten Güter des Grafen Ekbert nach 51 Jahren an die Grafen in Andex, nachmalige Herzoge von Meran, gefallen sind.

§. XII.

Heinrich II. Graf von Formbach, Gebhard Graf von Viechtenstein, Eberhard I. Graf von Formbach, Bruder des Grafen Ekbert I.

1) Die drey Brüder Heinrich, Gebhard und Eberhard finde ich in der nämlichen Ordnung beysammen in einer Urkunde vom J. 1072 *), wo Bischof Adalbero von Würzburg und Bischof Altmann von Passau eine berühmte Tauschhandlung zu Gunsten des Klosters Lambach treffen. Wegen des Jahres darf man nicht zweifeln, daß es nicht das 1072ste sey; denn die Urkunde enthält ganz klar das neunte Regierungsjahr des Bischofs Altman, welcher, wie aus mehrern andern Urkunden zu ersehen ist, im J. 1065 zwischen dem 17ten May bis den 8ten August gewiß zur Regierung kam. Folglich trift sein neuntes Regierungsjahr auf das J. 1072, beyläufig vom Monat Juni bis ins J. 1073 wieder Monat Juni ein. Die neunte

*) App. b) 1072.

neunte Indiction und das 1056te Jahr, welche zu Ende dieser Urkunde stehen, sind also nur aus dem Stiftbrief, wo das Jahr 1056 und die neunte Indiction eigentlich hingehören, geborgt, und ihr beygefügt worden, um sie zu ergänzen. Daß aber alle diese drey Zeugen wirkliche Brüder des Grafen Ekbert I. gewesen, beweise ich aus folgenden Umständen. Aus dem vorhergehenden nämlich dem XI. §. ist bekannt, daß Graf Ekbert I. einen Bruder Heinrich II. gehabt, der ein Graf war, und ums Jahr 1090 in der Theilung des Wasserzolls bey Schärding genannt wird; wie auch, daß dieser Graf Heinrich II. jünger als Graf Ekbert I. war, weil er ihm nämlich überall nachsteht. Nun sagt die Urkunde vom Jahre 1072 ausdrücklich: „Graf Heinrich, und seine Brüder.“ Sie sezt ohne Unterscheidungszeichen bey, Gebhard von Viechtenstein, Eberhard Graf von Formbach. Gewiß ist also, daß die Brüder des Grafen Heinrich II. zu Zeugen berufen worden sind; allein die Urkunde mußte auch nothwendig die Brüder nennen; denn ich sehe nicht ein, was die Zeugschaft dieser Brüder ohne ausdrückliche Benennung geholfen hätte, da doch in den damaligen Zeiten die Zeugenbenennung ein wesentliches Stück eines rechtmäßigen Vertrags war. Man kann auch mit Grunde nicht sagen, daß diese Urkunde gerade da allein einen Mangel habe, indem bey diesem so wichtigen Vertrage gewiß alle Sorgfalt angewendet

wor-

worden, alles, so gut es seyn konnte, deutlich und vollständig zu verfassen, wie es auch aus allen übrigen Punkten klar erhellet. Man muß also vielmehr glauben, es sey durch den Abschreiber der Original-Urkunde eine Uebersehung geschehen, und es müsse statt des Strichens (Coma), das zwischen den Gebhard von Viechtenstein, und den Eberhard von Formbach gesezt ist, ein *et* stehen; daß also zu lesen wäre. Heinricus comes de Formbach et fratres ejus Gebehardus de Viechtenstein et Eberhardus Comes de Formbach; dieß um so mehr, weil ohnehin das jezige Strichgen, oder *Coma* dem alten abgekürzten *et* sehr ähnlich ist. Ferner wäre Heinrich der unlaugbare Bruder des Grafen Ekberts I. genannt, und durch die Worte: *et Fratres ejus*, nicht auf die folgenden zween Zeugen gedeutet worden, so käme ein Widerspruch sowohl in der Geschichte als im Zusammenhange heraus; denn es würde auszulegen seyn, auch Graf Ekbert I. sey bey dem Vergleich und der Tauschhandlung zugegen gewesen; daß aber dem nicht so sey, zeigen schon die Worte: „Heinricus Comes de Formbach et Fratres ejus;“ weil es sonst nicht Heinricus Comes etc. sondern: Eckbertus Comes de Formbach et Fratres ejus, heißen müßte, indem in den Urkunden der jüngere Bruder dem ältern ohne besondere Ursache niemals vorgesezt wird.

2) Das merkwürdigste vom Grafen Heinrich II. ist die Advokatie über das Chorherrenstift St. Niklas in Paßau,*) welche ihm vom Bischofe Altmann zu den bedenklichsten Zeiten aufgetragen worden. Dieses giebt uns vieles Licht, sowohl in Rücksicht seines Charakters als seiner Besitzungen. Nebst der rechtschaffenen Gesinnung dieses Grafen bewog, wie die Urkunde selbst erklärt, den Bischofe Altmann zu dieser Wahl hauptsächlich auch, daß alle Güter des Stifts St. Niklas, so viel derer in Baiern und außer dem Gebiet des Markgrafen Leopolds gelegen waren, in den Gerichtern des Grafen Heinrich II. lagen. Daher war auch niemand fähiger, der Advokatie vorzustehen; besonders weil die geringern Fälle ohnehin dem Probsten vorbehalten waren, und in die höhern niemand als der Ortsgraf, und seine Gerichter sich einmischen dürften. Graf Heinrich ward also Advokat von St. Niklas, und zwar beständiger Advokat, das ist, für sich und seine Erben. Zur Erstattung der auferlegten Bürde wurden dem Grafen und Advokaten vom sel. Stifter zwölf Weinberge in Reutarn, die seinem Schloße Grießbach nahe lagen, zum Lehen gegeben; dafür hingegen mußte der Advokat alle ihm anvertrauten Gründe, und Güter des Stifts ohne Erpressung einer sonst gewöhnlichen Foderung des Advokatie-Rechtes

*) App. b) 1076.

tes getreu vertheidigen und beschützen. Dieß ließ sich der edle Graf, wie er betitelt wird, auch wohl gefallen, nahm es mit Erkenntlichkeit an, und erwiederte die ihm erwiesene Ehre der Advokatie mit einer ansehnlichen Schankung; daß nämlich die Chorherren von St. Niklas das ewige Recht haben sollten, in seinem Forst, welcher seinem Schloße Neuburg nahe lag, alles Bau- und Brennholz ohne sonst gewöhnlichen Waldzins zu schlagen. Alles dieses wurde im Jahre 1074 den 21. May beschlossen, oder im Jahre 1076, wie Hansiz, Calles, und andere wollen. Was das Schloß und die Herrschaft Griesbach anbelangt, *) so gehörte selbes ungezweifelt zur Grafschaft Neuburg.

3) Graf Heinrich II. lebte noch ums Jahr 1090, **) wo er sich sammt seinem Bruder Grafen Ekbert I. mit den Vettern Grafen Ulrich II., und Grafen Hermann I. u. s. w. wegen des Zolls in Schärdingen vertrug; hernach auch seinen Theil ebenfalls nach Formbach übergab, wie die Nachricht von diesem Vergleiche meldet; allein er muß nicht mehr lange darnach gelebt haben; denn schon im Jahre 1094 waren ihm seine Söhne Gebhard, und Dietrich nachgefolgt, davon der leztere die Stiftungs-Urkunde von Formbach in eben dem Jahre

1094

*) App. 1250. — **) App. b) 1090.

1094*) als Graf unterschreibt, und sonst weiter keine Meldung mehr vom Grafen Heinrich II. geschihet.

4) Gebhard von Viechtenstein wird zwar in der Urkunde nicht Graf genannt;**) aber er gab seinen Brüdern deßwegen im Range nichts nach, weil er vor seinem dritten Bruder Eberhard genannt wird; der doch wirklich Graf war. Sonst ist von diesem Gebhard nichts bekannt. Er muß schon vor 1090 ohne Erben gestorben seyn, weil er in der Theilung des Zolls zu Schärding nicht vorkömmt. Seine ihm zustehende Erbstücke fielen an seine Brüder zurück, wovon das Schloß Viechtenstein gewiß an den Grafen Heinrich, und seine Söhne kam.

5) Graf Eberhard I. kommt sowohl in der Urkunde vom Jahre 1072,***) als auch in der merkwürdigen ranshofischen Urkunde vor, die wir mit Grunde auf das Jahr 1073 ****) oder 1074 setzen, weil uns bey Gelegenheit der Schankung nach Ranshofen sehr deutlich auch eine baierische Truppenwerbung vorgestellt wird. Bey der Zusammenkunft in Ranshofen fand sich auch Markgraf Ernest von Oesterreich ein, der im Jahre 1075 auf dem Schlachtfeld blieb.

*) App. a) 1094. — **) App. b) 1072. — ***) App. b) 1072. — ****) App. 1073.

blieb. Dieser ließ sich aber erst im Jahre 1073, oder 1074 bereden, wider die Sachsen mit ins Feld zu ziehen, da er noch im Jahre 1072 *) mit dem Markgrafen Otachar, und Grafen Ekbert I. Partheyen hielt. Der Graf Eberhard I. ist der fünfte Fürst, der damals zugegen war, und er wird durch den Beynamen de *Vorenbach*, oder Formbach kenntlich genug gemacht. Nur ein Zweifel möchte entstehen, ob er der nämliche sey, der in der Urkunde vom Jahre 1072 erscheint; weil ihn Hundius im Stammbuch *Geberhardus* Comes de Vorenpach, die Monum. boic. aber *Gebehardus* com. de Vorenbach lesen. Doch die Richtigkeit der Lesung wird vielmehr dem Hundio zugesprochen; weil sich Gebhard im Jahre 1072 von Vichtenstein, und zwar nicht als Graf schrieb, und weil aus vielen Beyspielen bekannt ist, daß der Name Eberhard auch *Heberhard* geschrieben worden, welcher nach damaliger Mundart fast wie *Geberhard* lautete. Uebrigens da sich Graf Eberhard I. seit dem Jahre 1073 ganz an dem König Heinrich IV. angeschlossen, glaube ich, er sey von jenem Fürsten nicht unterschieden, von dem der sächsische Annalist sagt, daß er in der Schlacht bey Melrichstadt an der Streu im Jahre 1078 **) zwar erstens den Grafen Wilhelm von Camburg gefangen, hernach aber selbst von den Sachsen eingeholet, und ermor-

*) App. 1072. — **) App. 1078.

ermordet worden. Diese meine Meynung bekömmt um so mehr Gewicht, indem Graf Eberhard I. von Formbach dem hier Erwähnten sowohl wegen baierischer Abkunft als auch wegen des Adels gleich kömmt. Daß aber jener Eberhard, der in diesem Treffen umkam, ein baierischer Fürst war, ist klar aus dem, weil da hauptsächlich nur die baierischen Fürsten dem König Heinrich IV. wider die Sachsen dienten. Weiter schickt sich auch das Prädikat: *unus de nobilissimis Principibus:* das der sächsische Annalist diesem Eberhard I. von Formbach giebt, gar wohl indem wir bey dem Grafen Erbert III. sehen werden, daß wirklich das Geschlecht der Grafen von Formbach eines der edelsten Geschlechter in Baiern war. Endlich setze ich seinen Tod auch deßwegen früher an, weil er weder in der Theilung des Wasserzolls bey Schärding ums Jahr 1090, noch in der formbachischen Stiftungs-Urkunde vom Jahre 1094, wo doch seine Gegenwart nothwendig gewesen wäre, vorkömmt.

§. XIII.

Graf Udalrich oder Ulrich II. von Ratelnberg; Mathild, seine Gemahlinn.

1) Die erste Erwähnung dieses Grafen Udalrich II. geschieht in der Urkunde vom Jahre 1072; *)

*) App. b) 1072.

wo sein Bruder Hermann, Graf von Winsberg durch eben diesen Ulrich kenntlich gemacht, und von andern Grafen dieses Namens unterschieden wird; Ulrich aber selbst war nicht zugegen. Merkwürdiger für seine Geschichte ist die ranshofische Urkunde vom Jahre 1073, *) oder 1074; denn da steht er gleich nach dem Grafen Rapoto von Cham, und vor dem Grafen Eberhard von Formbach. Dabey aber ist unläugbar, daß er von dem Hrn. Herausgeber des dritten Bandes der baier. Monum. übersehen worden; denn Hundius kann ihn in seinem Bruchstück eben dieser ranshofischen Versammlung nicht erdichtet, sondern nur aus dem nämlichen Manuscript geschöpft haben, wobey der Hr. Herausgeber den ganzen ranshofischen Codex abgeschrieben hat. Die hundische Lesart beweiset auch der Hr. Herausgeber selbst, da er zwar den Grafen Ulrich, nicht aber sein Residenz-Schloß und den Sitz seiner Grafschaft nämlich Ratelnperg übersehen hat. Es schrieb sich aber wirklich von Ratelnberg, nicht Graf Rapoto, sondern eben dieser gegenwärtige Graf Ulrich, wie eine alte baierische Chronik bey seinem Tode im Jahre 1097 **) bezeuget. Einen neuen Beweis für die Lesart des Hundius giebt der Sohn des Grafen Ulrich, nämlich Graf Konrad II. an die Hand, welcher in einer Urkunde vom Jahre 1122 ***) ausdrücklich von Ratelnberg

als

*) App. 1073. — **) App. a) 1097. — ***) App. c) 1122.

neunte Indiction und das 1056te Jahr, welche zu Ende dieser Urkunde stehen, sind also nur aus dem Stiftbrief, wo das Jahr 1056 und die neunte Indiction eigentlich hingehören, geborgt, und ihr beygefügt worden, um sie zu ergänzen. Daß aber alle diese drey Zeugen wirkliche Brüder des Grafen Ekbert I. gewesen, beweise ich aus folgenden Umständen. Aus dem vorhergehenden nämlich dem XI. §. ist bekannt, daß Graf Ekbert I. einen Bruder Heinrich II. gehabt, der ein Graf war, und ums Jahr 1090 in der Theilung des Wasserzolls bey Schärding genannt wird; wie auch, daß dieser Graf Heinrich II. jünger als Graf Ekbert I. war, weil er ihm nämlich überall nachsteht. Nun sagt die Urkunde vom Jahre 1072 ausdrücklich: „Graf Heinrich, und seine Brüder.“ Sie sezt ohne Unterscheidungszeichen bey, Gebhard von Viechtenstein, Eberhard Graf von Formbach. Gewiß ist also, daß die Brüder des Grafen Heinrich II. zu Zeugen berufen worden sind; allein die Urkunde mußte auch nothwendig die Brüder nennen; denn ich sehe nicht ein, was die Zeugschaft dieser Brüder ohne ausdrückliche Benennung geholfen hätte, da doch in den damaligen Zeiten die Zeugenbenennung ein wesentliches Stück eines rechtmäßigen Vertrags war. Man kann auch mit Grunde nicht sagen, daß diese Urkunde gerade da allein einen Mangel habe, indem bey diesem so wichtigen Vertrage gewiß alle Sorgfalt angewendet wor-

worden, alles, so gut es seyn konnte, deutlich und vollständig zu verfassen, wie es auch aus allen übrigen Punkten klar erhellet. Man muß also vielmehr glauben, es sey durch den Abschreiber der Original-Urkunde eine Uebersehung geschehen, und es müsse statt des Strichens (Coma), das zwischen den Gebhard von Viechtenstein, und den Eberhard von Formbach gesezt ist, ein *et* stehen; daß also zu lesen wäre. Heinricus comes de Formbach et fratres ejus Gebehardus de Viechtenstein et Eberhardus Comes de Formbach; dieß um so mehr, weil ohnehin das jezige Strichgen, oder *Coma* dem alten abgekürzten *et* sehr ähnlich ist. Ferner wäre Heinrich der unlaugbare Bruder des Grafen Ekberts I. genannt, und durch die Worte: *et Fratres ejus*, nicht auf die folgenden zween Zeugen gedeutet worden, so käme ein Widerspruch sowohl in der Geschichte als im Zusammenhange heraus; denn es würde auszulegen seyn, auch Graf Ekbert I. sey bey dem Vergleich und der Tauschhandlung zugegen gewesen; daß aber dem nicht so sey, zeigen schon die Worte: „Heinricus Comes de Formbach et Fratres ejus;“ weil es sonst nicht Heinricus Comes etc. sondern: Eckbertus Comes de Formbach et Fratres ejus, heißen müßte, indem in den Urkunden der jüngere Bruder dem ältern ohne besondere Ursache niemals vorgesezt wird.

dem Tode ihres Gemahls, wahrscheinlich noch im Jahre 1097, oder im nachfolgenden die Einäscherung der Kirche in Eholfing nach Formbach, welche ihr Gemahl nicht mehr zur vollkommenen Delegation bringen konnte, weil er unvermuthet vom Tode überrascht wurde. Wie lange die Frau Mathild ihren Gemahl überlebt habe, ist so genau nicht bekannt; dieß allein kann man sagen, daß sie im Jahre 1122 *) nicht mehr gelebt haben muß, weil von ihr in einer Urkunde eben dieses Jahres, die über obige Eholfing ausgestellt war, keine Meldung mehr geschieht.

§. XIV.

Graf Hermann I. von Windberg, Hedwig seine Gemalinn, Konrad I. der Bruder des Grafen Hermann, und Graf Ulrich II. und Adelheid von Windberg, ihre Schwester.

1) Graf Hermann erscheint das erstemal in der Urkunde vom Jahre 1072, **) und stiftet in der Tauschhandlung zwischen dem Bischofen Altmann, und Adalbero Zeugschaft, da sie sich eben miteinander zu Passau einfanden. Er wird ausdrücklich Graf genannt. Der Beyname von Windberg, welcher in der Urkunde erst nach seinem Bruder Ulrich II. steht, gehört zwar für beyde Brüder, aber sonderbar und eigentlich gehört er für den Grafen Hermann,

*) App. c) 1122. **) App. b) 1072.

[illegible] nebst seinem Sohne Hermann [illegible] Windberg geschrieben wird; Graf Ulrich II. aber, und sein Sohn Konrad II. theils von Windberg, theils von Ratelnberg, als Grafen aber öfters von Ratelnberg.

[illegible] Die Theilungsnachricht wegen des Wasserzolls zu Schärding *) enthält wiederum den Grafen Hermann I. sammt seinem Bruder Ulrich II., wie sie beyde Söhne des Grafen Meginhard, und Blutsfreunde des Sohnes des Thiemo II., nämlich des Grafen Erbert I., und des Heinrichs II. genannt werden. Uebrigens scheinet er erst ums J. 1097 **) nach den Tod seines Bruders an Grafen Ulrich II. gegen die Stiftung von Formbach geneigt zu werden. Er schränkte nicht nur seinen Theil am Zoll zu Schärding dahin, sondern willigte auch in die Vermächtniß der Kirche zu Ebersing, welche die Gemahlinn seines Bruders, Frau Mathild mit ihrem Sohn Konrad vollziehen wollte, hier vertrat er die Stelle eines rechtmäßigen Delegators, und gab einen bey den Sinn gezupften Zeugen ab, damit die Vermächtniß desto vollkommener und fester würde. Die Worte *consilians Hermanno fratre ipsius Odalrico*, müssen von einem wahren Vergleiche, oder Vertrage, von einer durch das Natur- und heimische Civil-

Recht

*) App. b) 1090. — **) App. b) 1097.

1094 *) als Graf unterschreibt, und sonst weiter keine Meldung mehr vom Grafen Heinrich II. geschihts

4) Gebhard von Viechtenstein wird zwar in der Urkunde nicht Graf genannt; **) aber er gab seinen Brüdern deßwegen im Range nichts nach, weil er vor seinem dritten Bruder Eberhard genannt wird; der doch wirklich Graf war. Sonst ist von diesem Gebhard nichts bekannt. Er muß schon vor 1090 ohne Erben gestorben seyn, weil er in der Theilung des Zolls zu Schärding nicht vorkömmt. Seine ihm zustehende Erbstücke fielen an seine Brüder zurück, wovon das Schloß Viechtenstein gewiß an den Grafen Heinrich, und seine Söhne kam.

5) Graf Eberhard I. kommt sowohl in der Urkunde vom Jahre 1072, ***) als auch in der merkwürdigen ranshofischen Urkunde vor, die wir mit Grunde auf das Jahr 1073 ****) oder 1074 setzen; weil uns bey Gelegenheit der Schankung nach Ranshofen sehr deutlich auch eine baierische Truppenwendung vorgestellt wird. Bey der Zusammenkunft in Ranshofen fand sich auch Markgraf Ernest von Oesterreich ein, der im Jahre 1075 auf dem Schlachtfelde blieb.

*) App. a) 1094. — **) App. b) 1072. — ***) App. b) 1072. — ****) App. 1073.

zeigt einen Dispositionsstand zwischen ihnen und dem Grafen Hermann I. an. Indem läutet auch wegen sich das Familiengesetz seines Stiefvaters Graf Thiemo I. zweifelhaft, und enthält den Fall nicht, der hier eintrat, wenn sich nämlich seine Nachkommen in mehrere Linien theilen sollten.

4) Graf Hermann I. starb ebenfalls im J. 1122. Das Jahr seines Todes zeigt uns nicht nur der sonnenbachische Codex *), sondern auch mehrere alte Chronisten an. Ueberall wird er mit sonderbarem Nachdrucke provinciae comes genannt. Seine Gemahlinn die ehrwürdige Gräfinn Jakobeig **), wie sie benennt wird, besorgte nach dem Tode ihres Gemahls die Delegation, die ihm wegen des Guts Chaves beim genehmigt worden, wovon eine sonnenbachische Urkunde umständliche Nachricht giebt. Sie suchte auch, zu ersehen, was ihre Verwandte bey dem besten Willen nicht begeben hatten, und machte zu gleicher Zeit noch andere beträchtliche Schenkungen nach Sonnenbach. Dahin gab sie sammt ihrem Sohne dem Hermann II. a) eine Mühle bey Blatzheim, b) einen Weinberg bey Aschen, c) das halbe Gut Steven sammt acht Dienstleuten, d) das Gut bey Hatzingen und bey Hengstert, und im Dorf Sueckenbach, e) auch gab sie dahin einen gewissen Zehnten

*) App. b) 1022. — **) App. c) 1122. —
) App. (1122) (— App.

ermehret worden. Diese meine Meynung bekömmt um so mehr Gewicht, indem Graf Eberhard I. von Formbach dem hier Erwähnten sowohl wegen baierischer Abkunft als auch wegen des Adels gleich kömmt. Daß aber jenen Eberhard, der in diesem Treffen umkam, ein baierischer Fürst war, ist klar aus dem, weil da hauptsächlich nur die baierischen Fürsten dem König Heinrich IV. wider die Sachsen dienten. Weiter schickt sich auch das Prädikat: *unus de nobilissimis Principibus:* das der sächsische Annalist diesem Eberhard I. von Formbach giebt, ganz wohl indem wir bey dem Grafen Erbert III. sehen werden, daß wirklich das Geschlecht der Grafen von Formbach eines der edelsten Geschlechter in Baiern war. Endlich setze ich seinen Tod auch deßwegen früher an, weil er weder in der Theilung des Wasserzolls bey Schärding ums Jahr 1090, noch in der formbachischen Stiftungs-Urkunde vom Jahre 1094, wo doch seine Gegenwart nothwendig gewesen wäre, vorkömmt.

§. XIII.

Graf Udalrich oder Ulrich II. von Ratelnberg; Mathild, seine Gemahlinn.

1) Die erste Erwähnung dieses Grafen Udalrich II. geschieht in der Urkunde vom Jahre 1072; *)

*) App. b) 1072.

von seinem Bruder Hermann, Graf von Winsberg durch eben diesen Ulrich kenntlich gemacht, und von andern Grafen dieses Namens unterschieden wird; obwohl aber selbst war nicht zugegen. Merkwürdiger für seine Geschichte ist die ranshofische Urkunde vom Jahre 1073; *) oder 1074; denn da steht er gleich nach dem Grafen Rapoto von Cham, und vor dem Grafen Eberhard von Formbach. Dabey aber ist unläugbar, daß er von dem Hrn. Herausgeber des dritten Bandes der baier. Monum. übersehen worden; denn Hundius kann ihn in seinem Bruchstück eben dieser ranshofischen Versammlung nicht erdichtet, sondern nur aus dem nämlichen Manuscript geschöpft haben; wobey der Hr. Herausgeber den ganzen ranshofischen Codex abgeschrieben hat. Die hundische Lesart beweiset auch der Hr. Herausgeber selbst, da er zwar den Grafen Ulrich, nicht aber sein Residenz-Schloß und den Sitz seiner Grafschaft nämlich Ratelnperg übersehen hat. Er schrieb sich aber wirklich von Ratelnberg, nicht Graf Rapoto, sondern eben dieser gegenwärtige Graf Ulrich, wie eine alte baierische Chronik bey seinem Tode im Jahre 1097 **) bezeuget. Einen neuen Beweis für die Lesart des Hundius giebt der Sohn des Grafen Ulrich, nämlich Graf Konrad II. an die Hand, welcher in einer Urkunde vom Jahre 1122 ***) ausdrücklich von Ratelnberg

als

*) App. 1073. — **) App. a) 1097. — ***) App. c) 1122.

ungsam erwiesen. Die Benennung vom Schlosse Windberg, und die Ruhestätte im Kloster St. Blasii, u. s. w. entscheiden, daß hier kein anderer verstanden werden könne, als Conrad I. der Bruder Ulrich II. und Hermanns I. Was er für eine Verbindung mit dem Kloster St. Blasii im Schwarzwald gehabt habe, kann nicht allein von der damaligen besondern Religiosität des Klosters, sondern auch von seinen Großvater und Urgroßvater hergeführen; weil Abt Eberhard von Tegernsee selbst in einem Briefe den Thiemo I. seinen Blutsfreund nennt *), welcher Abt in der tegernseeischen Chronik nicht umsonst ein Schwab von der Zelle, Wald genannt, hergeschrieben wird; denn eben diese Zelle halte ich für das Ort Schwarzwald, wo das Kloster St. Blasii steht, oder wenigst für Waldkirch im Schwarzwald; da die Klöster und Kirchen noch im eilften Jahrhundert meistens Zellen genannt wurden.

6) Luitgard ist uns besonders durch ein Fragment des Klosters St. Blasii im Schwarzwald bekannt. **) Hier wird gesagt, daß Luitgard einen Bruder Chunrad von Wirtenberg hatte, und noch mehrers von ihrem Sohne Albert I. und Enkel Albert II., welche die norische, d. i. baierische Grafen genannt werden, erzählt ***); besonders aber verdient

*) App. 1022. — **) App. 1083. — ***) App. a) 1120.

dient Aufmerksamkeit, daß dort geschrieben wird, ihr Sohn Albert I. wäre dem Conrad ihrem Bruder in dem Beynamen und in der Burge nachgefolgt. Herr Schollinet und andere haben diese Stelle mit der Geschichte der Grafen von Bogen zusammen gehalten, und gefunden, daß sie genau in der Luitgard, der Tochter des Grafen Meginhards und Schwester der Grafen Ulrichs II. Hermanns I. und Chonrad I., eintreffe. Da der Autor von baierischen Grafen redet, so muß man das Wort Wirtenberg für das Windenberg in Baiern lesen; weil nur in diesem, nicht aber in jenem Grafen den Namens Adelbert oder Albert zur eintreffenden Zeit gesessen, und also dem Conrad nachgefolgt sind, ja, da wir in dem Jahre 1130 und den folgenden in Baiern einen Grafen Albert von Windberg lesen; so kömmt in eben dieser Zeit in Schwaben ein Graf Heinrich und bald darauf ein Graf Ludwig, und sein Bruder Emmrich in der Reihe der Grafen von Wirtenberg vor. In der That treffen wir in Baiern nicht nur die Grafen Adelbert I. und den II. sammt ihrer Nachkommenschaft in Windberg oder Windenberg, sondern sogar auch die Mutter des Grafen Adelbert I. nämlich die Gräfinn Luitgard zur eintreffenden Zeit an.*). Die Stiftungs-Erneuerung vom Kloster Oberaltaich ist ein auffallender Beweis hievon. Luitgard wird daselbst ausdrück-

*) App. a) 1104. b) 1104.

drücklich von Windberg genannt, und ihr Sohn Adalbert I. der eben da vorkommt, schreibt sich hernach theils von Windberg, theils von Bogen.

7) Es ist Einigen ein Zweifel entstanden, ob man diese Luitgard nicht vielmehr für eine Tochter des Grafen Ulrich II. von Ratelnberg und eine Schwester des Grafen Conrad II. von Ratelnberg halten sollte; weil dann leichter zu erklären wäre, wie die Luitgard und ihre Söhne von diesem Conrad II. Windberg erben konnten; allein das Alter des Grafen Conrad II. und seine Geschichte heben den Zweifel auf; denn a) Graf Conrad II. war sicher noch ganz jung, als sein Vater im J. 1079 starb, er war gewiß nicht älter als die Söhne der Gräfinn Luitgard, welche schon im J. 1104 in der Stiftungs-Erneuerung von Oberaltaich Theil nahmen *). b) Hätte Graf Ulrich II. eine verheirathete Tochter gehabt, so hätte seine Gemahlinn Mathild für ihren Tochtermann gesorgt, oder wenigst bey der Schankung des Withums in Eholfing **), welche eine förmliche Verzichtleistung ist, den Tochtermann und die Enkel aus der Tochter beygezogen. Keines aber ist geschehen, also muß auch Conrad II. keine Schwester gehabt haben. Diese letztere Urkunde giebt vielmehr zu erkennen, daß die Erbschaft des Grafen Chunrad II. nicht

an

*) App. a) 1104. b) 1104. — **) App. b) 1097.

an die Söhne der Luitgard kam, sondern an den Hermann I. seinen Oheim, und von diesem an Graf Dietrich von Rechtenstein u. s. w. c) Luitgard, und auch ihre Söhne schrieben sich schon von Windberg *), ehe noch Graf Hermann I. von Windberg **), und sein Sohn Hermann II. verstorben waren ***), ja man kann sagen, ehe noch Graf Conrad II. starb: also muß ein anderer und älterer Anspruch vorhanden seyn. Vom Grafen Conrad II. kann der nächste Ankunftstitel für die Luitgard niemals hergeholt werden. ****) d) Die eigentliche Burg, wovon sich Conrad II. schrieb †), war das Ratelnberg ††); diese aber kam nicht an die Luitgard, also rühret auch von ihm der Ankunftstitel nicht her; e) endlich wer immer Windberg geerbt hätte, müßte den Grafen Hermann I. und seinen Sohn Hermann II. geerbet haben; allein diesen erbten weder die Luitgard, noch ihre Söhne, weil sie sich schon früher von einem Windberg schrieben; ja es ist aus Urkunden gewiß †††), daß Windberg mit der Grafschaft, dem Schloß und den Ministerialen bey dem Hauptstamme Formbach und Neuburg blieb, und nach dem Tode des Grafen Ekbert III. an dessen Erben, den Berthold III. von Andex übergieng.

8) Man

*) App. 1083. — **) App. a) 1104. — ***) App. b) 1104. — ****) App. c) 1109. — †) App. c) 1122. — ††) App. a) 1097. — †††) App. 1207.

8) Man kann also keinen andern Bruder der Luitgard finden, der Conrad hieße, und den ihre Söhne geerbet hätten, als den Conrad I. den jüngsten Sohn des Grafen Meginhard. Luitgard und ihre Söhne kommen zwar niemals in den formbachischen Urkunden vor; sie wollten aber selbst Stifter von Oberaltaich *), Windberg, u. s. w. seyn. **) Dabey haben doch weder die Luitgard, noch ihre Söhne jemals ihre Ansprüche außer Acht gelassen. ***) Man findet den Ascuin von Zeidlarn und Pogen, so hieß der Gemahl der Luitgard, fest in der Gegend von dem heutigen Windberg, Pogen, Oberaltaich und Niederaltaich sitzen ****); man sieht ihn nach seinem Schwiegervater Grafen Meginhard in der Advokatie von Niederaltaich eintreten; und dieses Recht üben alsdann seine Söhne und Nachkommen beständig aus. †) Wenn man betrachtet, daß die Grafschaft der Grafen von Bogen mit jener der Grafen von Formbach ꝛc. sowohl bey Reichersperg als bey Niederaltaich und sonst öfter zusammen treffen †); wenn man bedenkt, daß noch im J. 1207 ††) und den folgenden Jahren die Grafen von Bogen die eigentliche Grafschaft Windberg sammt dem Schlosse, wie sie von den Herzogen von Me-

*) App. a) 1104. — **) App. b). 1104. — ***) App. c) 1142. — ****) App. 1066. — †) App. 1155. a) — ††) App. 1207.

Meran an das Hochstift Pahau verkauft worden, an sich gezogen, und hernach selbst in dem herzoglichen Rechtsspruche vom Jahre 1228 *) einen Theil davon überkommen haben, so wird man wohl nicht in Abrede seyn, daß sie auch vorher allzeit ihre Rechtsansprüche gemacht, und ausgeführet haben werden, wiewohl man nur wenige Stellen findet, die uns hierüber einen wichtigen Schluß zu machen erlaubten.

9) Luikart war Ursache, daß Oberaltaich wieder hergestellt wurde. **) Sie zeigte sich deutlich genug, als Eigenthümerinn von dem Orte selbst, als sie es für ihre, und für die Person ihres Sohns, Grafen Adalbert I. um das Jahr 1104 zu einem Kloster widmete. Die Güter, die sie in Bogen hergab, scheinen auch von ihr gewesen zu seyn. Gerade so verhält es sich mit dem, hernach von ihrem Sohne Albert I. ums Jahr 1140 ***) gestifteten, Kloster Windberg. Der Hauptort Windberg muß von ihr herkommen. ****) Sie gieng aber nach der Stiftung von Oberaltaich nach Schwaben in das Frauenkloster in Berow, und starb dort ums Jahr 1120, wie uns das St. blasische Fragment berichtet.

§. XV.

*) App. 1228. — **) App. a) 1104. b) 1104. — ***) App. c) 1142. — ****) App. a) 1120.

§. XV.

Hedwig, die Tochter des Friedrichs von Formbach, und Mutter des Kaisers Lothar II. und der Gräfinn Itha von Burghausen.

1) Die Hedwig kömmt im Verzeichnisse der Stifter und Gutthäter von Formbach vor, *) das Abt Angel. Rumpler im Jahre 1507 verfaßt hat. Sie wird dort, und auch in der formbachischen Genealogie die Mutter des Kaiser Lothar II., und der Gräfinn Itha genannt. Da nun Kaiser Lothar II. im Bestättigungs-Diplom vom Jahre 1136 **) die Stifter von Formbach seine Voreltern, parentes, nannte, so müssen zwey Stücke unläugbar folgen: a) daß seine Mutter Hedwig vom Grafen Thiemo I. durch den Friedrich von Formbach abstamme; b) daß seine Mutter die Erbschaft ihres Vaters Friedrich nicht vernachläßiget, sondern eben diesem Lothar, und der Itha übergeben habe. Wann sie starb, ist unbekannt. So viel aber melden Konrad von Halberstadt, ***) und die lüneburgische Chronik, daß sie nach dem Tode des Grafen Gebhard von Supplenburg wieder an Herzogen Dietrich von Westerland, oder Lothringen vermählt worden, dem sie mehrere Kinder gebohren hatte.

*) App. d) 1076. — **) App. a) 1136. — ***) App. d) 1076.

2) Lotharius war im Jahre 1075 aus der formbachischen Hedwig mit Grafen Gebhard von Supplenburg gebohren.*) Er ward hernach im Jahre 1106 Herzog von Sachsen, und endlich Kaiser im Jahre 1125**). Im Verzeichnisse der Stifter, und Gutthäter zu Formbach steht er oben an.***) Wir dürfen nicht zweifeln, daß er nicht zu diesem Kloster ansehnliche Geschenke gemacht habe, ob sie uns gleich in keiner Urkunde aufgezeichnet worden. Genug ins deß, daß er die Stifter von Formbach seine Vorel, tern, und Vettern, parentes, nannte; doch schon allein die feyerliche Bestättigungs - Urkunde, die er im Jahre 1136****) diesem Kloster ertheilte, ist für Formbach so merkwürdig, daß er bloß deßwegen unter dessen Stifter gezählt zu werden verdiente; denn da bisher weder eine kaiserl. noch päbstliche Bestättigung vorhanden, und sowohl über die Freyheit des Klosters, über die Wahl des Abtes, als besonders wegen der Advokatie, und wegen der Schankungen der Grafen Ekbert I., Ulrich, und Hermann verschiedene Irrungen entstanden waren, so nahm er auf Verwendung des Abts Dietrich das Kloster in seinen Schutz, und erklärte, daß selbst nach dem Willen der Stifter, Ekbert I., und Ulrich das Kloster frey, und ohne von jemanden mit Dienst oder

Fode-

*) App. c) 1076. d) 1076. — **) App. a) 1137. — ***) App. d) 1076. — ****) App. 1136 a).

Foderung abzuhangen, allein dem römischen Pabste unterworfen, und mit einem jährlichen Goldgulden zinsbar seyn müsse; und daß sowohl der Abt frey, als auch der Advokat durch die gesammten Stimmen der Konventualen erwählt werden soll. Was den Advokaten betrift, war zwar die Wahl auf das Geschlecht der Stifter eingeschränkt; aber auch hier könnten sie bloß den tauglichsten wählen.

3) Die Itha ist sicher eine Schwester des Kaisers Lothar,*) wenigstens aus der nämlichen Mutter, nämlich der Hedwig. Itha behauptete ihre Rechte schon bey der Theilung des Zoll's zu Schärdingen.**) Da bekam sie die Erträgnisse des Zolls an einem bestimmten Tag einer jeden Woche, entweder von allen Jahren, wie es die Lesung des Gewolds giebt, oder nur von dem vierten Jahre, worüber schon oben §. XI. Anmerkungen gemacht worden. Sie hatte aber ihre wochentliche Tagesnutzung nicht gleich nach Formbach vermacht, sondern selbe dem Diepold von Lochheim, ihrem Vasallen, oder Ministerialen zum Lehen gegeben, welcher endlich mit Erlaubniß der Frau Itha das Lehen sammt dem Eigenthum nach Formbach schenkte. Zur Zeit der Theilung war sie schon vermählt, wenigst zeigt dieß der Ausdruck: Domina Itha, an. Ihr Gemahl war der Graf Sighard

*) App. d) 1076. — **) App. b) 1090.

hard von Burghausen, welcher im Jahre 1104 zu Regensburg von dem Stande der Ministerialen, oder dem niedern Adel enthauptet worden. Sie kömmt übrigens öfters in den Urkunden des Klosters Formbach, Michelbaiern, u. s. w. vor. Ihr Alter, und ihre Verwandtschaft mit den größten Häusern in Sachsen wird uns durch die halberstädtische und lüneburgische Chroniken klar aufgedeckt, und hiedurch auch die formbachische Genealogie in ein helles Licht gesezt.

§. XVI.

Graf Eberhard II., Ekbert II. von Pütten, Söhne des Grafen Ekbert I.

1) Alle Söhne des Grafen Ekbert I. miteinander, die im Jahre 1094 *) am Leben waren, gaben zur Stiftserneuerung, die in diesem Jahre geschah, ihre Einwilligung. In dem formbachischen Geschlechts-Verzeichnisse werden uns vier Söhne genannt. Alle müssen schon erwachsen gewesen seyn; sowohl die Einwilligung selbst, als das schon hohe Alter ihrer Eltern zeigen dieses an. Die ältesten davon mögen schon bis 30 Jahre gezählt haben. Eine formbachische Urkunde, die noch vor dem Jahre 1097 **) ausgefertigt ist, enthält als erste Zeugen die Söhne des Grafen Ekbert I. nämlich Ekbert II., und Eberhard. Die Urkunde war selbst von Graf Ekbert I. ausgefer-

*) App. a) 1094. — **) App. b) 1094.

fertiget. Hier iſt alſo kein Zweifel vorhanden, daß man ſie nicht als Söhne des Stifters anſehen müſſe. Wer aber davon älter ſey, das fragt ſich erſt. Die eben angezogene Urkunde ſezt Ekbert II. vor dem Eberhard II.; aber drey andere Urkunden, die noch vor dem Tode des Grafen Ekbert I. ausgefertiget ſind,*) ſetzen allzeit den Eberhard am erſten Platze.**) Wir können hier gerade ſo wenig zweifeln, daß nicht von den nämlichen Perſonen die Rede iſt, weil der Vater, Graf Ekbert I., und die Mutter Mathild ausgedrückt ſtehen.***) Wir halten alſo den Eberhard II. für älter, und legen die erſte Urkunde ſo aus, daß die Brüder dort ſelbſt unter ſich keinen Rang behaupten wollten, oder daß das Gut Inching, welches der Vater dort opferte, gröſtentheils dem jüngern Bruder zugedacht war.

2) Eberhard II. †) erſcheint vor dem Tode ſeines Vaters allzeit mit ſeinem Bruder Ekbert II. ††) Eine einzige Urkunde meldet etwas mehrers von ihm, und ſtellt ihn uns ohne ſeinem Bruder dar: †††) nämlich als Heinrich der Sohn des Gerold von Ezzenbach ſein Gut Tegernbach nach Formbach opferte; und einen Theil davon in die Hände eines Miniſterialen des Huth von Luiprechtesheim, den andern Theil

*) App. d) 1094. — **) App. a) 1106. b) 1106. — ***) App. b) 1109. — †) App. a & b) 1106. — ††) App. b) 1109. — †††) App. d) 1094.

Theil in die Hände des Eberhards, des Sohns des Gr. Ekbert I. delegirte. Dieß geschah aber doch noch vor dem Tode seines Vaters, Grafen Ekbert I., weil unter den Zeugen auch Graf Ulrich II. vorkömmt, der schon im Jahre 1097 starb. Diese Handlung beweiset gewiß, daß Eberhard II. mit Formbach zu schaffen gehabt hat; sie beweiset auch, daß er in Formbach seinem Vater in den andern Besitzungen nachgefolgt sey.

3) Dieser Eberhard II. wird in zwoen andern Urkunden, *) die unter dem Grafen Ekbert II. ausgefertiget worden, ausdrücklich ein Graf genannt; er hat also von seinem Vater auch eine Grafschaft ererbt, die wir gemäß dem bisher Gesagten im Quinzingau suchen können, weil diese seinem Vater gewiß zustund. Er hinterließ auch gewiß einen Sohn Namens Liupold, **) welcher noch ums Jahr 1140 vorkömmt. ***) Uebrigens ist seine Geschichte sehr dunkel, weil er nach dem Tode seines Vaters niemals selbst in Formbach sichtbar wird. Nur aus dem allein, weil sein Bruder Graf Ekbert II. sich meistens in Pütten aufhält, wie er wenigst allzeit von Pütten genannt wird, schließe ich, daß er sich mit ihm in die väterlichen Besitzungen getheilt, und in einem andern Erbschloße niedergelassen habe.

4)

*) App. b) 1134. — **) App. k) 1131. — ***) App. b) 1184.

4) Ekbert II. *) kömmt zwar bey Lebzeiten seines Vaters öfters in den formbachischen Urkunden vor: **) aber nachher treffen wir ihn bis ins Jahr 1122 daselbst nicht mehr an. ***) Da er ferner in den Urkunden sowohl vor, als nach dem Jahre 1122, allzeit Graf von Pütten genannt wird; ****) so schließe ich mit Grunde, *****) daß er mit seiner Gemahlinn, und Familie da meistentheils gewohnet habe ******).

5) Nach dem Tode seines Vaters, des Grafen Hermann I. von Windberg im Jahre 1122 †) wurde er der VI. Advokat von Formbach, wie es viele formbachische Urkunden beweisen, wo er ausdrücklich Advokat genannt wird. Von dieser Zeit an scheint er sehr oft in Formbach gewesen zu seyn; nicht nur sehr viele Schankungen anderer Personen gehen durch seine Hand; sondern er bezeigt selbst oft seine Freygebigkeit gegen das Kloster Formbach. ††) Dabey ziehen sowohl der alles wohlkundige Lebensbeschreiber des sel. Abt Wirnto, †††) Probst Gerhoch von Reichersperg, ††††) als auch die Urkunden selbst einen Schleyer über die Unruhen in diesem Hause, †††††) die

*) App. b) 1094. — **) App. a & b) 1106. — ***) App. b) 1109. — ****) App. 1115. — *****) App. b) 1136. — ******) App. 1143. — †) App. d) 1136. e) 1136. — ††) App. b, c, d) 1130. — †††) App. c, d, e, f) 1131. — ††††) App. g, h, k, l) 1131. — †††††) App. m) 1131.

die seit dem Tode des alten Grafen Ekbert I. bis ins Jahr 1134, und noch bis 1140 sich zugetragen haben. Ferner eine Urkunde vom Jahre 1134 *) unter Abt Dietrich sagt uns, der alte Graf Ekbert I. habe schon fast vor 50 Jahren das ganze Gut Gloggnitz bis Klam zu seinem Seelenheile übergeben. Das Kloster war auch bis zu dieser Zeit im ruhigen und freyen Besitze geblieben, bis der jüngere Graf Ekbert auf Anstiften böser Rathgeber einen großen Theil von diesem Gute dem Kloster mit Gewalt weggenommen hat; daher dann ein langer Streit zwischen den Dienstleuten des Grafen, und des Klosters entstanden ist. Der Streit wurde endlich unter eben diesem Grafen im bemeldten Jahre 1134 beygelegt, da der Abt Dietrich dem Grafen 22 Talente Silbers baar dafür bezahlte, und so das Gut auslöfete. Auf dieses ließ der Graf das Gut Gloggnitz wieder fahren, und machte eine neue feyerliche Uebergab desselben durch seine eigene, seines Sohns Ekberts III., und seiner Gemahlinn Willibirga Hände, nebst einer neuen Gränzbeschreibung.

6) Sowohl aus der jezt erwähnten Urkunde, als aus mehr andern Umständen ist offenbar, daß man nicht mehrere als drey Ekberte unterscheiden könne. In der Urkunde vom Jahre 1134 **) werden sie alle drey

*) App. a) 1134. — **) App. a) 1134.

drey angeführet; Ekbert I. als der Stifter des Klosters Formbach, der aus der Erbschaft seiner Gemahlinn Mathild das Gut Gloggnitz zur Stiftung schenkte; der Graf Ekbert II. sammt seiner Gemahlinn Willibirg, welcher einen Theil des Guts einzog, und endlich Ekbert III., welcher in diesem Jahre noch jung war. Der Name der Gemahlinn und des Sohnes bezeichnet uns unwidersprechlich den Vater des Ekbert des Dritten, d. i. des lezten, von dem hernach im XX. §. ein mehrers geredet werden wird. Da man aber in der Erzählung des Streites wegen Gloggnitz die ganze Geschichte seit dem Jahre 1084 zusammen fasset; so wäre der Vater des lezten Ekbert sehr uneigentlich durch das Prädikat Comes *Ekkebertus junior* von dem Grafen Ekbert dem Stifter unterschieden worden, wenn es zwischen beyden noch einen Ekbert gegeben hätte. Wenn man in allen Urkunden Deutlichkeit suchen kann, so ist sie in der gegenwärtigen um so mehr zu fodern, weil sie den ganzen Zeitraum durchgehet, in welchem alle Ekberte dieses Geschlechtes lebten. Weiters hätte der Stifter, Graf Ekbert*) gewiß einen Sohn gleiches Namens; **) dieser durfte von dem Notarius in der Zahl der Ekberte um so weniger übergangen werden, weil er als Sohn des Stifters sich öfters noch bey Lebzeiten seines Vaters im Kloster Formbach einfand,

und

*) App. a & b) 1106. — **) App. b) 1109.

und besonders weil er seinem Vater in der Burge, und Herrschaft Pütten nachfolgte, in deren Bezirke mehrere Hauptstiftgüter des Klosters lagen; er wäre aber übergangen worden, wenn er vom Ekbert dem Jüngern, dem Vater des lezten Ekberts, in der That unterschieden gewesen wäre, weil der Unterschied mit keiner einzigen Sylbe kenntlich gemacht wird. Zudem müssen wir unwidersprechlich den Ekbert, den Vater des lezten, der im Jahre 1134 lebte, vom Grafen Ekbert I. herleiten, weil er allzeit von Pütten genannt wird, welches nur vom ersten Ekbert auf ihn gekommen seyn konnte; nun ist keine solche Abstammung erweislich, wenn er nicht dessen Sohn war; und dieser Grund erhält seine besondere Stärke durch jene Urkunden, *) wo Luitpold der Sohn des Grafen Eberhard II. **) gewiß noch zur Zeit jenes Grafen Ekbert vorkömmt, welcher der Vater des lezten Ekberts, und der Chunigund, auch Gemahl des Willipirch war; denn da wird Luitpold auch in Gegenwart des Grafen Ekbert theils der Sohn des Grafen Eberhard II., theils der Brudersohn des gedachten Grafen Ekberts genannt. Diese Bezeichnungen des Luitpold waren sowohl an sich selbst, als besonders in Gegenwart des Grafen Ekbert widersprechend gewesen, wenn nicht sowohl dieser Graf Ekbert, als Graf Eberhard II., Söhne des Grafen

Ekbert

*) App. h) 1131. — **) App. b) 1134.

Eckbert I., ſie beyde alſo leibliche Brüder geweſen wären. Endlich finden wir eine Urkunde, wo der letzte Eckbert, der im J. 1158. ſein Leben verlor, mit dem beſtimmteſten Prädikate: *) der dritte Eckbert: *Ekkebertus tertius* beleget, und von allen vorigen unterſchieden wird. Hätte es in dieſem Geſchlechte ſeit der Stiftung im J. 1094. bis 1158. mehr als drey Eckberte gegeben; ſo hätte der Notarius, dem die Geſchichte dieſes Jahrs und das Geſchlecht des Stifters gar wohl bekannt war, gewiß dem letzten Eckbert den Beynamen, der dritte Eckbert nicht gegeben.

7) Unter den Gütern, die Graf Eckbert II. nach Formbach vermachte, ſind: a) Rechwank bey Gloggnitz, worüber er erſtlich eine feyerliche Urkunde ausſtellte, **) und hernach wieder beſtättigte: ***) b) Der Wald bey Chotelach und Wörth ebenfalls bey Gloggnitz, ****) wie er ihn von ſeinen Eltern ererbt hat: c) ein Stück Wald bey Formbach: d) die Kapelle im Schloße Neuburg ſamt Zugehör an Withume Dienſtleuten und Zehent †).

8) In

*) App. (c) 1146. **) App. (b) 1130. ***) App. (e) 1131. ****) App. (a) 1134. †) App. (d) 1130.

8) In den bayerischen Unruhen vom J. 1139. hielt er es mit K. Conrad III. wider das Herzogl. welfische Haus; man trift ihn öfter bey dem Markgrafen Leopold von Oesterreich und Markgrafen Otacher von Steyer an, *) denen er allzeit gleich zur Seite steht. **) In einer Urkunde Konig Conrads III. für das Kloster Formbach vom J. 1141. wird er vom Könige ein Blutsfreund genannt. ***)

9) Eine Grafschaft des Grafen Eckbert wird in einem königl. Diplome ****). für das Kloster Reicherspeg um die Gegend dieses Klosters hingesetzt. Daß er dabey sowohl die Grafschaft seines Uranherrns Graf Thiemo I. in Quinzingau als die Grafschaft Neuburg besessen habe, †) schließe ich aus dem, weil sie auch Graf Eckbert III. inne hatte. Eckbert III. konnte beyde nur von seinem Vater erhalten haben; wenigstens hat sich bey dem letztern kein anderer Fall einer Erbschaft gezeigt.

10) Graf Eckbert II. starb endlich im J. 1144., ††) wie uns die alderspachische Chronik versichert. Seine Gemahlinn hieß Willibirg. †††) Sie gebahr

*) App. (b) 1136. **) App. (b) 1141. ***) App. (a) 1141. ****) App. (a) 1142. †) App. (a) 1154. ††) App. (a) 1144. †††) App. (d) 1130.

gebahr ihm einen Sohn Eckbert III. *) und eine Tochter Kunigund. **) Willipirg war nicht nur bey Lebzeiten des Grafen Eckbert II. ***) gegen das Kloster Formbach freygebig, weil sie in mehrern Schankungsurkunden dieses Grafens ihre Einwilligung gab, ja selbst von ihrem Eigenthum Dienstleute und Güter opferte; ****) sondern sie setzte ihre Freygebigkeit auch nach dem Tode ihres Gemahles fort. †) Ihre Tochter Kunigund ††) wird in einem Fragmente des Abt Ang. Rumpler eine Amita des Markgrafen Otacher des V. genannt; man muß hier das Wort *Amita* für Amitina auslegen, weil sonst ein Widerspruch im Fragmente enthalten wäre, welches die Kunigund ebenfalls ausdrücklich eine Tochter des Grafen Eckbert nennt. Folglich war die Willibirg eine Schwester des Markgrafen Leopold des Starken von Steyer. Wegen dieser Willibirg machte Markgraf Otachar V. nach dem Tode des Grafen Eckbert III. Anspruch auf seine Erbschaft. Daher kamen ihre Schankungen †††) in Steyermark zwischen den Flüßen Soran und Lavens, wo hernach die dem formbachischen Munichwald benachbarte *Canonie* Vorau im Jahr 1163. auch einen großen Theil zur Stiftung bekommen

*) App. (e) 1131. **) App. (b c d) 1134. ***) App. (f i) 1134. ****) App. (d) 1134. †) App. (b c) 1145. ††) App. (a) 1164. †††) App. (b) 1145.

men hat, der eben von dieser Willibirg herrühren kann. Ich glaube auch, daß sie hernach zu Admont das Klosterleben erwählt, und die nämliche Gräfinn Willibirg sey, die im Admontischen Todtenregister auf den 14. Jänner angekündiget wird. *)

11) Das formbachische genealogische Verzeichniß giebt dem Grafen Eckbert I. noch mehrere Söhne, als einen Diethmar, Gottfried, einen Ordensmann, und eine Tochter Kunigund, welche sonst nicht vorkommen. Gewiß zwar gehört zu diesem Geschlechte jener Diethmar, von dem in der Lebensbeschreibung des H. Gebhard **) Erzbischofen von Salzburg gesagt wird, daß er ein Vatersbruder, *patruus*, des alten Grafen Eckberts von Puten war, daß er unter der Regierung des Abt Wolvolds von Admont zwischen den Jahren 1114. bis 1137. in diesem Kloster Profeß gewesen, und hernach Abt von Ossiach in Kärnthen geworden. Es hat aber der Verfasser dieser Lebensbeschreibung ums J. 1190. geschrieben, und wenn er seine Nachricht auch von einem ältern admontischen Geschichtschreiber geborgt hat, so hat er doch keinen andern als den Eckbert II. verstehen können, dessen Vatersbruder dieser Ditmar gewesen wäre. Da nun diese Beförderung des Ditmar zur abteylichen Würde zu Ossiach gewiß erst nach 1137., ja erst nach 1149.

gesche-

*) App. (b) 1145. **) App. (b) 1150.

geschehen konnte, weil sonst in der Reihe der Aebte zu Kloster Offnach kein leerer Platz für ihn ist; und da auch gewiß ist, daß nicht mehr als drey Eckberte von Formbach und Püten zu unterscheiden sind, so kann man mit besserm Grunde sagen, daß man das Wort patruus für fratruelis oder nepos ex fratre auslegen, und also diesen Diethmar für einen Sohn des Grafen Eberhard II. gelten lassen müsse, so, daß Graf Eckbert II. vielmehr des Abts Diethmar, als daß Abt Diethmar des Grafen Eckbert II. Vaters-Bruder gewesen.

§. XVII.

Graf Gebhard II. und Graf Dietrich von Diechtenstein, Söhne des Grafen Heinrich II. von Formbach.

1) Diese zween Brüder kommen in Einer Urkunde *) mit einander vor, und werden ausdrücklich Söhne des Graf Heinrichs genannt. Diese Urkunde enthält auch unter andern Zeugen den Grafen Ulrich von Windberg, welcher kein anderer seyn kann, als Graf Ulrich II. der Sohn des Grafen Meinhards, und Bruder des Grafen Herman I. von Windberg; indem sich ausser diesem kein anderer Ulrich zu dieser Zeit von Windberg schrieb. Nun dieser starb aber schon im J. 1097. **) Jene Urkun-

de

*) App. d) 1094. — **) App. z) 1097.

de war also gewiß vor dem J. 1097. ausgefertigt. Dieses beweiset zugleich, daß hier von keinem andern Heinrich die Rede sey, als von dem Graf Heinrich II. dem Bruder Grafen Eckbert I. Was die Ordnung der Zeugen belangt, ist sie hier ganz besonders. Die Söhne des Grafen Heinrich II. stehen dem Alter nach, und zwar voran, weil sie mit dem Haupt-Delegator Eberhard, dem Sohne des Grafen Eckbert I. nähere Verbindung haben; hernach folgen zween adeliche Vasallen oder Gaurichter, einer des Eberhards, nämlich Bernhard von Aschа, der andere, nämlich der Aribo von Wilhering, als Vasal der Brüder Gebhard und Dietrich; endlich Graf Ulrich von Windberg mit seinem Vasallen dem Arnolf von Uffenberg; diese Ordnung wird oft in den Urkunden selbiger Zeit angetroffen.

2) Den Gebhard glaube ich in jenem Grafen Gebhard zu finden, welcher in den Bestätigungs-Urkunden des Stifts St. Niklas von dem Jahr 1100. und 1111. *) als Gutthäter dieses Stifts genannt wird. Die Verbindung, die sein Vater Graf Heinrich II. und sein Bruder Dietrich als Advokaten von St. Niklas mit diesem Stifte hatten, berechtiget mich, diesen Graf Gebhard, der gegen selbes wohlthätig war, vielmehr für den gegenwärtigen, als für einen andern Grafen dieses Namens

*) App. 8) 1100.

mens zu halten, weil ich bey keinem eine so nahe Verbindung gewahr werde. Nun in den gemeldten Bestättigungen werden die Güter der Adelichen, so wie sie von Zeit zu Zeit dahin vermacht worden, angezeigt, wo nach andern Gutthätern, nach dem Advokaten Dietrich auch der Graf Gebhard mit dem Gute Schacham oder Schalchen, das er dahin gab, vorkommt. Die Zeit der Schankung läßt sich aus dem Advokaten Dietrich und aus den nachfolgenden Personen leicht abnehmen; denn da Dietrich erst nach dem Tode seines Vaters des Gr. Heinrich II. in der schon im J. 1074. oder 1076. bestättigten Advokatie von St. Niklas eintreten könnte; da auch nach dem Grafen Gebhard noch sieben andere Gutthäter erwähnet wird, und zuletzt bey der Matron *Richinza* gesagt wird, daß ihre Schankung nächer von ihrem Enkel Rapoto bestättigt worden ist: so kann man sicher schließen, daß die Schankung des Grafen Gebhard, als eine von den ersten unter den dort angeführten, gewiß wenigst etliche Jahre vor der Bestättigung, d. i. vor 1100 geschehen sey. Hieraus schließe ich auch, daß zwar Graf Gebhard II. seinen Vater überlebt habe, weil er ihm in der Grafschaft, wie sein jüngster Bruder Dietrich in der Advokatie gefolgt ist; aber auch, daß Gebhard frühzeitig gestorben seyn müsse, weil schon ums Jahr 1094. *) Dietrich ein Graf genannt

*) App. z) 1094.

nennt wird, ohne daß sein Bruder Gebhard II. irgend mehr vorkommt.

3) Vom Grafen Dietrich sind sehr viele Urkunden vorhanden. Schon im J. 1094. *) unterschreibt er die Stiftsurkunde von Formbach, und wird da nicht nur Graf, sondern auch von Formbach geschrieben. Von dieser Zeit wird er in den Urkunden von St. Niklas beständig Advokat genannt. Er ist in der Advokatie unmittelbar auf seinen Vater, Grafen Heinrich II. **) gefolgt, und hat bey deren Uebernahme ***) gleich das Gut Ermenreich, ****) oder nach anderer Lesart Chremenreich †) samt einer Mühle bey Preitenprun, und vorher schon eine halbe Hube bey Puch dahin geopfert. Die meisten Urkunden von St. Niklas nennen ihn einen Grafen und Advokaten zugleich; andere aber nennen ihn nur allein einen Advokaten. Man wird aber deswegen nicht gezwungen, zwey Dietriche um diese Zeit anzunehmen; denn eine und die nämliche Urkunde ††) nennet ihn im Anfange einen Grafen und Advokaten, und im Beschluß nur einen Advokaten. Dem Advokaten gebührete in den ihm anvertrauten Stifte der erste Rang auch vor ältern Grafen.

4) Im

*) App. a) 1094. **) App. a b) 1100. ***) App. b c) 1116. ****) App. b) 1140. †) App. c) 1144. ††) App. c) 1144.

4) Im J. 1116. kommt er in der Bestättigungs-Urkunde *) vom Kloster Seittenstetten vor, die zu Passau in der Domkirche St. Stephan geschah. Graf Dietrich von Liechtenstein ist nach der Klerisey der erste Zeug. Im J. 1135. **) fand er sich mit Bischof Regimar von Passau und den Söhnen des Markgrafen Leopolds IV. im Schlosse Greifenstein in Niederösterreich ein. Hier wurde er nur einfach Graf ohne Beynamen genannt; es gab aber damals in Baiern nicht mehr Grafen gleiches Namens, und er war also durch den Grafentitel kenntlich genug gemacht. Im J. 1136. den 29. Sept. ***) fand er sich mit sehr vielen Grafen bey der Kirchweihe des Klosters Neuburg in Niederösterreich ein, und wurde ausdrücklich Graf von Greifenstein geschrieben. Es ist kein Zweifel, daß dieß nicht das heutzutag nach Passau gehörige Schloß Greifenstein an der Donau-Oberwienerwalds sey. Graf Dietrich war im Besitz vom Schlosse. Die Passauerkirche kann dort schon vorher Besitzungen gehabt, und hernach das Schloß selbst entweder von diesem Dietrich, oder seinen Erben bekommen haben. Graf Dietrich stehet in der Urkunde gleich nach dem Markgrafen Otacher, vor allen andern Grafen, und weit vor dem Graf Eckbert von Pütten; er war also auch älter als dieser. Im J.

1140.

*) App. a) 1116. **) App. a) 1135. ***) App. b) 1136.

1140 den 11. Oct. *) war er mit Bischof Reginbert von Passau, und Markgraf Otacher in Wels, als die chremsmünsterische Kirche St. Martinsberg eingeweiht, eingemarkt, und das Instrument darüber ausgefertiget wurde. Den 6. May des J. 1144 oder vielmehr 1143 wie die VIte Indiction und die Erwähnung des Pabstes Innocenz II. welcher im J. 1143 den 24. Sept. starb, **) zu erkennen geben, unterschrieb sich Graf Dietrich ***) als Advokat zu St. Niklas bey der Bestättigung der Tauschhandlungen des Bischofs zu Passau mit den Chorherren zu St. Niklas. Dieß ist die letzte Urkunde, wo er vorkommt. Er starb entweder im J. 1144. oder 1145.; denn im J. 1146. ****) vertritt seine Stelle schon der Engelbert, Hallgraf von Ariel, als am 11. Nov. dieses J. zu Passau ein Vergleich zwischen dem Erzbischof von Salzburg und dem Abte Wernhard von Formbach, wegen der Zehenten zu Gloggnitz vorgenommen wurde.

5) Die Verbindung, die er mit dem Kloster Formbach hatte, zeigt sich besonders aus dem Verkauf des Schlosses Formbach an dieses Kloster. Dieser geschah noch unter Abt Wirnto, der den 10. März 1127 starb, †) nachdem er vom Jahr

1109

*) App. a) 1140. **) App. b) 1143. ***) App. c) 1144. ****) App. a) 1146. †) App. 1125.

1109 löblichst regiert hatte. Hierüber haben wir in den formbachischen Urkunden eine doppelte Handlung, die nicht zu gleicher Zeit geschah, so daß wir die erste etwan um das J. 1122. die zweyte um das J. 1125. setzen können. Der Graf Dietrich und seine Gemahlinn Adelheid delegirten um 30 Talente alles, was sie in Formbach besassen, zum Kloster, nämlich a) das daselbst gelegene Schloß und einen Theil des Withums der Pfarrkirche St. Martin, der ihnen zugehörte, und die Aecker, welche sie hin und wieder zwischen den Kirchenfelden hatten, und ein Gut, das jenseits des Flußes Inn gelegen war, sammt einem Dienstmanne. Hernach, da der Abt besorgte, der Kauf mochte entkräftet werden, weil etwa nicht alle Feyerlichkeiten beobachtet worden, oder weil die Zeugen zu wenig, oder vielleicht einige davon gestorben waren, so ließ er sich den Kauf neuerdings bestätigen, und durch 8 Zeugen bekräftigen, da das erstemal nur 6 waren. Der erste Zeug ist allemal Graf Ekbert II. welches anzeigt, daß er dem Kaufe nicht zuwider gewesen ist. Uebrigens war zu diesem Verkaufe seine Einwilligung als des nächsten männlicher Erben nothwendig. Graf Dietrich wird glaublich seinem Vetter Grafen Ekbert II. andere Vortheile überlassen haben, damit er lieber in diesen Verkauf einwilligen.

6) Von

6) Von dem Grafen Dietrich ist noch zu erinnern, daß er sich auch nach dem Verkaufe des Schlosses Formbach *) noch den Beynamen de Formbach beygelegt. **) So finden wir dieses in zwoen Schankungs-Urkunden des Erzbischofs Conrad von Salzburg nach Chiemsee vom J. 1131, und eine Urkunde von St. Niklas nennt diesen Dietrich zugleich einen Grafen von Formbach und Advokaten dieses Stifes. Dieß zeigt an, daß Gr. Dietrich auf was immer für eine Weise wieder zu dem Besitze des Schlosses gelangt sey. Daß man hier nicht zween Grafen Dietriche annehmen könne, beweise ich hauptsächlich aus den Urkunden, wo Gr. Eckbert II. ein nepos eben dieses Dietrichs, und dieser ein nepos des Grafen Eckbert II. genannt wird, ***) und welche zwischen den Jahren 1131 bis 1144 gegeben sind. Das Wort nepos könnte von beyden nicht wechselseitig gebraucht werden, wenn sie nicht in gleichen Graden von ihrem Stammvater entfernt gewesen wären. Wenn wir aber zween Dietriche annehmen, so kommen wir niemals auf gleiche Grade hinaus, wir mögen den zweyten Dietrich als einen Sohn des ersten Grafen Dietrichs, oder als einen Sohn des Grafen Gebhards II. u. s. w. herleiten. Und doch mußte er von einem dieser beyden hergeleitet werden; weil er zugleich Advokat

*) App. a) 1131. **) App. a) 1135. ***) App. b) 1130.

lat von St. Niklas wär; denn die Advokatie von St. Niklas mußte selbst nach dem Willen des Stifters bey den Nachkommen des Grafen Heinrichs bleiben. Ferner wäre Graf Dietrich, der das Schloß Formbach verkaufte, von jenem unterschieden, der hernach *Comes Formbachenſis* genannt wird; so mußte nothwendig bey dem geschehten Verkaufe auch die Einwilligung des letztern erfodert worden seyn; besonders da der Abt Wirnto den Verkauf so sicher stellen wollte, als er konnte; allein dort findet sich kein anderer Dietrich ein, als eben jener, der das Schloß verkaufte. Endlich finde ich nicht den mindesten Grund, zween Dietriche des Geschlechts von Formbach anzunehmen. Ich sehe überall die nämliche Verbindung mit Grafen Ekbert II., die nämliche Gemahlinn Adelheid, die nämliche Tochter Hedwig und den nämlichen Besitz des Schlosses Viechtenstein.

7) Seine Gemahlinn Adelheid war bey ihrem Gemahle, als er das Schloß Formbach an Abten Wirnto um das Jahr 1125 verkaufte. *) Sie gebahr ihm eine Tochter Hedwig, **) Erbinn von Viechtenstein, die mit Grafen Engelbert von Hall vermählt wurde. ***)

§. XVIII.

*) App. 1123. **) App. d) 1126. ***) App. e) 1160.

§. XVIII.

Graf Conrad II. von Ratelnberg und Windberg, ein Sohn des Grafen Ulrichs II. von Ratelnberg.

1) Dieser Conrad II. ist uns aus den formbachischen Urkunden bekannt. *) Dort wird er deutlich ein Sohn des Grafen Ulrich II. **) von Windberg und Ratelnberg, und der Mathild genannt. *** Er war zwar nicht gar alt, als sein Vater starb; er folgte ihm aber doch ganz gewiß in der Grafschaft nach. Er bestätigte nicht nur mit seiner Mutter und seinen Vaters-Bruder Grafen Hermann I. die von seinem Vater nach Formbach gemachten Schankungen, sondern er vermehrte sie auch noch mit einem beträchtlichen Vermächtniß, nämlich mit der Hofstatt Chalheim, welche er durch die Hände seines Vaters Bruders des Grafen Hermanns I. dahin opferte.

2) Er unterscheidet sich in vielen Stücken von dem Conrad I. seinen Vaters Bruder. a) In dem Alter; indem die Schwester des Conrads I. Söhne hatte, die älter als Conrad II.; b) In dem Beynamen vom Erbschlosse, weil dieser sich von Ratelnberg, jener aber von Windberg schrieb; c) Selbst in dem gräflichen Amte, da Conrad II. gewiß

*) App. b) 1097. **) App. c) 1129. ***) App. c) 1122.

daß seinem Vater in der Grafschaft folgte; was Conrad I. aber vielmehr das Gegentheil behauptet werden kann; d) in den Erben; den ältern erbte sein Schwestersohn Albert I. von Bogen, den jüngern aber sein Vatersbruder Hermann I. von Windberg, und die andern nächsten Verwandten; e) endlich in den übrigen Merkwürdigkeiten von Conrad I. wird gelesen, daß er viele Schenkungen nach dem Kloster St. Blasii machte, *) wo doch St. Conrad I. augenscheinlich ganz für Formbach gestimmt war, **) und so von andern Umständen, die wir oben §. XIV. schon angeführet haben.

3) Graf Conrad II. muß übrigens nicht lange gelebt haben, und ohne Erben gestorben seyn. Zu dieser Behauptung giebt mir die Urkunde vom Jahr 1122 doppelten Anlaß. ***) Erstlich heißt es dort: *Felicis memoriae Conradus Comes de Ratilinghoven*; diese Worte kündigen hier in der That seinen Tod an, denn außer besonders erweislichen Ursachen zeigen diese Worte *Felicis memoriae* in den Urkunden allzeit den vorher gegangenen Todesfall einer Person an; es wurde zwar dieser Ausdruck bisweilen erst nach Verfertigung der Originalurkunde von den Copisten oder Urkundensammlern den Urkunden bey vorzüglich geehrten Personen beygefügt; und da

zeigt

*) App. 1083. **) App. a) 1120. ***) App. c) 1122.

nennt wird, ohne daß sein Bruder Gebhard II. irgend mehr vorkommt.

3) Vom Grafen Dietrich sind sehr viele Urkunden vorhanden. Schon im J. 1094. *) unterschreibt er die Stiftsurkunde von Formbach, und wird da nicht nur Graf, sondern auch von Formbach geschrieben. Von dieser Zeit wird er in den Urkunden von St. Niklas beständig Advokat genannt. Er ist in der Advokatie unmittelbar auf seinen Vater, Grafen Heinrich II. **) gefolgt, und hat bey deren Uebernahme ***) gleich das Gut Ermenreich, ****) oder nach anderer Lesart Chremenreich †) samt einer Mühle bey Preitenprun, und vorher schon eine halbe Hube bey Puch dahin geopfert. Die meisten Urkunden von St. Niklas nennen ihn einen Grafen und Advokaten zugleich; andere aber nennen ihn nur allein einen Advokaten. Man wird aber deswegen nicht gezwungen, zween Dietriche um diese Zeit anzunehmen; denn eine und die nämliche Urkunde ††) nennet ihn im Anfange einen Grafen und Advokaten, und im Beschluß nur einen Advokaten. Dem Advokaten gebührte in dem ihm anvertrauten Stifte der erste Rang auch vor ältern Grafen.

4) Im

*) App. a) 1094. **) App. a b) 1100. ***) App. b c) 1116. ****) App. b) 1140. †) App. c) 1144. ††) App. c) 1144.

ihm anvertrauts Delegation des Guts bis zu seinem Tode verschoben. War er aber sein Erbe in diesem Gute, so kann man schliessen, daß er es auch von mehrern Gütern des nämlichen Grafen Conrads gewesen; kurz, daß Conrad keinen nähern Erben gehabt habe.

§. XIX.

Hermann II. von Windberg.

1) Von diesem Hermann redet nur eine einzige Urkunde, nämlich vom J. 1122. *) welche zwar beweiset, daß er seinen Vater Grafen Hermann I. überlebt, aber nicht, daß er jemals Graf geworden sey. Hedwig wird in der Urkunde die regierende Gräfinn genannt, nicht aber ihr Sohn Hermann II., und sie hauptsächlich, nicht so fast ihr Sohn vollzog die Verhältnisse ihres Ehegemahls Graf Hermanns I. Hermann II. war also damals noch ganz jung, und die Mutter mußte selbst statt seiner das Opfer entrichten. Die Worte Comitissa *Hedwig* cum *Filio suo Hermanno* bedeuten, daß Hermann II. die Volljährigkeit noch nicht erreicht hatte, sonst wäre er selbst Hauptperson bey der Schankung gewesen; weil die geopferten Güter alle von seinem Vater herrührten.

2) Ich

*) App. c) 1122.

1140 den 11. Oct. *) war er mit Bischof Reginbert von Passau, und Markgraf Otacher in Weis, als die chremsmünsterische Kirche St. Martinsberg eingeweiht, eingemarkt, und das Instrument darüber ausgefertiget wurde. Den 6. May des J. 1144 oder vielmehr 1143 wie die VIte Indiction und die Erwähnung des Pabstes Innocenz II. welcher im J. 1143 den 24. Sept. starb, **) zu erkennen geben, unterschrieb sich Graf Dietrich ***) als Advokat zu St. Niklas bey der Bestättigung der Tauschhandlungen des Bischofs zu Passau mit den Chorherren zu St. Niklas. Dieß ist die letzte Urkunde, wo er vorkommt. Er starb entweder im J. 1144. oder 1145.; denn im J. 1146. ****) vertritt seine Stelle schon der Engelbert, Hallgraf von Ariel, als am 11. Nov. dieses J. zu Passau ein Vergleich zwischen dem Erzbischof von Salzburg und dem Abte Wernhard von Formbach, wegen der Zehenten zu Gloggnitz vorgenommen wurde.

5) Die Verbindung, die er mit dem Kloster Formbach hatte, zeigt sich besonders aus dem Verkauf des Schlosses Formbach an dieses Kloster. Dieser geschah noch unter Abt Wirnto, der den 10. März 1127 starb, †) nachdem er vom Jahr

1109

*) App. a) 1140. **) App. b) 1143. ***) App. c) 1144. ****) App. a) 1146. †) App. 1125.

seiner Mutter gestorben, und die Wittwe sey nach seinem Tode, so lang sie lebte, im Besitze des Schlosses und der Grafschaft Windberg geblieben. Was die Zeugen betrift, so behaupte ich, daß sie von der im nämlichen Num. stehenden Schankung des Wolfgang von Potenhof auch zur Schankung der Gräfinn Hedwig heraufgezogen werden müssen; daß also Graf Ekbert der II., und Graf Dietrich allein mit noch zween adelichen Vasallen in dieser Handlung ihr beygestanden; denn a) der Umstand, daß die Zeugen bey den Ohren gezogen werden, verräth eine feyerliche Verzichtleistung, welche sich vielmehr zur Schankung und Zurückstellung der Gräfinn Hedwig, als zu der einfachen Schankung des Wolfgang von Potenhof schickte; b) lebten von der ganzen Familie sonst keine erbfähige Häupter mehr, als Graf Ekbert II. und Graf Dietrich; sie konnten also bey einer Sache, welche das Kloster Formbach angieng, und die Dienstleute ihrer verstorbenen Anverwandten betraf, nicht umgangen werden.

3) Was mit Windberg nach dem Tode des Hermann II. und seiner Mutter Hedwig geschehen, dieß hängt bloß von den Grafschaften Ratteinberg und Windberg ab. Geben wir zu, daß dadurch das Schloß *) Windberg verstanden wird, das hernach vom Herzog Otto von Meran an das Hochstift

*) App. 1207. *) App. 1228.

6) Von dem Grafen Dietrich iſt noch zu erinnern, daß er ſich auch nach dem Verkaufe des Schloſſes Formbach *) noch den Beynamen de Formbach beygelegt. **) Es finden wir dieſes in zween Schankungs-Urkunden des Erzbiſchofs Conrad von Salzburg nach Chiemſee vom J. 1131, und eine Urkunde von St. Niklas nennt dieſen Dietrich zugleich einen Grafen von Formbach und Advokaten dieſes Stifts. Dieß zeigt an, daß Gr. Dietrich auf was immer für eine Weiſe wieder zu dem Beſitze des Schloſſes gelangt ſey. Daß man hier nicht zween Grafen Dietriche annehmen könne, beweiſe ich hauptſächlich aus den Urkunden, wo Gr. Eckbert II. ein nepos eben dieſes Dietrichs, und dieſer ein nepos des Grafen Eckbert II. genannt wird, ***) und welche zwiſchen den Jahren 1131 bis 1144 gegeben ſind. Das Wort nepos könnte von beyden nicht wechſelſeitig gebraucht werden, wenn ſie nicht in gleichen Graden von ihrem Stammvater entfernt geweſen wären. Wenn wir aber zween Dietriche annehmen, ſo kommen wir niemals auf gleiche Grade hinaus, wir mögen den zweyten Dietrich als einen Sohn des erſten Grafen Dietrichs, oder als einen Sohn des Grafen Gebhards II. u. ſ. w. herleiten. Und doch mußte er von einem dieſer beyden hergeleitet werden; weil er zugleich Advo-

kat

*) App. a) 1131. **) App. a) 1135. ***) App. b) 1130.

Sohn des Grafen, nämlich Ekbert III. und die Frau Willibirg, die Gemahlinn des Grafen Ekbert II. verrichteten die Delegation. Hieraus sehen wir, daß Ekbert III., von dem hier die Rede ist, damals schon bey 12 Jahre alt gewesen seyn müsse; sonst hätte er bey dieser feyerlichen Handlung weder seine Einwilligung geben und delegiern, und noch weniger seiner Mutter vorstehen können.

2) Im nämlichen Jahr 1144. *) da sein Vater starb, folgte er ihm auch in seinen Besitzungen und Grafschaften. In diesem Jahre geschieht von ihm Meldung in der Urkunde des Erzbischofs Conrad von Salzburg, **) wo er den Religiosen von Formbach den Zehent von der Pfarrey Pütten einzieht, und zugleich die Gränzen der Pfarren Pütten und Pramberg bestimmt; denn da heißt es, die Pfarrey Pramberg oder Premberg reichte bis an die ungarischen Gränzen, und weiter herunter fort bis an den Hartberg, wo Graf Ekbert III. sein Gut hatte. Weil dieser Graf Ekbert der letzte seines Stammes war, so dürfen wir uns nicht wundern, daß er sogleich von allen als Erbe anerkannt wurde. In einer Urkunde vom Jahr 1146 ***) sagt Erzbischof Conrad, daß der Stifter von Formbach

*) App. a) 1144. — **) App. b) 1144. — ***) App. c) 1146.

§. XVIII.

Graf Conrad II. von Ratelnberg und Windberg, ein Sohn des Grafen Ulrichs II. von Ratelnberg.

1) Dieser Conrad II. ist uns aus den formbachischen Urkunden bekannt. *) Dort wird er deutlich ein Sohn des Grafen Ulrich II. **) von Windberg und Ratelnberg, und der Mathild genannt. ***) Er war zwar nicht gar alt, als sein Vater starb; er folgte ihm aber doch ganz gewiß in der Grafschaft nach. Er bestätigte nicht nur mit seiner Mutter und seinen Vaters-Bruder Grafen Hermann I. die von seinem Vater nach Formbach gemachten Schenkungen, sondern er vermehrte sie auch noch mit einem beträchtlichen Vermächtniß, nämlich mit der Hofstatt Chalheim, welche er durch die Hände seines Vaters Bruders des Grafen Hermanns I. dahin opferte.

2) Er unterscheidet sich in vielen Stücken von dem Conrad I. seinem Vaters Bruder. a) In dem Alter; indem die Schwester des Conrads I. Söhne hatte, die älter als Conrad II.; b) In dem Beynamen vom Erbschlosse, weil dieser sich von Ratelnberg, jener aber von Windberg schrieb; c) Selbst in dem gräflichen Amte, da Conrad II. gewiß

*) App. b) 1097. **) App. c) 1122. ***) App. c) 1122.

Notarius giebt, habe ich oben §. XVI. geschlossen, daß es wirklich nicht mehr, als drey Ekberte in diesem Geschlechte seit der Stiftung in den Jahren 1094 bis 1158 gegeben habe; dadurch fällt auch der Einwurf weg, als wäre des letztern Ekberts Anherr nicht Graf Ekbert I. sondern Graf Eberhard II. gewesen; denn da in einer Urkunde Luipold der Sohn des Grafen Eberhards II. noch mit dem Vater Eberhards III. vorkömmt, und in der nämlichen Urkunde Ekbert II. ein Graf, Luipold aber ein Sohn des Graf Eberhard II. genannt wird; *) so wäre es nicht nur widersinnig gewesen, wenn man diesen Luipold, der nach der Voraussetzung ein Bruder des Grafen Ekberts II. gewesen wäre, nicht seinen Bruder, sondern den Sohn des Grafen Eberhard, d. i. seines Vaters geheißen hätte, ja sogar Ekbert der letzte könnte alsdann auch nicht der Dritte genannt werden, weil Ekbert I. gewiß einen Sohn Namens Ekbert hatte, welchen der letzte Ekbert in allen Rechten nachfolgte, und eben darum in der Zählung des Notarius nicht umgangen werden konnte.

3) Mit dem Erzbischofe Eberhard von Salzburg vertrug sich Graf Ekbert III. besser, als seine Vorfahrer mit dem Erzbischofe Conrad I.; denn im J. 1147 fand er sich mit ihm bey dem Ver-

*) App: b) 1134. **) App: a) 1147.

zeigt: er an, daß die Urkunde nach dem Tode jener Personen erst kopirt worden; sonst aber und in der Regel zeigt er an, daß diese Personen schon zur Zeit der Ausfertigung der Originalurkunde gestorben waren, und dieß zumalen besonders in dem gegenwärtigen Falle, wo es in der Urkunde heißt, daß Graf Conrad II. die hier übergebenen und bestätigten Güter schon lange vorher in die Hände seines Oheims Grafen Hermanns I. belegirt, und nach Formbach gegeben habe, ohne daß nur die mindeste Anzeige von der Dazwischenkunft oder Gegenwart des Grafen Conrad II., die doch nothwendig gewesen wäre, geschieht, da vielmehr sein Name bey den gewiß schon verstorbenen Grafen, Ulrich II. und Hermann I. gelesen wird. Aus Zusammenhaltung der beyden Urkunden vom Jahr 1097 *) und 1122 **) schließe ich auch, daß seine Erbschaft auf den Hauptstamm von Formbach wieder zurückfiel; denn ich nehme in der Delegation des Grafen Conrads II. an seinen Oheim Hermann I. ein wahres Familien-Fideicommis ab, und schließe, daß alle übrigen Familiengüter ohne Einwilligung der nächsten Agnaten so wenig durften veräußert werden, als das Gut Chalheim, das Graf Ulrich II. und Conrad II. nach Formbach vermachen wollten. Gewiß hat sich Graf Hermann I. als Erben des Grafen Conrad II. betrachtet, und eben deswegen die

ihm

*) App. b) 1097. **) App. c) 1122.

sagt eine formbachische Urkunde; ich will aber dieses lieber vom Kreuzzuge nach Palästina verstanden haben. Auch der Graf Bernhard von Kärnthen, und Markgraf Otacher von Steyer waren dabey. Dieser war der ungarische Feldzug genannt, weil die Reise durch Ungarn gieng, und gleich nach dem ungarischen Kriege folgte. Der ungarische Einfall im Jahr 1146 geschah plötzlich, und man konnte dort von keiner Vorbereitung sagen, von der diese Urkunde redet.

8) Im J. 1156 *) fand er sich nicht nur beym Herzog Heinrich Jasomir Gott zu Wien in einer Versammlung von vielen Grafen und Edelleuten ein, sondern er unterschrieb auch dem zu Regensburg den 15. Sept. **) vom K. Friedrich I. errichteten Instrument wegen Errichtung des neuen Herzogthums Oesterreich. Hiedurch wurde Graf Ekbert III. wegen der Grafschaft Pütten mit dem österreichischen Herzogthume verbunden; wegen der Grafschaften in Chuinzingau, Windberg, Neuburg, Formbach, Reicherspers und Schärding blieb er wie vorher, beym baierischen Herzogthume: daher kann man beobachten, daß er von dieser Zeit in einigen Urkunden, die vor dem Herzog Heinrich dem Löwen in Baiern ausgefertiget wurden, ***) nicht

*) App. a) 1156. **) App. b) 1156. ***) App. a b c) 1157. d) 1157.

nicht von Pütten, sondern von Neuburg geschrieben wird. *)

9) Die Vermächtnisse, die er nicht nur nach Formbach, sondern auch nach Reicherspers, Gei, senfeld u. s. w. gemacht, sind sehr viele. Seine Aeltern selbst, besonders seine Mutter, hatten für ihn verschiedene Güter und Dienstleute nach Formbach geopfert; **) diese vermehrte er mit Mundriching, Antissen, einem Walde bey Lavenz, Gütern in Hall, einem Rittergut Grafendorf, ***) einer starken Waldung im Passauer Wald, und mit vielen Dienstleuten. ****) Nach Reicherspers schenkte er die zollfreye Ueberfahrt, †) auf dem Inn bey seinem Schloße Neuburg auch eine Hofstatt Munigen, ††) nebst einem Wald beym Fluße Pucka, und eine andere Hofstatt bey Putinau.

10) Seinen Tod erzählen uns eine Menge gleichzeitiger Schriftsteller, Urkunden und Necrologien. †††) Otto von Freysing und Günther von Mayland melden von ihm seltene und merkwürdige Umstände. Den 4ten, oder nach andern, den 5. Aug. wollte er bey der Belagerung von Mayland mit noch

*) App. b) 1158. **) App. b) 1145. ***) App. b) 1147. ****) App. b) 1149. e) 1149. †) App. a) 1150. ††) App. f) 1158. †††) App. e f g h k) 1158.

noch andern von Adel und Rittern bey tausend an der Zahl, eine unerhörte That ausüben, und sich einen großen Namen machen, ohne Befehl dazu zu haben. Sie allein berennten die Stadt; und da die Mayländer sich ihnen mit einer großen Armee entgegen stellten, ließen sie sich in ein verzweifeltes Handgemenge ein; sie wurden aber, wie es auch nicht anders möglich war, von der Menge der Feinde zurückgetrieben. Bey dem allem, als Graf Eberhart III. einen seiner Leute, den uns die reichersbergische Chronik nennt, nämlich den Eberhart von Mierun gewahr nahm, wie er von Pferde gestürzt wurde, wollte er ihm helfen, sprang vom Pferde, und drängte allein die Feinde, die schon den Sieg hatten, bis zur Verschanzung zurück. Alle flohen vor ihm, Niemand konnte seinem Arme und seiner Kühnheit widerstehen; aber dieß war seine letzte That; denn da ihm Niemand helfen konnte, wurde er von der Menge der Feinde umrungen, mit einem Wurfspieße verwundet, und nachdem man ihm den Helm und Panzer ausgezogen, in der Blüthe seiner Jahre zum größten Leidwesen aller Gutdenkenden enthauptet. Der Mayländische Poet Günther versichert, daß gleich damals auf diesen Helden Volkslieder verfertiget worden. Was uns viel wichtiger, als alles dieses ist, sind einige Strahlen, die der unpartheyische und wohl unterrichtete Geschichtschreiber Bischof Otto über sein Geschlecht

sist Passau verkauft wurde, so ist es gewiß, daß sie beyde allzeit bey der Familie geblieben, und mit Ekbert III. an seinen Erben Graf Berthold III. von Andex, nachmaligen Herzogen von Dalmatien, gekommen. Die beyden Grafen Ekbert II. und Dietrich, die der Gräfinn Hedwig nach dem Tode ihres Gemahls Graf Hermanns I. und ihres Sohns Hermanns II. feyerliche Zeugenschaft leisten, bestärken mich in der Vermuthung, sie werde sich mit ihnen mit billigen Bedingnissen abgefunden haben. Graf Dietrich, der nur eine einzige Tochter, Hedwig, hatte, die um diese Zeit an Grafen Engelbert vermählt worden, wird dem Grafen Ekbert II. willig die ganze Erbschaft um eine gewisse Summe Geldes überlassen haben.

§. XX.

Graf Ekbert III. von Neuburg und Pütten.

1) Die erste Stelle, die von ihm lautet, ist glücklich für das Kloster Formbach. Im Jahr 1134 *) hatte sich sein Vater Graf Ekbert II. durch das Bitten des Abt Dietrichs und durch 22 Talente Silbers bewegen lassen, das schon lange Zeit zum Theil eingezogene Gut Gloggnitz dem Kloster Formbach zurückzustellen. Die Handlung geschah feyerlichst in der Kirche zu Gloggnitz; der

Sohn

*) App. a) 1134.

aus den von ihm und seinen Aeltern und Verwandten gemachten vielen Stiftungen, und Vermächtnissen.

11) Daß sich nach dem Tode des Grafen Ekbert III. hauptsächlich zween Fürsten als seine Erben gemeldet haben, dieses ist aus Urkunden, die bald nach seinem Tode ausgefertiget worden, gewiß. Der erste Erbe war Markgraf Otacher V. von Steyer, der zweyte der Graf Berthold III. von Andex, nachmaliger Markgraf von Istrien und Herzog von Dalmatien; aber der Ankunftstitel zeigt sich aus den Urkunden so klar nicht. Gewisser ist die Zeit des Erbschaftsanfalls, und daß er unmittelbar nach dem Tode des Grafen Ekbert III. eingetretten. Die Urkunden sowohl des Markgrafen Otacher V. von Steyer, als jene des Grafen Berthold III. von Andex, Markgrafen von Istrien und Herzogen von Dalmatien, sagen deutlich, daß sie dem Grafen Ekbert III. und sonst keinem andern nachgefolgt sind; sie nennen die Nachfolge ausdrücklich eine Erbschaft, die von keiner andern Fürstenperson, als allein vom Grafen Ekbert III. herrührt. Markgraf Otacher V. von Steyer zeigt dieses in zween schon ums Jahr 1160 *) ausgefertigten Urkunden sowohl durch seine eignen Worte, als durch die That; er sagt, durch den Tod des Grafen Ekberts sey desselben

*) App. a b) 1160.

bach Graf Ekbert I. von Pütten, die Zehenten der Pfarrey Neukirchen gegeben, ob ſie ſchon dem Kirchenrechte gemäß dem Erzbiſchofe zuſtunden; indeſſen werden doch die Güter in Neukirchen alte Allodien des Grafen Ekberts genannt, und ſo weit darauf Rückſicht genommen, daß der Erzbiſchof ſich eher zur Austauſchung um 6 Höfe begnügen ließ.

4) In den formbachiſchen Urkunden *) kommt er häufig, **) theils als Advokat, theils als Zeuge, wiederum als Delegator, endlich, und ſehr oft als Gutthäter vor. ***) Um ihn aber von ſeinem Vater Graf Ekbert II. zu unterſcheiden, ****) muß man die Umſtände wohl betrachten. Bey Lebzeiten ſeines Vaters Grafen Ekbers II. kommt er nicht oft in Formbach vor, außer wenn ſein Vater oder ſeine Mutter ſelbſt Schankungen machten. Nach dem Tode ſeines Vaters wird er nicht ſogleich Graf genannt, weil ſeine Frau Mutter, die dort allzeit Gräfinn genannt wird, noch regierte; hier wird er oft ein Sohn des Grafen Ekbert, oft auch der jüngere Ekbert betitelt. Nur einmal finde ich, daß ihn der Notarius mit dem Beynamen der dritte Ekbert, *Ekkebertus tertius*, bezeichnet hat. †) Aus dieſem Kennzeichen, das ihm hier der Nota-

*) App. b c) 1145. **) App. e) 1146. ***) App. b c) 1148. ****) App. a b c d e) 1149. †) c) 1146.

burg am Inn bestättigt, *) sagt es uns ganz klar; denn da erklären der alte Markgraf Berthold II. dann sein Sohn Berthold III. selbst, daß sie sonst Niemanden, als allein dem Grafen Ekbert III. in der Erbschaft gefolgt sind; selbst der Umstand, der in der Urkunde ausgedrückt wird, beweiset dieses, nämlich daß diese Zollfreyheitsbestättigung nicht nur für ihr eignes, sondern auch für das Seelenheil des Grafen Ekbert III. gemeynt sey. Käme die Erbschaft von einer Schwester des Grafen Ekberts III. oder von seiner Mutter u. s. w. her, so musten auch diese der Dankbarkeit halber nicht umgangen, und im Seelgeräthe zugleich eingeschlossen werden. Dabey aber ist wohl zu bemerken, daß, obwohl diese Urkunde erst im Jahr 1173 oder 1174 gegeben ist, sich doch schon seit dem Jahr 1159 und 1160 **) diese Bertholde in dem Besitze der Erbschaft befanden. Dieß wird unwiderleglich aus dem erwiesen, a) weil die Grafschaft in Antisengau schon im J. 1162 ***) Graf Berthold II. von Andex, der Vater des Berthold III. besaß, und sogar in einem kaiserlichen Diplome für das Kloster Reichersperg diesem Grafen Berthold II. bestättiget wird; nun war aber diese Grafschaft dem Grafen Ekbert III. bis zu seinem Tode 1158 zuständig; es läßt sich daher vom Jahr 1159 bis 1162 kein anderer rechtmäßi-

*) App. a) 1173. **) App. e) 1160. ***) App. a) 1162.

mäßiger Beſitzer dieſer Grafſchaft denken, beſonders da der Beſitzſtand des Grafen Berthold II. im J. 1162 ſchon ruhig war, und ſogar in einem kaiſerlichen Diplome ausgedruckt ſteht. b) Weil man die Bertholde von Andex, bevor ſie Markgrafen geworden, das iſt, vor dem Jahr 1173 öfters in den formbachiſchen Urkunden antrift, wo ſie ſich als Advokaten des Stiftes aufführen, und ſelbſt Advokaten nennen, *) endlich alles das thun, was Graf Ekbert III. und ſeine Vorfahrer daſelbſt gethan haben. **) Was den beyderſeitigen Erbtitel betrift, ſo ſage ich, daß hier eine Verwandtſchaft in was immer für einem Grade nicht hinreichend geweſen ſey, ſondern daß er allein von einem giltigen und vom Kaiſer beſtättigten Teſtamente herrühren müſſe. Vom Markgrafen Otacher V. ***) von Steyer hat es aus Urkunden und bewährten Schriftſtellern ſeine vollkommene Richtigkeit, ****) daß er mit Graf Ekbert III. nahe, und zwar doppelt von mütterlicher Seite von der lambachiſchen Gräfinn Mathild, der Anfrauen des Grafen Ekbert III, als von deſſen Mutter, Gräfinn Willibirg verwandt war. Aber doch nach dem Zeugniſſe eines alten Fragments, das uns Abt Aug. Rumpler von

Form-

*) App. e) 1160. **) App. b, c, d, e) 1164.
) App. 1088. *) App. a) 1164.

Formbach geliefert hat, *) war dieſe Blutsfreundſchaft für ſich allein nicht hinlänglich, um dem Markgrafen die Erbſchaft des Grafen Ekberts III. zuzuſichern; es mußte noch ein Teſtament der Gräfinn Kunigund, der Schweſter des Grafen Ekbert III. hinzukommen. Aus dieſem folgt nun, daß auch bey Grafen Berthold III. von Andex keine andere Urſache der Erbſchaft, als ein Teſtament, vorhanden ſeyn könne; um ſo mehr, weil man von dieſem nicht einmal eine ſo nahe Verwandtſchaft beweiſen kann, als von Markgrafen Otacher den V.; denn die Verwandtſchaft iſt weder von väterlicher noch mütterlicher Seite ſo nahe. Man kennt den Vater, den Anherrn, und die Mutter dieſes Grafen aus klaren Zeugniſſen älter Schriftſteller. **) Hier nun zeigt ſich noch keine Verwandtſchaft; dieſe kann alſo, wenn doch eine da iſt, höchſtens nur von ſeiner Anfrau, oder ſeinem Uranherrn herkommen. In dieſem Grade und noch in einem nähern waren aber dem Grafen Ekbert III. auch noch andere, nämlich die Grafen von Hall, Bogen und Burghauſen verwandt. Wenn demnach in der Erbſchaft allein auf die Grade der Blutsfreundſchaft Rückſicht genommen worden wäre, ſo hätten nothwendig auch die Grafen von Hall u. ſ. w. ihren Antheil bekommen müſſen, das aber doch nicht geſchehen iſt, weil die

*) App. a) 1164. **) App. b) 1161.

nicht von Pütten, sondern von Neuburg geschrieben wird. *)

9) Die Vermächtnisse, die er nicht nur nach Formbach, sondern auch nach Reicherspers, Gei, senfeld u. s. w. gemacht, sind sehr viele. Seine Aeltern selbst, besonders seine Mutter, hatten für ihn verschiedene Güter und Dienstleute nach Formbach geopfert; **) diese vermehrte er mit Mundriching, Antissen, einem Walde bey Lavenz, Gütern in Hall, einem Rittergut Grafendorf, ***) einer starken Waldung im Passauer Wald, und mit vielen Dienstleuten. ****) Nach Reichersperg schenkte er die zollfreye Ueberfahrt, †) auf dem Inn bey seinem Schloße Neuburg auch eine Hofstatt Munigen, ††) nebst einem Wald beym Fluße Pucka, und eine andere Hofstatt bey Putinau.

10) Seinen Tod erzählen uns eine Menge gleichzeitiger Schriftsteller, Urkunden und Necrologien. †††) Otto von Freysing und Günther von Mayland melden von ihm seltene und merkwürdige Umstände. Den 4ten, oder nach andern, den 5. Aug. wollte er bey der Belagerung von Mayland mit noch

*) App. b) 1158. **) App. b) 1145. ***) App. b) 1147. ****) App. b) 1149. c) 1149. †) App. a) 1150. ††) App. h) 1158. †††) App. e f g h k) 1158.

ihm eigenthümlich zugestandenen Gütern betrachtet wird, *) besonders jene formbachische Urkunden, wo der Vater Berthold II. mit seinem Sohne Berthold III. vorkommt, und deutlich verrathen, wird, daß vielmehr der Sohn als der Vater die Hauptperson spiele.

12) Zur nämlichen Zeit, wo die Grafen von Andex, Markgrafen von Istrien, und Herzoge von Meran, die Grafschaft Neuburg nebst der Burg Formbach u. s. w. als ihren Erbtheil aus dem Testamente des Grafen Ekbert III. besassen, kam in Formbach auch ein Advokat Ulrich vor. **) Eine bey 40 Jahren frühere Urkunde, wo nach Grafen Ekbert II. unter den Zeugen auch ein Ulrich steht, ***) der ein Sohn des Grafen genannt wird, hat mich veranlasset, aus diesem und den nachmaligen Advokaten Ulrich eine Person zu machen, und ihn mit unter die Geschlechtsreihe der Grafen von Formbach zu setzen. Wenn gleich der Vater des Ulrichs nicht genannt wird, so giebt es doch der natürlichste Sinn der Urkunde, daß man ihn vielmehr für den Sohn des Grafen, der in der nämlichen Urkunde vorkommt, das ist, daß man Grafen Ek-

bert

*) App. a) 1173. **) App. e) 1174. ***) App. c) 1130.

bert II. als Vater für den Sohn eines andern ungenannten Grafen halten müſſe. Es iſt aber wohl zu bemerken, daß Ulrich mitten unter den Miniſterialen des Grafen Ekbert II. ſteht. Dieſer Ulrich muß alſo aus einer Gemahlinn, die vom niedern Adel war, gebohren worden ſeyn. Ihm hat man die Advokatie gelaſſen, weil er vom Geblüte der Stifter war; aber in die Grafſchaften und andere Hauptfamilien iſt er nicht eingetreten. Sogar die Advokatie haben ſich hernach der Markgraf Berthold von Iſtrien, und endlich Graf Wernhard von Schaumburg zugeeignet; der erſte als Erbe der Güter, der zweyte als Erbrichter in der Gegend.

§. XXI.

Kunigund, die Schweſter des Grafen Ekbert III. und Gemahlinn des Grafen Bernhard von Kärnthen.

1) Willibirg trug gleiche Sorge für ihre Tochter Kunigund, als für ihren Sohn Ekbert III, *) weil ſie für ſelbe eben ſo wichtige Geſchenke machte, als für dieſen; ſie waren alſo gewiß aus dem nämlichen Ehebande. Die Kunigund war aber älter als Ekbert III. ihr Bruder; **) denn in den dreyen formbachiſchen Urkunden, die von der Kunigund reden,

*) App. b) 1134. **) App. b) 1134.

reden, *) wird sie uns als eine schon erwachsene und sich selbst überlassene Person vorgestellt, und zwar in Urkunden, die in verschiedenen Jahren und früher noch ausgefertiget waren, als des Erbers III. ihres Bruders irgendwo gedacht wird.

2) Die dritte Urkunde, welche von der Kunigund redet, **) ist die merkwürdigste. Sie opfert sie damals ein Mägdlein als eine freye Dienerinn dem Kloster Formbach; sie wird Frau Gräfinn *Domina Chunigund Comitissa* genannt; es geschieht keine Meldung mehr von ihren Eltern; ihr Bruder Erbert III. allein nebst einigen Ministerialen leisten ihr Zeugschaft, und dabey heißt es: dieß Opfer geschah, als die Kunigund von der Provinz sich verreisete; gänzlich nach dem Tode ihres Vaters und ihrer Mutter, als sie ihren Bruder besuchte, und etwa der Erbschaftsgeschäfte halber zu ihm kam. Damals war also die Kunigund verehelicht, weil sie eine Frau Gräfinn genannt wird, und zwar an einen Grafen, der außer der Provinz wohnte.

3) Wer war aber ihr Gemahl? Dieser war weder Berthold II. noch Berthold III. von Andechs, sondern der Graf Berthold von Kärnthen. Das

erste

*) App. b) 1148. **) App. b) 1148.

den Erbschaft an den Markgrafen Otacher gefallen; er beweiset dieses, weil er die Schankung des Bernard von Erlach, eines ehemaligen Ministerialen des Grafen Ekberts nach dem Kloster Admont sogleich umstößt, und durch seinen Rentmeister einziehen läßt, indem der Ministerial die Einwilligung des Markgrafen umgangen hatte; er beweiset es wiederum in einem placito, das er zu Hartberg, einem zu Pütten gehörigen Schloße hielt, und die Streitsache des Ulrichs von Ezenbach, ebenfalls eines Ministerialen des Grafen Ekberts mit dem Kloster Formbach scheidet. Wir können hier um so weniger eine Zwischenzeit nach dem Tode des Grafen Ekbert III. denken, weil die Urkunden selbst den Erbschaftsanfall gleich nach dessen Tode setzen, weil sich auch der Fall mit den beyden Ministerialen gleich nach dem Tode des Grafen Ekberts ereignete, indem von dem zweyten ausdrücklich gesagt wird, daß er gleich nach dem Tode des Grafen in die Güter des Stifts Formbach, und ohne Zweifel auch in andere Güter seines ehemaligen Herrn seine Hand ausgestreckt habe. Eben so gewiß ist, daß auch auf Seite des Grafen Berthold III. von Andex sich der Erbschaftsanfall sowohl allein von Graf Ekbert III. herschreibe, als auch gleich nach dessen Tod ereignet habe. Die Urkunde, wo Graf Berthold III. mit seinem Vater, dem Markgrafen Berthold II. dem Kloster Reichersperg die Zollfreyheit bey

Neu

burg am Inn bestättigt, *) sagt es uns ganz klar; denn da erklären der alte Markgraf Berthold II. dann sein Sohn Berthold III. selbst, daß sie sonst Niemanden, als allein dem Grafen Ekbert III. in der Erbschaft gefolgt sind; selbst der Umstand, den in der Urkunde ausgedrückt wird, beweiset dieses, nämlich daß diese Zollfreyheitsbestättigung nicht nur für ihr eignes, sondern auch für das Seelenheil des Grafen Ekbert III. gemeynt sey. Käme die Erbschaft von einer Schwester des Grafen Ekberts III. oder von seiner Mutter u. s. w. her, so musten auch diese der Dankbarkeit halber nicht umgangen, und im Seelgeräthe zugleich eingeschlossen werden. Dabey aber ist wohl zu bemerken, daß, obwohl diese Urkunde erst im Jahr 1173 oder 1174 gegeben ist, sich doch schon seit dem Jahr 1159 und 1160 **) diese Bertholde in dem Besitze der Erbschaft befanden. Dieß wird unwiderleglich aus dem erwiesen, a) weil die Grafschaft in Antisengau schon im J. 1162 ***) Graf Berthold II. von Andex, der Vater des Berthold III. besaß, und sogar in einem kaiserlichen Diplome für das Kloster Reicherspeg diesem Grafen Berthold II. bestättiget wird; nun war aber diese Grafschaft dem Grafen Ekbert III. bis zu seinem Tode 1158 zuständig; es läßt sich daher vom Jahr 1159 bis 1162 kein anderer rechtmäßi-

*) App. a) 1173. **) App. e) 1160. ***) App. a) 1162.

mäßiger Besitzer dieser Grafschaft denken, besonders da der Besitzstand des Grafen Berthold II. im J. 1162 schon ruhig war, und sogar in einem kaiserlichen Diplome ausgedruckt steht. b) Weil man die Bertholde von Andex, bevor sie Markgrafen geworden, das ist, vor dem Jahr 1173 öfters in den formbachischen Urkunden antrift, wo sie sich als Advokaten des Stiftes aufführen, und selbst Advokaten nennen, *) endlich alles das thun, was Graf Ekbert III. und seine Vorfahrer daselbst gethan haben. **) Was den beyderseitigen Erbtitel betrift, so sage ich, daß hier eine Verwandtschaft in was immer für einem Grade nicht hinreichend gewesen sey, sondern daß er allein von einem giltigen und vom Kaiser bestättigten Testamente herrühren müsse. Vom Markgrafen Otacher V. ***) von Steyer hat es aus Urkunden und bewährten Schriftstellern seine vollkommene Richtigkeit, ****) daß er mit Graf Ekbert III. nahe, und zwar doppelt von mütterlicher Seite von der lambachischen Gräfinn Mathild, der Anfrauen des Grafen Ekbert III, als von dessen Mutter, Gräfinn Willibirg verwandt war. Aber doch nach dem Zeugnisse eines alten Fragments, das uns Abt Aug. Rumpler von

Form-

*) App. e) 1160. **) App. b, c, d, e) 1164.
) App. 1088. *) App. a) 1164.

Formbach geliefert hat, *) war dieſe Blutsfreundſchaft für ſich allein nicht hinlänglich, um dem Markgrafen die Erbſchaft des Grafen Ekberts III. zuzuſichern; es mußte noch ein Teſtament der Gräfinn Kunigund, der Schweſter des Grafen Ekbert III. hinzukommen. Aus dieſem folgt nun, daß auch bey Grafen Berthold III. von Andex keine andere Urſache der Erbſchaft, als ein Teſtament, vorhanden ſeyn könne; um ſo mehr, weil man von dieſem nicht einmal eine ſo nahe Verwandtſchaft beweiſen kann, als von Markgrafen Otacher den V.; denn die Verwandtſchaft iſt weder von väterlicher noch mütterlicher Seite ſo nahe. Man kennt den Vater, den Anherrn, und die Mutter dieſes Grafen aus klaren Zeugniſſen älter Schriftſteller. **) Hier nun zeigt ſich noch keine Verwandtſchaft; dieſe kann alſo, wenn doch eine da iſt, höchſtens nur von ſeiner Anfrau, oder ſeinem Uranherrn herkommen. In dieſem Grade und noch in einem nähern waren aber dem Grafen Ekbert III. auch noch andere, nämlich die Grafen von Hall, Bogen und Burghauſen verwandt. Wenn demnach in der Erbſchaft allein auf die Grade der Blutsfreundſchaft Rückſicht genommen worden wäre, ſo hätten nothwendig auch die Grafen von Hall u. ſ. w. ihren Antheil bekommen müſſen, das aber doch nicht geſchehen iſt, weil die

*) App. a) 1164. **) App. b) 1161.

die ganze Verlassenschaft des Grafen Ekbert III. Pütten ausgenommen, an den Graf Berthold III. von Andex gefallen ist. Daß Graf Ekbert III. wirklich ein Testament gemacht habe, entweder schon vor der Reise nach Palästina im J. 1147. oder doch gewiß vor dem Feldzug nach Mayland, nehme ich ab: a) aus den vielen und beträchtlichen Schankungen, die er bey dieser Gelegenheit an die Klöster Formbach, Reicherspers, Geisenfeld u. s. w. vermachte: b) aus der damal durchgehends gewöhnlichen Sitte, gemäß der die Eigenthümer, wenn sie entweder in fremde Länder oder ins Feld zogen, zuvor mit ihren Gütern Richtigkeit auf den Fall machten, wenn sie nicht mehr bey Leben zurückkehren sollten; und dieß um so mehr, da Graf Ekbert III. damals weder Gemahlinn noch Kinder hatte. Von Seite des K. Friedrichs wird die Testamentsbestättigung sicher bald erfolgt seyn, da sowohl Graf Ekbert III. als der Graf Berthold von Andex sehr in seiner Gunst standen. Daß endlich hauptsächlich nur der damals noch junge Berthold III. von Andex im Testamente eingesetzt worden, dieß geben die vielen Urkunden zu verstehen, wo seit dieser Zeit Berthold III. *) meistens mit seinem Vater genannt, **) und als ein Fürst und Herr, von ihm

*) App. c) 1164. **) App. e) 1164.

ihm eigenthümlich zugestandenen Gütern betrachtet wird, *) besonders jene formbachische Urkunden, wo der Vater Berthold II. mit seinem Sohne Berthold III. vorkommt, und deutlich verrathen, wird, daß vielmehr der Sohn als der Vater die Hauptperson spiele.

12) Zur nämlichen Zeit, wo die Grafen von Andex, Markgrafen von Istrien, und Herzoge von Meran, die Grafschaft Neuburg nebst der Burg Formbach u. s. w. als ihren Erbtheil aus dem Testamente des Grafen Ekbert III. besassen, kam in Formbach auch ein Advokat Ulrich vor. **) Eine bey 40 Jahren frühere Urkunde, wo nach Grafen Ekbert II. unter den Zeugen auch ein Ulrich steht, ***) der ein Sohn des Grafen genannt wird, hat mich veranlasset, aus diesem und den nachmaligen Advokaten Ulrich eine Person zu machen, und ihn mit unter die Geschlechtsreihe der Grafen von Formbach zu setzen. Wenn gleich der Vater des Ulrichs nicht genannt wird, so giebt es doch der natürlichste Sinn der Urkunde, daß man ihn vielmehr für den Sohn des Grafen, der in der nämlichen Urkunde vorkommt, das ist, daß man Grafen Ek-

bert

*) App. a) 1173. **) App. e) 1174. ***) App. c) 1130.

bert II. als Vater für den Sohn eines andern ungenannten Grafen halten müsse. Es ist aber wohl zu bemerken, daß Ulrich mitten unter den Ministerialen des Grafen Ekbert II. steht. Dieser Ulrich muß also aus einer Gemahlinn, die vom niedern Adel war, gebohren worden seyn. Ihm hat man die Advokatie gelassen, weil er vom Geblüte der Stifter war; aber in die Grafschaften und andere Hauptfamilien ist er nicht eingetreten. Sogar die Advokatie haben sich hernach der Markgraf Berthold von Istrien, und endlich Graf Wernhard von Schaumburg zugeeignet; der erste als Erbe der Güter, der zweyte als Erbrichter in der Gegend.

§. XXI.

Kunigund, die Schwester des Grafen Ekbert III. und Gemahlinn des Grafen Bernhard von Kärnthen.

1) Willibirg trug gleiche Sorge für ihre Tochter Kunigund, als für ihren Sohn Ekbert III, *) weil sie für selbe eben so wichtige Geschenke machte, als für diesen; sie waren also gewiß aus dem nämlichen Ehebande. Die Kunigund war aber älter als Ekbert III. ihr Bruder; **) denn in den dreyen formbachischen Urkunden, die von der Kunigund reden,

*) App. b) 1134. **) App. b) 1134.

reden, *) wird sie uns als eine schon erwachsene und sich selbst überlassene Person vorgestellt, und zwar in Urkunden, die in verschiedenen Jahren und früher noch ausgefertiget waren, als des Erbers III. ihres Bruders irgendwo gedacht wird.

2) Die dritte Urkunde, welche von der Kunigund redet, **) ist die merkwürdigste. Sie opfert damals ein Mägdlein als eine freye Dienerinn zum Kloster Formbach; sie wird Frau Gräfinn *Domina Chunigund Comitissa* genannt; es geschieht keine Meldung mehr von ihren Eltern; ihr Bruder Erbert III. allein nebst einigen Ministerialen leisten ihr Zeugschaft, und dabey heißt es: dieß Opfer geschah, als die Kunigund von der Provinz sich verreiste; gänzlich nach dem Tode ihres Vaters und ihrer Mutter, als sie ihren Bruder besuchte, und etwa der Erbschaftsgeschäfte halber zu ihm kam. Damals war also die Kunigund verehelicht, weil sie eine Frau Gräfinn genannt wird, und zwar an einen Grafen, der außer der Provinz wohnte.

3) Wer war aber ihr Gemahl? Dieser war weder Berthold II. noch Berthold III. von Andechs, sondern der Graf Bernhard von Kärnthen. Das

erste

*) App. b) 1148. **) App. b) 1148.

erste beweise ich aus dem, weil die Kunigund gewiß weder die Mutter Bertholds des Dritten, noch seine Gemahlinn seyn konnte. Die Mutter des Berthold III. von Andex war zuverläßig die Hedwig, die sowohl beym *Alberico trium fontium* und im diessischen Geschlechtsregister, *) als auch in den Urkunden mit Berthold II. ihrem Gemahle vorkommt, mit dem sie wenigst 36 Jahre vom Jahr 1140 bis 1176, das ist, bis zu ihrem Tode lebte. Diese war nur die einzige Gemahlinn des Berthold II., und sie war mit ihm eben zur Zeit vermählt, als Kunigund auch eine Frau war; die Kunigund muß also einen andern Gemahl gehabt haben. Hinzu kommt noch, daß Kunigund schon eine Gräfinn genannt wird, ehe noch Berthold II. seinem Vater, der erst im J. 1151 starb, in der Grafschaft folgen konnte. Um so weniger konnte die Kunigund die Gemahlinn des Bertholds III. seyn. a) Die Kunigund war bey 25 Jahren älter, als Berthold III., sie war schon Gräfinn, und zu einen Grafen vermählt, da Berthold III. noch kaum gebohren seyn konnte. b) Berthold III. hatte ums J. 1170 **) die Agnes, die Tochter des Debo oder Theco, Markgrafen von Meissen geheyrathet, die mit ihrem Gemahle bis 1195, das ist, bis zu ihrem Tode lebte,

*) App. b) 1161. **) App. a) 1174.

lebte; sie war also die einzige Gemahlinn des Bertholds III. c) Ferner erbte Berthold III. nicht die Kunigund, sondern nur den Grafen Ekbert III., wie er sich in der Urkunde der Zollbefreyung selbst erklärt, *) besonders weil diese Befreyung als ein Seelgeräth nicht für die Kunigund, sondern für den Grafen Ekbert III. gegeben war. d) Ekbert, der nachmalige Bischof von Bamberg, ist ein zuverläßiger Sohn dieser Agnes, weil er höchstens ums Jahr 1174 gebohren seyn konnte, indem ihm im J. 1203, als er zum Bisthume Bamberg erwählt worden, noch das canonische Alter abgieng, und er folglich noch nicht 30 Jahre zählte; also trift seine Geburt mit der Zeit ein, da dieser gewiß schon mit der Agnes vermählt war. Nun aber Ekbert war der älteste Sohn des Bertholds III., mithin kann Kunigund die Mutter der Söhne des Bertholds III., also auch seine Gemahlinn nicht seyn. e) Man kann endlich auch nicht sagen, daß Kunigund als Wittwe ihres Grafen zum zweytenmal an den jungen Berthold III. noch vor seiner zweyten Gemahlinn Agnes sey vermählt gewesen, dem sie aber keine Kinder gebohren hätte; denn entweder hat Kunigund ihren Bruder, oder ihr Bruder sie überlebt; im ersten Falle wären an

*) App. 1033.

Grafen Bertholden III., nicht nur die Besitzungen des Grafen Ekbert III., nämlich Formbach, Neuburg und Pütten u. s. w. heimgefallen, sondern auch die Kunigund hätte dem Markgrafen Otacher von Steyer keinen Theil der ihr zugefallenen Güter vermachen können, weil ihr Gemahl, der nach der Voraussetzung Berthold III. seyn sollte, noch lebte, und also die ganze Erbschaft eingezogen hätte. Diesem widerspricht aber die Urkunde, wo Berthold III. *) den Titel der Erbschaft nicht von seiner Gemahlinn, sondern von dem Grafen Ekbert III. selbst herschreibt. Im zweyten Falle, wenn ihr Bruder sie überlebt hätte, so wäre wieder die ganze Erbschaft an Berthold III. gekommen, und Markgrafen Otacher hätte auf die Erbschaft der Kunigund nach dem Tode des Grafen Ekbert III. um so weniger Anspruch machen können, weil diese schon vor dessen Tod ihrem Gemahle eingefallen wäre. Es ist also handgreiflich, daß die Bertholde von Andex, der zweyte sowohl als der dritte, die Kunigund, die Schwester des Grafen Ekbert III., zur Gemahlinn nicht haben konnten.

4) Den wahren Gemahl entdecke ich in einem alten Fragment, **) welches uns Abt Ang. Kümpfel

*) App. 1073. **) App. 2) 1164.

ler von Formbach aufbehalten hat, wo von den Erbschaften des Markgrafen Otacher V. von Steyer geredet, und bey zweyen Erbschaftsfällen auch der Titel angemerkt wird; dort steht eine Kunigund, die Gemahlinn des Grafen Bernhard von Kärnthen, und wird eine Base (Amita) des Markgrafen Otacher V. genannt, wegen welcher dieser den Grafen Bernhard erbte; gleich darnach steht die Tochter des Grafen Ekbert II. und der alte Verfasser des Fragments heißt sie auf gleiche Art eine Base (Amita) des nämlichen Markgrafen. Schon der Zusammenhang der Stelle selbst fodert es, daß wir aus der Tochter des Grafen Ekbert II. und aus der Gemahlinn des Grafen Bernhard nicht zwo Personen machen müssen. Der Auktor sagt: Otacher erbte von Testamentswegen nicht nur den Grafen Bernhard wegen dessen Gemahlinn Kunigund, die des Markgrafen Base war, sondern er erbte auch die Base selbst, welche eine Tochter des Grafen Ekbert war; denn erstens das Wort *amita* muß hier im gleichen Sinne genommen werden, sonst hätte sich der Auktor erklären, oder die Tochter des Grafen Ekberts beym Namen nennen müssen. Da er aber eines Theils die Tochter des Grafen Ekberts II. nicht nennt, und andrer Seits aus Urkunden bekannt ist, daß sowohl die Tochter des

Grafen

Gräfen Ekbert II. *) als die Gemahlinn des Grafen Bernhard von Kärnthen, **) Kunigund geheißen; da auch die Zeit, wo Graf Bernhard in Urkunden als Graf erscheint, genau mit jener übereinkommt; da die Kunigund, Tochter des Grafen Ekbert II. mit einem Grafen, und zwar wie der Ausdruck; ***) proficiscens de *Provincia* erweiset, mit einem Grafen von einem entfernten Lande vermählet war; ferner, da mit Grunde nicht behauptet werden kann, daß in der vater- oder mütterlichen Freundschaft des Markgrafen Otachers sich eine Kunigund um diese Zeit vorfinde, ausgenommen jene, welche die steyermärkischen Geschichtschreiber aus eben diesem Fragmente herleiten wollen; endlich da die Erbschaftsfälle, wenn sie sich in kurzer Zeit auf einander ereignet, gemeiniglich den nämlichen Grund- und Ankunftstitel bey sich haben: so schließe ich, daß die zween Fälle, die zwar zu verschiedenen Zeiten sich mögen ereignet haben, doch nur Einen Grund- und Haupttitel für sich haben, und daß dieser Titel in der einzigen Kunigund, der Tochter des Grafen Ekbert II., welche gewiß eine Base des Markgrafen Otacher V. war, zu suchen sey. Die Fälle der Erbschaften dieses Markgrafen mögen sich also nach der Ordnung, in

der

*) App. a, c) 1148. **) App. a) 1164. ***) App. b) 1148.

der uns das Fragment dieselben ansetzt, beyläufig so zugetragen haben. Graf Bernard, der im Jahr 1141 ins gelobte Land reisete, *) kann mit der Bedingniß, wenn er nicht mehr zurückkehren sollte, wie es auch geschah, indem er im folgenden Jahr auf der nämlichen Reise starb, kann, sage ich, ein Testament, zwar vorzüglich zu Gunsten seiner Gemahlinn der Kunigund, aber auch zu Gunsten ihres Blutsfreundes, des Markgrafen Otacher gemacht haben. So mag sich also der erste Fall bey der Erbschaft des Grafen Bernards ereignet haben. Weil nun die Kunigund ihren Gemahl überlebte, und sich nicht mehr verehelichen wollte, so bediente sie sich ihrer Freyheit, mit ihren Gütern nach Gutdünken zu schalten, und vermachte ihrem Vetter ihre eigenthümliche Besitzungen ohne Bedingniß, einen Theil der väterlichen Erbschaft aber, auf den Fall, wenn ihr Bruder ohne Erben sterben sollte; somit wäre nun die doppelte Erbschaft dieses Markgrafens ausgeglichen. Uebrigens that Kunigund auch dem Kloster Admont viel Gutes, **) und starb noch vor ihrem Bruder, weil gleich nach dessen Tod die ganze Erbschaft eines Theils von Markgrafen Otacher V. ander-

*) App. a) 1148. **) App. c) 1148. ***) App. k) 1158.

andrer Seits vom Grafen Berthold III. von Andex im Besitz genommen wurde *).

§. XXII.

Luitpold der Sohn des Grafen Eberhard II.

1) Den Luitpold treffen wir nur dreymal in den formbachischen Urkunden an, **) und er wird ausdrücklich einmal ein Bruders-Sohn des Grafen Ekbert II. genannt, ***) sonst aber heißt er allzeit Sohn des Grafen Eberhard. Dieses beweiset uns, daß Luipold um das Jahr 1130 bis 1140 noch lebte, weil er noch vorkommt, da die Tochter des Grafen Eberhard II. die Kunigund, schon erwachsen war, und mit ihrer Mutter Willibirg eine Schankung nach Formbach machte.

2) Warum aber Luipold allzeit an einem unansehnlichen Orte mitten zwischen den Ministerialen stehe, das läßt sich nicht so leicht erklären. Es muß damit gleichen Verstand haben, wie mit dem Ulrich, dem Sohne des Grafen Ekbert II., nämlich seine Mutter muß eine von mittlern Adel gewesen seyn. Wenn er aber beyderseits von hoch-

edler

*) App. a) 1162. — **) App. k) 1131. — ***) App. h) 1134.

ober Geburt war, so ist er vor dem Grafen Ekbert II. also vor dem Jahr 1144 ohne Erben gestorben; denn er war gewiß älter, als Ekbert III., dem er weder in der Grafschaft, noch in der Advokatie von Formbach gewichen wäre.

3) Was uns der Lebensbeschreiber des H. Gebhard, Erzbischofs von Salzburg, von einem Dietmar, dem Vatersbruder, patruo, des ältern Grafen Ekbert von Pütten erzählt,*) daß er im Kloster Admont unter dem Abt Wolfold zwischen den Jahren 1114 bis 1137 das Klosterleben erwählet, daselbst als ein Muster der klösterlichen Disciplin hervorgeleuchtet, endlich Abt in Ossiach geworden; dieses kann man auch auf einen Bruder des Luitpolds auslegen, wenn man nämlich das Wort *patruus* nicht so streng für Vatersbruder, sondern für *Fratruelis* auslegt. Die Auctorität des Lebensbeschreibers, der zu Ende des zwölften Jahrhunderts lebte, ist doch so groß nicht, daß wir, wider die gleichzeitigen, Urkunden mehrere, als drey Grafen Ekberts annehmen könnten.

§. XXIII.

Gräfinn Hedwig, Tochter des Grafen Dietrichs von Vlechtenstein, ihr Gemahl Graf Engelbert von Hall.

1) Eine Urkunde des Klosters Reicherspeg nennt uns zugleich ihren Gemahl und ihren Vater.

Dort

*) App. b) 1150.

Dort heißt es, eine edle Matron, die Frau Hedwig, Hallgräfinn *), gab ein Gut Machingen und eine Mühle Grafendorf nach Reicherſperg zum Seelgeräth ihres Gemahls des Grafen Engelberts und ihres Vaters des Grafen Dietrichs, auch ihrer Mutter und aller ihrer Freunde. Ihrem Gemahl hatte ſie zween Söhne Gebhard und Dietrich geboren, die um das Jahr 1150 ſchon erwachſen waren, und mit ihrem Vater Grafen Engelbert I. und Mutter Hadewig, die Hofſtatt Eckenbach nach Reicherſperg ſchenkten **).

2) Sie hat ſehr viel zur Stiftungs-Erneuerung von Atl beygetragen; ***) denn der Zehent in dem Schloß und der Herrſchaft Liechtenſtein iſt ganz gewiß von ihr hergegeben worden, weil Liechtenſtein von ihrem Vater Grafen Dietrich nach ſeinem Tode an ſie gefallen iſt. Auch gegen Formbach bezeigte ſie ihre Freygebigkeit, ****) beſonders da ihr Gemahl auf ihr Verlangen einige Dienſtleute des Kloſters wieder dahin anließ, nachdem ſie ihr Vater Graf Dietrich lange unrechtmäßiger Weiſe beſeſſen hatte. Beſonders aber war ſie dem Stifte Reicherſperg geneigt, wohin ſie ſich endlich im J. 1169

*) App. c) 1160. **) App. d) 1146. ***) App. a) 1145. ****) App. e) 1146.

1169 mit ihrem klugen Sohne Grafen Ekbert und zwoen ihrer Töchter begab, *) und im Kloster ihres Tage beschloß im Jahr 1170 den 3. Febr.

3) Daß die ganze Erbschaft ihres Vaters an sie fiel, ist nicht zu zweifeln, weil von keiner andern Schwester Meldung geschieht, und weil sich in den Vermächtnissen, die sie machte, kein Erbe von Seite ihres Vaters mehr zeigt, sobald Graf Ekbert III. gestorben ist. Daß aber die Advokatie von St. Niklas in Passau nach dem Tode ihres Vaters, an den Grafen Rapoto von Ortenburg kam, muß einen andern Grund haben. Diese Advokatie war anfangs nur auf die Grafen von Neuburg gegründet, weil in dieser Grafschaft die meisten Güter des Stifts St. Niklas lagen. Bey dieser Grafschaft blieb, **) wie uns Ennenkel versichert, die Advokatie von St. Niklas auch unter den Erben des Grafen Ekberts III. von Pütten und Neuburg, nämlich den Grafen von Andex, Markgrafen von Istrien und Herzogen von Meran, bis sie Erzherzog Friedrich von Oesterreich von diesen um 2000 Pf. Wiener Pfen. abkaufte. Was also die Ortenburger, die sich die Hauptadvokaten von St. Niklas nannten, besassen, das muß anfangs

*) App. 1169 & 1170. — **) App. 1250.

fangs mit die Advokatie über einige in ihrem Gebiethe liegenden Gründe des Stifts betroffen, hernach aber durch allmählige Arrondirung und Ausbreitung sich über die meisten Güter des Stifts, welche in Baiern lagen, erstrecket haben. Daß übrigens die Grafen von Wasserburg und die Grafen von Bogen als die nächsten Erben des Grafen Ekbert III. sich gar nicht gemeldet, oder ihre Ansprüche vertheidigt haben solle, ist gar nicht glaublich, wiewohl uns die Geschichte und die Urkunden dieser Zeit keine feindliche Auftritte melden.

Zweytes Hauptstück.

Besitzungen der Grafen von Formbach, Lambach und Pütten, an eigenthümlichen Grafschaften, Gerichtern, Herrschaften, Schlössern und andern Gütern.

§. XXIV.

Grafschaften, Gerichter, Herrschaften und Schlösser dieser Grafen.

1) Wels, eine Grafschaft und Schloß im obern österreichischen Traunviertel. Was alles zu dieser Grafschaft Wels gehörte, läßt sich ziemlich genau abnehmen aus dem Rationario von Oesterreich, das ums Jahr 1280 verfertiget wurde, nämlich die Mauth samt dem Gericht in diesem Wels, Chaisheim, Maierstorf, Grub, Thies, Suppach, Lydelshub, Schmidhub, Pergchalchesdorf, Egelsee, Mailstain, Roten, Erppelnstetten, Stroß, Steinhausen, Pemt, Sibenmanns, Peucht, Tal, Ort, Lochen, Riesenlaus, Achleiten, Leiten, Weng, Aspesendorf, Liechtenwart, Weissenpum, Dorf, Aberpach, Eck, Pozen, Warthausen, Heid, Gresing, Katzenbach, Sulzbach, Wirtragen, Kropfing, Gleisding, Witenspach, Rasla, Posing, Leibratsheim, Rizenling, Therbach, Spudorf, Chramus, Vorhs,

Mos,

Mos, Chamerſperch, Viechwang, Jägerhut, der Forſt Hard und Pinzdorf.

2) Pütten, eine Grafſchaft und Schloß bey der Leytha an den ungariſchen Gränzen. Dieſe beſtand aus dem Gebieth von Semmernich oder Semering, und von dem Harperch hin bis zur Piſtnich, und von dannen zu Willenpruck, ſo beſchreibt ſie uns Enenkel ums Jahr 1260.

3) Neuburg am Inn, eine Grafſchaft und Schloß bey Paſſau. Dieſe Grafſchaft hatte ums Jahr 1260, wie Hanns Enenkel bezeuget, im Weſentlichen folgende Zugehör, die Burg Lichtenberg, welche dreyzehn Lehen, ſechs Hofſtät und zwo Kirchen, und den Forſt Gredenwald in ſich begriff, den Markt zu Münſter mit 200 Huben, ſechs Lehen und 2 Hofſtät im Dorfe Mainig, einen Hof zu Tutring, ſieben Weingärten und drey Mühlen, und zu Mainch zween Höfe, den Forſt zu Steynhard, den Markt Grießbach, jeden Theil des Gebirgs von dem Bach des ſich vom Kloſter Fotenbach bis zur Donau erſtreckenden Forſt oder Paſſau, die Vogtey der Chorherren von St. Niklas, deren Höfe zu Hofreit, 36 Huben und zwo Mühlen zwiſchen den Waſſern Wolfsbach und Lauffenbach, einen Hof zu Obersheim und einen zu Aupach, zween Mayerhöfe zu Mitrich, das Landge-

richt

richt zu Neuburg, das bey der Donau hinter Drachpruck anfängt, und sich jenseits der Donau von dem Wasser Rott bis hinter Hurenpruck, diesseits aber von dem Inn bis hinter Prunbach erstrecket; ferner 41 Huben und drey Mayerhöfe in dem Forste Steynhard, und die Fischweide in der großen Rott von Inn bis hinter Perkheim u. s. w. Weil nun die Zwischenzeit vom Jahre 1248, da die Grafen von Andex und Meran ausstarben, bis zum Jahr 1260, da Enenchel beyläufig seine Chronik schrieb, minder beträchtlich ist, so läßt sich schließen, daß diese Beschreibung auch ziemlich genau und richtig sey.

4) Die übrigen hauptsächlichen Besitzungen, welche diese Grafen noch hatten, sind a) die Grafschaft im Quinzengau bey Niederaltaich, jenseits und diesseits der Donau bis über den Regen hinauf; b) die Grafschaft Schärding am Inn, die sich bis Reichersperg hinaus dehnt; c) die Grafschaft und Schloß Windberg an der Ilz, welche von der Donau an bis zur böhmischen Gränze reichte, und ums Jahr 1260 an das Hochstift Passau, vom Otto, Herzogen von Meran, um 1800 Mark Silber verkauft wurde; d) die Grafschaft und das Schloß Ratelnberg, welche der Auctor des Chron. Gottwic. in seiner Mappa Geograph. neben dem Fluß Traisum um die Gegend von Göttwein, Herzogen-

burg

burg ſetzt; e) die Grafſchaft und das Schloß Wichtenſtein nächſt der Donau unter Paſſau; f) das Schloß Formbach mit einem weiten Bezirk daſelbſt; g) das Schloß und den Markt Griespach, ſammt andern ſieben Landgerichten zwiſchen der Donau und dem Inn; h) das Schloß und die Herrſchaft Lambach im Traunviertel, ſammt Zugehör an Waldungen, Fiſchfang, Jagdbarkeiten u. ſ. w.; i) das Schloß Greiffenſtein an der Donau im Viertel Oberwienerwaldes; k) Hanperg, das Schloß ein Zugehör nach Pürten.

§. XXV.

Alphabethiſches Verzeichniß, der Ortſchaften insbeſonders, welche dieſe Grafen beſaſſen.

Abbtisperg.
Aprechtesbergen.
Adelhartingen.
Adilgersdorf.
Adoberinhofen.
Aitterbach, ein Fluß, Waldungen daſelbſt.
Albenſee, den Fiſchfang daſelbſt.
Alethchisperg.
Alpurg.
Amandorf.
Anſpach.
Anteſin, der Ort und die Kirche ſammt dem Zehent.
Aſcha, Weinberge ſammt andern Gerechtigkeiten daſelbſt.
Berndorf.
Botſach, Weinberge daſelbſt.
Buchinlochauf der mittägigen Seite des Traunflußes, Waldungen daſelbſt.
Burtini, die Kirche ſammt dem Zehent daſelbſt.
Cerlwald.
Chadelheim oder Chalheim, eine Hofſtatt.

Chosing, die Kirche daselbst.
Champa und Chrems, Flüße, Waldungen daselbst.
Chartenperc.
Chásberg, Weide daselbst.
Chinderheim.
Chlama gegen Sonnenaufgang, ein Gut, Wiesen und Berge daselbst.
Chlowitz bis nach Chlam.
Chogolenz.
Chotelach.
Chrebezbach, ein Flüßchen, Waldungen daselbst.
Chrems, ein Fluß, Waldungen daselbst.
Chrenenreich oder Ermenreich.
Chunzinger.
Clocniz, ein Dorf, die nachmalige Probstey.
Crugusberg.
Cunigshoven, die Pfarr daselbst.
Dethalmingen.
Dettelbach, der Zehent daselbst.
Desinperg.
Drechpruck.
Dunheim.
Egenstein, Waldungen daselbst.
Eholsing, das Dorf, die Kirche sammt Zehent daselbst.
Ekkinperg.
Eiche.
Eichperg, Waldungen daselbst.
Etterwald, auf der mittägigen Seite des Trauns.
— — Waldungen daselbst.
Ezzenbach, ein Gut.
Filurzingen.
Forau, Waldungen daselbst.
Formbach, das Schloß, das Gut und die ganze Pfarr.
Gauskirchen, die Pfarr.
Geillerberg, Weinberge daselbst.
Geroldsbach, ein Markt in Franken.
Gloiach.
Gözingen.
Granberg, Weinberge daselbst.
Gravendorf.
Grevenwald, ein Forst.
Griechbach.
Griespach, ein Gut und der Markt Griespach.
Grub.
Gulscheim, Gericht.

Hart, der Wald.
Hartberg, ein Gut sammt Schloß daselbst.
Hartheim.
Hausruck.
Hezingen.
Heidingsfeld in Franken.
Hibersliph, ein Fluß, Waldungen daselbst.
Hofreut, 2 Höfe.
Horenbach.
Holzheim.
Huninberg, Waldungen daselbst.
Hurenpruck.
Inchingen.
Ingelheim, die Pfarr.
Kezlerwald.
Lambach, Zehent in dieser Pfarr.
Laubes.
Larenz, die weise und größere Flüße, Waldungen.
— — daselbst.
Liechtenwurk oder Liechtenberg, eine Burg mit 13 Lehen, 6 Hofstätten, 2 Kirchen und einem Forst Grewenwald
Lichterwald, das Gut u. Waldungen daselbst.
Lubenbach oder Leibenbach, ein Fluß, Waldungen.
— — daselbst.
Lozelnich in Franken, Weinberge daselbst.
Luiprechtsheim.
Luch.
Machingen.
Mathgau.
Minch, eine Hofstatt sammt mehrern Höfen.
Mittich, zween Mayerhöfe.
Muntriching.
Munichheim.
Munichwald, die Pfarr.
Munin, das Dorf mit 6 Lehen.
Münster, der Markt mit 200 Huben.
Neuburg, das Schloß, Landgericht, Mauth.
— — Waldungen u. s. w.
Neunkirchen, der Markt, die Pfarr sammt dem Zehent.
Northeim in Franken, Weinberge daselbst.
Oberndorf.
Ode.
Okersheim, eine Mühle.
Omesheim.
Onde.
Onoldsbach, ein Markt in Franken.
Ozinsdorf.

Pach-

Pachmanning, das Gut sammt Zehent daselbst.
Passau, die Vogtey der Chorherrn zu St. Niklas.
Passauerforst.
Patheringen.
Peningen.
Perngarn, ein Dorf.
Perchheim.
Perndorf.
Pfolsau.
Pink, ein Fluß, Waldungen und das Neukreut daselbst.
Pirnpach.
Posin.
Puch.
Prittenbeun, eine Mühle daselbst.
Prunpach.
Pretenbach.
Pudmingstorf, ein Dorf.
Puchil.
Pybel, die Pfarr.
Pütten, das Schloß, Zoll, Münz, Waldungen u. s. w.
Pütenau, eine Hofstatt.
Radelingen.
Raie.
Ratelnberg, das Schloß und Sitz der Grafschaft.
Ratesheim.
Rechwang, ein Gut.
Regenhalming.
Resperg.
Reut.
Reß.
Rischermin.
Rombach, ein Dorf in Franken.
Rorbach, ein Gut.
Rothofen, ein Gut sammt Weinbergen.
Rulting, ein Gut.
Ruesdorf.
Ruit.
Schärdingen, Zoll, Mauth und andere Gerechtigkeiten.
Schacham od. Schalchen.
Schmidestorf.
Schönau.
Semernich od. Semering.
Sikkingen.
Sirna oder Sirnick, ein Fluß, Waldungen daselbst.
Stegen, eine Mühle.
Steinhart, ein Forst, in und um welchen 41 Huben und 3 Mayerhöfe.
Steinperg.
Steinfeld.
Stemphingen.
Steven.
Stiepach, Weinberg das.

Stinchendemprunnen.
Suezinbach.
Sulzbach.
Syppenpach oder Sippachzell, Waldungen daselbst.
Schwarzach, ein Fluß, ein Gut daneben.
Schwarzenau in Franken, der Zehent daselbst.
Tallheim.
Tampach, ein Fluß, Wiesen und Neukreut das.
Tegernbach.
Teurwank, Waldungen daselbst.
Trachtin, ein Flüßchen, sammt Gütern daselbst.
Troslauf, vor Alters Teurwank.
Traun, ein Fluß, vier Wälder daselbst.
Traumfeld.
Tungerschwein in Franken, Weinberge daselbst
Turdina, ein Bach, Waldungen daselbst.
Tyuring, ein Hof und 2 Hofstätte.
Uchheim.
Vichhausen.
Viechtenstein, das Schloß und Sitz der Grafen.
Vitesinhoven.
Weinsberg in Rheinfranken.
Das Schloß Markt, Wels, sammt Zugehör an Waldungen.
— — u. s. w.
Werd, ein Gut an der Clocnitz.
Wienfurt, ein Gut.
Wichenmertin.
Willenpruck.
Winhartesheim.
Winchel, die Kirche.
Windberg, das Schloß und Sitz der Grafen.
Wirmilach, ein Gut, sammt Weinbergen daselbst.
Witerum, eine Hofstatt.
Wolfsbach und Laufenbach, zween Flüße, zwischen welchen 36 Huben und 2 Mühlen liegen.
Zizenesheim, ein Wald.
Zwifil.

Drittes Hauptstück.

Von den Ministerialen der Grafen von Formbach, Lambach und Pütten.

§. XXVI.

Eintheilung der Ministerialen und ihre verschiedene Aemter.

1) Den ersten Platz nehmen die Hofkapelläne ein, welche zugleich die Geheimschreiber der Grafen waren; der alte Graf Thiemo I. hatte zu gleicher Zeit 4 solche Kapelläne, denen er nicht nur liegende Gründe, sondern auch Pfarrlehen zum Unterhalt anwies. Mon. Boic. Vol. IV. p. 14.

2) Den zweyten Ort behaupten die Gaurichter der Grafen, die mit ihnen und anstatt ihrer den placitis minoribus beywohnten, und daselbst das Recht sprachen. Sie waren aus dem besten Adel, und hatten große Lehen. Darunter gehörten die Freyen von Hals, ehemals auch von Chamb und Uttendorf genannt, die Herrn von Schaumburg, und die Freyen von Hagenau, alle drey mit 150 Huben. Enenkel apud Rauch scr. rer. Austr. T. I. p. 251. Mon. Boic. Vol. IV. p. 521. et Hund metr. T. III. p. 266. an. 1130.

3) Am

3) Am dritten Orte kommen die Pröbste und Oekonomi der Grafen, dahin auch die Quaestores, procuratores gehören, welche die Renten ihrer Herrn besorgten, eintrieben, und verrechneten; sie kommen sonst auch nur mit dem einfachen Name der Ministerialen vor. Mon. Boic. Vol. IV. p. 22. 25. 34. 35. 37. 45. 51. 67. 72. 111.

4) Darauf folgen die Hofämter. Die Herzoge von Meran, als sie zu Neuburg am Inn Hof hielten, hatten ihre besondere Kämmerer, Truchsessen (Dapiferi) und Schenken (Cellerarii. item Pincernae) Mon. Boic. Vol. IV. p. 80. 81. 82. 85. 89. 114. 122. 124. 140. Auch die Grafen von Formbach, Neuburg und Pütten hatten ihre Cämmerer und Truchsessen (Dapiferi) Mon. Boic. Vol. III. p. 425. Vol. IV. p. 109. 110. 268. Das Marschall- und Schenkenamt versahen die Praepositi und Oeconomi, die oft genug bey diesen Grafen gefunden werden. Mon. Boic. Vol. IV. p. 109. 110. 111.

5) Nach diesen kommen die Schultheissen, (Praecones) und Zolleinnehmer. Mon. Boic. Vol. IV. p. 75. 107. 119.

6) Endlich alle andere Ministerialen, deren eine große Anzahl waren, die im Feld und zu Hau-

se

se ihre Amtsverrichtungen hatten, darunter die milites armigeri der Grafen von andern unterschieden werden. Mon. Boic. Vol. IV. p. 32, 39, 45, 77, 89, 107, 118.

7) Es ist aber wohl zu bemerken, daß jede Grafschaft und Burg ihre eigenen Ministerialen hatte, die davon unzertrennlich waren, und mit denselben auch ihren Herrn änderten, wenn sie auf die Nachfolger übergiengen, ja auch, wenn sie veräußert wurden. So werden uns in einer Urkunde des Erzbischofs Eberhards von Salzburg im J. 1149 fünf Ministerialen bekannt gemacht, die nach Pütten gehörten, und Popo, Liupoldus, Rapoto, Chuno, Garingus hießen. Mon. Boic. IV. p. 415. So bemerkt auch Enenkel, daß die Herrschaft Pütten sammt den Burgen und Ministerialen nach dem Tode des Grafen Ekbert III. vom Markgrafen Otacher V. von Steyer eingezogen worden; endlich lesen wir auch in dem Verkaufe der Grafschaft Windberg, welchen Otto, Herzog von Meran im J. 1207 an das Hochstift Passau machte, daß die Grafschaft sammt der Burge und den Ministerialen zugleich untrennbar verkauft worden.

§. XXVII.

Verzeichniß der Miniſterialen der Grafen von Formbach, Lambach und Pütten.

Aſcha und Schaumburch.

Die Herrn von Aſcha und Schaumburch als Hauptlehen-Vaſallen dieſer Grafen. Ennenkel ap. Rauch. T. I. p. 251. cnfr. Mon. Boic. Volum. IV. paſſim.

Buſinberg.

Ludwic de Buſinberg. Mon. Boic. Vol. IV. p. 17.

Bruno de Buſinberg ibid. p. 29, 47, 48.

Chunradus et *Otto* de Buſinberg ibid. p. 316.

Gehörten nach Viechtenſtein ibid. p. 81.

Chadelinge oder Chaling.

Roupertus de Chadelinge. Mon. Boic.

Gehörten zum Kloſter Formbach ibid. p. 104.

Chirchau.

Chuno de Chirchau. Mon. Boic. Vol. IV. p. 69. cnfr. p. 78, 103, 135.

Adalbero und Megingoz, ſeine Söhne dienten nachher dem Markgrafen Otaker; ſie gehörten nach Pütten.

Chla-

Chlame.

Ortolfus de Chlame. Mon. Boic. Vol. IV. p. 68. cnfr. p. 51, 61, 72, 77, 80.

Seine Brüder Wigandus und Poppo de Chlame erſcheinen ſpäter mit den Markgrafen von Steyermark u. ſ. w.

Chraneberch oder Chranichberg, auch Grantberge.

Sigifridus de Chranichberg. Mon. Boic. Vol. IV. p. 425. enfr. p. 66, 70, 419.

Sein Bruder, Oulrich de Chraneberg, ebenfalls Miniſterial des Grafen Ekbert III. von Neuburg ibid. Vol. V. p. 331. Diplom. Sacr. Ducat. Styr. T. I. p. 168.

Degenberg oder Tekenperg.

Rapoto de Tekimberc. Mon. Boic. Vol. III. p. 425.

Eholving.

Reginardus de Eholingen. Mon. Boic. Vol. IV. p. 116.

Kam an den Markgrafen von Iſtrien ibid. p. 88.

Erlach

Erlach oder Herla.

Gerboto et *Gerhardus* (al (*Perhardus*) de Herla. Mon. Boic. Vol. III. p. 425. Vol. IV. p. 65, 66.

Pernhardus de Erlach. Pez. Thes. A. T. III. P. III. p. 757.

Ezzenbach.

Oudalricus de Ezzenbach. Mon. Boic. Vol. IV. p. 44, 53, 55, 62, 63, 67, 71, 102, 106, 246.

Friedrich und Ulrich waren Söhne des ältern Ulrich, der jüngere Ulrich hatte einen Sohn Hermann.

Formbach.

Rudegerus de Formbach. Mon. Boic. Vol. IV. p. 45, 104, 107, 108.

Bernhart de Formbach ibid. p. 54.

Reginoldus, *Marquardus* et *Albertus* de Formbach ibid. 63, 64, 72, 73, 102, 103, 111, 123.

Egilolfus de Formbach ibid. p. 73, 77, 111.

Fridericus de Formbach ib. p. 77.

Perhart de Formbach ib. p. 108.

Gangoldesheim oder Ganwolfsheim.

Durinc et *Gerrich* de Gangoldesheim. Mon. Boic. Vol. IV. p. 17.

Gehörten zu Wiechtenstein ibid. p. 112.

Glizen-

Glizenfeld.

Gerhardus de Glizenfeld. Mon. Boic. Vol. III. p. 425. cnfr. ibid. p. 25, 27, 53, 135. Pez. thef. aneed. T. III. P. III. p. 761.

Gerhard hatte einen Bruder Wernhard; ſie waren Söhne eines ältern Wernhard.

Gundrames.

Dietmarus von dem Gundrames. Mon. Boic. Vol. IV. p. 158.

Innenchoven.

Etich de Innechoven. Mon. Boic. Vol. IV. p. 32.

Eberhardus de Inenchoven ibid. p. 47.

Penhardus de Innenchoven ibid. p. 226.

Lambach.

Ulricus et Filius ejus *Eberhard* de Lambach. Mon. Boic. Vol. III. p. 260, 291, 293, 324.

Linſperge oder Lynthberg.

Chunradus de Linſperge. Mon. Boic. Vol. IV. p. 63, 65.

Perhard de Linſperge ibid. p. 59.

Eberhardus de Lintperge ibid. p. 91.

Mittiche.

Als Gaurichter der Grafen von Formbach, Neuburg u. ſ. w.

Arbo judex comitis Ekkeberti II. an. 1130 Mon. Boic. Vol. IV. p. 52. Hund. metr. T. III. p. 266.

Sie heißen auch Phat oder Phaht ib. p. 15.

Nedeſpach oder Neiteſpach und Neyſpach.

Leopoldus ſenior de Neyſpach. Mon. Boic. Vol. IV. p. 61, 78, 135. cnfr. Pez. Theſ. anecd. T. III. P. III. p. 762.

Megingoz de Nedeſpach. Mon. Boic. Vol. IV. p. 25. 33.

Hartwicus und ſein Dietrich von Nedeſpach ib. p. 53.

Neunburg oder Niwenburg und Nuwenburg.

Reginoldus de Nuwenburg ſen Praepoſitus et diſpenſator comitis Ekkeberti. Mon. Boic. Vol. IV. p. 37, 44, 45, 63, 64, 67, 72, 79, 80, 104, 105, 107.

Junior *Reginoldus* et frater ejus *Guntherus* ib. p. 82, 84, 96.

Heinri-

Heinricus de Nuenburg ibid. p. 77.

Irmfrid de Neuburg ibid. p. 96.

Oudalricus de Nuinburch ibid. p. 97, 262.

Alkerus de Neunburg et frater ejus *Henricus* ib. 114, 271.

Ouscalcus de Neunburg ibid. p. 117.

Dietricus de Neunburg ibid. p. 118.

Reinhardus de Nuwenburg ibid. p. 273.

Meingotus de Niwenburc ibid. p. 267.

Niuwenchirchen oder Neunkirchen.

Irmfridus de Niuwenchirchen. Mon. Boic. Vol. IV. p. 62, 69.

Oudalricus camerarius de Niuwenchirchen ibid. p. 268.

Otterbach.

Immo de Otterbach. Mon. Boic. Vol. IV. p. 16, 19.

Oubelingen.

Meginhardus de Oubelingen. Mon. Boic. Vol. IV. p. 62. cnfr. p. 27, 51, 82, 83.

Prame.

Heimpertus de Prame. Mon. Boic. Vol. IV. p. 27.

Geb-

Gebhardus et frater ejus *Gotefridus* de Prame ibid. p. 230.

Putine.

Luipoldus de Putina Dapifer comitis Ekkeberti III. Mon. Boic. Vol. III. p. 425.

Rapoto de Puten Caſtellanus et miniſterialis ejusdem comitis. Mon. Boic. Vol. IV. p. 64. conf. p. 58, 60, 62, 65, 66, 72, 153.

Poppo (de Chlame) *Liupoldus* (de Troie) *Rapoto* (de Putine) *Chuno* (de Remple (*Guringus*) de Schwarzach) waren ſauter nach Pütten gehörige Miniſterialen, die im J. 1149 in einer Urkunde miniſteriales Putinenſes genannt werden. Mon. Boic. Vol. IV. p. 415.

Poutinowe oder Putenau.

Dietmarus de Putinowe. Mon. Boic. Vol. IV. p. 62, 63.

Raie oder Rage.

Eberhardus et filius ejus Heinricus. Mon. Boic. Vol. IV. p. 77. conf. p. 91.

Reinenbach oder Reinbach.

Pertoldus de Praepoſitus comitis Heremanni de Windberg. Mon. Boic. Vol. IV. p. 35.

Wern-

Wernhardus cognomento Hunhoh de Reinbach miniſterialis comitis Pertoldi de andex ibid. p. 37.

Rempla oder Ramla.

Chouno de Rempla. Mon. Boic. Vol. IV. p. 24, 29, 51.

Roultingen.

Alcherus de Roultingen. Mon. Boic. Vol. IV. p. 51, 58.

Ortolfus Frater Alkeri ibid. p. 63, 84, 100.

Richertsheim oder Riſchermen.

Otto et Frater ejus Pilgrim de Richersheim. Mon. Boic. Vol. IV. p. 28. cnfr. p. 27, 50, 60.

Rotingen.

Pilgrim de Rotingen. Mon. Boic. Vol. IV. p. 13.

Hermannus et Frater ejus *Durinc* et *Heinrich* de Rotingen Filii *Hezelini* de Suarza ibid. p. 14, 15, 18, 38, 43, 53, 54, 60, 65, 66, 67, 97.

Otto de Rotingen ibid. p. 33.

Stupach.

Poppo de Stupach. Mon. Boic. Vol. IV. p. 59. cnfr. p. 40, 43, 44, 58, 60, 61, 65, 66, 68, 69, 109.

Ortol-

Ortolfus de Klamme et Frater ejus *Poppo* de Stupach ibid. p. 48, 103.

Poppo et *Oudalricus* de Stupach ibid. p. 29.

Suarzach oder Schwarza.

Henricus de Suarzha. Mon. Boic. Vol. III. p. 425. cnfr. Vol. IV. p. 15, 66, 68.

Durinc de Suarzaha. Mon. Boic. Vol. IV. p. 23, 29.

Hermannus de Suarza ibid. p. 25, 40, 47.

Suawedorf oder Schwabendorf und Schwadorf.

Rapoto de Suawedorf. Mon. Boic. Vol. IV. p. 246, 418.

Suent.

Gotifridus de Suent. Mon. Boic. Vol. IV. p. 61. Seine zween Söhne *Pilgrimus* und *Heinricus* de Suent ibid. p. 37, 63, 72, 104.

Syrnike.

Hartmannus vel *Hermannus* de Syrnich *Praepositus* comitis *Ekkeberti* II. Mon. Boic. Vol. IV. p. 22, 38, 47, 53, 58.

Otto de Syrnike et Frater ejus *Rudolfus* ibid. p. 47, 51, 71, 153.

Tädingeschirchen oder Taidingeschirchen und Teginschirchen.

Megingoz de Taigdingeschirchen. Mon. Boic. Vol. IV. p. 60, cnfr. p. 27, 47, 53, 69.

Oudalscalk et Frater ejus *Arnolt* de Tagidischirchen ibid. p. 227.

Tirschbach.

Adelmann de Tirsbach quaestor comitis *Ekkeberti* Mon. Boic. Vol. IV. p. 18.

Troi oder Troie.

Luipoldus Troi. Mon. Boic. Vol. III. p. 425. cnfr. Vol. IV. p. 47, 51, 53, 60, 62, 65, 66.

Kam hernach an Markgrafen Otacher V. von Steyer. Pez. Thes. anecd. T. III. P. III. p. 763.

Windberg.

Wolfgang et *Henricus* de Windberg. Mon. Boic. Vol. IV. p. 24, 37.

Ortwinus de Windberg ibid. p. 51.

Ortolfus de Windberg ibid. p. 70.

Witerun.

Helmbertus al. *Herembertus* de Witerun clericus. Mon. Boic. Vol. IV. p. 16, 17, 18, 25.

Helmbertus de Witerun miles Ekkeberti com. ibid. p. 40, 53.

Eberhardus de Witerun chronicon Reicherſperg. ap. Ludewig ſcr. rer. germ. T. II. p. 272. Mon. Boic. Vol. IV. p. 61, 64, 101.

Adelrum de Witerun. Mon. Boic. Vol. IV. p. 19.

Wiepot et Frater ejus Engilſcale de Witerun ibid. p. 121. cnfr. p. 108, 111, 114.

Viertes Hauptſtück.

Stiftungen dieſer Grafen an Klöſtern, Probſteyen, Pfarrkirchen u. ſ. w.

Da von den Stiftungen, welche dieſe Grafen machten, das meiſte ſchon in dem erſten Hauptſtück gemeldet worden, würde es überflüßig ſeyn, hier noch weitläuftig davon zu reden. Ich will es demnach nur kurz wiederholen, zur leichtern Ueberſicht des Ganzen.

§. XXVIII.

Stiftungen der Klöſter.

Unter den Klöſtern giebt es einige, welche dieſen Grafen ihre Entſtehung ganz zu danken haben, einige, bey denen ſie die ſchon vorhandene Stiftung erneuerten, und ſelbe mit neuen und beträchtli-

trächtlichen Schankungen vermehrten. Von der ersten Gattung sind a) Lambach: dieses Kloster, das nach Herr Wendtenthal auf einem, wegen so mancher Aussichten überaus angenehmen Hügel, zwischen Wels und Schwannenstadt, nächst dem schiff- und fischreichen Traunfluß, im Mittelpunkte dreyer Heer- und Hauptstraßen nach Wälschland, dem römischen Reiche und Niederösterreich liegt, stiftete im Jahre 1056 Adalbero, Bischof zu Würzburg und Sohn des Grafen Arnold II. von Lambach. Dahin vermachte er mehrere Güter, als: vier Wälder, zween auf der Nordseite des Traun bey Wels, beyde Hart genannt, und zween auf der Mittagseite des nämlichen Traunflußes, Buchenloch und Ewerwaldt genannt; ferner Zwifel; die Märkte einen bey Wels und zween andere in Franken, nämlich Anspach und Geroldshofen, nebst der dazu gehörigen Pfarrey Tutenstetten.

b) St. Stephan in Würzburg. Bischof Adalbero versetzte die Chorherren, die vorher da wohnten, in die Stadt, und räumte das Stift den Benediktinern ein. Nicht nur die Translation allein, sondern hauptsächlich die großen Schankungen, die er dahin gab, brachten ihm den Titel eines Stifters zuwege, worunter besonders die Höfe in Heidingsfeld, und der Garten nächst dem Kloster gezählt werden.

c) Formbach. Die erste Stiftung reicht schon ins Jahr 1040. Die erste Stifterinn war die Frau Himiltrud, Tochter des Heinrich I. oder Hesso von Formbach und Neuburg. Sie schenkte dahin erstlich die Ortschaften Chemnat, Rischermen, Munichheim, Hartheim und nachher auch ihren Theil vom Zoll in Schärding. Graf Ekbert I. half der verfallenen Stiftung im J. 1094 wieder auf, und wurde der Hauptstifter, indem er viele und große Güter aus seiner und seiner Gemahlinn Erbschaft dem Stifte einräumte, als: in Formbach selbst Waldungen, Wiesen, einen Garten und eine Mühle, den halben Zehent in Antheſin, einen halben Hof bey Hartheim, und zween Weinberge bey Wholfing, in der Gegend von Pütten aber in Neukirchen, zwo Pfarreyen sammt dem Zehent, auch den Markt Neukirchen, das Dorf Werth, Gloggnitz, in Baierbach, Schmidesdorf und Gloggnitz, überall einen halben Hof, Weinberg in Potschach und Wirmikach u. s. a.

d) Suben erkennt die Uta, die Schwester der Himiltrud als ihre Stifterinn. Die erste Stiftung war jener von Formbach gleichzeitig. Als sie aber bald wieder eingieng, so war sie im J. 1126 vom Bischof Altmann von Trient, welcher den Ort Suben sammt allen anfangs von der Uta dahin vermachten Gütern ererbt hatte, wieder empor gebracht.

Unter

Unter der großen Anzahl der Güter, welche Bischof Adalbero übergab, rühret nur Saben, sondern auch viele andere Güter eigentlich von der Abtey her.

Unter die zweyte Gattung der Klöster, welche dem Geschlechte oder den Grafen von Formbach, Lambach und Pütten zwar nicht die Hauptstiftung, doch aber die Stiftungserneuerung, und besonders wichtige Schenkungen zuschreiben, gehören:

a) Banz in Franken, das sonderbaren auf Anhalten des Bischofs Adalbero von Würzburg durch den Markgrafen Hermann und seine Gemahlinn Alberada im J. 1169 gestiftet, und zugleich ihm die ganze Sorge für die Aufführung der Gebäude und Kirchen, und für den täglichen Unterhalt der Religiosen aufgetragen wurde.

b) Schwarzach, ebenfalls in Franken, welches Stift gedachter Bischof Adalbero von Grund aus neu erbaute, und stattlich dotirte, indem er nicht nur den Wein und Getraidzehent zu Tettelbach und Schwarzenau, sondern auch den Lichterwald sammt aller Zugehör und Nutzung in Ronobach, einen Weinberg in Worstheim und beiläufig den ganzen Weinberg in Rozelnck dahin gab.

c) Ober-

c) Oberaltaich. Dieses Kloster wird mit gutem Grunde auch mit unter die Zahl der von dem Geschlechte der Grafen von Formbach gestifteten Klöster gezählet, weil Luitgart von Windberg die Mutter des Grafen Alberts I. von Bogen zur Stiftserneuerung selbst den Ort Oberaltaich nebst einer Hofstatt in Bogen gewidmet hat.

d) Windberg. Hat den Ort nebst Zugehör ebenfalls der gedachten Luitgart von Windberg zu verdanken, weil er ihr Erbtheil war, und von ihr vom Sohne Albert I. von Bogen in ein Kloster umgeschaffen wurden.

e) Ast. Dieß zählen wir deswegen hieher, weil es von Grafen Engelbert von Hall, dem Gemahl der Gräfinn Hedwig, der Tochter des Ulrichs von Wiechtenstein erneuert, und unter andern auch mit dem Zehenden in Wiechtenstein, dem Erbschlosse der Gräfinn Hedwig begabt worden.

§. XXIX.

Stiftungen der Probsteyen und Pfarrkirchen.

Wir haben hier den Fall, daß die von den Grafen von Formbach, Leonbach und Pittern gestifteten Klöster fast alle zu Probsteyen erhoben werden, schon ehe sie in Klöster umgeschaffen wur-

wurden. Deswegen kommen hier auch Lambach und Formbach wiederholter nochmal zu stehen; denn schon der Ahnherr des Bischofs Adalbero von Würzburg, und nachher auch sein Vater, Graf Arnold II. hatten den Ort Lambach für weltliche Chorherrn bestimmt, und demselben die Pfarrey Lambach selbst sammt den nahgelegenen Filialkirchen, mit Genehmhaltung der Bischöfe von Passau einverleibt. So verhielt es sich auch mit Formbach. Andere von diesen unterschiedene Probsteyen sind:

a) Ebelsberg, welches nach der Gestalt, die diesem Orte, welcher heut zu Tage nur eine Filial v. St. Martins Pfarrkirche in Formbach ist, eben wie vom Grafen Thiemo I. gegeben worden, als er vom Bischofe Kaibert von Passau für selbes die pfärrlichen Rechte zu Stand gebracht, und seinen vier Hofkapellänen den Unterhalt ausgezeigt hat, mit dem fernern Anhange, daß sie dort den Gottesdienst ordentlich halten müßten.

b) Gloggnitz im Gebiete Pöchen, welches vor der Stiftserneuerung von Formbach, als eine vom Kloster abhängige Probstey vom Grafen Erbert I. bestimmt war.

Von Pfarrkirchen und Pfarreyen ist hier nur so viel zu sagen, daß Formbach, Lambach,

Pach-

Pachmanning, Neunkirchen schon lange vorher, ehe sie an die Stifte vermacht worden, bloß Patronatpfarren gewesen sind, wo sogar der ganze Zehent den Grafen selbst zustand, weil sie ihn nämlich um andere Güter von den Bischöfen eingetauscht, und hiedurch vielleicht sowohl in weltlichen als geistlichen Fällen ein geschlossenes Territorium zu bekommen gesucht haben.

Hier endigt sich meine Arbeit, und die Unvollständigkeit derselben, die ich gar zu wohl einsehe. Gewiß habe ich keine dunkle Stelle aufzuklären gelassen; aber die hundert Beschwernisse, die mir vom Anfange bis zu Ende aufstießen, haben den Lauf der Untersuchung gehemmt. Ich wünsche den Mangel bey guter Gelegenheit noch ersetzen zu können.

Geschrieben den 21. October 1790.

Appendix

Tabula chronologico Diplomatica Comitum de Formbach, Lambach et Püten.

An. Cir. 750. *Machelmus* mit Dominus *Nuus* [illegible] locum *Poldfingas* confirmit in hereditatem.

Meichelbeck Hist. Fris. T. I. Part. Instrumenta [illegible] p. 37. [illegible] p. 342. [illegible]

An. Cir. 750. *Egilolf* nobilis vir tradidit ecclesiam in loco *Lauvion* juxta fluv. *Alzus* S. Petro in Salzburg, item Proprietatem ad *Ehrimwerch* [illegible]

An. Cir. 750. *Egilolf* tradidit in [illegible]

Nachrichten vom alten Juvavium. VII. Nachtrag cap. XIV. p. 44.

An. 776. a) *Machelmus* Comes consensu dominæ *Tassilonis II.* mancipia in loco *Ifferi* ad monast. Maninseo tradit.

Hirchmeri Annales p. 21. (Pez V. p. 23.

An. 776. b) *Machelmus* propriam hæreditatem locum *Poldfingas* ad ecclesiam B. V. Mariæ Frising. tradit, actum in castro *Werles* VI. Id. Septemb. Indict. I. anno XXVII. regni domni et illu-

illuſtriſſimi ducis Taſſilonis. Teſtes auribus tracti *Virgilius* Epiſcopus Megilo etc. *Watto* Presbyter ſcripſit juſſus a Domno ſuo *Machelmo*.

Meichelbeck Hiſt. Friſ. T. I. p. II. n. LI. p. 57. 58.

An. 777. *Machelm* comes legatus ducis Taſſilonis contra cum *Alim* Epiſcopo *Megilo* com. et *Attone* abbat. etc.

Aventin. deutſche Chronik edit. Francf. 1566. p. 323. ex ſcriptore coaevo infra ib. p. 324. 325. confer. etiam annales Bertiniani.

An. 778. a) *Machelmus* locum *Aſtitunis* donat monaſterio S. Emmerami cum conſenſu *Taſſilonis*, conventione facta cum *Megilbatto*, [illegible] fratribus ſuis etc. Teſtes *Leodegis*, *Megilo*, *Anno*, *Heginolfus*, *Hartwi*, *Aſtit*, *Vicinet*, *Cotaperht*, *Engilrad* etc. Actum in vico *Aoſtarmuntinga* VI. id. Jul. an. XXIX. Ducatus *Taſſilonis*, *Kerhelmus* presbyter ſcripſit.

P. Pez. Theſ. Anecd. T. I. Part. III. cap. III. p. 82. 83.

An. 778. b) *Machelm* vir clariſſimus villam ſuam *Munolfinga*, quam ſibi conceſſit *Taſſilo*, dux pro remedio et perenni ſalute *Otilonis* et *Taſſilonis* ad monaſt. *Maninſee* tradit. Teſtes *Wiſerih* Epiſc. *Machelmus* etc. *Atto* abbas ſcripſit, actum *Oſtar-*

mun-

mutingon, cum esset Tessilo XXX annorum, et iterum ad Ottingon in natali S. Sylvestri Papae.

Chronicon Iuvavense. p. 20. 21.

B. Pez. Thes. anecd. T. V. num. 22. p. 22. 23.

An. Chr. 778. c) Traditio *Sundhiltae* de loco *Heiminga* cum consensu Domni *Tassilonis* Ducis, et cum consensu *Machelmi* comitis.

Chronicon Iuvavense. p. 27. Ber. *Pez.* Thes. anecd. T. V. num. 27. p. 26. cnfr. traditionem huius mox praecedentem, quae ob ordinem minus recte huc prae ponebatur a collectore.

An. 781. *Matheimus* comes legatus ducis *Tassilonis* romam, ubi obiit ex Febri. Erat vir provectae aetatis.

Aventin deutsche Chronik edit. Franc. p. 325. et auctore eodem quidem eleganter tradit Aventinus cnfr. supra an. 777.

An. circ. 788. *Dithalmus* vir quidam ad *Weis* quaesivit donationem *Atonis*, uxori suae, filiae *Atonis*, qui antea quam nobili uxore sua *Gotswar* sen *Gotsuna* traditis propriis fundis ad *Ranndorf* sed praevendicavit illud *Arno* Episcopus, Nachrichten vom alten Bisthum Cap. XIII.

Conf. Becc. Vindic. Ecc. Patav. T. III. p. II. p. 470.

Han-

Hanfiz. germ. sacr. T. II. p. 29.

An. Cic. 790. a) *Willerich* et acta (acta) in[illegible] ſe retinuerunt traditionem nobilis viri nom. *Eg*[illegible] nolfi, qui prius tradidit S. Petro Juvav. eccleſiæ ad *Lauffen* et proprietatem ad *Chiemsee*. *Ar*[illegible] Epiſcopus utrumque conquiſivit, ſeu acquiſivit.

Nachrichten vom alten Juvav. Anhang II. p. 290. 291. conf. ſupra an. 750.

An. Cic. 790. b) *Arn* Epiſcopus conquiſivit traditionem *Egilolfi* a *Wilhelmo* Filio ejus ſive *Eti*[illegible] comitis (intellige traditionem) ob *Arn*, ipsum ec[illegible] cleſiam S. Joannis cum rebus ſuis et *Chemberch* al[illegible] *Tagahartingen*.

Nachrichten vom alten Juv. VII. Anhang ep. XVII. p. 45. conf. p. 44.

Conf. select. antiquit. Reisp. T. III. P. II. p. 473.

Ita *Hanſiz* germ. ſacr. T. II. p. 92. attendantur lectiones variantes.

An. Cic. 814. *Arno* archiepiſcopus concambivit ad *Puchheim*, territorium et ſylvam a tribus fratribus, id eſt, *Reimbotone*, *Kozbotone*, ac *Pabulfo* et dedit eis, quod fuit S. Petri de dote *Egilolfi* ad *Lambach*.

Nachrichten vom alten Juv. VII. Anhang ep. XIV. p. 44.

Canis. lect. Antiq. ed. Basn. T. III. P. II. p. 472.

Hanfiz. germ. ſacr. T. II. p. 30. cfr. an. 790.

An 857. *Ludovicus* rex ad monaſt. *Altach.* dedit res quasdam prope monaſterium *Altaha* in pago *Quuixingeuue* ſitum in territorio, quod eſt inter *Suuinaha*, et monaſterium *Altaha* contiguum.

Mon. Boic. Vol. XI. p. 118. Hund. metrop. T. II. P. II. de pago Quuinzingen confr. Mon. Boic. XI. p. 129. *Chronicon* Gottwic. p. 766. etc.

An 885. *Carolus* Imperator ad capellam *Otingen* inter alia donat res *de Weles.*

Hund. metrop. cum addit. *Gewoldi* T. III. p. 42.

An. 888. *Arnulphus* rex *Zazconi* vener. et religioſo capellano ſuo dat Facultatem beneficium, quod ad *Welas* habuit, legandi ad *Cremifanum.*

Pachmayr. catalog. abbat. cremifan. P. I. p. 24. Rettenpacher. p. 41.

An 890. Quaedam res in pago *Quinzingowe* in comitatu *Hunolfi* infra terminum loci *Scononowa* ſitae etc.

Pez. Theſ. An. T. I. P. III. p. 33. n. 2. *Lunig* Spicileg. Eccl. T. III. p. 646.

Liber Probationum Mauſolei S. Emm. p. 74.

Gewold

Gewold in addit. ad metrop. Salisb. p. 165. cnfr. II. Bd. neue baieriſche Abh. p. 194. ſeq.

An. 903. *Ludovicus* rex inter alia canonicis Patav. dat. *Schärdingen.*

Lunig. Spicileg. eccl. II. p. 760. *Hund.* metrop. I. p. 234.

An 905. *Bucinbura* in pago *Schweinahgowe.* Heriolt advocatus monaſterii infer. Altahae.

Mon. Boic. Vol. XI. p. 129. Hund. metrop. II. p. 14.

An Cir. 907. intra 903 — 907 leges portoriae Boiorum correctae ſub *Arbone* Marchione, et *Otacharo* comite.

Oefele T. I. p. 718. cnfr. ibid. p. 704. 705.

An 930. Nobilis vir *Madehelm* tradidit ad eccleſi. juvav. proprietatem in *Trungouue* ad *Viliſam* juxta pachmannum in comitatu *Meginhardi.*

Nachrichten vom alten Juvav. Anhang p. 142. num. 37. cnfr. p. 127. n. 3.

An 959. a) *Grabenſtat* in *chiemgowe* in comitatibus *Otacharii Sigahardi* et *Willehelmi.*

Nachrichten vom alten Juvav. Anh. p. 181. 182.

Du Buat. orig. Boic. append. num. V. confr. Pez Theſ. anecd. T. VI. cod. Epiſt. p. 120.

Chro-

Chronicon Lunael. p. 98.

An 959. b) *Ruit* (Vogtareut) in pago Sundergau in comitatibus *Ratolfi*, *Chadalhohi*, *Otacari* ac *Sgahardi*.

Pez Thef. Anecd. T. I. P. III. p. 53.

An 970. Curtis *Udaleni duor* linqua ſclavoniſca, Theotiſce *Nidrinhof*, et adiacens nemus *Suſil* in comitatu *Marchwardi* Marchionis.

Nachrichten vom alten Juvav. Anh. p. 186.

An 976. *Wiſchiliburg* confirmatur ad monaſt. Meten ab *Ottone* Imp. Antea tradidit *Pertholdus* Filius *Arnolfi*.

Mon. Boic. Vol. XI. p. 439. cnfr. de hoc Pertholdo *chronicon* Lunaelac p. 95. 135.

An 980. *Ruit* (Vogtareut cum attinentiis) in comitatibus *Arnulfi*, *Hartwici*, *Sigihardi*, item *Arnulfi* comitum.

Pez Thef. Anecd. T. I. P. III. p. 57. confr. ſupra an. 959.

An 985. Placitum *Henrici* Ducis Bawar. in marca Luitpaldi Marchionis. Teſtes jurarunt Meinhart com. Popo com. Marchwart com. et Frater eius *Rudiger*, *Timo* comes etc.

Oefele T. I. p. 718. cnfr. *Hanſiz* germ. ſacr. T. I. p. 227. *Aventin* ad an. 985.

An

An 991. Obiit *Pilgrimus* Archiep. Patav. qui dicitur ecclesiae Chremsmünster restituisse praedia circa *Trunam* et *Hansruch*, quae ad eum *devoluta* fuerunt per comites de *Welsa* et *Lambach*, scilicet *Arnoldum* et *Wilhelmum*.

Hier. Pez Scr. rer. Austr. T. I. p. 16. item p. 1305. cfr. infra an. 993. 1088. *Puchmayr* series abb. cremif. T. I. p. 34. *Rauch* rer. aust. fc. II. p. 358.

An 993. a) *Christianus* Episc. Patav. ut *controversiae* inter cremisanenses et *Arnoldum* comitem de *Welas* et *Lampach* enatae finem daret convocavit amborum amicos in praedia liti subjecta, et *Arnoldus*, quod sibi insciente usurpavit, prorsus imposterum abdicavit. Nimirum duos mansos in *stainveld* et locum *Ruit*, a quodam monasterii servo possessum et novale a suo sclavo possessum: quidquid ecclesiae *locis suo foresto* finitimis cernitur, tertiam partem foeni in superiori *Hart*: tres spina hortos: navim unam de eodem nemore aedificandam, et naviculam unam, piscationem in *abbinse*, et pascua in *Chasperg*, nemus in *Zizenesheim* et *Egeninstein*, nemus inter *Egeninstein* et *Petinbach*, silvam de *Turdina* in *Hibersliph* servis ad Petinpach pertinentibus absque *venatione*, silvam de orta amnis *Syppenpach* usque in *Chrems*, silvam inter

Lin-

Linbenshäch et *Syppenbach*. Cunehs his ſe abaque venatione privavit. 35 rei teſtes.

Pachmayr ſeries abbatum cremifan. T. I. p. 36. 37. T. II. p. 870. in additamentis ad p. 37.

An Cir. 993. b) *Arnoldus* avus *Adalberonis* Wirceburg Epiſcopi quoddam concambium cum Praeſule Patav. *Chriſtiano* legitime egit, tradens Epiſcopo tres manſus praedii ſui, unum in *Neunkirchen*, et duos in *Gunskirchen* recepit ab Epiſcopo *Chriſtiano* decimas Parochiae in Lambach, in *Pachmanen* quoque in terminis ſui praedii etc.

Wendtenthall auſtr. ſacr. VII. Bd. p. 402. conſr. an. 1012. 1056. 1072. 1088.

An. 1002. vel 1103. *Eberhardi* Abbatis Tegernſeenſ. binae ad *Theomonem Diemonem* comitem, in altera vocat eum dilectiſſimum *conſanguineum* ſuum.

Pez Theſ. anecd. T. VI. p. 197. 238. conf. *Pez* theſ. anecd. T. III. P. III. p. 506. Chronica Tegernſ. ubi *Eberhardus* abbas vocatur ſuevus, *de Cella*, quae *ſylva* dicitur.

An Cir. 1004. intra 1003 — 1012. *Peringeri* Abb. Tegernſ. epiſtola ad Dominum *Diemonem* comitem venerandum.

Pez Theſ. anecd. T. VI. pag. 141. 142.

An 1005. a) intra 1004 — 1008. *Ruingeri* Abb. tegernſ. epiſtola ad *Henricum* Ducem contra *Diemonem* comitem, qui inimicaliter perſequebatur.

Pez Theſ. anecd. T. VI. p. 143.

An 1005. b) *Flinſpach* villa ſita in pago *Sueningdum* in comitatu *Tiemonis* comitis.

Mon. Boic. Vol. XI. p. 134. *Hund.* metrop. p. 15. ſeq.

An 1009. *Helingerinperch* villa prope monaſt. Altach, in comitatu *Thiemonis* praefidis.

Mon. Boic. Vol. XI. p. 136. *Hund.* metrop. T. II. p. 16.

An 1012. Obiit *Chriſtianus* Patav. Ep. Hic impetravit a S. rege *Henrico* Filio *Hezilonis* Ducis Baioariae approbationem concambii rerum in *Treuna* pro quibusdam aliis. Idem dicitur eccleſive *Chremsmünſter* reſtituiſſe proedia in *Petenpach*, quae de manu *Arnoldi* comitis ante eripuit.

Schritovinus apud Rauch Script. rer. auſtr. T. II. p. 473. *Chronicon Laureac.* et Patav. Ep. ap. Hier. Pez ſcr. rerum auſtr. T. I. p. 1306. confr. ſupra an. 993. infra an. 1072. 1088. 1099.

An. 1025. Teſtes in concambio *Chunigundae* Imperatricis, *Gerolt* comes, *Fridrich* com. *Arnolt* com. *Hartvvic*. Palg. com. *Adalpero* com. *Tiemo* com. *Poppo* com. *Pilgrim* com. *Altman* com. item

Gerolt

Gerolt com. *Gunſpolt* com. *Heinrich* Filius *Tiemonis* comitis. *Perahtolt* Filius *Fridrici* comitis etc.

Meichelbeck Hiſt. Friſ. T. I. p. 219. 220.

An 1028. Traditio praedii *Simmaningen* ad S. Emmeramum facta regnante *Henrico* Filio *Chunradi* Imp. Epiſcopo Ratispon. *Gebhardo* II. abbate *Richolfo, advocato ejusdem dioeceſis Timone* de *Formbach.*

Pez Theſ. anecd. T. I. Part. III. p. 108. alium *Tiemonem* comitem cum Fratre Piligrimo monacho vide ibid. p. 123.

An 1034. Concambium inter *Ellingerum* abb. Tegernſee et Epiſc. Patav. *Benonem* factum juſſu caeſaris *Chuonradi* II. Imp. coram ipſius filio noticie ducatum provinciae gubernante in civitate ratispon. civitatis, teſtes *Tietmarus* filius Dietmari praefidis.

Mon. Boic. Vol. VI. p. 14. conf. *chronicon* tegernſ. ap. *Pez* Theſ. an. T. III. P. III. p. 510.

An 1040. a) Bona eccleſiae *Rinchnach* in Nortwald conſtructae ſita erant in comitatibus *Adalberti* Marchionis, et *Dietmari* praefidis.

Mon. Boic. Vol. XI. p. 146. 147. 148. conf. ſupra an. 1005. 1009.

An 1040. b) *Gebhart* com. *Thietmar*, et *Wolfram* occiſi ſunt a Bohemis XI. Kal. Septembr.

Annaliſta Saxo apud *Eccard* corp. hiſt. medii aevi T. I. p. 475. *Necrolog.* S. Emmer. et Salisb. in Mon. Boic. Vol. XIV. p. 391. cnfr. Necrolog. Fuld. apud *Leibnit.* Script. rer. Brunſw. T. III. p. 768. *Cosmas* Prag. ad an. 1040.

An Cir. 1040. c) Domina *Himiltrudis* Filia *Heſſonis* dotavit eccleſiam S. Mariae Formbacenſem cum praedio ſuo *Kemenaten*, et tradidit ſuper altare Famulam ſuam *Hizilam* ad cenſum V Denar.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 100. confr. p. II. et p. 98.

Himiltrudem cum Filio *Hermanno* vid. Cod. Trad. S. Emm. ap. *Pez* Theſ. Anecd. T. I. P. III. p. 110.

An 1040. d) Prima fundatio coenobii Formbacenſis. Tradidit inprimis Domina Himiltrud ad eandem eccleſiam *Formbach* cum manu advocati ſui haec ſuae proprietatis loca, villam ſcilicet *chemināta*, *Riſchermin*, *Municheimin*, *Hartheim*, accepit ea ipſa materfamilias *Thimonem* comitem in advocatum ſibi, etiam dictae eccleſiae, et his omnibus, qui vel quae ad hanc pertinent: ea ratione, et complacitatione, ut is poſt illum ejusdem advocationis curam et regimen ſuſciperet, qui in Filiis ejus primus eſſet aetate, et ſic ſimili modo de Filiis in Filios ſuae poſteritatis hujus tutelae procuratio tranſiret, quatenus eo propenſiori cura ſuſceptis in patrocinio

tum

tum patrocinaretur, quo se vicem et locum *Patris* aut etiam *proavi* procurare seiret.

Mon. Boic. Vol. IV. p. II. confr. an. 1084. 1090. 1094.

An Chr. 1040. e) Prima Fundatio Canoniae sabenensis per Tutam *Reginam*, a qua *Altmanus* Episcopus trident. et comites *Schaumburgenses* sanguinem ducere postmodum gloriantur.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 517. 525. 534. 535. *Hund* metrop. T. III. p. 255. 256. seq. confr. an. 1090. 1126. 1153.

An. 1041. Tres regales mansi siti in vallibus *Ennsthal* et *Baltenthal* in comitatu *Gotfridi* comitis.

Pusch Diplom. Sacr. Ducatus styr. edit. Frölich T. I. p. 15. 16. De isto comitatu confr. *chronicon* novis. S. Petri Salisb. p. 178. Nachrichten vom alten Juvav. Anh. p. 215. ex Diplom. an. 1005.

An 1042. *Godefridus* marchio Austriae *Hungaros* caedit ad *Petronellam*.

Thuroczi chron. Hung. cap. 36. pag. mihi 123. confr. Frölich archontol. carinth. T. I. p. 452. et infra an. 1056. 1061. 1072.

An. 1043. Tres mansi in loco *Rampresletten* et *Ramatsletten* siti in Marchia et comitatu *Arnoldi* Marchionis.

Frö-

Frölich Dipl. facr. Ducat. styr. T. I. p. 17. conf. infra an. 1056. 1059.

An 1045. a) Praedium *Liutoldesdorf* in comitatu *Gotefridi.*

Nachrichten vom alten Inv. Arch. p. 232.

An 1045. b) *Adalbero* fit Epiſcop. Wirceburg. III. Kal. Jul.

Annaliſt. Sax. ap. *Eccard* corp. hiſt. T. I. p. 573. conf. *Ufferman* germ. ſacr. Epiſcopat. Wirceburg. p. 50. ſeq. et vitas ſcriptorem ap. H. *Pez* ſacr. rer. auſtr. T. II. p. 39. *Acta SS.* T. III. octob. p. 455. 469. ſeq.

An 1047. *Adalbero* Wirceb. Epiſc. renedificavit, et dotavit monaſterium *Schwarzach.*

Chronica Schwarzachenſ. ap. Ludewig ſcr. rer. germ. T. II. p. 17. 19. *Ludewig* ſcr. rer. Wirceb. p. 476.

An. 1048. a) Foreſtum ad Fluv. *Trunam* (dioeceſ. Salisb.) in comitatu *Otacharii.*

Nachrichten vom alten Inv. Arch. p. 233. de iſto comitatu confr. ſupra an. 959. 989.

An 1048. b) *Udalricus* Filius *Tiemonis* comitis proprietatem habet in Orientali pago juxta fluv. *Suuarzaha.*

Mon. Boic. Vol. XI. p. 155. 156.

An

An. 1048. c) *Voldarich* de Forenbach primus teſtis *Willibirgae* in traditione predii ad mon. Gelſenfeld.

Mon. Boic. Vol. XIV. p. 183.

An 1049. a) *Helmgerisberc* (Hengersberg) villa ſita in comitatu *Thiemonis* praefidis.

Mon. Boic. Vol. XI. p. 154.

An Circ. 1049. b) intra 1045 — 61. *Thiemo* comes avus comitum *Ottalrici* et *Hermanni* de *Windberg* partem decimae ad *Eholvingen* ab Epiſcopo Patav. *Egilberto* mutuavit cum villis ad *Rohrcharen* et *Houbu* ad *Pergaren*, et in ipſa villa *Eholvingen*, quam decimam delegavit ſuper altare eccleſiae *Eholvingen* in praebendam ſuis capellanis *Warzone*, *Wichardo*, *Hiltipoldo*, *Jozo*, qui ibidi divina celebrabant. Idem comes *Thiemo* a praedicto Epiſc. *Egilberto* obtinuit ſuae Familiae ſepulturam et cetera legis divinae; hanc praeterea eccleſiam cum decima delegavit ſuper altare S. Martini Formbach.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 13. 14. cnfr. infra an. 1095.

An 1056. a) Proedium *Odelisniz* in marchia et in comitatu *Otacharii* Marchionis.

Roſchman de epiſcopatu Sabionenſi Part. II. p. 52.

An

An 1056. a) *Adalbero* Wirceb. Epiſc. haeres parentum ſuorum, qui in loco *Lamback* congregationem inſtituerunt clericorum, in eodem loco ſubſtituit congregationem monachorum, ad ſupplementum eorum addidit quatuor ſilvas, duas juxta *Trunam* in parte aquilonari: unam mercato *Wels* inferiorem, aliam ſuperiorem: duas ex parte altera ejusdem fluminis *Trunae* contra meridiem ad *Buchenloch* et *Etterwald*, inſuper quantum ſibi praedii de patruo ſuo *Arbone*, ad *Zuiſil* contigit, et vicinum mercatum ad *Wels*: duo quoque mercata in Francia, unum ad *Onoldesbach*, ad *Geroldsbach*, alterum cum omni utilitate ad ipſa pertinente, et parochiam, quae dicitur *Tutenſtetten*. Teſtes *Eberhardus* comes etc. actum eſt Ratisbonae anno MLVI. induct. VIIII. Epiſcopatus autem Domni *Adalberonis* XII.

a) *Pez* Script. rer. auſtr. T. II. p. 12. 13. *Acta* SS. Tom. III. Octob. p. 457. 470. 476. *Wendtenthal* auſtria ſacra VII. Bd. p. 59.

An 1057. *Adalbero* Wirceb. Epiſc. Fratres Canonicos ad S. Stephanum Wirceb. in ipſam urbem tranſtulit, 30 Fratres monachicae profeſſionis ibidem inſtituit, dedit autem novem manſos in villa *Metlingwelt*, quos haereditario jure poſſederat, et hortum ante praedictum coenobium. Teſtes *Eberhardus* comes ſuaeque advocatus eccleſiae etc.

Chronic. Vindem. Lit. Num. II. p. 174. *Acta SS.* Tom. III. Octob. p. 459. cnfr. Ludwig Geſchichtſchreiber von Würzburg p. 473. *Ignat. Gropp.* Catalog. Epiſc. Wirceb. p. 818. 835. *Uſſermann* Epiſcopatus Wirceb. Tom. III. germ. Sacr. Cod. probat. num. 20. p. 20.

An. 1058. a) *Hermannus* Praepoſitus Bamberg. ſubſcribit ſynodo Bamberg.

Harzheim concil. Germ. T. III. p. 126.

An 1058. b) *Adalberonis* Wirceb. Epiſc. concambium cum *Richeza* Regina Poloniae Filia *Hezelini* Palatini com.

Ludwig Geſchichtſchreiber von Würzburg p. 473. 474. Vita *Emmae*, *Mathildae* et *Richezae* comit. Palat. apud Bolandiſt T. V. Maii p. 58. cnfr. Tom. III. Octob. p. 461.

An 1059. Quinque manſi in villa *Gumprechtſtetten* ſiti in marchionis *Otakeris* marchia carinthina.

Nachrichten vom alten Juvav. Anh. p. 246. conſr. p. 242. ibid.

An. 1060. *Adalbero* Wirceb. Epiſc. a Rege Heinrico impetrat foreſtum ad *Maynum* ſiuv.

Ludewig Script. Wirceb. p. 474.

An. 1061. *Henricus* Rex ob interventum *Agnetis* Imperatricis, et ob petitionem *Adalberonis* Wirceburg.

eeburg. Episcopi confirmat fundationis lambacensis monasterii, in specie bannum mercati in loco *Wels*, et telonium in *Lambach*, et insuper bannum piscationis de superiori casu *Trunne*; et in *Agram* ab *Alyntal* usque ad ea loca, ad quae termini praediorum ipsius Episcopi pertingunt; et ab *Alyntal* sursum communem utilitatem usque ad portum *Vechlaha* in *albana*, in *Ryndbach*, et iterum in *Ryndbach* et *Staynbach*, nec non quatuor nemora unum ad *Etherwald*, aliud etiam in *Buchenloch*: duo, quae vulgo sub appellatione superioris, et inferioris *Hardis*, eo jure, quo *parentes ejus* scilicet avus *Arnoldus*, et item pater suus *Arnoldus* et frater suus *marchio Gotofridus*, et ab ultimum idem Episcopus *Adalbero*, eundem bannum habuerunt.

Lazius migrat. gent. p. 537. Annus indicatur in relatione inserta *Austriae sacrae* VII. Bd. p. 44. cnfr. supra an. 1056. et infra an. 1072. 1089.

An 1064. a) *Otmaringen* praedium monasterii Obermünster situm in pago *Cunzingawe* in comitatu Brunonis comitis.

Hund metr. T. III. p. 2. *Lünig* spicileg. eccles. III. Th. Anhang von Reichsabteyen p. 179. cnfr. chronicon Gottwic. p. 733.

An 1064. b) *Adalbero* Episc. Wirceb. cum *Günthero* Bamberg. Episc. et aliis viginti quatuor millibus militum Palaestinam profecti sunt.

Ludo-

Ludewig Script. Wirceb. p. 474. et passim scriptores coaevi.

An 1064 — 1066 c) *Hermannus* antea Babenberg. Praepositus simoniace ad Episcopatum Babenberg. promovetur.

Ludewig Script. rer. germ. maxime Bamberg. T. I. p. 79. 80. seq. cnfr. p. 1158. seq.

An 1066. *Meginhardus* comes occisus est. Hoc utique, non *Meginhardus* com. advocatus Niederaltac. cui successit *Aswinus*. Mon. Boic. Vol. XI. p. 20.

Chronicon Mellicense ap. Hier. *Pez* Scr. rer. austr. T. I. p. 225. cnfr. Necrolog Salisb. *Mon. Boic.* Vol. XIV. p. 372. III. Kal. Mart. Differt. ab illo, qui adhuc an. 1070. in Diplom. apud *Reschii* eccleſia intic. p. 97.

An. 1067. Predium *Asingun* ſitum in pago *Chonzingowe* in comitatu *Ekkeberti* comitis.

Mon. Boic. Vol. XI. p. 158. cnfr. ſupra an. 1005. 1009. 1040. 1064.

An 1069. a) *Hermannus* Marchio et uxor ejus *Albrath* praepoſituram Heydenfeld in manum Epiſcopi Wirceb. *Adalberonis* tradunt, ut idem Epiſcopus canoniam illam tam in aedificiis, quam eccleſiaſticis ornamentis, et neceſſaria Fratrum ibidem Deo ſervientium ſuſtentatione ſublimet et exornet etc.

Uſſer-

Uſſermann Epiſcopatus Wirceb. T. III. germaniae ſac. cod. probat. num. 22. p. 21. cnfr. ibid. p. 374. *Adalbero* Epiſc. Canonicis dedit Parochiam *Wipfeld* cum omnibus filiabus eccleſiis.

An 1069. b) *Adalbero* Epiſc. Wirceb. Fundationem Banthenſem confirmat.

Uſſermann Epiſcopat. Wirceb. T. II. germ. ſacr. cod. prob. n. 23. p. 22.

An. 1071. *Hermannus* Bamberg. Epiſc. confirmat. Fundationem Banthenſem.

Hund Stammbuch T. I. append. in fine. *Uſſermann* Epiſcopat. Wirceb. T. III. cod. prob. n. 24. p. 23.

An. 1072. a) Teſtes Erneſto Marchioni pro Coenobio Medlicenſi ſunt. *Oezo* Marchio de ſtyre, *Ekkebertus com. de Formbahe*, *Fridericus* com. de Tengelingen, et Filii ejus *Sigehardus* et *Fridericus*, *Ulrihe* de Gosheime etc.

Pfeffer auſtria Mellicenſi. p. I.

An 1072. b) *Adalbero* Wirceb. Epiſc. et *Altmannus* Patav. Epiſc. quoddam concambium, quod jam olim per avum *Adalberonis* Epiſc. *Arnoldum* cum *Chriſtiano* Praeſule Patav. legitime actum fuerat, ſed ſuis temporibus nonnullam Contradictionis moleſtiam ſentiebat repetita commutatione renovant *Altmannus* Epiſc. acceptis tribus manſibus uno

in

in *Neunkirchen*, et duobus in *Gunskirchen* confirmat *Adalberoni* Episcopo decimas, quas parentes ejus videlicet pater *Arnoldus*, et Marchio *Godefridus* possederant, et ecclesiae *Lambacensi* contradiderant, hoc est in terminis Parochiae, quae pertinet ad memoratum Coenobium (*Lambach*) in *Pachmannen* quoque in terminis sui praedii et patrui sui *Arbonis*. Testes sunt Canonici, *Rupertus* Praepos. *Udalricus* Decan. *Meginhardus*, *Conradus*, *Guntherus* Praepositi. *Wecil*, *Udalricus*, Archidiaconi. Laici, *Udalricus* comes advocatus Pataviae, *Heinricus* com. de Formbach et Fratres ejus *Gebehardus* de Viechtenstein (supplendum et) *Eberhardus* com. de Formbach, *Hermannus* comes Frater *Udalrici* de Windberg etc. Data Pataviae anno ab incar. Dom. MLVI. indict. VIIII. Episcopatus autem Domini *Altmanni* anno VIII. temporibus *Eggenberti* abbatis.

Austria sacra ed. Jos. Wende von Wendtenthal VII. Bd. p. 402. 403. 404.

In diplomate abundant annus, et indictio. confr. supr. an. 993. 1056. 1061.

An. 1073. *Ernest* Marchio, *Adalpero* Marchio, *Rapoto* com. de Chambe, *Udalricus* com. de *Ratelsperge*, *Geberhardus* (i. e. *Eberhardus*) com. de Vorenbach, *Sarchilo* com. de Mospach etc. Testes Heinrico Regi pro monasterio Ranshoven etc.

Hund

Hund Stammb. I. Thl. p. 21. 22. *Mon. Boic.* Vol. III. p. 245. 246. Editor monumentorum omisit *Udalricum* comitem.

An 1074. 1075. 1076. a) Epistolae *Gregorii* VII. Papae in causa *Hermani* Episcopi Bamberg.

Ludewig scr. rer. ger. maxime Bamberg T. I. p. 1158. seq. cnfr. ibid. p. 83. seq.

An 1074. b) *Adalbero* Episc. Wirceb. in dedicatione majoris ecclesiae monast. Schwarzach delegavit ipsi VI. mansos et sylvam dictam der Lichterwald cum omni utilitate in villa Ronobach et omnem decimationem in Dettelbach, dedit etiam rogatu *Eggeberti* abbat. et *Hermanni* antea Episcopi Bamberg. duodecim jugera vinearum ins Loselint deinde totam ibidem vineam cum omnibus terminis etc.

Ussermann german. sacr. Tom. III. p. 294.

Ludewig Script. rer. germ. Tom. II. p. 17. 18. 19.

Ludewig script. rer. Wirceb. p. 476.

An 1075. *Hermannus* antea Bamberg Episcop. in monast. Schwarzach sepelitur, qui etiam villam Krautheim cum omni utilitate et cum aliis multis bonis tradidit. Ibi legitur adhuc an. 1079.

Chronica Schwarzach apud Ludewig scr. rer. germ. T. II. p. 18. 19. et T. I. p. 85. 86. cnfr.

Lud-

Ludewig scr. Wirceb. p. 476. de eodem Episcopo mentio occurrit in *mon. Boic.* Vol. IV. p. 304. quod *Altmannus* Episcopus ab eo duas partes decimationis in *Hohenhart* (Hoenhart) silicet in *Eberschwanch*, *Schiltaun*, *Aspach* et *Vechelsdorf* cum decimatione aliarum XII. hubarum jure synodali obtinerit cnfr. p. 309.

An 1076. a) *Adalbero* Wirceb. Episc. in dedicatione capellae S. Martini Schwarzach delegavit vineam in *Northeim* etc.

Chronica Schwarzach ap. Ludewig scr. rer. germ. T. II. p. 18.

An 1076. intra 1073 — 1078. b) *Altmannus* Episc. Patav., ut monasterium S. Nicolai Patav. ab aliorum advocatorum servitio libera omnimodis existat, Dominum *Heinricum* de Vornpach *Comitem Provincialem* ex utraque parte Oeni Fluminis super omnia praedia dicti monasterii, quocumque loco in Bavaria sit positu, advocatum perpetuum ordinavit, cui etiam duodecim vineas in *Reuturn*, Castro suo adjacentes *Griespach* cum aliis praediis et agris ad Culturam earum pertinentibus, pro eo in Feudum contulit, ut ipse eadem praedia sine omni vexatione juris advocatiae defendere debeat fideliter et tueri. Idem autem *nobilis comes* pro exhibito sibi advocatiae honore donavit eisdem fratribus pro jure perpetuo, ut in suo foresto, castro suo *Neuburgense*, conti-

contiguo, recipere omni tempore debeant ligna ad aedificandum vel Cremandum neceſſaria, nulla ab eis qualitate foreſtica requiſita. Dominum vero *Leopoldum* piiſſimum Marchionem terrae auſtralis ſupra cuſſam in Mautorn etc. perpetuum ſtatuit advocatum. Inhibetur autem advocatis, ne ipſi aut *hae redes*, nec alter quisquam advocatorum quocunque caſu ſuccedentium aliquem de eadem advocatia infeodare, vel ſubſtituere debeat vel praeſumat etc. Ipſi etiam praeſcripti advocati, *in quorum judiciorum terminis pene omnia praedia Eccleſiae S. Nicolai jacebant*, hanc gratiam ipſi monaſterio contulerunt, ut Praelati ejusdem omnes cauſas ſive quaeſtiones in hominibus eorum exortas per ſe, vel per ſuos officiales debeant judicare.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 298. 299. 300.

An 1076. c) Inter captivos Saxones erat etiam *Gertrud* nobiliſſimi *Ottonis* ſeu *Ortulfi* vidua, Magni Ducis noverca, quam Lodowig ante biennium ceperat, et Domino ſuo Heinrico, ut ab ea pecuniam extorqueret, quod et fecit, adduxerat.

Gertrudis iſta dicitur neptis regis (Credo Henrici III.) Filia *Chunradi* comitis de Luneburg, uxor autem *Friderici* de Vorenbach, ex quo genuit *Hadewigam* uxorem *Gebhardi* comitis de Supplenburg, matrem *Lotharii* Ducis Saxoniae, dein Imperatoris.

Chro-

Annaliſta Saxo ad an. 1076. ab Eccard Corp. hiſt. T. I. p. 534.

Bruno de bello Saxonico ap. Freherum T. I. p. 132. *Mon. Boic.* Vol. IV. p. 9. *Chronicon Luneburg* apud Eccard Scr. med. aevi T. I. p. 1372. *Chronicon* Halberſtad. apud Scheidium orig. guelph. Tom. III. p. 14. et p. 465.

Aliter ſentit P. Hermann *Schalliner* in diſſ. General Fundatorum Weiſſenbenſ. etc. Tab. IV. et V. aliter *Schaukegel* ſpecilegium hiſt. geneal. diplomat. Tab. XVI. cnfr. cit. *Schaukegel* p. 150. ſeq. p. 183. ſeq. cnfr. *Albericum* trium font. edit. Leibnit. p. 68.

An Chr. 1076. d) *Hadewigis*, vidua comitis *Gebehardi* de Supplenburg, cui paucis diebus ante proelium an. 1075. die 9. Jun. in Saxonia ad *Unſtrut* commiſſum *Lotharium* genuit, nubit *Theodorico* Duci proprie von dem Weſterland, apud illum genuit *Symonem* ducem et duas Filias, quarum unam accepit in conjugium *Florentius* comes Hollandiae, quae vocata eſt *Gertrudis*, aliae vero nuptit comes *Sigehardus* de Bavaria, quae vocata eſt *Oda*. Poſt hoc *Gertrudis*, mater *Hedwigis*, poſt mortem primi viri ſui accepit *Ordulphum* ducem de *Luneburg*, cum quo genuit *Bernhardum*, qui cadens de equo mortuus eſt.

Chronicon Halberſtad. ap. Scheid. Orig. quelf. T. III. p. 14. *Chronicon* Luneburg. ap. Eccard. corp. hiſt. med. aevi p. 1372. *Dodechinus* ad an. 1075.

Annaliſta Saxo ad an. 1075.

Otto Friſing. in Chron. lib. VI. cap. 34.

Annal. Hildesheim. ad an. 1075.

Confr. Catalogum Fundatorum et Benefactorum Formbac. apud *Pez* Th. An. T. I. P. III. p. 482.

An 1077. Ferme nullus de *Baioariis* erat, praeter Archiepiſcop. Juvav., et comitem quemdam *Eggebertum*, qui non juxta voluntatem *Regis Heinricis*, ipſi aſſiſteret et conſentiret.

Dehinc aſſumens ſecum ducis Boemiorum, illorum provincialium militaribus copiis *Eggibertum* non *parvae Valentiae* et *virtutis comitem*, qui ſibi rebellaverat, praediis, incendiis, et caſtellorum ipſius obſidionibus pertinax ejus devaſtator hoſtiliter impetebat. In cujus devaſtatione nivoſas algoris niemietates ſic cum ſuis quamquam vix perpetiens, tribus caſtellis illius aliquamdiu obſeſſis, et ad ultimum bellicis inſtrumentis captis et deſtructis, pervaſor duriſſimus hiemabat. Ipſum denique ſibi reſiſtere minime ſufficientem ad Regem Hungariorum cum uxore ſuisque omnibus fugatum exulare coegit.

Berthol-

Bertholdus constant. ad an. 1077. apud *Usser-mann* German. sacr. T. II. p. 60. 61.

An 1078. *Eberhardus* barbatus Princeps praenobilis in bello cecidit.

Annal. Sax. apud Eccard. corp. hist. T. I. p. 542. 543. confr. *Bruno* de bello saxon.

An Cir. 1083. *Chunradus* Meginhardi comitis Filius (de Windberg) cum scelera Heinrici IV. Imperatoris, qui a Gregorio VII. excommunicatus erat, execraretur, Romam ab ipso ductus est. Ibi cum aegrotare coepisset, ab eodem rege dimissus et *Basulam* veniens obiit, et ibidem est sepultus.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 9. confr. Hund Stammbuch I. Thl. p. 126.

P. Herman. *Schollner* IV. Bd. neue baierische Abhandl. p. 140. seq.

Ad hunc *Chunradum* spectare videtur, quod narrat Fragmentum quoddam S. Blasii in nigra silva. *Chunradus* de Wirtenberg (legendum *Windenberg*) Frater *Luitgardae* nobilissimae comitissae de Wirtenberg (Windenberg) et *Bogen* etiam ipse monasterium S. Blasii praediis suis ditavit, protexit auxiliando, auxit protegendo. Cui (Conrado) Filius sororis suae (ejusdem *Luitgardis*) successit, et de eodem Castello (scilicet Windberg) ejusdem Nominis (Albertus I.) qui non minus, quam *avuncu-*

las ſuus praediis ſuis nobis ſubvenit. Praetergreſſis multis aliis locis hoc in loco (monaſterio S. Blaſii) diem judicii expectat.

Ex auctore *libri conſtructionum* ap. *Gerbert* Hiſtoria nigrae ſilvae Tom. I. p. 396. 397. ſeq. enſr. *Chronica Wirtenbergenſ.* ap. Schannat Vindem. Lit. Collect. II. p. 21. 23. Ladisl. *Sunthemius* ap. Oefele Tom. II. p. 591. P. Hermannus *Scholliner* IV. Bd. neue baier. Abhandl. p. 140 141. H. P. Rom. Zirngibl V. Bd. der neuen baier. Abhandl. p. 703. ſeq. enſr. Bertold conſtant. ap. *Uſſermann* germ. ſacr. T. II. p. 120. ad an. 1083.

An Cir. 1084. Ante an. 1094. comes *Ekkebertus* ſenior omne praedium, quod in orientis partibus de *Glocnixa* usque ad *Chlamma* habuit poteſtativa manu Formbacenſi eccleſiae pro remedio animae ſuae tradidit, cujus magnam partem poſtmodum comes *Ekkebertus* junior violenter abſtulit.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 46. num. 60.

An. 1085. et circ. Epiſcopi, qui videbantur columnae eſſe *Gebhardus* et *Thiemo* Salzburg. *Hermannus* metenſ. *Adalbero* Wirceb. *Gebehard* conſtant. *Hartwic* Magdeb. *Reginhard* Mindenſ. *Heinricus* de Paderbrun. *Altmannus* Patav. cum aliis num.

20.

20. Epiſcopis ejecti propriis ſedibus ab Imp. *Henrico* privantur.

Heſſ. Mon. Quelf. Part. II. p. 208. *ex Ortliebo Zwifuld.* De Adalberone Wirceb. cnfr. *Hofmannus* ap. Ludewig Script. rer. germ. p. 89. *Ludewig* Script. Wirceb. p. 840. ſeq. cnfr. vitae ſcriptorem apud H. *Pez* II. rer. auſtr. et *acta* SS. Tom. III. Octobr.

An 1086. *Hermannus* rex in auxilium *Adalberonis* Epiſcopi Wirceb. cum exercitu in franciam ſe contulit et Wirceburgum obſidet, cum Heinricianis ſigna confert, et victor III. id. Auguſti urbem ingreſſus ejecto *Mengutho Adalberonem* reſtituit, qui tamen non ita paulo poſt iterum pulſus *Lambacum* ſe contulit, nec ab Epiſcopis, neç a proceribus perſuaderi potuit, ut regis praeſentiae ſe committeret etc.

Bertholdus conſtant. ad an. 1086.

Conradus Urſperg et Annaliſta Sax.

Paulus Bernried in vita Gregorii Sept. apud Bollandiſt. die XXV. Maii p. 101.

Waltramus Naumburg. in libr. de unitate Eccleſ. ap. Freher. Scr. rer. germ. Tom. I. p. 304. ait: *Adalbero* accepta abeundi licentia de civitate Wirceb. ad dilectum ſibi *montem vini* ſeceſſit, ibique an. incarn. 1090. obiit.

An

An 1088. *Altmannus* Patav. Epiſc. commutationem fecit cum illuſtri Marchione ſtyrise *Otakkario*. Marchio reſignavit plurima beneficia ſua dia ab eccleſia Patavienſi alienata, ſita autem circa montem *Husruke* atque ſupra Hezelarwalde: item ſparſim poſita circa rivos *Trachtina Innen*, atque Abſa, usque in Danubium: item ſupra Trunfelde ſua beneficia, quae miniſteriales eccleſiae ab illo ſuscepta in beneficio tenebant: item reſignavit jus petitionis ac decimationis parochiarum *Pichele* et *Gunderskirchen*. Haec omnia praedictus Marchio, atque Pater ejus Ottakkerius, qui Romae obiit, dudum ante aetatem (tam Epiſc. *Altmani* quam Otakeri II.) a Pilgrimo Patav. Epiſcopo in beneficium ſusceperat, et ea ab *Arnulfo magnifico* comite de *Welfa*, atque de *Lambacha* ipſorum *conſanquineo* ad eos fuerunt devoluta etque poſſeſſa. Recipit autem praedictus Marchio viciſſim ab Epiſcopo quandam capellam *Taedik* ex jure fundi ſibi propriam caſtro *ſtyrae* contiguam, ac pertinentem, jus altaris etc. Data apud Lauriacum etc.

Aquilin Caeſar annal. Styr. Tom. I. p. 793. conf. ibid. p. 117.

Calles annales auſtr. T. I. p. 404.

Hänſiz germ. ſacr. T. I. p. 280.

Acta Sanct. ad dies 8va Auguſt. T. II. p. 361, 365. ſupra an. 993.

An

An 1089. *Adalbero* Wirceb. Epiſc. monaſterium Lambach cum *Altmanno* Ep. Pat. conſecrat, et dedicat, tradens pro dote unam ſtabulariam curiam cum his omnibus, quae a ſe et a parentibus ſuis antea ad illud tradita fuerant. Factum eſt XVIII. Kal. Octob. indict. XII. Epact. VI. Concur. VI.

Hier. *Pez* ſcr. rer. auſtr. T. II. p. 13. Acta SS. T. III. Octob. p. 474.

Ibi habentur etiam duae epiſtolae, una *Adalberonis* Ep. ad *Altmannum* Ep. altera eſt reſponſio *Altmanni* Ep. ad *Adalberonis* Ep. cnfr. ſupr. an. 1056. 1072.

An 1090. a) Obiit *Adalbero* Wirceb. Epiſc. prid. Non. Octob. (die 6ta Oct.)

Bertholdus conſtant. apud Uſſermann germ. ſacr. T. II. p. 144. act. Adalbero rever. memor. Wirceburg. Epiſcopus, unus de antiquioribus epiſcopis, in cauſa S. Petri contra *Guibertum* et ejus complices ſtrenuiſſimus, poſt multa pericula, perſecutiones et exilia, quae pro Chriſto libentiſſime paſſus eſt, in bona confeſſione diem clauſit extremum in praedio ſuo, quod Lambach vocatur. cnfr. *annaliſtam* Sax. ap. *Eccard* corp. hiſt. T. I. p. 573.

In vita ejus ſaecul. XIII. ſcripta dicitur Filius comitis *Arnoldi* de Lambach, et *Regilae* nobilis de Weinſperg in Francia Rhenana, Frater *Gotfridi* Marchio-

chionis de Puten. Lambaci, ubi quiecit, jam ex saec. XII. et XIII. ineunte inter sanctos colitur.

Pez Script. rer. austr. T. II. p. 7. 39. seq.

Continuatores *Bollandi* in actis SS. Tom. III. Oct. p. 451. seq.

Mabillon sec. VI. Benedict. Part. II.

Monumentum vetus Wirceburgi servatum haec habet: II. Non Oct. *Adalbero* Episcopus (obiit) et propter ejus memoriam *Otho* Frater ipsius de vinea *Tungerheim* et de manso uno constituit (Canonicis Cathedral) ante VI. Carrant. de Parochia *Ingelheim* et unum de *Cunigshoven* in quadragesima ad Collationem.

Ludewig script. Wirceb. p. 481. Huc pertinet etiam, quae author p. 480. et p. 550. de officio *Wels* ab Adalberone Episc. paulo ante obitum suum ad Episcopatum Wirceburgensem tradito.

An Chr. 1090 — ante 1094. b) Duae sorores *Touta* et *Himiltrud* tam nobilissimis, quam etiam ditissimis parentibus ortae, cum possessiones suas amplas inter se dividerent, contigit, ut transitus aquae in *Schärdingen* in ista parte, qua monasterium Formbacense situm est, aequaliter inter eas partiretur, videlicet uno anno Domina *Touta*, altero Domina *Himiltrud* ipso uteretur, ex altera vero parte, in qua subenense monasterium constructum est, plures comparticipes ejusdem transitus videlicet Filios

Megin-

Meginhardi comitis *Oudalricum* et *Hermannum*, ac Filios *Tiemonis Ekkebertum* et *Henricum*, et Dominam *Itam* habentes definierunt: quatenus primo anno Domina *Touta*, ſecundo ſoror ejus Domina *Himiltrud*, tertio *Oudalricus* et Frater ejus *Hermannus* (ſupple: et quarto *Ekkebertus* et Frater ejus *Heinricus*) utilitate potirentur. Et Domina *Ita* in ipſo quarto anno (Gewold legit in ipſo inomni anno) ſingula ſeptimana quolibet die tantum frueretur. Domino autem inſpirante Domina *Touta* partem ſuam, quam utrinque habuit, eccleſiae S. Lamberti, quae eſt Subenne, dedit, et ſoror ejus Dom. *Himiltrudis* partem ſuam ex utraque parte eccleſiae S. Mariae, quae eſt in Formbacenſi loco, tradidit. Dehinc Dominus *Oudalricus* et Frater ejus Dom. *Hermannus* cum *Conſanquineis* ſuis ſcilicet *Ekkeberto* comite et Dom. *Heinrico* etiam partes ſuas Formbacenſi eccleſiae dederunt. Poſt haec *Diepoldus* de Lohemin utilitatem diei, quam Domina *Ita* habebat, in beneficio a Domino ſuo tenens impetravit ab ea, ut ipſe etiam hanc Formbacenſi eccleſiae daret, Qua ratione oportet, ut *Formbacenſes* et ſubenenſes ex iſta parte, in qua Formbacenſis alveus *Enum* influit, tranſitus utilitatem aequaliter fruantur, ex altera vero parte in qua ſubenenſis fluviolus Enum intrat, ſubenenſes uno tantum anno, Formbacenſes autem poſt hunc tribus annis continuatis

poti-

potiantur, et pro largitoribus aeterna praemia largientem utrique deprecentur.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 98. cnfr. p. 14, 103. et ſupra an. 1040.

Hund metrop. cum addit. *Gewoldi* Tom. II. p. 224.

An 1091. Obiit B. *Altmannus* Patav. Epiſc. qui in antiquiſſima ejus vita dicitur ex Saxonia oriundus in parte Rhenana Weſtphaliae. Recentiores quidam eum ſcripſerunt ex genere Ducum Putinenſium ad confinia Hungariae.

Vita B. *Altmanni* Ep. ap. Hier. *Pez* ſcr. rer. auſtr. T. II. p. 117. ſeq.

Schtitovinus ap. *Rauch* ſcr. rer. auſt. T. II. p. 442.

Catalogus Epiſcoporum Patav. ex archivo Patav. ap. Wendtenthal auſtria ſacra VII. Bd. p. 416, 417.

An 1093. a) Deciſio litis cremifanenſium contra Parochum Chirchdorfenſem ſeu Olesburgenſem. Marchio *Otaker* defenſor monaſterii Cremifanenſis, i. e. advocatus.

Pachmayer ſeries abbatem cremifan. T. I. p. 60.

An 1093. b) Venerandus Wajoar. Dux *Welfo* per manus ſui advocati com. *Eckberti* manſum

Stain-

Steinporz eidem monaſterio contiguum pro commutatione praedii *Mockundorf Otaker* Marchione praedicti coenobii advocato adſumpte et ſuscipiente fecit delegari. Teſtes auretenus tracti *Otto*, comes, *Adalbrecht* com. etc. praedictus advocatus ejusdem praedii (*Eckbertus* com.) ipſo momento inveſtituram his teſtantibus tradidit, *Heinrich*, Reginbrecht etc.

Pachmayer ſeries abbatum cremifan. T. I. p. 62.

An 1094. a) *Ekkehertus* comes quarto loco a comite *Thiemone* avo ſuo ejusdem procurationis (advocatiae) debitor effectus, Conſilium habuit cum abbatibus, cum Marchionibus et aliis honeſtioribus et religioſis viris et maxime cum epiſcopo Patav. *Ondalrico*; et ex fiducia et authoritate conſilii eorum congregatis in eodem loco Formbach monachis, effecit abbatem *Peringerum* monachum expertum, atque probatum, quem Epiſc. Patav. ille, qui ſupra an. incarnat. Dom. 1094. indict. II. VI. Kal. Jan. (17. Decemb.) abbatem conſecravit et faciens ſermonem pro eo ad populum enuntiavit ea, quae ipſe *advocatus Ekkebertus* et cunctus, qui aderat populus, collaudavit, videlicet, ut ea ipſa abbatia ad Formbach ſit *libera*, et monachi illi poſt mortem abbatis ſui liberam poteſtatem habeant ad eligendum ſibi abbatem etc. Moxque idem *praeſul* haec

ita

ita *ſuo Decreto* cum clericis et abbatibus, qui praeſto erant, ſtabilivit, et *Epiſcopali Banno* confirmavit, aliunde haec Firmari non erat propter Schismata, et diſſenſiones, quae tunc temporis in ſede Romana erant, et in regno. Porro *Ekkebertus* ſupra memoratus loci Patronus, a Domino inſtinctus et amore parentum ſubmonitus, ſuperaddidit prioribus datis de ſua et mulieris ſuae haereditate. Tradidit namque ipſe et uxor ejus *Mathild* annuentibus hoc filiis eorum, ad ſuſtentationem ſaepe jam dicti loci monachorum in eodem loco *Formbach* hortum et curtem unam et molendinum. Donavit et campum quemdam ſive territorium ſeu novale in uſus pratorum aptandum, et conceſſit eis poteſtatem *ſaltus* ibidem, vel ſilvae ad cedendum in quoscunque uſus et ad ſaginandum porcos. Dedit etiam dimidiam decimam eccleſiae, quae *atteſin* (Gewold legit *anteſin*) vocatur, et dimidiam houbam *Hartheim* nomine, et duas vineas in villa *Eholvingen*. Inſuper etiam dedit eis in orientali plaga villam nomine *Niuwenchirgun* et eccleſias parochiales, Duas, unam ſub *Caſtello Bütino*, et alteram in villa praedicta *Niuwenchirgun*, cum decimis et cum ceteris omnibus ad has pertinentibus, et id quod in ea loci eſt; mercatum et villam nomine *Werth*, et alium locum juxta fluviolum *Glocniza*, ubi tunc cella conſtructa eſt, cum pratis et ſilva usque ad *Chlamma* et pratum juxta fluvium *Brama*, et dimidiam houbam in

villa

villa *Beierbach*, et dimidiam houbam in loco *Smidestorf*, et dimidiam houbam in villa *Glocniza*, et tres vineas, unam in loco *Botsach* et duas in loco *Wirbilach*. Tradidit etiam, quidquid inter *Enum* et *Enesim* fluvios inveniri poteſt illorum mancipiorum, quae conjugi ſuae in partem cecidernnt de Familia patrui ſui *Adalberonis* Epiſcopi. Harum ſingularum Traditionum teſtes ſunt iſti per aures tracti, *Otaker* Marchio, *Dietricus* comes de Fornbac, *Pernhart* de Aſcha, *Pernhart* de Sconkeringen etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 12.

Hund metr. addit. Gewold. Tom. II. p. 220.

An Cir. 1094 — ante an. 1097. b) Dominus *Ekkebertus* com. cum conſenſu uxoris, filiorum que ejus tradidit curtem Inchingen pro remedio animae ſuae in manum *Oudalrici* comitis ad altare Formbach, quod idem com. *Oudalricus* praeſente abbate *Peringero* et *Ekkeberto* com. adimplevit. Teſtes, *Ekkebertus* et *Eberhardus* Fili; *Ekkeberti* comitis etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 31. *Hund* metrop. cum addit. *Gewoldi* T. II. p. 223.

An. Circ. 1094. c) Dom. *Ekkebertus* tradidit *Geroldo Griechbach*, (Gewold leg. *Griezbach*) *Uekheim*, *Sikkingen*, et delegavit in manum nobilis viri *Pilgrimi*, qui idem praedium rogante *Geroldo* pro remedio animae Domini ſui et animae ſuae ad Formbach delegavit etc.

Mon.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 31. *Hund metrop.* cum addit. *Gewoldi* T. II. p. 223.

An. Cir. 1094. ante 1097. d) *Heinricus* Filius *Geroldi* tradidit predium in *Tegernbach* ad *Formbach*: alia pars ejusdem predii tradita eſt in manum *Eberhardi* Filii *Ekkeberti* comitis. Teſtes: *Gebehartus* Filius *Heinrici* com. Fraterque ejus *Dietricus*, *Berenhardus* de *Aſcha*, *Aribo* de *Willecheringen*, *Oudalricus* comes de Windeberga etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 30.

An. Circ. 1094. e) Dominus *Ekkebertus* tradidit ad Formbach partem, quam habuit apud *Scerdingen* et in ipſo loco novale quoddam teſt. etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 14. Hund metrop. add. *Geroldi* T. II. p. 221. cnft. ſupra an. 1090.

An. 1095. vel certe ante 1097. Transacto parvi temporis ſpatio poſt inſtitutionem abbatis Formbac. *Perngeri* Dominus *Oudalricus* de *Windeperge* Frater Domini *Hermanni* ad idem coenobium quaedam ſuae proprietatis loca tradidit, videlicet partem Eccleſiae S. Martini, quae ſibi et fratri ſuo *Hermanno* contigit cum omni dote, quae ad eam pertinuit, ſcilicet *Eholvingen* cum eccleſia, et uſu, quo a ſuis *patribus* in hereditatem acceperat, cum quadam parte decimae, quam *Thiemo* avus ſuus ab Epiſcopo *Egilberto* Patav. mutuavit etc. Hanc ergo villam et eccleſiam et decimam, quia ad eccleſiam

S.

S. Martini pertinebant, cum eadem eccleſia tradidit *Oudalricus* ad praedictum coenobium etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 13, 14.

Hund metrop. cum add. Gewoldi T. II. p. 221. cnfr. an. 1049 — 1094. et infra 1097.

An 1097. a) Obiit *Oudalricus* comes de *Ratilinesperg.*

Chronicon ex cod. allerſpacenſi apud canifium lect. antiq. edit. Basnage T. III. P. II. p. 258.

An. 1097. b) Dominus *Oudalricus* de Windeberge morte praeventus traditionem ſuam de eccleſia et decima ad *Eholvingen*, ut ſuae voluntatis erat, non ad perfectam delegationem usque perduxit, ſed poſtmodum conjunx illius Domina *Mathild* et Filius ejus *Conradus conſiliante Hermanno* fratre ipſius *Oudalrici* ſtrenue et firmiter impleverunt. Teſtes per aures ducti; *Herimannus* comes Frater ipſius *Oudalrici*, *Sigehardus* comes etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 14.

Hund metr. cum addit. *Gewoldi* T. II. p. 221. cnfr. an. 1095.

An 1099. *Henricus* imperator praedium *Petenpach* et alia duo praedia *Gottsechtscella* et *Gerolts-dorf* in pago Trungowe ſita, ab epiſcopo *Chriſtiano* prius ablata monaſterio eremiſensi, et longo tempore ab eodem monaſterio abalienata, et a *Mar-*

chio-

chiona *Liutpaldo*, et a comitibus *Perngario* et *Engelberto* detenta in manus suas et *Tyemonis* Patav. electi (intrusi Episcopi) memorato monasterio restituit etc.

Rettenpacher Annales Cremifan. p. 148. 149.

Pachmayr series abbatum Cremifan. Tom. I. p. 63.

An. 1100. a) In restauratione et confirmatione monasterii S. Nicolai per *Udalricum* Patav. Ep. inter benefactores recensentur, *Dietricus* advocatus (ejusdem monast.) qui tradidit praedium *Chrenenrich* (al. *Ermenrich*) cum molendino ad *Praitenbrun.* com. *Gebhardus*, qui tradidit pred. *Schacham* (al. Schalchen) etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 302. seq. cnfr. p. 306. seq.

An Chr. 1100. b) vel potius antea *Dietricus* advocatus S. Nicolai tradit. ad S. Nicol. dimid. houbam ad Poucha etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 219, 221. cnfr. p. 307, 309. item p. 222.

An. 1104. a) *Leukart* de Windberg et duo Filii ejus *Bertholdus* et *Adalbertus* comites traditionem cujusdam loci *Attach* (super) innovaverunt, et eundem locum cum omnibus appendiciis suis vel antiquitus ab ullo antecessore eorum etc. absque omni-

omnium hominum contradictione Deo et S. Petro tradiderunt etc. Teſtes nobiles perſonae. *Fridericus* advocatus, *Berchtoldus* de Bogen, *Hartwich* de Ceydlarn etc.

Mon. Boic. Vol. XII. p. 15, 16, 17.

De hac Luitgarda copioſe tractat P. Herman *Schalliner* IV. Bd. der neuen baier. Abh. p. 137. usque 144. cnfr. ſupra an. 1083. infra an. 1120.

An Cir. 1104. b) *Leukart* de Windberg et Filius ejus *Adalbertus* comes tradiderunt ad monaſt. ſup. *Altah* partem curtilis in villa, quae dicitur *Altaha* et eccleſiam *Bogana* etc.

Mon. Boic. Vol. XII. p. 21.

An Circ. 1106. a) Advocatus Formbac. *Ekkebertus* poſt obitum uxoris ſuae Dominae *Mathildae* annuentibus Filiis ſuis tradidit ad Formbach tres huobas in loco *Viſpach*, ſecundum petitionem praedictae conjugis ſuae *Mathildae*. Teſtes, *Eberhardus* Filius ipſius comitis *Ekkeberti*, *Ekkebertus* Frater ejus etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 15. cnfr. p. 42.

Hund metr. cum addit. Gewoldi T. II. p. 222.

An Cir. 1106. b) Advocatus *Ekkebertus* poſt obitum uxoris ſuae Dominae *Mathildae* annuentibus Filiis ſuis tradidit ad Formbac. tres houbas in loco *Vikehuſen* ſecundum petitionem praedictae conjugis

ſuae *Mathildae*. Teſt. *Eberhard* Filius ipſius comitis *Ekkeberti*, *Ekkebertus* Frater ejus etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 42, 43. cnfr. p. 15.

An. Cir. 1106. c) Comes *Ekkebertus* ſenior tunc advocatus praeſens in traditione *Patonis* de Praitenperge, praeſens etiam *Dietricus* comes, qui et teſtis extitit.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 33.

An Cir. 1106. d) *Perngerus* abbas (obiit 1108) cum conſenſu advocati ſui comitis *Ekkeberti* fecit concambium cum quodam viro nom. *Reinprecht* etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 38.

An Cir. 1106 ante 1109. e) Dux *Welfo* dedit ad dotem Ranshoven praedia ad *Hantenperch* etc. Teſt. *Ottacker* Marchio. *Ekkibrecht* com. *Dietrich* com. *Sigihard* et *Heinrich* Filii *Sigihardi* comitis etc.

Mon. Boic. Vol. III. p. 288.

An 1107. Caedes *Patauiae* facta eſt, et milites comitis *Ekkeberti* occiſi ſunt.

Chronicon ex Manuſcr. Alderſpac. ap. Canis. lect. antiq. T. III. P. II. p. 258.

An 1109. a) Obiit *Ekbertus* comes erector in Vorenpach, et ibidem ſepultus, quod primitus fundavit *Tmeltrudis*.

Compi-

Compilator chronol. ap. Oefele T. II. p. 332. b. vocat *Ekbertum* comitem Moravenſem, ſeu Meranenſem, eoquod comitatus et facultates ejus poſtea ad duces Meranenſes tranſierunt etc.

An Cir. 1109. b) *Eberhardus* et *Ekkebertus* Filii *Ekkeberti* comitis teſtes Reginoldo tradenti praedium *Griezzingen* ad Formbach.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 20. item p. 43.

An Cir. 1109. c) Comes *Chonradus* de Ratilingberge dedit Formbacenſi eccleſiae per manum patrui ſui comitis *Hermanni* de Windberge quamdam curtem, nomine Chadelheim etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 21. cnfr. infra an. 1122.

An 1115. In dedicatione eccleſiae Wikeindorf. Teſtes. *Ekiprecht* de Butine. *Dietrich* de Grizanſtaine etc.

Hueber auſtr. hellic. p. 6.

An 1116. a) *Dietricus* comes de Vichtenſtein primus teſtis inter laicos in confirmatione fundationis Seittenſtetenſis.

Hier. *Pez* ſcript. rer. auſtr. T. II. p. 302.

An Cir. 1116. b) *Dietricus* comes ad S. Nicolaum tradidit *Hizilam* pro cenſu V. Denar.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 225.

An Cir. 1116. c) *Dietricus* com. Advocatus S. Nicolai tradidit ad Sanctum Nicolaum duos Manſus ad *Rezzi*.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 225.

An 1116. d) Obiit *Gertrudis* doctrix ſvia *Lotharii* Ducis Saxon. poſtea Imperat. germ.

Annaliſt. Sax. ad an. 1116.

Fuit *Gertrudis* uxor. *Friderici* de Vorenpach eſt poſtea *Ottonis* ſeu Ortulphi ducis Saxoniae.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 9.

Chronicon Halberſtad. ap. *Scheid.* orig. Guelf. T. III. p. 14.

Chronicon Luneburg ap. *Eccard* corp. hiſt. p. 1372. cnfr. *Schaukegel* Specileg. hiſt. Geneal. p. 150. 183. ſeq. et ſupra an. 1076.

An 1117. *Ungari* iterum juxta fluv. *Litha* colonos terrae vaſtaverunt.

Chronicon incert. auth. apud caniſ. lect. antiq. T. III. P. II. p. 258.

An Cir. 1120. a) Obiit *Luitgardis* mater *Bertholdi*, *Alberti I.* et *Hartwici* comitum de Windberg et Bogen. De qua anonym. S. Blaſii ait. *Luitgarda* nobiliſſima comitiſſa hoc monaſterium (S. Blaſii) in Sanctorum reliquiis ac ſacrarum veſtium aliisque innumeris accumulavit pretioſis donariis.

Quae

Quae demum abjecta omni ſuperbia generis et luxu mundi induit humilitatem et paupertatem Chriſti: ſitque tandem ſecuta Chriſtum ſeipſam abnegavit, ſtultaque ſapientia ſeculi poſthabita ſapienti ſtultitiae Dei et monaſtico habitui apud Cellam noſtram (S. Blaſii) *Berow* tota cordis contritione ſe ſubmiſit. Cujus etiam Frater *Counradus* etc.

Anonym. in libro conſtructionum ap. M. *Gerbert* Hiſt. nigrae ſylvae. Tom. I. p. 396. ſeq.

Ladisl. Sunthemius ap. Oefele. T. II. p. 591.

Chronica Wirtemb. apud *Schannat* Vindem. Lit. Collect. II. p. 21. ſq. cnfr. ſupra an. 1083. 1104.

An Cir. 1120. — ante 1126. b) Comes *Udalſcalcus* et conjux ejus *Adalhait* tradidit *Altmanno* ſuo (Filio) *Subuna*, et altare S. Lamberti Mart. cum attingentibus beneficiis in proprium ad divinum ſervitium clericis ibidem Deo ſervientibus ſecundum *majorum* ſuorum conſtitutionem. Teſt. *Fridericus* comes de Gengilingen (Tenglingen) et Filius ſuus *Chunrat*, Werengard comes et.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 417.

Hund metr. T. III. p. 253. cnfr. ſupra 1040.

Inter majores *Udalſcalci* com. et *Adalhaidis* pertinet praeprimis *Tuta* Regina.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 525.

Hund metr. p. 256.

An

An 1122. a) Concambium inter canonicos S. Stephani Patav. et abbatem Formbac. *Birentonem*. Abbas per manum advocati sui comitis *Herimanni* dedit eccles. Patav. duos mansus apud *Sulzbach* pro decimatione inter fluv. *Enum* et rivum Formbach etc. factum in Castello Willeheringen.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 127. 128. cnfr. p. 35.

An 1122. b) Defunctus est comes *Herimannus* advocatus Formbacensis.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 128.

Chronica ex cod. Alderfp. apud canif. edit. Basnage T. III. P. II. p. 259. ubi dicitur comes provincialis.

Chronicon Clauftroneoburg. apud Rauch fer. rer. auftr. T. I. p. 54. ubi dicitur comes provincialis de Saxonia.

An 1122. c) Felicis memor. comes *Chonradus* de Ratilingberge dedit Formbacenfi eccleſiae per manum *patri ſui* comitis *Hermanni* de Windberge curtem *Chadelheim*. Sed quia idem Dominus *Hermannus* morte praeventus per ſe hanc traditionem efficere non potuit, conjux ejus Venerab. comitiſſa *Hadwig* cum Filio ſuo *Hermanno* addito molendino, quod inibi eſt, benigne adimplevit; dedit etiam vineam ad *Aſcha* cum mancipiis et omnibus ad eam pertinentibus. *Stevenonis* quoque praedium dimi-

dium

dium cum VIII mancipiis, praedium quoque *Filurzingen* (Gewold *Filtzizingen*) et aliud ad *Heingraren*, quodque in loco *Suecinbach* habuit, insuper etiam quoddam territorium in Formbacensi littore ex alia parte *Eni* fluminis contra monasterium. Tradidit etiam *partem ecclesiae S. Martini* cum possessionibus, quas in eodem loco praedicti comites *Ulricus*, *Hermannus*, *Conradus* habuerunt, quasque longe ante eidem cellae tradiderunt, iterata donatione confirmavit (Comitissa *Hedwig*) et quemdam *Chunradum* cum aliis XII mancipiis. Quarum traditionum hi sunt testes: *Dietricus* comes de Viechtensteine etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 21.

Hund metr. T. II. p. 222. cnfr. supra an. 1090. 1094. 1095. 1097. 1109.

An Cir. 1125. intra 1122 — 1127. *Werint* abbas formbacensis impetravit a Domino *Dietrico* comite, ut idem comes *Dietricus* et ejus conjux *Adelheid*, divino amore submonitus pro triginta talentis ad altare S. Mariae (Formbac.) delegavit, quicquid in formbacensi loco habuit, scilicet *castellum*, quod inibi situm erat, et partem dotis ecclesiae S. Martini, quae sui juris erant, et agellos, qui sparsim ecclesiasticis agris interjacebant, et quod-

quoddam praedium ex alia ripa *Eni* fluminis positum, et quemdam ſervulum — et ancillam -- Hujus autem traditionis hi ſunt teſtes; comes *Ekkebertus*, *Sterfridus* de Brilize etc.

Poſtea vero praedictus Dominus abbas *Wirnto* eandem delegationem ſtuduit firmius conſtabilire, atque corroborare et eundem comitem *Dietricum* et conjugem ejus *Adelheid* rogavit, ut quod pridem fuerat actum, iterata traditione renovaret, quod etiam utrique propriis manibus fecerunt, et ſub his teſtibus confirmaverunt, teſtes: *Ekkebertus* comes, *Megenhart* de Rotehoven etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 16. 17.

Hund. metrop. T. II. p. 222.

An 1126. *Altmannus* Epiſcopus trident. eccleſiae *Subuna*, ubi corpora parentum ſuorum requieſcunt inter alia contulit manſum unum *Vichtinſtein*, tres *Wenzindorf*, unum *Dethalmingen*, dimid. *Liebrecht*, duos *Ludoltisheimin*, un. *Pornzonen*, un et ſextam partem *Sugurtruit*, un. *Ekkinperge*, dimid. *Hebinſpach*, dimid. *Sletere*, dimid. *Grube*, un. *Willihalmberge*, ſeu *Sweinheimin*, dimid. *Pfoalſowe*, dimid. *Haigirain*, un. *Scardingen*, duos et dimid. *Mitiche*, un. et ſextam partem *Sueglheimis*, un.

Rich-

Riſtingen, un *Rouve*, un et tertiam partem *Stoche*, et un. *Owo*, in *Prame* molendinum et 5 Curtes, dimidium portum in *Schardingen*, in *Halla*, locum dimidium fartaginis etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 517.

Hund. metrop. T. III. p. 264. cnfr. ſupra an. 1040. 1090. 1120.

An 1130. a) *Arbo* (de Mitiche alius *Phakt* de Mitiche) judex comitis *Ekkeberti* etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 521.

Hund metr. T. III. p. 266.

An Cir. 1130. poſt an 1124. ante 1134. b) *Ellkebertus* com. dedit eccleſiae Formbacenſi praedium in loco *Rewanc* propria manu in nativitate Genitricis Dei. Teſtes *Dietricus* comes nepos ipſius, Dominus *Rapoto* Filius ducis *Engelberti* etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 28. et 47. cnfr. an. 1134.

An Cir. 1130. c) *Ekkebertus* jun. com. *Pertoldus* Palun, *Hermannus* de Koting, *Wernhardus* Zant, *Oudalricus* Filius comitis, *Rigerus* de Hiet-heim teſtes.

Mon. Boic. Vol IV. p. 38. cnfr. p. 33.

An Cir. 1130. d) Com. *Ekkebertus* annuente conjuge ſua *Willipiriga* tradidit formbacenſi coenob. capellam in caſtello *Niuwenburc* cum dote et

manci-

mancipiis, ut eidem ecclesiae a fratribus Formbac. divinum servitium impendatur: et una delegavit decimationem omnium rerum suarum de silva, venatu, piscatu, de camera, de cellario, de praediis, de placitis, et de omnibus bonis longe vel prope ei propriis: item quatuor mancipia.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 32.

An 1131. a) Comes *Dietricus* de Vorenbach, comes *Sigihardus* de Burghusen, *Engilpreth*, *Helgrave* de *Atile* etc. *Testes.*

Mon. Boic. Vol. II. p. 280. item p. 385. cnfr. p. 276.

An Cir. 1131. b) Comes *Ekkebertus* ad S. Nicolaum tradidit tria mancipia.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 226.

An Cir. 1131. c) Com. *Ekkebertus* rogatu *Dietrici* comitis delegavit ad Formbach quamdam *Hadewig* et iterum quemdam *Dietmarum* etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 20.

An Cir. 1131. d) Com. *Ekkebertus* dedit cuidam militi suo *Helmberto* de Witerun servum quemdam, qui deinde per manum comitis *Ekkeberti* ad Formbach delegatus est. Test. 1mus idem com. *Ekkebertus* etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 40.

An

An Cir. 1131. e). Comes *Ekkebertus* cum conjuge *Willibirga* dedit Formbacenſi eccleſiae ſilvam *Chotelahe* et *Werde*, jure, quo ſibi a parentibus ſuis hereditarie obvenerant, a confinio praedictarum villarum contra meridiem ſuper ad montem *Huninberge*, et viam totam usque in *Chrebezpach*, usque ad ipſius rivi originem, inde usque in ripam quae fluens *Sirna* dicitur, et per descenſum ejusdem ripae usque ad *Werde*.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 22. cnfr. p. 23.

An Cir. 1131. f) Com. *Ekkebertus* delegator nobilis *Dietrici* de Burchuſen de praedio *Utilawa* etc. Teſt. *Dietricus* de *Viechtenſtein* etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 23.

An 1131. g) Com. *Ekkebertus* delegator viduae *Liukart* de Oſternach de praedio *Windhaga* etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 23. cnfr. p. 24.

An Cir. 1131. h) Com. *Ekkebertus* ſaepius teſtis, et praeſens in coenobio Formbac.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 23. 24. 25. 26. 48. 58.

An Cir. 1131. — poſt 1122. i) *Hadewig* comitiſſa de Windeberge dedit tria mancipia ad Formbach pro cenſu V denariorum et remiſit dimidiam hubam, quam *dispenſatores* ejusdem curte *Chadelheim* abſtulerant.

Mon.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 23.

Religioſus vir *Wolfgang* de villa Potenhof tradidit praedium ad. Formbach, quidquid in praedicta villa habuit teſtes per aurem ducti *Ekkebert* com. Dietricus comes etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 23.

An Cir. 1131. k) *Ekkebertus* com. delegator. Wernhardi de Glinzenvelde militis ſui de praedio ad *Pretenbouch*; item eadem die *Gerunci* de Mitiche de praedio in eodem loco. Teſtes *Megingoz* de Teginschirchen. *Pilgrim* de Parnpach, *Pilgrim* de Riſchermen, *Liupoldus* Filius Fratris ipſius comitis, *Helmpertus* de Prame.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 27. 28.

An Cir. 1131. l) *Ekkebertus* com. delegator nobilis Chunonis de vinea in *Geillinberg*; item de vinea in loco *ſtiepach*, ubi ipſe comes aliam anforam addidit etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 29. et 51.

An Cir. 1131. m) *Ekkebertus* delegator *Regbototonis* de praediis duobus ad *Raie* et vinea ad *Grillenporce*, item *Alchkeri* de Pouetingen miniſterialis ſui de praedio apud Pahil; item *Helmberti* de Witerune miniſter. de praedio in loco *Götzingen*.

Mon.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 50. 51. 53. 58. cnfr. p. 46.

An 1134. a) Dom. *Dietricus* abbas datis 22 talentis argenti praedium *Glocniza* usque ad *Chlamma* a Dom. Com. *Ekkeberto* juniori redemit, et per manum ipsius, ac Filii sui *Ekkeberti* et uxoris ejus Dominae *Willibirgae* rursus relegari et terminis designari impetravit. primus terminus de villa *Clocnize* attingens ultra rivum vetus Clocnize predium *Ottonis* de Syrnike pertingit usque ad fontem qui est juxta praedium *Rapotonis*, et inde in directum usque ad cacumen montis, qui dicitur minor Race, et inde per omnes summitates et vertices montium et predio bon. mem. *Regebotonis* longe adjacentium, donec perveniatur ad angustias rupium, quae dicuntur Chlamma.

Inde incipit alius terminus et vadit per descensum Fluvii *Clocnize* usque ad locum, ubi rivulus de monte descendens flumen intrat, et per illum rivum ascendit, donec perveniatur ad originem fontis, ubi pratum est, quod fel. mem. *Bebo* praepositus Frater Formbac. a comite emit, de quo prato alius terminus per summitatem montis *Eichperg* ascendit usque ad caput rivi *Apfolterbach*, et inde usque in fluv. *Suarzaha*. Addidit etiam (idem comes) aliud e regione praedium Rechwange etc.

Mon.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 46.

An Cir. 1134. intra an. 1127 — 1134. b) Comes *Ekkebertus* annuente conjuge ſua Willibirga et Filia ſua *Chunigunda* duos manſos ex ſilva e regione Formbacenſ. coenobii illuc delegavit. Teſtes *Paldmarus* de Halſa *Aribo* de Mitiche, et Filius ejus *Giſeoldus*, *Liupoldus* Filius *Eberhardi* comitis: ſub iisdem teſtibus delegatum eſt praedium quoddam ad *Omesheim*, cui poſtmodum idem comes dimidium manſum addidit apud *Clocnic*. Teſtes *Aribo* de Mitiche, *Heinric* de Geiſchingen, *Liupoldus* Filius *Eberhardi* comitis etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 36. cnfr. p. 46. 47.

An Cir. 1134. c) Dom. *Willibirg* comitiſſa dedit famulam ad cenſum V denar. pro remedio animae ſuae et cujusdam Dominae *Perhtae* apud eam defunctae.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 39.

An Cir. 1134. d) *Willibirch* comitiſſa et Filius ejus delegaverunt *Pertoldum* de *Hauveruten* ad cenſ. 5 denar. annuente comite *Ekkeberto*, qui et teſtis extitit.

Mon.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 37.

An Cir. 1134. e) Dom. *Ekkebertus* com. delegavit ad Formbach novale quoddam, quod quidam serviens *Roudgerus* prius in beneficium a comitissa (Willipirga) impetraverat, insuper pratum, quod e regione et ultra rivulum *Tampach* situm est etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 41.

An Cir. 1134. f) Praefata *Willipirgis* comitissa et Filius ejus *Ekkebertus* annuente comite *Ekkeberto* delegaverunt dimidium mansum ad *Patheringen* etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 37. 38.

An Cir. 1134. intra 1127 — 1134. g) Concambium inter abbatem Formbac *Dietricum* et *Ekkebertum* comitem. comes *Ekkebertus* Formbacensi ecclesiae dimidium mansum ad Clocniz, quem *Eberhardus* ab eo in beneficio habuerat, potestativa manu pro alio praedio ad *Exzenbach* situm delegavit, ut post obitum dicti *Eberhardi* fratribus ipsius monasterii libere deserviat etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 47.

An

An Cir. 1134. h) Prædium ad *Scoinowa* dudum comes *Ekkebertus* a Formbacenſibus cum dimidia huba ad Steinperge et pro taxatione pecuniæ domino *Cumpoldo* Patavienſi canonico dederat etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 57.

An Cir. 1134. i) Comes *Ekkebertus* annuente conjuge ſua *Willibirga* et Filia *Gunigunda* curiam in *Hartheim* ſervientem annuatim XII. modios ſiliginis, et octoginta caſeos, item molendinum in ſtegen, quod ſex modios ſiliginis et porcum valentem tres denar. et ſervitia ſerviat etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 57.

An Cir. 1134. k) *Dietmarus* von dem Gundrames per manus domini ſui *Ekkeberti* comitis *Senioris* dedit ad Formbach dimid manſum in loco *Stinchentenprunnen* et colonum. Teſtes Ekkebertus comes junior, *Dietmarus* de Pornheim etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 58.

An Cir. 1135. a) *Dietricus* com. Formbacenſis advocatus S. Nicolai tradidit ad idem altare quinque houbas *Adigerisdorf*, dimidiam houbam cum mancipiis in *Chuniingen*, houbam cum mancip.

in

in *Razimanisdorf*, houbam in *Reginhalmingen*, houbam cum mancip. in *Disinperge*, dimid. houbam cum mancip. in *Stämphingen*. Teſtes *Liutoldus* Filius *Liutoldi* com. de Pleigen etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 239.

Dietricus pariter vocatur comes Formbacenſis, ſupra an. 1131.

An Cir. 1135. b) *Dietricus* com. de Viechtenſteine ad Formbach delegavit Pertoldum de Rurrippe etc.

Mon. Boic. Vol. IV p. 40.

An Cir. 1135. c) *Dietricus* com. de Viechtenſteine tradidit ad Formbach propria manu praedium ad *Rorbach*, quod a nepote ſuo comite *Ekkeberto* pecunia emerat, cum quinque vineis et mancipiis etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 48.

An Cir. 1135. intra 1124 — 1142. d) Dietricus com. (de Viechtenſteine) Teſtis.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 49. cnfr. p. 228. 230. 233.

An 1136. a) *Lotharius* Imperator confirmat monaſterium Formbacenſe cen aliquod eorum, quae a *parentibus* ſuis fundata ſunt, et ſicut libera inſtituta eſt haec abbatia a comitibus p. m. *Ekkeberto*

et cognato ſuo *Udalrico*, ita libertatis ipſius privilegia imperiali authoritate confirmat, — advocatus de praedictorum genere comitum magis idoneus communi arbitrio et electione fratrum conſtituatur. Inter caetera confirmat mercatum in *Newenkirchen* cum moneta et omni utilitate, et praeterea quicquid juris habere debet ex donatione praedictorum comitum *Ekkeberti*, *Udalrici* et *Hermannis* fratris ipſius, ſpecialiter ligna, paſtus, aedificia, et quaecunque adjacentis foreſticae utenſilia etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 128. cnfr. confirmationem *Innocentii* II. P. M. Boic. Vol. IV. p. 130. 131.

An 1136. indict. XV. III. b) Kal. Oct. dedicationi eccleſiae Clauſtroneoburg. aderant comites et et nobiles orientalis regionis *Ottakarus* March. fyr. *Dietricus* de Grifanſteine — *Ekkebertus* de Putenea comites etc.

Hier. Pez. ſer. rer. auſtr. T. I. p. 1190.

B. Pez cod. epiſtol. Theſ. an. T. VI. p. 316. 317.

An 1136. c) Dietricus comes et advocatus eccleſiae S. Nicolai, *Cunradus* com. de Bilſtein Teſt. etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 310.

An Cir. 1136. intra 1134 — 1140. d) Rogatu *Dietrici* abbat. formbac. et praeſente *Ekkeberto* com.

advocato *Leopoldus* Marchio poteſtativa manu tradidit ad Formbach pratum quoddam in *monte comagenſi* in loco *Wolvesgrube*, quod ſcilicet miniſteriales Marchionis ab eadem curte violenter abſtulerunt etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 48. 49.

An Cir. 1136. e) Com. *Ekkebertus* advocatus Formbac, et praeſens in delegationibus.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 41. 53.

An Cir. 1137. a) Obiit Lotharius Imperator III. Non. Dec.

Annaliſta ſaxo, et alii paſſim. De cujus matre et avia tractat Chronicon Halberſtad. ap. Scheid. T. III. p. 14. ſupra an. 1076.

An 1137. b) *Innocentius II.* P. M. confirmat monaſterium formbacenſe a comitibus bon. mem. *Ekkeberto* et *Udalrico* cognato ſuo liberum inſtitutum; ſpecialiter exprimuntur Parochia et forum in *Neunkirchen* cum decimis; Eccleſia in *Anteſin* cum decimis, Eccleſia in *Eholvingen* cum decimis, mercatus quoque in *Neunkirchen* cum moneta et omni utilitate, et quicquid ex devotione comitum *Ekkeberti* et *Udalrici*, nec non *Hermanni* fratris ejus habere debet, ſpecialiter ligna, paſtum, aedificia et quaecunque adjacentia foreſtae attinentia; advocatus de genere praedictorum comitum magis

idoneus communi fratrum arbitrio et electione constituatur etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 130.

An Cir. 1137. c) *Otaker* Marchio, sub cujus manu erant praedia *Ottonis* de *Roultingen*, ab hoc ad monast. Garsten et Formbach tradita.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 26.

An Cir. 1137. d) *Ekkebertus* com. Testis per gurem ductus de praedio *Adalmuntingen* ad Formbach tradito.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 26.

An 1140. a) Tabula *Reginberti* Patav. Episcopi signata *Welfae*, testes Otaker Marchio de styra qui vocatur advocatus bonorum tum Cremifanensis tum Lambacensis ecclesiae etc. Dietrich com. de Viechtenstein etc.

Pachmayr series abbatum cremifanens. T. I. p. 72. 73. et T. II. p. 875.

An Cir. 1140. b) *Dietricus* advocatus S. Nicolai.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 234. 235. 236. sqq. pius occurrit.

An 1141. a) *Chunradus II.* Rex precibus dilecti *Consanguinei* sui *Ekkeberti* comitis annuens quadam

quadam villa *Neunkirchen* forum et monetam illi conceſſit.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 132. cnfr. *Hanſiz* germ. T. II. p. 61 – 65.

Lazius Migr. gent. p. 376.

An 1141. b) *Otaker* Marchio. Comes Ekkebertus. Teſtes etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 409. 410. cnfr. p. 426.

An. 1142. a) Monaſterium *Reicherſpergenſe* ſitum in regione norica in ripa *Ini* fluminis in comitatu *Ekkeberti* comitis etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 409. 410. cnfr. p. 426.

An 1142. b) Apud *Hartperg* praedium Ekkeberti comitis.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 411. cnfr. an. 1144.

An 1142. c) Dedicatur eccleſia monaſt. Windberg. Praeſentes erant comes *Adebertus* fundator cum uxore *Hadewiga*, et duobus Filiis *Hertwico* et *Pertholdo*.

Mon. Boic. Vol. XIV. p. 12, 15. 16. cnfr. *Mon. Boic.* Vol. XI. p. 20. ſupra an. 1104. 1120.

An 1143. a) *Ekkibert* com. de Büten Teſt.

Caeſar. annal. ſtyr. T. I. p. 749.

An

An 1143. vel 1144. b) *Dietricus* com. advocat. S. Nicol.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 312. 313.

An 1144. a) Obiit *Ekkebertus* comes.

Chronicon ap. canif. lect. ant. T. III. P. II. p. 259.

An 1144. b) *Conradus* Archiepſc. Salisburg. tradit monaſterio Reicherſperg decimas omnes in Parochia *Pittine*, item parochiae Branberg, quae poterat ampliari de adjacenti ſilva Putinenſi usque ad Terminos Ungarorum et usque ad montem *Hartberg* in praedio comitis Ekkeberti.

Chronicon Reicherſperg. ap. *Ludewig* ſcr. rer. germ. T. II. p. 254.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 410. 411. 415. et Vol. III. p. 407. 476. 478.

An 1144. c) *Dietricus* com. advocatus S. Nicolai etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 312. 313. 314.

An 1145. non ante 1144. a) *Engilbertus* Hallenſium comes reſtaurator atilenſis concedit monaſterio praeter alia in omnibus caſtris ſuis *Waſſerburc*, *Viechtenſtein*, *Gazzinſtein*, *Werberg*, pecorum, carnium, caſeorum, volatilium et omnium victualium decimas etc.

Mon.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 267.

An Cir. 1145. b) Domina Willibirga relicta *Ekkeberti* una cum Filio ſuo juniore *Ekkeberto* dedit in uſus fratrum Formbacenſ. tres manſus unum ad *Holzhemen*, alterum ad *Talheimen*, et novale cum molendino. Dederunt etiam de nemore ad *Forauwa* tam pro remedio an. com. *Ekkeberti* jam defuncti quam pro debito eccleſiticae pecuniae quidquid comprehenditur a duobus illis rivis vulgo *Forauwa* et *Lavenza* dictis a notiſſimo illo termino, qui comitis vocatur usque ad eum locum, quo ſe hi rivi in unum recipiunt etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 59.

Aliqua Willibirg comitiſſa converſa admontenſ. occurrit in Necr. admont. XV. Kal. Febr. ap. H. *Pez* ſcr. rer. auſtr. T. II. p. 200.

An Cir. 1145. c) *Ekkebertus* comes cooperante matre ſua *Willibirga* fratribus Reichenſpergenſibus conceſſit liberum tranſitum in flumine *Ino* juxta caſtrum ſuum *Niwenburch*, quam conceſſionem poſt obitum matris confirmavit.

Mon. Boic. Vol. III. p. 425. cnfr. an. 1150.

An 1146. a) *Chunradus Salisburg.* archiepſc. decidit controverſiam inter ſe et coenobium Formbac. Dicit hoc coenobium fundatum a comite Ekkeberto de Putn donatione ejus decimas ad ſe pertinentes di-

deti-

detinuiſſe; tandem portiones decimae ſuae illorum ſcilicet antiquorum allodiorum comitis *Ekkeberti* in Parochia *Nivenkirchen* in uſus fratrum monachorum Formbacenſium contulit, et ab eis ſex manſus in concambium recepit, quatuor in loco *Vikus* et dimidium apud *Granbenberge* cum curte ad Vieſinberge. Datum eſt *Patavii* in Feſto S. Martini. Teſt *Engelbertus* comes Hallenſis etc.

Mon. Boic. Vol. IV, p. 133.

An S. 1146. b) *Ekkebertus* Filius *Ekkeberti* primus teſt.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 15. et p. 16.

An Cir. 1146. c) *Ekkebertus tertius* praeſens Formbaci in delegatione etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 40.

An Cir. 1146. d) Dom. *Engelbertus* Hallenſis comes cum uxore *Hadwiga* et duobus Filiis Gebehardo et *Dietrico* tradit in manum nobilis viri *Marquardi* de amrange curtem in villa *Echenbach* ad Mon. Reicherſperg delegandam. Teſtes praedictus comes et Filii ejus; ſed idem praedium per binas delegationes primo in manum *Warmundi* de Angeſceche, deinde in manum cujusdam *Rouperti* devenit. Publicum inſtrumentum deſuper confectum eſt in villa *Ruripe* coram magna multitudine in Concilio Ekkeberti comitis etc.

Mon.

Mon. Boic. Vol. III. p. 446.

An Cir. 1146. e) Coram *Ekkeberto* com., et *Wernhardo* de Julbach *Engilbertus* comes Hallenſis petitione conjugis ſuae remiſit quaedam mancipia formbacenſibus ad cenſum Vnum quae *Dietricus* comes diu injuſte poſſederat.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 97. cnfr. p. 99.

An 1147. a) *Ekkebertus* com. de Putina Teſt. *Chronicon* noviſſ. S.ti Petri Salisb. p. 233.

An 1147. et 1149. b) Com. *Ekkebertus* in Ungaricae expeditionis praeparatione praedium, quod *Mountriching* habuit, delegavit ad Mon. formbac. et poſt reditum in remedium animae omni ambiguitate poſthabita poſt finem vitae ipſi loco Formbac. contradidit.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 46.

An Circ. 1147. c) Com. *Eckebrecht* de Buottinae tradidit ad altare Geiſenfeld in manum abbatiſſae Berthae 6 mancipia ad cenſum V denar. etc.

Mon. Boic. Vol. XIV. p. 204.

An 1148. a) Obiit *Bernardus* comes de Carinthia, habuit uxorem *Chunigundam* amitam *Otakeri* V. March. ſtyr.

Cnfr. *Caeſar* annales ſtyr. T. I. p. 648. ex Necrolog. Moſac. ad VIII. Kal. april cnfr. etiam Pez Theſ. An. T. III. P. III. p. 795.

An

An Cir. 1148 b) Domina *Chunigund* comitiſſa proficiſcens de provincia tradidit eccleſiae Formbac. puellam *Rihhilt* ad cenſ. V. nummorum. Teſtes *Ekkebertus* frater ipſius etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 38.

An Cir. 1148. c) *Chunigundis* comitiſſa de Carinthia delegavit Degenhardum miniſterialem cum praedio *Waltenbach* ad monaſt. admont.

Pez Theſ. anecd. T. III. P. III. p. 795. cnfr. p. 698. et p. 688. ubi jam an. 1139. et ſeq. *Bernardus* comes de carinthia occurrit.

An 1149. a) *Eberhardus* archiep. Salisb. erexit et dedicavit capellam in pede montis *Putin*, actum *Putine*. Teſtis *Ekkebertus* comes.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 415.

An Cir. 1149. b) Comes *Ekkebertus* junior fratribus formbacenſibus ſuper certis beneficiis ſibi collatis a parentibus tam pro ſuae quam parentalium remediis animarum ſilvam in albam *Lavenz* et majorem *Lavenz* ſitam ſpatii XX manſorum contulit ſub W. (Wernhardo) abbate.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 65.

An Cir. 1149. c) *Ekkebertus* com. advocatus formbacenſis.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 64. 65. cnfr. p. 97.

An

An Cir. 1149. d) Com. *Ekkebertus* junior delegavit ancillas ad ecclesiam formbac.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 109. 101. 104.

An Cir. 1149. e) Com. *Ekkebertus* tradidit formbacensibus praedium *Rorbach*, quod postea *Oudalricus* ministerialis ejus violenter pervasit.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 71.

An Cir. 1150. a) Comes *Ekkebertus* ammonente simulque cooperante piae memoriae matre sua Willibirga fratribus Reicherspergensibus ob remedium animae suae et matris suae animarumque parentum suorum in perpetuum concessit et firmavit liberum transitum in flumine *Ino* juxta castrum suum *Niwenburch;* ita ut nullus hominum ex nomine suo vel suorum successorum illic angariare praesumat naves bona ipsorum portantes etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 425.

An Cir. 1150. b) *Dietmarus* ex monasterio admontensi postulatus est abbas ossiacensis, cum sub *Wolvoldo* abb. admont circ. an. 1130. inter lumina monasticae professionis floruisset. Dicitur *patruus Ekkeberti* senioris comitis de Pütene etc.

Vita S. Gebhardi archiep. Salisb. ap. canis. lect. ant. T. III. P. II. p. 442. cnfr. *Chron.* novissimum S. Petri p. 207. et *chronic. admont.* ap. *Frölich* Diplom. ducatus styr. T. II. p. 238. deest autem in

cata-

catalogis ossiacensium auctr. saec. V. [illegible] p. 341.

An 1153. Confirmatio subenensis ecclesiae per *Eberhardum* archiepisc., ubi *Altmannus* episc. Trident. a *Tuta* regina, prima loci fundatrice, genus ducere declaratur.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 525.

Hund metr. T. III. p. 256.

An 1154. a) Abbatia infer. altahae sita in pago *Chunzeugawe* in comitatu comitis *Ekkeberti.*

Mon. Boic. Vol. XI. p. 170.

An Cir. 1154. b) *Eckebertus* com. de Nuewenburch Testis etc.

Mon. Boic. Vol. III.

An Cir. 1154. c) Comes *Ekkebertus* junior praesente abbate *Liutoldo* Formbac. tradidit curtem unam in loco antesin cum mancipiis, postmodum precibus obtinuit a praefato abbate *Perchtoldum* quemdam de iis mancipiis sibi praestari. *Cundoldus* servus eccles. Formbac. in oriente apud villam *Potsach* vineam a comite *Ekkeberto* coemit, quam concedente eodem comite ad Formbach tradidit.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 19. 20.

An 1155. a) *Rosbach* villa a Patav. episcopo ad Reicherspers concambio tradita sita fuit in comitatu comitis *Pertoldi* de *Pogen.*

Mon.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 417. cnfr. Vol. III. p. 450. 456. ſeq.

An Cir. 1155. b) Comes *Ekkebertus* dispenſatori ſuo apud *Nivenburch Reginoldo* dedit mancipium, quod poſtea *Reginoldus* ad Formbach tradidit Teſt. *Otto* comes patriae etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 102.

An 1156. a) *Ekkebertus* com. de Buteno in civitate Wienenſi cum Henrico duce Bavariae et March. auſtriae etc.

Chronic. novif. S. Petri p. 236. ap. *Pez* theſ. anecd.

An 1156. b) Comes de Butena teſt. in comitis Ratispon. 17. Sept.

Du Mont Corps diplomatiques Tom. I. p. 82. et citat. cnfr. Georgiſch Regeſta diplomatica.

An Cir. 1156. c) Comes *Ekkebertus* ſub Wernhardo abbate Formbac. delegavit ad idem monaſt. famulam etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 109.

An 1157. a) *Bertoldus* com. de Andeſſe *Ekkebertus* com. de Butone etc. praeſentes in celebri curia Babenberg.

Oefele ſcript. rer. boic. T. I. p. 711.

An Cir. 1157. b) Ekkebertus com. de Butene Teſt.

Mon.

Mon. Boic. Vol. III. p. 58.

An Cir. 1157. c) *Eckinbertus* de Nuenburg, Bertholdus de Bogen com. etc. Teſt.

Mon. Boic. Vol. V. p. 331.

An Cir. 1157. d) *Ekkebertus* comes de Newenburch tradidit mulierem *Elsmout* in manum *Amelberti* de Egilingen ad altare S. Mar. Munſturum.

Mon. Boic. Vol. V. p. 121.

An 1158. a) *Engelbertus* comes Hallenſis, uxor ejus *Hadewig* et Filii ejus *Gebehardus* et *Theodericus* Chunrado Epiſcopo Patav. dederunt quaedam mancipia etc.

Oefele ſcrpt. rer. boic. T. I. p. 718. b)

An 1158. b) Anno *Friderici* Imper. VIII. coram Duce *Heinrico* et Palat. com. *Friderico* teſt. Principes: comes *Ekkehertus* comes de Nuinburch, comes *Otto* de Stepheningen etc.

Oefele ſcr. rer. boic. T. II. p. 48. a.

An. 1158. c) Ekkehertus com. ſub *Wernhardo* abbate Formbac. delegavit ad hoc monaſt. quidquid juris aut proprietatis in Halle habere viſus eſt, quae delegatio facta eſt, cum jubente *Friderico* Imperat. Mediolanum profectus eſt.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 43. 44.

An

An 1158. d) Comes *Ekkebertus* cum se expediret in expeditionem, quae contra Mediolanenſium cives a Caeſare *Fridèrico* facta eſt, tradidit ad Formbach ob remedium animae ſuae omniumque parentum ſuorum de ſaltu nemoris Pataviènſis Formbach reſpicientis ab his terminis: ſicut via formbacenſis ducit ſe in viam publicam ſuperiorem, et ſicut ipſa tranſit per *Reſperge* et exinde aſcenſus usque ad *Reginoldum* Praepoſitum, ex ipſo circumquaque, quidquid eſt ſaltus, donec *Vatenbukke* perveniat etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 66.

An 1158. e) Ingenuus comes *Ekkebertus* junior expeditionem infelicem Mediolanum cum Imper. *Friderico* arripiens, tradidit ad Formbach prediùm ſatis nobile *Gravendorf* cum omnibus, quae ibidem ad eum hàereditario jure pertinebant.

Mon. Boic. Voli IV. p. 68.

An 1158. f) Imperator Mediolanum obſidet, et non poſt multum coacti ſe dediderunt. Ibi *Ekkebertus* com de Pafine occiſus eſt Nonis auguſt., qui dederat eccleſiae Reicherſpergenſi, antequam iret in expeditionem curtem unam *Munigen* dictam, et ſilvam juxta fluv. *Pinca* et curtem aliam *Putinowe*.

Eber-

Eberhardus quoque de Vuiterun, miniſterialis ipſius comitis ibidem occubuit, qui etiam dedit jam dictae eccleſiae curtem *Pumerdorf*.

Chronicon Reicherſperg. ap. Ludewig. ſcr. rer. germ. T. II. p. 270. cnfr. ibid. an. 1144.

An 1158. g) Comes *Ekkebertus* de Butene, *vir nobilitate, divitiis, ac virtute animi, et corporis inſignis* cum quibusdam aliis nobilibus ac regalis familiae millibus occubuit. — Aegre *nobiliſſimus* comes et *vir regalis* ſanguinis perimitur, magnam de ſe querelam non tantum apud ſuos, ſed etiam apud exteros relinquens.

Otto Friſing hiſt. Friderici primi Imp. cap. 31. m. p. 279. 280.

Guntherus Liguirnus carmine in hiſt. Friderici I. caeſ. lib. XII. cap. II. apud Reuber ſcr. rer. germ. edit. chr. Joannis p. 636.

Chronicon S. Pantaleonis ap. Eccard. corp. hiſt. T. I. p. 938.

Chronicon breve apud Caniſ. lect. ant. mi. T. III. P. II. p. 260.

Chronicon Garſt. apud Rauch ſcr. rer. auſtr. T. I. p. 20. cnfr. Necrolog admont. ap. H. Pez ſcr. rer. auſtr. T. II. p. 205. Non. Aug.

Necrolog. Dieſſ. ap. Oefele T. II. p. 307. II. Non. Aug.

An

An 1158. h) Obiit *Ekkebertus* III. com. de Putene. Is Mediolanum cum Imperat *Friderico* veniens occubuit. Corpus *Formbach* delatum honorabiliter in capitolio eſt collocatum; in quo tumulo etiam Pater ejus et avus ejus et ſororius ejus Dux Dalmatiae et Marchio Iſtriae *Pertoldus* ſimul requieſcunt.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 9. cnfr. ibidem ſepulchralem lapidem, et arma gentilitia, cnfr. etiam abb. Ang. *Rumpler* hiſt. Formbac. ap. Pez theſaur. anecd. T. I. P. III. p. 440.

An 1158. i) *Otaker* Marchio ſtyr. haeres Ekkeberti III. com. ob Filiam Ekkeberti II. comitis de Pûten amitam Ottakeri.

Mon. Boic. Vol. XVI. p. 580. ex collectaneis Ang. Rumpleri abb. Formbac.

An 1158. k) Poſt obitum comitis Ekkeberti de Pûten *Otacher* March. ſtyr omnia ſibi vindicavit, quae comes iſte habuit a monte *Semernich* et a *Hartperch* ſicut fluenta decurrunt usque *Piſtnick*, et ab inde usque Willenpruck, caſtra et miniſteriales, qui Marchionibus ſtyriae aequali cum ſuis miniſterialibus honore ſunt habiti.

Chronicon antiquum de finibus auſtr. et ſtyr. vulgo Hanſens, Enenkelii Viennenſ. apud Rauch ſcr. rer. auſtr. T. I. p. 244. cnfr. p. 251, 252.

An 1160. ante 1164. a) Placitum Marchionis Styriae in *Hartperge* celebratum in vigil. Epiphan. ubi *Oudalricus* de Zenbach olim miniſterialis comitis *Ekkeberti* praedium Rorpach acceptis 40 talentis ad Formbach delegavit, cum illud poſt obitum comitis Ekkeberti violenter pervaſiſſet.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 71.

An Chr. 1160. ante 1164. b) Marchio Styrenſis *Otagrius* declarat, ſibi per mortem comitis *Ekkeberti* comitis de Pütine haereditatem ejus acceſſiſſe vel conceſſiſſe, et cum *Pernhardus* de Erlach miniſterialis ipſius comitis in articulo mortis ſub praeſentia plurimorum commilitonum ſuorum miniſterialium ejusdem comitis vineas duas in Pothach ad monaſt. admont. tradidiſſet, attamen absque licentia Marchionis: tunc Marchio factam ſine ſua permiſſione traditionem proteſtans Oeconomo ſuo vineas illas ſibi ſubiicere praecepit; quas tamen poſtmodum benigne remiſit et ſolemniter cum curia Stechenberg contradidit etc.

Pez Theſaur. anecd. T. III. P. III. p. 757. 758. cnfr. an. 1158.

An Chr. 1160. intra 1159 -- 1169. Dom. *Hedewig* comitiſſ. Hallenſis delegavit ad Reichersperg praedium *Maichingen*, et molendinum *Grafendorf* pro remedio animae ſuae, et ſenioris ſui com. *Engelber-*

gilberti et Patris sui com. *Dietrici* et matris omniumque parentum suorum etc.

Mon. Boic. Vol. III. p. 479. cnfr. p. 473, 474.

An Cir. 1160. d) *Rapoto* comes de Ortenbarch et advocatus S. Nicolai.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 252. cnfr. p. 243, 264, 265, 278, 280. seq.

An Cir. 1160. intra 1159 — 1173. e) Comes *Pertoldus* advocatus Formbacenf. delegavit ancillam ad V denar.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 106. cnfr. 67. 76. 87.

An 1161. a) In Curia *Henrici* Ducis Bavar. et Saxon. comes *Perechtoldus* de Andechs praedium Munsteur, quod fuit beneficium *Otacheri* Marchio-fibi a rege delegatum in manum *Bertholdi* com de Bogen delegat.

Mon. Boic. Vol. III. p. 450, 458.

An 1161. b) *Pertholdus* com. de *Andaechse* et uxor ejus *Hadewig* etc.

Pez Thef. anecd. T. III. P. III. p. 634. cnfr. p. 777.

An 1161. c) In triduana curia Ducis in *Corpheim Pertholdus* comes de Andechs monet *Pertholdum* com. de Pogen cognatum fuum de delegatione praedii Münsteur.

Mon. Boic. Vol. III. p. 465, 468. ſeq.

An 1162. a) Diploma *Friderici* Imper ddm. II. Non. Octobr. poſt deſtructionem Mediolani, ubi monaſterium Reicherſperg dicitur ſitum in comitatu *Pertoldi* comitis de Andechs juxta fluv. Enum in pago quem tranſit fluvius anteſin.

Mon. Boic. Vol. III. p. 470. cnfr. an. 1154.

An 1162. b) *Fridericus* Imp. confirmat fundationem Lambacenſem, ſimul et donationes Henrici II. Epiſcopi Herbipol.

Lazius migrat. gent. p. 357. cnfr. Wendtenthal auſtria ſacr. VII. Bd. p. 47. et ſupra an. 1061.

An 1163. a) Eberhardus archiepiſc. confirmat, formbacenſibus eccleſiam *Munichwald*; terminos deſignat etiam ad petitionem illuſtris comitis *Ekiberti*, cujus idem erat praedium, petente ſimul illuſtri Marchione ſtyriae *Otagro*.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 134. 135. cnfr. p. 138.

An 1163. b) Bulla *Alexandri II.* Papae, qua Lambacenſe monaſterium confirmatur.

Hier. *Pez* ſcr. rer. auſtri. T. II. p. 44.

An Cir. 1164. a) Obiit *Ottaker* Marchio ſtyr. Filius *Liupoldi* March. *Ottaker* iſte praeter alia plura trium Principum praedia munitiones, ac miniſteriales per teſtamentum acquiſivit, ſcilicet *O.* comitis

mitis de porta Naonis et *Bernardi* comitis de carinthia, qui amitam ipsius *Kunegundam* in conjugio habebat, sed et *Ekkeberti* comitis de Puten filiae amitae ipsius etc.

Mon. Boic. Vol. XVI. p. 580. cnfr. supra an. 1160.

An Cir. 1164. b) Occurrit *Pertoldus* com. de Niwenburg (et Andechs) cuius ministerialis facit delegationes ad monast. Formbach.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 76.

An Cir. 1164. intra 1159 -- 1172. c) Com *Pertoldus* et Filius ejus tradunt ad Formbach servum ad 10 denar.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 67.

An Cir. 1164. d) Com. *Pertoldus* delegator *Prunonis* de praedio *Porsheim.* test. junior comes *Pertoldus.*

Mon. Boic. Vol. IV. p. 105.

An Cir. 1164. e) *Pertoldus* comes et Filius *Bertoldus* de Nuibenburch abnegationem fecerunt de praedio *Holzheim* etc.

Mon. Boic. Vol. V. p. 127.

An 1166. *Fridericus* Imp. confirmat. hospitale *Cerewald* a consanquineo suo *Ottokaro* Marchione et uxore Kunigunda Marchionissa fundatum. Praeditus enim Marchio partem sylvae *Cerewald,* quam

Pro-

propinquus *Echertus* com. de Battene Vornbacenſibus dederat. Datis tribus excultis manſis in loco *Neuſidl* et quarto *Wilhalmsburg* cum *Ortolfo* abbate (Formbac) concambivit. Determinantur etiam termini ſilvae etc.

Frölich Diplom. Ducatus ſtyr. Tom II. p. 318.

Aquil Caeſar annal. ſtyr. T. I. p. 761, 933 ſeq.

An 1169. *Gebhardus* com. Hallenſis Filius Dom. *Engelberti* item Hallenſis comitis gloriam mundi, ingentesque divitias relinquens cum eſſet admodum juvenis una cum matre ſua Ven. et nobiliſſima matrona Dom. *Haedewig* ad monaſterium Reicherſperg genſe, ubi et duae ſorores ejus Filiae ejusdem comitiſſae regulariter et religioſe vivebant, divertit Domino deinceps inibi militaturus per annos fere tredecim.

Chronicon Reicherſperg. ap. *Ludewig* ſcrpt. rer. germ. T. II. p. 305.

An 1170. Obiit Dom. *Haedewig* comitiſſa Hallenſis Filia Dietrici comitis de Viechtenſtein 3 Non. Febr.

Chronicon Reicherſperg apud Ludewig ſcr. rer. germ. T. II. p. 305.

An 1173. vel 1174. *Pertoldus* Dei gratia Marchio, et Filius ejus Pertholdus de Andechſen Ar-

noni

ami Praepoſito et caenobio Reicherſperg. ob remedium animae ſuae et comitis *Ekkeberti*, cui in *hae-reditaten* ſucceſſerunt, liberum tranſitum in caſtro ſuo *Newenburch* concedunt, ſicut antea jam dictus *Ekkeberius* comes eidem coenobio conceſſerat etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 421.

An Cir. 1174. intra 1174 -- 1180. a) *Bertholdus* Marcbio Iſtriae junior cum uxore ſua *Agnes* tradidit ad Formbach praedium *Boubendorf* cum mancipiis etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 70.

An Cir. 1174. b) *Pertoldus* Marchio delegavit praedium in *Hartheimen* etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 70. cnfr. p. 73 — 74, 79.

An Cir. 1174. c) *Pertoldus* Marchio placitum habet in Seardingen et ibi tradit ad Formbach praedium *Wanprechtsheim* ſibi a quodam nobili viro *Raſoldo* de Rouprechtsperge ad hunc finem delegatum etc. Teſtes ipſe Marchio, *Aribo* de Mitiche etc.

Mon. Boic. Vol. p. 69. cnfr. p. 111.

An Cir. 1174. d) *Pertholdus* Marchio Iſtriae delegator *Dietrici* comitis de Viechtenſtein de praedio *Machingen*. Teſtes per aurem ducti ipſe Marchio etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 74.

An

An Cir. 1174. ante 1179. e) *Oudalricus* advocatus Formbacenſis.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 71.

An 1182. *Pertoldus* dux Dalmatiae delegator *Dietrici* comitis de Viechtenſtein de praedio *Ohde* etc. Teſt ipſe dux etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 79.

An 1186. *Otakerus* dux ſtyr. non habens haeredem, Ducem auſtriae *Leupoldum* haeredem ſcribit conſanquineum ſuum, inter clauſtra ſtyrie recenſentur etiam *Lambach*, Vormpach etc.

Oefele ſcr. rer. Boic. T. I. p. 712. item *Prenhuber* annal. ſtyr. p. 399, 406..

An 1188. Concambium inter Diepoldum Ep. Patav. et abbatem formbacenſem. abbas et monaſterii fratres adhibito *advocato* ſuo Duce Dalmatiae Pertoldo donaverunt de praediis ſuis 4 manſus et dimid. in medio dominicalium Epiſcopi ſitos *Charteuperc*, *Luche*, *Ruatarn*, *Chinderhaim*, *Penninge*, appretiantes annuatim 3 talenta, quorum locorum advocatiam memoratus Dux *Pertholdus*, ſunt prius habuerat, a manu Epiſcopi, ne detrimentum pateretur in hac donatione, recepit etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 142.

An 1189. *Leopoldus* dux auſtriae diſſenſionem habuit cum *Bela* Rege Hungariae de terra ſtyr. quam ſibi nepos ejus *Otacher* dux coram imperio tradiderat.

Chronic.

Chronic. ap. Hier. *Pez* T. I. p. 568.

An 1192. Obiit *Otaker* dux ſtyriae.

Caeſar. annales ſtyr. T. I. p. 735.

An 1196. *Henricus* formbacenſis abbas obtinet juſtitiam in *Aſchah* in tributis a fundatoribus *Ekkeberto* et cognato ejus *Oudalrico* collatam, per violentiam autem *Henrici* de Julbach ſibi maxime infeſti cognom. *Varrire* ereptam comes *Bernhardus* de Sobenwenk judex et advocatus hujus eccleſiae conceſſit et ſtabilivit, ut non exigatur pedagium vel naulum ſed ſine obſtaculo et tributo ſemper liberum habeant tranſitum etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 14.

An 1205. Coenobium Reicherſpergenſe deſcribitur ſitum in comitatu *Pertoldi* comitis de Andechſe juxta fluv. Enum in pago, quem tranſit fluvius *Anteſin.* Teſt. *Otto* Dux Meran. *Henricus* Marchio Iſtriae etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 426.

An 1207. Otto Dux Meran. pro Feudo *Friderici* de Bileſtein et 1800 marcis vendit Patavienſi eccleſiae caſtrum, et comitiam *Windberg* (Windeberde) cum omnibus miniſterialibus: comitatum etiam quemdam, qui durat a ponte, qui *Regenbrugge* dicitur usque ad Fluvium *Ildſe*, et a Fluvio *Danubii* usque ad terminum Bohemiae, quem memoratus dux poteſtate et jure tenebat imperii.

Oefele ſcr. rer. boic. T. I. p. 713, 714.

Gewold

Gewold addit. ad Hund. metr. p. 252.

Hanſiz germ. ſacr. T. I. p. 351. cnfr. *Schelliner* diſſ. de comit. de Bogen IV. Bd. n. b. Abh. p. 242 — 248.

An 1210. *Lupoldus* dux auſtriae corroborat translationem fori *Wiuwenkchirchen* a patre ſuo *Luipoldo* factam, qui in compenſationem formbacenſibus dedit forum in *Herzogenburc* et molendinum ibi ſitum, in *Oberndorf* IV. beneficia, in *Crugesberge* IV. beneficia, in Ocinsdorf II. villicationes, et duo beneficia et ſilvam quamdam et ſtatuit, ut judex ab abbate Formbacenſi in *Herzogenburc* conſtitutus omnem juſtitiam judicii libere exequi debeat.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 150.

An 1212. In *Halſa* mediante *Leukarde* de *Halſa*, *Bornone* de Lintberch etc. *Ortwinus* de Niunhoven et Filii ejus *Hezelo*, et *Siboto* tertio renuntiarunt liti de praedio in Stainbach ab *Altmanno* Epiſcopo tridentino (an. 1126.) ad Suben tradito, a quibusdam autem injuſtis poſſeſſoribus de *Familia* ejus descendentes per violentiam uſurpato, quod primum Praepoſitus *Babo* (an. 1198.) auxilio comitis *Dietrici* de Waſſerburch ſexdecim libris redemit ab *Ortwino*, viro nobili matronae Juttae Patavii ad S. Aegidium, ſecundo dein rogatu *Juttae*, quae moriens maritum inſtanter rogavit, ut oſſa ſua juxta patres ſuos in Suben ſepelirentur etc.

Mon. Boic. Vol. IV. p. 521, 522.

Hund

Hund metr. T. II. p. 266.

An 1217. *Fridericus* Rex tradit *Ulrico* Epiſcopo Patav. comitatum *Ilsgowe* reſignatum a Duce. Hunc comitatum *Ludovicus* Palatinus comes Rheni et Dux Bavar. ex conceſſione imperatorum jure haereditario quaeſitum poſſedit, tamen jure feudi ab Epiſcopo firmatur.

Oefele T. II. p. 713. a.

An 1218. *Chunradus* comes de Waſſerburg crucis ſigno ſignatus *Viechtenſtein* caſtrum et Ulri Patav. Epiſcopo dat, ſi ſine haeredibus abierit, mutuo ab Epiſcopo accepit comes *mille marcas;* pignus accepit caſtrum, in feudum dabitur comiti etc.

Oefele T. II. p. 713. b.

An 1220. *Ludovicus* D. g. Palat. Rheni Dux Bav. comitiam *Ilskewum* ab ipſa usque infra *Mahela* reſignat epiſcopo, et epiſcopus dat quingentas marcas.

Oefele T. I. p. 713. b.

An 1222. Otto I. Epiſc. Wirceb. tractat de praediis in Lambach, quae ante multos annos epiſcopus *Adalbero* eccleſiae Wirceb. tradidit, et pro anniverſario conſtituit et confert Duci auſtriae *Leopoldo* pro 1500 marcis argenti usque dum iterum reluantur, aut omnino vendantur. Contradicente autem capitulo cathedrali eoquod dimidiam partem bonorum iſtorum ad ſe pertinere arbitraretur: litigium factum eſt inter Epiſcopum et capitulum.

Cum

Cum autem praedia illa majoris eſſent valoris, quam ſumma pecuniae a Duce Leopoldo oblata, convenerunt Vaſalli et miniſteriales eccleſiae Wirceburg. in hoc, ut Dux *Leopoldus* ducentas alias marcas argenti prioribus adderet, ex qua ſumma Quingentae marcae pro memoria *Adalberonis* Epiſcopi ejusque anniverſario in praebendas canonicorum cathedralium, reliquae autem ad menſam Epiſcopi, et pro conſervando bono ſtatu ipſius Wirceburg. Epiſcopatus impenderentur. Quod et tali modo factum eſt.

Ludewig ſcript. Wirceb. p. 550. cnfr. rationarium auſtriae etc. ſupra an. 1090.

Enenkel de finibus auſtr. et ſtyr. apud *Rauch* T. I. p. 249. ait. Dux *Leopold* emit ab *Heinrico* Epiſc. Wirceb. *Wels* et homines et omnia ad eam civitatem pertinentia.

An 1225. *Gebhardus* Patav. Epiſc. *Ludwicus* Dux Bavar. et *Otto* ſuus Filius aiunt ſe conveniſſe in hoc, ne ſinant aedificari loca caſtri *Niwnburch* aut ea loca, quae a *Graben* usque Patavium etc.

Oefele T. II. p. 714. a.

An 1226. *Rotinberch* caſtrum liti ſubjectum cum *Walchuni* de Chambe nepotibus etc.

Oefele T. II. p. 417. a. b.

An 1227. *Chunradus* comes de Waſſerburch cum uxore *Chunigunda* donat *Viechtenſtein* caſtrum.

Oefele T. II. p. 714. b.

An

An 1228. Dum *Albertus* comes injuriatus Epiſcopo Patavienſi ob comitiam *Windbergae*, dum idem Epiſcopus iturus Romam in Landaw eſſet, comes commonitus a Ducibus faſſus eſt ob amorem dilecti ſui conſanguinei *Gebhardi* Patav. vi ſe *Windberg* poſſediſſe nullo jure, cui epiſcopus contulit in feodum *Sebach*, et *Utenhoven* dictae comitiae, de novo contulit, ut caetera feuda non abalienaret comes.

Comitia autem *Windberg* protendebatur ab *Utelbach* usque Ilſa juxta danubium, et ex alia parte ab Ilſa ad medium pontem Regen villae, a Ponte usque Rivum Utelpach, ubi fluit in Danubium, a Regen usque nemus Bohemicum. Comes *Albertus* fatetur ſe vi illam uſurpaſſe, quamquam judicio Ludovici Ducis Bojariae in *Bercheim Steinenſtraſſe* addicta eſſet eccleſiae Patav. propterea in Landau admonitus comes antiquitus ab eccleſia Patavienſi poſſedit caſtrum *Degenberch* etc.

Oefele T. I. p. 713, 714, 715.

An Cir. 1250 -- 1260. Domini de Andechs et de Meran poſſederunt caſtrum *Newnburg* ſupra Paſſavium, ubi et olim reſederant. Illuc caſtrum *Liebkenwurk* pertinet: ad eandem domum etiam pertinent tredecim beneficia et ſex curtes, et duae eccleſiae, et unus ſaltus, qui dicitur *Grüvenwald*: Ad Newnburg ſpectat mercatus *Münſter* cum ducentis hubis, quarum quinquaginta poſ-

ſidet

sidet Liber de *Hals*, quinquaginta Domini de *Schawmberch*, quinquaginta liber de *Hagenawe*. In villa *Munin* sex beneficia huc pertinent, et duae curtes et unus mansus in *Tyring* et sex vineae et tria molendina et in *Milnick* duo mansus et saltus in *Steinchart*. In Dominio isto jacet Griespach locus et mercatus *Griespach*, ad quem respiciunt septem officia seu praefecturae inter *Danubium* et *Inum*, et duae partes omnium decimarum illius territorii, quod jacet a monasterio *Vornpach* usque in Danubium. Huc refertur saltus supra Passavium, et advocatia canonicorum S. Nicolai Passavii: advocatiam Dux *Fridericus* emit pro ducentis talentis. Jacent quoque duo mansus in *Hofreut* et triginta tres hubae cum molendino inveniuntur inter *Wolfspach* et *Lauffenbach*, et unus mansus in *Okershaim* et unus in *Anspach*, et duo curtilia in *Mittich*. Praefectura in *Newnburch* incipit a Danubio et protenditur usque in *Drechpruck*: porro officium illud in Newnburch ultra danubium pertingit usque ad fluv. *Rot*, et inde usque in *Hurenpruck*. Cis Danubium hoc Judicium extenditur usque in *Prunbach*. In foresto *Stainhard* et circa illum jacent quadraginta et una huba, et tria curtilia, et piscaturam in majori *Get* ab *Ino* fluv. usque ad *Perichhaim*.

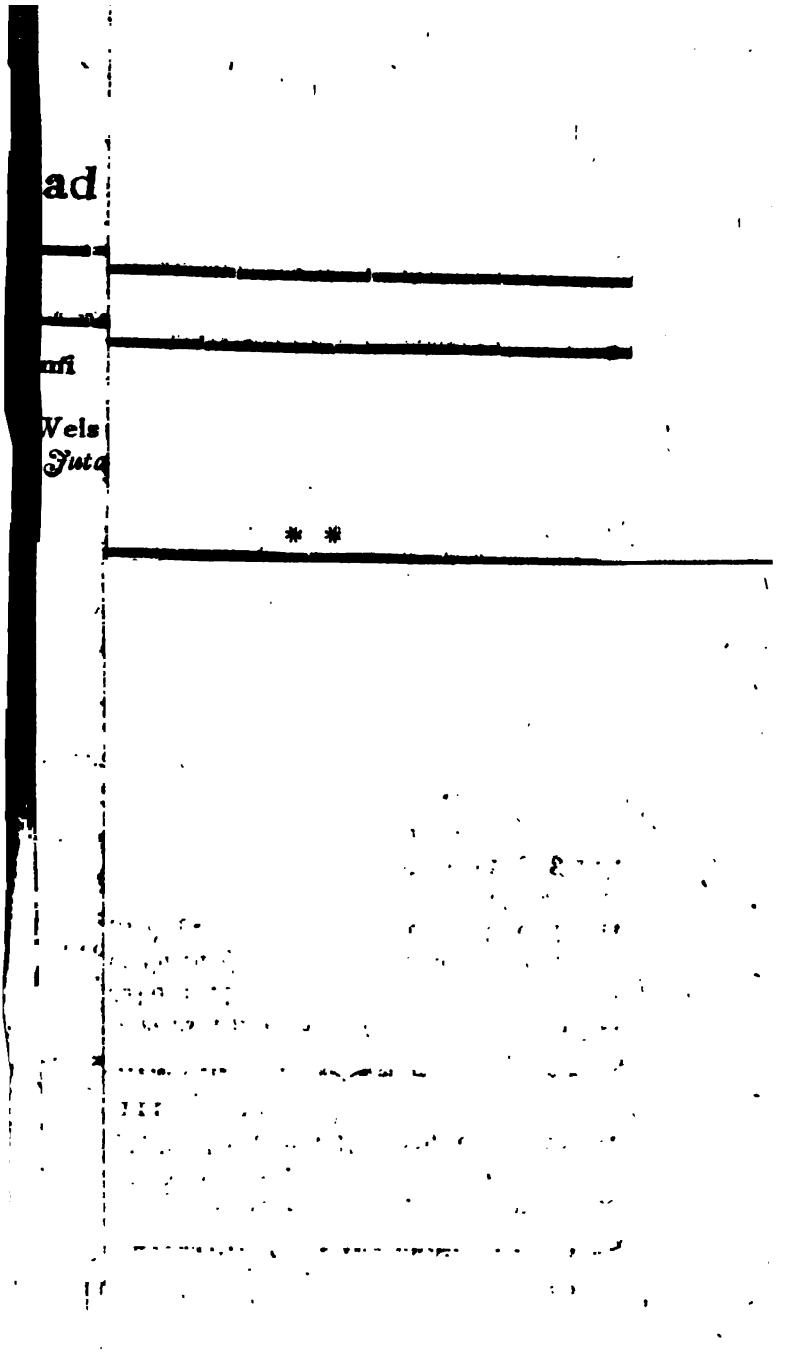
Enenkelii chron. ant. de finibus austr. ap.
Rauch scr. rer. austr. T. I. p. 251.

An

An Cir. 1267. *Muta* in *Welſa* civitate cum judicio ſolvit circa quadraginta talenta monete vienenſ. Praedia *Erbipolenſia* (ſeu ab Epiſcopo Herbipolenſi emta) circa Wels in officio *Chalheim*. In *Maierſtorf* VIII. manſi ſolventur II Talenta et IX denarios -- in *Grube* LXXXVI denarios. -- *Chieſe* LXIII denarios. -- *Grube* XL denar. *Cydelhube* LXVIII denar. item LXVII denar. item III ſolid., et XVI denar. item LXX denar. praeter. II. *Schmidhube* LXXXVI denar. item III ſolid. et XVI denar. item XL. denar.

In *Pergchalchesdorf*, in *Meilſtain* duo viri dimid. talent. et VI denar. In Raten XXXVI den. In *Ertweinſtetten* XL denar. In *Peunt* dimid. tal. In *Sibenmanns* un. tal. *Steinhuſe* XL denar. *Hube* III. ſol. et XVI. denar. In *Peunt* LX denar. etc.

Rauch ſcr. rer. auſtr. T. II. 3. 97. 98. 99.

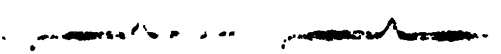

ad
ufi
Wels
Justa
* *

ad

mi

Wels

Juta



Register

zu den im J. 1803 gedruckten hist. Abhandlungen

I. Vinzenz von Pallhausen ꝛc. Abhandlung über die Preisfrage: „Waren einst die sämmtlichen heutigen Reichsstände in Baiern, auch sämmtlich baierische Vasallen? Wann, und durch welche Veranlassungen sind sie zur unmittelbaren Reichsstandschaft gelangt?

II. Roman Zirngibl ꝛc. Abhandlung über den Exemptionsproceß des Gotteshauses St. Emmeram mit dem Hochstift Regensburg, vom J. 994 — 1325.

III. Joseph Moriz ꝛc. Kurze Geschichte der Grafen von Formbach, Lambach, und Pütten, in Hinsicht auf ihre Abstammung, Besitzungen, Ministerialen, und Stiftungen.

Adalbert, Erzbischof zu Mainz, II. p. 52.
Adalbero, Bischof von Würzburg. Sieh: Würzburg.
Admont, Wolvold Abt daselbst. III. p. 112. 153.
Adolph, deutscher König, war im J. 1295 in Regensburg anwesend. II. p. 132.
Aichkirchen. II. p. 129.
Albert I Bischof zu Regensburg. Sieh: Regensburg.
Albert, gen. der Große, wurde Bischof zu Regensburg 1260. II. p. 88.
Als, Herrenals. III. p. 132.

Altmann, Bischof zu Passau. Sieh: Passau.
Albensee. III. p. 15.
Alpurg. III. p. 44.
Andex Grafen von, erbten die meisten Güter der Grafen von Formbach. III. p. 76. 96. Berthold III Graf von Andex, nachmaliger Markgraf von Istrien und Dalmatien, sprach ao. 1158 die Güter des verstorbnen Grafen Ekberts von Pütten, u. w. als Erbschaft an. p. 137. 144. Hedwig Mutter Bertholds III. p. 146 dessen Gemahlinn Agnes. Eb.
Antesin, Attesis III. p. 72.
Antissen III. p. 134.
Area, Hofstatt. II. p. 80.
Arnold. Sieh: Lambach.
Aschа Herren von, Ministerialen von Formbach. III. p. 168.
Asingun, Oechsing, Ering. III. p. 66.
Aschа, Bernhard von, daselbst. ao. 1094. III. p. 114.
Atel, Engelbert Hallgraf daselbst. ao. 1146. III. p. 118 it. p. 182.
Auer Ulrich, Probst zu St. Johann. 1306. II. p. 136. 138. not. e. Friedrich, Probst in Obermünster 1318. p. 162.
Aufhausen, den Genuß dieser Pfarr erhielt St. Emmeram. II. p. 89.

Baierbach. III. p. 180.
Baiern. Wann die christliche Religion darinn eingeführt wurde. I. p. 33. u. w. Ankunft des h. Rupert daselbst im J. 696. p. 36. Errichtung einiger Bißthümer daselbst. p. 37. u. w. it. 45. u. w. Die Bischöfe waren anfangs dem Landesfürsten in weltlichen Dingen untergeordnet. p. 48. u. w. Blieben es auch unter den Carolingern. Sieh: Bischöfe. Die Herzoge von Baiern ernannten die Bischöfe ihres Landes, und übten über selbe die Regalien aus. p. 76. u. w.
Bamberg, ein baier. Kammergut, wurde im J. 1012 ein Bißthum I. p. 47. Einweihung der Domkirche daselbst im J. 1011. II. p. 27. Günther, Bischof daselbst 1064. III. p. 57. Hermann, Graf

von Formbach, Bischof daselbst. Ebd. 2. w. Eckbert, Sohn des Bertholds III von Andex ꝛc. wurde 1203 Bischof daselbst. p. 146. 147.

Banz in Franken, Hauptstiften dieses Klosters war Bischof Albert von Würzburg. III. p. 33. Nachricht von der Stiftung dieses Klosters. p. 181.

Bela, König von Ungarn, wurde vom baier. Markgrafen Gotfried bey Pettau in Kärnthen geschlagen. III. p. 26. Zu ihm flüchtete sich der Graf von Formbach ꝛc. Eckbert I aus Furcht vor Kaiser Heinrich IV. p. 68. 69.

Benediktiner die, waren anfangs, und blieben lange die einzigen in der Kirche, und dem Staat bekannten Ordensleute. II. p. 20.

Berow, ein Nonnenkloster in Schwaben, daselbst starb die Gräfinn Luitgard von Windberg. III. p. 98.

Berchtoldsgaden, Kurze Geschichte desselben. I. p. 153 — 156.

Berthold II, Abt zu St. Emmeram. II. p. 70.

Berthold III von Andex erbte Windberg. III. p. 96.

Beyerbach. III. p. 72.

Bischöfe bekamen schon in uralten Zeiten ein entscheidendes Gewicht und Ansehen in weltlichen Dingen. I. p. 19 — 22. wurden vom Volk und dem Clero gewählt. 22. 23. Wurden von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreyt. p 24. so wie die gesammte Geistlichkeit. p. 25. Welche Majestätsrechte die orientalischen Kaiser, und fränkischen Königs bis auf Childerich 2ten über die Bischöfe ausübten. p. 28. u. w. Errichtung der Bißthümer in Baiern. p. 37. u. w. it. 45. u. w. Die Bischöfe waren anfangs dem Landesfürsten in weltlichen Dingen untergeordnet. p. 48. u. w. blieben es auch unter den Carolingern. p. 63. u. w. lebten einst mit der Klerisey gemeinschaftlich in Klöstern. p. 64. erhielten Immunitätsprivilegien. p. 66 — 69 u. w. 73. Verschiedne Erwerbungen. p. 70. u. w. Wurden königliche Missen, und furchbar wegen ihrer Senden. p. 74. Das weltliche Ansehen der Bischöfe gründeten

vorzüglich selbst die weltlichen Regenten. p. 74. 75. blieben unter Herzog Arnulph der landesherrlichen Hoheit unterworfen. p. 76 — 83. Einige derselben bekamen für ihre Personen, Einfluß auf Reichstägen. p. 79. Wurden vom Kaiser Otto I zu weltlichen Regenten ernannt. p. 81. Bischöfe wurden, unter den sächsischen Kaisern, wieder vom Volk und dem Clero gewählt. S. 83. erhielten unter den Kaisern des sächsischen Hauses verschiedne Güter und Freyheiten. p. 84. u. w. Absicht dieser Kaiser. p. 83 88. Die Bischöfe wurden, ungeachtet ihrer großen Privilegien, keinesweges unmittelbar. p. 89. Ihr Ansehen stieg unter den rheinfränkischen Kaisern auf die höchste Stuffe. p. 93 — 96. Drey baierische Bischöfe wurden nacheinander zu Päbste ernannt. p. 94. Die Bischöfe in Baiern blieben unter den rheinfränkischen Kaisern den baier. Landesregenten in weltlichen Dingen unterworfen. p. 94. u. f. erlangten im J. 1122 gesetzlich die Wahlfreyheit. p. 100. hielten einen eignen Hofstaat, und Ministeriales. p. 103. ertheilten sehr freygebig Lehengüter an weltliche Herren. p. 104. u. w. Folge davon. Ebd. Die letzten welfischen Herzogen waren die letzten, welche über die Bischöfe in Baiern die Landeshoheit ausübten. p. 106. u. w. Die Bischöfe in Oesterreich blieben österreichische Landsassen. S. 107. die Bischöfe in Baiern entzogen sich beym Antritt der Regierung des Herzogs Otto 1180 der herzoglichen Landeshoheit. p. 110. u. w. Widerlegung der Gründe einer gegentheiligen Meynung. p. 112. u. w. Feindliche Einfälle der baier. Bischöfe in Baiern. S. 127. Summarischer Inhalt der rechtlichen Macht der baierischen Bischöfe. p. 140. u. w.

Bogen, Grafen von, bekamen einen Theil von Windberg. III. p. 97. 98.

Botschach. III. p. 73.

Breiteneck. Kurze Nachricht über diese Herrschaft. I. p. 161. u. w. Albert von Braiteneck, Domherr zu Regensburg 1320. p. 152.

Burchard, Abt zu St. Emmeram. II. p. 30. dessen Hintritt in Rom. im J. 1037. p. 31.
Burghausen, Graf Sighard I daselbst. III. p. 55. dessen Gemahlinn Ilka, Tochter der Hadwig, Gemahlinn Dietrichs Herzogs von Lothringen, und Tochter Grafen Friedrichs von Formbach. Ebd. it. p. 102. Graf Sighard wurde ao. 1104. zu Regensburg enthauptet. Ebd.
Bäsinberg Herren von, waren Ministerialen der Grafen von Viechtenstein. III. p. 168.
Cambensis cella. Kämmünsten, ein ehmaliges Kloster. II. p. 42. et not. c. p. 43.
Camburg Graf Wilhalm wurde in der Schlacht bey Melrichstadt an der Streu im J. 1078 vom Graf Eberhard I von Formbach gefangen. III. p. 82.
Cappae corales, Lange Chorkleider. II. p. 112.
Chadelinge oder Chaling Herren von, waren Ministerialen von Formbach. III. p. 168.
Chadelheim. III. p. 90. 126.
Chalhzim, eine Hofstatt nach Formbach geopfert. III. p. 122. 126.
Cham, Graf Ravoto daselbst ao. 1074. III. p. 84.
Chäsberg. III. p. 15.
Chemnat. III. p. 61. 62. 180.
Chiemsee, die Abtey, kam im J. 890 an Salzburg. I. p. 68. 84.
Chiemgau. III. p. 19.
Chirchau Herren von, waren Ministerialen von Pütten. III. p. 168.
Chlame in Orient, III. p. 70. Herren von, waren Ministerialen von den Grafen von Formbach. III. p. 169.
Chlocnitze. III. p. 70.
Chotelach. III. p. 109.
Chraneberch, Chranichberg, die Herren von, waren Ministerialen der Grafen von Neuburg. III. p. 169.
Chremsmünster. III. p. 15.
Coelestin. II. Sieh: Päbste.

Ewne I., Bischof zu Regensburg, dessen Hinkritt 1132. II. p. 49. zuvor Abt zu Sigeburg. p. 50.

Fechbeten. II. p. 98. 137. 146.

Fraunberg, Lefenperg die Herren von, waren Ministerialen der Grafen von Formbach. III. p. 169.

Fettelbach. III. p. 83.

Fietznegg, die Pfarr, wurde vom Bischof Heinrich von Regensburg an sein Domkapitel vergeben. II. p. 124.

Fittchelm, gewester Besitzer von Welas, oder Wels im heutigen Oberösterreich. III. p. 7.

Fordenger Ulrich, Domherr v. Regensburg 1275. II. p. 102. 116.

Fungerehrim. III. p. 36.

Eber Ulrich, Goldschmied, und Siegelschneider zu Regensburg. ao. 1323. p. 160.

Eberhard I., Heberhard, Graf von Formbach. III. p. 76. 81. u. w. Sieh; Formbach.

Echenbach. III. p. 154.

Eholving. III. p. 42. 73. 86 87. 88. 95. Die Herren von, waren Ministerialen der Grafen von Formbach. p. 169. it. Nachrichten von Eholving. p. 183.

Ekbert I., Graf von Formbach, Neuburg am Inn, und Pütten. III. p. 66. bekam letzteres durch seine Gemahlinn. Ebd. u. p. 68. Sieh; Pütten, u. Formbach. Ekbert. II. Sieh Ebd. Ekbert III. p. 128 — 137. dessen Heldentod vor Mayland 1158. p. 184. u. Wem dessen Güter zufielen. p. 137. u. w. Dessen Mutter Willbirg. p. 140. Schwester Kunigund. p. 144. Nachrichten von ihr. p. 144. u. w. war an Graf Bernhard von Kärnthen vermählt. p. 148. u. w.

Egilbert, oder Engelbert, Bischof zu Passau. Sieh; Passau.

Egnstein. III. p. 15.

Eichstätt, daselbst wurde im J. 741 ein Bißthum errichtet. I. p. 47.

Embrich, Bischof zu Regensburg. II. p. 13.
St. Emmeram, Kurze Geschichte dieses Stiftes. I. p. 156. u. w. Unverläßigkeit einiger Urkunden, durch welche die Unmittelbarkeit von St. Emmeram bewiesen werden wollte. II. p. 5. 6. 7. u. w. Das Kloster wurde vom Herzog Arnulph, gen. der Schlimme, in die Stadt eingeschlossen. p. 7. Beweise, daß das Kloster bis zur Güterabtheilung zwischen demselben, und dem bischöfl. Sitz ein Kathedralkloster, und Kirche, und die Mönche Kathedralmönche gewesen sind II. p. 8. 9. u. w. p. 13. u. w. Embrich Bischof, daselbst. p. 13. Tuto, Bischof daselbst. p. 15. Daselbst wurden bis auf das Jahr 1132 alle regensburgische Bischöfe begraben. p. 16. Witterp, Gebhard IIIte, Gebhard IVte, Bischöfe daselbst. ebd. Item verschiedne Bischöfe daselbst. p. 17. Daselbst nahm der h. Wolfgang im J. 930 eine Güterabtheilung, durch welche die St. Emmeramische, und die bischöfliche Kirche jede für sich selbstständig wurden, vor. p. 19. Daselbst wurde auch in eben diesem Jahr ein eigner Abt aufgestellt. ebd. Noch fand keine Exemption Statt. ebd. Heftige Anstreitung der Güterabtheilung und Bestättigung derselben im J. 996. p. 21 — 25. Wolfram Abt daselbst, dankte im J. 1006 ab. p. 26. Richbold, Abt daselbst wurde vom Bischof Gebhard verjagt, und vom Kaiser Heinrich IIten wieder eingesetzt. p. 26. 27. welcher auch dem Kloster im J. 1021 einen Macht- und Schutzbrief ertheilte. p. 29. Hartwich, Abt daselbst. p. 30. Burchard von Reichenau, Abt daselbst. ebd. it. p. 31. Ulrich, Abt daselbst. p. 31. Othlo, Dekan daselbst. p. 33. u. w. Reginward, Abt daselbst von 1048 — 1054. p. 34. 35. Beschaffenheit der Privilegien, welche im J. 1052 entdeckt worden seyn sollen. p. 35. u. w. Johann Vte Fürstabt daselbst. p. 38. Wiederauflebung des St. emmeramischen Exemptionsstreits durch die Entdeckung der ebengenannten Privilegien. p. 50. u. w. Reginhard, dann Engelfried, Aebte daselbst. p. 52. Engelfried wurde

de entlegt. p. 53. 44. Verzeichniß der Aebte zu St. Emmeram vom J. 1001 bis 1149. p. 55. 56. 57. das Kloſter wurde vom Biſchof Heinrich, welcher ſich ſelbes unterwerfen wollte, ſehr hart mitgenommen. p. 58. u. w. Die Einſetzung des Abts Pabo fand viele Schwierigkeiten. p. 59 — 63. Berthold, Abt daſelbſt. p. 65. Dem Kl. St. Emmeram wurde das Exemptionsprivilegium neuerdings zugeſichert, und beſtättigt. p. 65. 66. Inhalt dieſer Beſtättigung ebendesſelben Privilegii vom Kaiſer Friedrich I. p. 66 — 68. Berthold II, Abt zu St. Emmeram. p 70. Albert, Abt daſelbſt. p. 71. Unter dieſem Abt brannte das Kloſter ab im Jahr 1166. p. 73. Hintritt des Abts Albert 1177. p. 76. Peringer IIte Abt daſelbſt. Ebd. Ein Mönch daſelbſt, Euno, cultivirte den Johannshof bey Pfäter. p. 76. 77. not. c. das Kloſter vertauſchte 1174 einen Zechent zu Filkofen, erhielt 1179 eine Hofſtatt in Frießhaim. p. 76. 77. St. Emmeram zahlte ſeiner Exemption wegen an Rom jährl. fünf Goldgulden. 52. 78. Neue Anfechtung, und 1193 erfolgte Beſtättigung des Exemptionsprivilegii. p. 78. Eingriffe in dasſelbe vom Biſchof Konrad IVtus. p. 79. Eberhard, Abt daſelbſt. Ebd. Ulrich II Abt, deſſen Hintritt 1120. p. 81. Berthold II Abt erhielt 1226 vom Kaiſer Friedrich II eine Beſtättigung der Exemption. p. 81. Neue Kränkung der Exemption vom Biſchof Seyfried. p. 82 Hintritt des Abts Bertholds II 1235. p. 84. Deſſen Nachfolger Wulfing. Ebd. Ulrich III Abt. Ebd. deſſen Hintritt 1263. p. 86. die verſteckten Exemptionsprivilegien kamen 1268 wieder zum Vorſchein. p. 86. Neue Anfechtung derſelben vom Biſchof Leo. p. 90. Eingeſchränkte Beſtättigung derſelben vom Pabſt Clemens IV. 1266. Ebd. u. w. Beunruhigungen des Kloſters. p. 92. u. w. Friedrich Theier, Ulrich von Prunn, Haimo, Aebte daſelbſt. p. 93. dieſer letztere wurde mit dem Convent vom Biſchof Leo mit dem Bann belegt. p. 94. vom Pabſt Gregor X aber in Schutz genommen. p. 94. 97. erhielt

hält ab. 1274 eine Bestättigung der Privilegien vom Kaiser Rudolph. p. 96. Rüe, Klafschink, Vasfar, Ministerialen von St. Emmeram. p. 97. not. h. Abt Hainrich handelte selbstständig. p. 98. und wurde vom Bischof Leo entsetzt. p. 99. der einen Kaplan Herzogs Heinrich, Wolfgang einsetzte. p. 99. 100. not. e. f. Vertrag des Bischofs Leo mit dem Kloster. p. 101 — 107. Da während desselben Leo in den päbstl. Bann verfiel, mißhandelte er den Abt Hainrich nebst einigen Religiosen. p. 108. Fortsetzung des Processes in Rom. p. 110. Handlungen des eingedrungenen Abts Wolfgang. p. 112. u. w. Bischof Heinrich veranlaßte einen schiedrichterlichen Spruch. p. 115. 116. welchem aus vielen Gründen widersprochen wurde. p. 117 — 123. Ebo Kaznik Prior. p. 115. 116. 128. Weitere Mißhandlung einiger Conventualen. p. 123. Conventualen 1278. p. 125. not. d. Abdankung des Abts Wolfgang 1279 p. 126. dessen Nachfolger Wernher. Ebd. Fernere Eingriffe in die Freyheiten des Klosters unter Wernher, und dessen Nachfolger Carl. p. 127 — 132. welcher letztere im J. 1295 vom K. Adolph wieder die Bestättigung aller Freyheit erhielt. p. 132. u. w. Heinrich von Münzer, Abt zu St. Emmeram 1305. p. 135. Einwirkung des Bischofs Conrad in verschiedne weltliche Handlungen des Kl. St. Emmeram. p. 135 — 137. K. Albert IV nannte das Kloster in seinem demselben ertheilten Lehenbrief ein Fürstenthum, und den Abt einen Fürsten. p. 135. 138. not. b. Hintritt Abts Heinrichs von Münzer 1312, dann dessen Nachfolger Balduin Közel. p. 139. Unrichtige Erzählung des Lorenz Hochenwart in Betref einer Entzweyung des Abts Balduin und des Klosters mit dem Bischof Nikolaus, dem Nachfolger des 1313 verstorbnen Bischofs Konrad. p. 140. u. w. Recurs des Abts Balduin zum päbstl. Stuhl, und Ursachen desselben. p. 142. u. w. Ursachen einer neuen Spannung zwischen dem Abte, und dem Bischof. p. 147. u. w. Persönliche Reise des Abtes Balduin

nach

nach Avignon. p. 148. 8. 9. Einleitung, Fortsetzung, und endliche Entscheidung des Exemptionsprocesses 1305. p. 153. — 171. durch welchen das Kloster zwar nur den Schein einer Exemption, aber doch eine fortdauernde Ruhe erhielt. p. 171. — 172. Otto Memdorfer, Conrad Leuzenauer, Conventualen. 1323. Reicher, Prior. p. 191. Ekpert, Pfleger zu St. Emmeram. Ebd. Gumprecht, Stadtpfarrer daselbst 1319. p. 163. Otto Moller, Burger. Ebd. Hintritt des Abts Balduin zu Avignon 1324. p. 164. dessen Begräbniß daselbst. p. 165. dessen Nachfolger Albert von Schmidmühlen. Ebd. Ep.
Erhard, dessen Heiligsprechung zu Regensburg im J. 1052 wohnten Pabst Leo IX und Kaiser Heinrich IIIte bey. II. p. 35.
Ering, Oechsing, Aßgun. III. p. 66.
Erlach, Herla Herren von, Ministerialen der Grafen von Formbach. III. p. 170.
Erling, Langenerling. II. p. 47.
Ermenreich. Ehremenreich, das Gut wurde an St. Niklas verschenkt. ao. 1116. III. p. 416.
Ernest, Markgraf von Oesterreich, blieb ao. 1075 auf dem Schlachtfeld. III. p. 81. 82.
Erphesfurten, Erfurt. II. p. 52.
Everhaim Friederich von, wurde zu Regensburg 1251 ermordet. II. p. 85. 86. 87. not. c.
Ezzenbach Herren von, Ministerialen der Grafen von Formbach. III. p. 170.
Ezzenhausen Gerold von, daselbst 1094. III. p. 103. dessen Sohn Heinrich. Ebd.

Falenstein, die regensburgischen Bischöfe Kuno I. und IIte waren Grafen von Falkenstein. II. p. 77. not. a.
Filurzingen. III. p. 90.
Flinspach. III. p. 40.
Formbach, Varnbach, Vorenbach. Luno, Thiemo, Diethmar I von Formbach 1028. III. p. 38. Stiftungen zur Kirche Formbach. p. 40. 41. Advokatie. Ebd. Grafen zu Formbach. Ebd. u. w. Thiems I von 1005 — 1059. p. 43. Hesso von Formbach und

und Neuburg am Inn ao. 1025. p. 45. u. w. dessen Töchter Luta und Himiltrud Ebd. u. w. diese letztere dotirte die formbachische Kirche. p. 46. beyde waren Enkelinnen Thiemo Iten. p. 47. Hesso, oder Heinrich besaß auch Suben. p. 48 Thiemo IIte von Formbach war im J. 1028 advocatus armatus des Hochstifts Regensburg. p. 49. Ulrich wurde mit seinen Brüdern in die väterlichen Besitzungen getheilt. p. 53. u. w. Friedrich, dessen Gemahlinn, Gertrud, Enkelinn König Heinrich III. p. 55. deren Tochter Hädwig, Mutter Kaiser Lothars IIten, Ebd. u. 56. it. 99. Herrmann, Graf von Formbach, dessen Schicksale als Bischof zu Bamberg. p. 57. u. w. Luta und Himiltrud. p. 58. Jene war die Stifterinn vom Kollegiatstift Suben. Ebd. u. w. Himiltrude Stifterinn von Formbach. p. 60. 61. u. w. beyde Schwestern nahmen eine Theilung ihrer Erbschaft vor um 1096. p. 64. 65. Ekbert I Graf von Neuburg am Inn, Formbach, und Pütten 1067. p. 66. u. w. Ekbert wurde vom Kaiser Heinrich IV verfolgt, und dessen Schlösser abgebrannt, und er zur Flucht zum König in Ungarn, Bela genöthigt. p. 68. 69. Perenger Abt daselbst. p. 71. Stiftungen desselben nach Formbach. p. 70. 71. 72. 73. Heinrich II, Gebhard, Graf von Riechtenstein, Eberhard I von Formbach. p. 76. u. w. Heinrich II Advokat vom Kloster St. Niklas 79. Graf Ulrich II ein Hauptstifter des Kl. Formbach. p. 85. 86. Schankungen Grafen Hermanns I dahin. p. 88. Wirnto, Abt zu Formbach ao. 1122. p. 89. 90. 91. Wichtige Bestättigungsurkunde K. Lothars für das Kloster Formbach. p. 100. Dietrich, Abt daselbst. Ebd. Ekbert I Söhne, Eberhard II. Ekbert IIte. 102 — 108. u. w. Opferung des Guts Tegernbach nach Formbach durch Heinrich von Ezenbach ao. 1094. p. 103. Luipold, Sohn Eberhards II. p. 104. Nachrichten vom Ekbert II. p. 105. von den drey Ekbert. p. 106. u. w. Güter, welche Ekbert IIte nach Formbach vermachte. p. 109.

109. weitere Nachrichten von ihm. p. 110. u. m. dessen Gemahlinn Willibirg; dann deren Kinder. p. 110. 111. Nachricht von Söhnen Ekbert. I. p. 112. Verkauf des Schlosses Formbach an das Kloster. p. 118. 119. Wirnto Abt, dessen Hintritt ao. 1127. p. 118. Dietrich, Abt daselbst, anno 1134. p. 128. Ekbert III zu Pütten und Neuburg. p. 128 — 137. Sieh: Pütten. Nachrichten von einem formbachischen Advokaten Ulrich. p. 143. 144. Nachrichten vom Grafen Luitpold. p. 132. u. w. Verzeichniß der Besitzungen der Grafen von Formbach, Lambach, und Pütten. p. 157. u. w. Alphabetisches Verzeichniß der Ortschaften insbesonders, welche jene Grafen besassen. p. 160 — 164. Verzeichniß ihrer Ministerialen. p. 165 — 178. Verzeichniß ihrer Stiftungen. p. 178 — 184. Nachrichten von der Stiftung von Formbach. p. 180.

Frauenhofen (Alt und Neu.) Kurze Nachricht davon. I. p. 161. not.

Freysing, daselbst wurde vom Herzog Grimoald ein Bisthum gestiftet. I. p. 45. erhielt im J. 903 den baier. Kammerhof Vöring. p. 70. ferner unter den sächsischen Kaisern. p. 84. u. w. die Bischöfe daselbst erhielten vom Kaiser Conrad III übertriebene Freyheiten. p. 103.

Friedrich I. Kaiser bestättigte dem Kl. St. Emmeram sein Exemptionsprivilegium. II. p. 67. 68.

Frießheim, eine Hofstatt daselbst kam 1179 an St. Emmeram. II. p. 77.

Gandoldesheim, Gauwolfsheim Herren von, Ministerialen von Liechtenstein. III. p. 170.

Gebhard I, Bischof zu Regensburg. Sieh: Regensburg. dessen Hintritt im J. 1023 II. p. 28. stammte aus einem schwäbischen Grafenhause ab. p. 29. not. a. dessen Verdienste um die Klöster Prüel und Thierhaupten. ebd.

Gebhard IIte, Bischof zu Regensburg. II. p. 30. 31.

Gebhard III, Bischof zu Regensburg. II. p. 33 — 36. dessen Hintritt im Jahr 1060. p. 36. dessen Behandlung des Klosters St. Emmeram. p. 45. u. w.
Gebhard VI, Bischof zu Regensburg, dessen Hintritt 1105. II. p. 49.
Glaggnitz, Gloggnitz im Gebiet Pütten. III. p. 64. 69. 72. 106. 118. 128 180. 183.
Gleink, Glunik. III. p. 16.
Glizenfeld Herren von, Ministerialen von Formbach III. p. 171.
Gloggnitz. Sieh: Glaggnitz.
Gosheim Ulrich von. III. p. 67.
Goß, ein Stift. III. p. 21.
Grafendorf, ein Rittergut. III. p. 134. it. eine Mühle. p. 154.
Grabenstadt, Grafschaft im Chiemgau. III. p. 19. 22.
Greifenstein an der Donau im Viertel Oberwienerwalds. III. p. 117. 160.
Grießbach. III. p. 79. gehörte einst zur Grafschaft Neuburg. p. 80. p. 160.
Guecinbach. III. p. 90.
Gumprecht, Stadtkammerer zu Regensburg 1319. II. p. 163.
Gumprechtesteten wird für Rampreſtetten gehalten. III. p. 21. wurde ao. 1056 und 1059 an Erzbischof von Salzburg Baldwin verschenkt. p. 21. 22.
Gundacker, Domherr zu Regensburg 1275. II. p. 102. 108. 116.
Gundrames Herren von, Ministerialen von Formbach. III. p. 171.
Günzkirchen. III. p. 14. 17.
Haidenheim Friedrich von, Abt zu Metten. II. p. 95. 96. not. b. it. p. 102. 116. 123. 130.
Haimo Abt zu St. Emmeram. Sieh: St. Emmeram.
Halberstadt, Burgard, Bischof daselbst vom J. 1060 — 1088. III. p. 56.
Hali, Graf Engelbert daselbst ao. 1160. III. p. 121. Gemahlinn Hedwig, Gräfinn von Viechtenstein. Ebd.

Haller, Notar zu Regensburg 1293. II. p. 135.
Carl Haller, Bürger zu Regensburg 1324. p. 166.
Hart, ein Wald. III. p. 32.
Hartperg, Schloß. III. p. 160.
Hartheim. III. p. 61. 72. 180.
Härtingen Heinrich, Preco, oder Aufseher des Gotteshauses vor dem Vorhofe. 1279. II. p. 129. u. w.
Hartwich, Abt zu St. Emmeram. II. p. 30.
Hartwich I, Bischof zu Regensburg, dessen Hintritt 1126. II. p. 49.
Hedwig, Gräfinn von Formbach, Mutter Kaiser Lothars II, und einer Tochter Itha. III. p. 55. 56. 99. 100. 101. Sieh: Formbach.
Hedwig, Gräfinn von Viechtenstein. Sieh: Viechtenstein.
Heidingsfeld. III. p. 179.
Heingrarn. III. p. 90.
Heinrich, der Löw, ernannte in Sachsen und Slavonien die Bischöfe. I. p. 105. verlor 1180 seine Würden, und Länder. p. 110.
Heinrich II., Kaiser. II. p. 26.
Heinrichs, Kaisers, III Hintritt im J. 1056. II. p. 34.
Heinrich IV Kaiser, dessen Verhalten in Rom 1083 und 1084. III. p. 92.
Heinrich, Bischof zu Regensburg, in den Jahren 1138. — 1155. II. p. 50. war ein Graf von Wolfratshausen. p. 53. wollte das Kloster St. Emmeram von sich abhängig machen. p. 58. ergriff strenge Maßregeln, seine Absicht zu bezwecken. p. 59. achtete wenig auf die päbstliche Abmahnungen. p. 60. u. ff. unterwarf sich endlich denselben. p. 63. 70. u. w. 72. dessen Grabdenkmal. p. 73. not. f.
Hengersperg. III. p. 40.
Herla. Sieh: Erlach.
Herrenalb. Alsa. III. p. 132.
Heribert, Kaplan Kaiser Otto IIIten. II. p. 24.
Herrmann, Graf von Formbach, dessen Schicksale als Bischof von Bamberg. III. p. 57.

Het-

Hettingsfild, Heidingsfeld. III. p. 33.
Hibersliph. III. p. 15.
Hildegard, Abtißinn auf dem St. Rupertsberg bey Bingen im Mayntzischen. II. p. 73.
Himildrud, erste Stifterinn von Formbach. III. p. 60, 61. Sieh. Formbach.
Hofmann Christoph, Religios zu St. Emmeram, und Hausschriftsteller. II. p. 64.
Hupfel Konrad, Burger zu Regensburg 1275. II. p. 112.
Jilkofen, daselbst vertauschte St. Emmeram ao. 1174 einige Zehnten. II. p. 76.
Ilmünster, Abt Albert daselbst, Kanzler des Herzogs Ludwig von Baiern 1272. II. p. 98.
Immunität, geistliche, wie sie es stayn. I. p. 24. u. w. persönliche und dingliche. p. 26. u. w. Immunitätsprivilegien für Salzburg, und einige Klöster. p. 67. u. w.
Inching. III. p. 86.
Innenchoven Herren von, Ministerialen von Formbach. III. p. 171.
Innocenz II nahm das Kloster St. Emmeram wider Bischof Heinrich von Regensburg in Schutz. II. p. 52. 60. u. w. dessen Hintritt 1143. p. 65.
Investiturstreit. I. p. 96. u. w. Sieh: St. Emmeram.
Johann V, Fürstabt zu St. Emmeram. II. p. 28.
Johannshof, bey Pfäter, wurde von einem Mönchen von St. Emmeram, Kuno, cultivirt. II. p. 76. 77. not. c.
Itha, Tochter der Gräfinn Hedwig von Formbach. Sieh: Hedwig und Formbach. Itha an Grafen Sighard von Burghausen vermählt. p. 101. 102.
Juden zu Regensburg kauften 1210 von St. Emmeram einen Begräbnißplatz. II. p. 79. Dieser wurde von dem Kloster 1538 wieder gekauft. p. 80. not. a. Der Jud Justus Gnenel kaufte 1282 für sich und seine Glaubensgenossen vom Kl. St. Emmeram einige Aecker. p. 128.

Kaiserßheim (Kaißheim) Nachricht von deſſen Reichsunmittelbarkeit. I. p. 159. not.
Kalmünzer, Burger in Regensburg, dann deſſen Hausfrau Agnes 1319. II. p. 146. Kunrad Kalmunzer. p. 163.
Kanonikate, wie ſie entſtanden. I. p. 65.
Kärnthen, dahin gehörten einſt Steyermark III. p. 22. 23. Graf Bernhard von Kärnthen, Gemahl der Gräfinn Kunigund von Pütten und Neuburg am Inn. p. 144 — 152.
Klamm. III. p. 196.
Klaßnik Ebd. Sieh: St. Emmeram. Die Klaßnickner, (Klabſinker) waren Miniſterialen v. St. Emmeram. II. p. 125.
Konrad, König, deſſen Gefahr zu Regensburg. II. p. 85. u. w.
Kreisſtände baieriſche. I. p. 9. 10.

Lambach, im heutigen Oberöſterreich, älteſte Beſitzer davon. III. p. 11. Daſelbſt tratt im J. 993 Graf Arnold I von Wels und Lambach auf. p. 13. Arnold, Ite u. IIte. p. 18. Die Herrſchaft lag im alten Trun- oder Traungau. Ebd. Arnold IIte p. 21. deſſen Gemahlinn Regilla von Weinsberg. Ebd. Lambach und Wels Eine Herrſchaft. Ebd. Kinder der Regilla. p. 24. u. w. Markgraf Godfried. p. 25. u. w. ſchlug die Ungarn. p. 26. wurde 1048 Markgraf von Steyermark. p. 27. beſaß Pütten an der Leutha. Ebd. Lambach, das Kloſter, wurde vom Albert, Grafen von Wels und Lambach, und Biſchofen von Würzburg geſtiftet im J. 1056 geſtiftet. p. 28. 30. u. w. 32. Mathilde, Tochter des Markgrafen Gottfried. p. 36. 37. Verzeichniß der ſämmtl. Güter der Grafen von Lambach, Formbach, Pütten. p. 157 — 164. Verzeichniß der ſämmtl. Miniſterialen. p. 165 — 178. Verzeichniß ihrer Stiftungen. p. 178 — 184. Lambach in Traunviertel. p. 160. Das Kloſter Lambach wurde ao. 1056 vom Adalbero Grafen von Formbach, und Bi-

Bischof zu Würzburg gestiftet. p. 179. Güter, welche er dahin vermachte. Ebd.
Landsaß, Bedeutung dieses Worts. I. p. 5.
Latini, Geistliche. II. p. 114. 115. not. g.
Leibingbach. III. p. 15.
Lengfelder Friedrich 1279. II. p. 126.
Leo IX. war bey der Heiligsprechung der Bischöfe Wolfgang, und Erhard im J. 1052 in Regensburg anwesend. II. p. 35.
Leo, Bischof zu Regensburg. Sieh: Regensburg.
Leonsberg Grafen von, denselben wurde 1295 die Advokatie von St. Emmeram abgesprochen. II. p. 134.
Lenzenauer Konrad, Religios zu St. Emmeram. 1323. II. p. 161.
Lichterwald. III. p. 181.
Linsperge, Lynthberg Herren von, Ministerialen von Formbach. III. p. 171.
Lochheim Diepold von, III. p. 101.
Lothar II Kaiser, stammt mütterlicher Seits, von einer baierischen Gräfinn von Formbach, Hädwig ab. III. p. 55. 56. 99. Wurde geb. 1075. wurde 1106 Herzog von Sachsen, Kaiser 1125. p. 100. dessen für das Kloster Formbach wichtige Bestättigungsurkunde. Ebd.
Lothringen, Dietrich Herzog daselbst; dessen Gemahlinn Hädwig, Wittwe des Grafen Gebhard v. Supplenburg, und Tochter des Grafen Friedrich von Formbach. III. p. 55 deren Tochter Itha, Grafen Sighard I von Burghausen Gemahlinn. III. p. 55.
Lozelink. III. p. 33. 181.
Luiprechtesheim Huth von, daselbst. ao. 1094. III. p. 103.
Luitgarde, Gräfinn von Windberg. Sieh: Windberg.
Luko Kunrad, Goldschmied, und Siegelschneider zu Regensburg ao. 1323. II. p. 160.
Luppurg Konrad von, Bischof zu Regensburg 1295. II. p. 133.

Machelm, älteſter Beſitzer der Burg Wels. III. p. 5. wurde in Geſchäften Herzogs Taſſilo nach Rom geſchickt. Ebd. war vermuthlich ein Agilolfinger. Ebd. u. w.
Machingen. III. p. 61. 134.
Mallerſtorf, Hermann Abt daſelbſt um 1282. II. p. 126.
Marabutini auri (Goldmünzen) II. p. 95.
St. Martin Hauptpfarrkirche zu Formbach. III. p. 86. 91. 119.
Matriculatii, Kirchpröbſte. II. p. 64.
Meiſſen, Dedo, Theco, Markgraf von Meiſſen 1170. III. p. 146. Deſſen Tochter Agnes wurde an Berthold III von Andex verheurathet. Ebd.
Melrichſtadt an der Streu, berühmte Schlacht daſelbſt ao. 1078. III. p. 81. 82.
Memdorfer Otto, Religios zu St. Emmeram 1323. II. p. 161.
Menzinbach, Wenzerbach. II. p. 13.
Meran Herzoge von, verkauften die Grafſchaft Windberg ſammt dem Schloſſe an das Hochſtift Paſſau. III. p. 97. 98.
Metten, Friedrich von Haidenheim, Abt daſelbſt. II. p. 95. 96. not. b.
Mittelbar, Bedeutung dieſes Wort. I. p. 5.
Mitticke Herren von, Miniſterialen von Formbach. III. p. 172.
Mochundorf. III. p. 73. 74.
Mosdorfer Heinrich, Hofmeiſter Herzogs Heinrich 1276. p. 101.
Mundriching. III. p. 134.
Munichheim. III. p. 61. 180.
Munigen. III. p. 134.
Nedeſpach, Neiteſpach, Neyſpach Miniſterialen von Formbach. III. p. 172.
Neuburg am Inn. Graf Ekebert I (auch Graf v. Formbach, und Pütten) daſelbſt ao. 1057. III. p. 66. Sieh: Formbach und Pütten. Inhalt der Grafſchaft Neuburg am Inn. p. 158.

Neu-

Neukirchen. III. p. 130. 180. Neunkirchen. p. 184.
Neunburg, Niwenburg, Nuwenburg Herren von, Miniſterialen von Formbach. III. p. 172.
Neuhauſen, eine nach St. Emmeram gehörige Pfarrkirche daſelbſt. II. p. 79.
Neykirchen. III. p. 14. Neukirchen. 72.
Neunkirchen, ein Markt. III. p. 72.
Niedermünſter. Nachricht von deſſen Stiftung, und erworbner Reichsunmittelbarkeit. I. p. 158.
Niewenchirchen, Neunkirchen Herren von, Miniſterialen von Formbach. III. p. 173.
St. Niklas bey Paſſau. Erwähnung einiger Advokaten daſelbſt. III. p. 115. 116. Die Advokatie von St. Niklas kam an den Grafen Rapoto von Ortenburg ao. 1130. p. 155. Weitere Nachrichten über dieſe Advokatie. Ebd. u. w.
Northeim. III. p. 181.

Oberalteich wurde durch die Verwendung der Gräfinn von Windberg, Luitgard wieder hergeſtellt 1104. III. p. 98. Deren Sohn, Adalbert. Ebd. it. 182.
Oberhart, ein Forſt. III. p. 15.
Obermünſter. Nachricht von deſſen Stiftung, und erworbner Reichsunmittelbarkeit. I. p. 158. u. w.
Oechſing, Ering, Aſingun. III. p. 66.
Oeſterreich, daſelbſt blieben die Biſchöfe Landſaſſen. I. p. 107. Heinrich Jaſomirgott. III. p. 133.
Ohren ziehen, ein baieriſcher Gebrauch. III. p. 7.
Orient, ein Gau am Fluß Schwarzach. III p 53.
Oringau, Ering, ein vom Biſchof Gebhard III zu Regensburg geſtiftetes Kloſter. II. p. 47. item not. c. p. 48.
Ortenburg. Kurze Nachricht über dieſe Grafſchaft. I. p. 160. u. w. Graf Rapoto wurde 1130 Advokat von St. Niklas. III. p. 155.
Oſſiach, Kloſter in Kärnthen. Diethmar, Abt daſelbſt. III. p. 112. 113. it. 153.
Otterbach Herren von, Miniſterialen von Formbach. III. p. 173.

Othlo, Dekan zu St. Emmeram, dessen Liber visionum. II. p. 33. u. w.
Otmaringen nächst Osterhofen lag im Quinzengau. III. p. 44.
Ottol Kaiser, erhob die Bischöfe zu weltlichen Fürsten. I. p. 81. Dessen Absicht dabey. p. 83.
Otto, Herzog von Baiern, erhielt im J. 1180 das Herzogthum sehr verkleinert. I. p. 110.
Otto III Kaiser bestättigte im J. 996 die zwischen St. Emmeram und dem regensb. Bißthum getroffene Güterabtheilung. II. p. 24. dessen Hintritt im J. 1002. p. 26.
Otto, Bischof zu Regensburg. II. p. 48.
Ouheimingen Herren von, Ministerialen von Formbach. III. p. 173.

Pabo, Abt zu St. Emmeram. Sieh: Emmeram.
Pachmanning. III. p. 12. 13. 14. 24. 184.
Pabst, von dessen Ansehen in Bezug auf weltliche Macht. I. 56. u. w. Entstehung der Meynung daß der Pabst Könige ein- und absetzen könne. S. 58 — 60. Päbste wurden von den Regenten öfters zu Schiedrichter erkiesen. p. 75. Folge davon. ebd. Leo IX war zu Regensburg bey der Heiligsprechung der H. Wolfgang und Erhard im J. 1052 anwesend. II. p. 35. Paschal IIte. p. 52. Innocenz IIte. ebd. dessen Hintritt 1143. p. 63 Coelestin II dessen Hintritt 1144. Ebd. Lucius IIte bestättigte dem Kl. St. Emmeram das Exemptionsprivilegium. p. 65 66. Auch Coelestin IIte. p. 78. Innocenz III. p. 80. Gregor IX bestättigte dem Kl. St. Emmeram die Exemption 1235. p. 72. Clemens IV ertheilte eine, eingeschränkte Bestättigung 1266. p. 90. u. w. Gregor X. p. 92. nahm St. Emmeram in Schutz. p. 94. 95. Innocenz V. p. 101. Johann XXII. p. 152. Innocenz II dessen Hintritt 20. 1143. III. p. 118.
Passing. III. p. 6.
Passau; daselbst wurde vom Herzog Utilo im J. 737 im Bißthum gestiftet. I. p. 46. bekam im J. 901 die Stadt Ens. p. 70. ferner vom Kaiser Otto II

II. verschiedne Güter, und Freyheiten. p. 24. u. w. it. p. 93 (Sieh: Bischöfe). Die Schutzgerechtigkeit über Passau wurde im Jahr 1505 durch den Cölnerspruch dem Erzhause Oesterreich zu Theil. p. 151. Christian, Bischof daselbst vom J. 991—1012. III. p. 14. 15. Altmann, Bischof daselbst ao. 1072. Ebd. Christian. p. 17. 18. Pilgrim. p. 18. Altman. p. 30. 31. Egilbert. p. 31. 42. 43. von 1045 — 1065. Ebd. Benno. p. 49. Aufruhr und große Niederlag ao. 1107 daselbst, oder in der Gegend. p. 75. Eckbert IIte, dessen Güter fielen größtentheils an die Grafen von Andex, nachmalige Herzoge von Meran. p. 76. Altmann Bischof. p. 76. 79. Regimar, Bischof ao. 1122. p. 89. it. ao. 1135. p. 117. Reginbert, Bischof ao. 1140. p. 118.

Pazeswinkel. II. p. 79.

Pentling, Wenil und Luzmann. daselbst. II. p. 80.

Perga ad B. V. Mariam, Perg bey Haindling, ein ehmaliges Kloster. II. p. 42.

Peringer II, Abt zu St. Emmeram. II. 76.

Perndorf. III. p. 8.

Pertica manualis, deren Inhalt. II. p. 13.

Pettau im ehm. Kärnthen, oder im heutigen Unterſteyermark an der Drau. III. p. 26.

Pittengau, Albert von, wurde 1246 Bischof zu Regensburg. II. p. 84.

Potenhof Wolfgang von, daselbst ao. 1131. III. p. 126. 127.

Plenarii liber. Meßbuch. II. p. 112.

Portorium, Zoll, Mauth. II. p. 83.

Pöttenbach. III. p. 15.

Praeco, Schultheiß. III. p. 166.

Prame Herren von, Ministerialen von Formbach. III. p. 173.

Prambeug. Preemberg. III. p. 129.

Preitenprun. III. p. 116.

Procuratio, Gastfreyheit. II. p. 82.

Prüel, das Kloster, verdankt dem Bischof Gebhard I zu Regensburg seinen Ursprung II. p. 29. u. a. Ebo Klaßnik, Abt daselbst. p. 125. not. a.)

Prüf-

Pröflinz Ermnold, Abt daselbst. II. p. 57. der 1. Abt Wernher daselbst wurde 1279 Abt zu St. Emmeram. p. 126.
Prunn Ulrich von, Abt zu St. Emmeram. II. p. 93. 96. not. a.
Puch. III. p. 116.
Pühel, eine Pfarr. III. p. 17.
Putenau, Pontinowe, Ministerialen der Grafen von Pütten daselbst. III. p. 174.
Putine Herren von daselbst, waren Ministerialen der Grafen von Pütten. III. p. 174.
Pütten, Butina, eine Herrschaft an der Leytha an den ungarischen Gränzen, einst dem Grafen Gothfried von Weis und Lambach angehörig. III. p. 27. u. w. Dessen Tochter Mathild an Ekbert I von Neuburg am Inn, und Formbach verheurathet. p. 66. welcher darum Pütten an sich brachte. p. 68. Sieh: Formbach. Nachrichten von Ekbert III. p. 128. ao 1144. p. 128 — 137. Pütten wurde ao. 1156 von Baiern getrennt. p. 133. Heldenthat Ekberts III in der Mailand ao. 1158. p. 134. u. f. Pütten wurde nach dem Hintritt Ekberts III von mehreren Fürsten angesprochen. p. 137 — 144. Verzeichniß aller Ortschaften, welche die Grafen von Formbach, Lambach, und Pütten besassen. p. 157 — 164. Verzeichniß ihrer Ministerialen. p. 165 — 178. Verzeichniß ihrer Stiftungen. p. 178 — 184. Inhalt der Grafschaft Pütten insbesondere. p. 158. Pütten wurde nach dem Tod Ekberts III vom Markgrafen Otachar V von Steyer eingezogen. p. 167.

Quintenegau. III. p. 44. Graf Ekbert I von Formbach, Graf dieses Gaus. III. ao. 1067. p. 50. 104. Ekbert III. daselbst ao. 1154. p. 132.

Raie, Rage, Ministerialen der Grafen von Formbach daselbst. III. p. 174.
Ramatstetten. III. p. 21.
Ramprechtstetten. III. p. 21. wird für Gamprechtsstetten gehalten. Ebd.

Ramwold wurde vom heil. Wolfgang ao. 980. zum ersten, selbstständigen Abten des Klosters St. Emmeram eingesetzt. II. p. 21. dessen Hintritt im J. 1001. p. 25.
Ranshofen. III. p. 81.
Ratelnberg im Unteröstereich unweit Göttwein, Herzogenburg ꝛc. III. p. 54. Udalrich, oder Ulrich II, Graf von Formbach, daselbst. an. 1072. p. 83. u. w. Dessen Sohn Konrad II. ao. 1122. p. 84. Hintritt des Ulrich 1097. p. 86. dessen Gemahlinn, Mathild. Ebd. u. w. Deren Sohn Conrad II. ao. 1097. p. 122. u. w. Inhalt und Lage der Grafschaft Ratelnberg. p. 159.
Rechwank bey Gloggnitz. III. p. 109.
Regalia, worinn sie bestehen. I. 5. 6. 7. Regium Jus vom Herzog Arnulph behauptet. p. 79 — 83.
Regensburg. Errichtung eines Bisthums daselbst im J. 739. I. p. 46. Die Stadt wurde im J. 1180 eine Reichsstadt. p. 110. u. w. daselbst blieben den baierischen Herzogen wichtige Gerechtsame. p. 162. u. w. der bischöfliche Sitz in Regensburg beruhte einst auf zwo Kirchen, bey deren einer die Mönche zu St. Emmeram, bey der andern die Canonici zum hl. Peter waren. II. p. 9. Beweise davon. ebend. u. w. Im J. 980. theilte der Bischof, St. Wolfgang, die St. emmeramische, und bischöfl. Güter. S. 19. stellte den Probst Ramwold als ersten Bischof auf. S. 21. Gebhard I Bischof daselbst wurde mit seiner Austeitung der Güterabtheilung nachdrücklich abgewiesen p. 24. verjagte den Abt Richbold zu St. Emmeram vergeblich. p. 26. 27. Bischof Gebhard IIte daselbst p. 30. 31. Bischof Gebhard IIIte daselbst. p. 33 — 36. daselbst waren bey der Heiligsprechung der Bischöfe Wolfgang, und Erhard Pabst Leo IX und Kaiser Heinrich III im J. 1052 anwesend. p. 33. Otto, Bischof daselbst. p. 48. Gebhard VI, Hartwich I. Cuno I. Bischöfe daselbst. p. 49. Heinrich, Bischof daselbst in den Jahren 1132 — 1155. p. 50. (Sieh: Heinrich). Kuno IIte Bischof daselbst vom Jahr 1165

1165 — 1185. p. 75. 77. not. a. Die Bischöfe von Regensburg übten über die, ihnen unmittelbar unterworfnen Klöster viele Gerechtsame aus. p. 78. not. b. Konrad IIIte Bischof daselbst. Ebd. dessen Hantirt 1204. p. 79. Konrad der IVte. Ebd. Gottfried, Bischof, störte die Exemptionsfreyheit von St. Emmeram. p. 82. 83. not. c. Albert I von Pittengau, wurde Bischof daselbst 1246. p. 84. dessen Zerwürfniß wider König Konrad. p. 84. dessen Streit 1260. p. 86. Albert gen. der Große, Bischof. p. 88. dessen Nachfolger Leo. Ebd. u. w. dessen Handlungen wider das Kloster St. Emmeram. p. 93. u. w. dessen Vergleich mit dem Kloster. p. 101. — 107. wurde vom päbstl. Stuhl in den Bann gethan. p. 107. Rudger, Bürgermeister daselbst 1275. p. 102. Bischof Leo mißhandelte den Abt nebst einigen Religiosen von St. Emmeram. p. 108. wurde losgesprochen. p. 109. starb 1277. p. 111. dessen Nachfolger Heinrich von Rotteneck. Ebd. sieh. St. Emmeram. Verdienste Bischofs Heinrich um seinen Siz. p. 124. derselbe baute die Domkirche zu Regensburg. Ebd. starb 1295, und hatte den Konrad von Luppurg zum Nachfolger. p. 133. Konrad Luco, Ulrich Ebber, und Andres, Goldschmiede und Siegelschneider von Regensburg 20. 1328. p. 160. Rutprecht, Burggraf von Regensburg. p. 62.

Regilla, Gräfinn von Wels und Lambach, Sieh: Lambach.

Reginhard, Abt zu St. Emmeram. II. p. 52.

Reichenbach, Friedrich Abt daselbst 1321. II. p. 156.

Reicherspera Gerhoh, Probst daselbst. III. p. 105. — ir. 138. 139. 153. 154.

Reichsstände, deren Benennung I. p. 3. Sind mit Kreisständen nicht einerley, p. 4. deren Gerechtsame. p. 5. Eintheilung. p. 6.

Reichsunmittelbarkeit, was sie sey. I. p. 4.

Reinenbach, Reinbach, Ministerialen der Grafen von Formbach daselbst. III. p. 174.

Rempfla, oder Ramla, Miniſterialen der Grafen von Formbach daſelbſt. III. p. 175.
Reißbach. Beſchlüſſe des baieriſchen Nationalſynods daſelbſt im J. 799. I. p. 63 — 65.
Religion chriſtliche hat ſich im 3ten Jahrhundert im Noricum, Rhätien und Vindelicien zu verbreiten angefangen. I. p. 32.
Reut. III. p. 15.
Reutarn. p. 79.
Richhold, Abt zu St. Emmeram. Sieh: Emmeram. deſſen Hintritt im J. 1028. II. p. 30.
Richersheim, Riſchermen, Miniſterialen des formb. gräfl. Geſchlechts daſelbſt. III. p. 175.
Rinchna, niederaltaichiſche Probſtey. III. p. 40.
Richermen. III. p. 180.
Ronobach. III. p. 101.
Roteneck Heinrich von, Biſchof zu Regensburg 1277. II. p. 111. Sieh: Regensburg.
Rotingen Miniſterialen des formb. gräfl. Geſchlechts daſelbſt. III. p. 175.
Rott, Kloſter, Kunrad Abt daſelbſt 1275. II. p. 100.
Roulzingen Miniſterialen der formb. Grafen daſelbſt. III. p. 175.
Rupert der H kam im J. 696 nach Baiern. p. I. p. 36. wurde vom Herzog Theodo zum erſten Biſchof daſelbſt eingeſetzt, und zwar zu Salzburg. p. 39. u. w.

S. Salvatoris Monaſterium bey dem Fluße Rechtranze (Rechtrach). II. p. 42. et not. b.
Salzburg. Daſelbſt wurde der h. Rupert vom Herzog Theodo 2ten zum erſten Biſchof im J. 717 eingeſetzt. I. p. 37 — 40. Erhebungen der ſalzb. Biſchöfe in geiſtlicher und weltlicher Rückſicht. S. 66. dieſelben erhielten die Abtey Chiemſee. p. 68. 84. Weitere Geſchenke. p. 70. u. w. die Reichserzkanzlerſtelle des Erzbiſchofs Pilgrim war nur perſönlich. p. 79. (Sieh: Biſchöfe) Die Schutzgerechtigkeit über Salzburg wurde im J. 1505 durch den Kölnerſpruch dem Erzhauſe Oeſterreich zu Theil. p. 151.

p. 151. Hartwig, Erzbischof daselbst. II. p. 27. Ditmar, Abt. zu Salburg. p. 102. Erzbischof Balduin daselbst. p. III. 22. Chunrad, Graf v. Formbach Probst zu Salzburg. p. 44. Gebhard, Erzbischof. p. 59. Eberhard. p. 60. Gebhard, Erzbischof. p. 112. Conrad, Erzb. 1131. p. 120. u. 1144. p. 129. Eberhard, Erzb. 1147. p. 131. u. w. Gebhard, Erzb. p. 153.

Samuringa, Santing. II. p. 13.

Schacham, Schalchen. III. p. 115.

Schlackenwerd Meinhard von 1322. II. p. 157. 159.

Schardinq Grafschaft gehörte einst den Grafen von Formbach. III. p. 159.

Schaumburg Wernhard, Graf daselbst. III. p. 144. Die Herren von Schaumburg waren Ministerialen von Formbach ꝛc. p. 168.

Schmiedsdorf. III. p. 72. 180.

Schmidmühlen Albert von 1319. II. p. 153. 155. wurde 1324. Abt zu St. Emmeram. p. 165.

Schonipouue S. Martini in Quinzingau. II. p. 43. et not. c.

Schwarzenau. III. p. 33. 181.

Schwarzwald. III. p. 93.

Schwarzach in Franken verehrt den Bischof Lubert von Würzburg als zweyten Stifter. III. p. 33. it 181.

Schweingau, demselben stand 20. 1040. und 1049 Graf Thiemo I von Formbach vor. III. p. 43.

Schweizer Friedrich, Chorherr zu St. Johann in Regensburg. II. p. 146.

Seittenstetten. Bestättigung dieses Klosters 20. 1116. III. p. 117.

Sende, oder Sittengerichte der alten Bischofe. I. p. 74.

Sewarn, Sebarn bey Rez. II. p. 63.

Sippachzell. III. p. 15.

Swarzach, Schwarza formb. Ministerialen daselbst III. p. 176.

Swabedorf, Schwabedorf, Schwadorf formb. Miniſterialen daſelbſt. III. p. 176.
Swent, formb. Miniſterialen daſelbſt. III. p. 176.
Stationen in Klöſtern, worinn ſie beſtanden. II. p. 46.
Steinfeld. III. p. 15.
Steven. III. p. 90.
Steyermark war einſt ein Theil von Kärnthen. III. p. 23. Markgraf Arnold daſelbſt. p. 89. Otto, oder Otacher II Markgraf von Steyer. p. 67. Leppold, der Starke daſelbſt. p. 111. Otachar V. Ebd. it 133. Markgraf Ottachar V von Steyer ſprach 1158. Pütten u. a. als Erbſchaft an. p. 137. u. w.
Steinport. III. p. 73.
Straubing Otto von, 1275, war 1278, Vizedom zu Straubing. II. p. 102. 235.
Stupach Miniſterialen des formb. gräfl. Geſchlechts daſelbſt. III. p. 175.
Suben das Kollegiatſtift am Inn unweit Formbach wurde um 1040 vom Luta von Formbach geſtiftet. III. p 48. it. 58. 59. Erneuerung dieſer Stiftung durch Biſchof Altmann von Tetnt. ad. 1148. p. 59. u. w. Nachricht fernere von der Stiftung. p. 180.
Sulzbach die Grafen von Sulzbach waren baieriſche Gaugrafen im Nordgau, und Landſaſſen der Baier. Herzoge. I. p. 155. Gebhard, Graf von Sulzbach, und Advokat des Biſchofs zu Regensburg. II. p. 76.
Suppenburg Graf Gebhard daſelbſt. III. p. 39. deſſen Gemahlin Hedwig, Tochter Grafen Friedrichs von Formbach. Ebd. Sohn Lothar, nachmaliger deutſcher König, geb. im J. 1075. p. 56.
Süppenbach. III. p. 15.
Syrnike, formb. gräfl. Miniſterialen daſelbſt. III. p. 176.

Tädingeskirchen, Tadingeskirchen, Teginskirchen formb. Miniſterialen daſelbſt. III. p. 177.

Tann, Margret von. II. p. 71.
Tegernbach wurde ao. 1094 vom Heinrich von Eisenbach nach Formbach geopfert. III. p. 103.
Tegernsee. Ellinger Abt daselbst ao. 1034. III. p. 49. Eberhard, Abt daselbst 1022. p. 93.
Tenglingen, Friedrich, Graf. III. p. 67.
Tettelbach. III. p. 181.
Thiemo. Sieh: Formbach.
Thierhaupten das Kloster verdankte Bischofen Gebhard I zu Regensburg seine Erneuerung. II. p. 29.
Tirschbach formb. Ministerialen daselbst. III. p. 177.
Trient, Altmann, Bischof daselbst. III. p. 48. erneuerte die Stiftung vom Kollegiatstift Suben. p. 59. 60. starb. 1149. Ebd. p. 180.
Troi, Troie, formb. Ministerialen daselbst. III. p. 177.
Traungau, oder Traungau, darinn waren Wels und Lambach. III. p. 18. Graf Aribo daselbst ao. 888. Meginhard ao. 930. III. p. 19.
Turdina. III. p. 158.
Turdich. Turdik. III. p. 16. 18.
Tutenstetten, Pfarr, III. p. 32.
Tuto, Mönch zu St. Emmeram, wurde im J. 894 Bischof zu Regensburg, und Kanzler des K. Arnolph II. p. 15.
Tuta Gräfinn von Formbach, erste Stifterinn vom Kollegiatstift Suben, wurde in Urkunden eine Königinn genannt. III. p. 58. 59. u. w.

Varnbach. Sieh: Formbach.
Vasallus, Bedeutung, und Herleitung dieses Worts. I. p. 8. 9.
Velsär Friedrich, Patrizier zu Regensburg 1275. III. p. 102.
Uffenberg Arnold von, daselbst ao. 1094. III. p. 114.
Wiechtenstein, Graf Gebhard von Formbach ao. 1072. III. p. 76. 77. 81. Graf Dietrich daselbst. p. 96. Graf Gebhard II, und Dietrich daselbst

1094. p. 113 — 117. u. w. Adelheid, Gemahlinn des Dietrichs; Hedwig, Tochter. p. 121. Hedwig an Grafen Engelbert v. Hall vermählt. Ebd. Nachrichten von der Hedwig. p. 153 — 157. deren Söhne Gebhard, Dietrich. p. 154. Lage dieser Grafschaft. p. 160.

Wihehausen. III. p. 74.

Wisedbach. III. p. 74.

Ulm. Reichstag daselbst 1157. II. p. 71.

Ulrich, Abt zu St. Emmeram. II. dessen Hintritt um 1040. p. 31.

Woran, eine Canonie. III. p. 111.

Wöring, ein baier. Kammerhof kam im J. 903 an Freysing. I. p. 70. daselbst ließ Heinrich, der Löw, im J. 1157. die Brücke abbrechen. p. 108.

Wahlfreyheit der Bischöfe. I. 23. 23. 83. Sieh: Bischöfe.

Weichmühl, eine von der Pfarrkirche zu Neuhausen abgerißne Filial wurde derselben vom Bischof zu Regensburg Konrad IV. wieder zugesprochen, nachmals aber wieder getrennt. II. p. 79. 80. not. b.

Weinsberg in Rheinfranken, Regilla von, Gemahlinn des Grafen Arnold II von Wels und Lambach. III. p. 21. deren Kinder. p. 24. u. w.

Weintinger Friedrich, Burger zu Regensburg 1278. II. p. 114. Agnes, dann deren Schwester Kunegunde, Schultheißinn 1317. p. 146.

Welas, Wels im heutigen Oberösterreich, älteste Besitzer dieser Burg. III. p. 5. item Grafen von Wels p. 18.. Die Grafschaft bestand mit Lambach, und Wels, im alten Trungau. Der Baumarkt wurde dem Bruder Grafen Arnolds alten Aribo zu Theil. p. 24.

Weleisdorf. III. p. 62.

Werida ad S. Petrum, ein ehmaliges Kloster. II. p. 42. et n. d. p. 45.

Werth. ein Dorf. III. p. 72. 180.

Wernher Abt zu St. Emmeram. Sieh: Emmeram.

Verzeichniß aller Ortschaften, welche zur Grafschaft Wels gehörten. p. 157.
Westerland wurde Lothringen genannt. III. p. 99.
Wilhering Aribo von, daselbst ao. 1094. III. p. 113. 114.
Wimmer Heinrich, ein ansehnlicher Burger und St. emmeramischer Lehenmann zu Regensburg. 1319. II. p. 150. it. 1322. p. 164.
Winchartsheim. III. p. 61.
Windheim. Windenberg, Meginhard, Graf von; dessen Söhne Ulrich und Hermann im J. 1090. III. p. 39. Hermann I von Windberg starb 1122. III. p. 42. 90. Meginhard war ein Sohn Thiemo I. p. 51. dessen Söhne. Ebd. starb um 1066. p. 52. war Advokat von Niederalteich. Ebd. dessen Sohn und Nachfolger Ulrich. p. 53. Hermann I ao. 1072. p. 83. 84. 87. dessen Gemahlinn Hedwig oder Hadewig. ebd. Hermann I Advokat von Formbach. p. 89. dessen Sohn, Hermann II. p. 90. Hermanns I Bruder Ulrich II. und Conrad. p. 88. 91. Hintritt dieses letztern. p. 91. 92. Dessen Schwester Luitgard. p. 92 — 95. Nachrichten von dieser Luitgarde. p. 93. u. w. Windberg blieb bey dem Hauptstamm Formbach und Neuburg, und gieng zuletzt an Bertholds III. von Andex über. p. 96. Luitgard an Aseuin von Zeidlarn verheurathet. p. 97. durch dieselbe wurde Oberalteich wieder hergestellt. p. 98. Windberg wurde von den Herzogen von Meran an das Hochstift Passau verkauft. p. 97. 98. kam zum Theil an die Grafen von Bogen. Ebd. Luitgard starb im Frauenkloster Berow in Schwaben um 1120. Ebd. deren Sohn Albert I stiftete um 1140 das Kloster Windberg. Ebd. Graf Ulrich II. ao. 1094. p. 113. dessen Hintritt ao. 1097. Ebd. Hermann IIte daselbst 1122. p. 125 — 128. Weitere Nachrichten von Windberg. p. 127. u. w. Inhalt der Grafschaft Windberg. p. 149. Wurde ao. 1207. an Passau verkauft. Ebd. u. p. 167. Nachricht von der Stiftung. p. 188.

Wisilburch oder Zwifilburch. III. p. 24.
Witerun Eberhart von 1158. dessen Schicksale vor Mailand. III. p. 135. Formbach, Ministerialen daselbst. p. 177.
Wolfgang, der H. Bischof von Regensburg, nahm im J. 980 eine Theilung der St. emmeramischen und bischöfl. Güter vor. II. p. 19. dessen Hintritt im J. 994. p. 24. dessen Heiligsprechung zu Regensburg im J. 1052 wohnten Pabst Leo IX, und Kaiser Heinrich IIIte bey. p. 35.
Wolfram, Abt zu St. Emmeram. Sieh: Emmeram.
Wolfrathshausen, Heinrich, Graf wurde im J. 1132 Bischof zu Regensburg. II. p. 53.
Woller Otto, Burger zu Regensburg 1319. II. p. 163.
Wumperg, Windberg. II. p. 84.
Wünzer Heinrich von, Abt zu St. Emmeram 1305. II. p. 135. Sieh: St. Emmeram. dessen Abstammung. p. 138.
Würzburg, die Bischöfe von Würzburg nahmen, während des Investiturstreits, den Titel eines Herzogs in Franken an. I. p. 102. Adalbero Bischof daselbst, Enkel des Graf Arnold von Wels und Lambach, ao. 1072. III. p. 14. ao. 1045. p. 23. derselbe stiftete das Kloster Lambach, nebst andern. p. 28. Nachricht von dessen Leben. p. 29. u. w. Bruno, Bischof daselbst, starb 1045. p. 29. Eberhard, Graf, Advokat der würzburgischen Kirche ao. 1056. p. 31. Die Abtey zu St. Stephan in Würzburg vom Bischof Albert gestiftet im Jahr 1057. p. 32. u. w. Dessen fernere Stiftungen. p. 33. 35. dessen Hintritt im J. 1090. p. 34. Adalbero, Bischof, stiftete ao. 1056 das Kloster Lambach. p. 179. Dotirte, und versetzte in die Stadt Würzburg das Kloster St. Stephan. Ebd.

Zeidlarn, Aseuin von. III. p. 97. Gemahlinn Luitgard von Windberg. Sieh: Windberg.

Zellen, ein noch im 11ten Jahrhundert den Klöstern gegebner Name. III. p. 93.
Zizenesheim. III. p. 15.
Zwisel. III. p. 32.
Zwisilburch, oder Wisilburch. III. p. 24.

Neue historische

Abhandlungen

der baierischen Akademie

der

Wissenschaften.

Zweyter Band.

1804.

München, zu finden im akademischen Bücherverlag.

Franz Rids
regulirten ehm. Chorherrn zu Rotenbuch

Versuch

über die ursprünglichen Sitze
der

Ambronen.

Von der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften in Druck gegeben.

München 1804.
Im akademischen Verlage.

Unter den Schriftſtellern des Alterthums ſind nicht nur ſehr wenige, die von dem Zuſtande, von den Sitten und den verſchiedenen Völkerſchaften der alten Deutſchen einige Meldung thun, ſondern auch die Berichte, die ſie uns ertheilen, ſind äußerſt untichtig, und mangelhaft. Tacitus war der erſte, der es ſich angelegen ſeyn ließ, von den Deutſchen etwas mit Vorſatze zu ſchreiben. Da dieſes aber erſt nach dem Tod des Nerva, das iſt, um das Jahr Chriſti 97 geſchah, und die Deutſchen doch ſchon 385 Jahr vor Chriſti Geburt durch die Eroberung Roms ſich in der Geſchichte berühmt gemacht hatten: ſo verſtrich ein Zeitraum von 482 Jahren, bis die Deutſchen einmal einer beſondern Abhandlung gewürdiget wurden. Auch kommen ſie meiſtens nur unter dem Namen der Gallier und Celten, nicht auch unter dem Namen der Scythen und Sarmater vor.

Aus dieſem Stillſchweigen der alten Schriftſteller wollen viele den Schluß ziehen, daß unſer Deutſchland ſehr wenig bewohnt geweſen, und daß es, ſo wie es keine Städte, alſo auch keine Leute im Lande ge-

gegeben habe. Daß aber unſer deutſches Vaterland nicht ſo ganz oede, und ohne Bewohner geweſen ſey, bezeugte einer der älteſten griechiſchen Schriftſteller *) Herodotus L. II. in Eutrp. Iſter namque finem ex Celtis atque Urbe Pyrene profluens, (Celtae autem ſunt extra Cippos Herculis, Cyneſiis finitimi, omnium in Europa ad occaſum habitantium ultimi) mediam Europam ſcindit, totamque permenſus, quam Iſtriani Mileſiorum coloni incolunt, mari Euxino finitur: et Iſter (*fluit enim per terram habitatam*) inter primos cognoſcitur. Hier ſieht man deutlich, daß es auf den beyderſeitigen Ufern des Iſters, oder der Donau viele Bewohner gegeben habe, die Herodotus Iſtrianer und Pflanzvölker der Mileſier nennt.

Wenn man überdieß noch betrachtet, was Diodorus Siculus Lib. V. de Galat. c. 9. unter dem Namen der Galater von den Deutſchen erzählt: Ex quo omnis ea regio Galatia dicta eſt; *haec a pluribus*

*) Herodotus lebte ungefähr im 4ten Jahrhundert Urbis conditae. Joachimus Camerarius in Prooem. ad Herodot. ſchreibt alſo: Plinius, ubi de Ebene diſſerit, Herodotum ſcribit Thurïs condidiſſe hiſtoriam anno ab V. C. trecenteſimo decimo. Quod et ipſum cum numero LXXXVII. Olympiados conſentit, quo aliqui Herodotum floruiſſe tradidere, das iſt, vor Chriſti Geburt ao. 440.

ribus nationibus incolitur, quae invicem Gentium numero differunt; nam quae major habetur inter eas, ducenta virorum millia efficit, quae minor, quinquaginta. Und da auch Caesar von den Suevis sagt, *) die aus 100 Pagis bestanden, wovon jährlich aus jedem derselben 1000 Mann ausgehoben worden, die zu Felde ziehen mußten, so läßt sich schließen, daß unser Vaterland ehmals mehr bevölkert gewesen, als man sich's überhaupts vorzustellen pflegt.

Diese so zahlreiche deutsche Nation theilte sich in verschiedene Völker ab, die alle ihre besondere Namen hatten, entweder von Bergen, oder Flüßen, oder von ihren Anführern. Unter diesen Völkern giebt es viele, deren ursprüngliche Sitze entweder unbekannt sind, oder die ohne Anstand unter die Gallier, das ist, unter die Bewohner des heutigen Frankreichs gerechnet werden. Dadurch geschieht es, daß unserm deutschen Vaterlande der gerechte Ruhm entzogen wird, den sich unsere deutsche Vor-

*) J. Caesar de Bell. gall. l. 4. c. 1: Suevorum gens est longe maxima; hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quot annis singula millia armatorum bellandi caussa suis ex finibus educunt; reliqui, qui domi manserint, se atque illos alunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt, illi domi remanent.

Voraltern erworben haben. Dieſes rügte mit vielem Eifer ſchon Irenicus Germ. exeg. L. I. C. 11. Noſtri fundi extrema illa fuit Calamitas et exitialis virtutis ac famae nominis Germani fluctus Lerna et Apolia exſtitit. Germaniae quoque oblivionis cauſa prima, *dum a Germanis antiquitus quidquid virtutis et honeſti geſtum erat, id vel Celtis, id ei Gallis, Belgis, Sarmatis vel Scythis aliquando, non Germanis adſcribebatur.* Unde accidit, quod ſpectata Germanorum virtus ſuccubuit, *et in Gallis floruit: maxima illa nomini Germano detractio fuit.* Dieſes veranlaßte mehrere Gelehrte, z. B. den Conrad Celtes, Peutinger, Jac. Wimphelingius u. a. m. die Ehre von Deutſchland wider die Käpereyen ausländiſcher Geſchichtſchreiber zu retten, und die urſprünglichen Sitze altdeutſcher Völker in ihrem wahren Vaterlande aufzuſuchen.

Unter die alten deutſchen Völkern, deren Sitze man bisher nicht anzugeben wußte, gehören die Ambrones, die ſich durch ihre heldenmäßige Tapferkeit und gänzliche Niederlage vor andern auszeichneten. Dieſe tapfere Bundsgenoſſen der Cimbrer, Tiguriner, und anderer Teutonen, die ſich mit einem beyſpielloſen Muth im Kriege gänzlich aufopferten, hielt man immer für Gallier, und wies ihnen ihre urſprünglichen Sitze im heutigen Frankreich,

reich, oder höchstens in Helvetien an; allein, wenn sie gleich nicht mit Unrecht Gallier hießen, indem ich nicht läugnen kann, daß sie unter jene Völker gehörten, die man Gallier nannte: so folgt doch keineswegs daraus, daß sie auch Bewohner jenes Landes gewesen seyen, das man itzt Gallien heißt.

Zwar, ob es gleich scheint, daß der gelehrten Welt wenig daran gelegen sey, ob die Ambronen in Deutschland oder in Gallien zu Hause waren, so mag es doch unserm Vaterlande nicht gleichgültig seyn, von einem Volk abzustammen, das Rom, die Beherrscher der Welt, zittern machte. Hätten die Ambronen, Zimbrer, und die übrigen Verbündeten, so viele Kriegs- und Staatskunde gehabt, als die Römer, so wäre Rom nicht mehr. Ein solches Volk verdient allerdings der Vergessenheit entrissen, und jenem Lande, woher es seinen Ursprung hat, zugeeignet zu werden. Um mit Ordnung zu Werke zu gehen, beweise ich, daß die Ambronen

a) keine Gallier, Bewohner des itzigen Galliens,

b) keine Helvetier, sondern

c) Deutsche, das ist, Bewohner des heutigen Deutschlandes seyen, die wahrscheinlich ihren ursprünglichen Sitze

d) im

d) im alten Vindelizien, im heutigen Baiern an dem Fluße Ybber hatten.

§. 1.

Es iſt ſonderbar, daß die Griechen und Römer, die wir doch unſere Väter in den Wiſſenſchaften nennen, ſogar unerfahren in der Geographie, oder den Kenntniſſen der ihnen gleichzeitigen Welttheile waren. Herodotus, der älteſte Geſchichtſchreiber, beſchrieb zwar die Donau, ihren Lauf und ihre Größe, aber von Deutſchland that er mit keiner Sylbe eine Meldung; daß man faſt vermuthen könnte, wie Irenicus Germ. Exeg. L. 1. c. 2. ſagt hunc Diodoro Siculo, Trogo et Juſtino, haereditario jure reliquiſſe, ſi aliarum Gentium meminerint, Germaniae ſuperſedeant.

Plinius geſtehet freymüthig, daß den Römern ſowohl, als den Griechen Deutſchland größtentheils unbekannt war. Toto autem hoc mari, ſagt er hiſt. nat. L. IV. c. 28. ad Scaldinum usque fluvium Germaniae accolunt gentes *haud explicabili menſura, tam immodica prodentium diſcordia eſt.* Graeci et quidam noſtri vicies quinquies centena millia paſſuum Oram Germaniae tradiderunt. Agrippa cum Rhaetia et Norico longitudinem 696 millia paſſuum, latitudinem 148 millia paſſuum, Rhaetiae prope

unius

unius majore latitudine fane circa exceſſum ejus ſubactae. *Nam Germania multis poſtea Annis, nec tota, percognita eſt.* — Eben dieſes bekennt Strabo. Deutſchland iſt erſt durch Julius Caeſar und Druſus bekannt geworden, da jener über den Rhein gieng, und die jenſeits der Donau gelegenen deutſchen Völker bekriegte, dieſer aber ober der Donau die Rhätier und Vindelizier bezwang.

Ich will aber dadurch nicht ſagen, daß die Griechen und Römer deßhalb glaubten, es habe in dem, jenſeits der Alpen gelegenen, Lande gar keine Bewohner gegeben, ſondern nur, daß ſie von denſelben keine Namen kannten, und ſie nicht anders als Celten, Cimbern und Gallier zu nennen wußten. Die älteſte Benennung unter dieſen iſt der Name der Celten, den Herodotus L. IV. anführt, da er ſagt, daß die Donau bey den Celten entſpringe: Omnem Europam Iſter emetitur (ſumpto ex Celtis initio, qui omnium in Europa ad ſolis occaſum extremi ſunt poſt cynetas) totamque permenſus Europam ex transverſo ingreditur Scythiam. Daraus ſehen wir, daß man zu des Herodotus Zeiten Deutſchland mit keinem andern Namen zu belegen wußte, als allgemein mit Europa, jene Gegend aber, wo die Donau entſpringt, das Land der Celten nannte. Auch dieſe waren nicht eben allein

an dieſem Orte, ſondern ſie erſtreckten ſich nach dem Bericht ebendeſſelben Schriftſtellers bis an die Säulen Herkulis, daß alſo alle Völker in Deutſchland, Gallien, Hiſpanien ꝛc. vom Ausfluße der Donau ins ſchwarze Meer bis Kadix unter dem Namen Celten begriffen ſind. Mehr gegen Niedergang aber wohnten noch hinter den Celten die Cyneten.

Bey den jüngern Griechen verliert ſich ein wenig der Name Celten, und kömmt dafür der Name Galater an deſſen Stelle; wenn ſie aber die Deutſchen von den Galliern unterſcheiden wollen, ſo bedienen ſie ſich noch des Namens Celten, und benennen damit die Deutſche, die Gallier aber mit dem Namen Galater. Ueberhaupts aber hieß bey ihnen ganz Gallien und Deutſchland Galatien, wie bey Diodorus Siculus edit. Weſſeling. de ao. 1746 Amſtelod. cap. V. n. 24. zu leſen iſt: Galates (filius Herculis) Vir factus cum paternum regnum ſuſcepiſſet, plures oras ſibi ſubdidit propinquas, praeclaris rebus bello geſtis, cum ejus gloria efferretur, Subditos omnes a ſuo nomine *appellavit Galatas:* ex quo omnis *ea regio Galatia dicta eſt.* Haec a pluribus nationibus incolitur, quae invicem Gentium numero differunt. Harum gens una erga Romanos usque ad hanc aetatem affinitatem amicitiamque ſervat; ea vero regio (Deutſchland) quae ad arctum

ſita

ſita eſt, regio frigida, hyemis tempore nivibus oppleta. Dieſe Stelle beweiſet deutlich, daß Diodor unter Galatia nicht nur Frankreich, ſondern auch ganz Deutſchland begreife. Noch deutlicher: *Magni fluvii per Galatiam vario curſu fluunt.* Eridanus in noſtrum mare: qui vero tantum in Oceanum fluunt, magni *habentur Rhenus et Danubius. Rhenum diebus noſtris C. Caeſar pontibus miro modo junxit*; pedeſtribus copiis traductis *Galatas ultra Rhenum habitantes* in poteſtatem redegit. Den Unterſchied aber zwiſchen den Celten und Galatern, oder Galliern, beſtimmt er folgendermaſſen: *Nunc, quod a multis ignoratur, ſcribetur:* ultra Maſſiliam, qui mediteraneas: regiones, quique juxta Alpes et montes Pyrenaeos incolunt, *Celtae* appellantur; ultra hos, qui ad Notum Oceanum verſus pertinentes oras et Hercynium montem, quique deinceps ad Scythiam usque habitant, dicuntur *Galatae.* Quas omnes gentes communi nomine Galatas appellant.

Auch die Cimbri ſind Ein Volk mit den Celten und Galliern, wie es eben der nämliche Autor an der oben angeführten Stelle beweiſet: Horum fortitudine feritateque divulgata, tradunt eos, qui priſcis temporibus omnem ferme Aſiam diſcurrentes, Cimmerii dicebantur, *ipſos eſſe, qui paulo poſt corrupto nomine Cimbri ſint appellati.* Jam priſco more

re dant Latrociniis operam, rapientes aliena, ceteris omnibus contemtis. *Hi sunt, qui Roma capta*, cum Delphici Apollinis templum spoliassent, magnam Europae partem, non parvam Asiae tributariam fecere. Eben dieſes ſagt Oppianus von Alexandrien de bello Hisp. „Pyrenaei montes a mari Tyrrheno ad borealem Oceanum procurrunt; horum partem, quae Orientem spectat, incolunt *Celtae, qui nunc Galli appellantur*, und de bell. Illyr. Quippe eosdem (Autarios) *Celtasque, quos Cimbros vocant*, ad Delphos posuisse Castra &c. Nicht minder erzählt Aelianus Var. hist. L. XII. c. 23. eben die nämlichen Dinge von den Celten, die Tacitus und andere von den Deutſchen rühmen. Proinde Canticorum materiam faciunt homines, qui in bello pulchra morte obierunt. *Aelianus.* Celebrant Carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est, Tuistonem. *Tacitus.* Was Aelianus von den Celten erzählt, daß ſie mit gewaffneter Hand ſich dem Austretten des Meeres entgegenſtellten, erzählt Strabo Lib. 7. von den Cimbern und Deutſchen. — Aus dieſen Stellen zuſammengenommen erhellet klar, daß, was immer die griechiſchen und lateiniſchen Geſchichtſchreiber der alten Zeiten bald von Cimbern, bald von Galliern, bald von Celten erzählen, und ſchreiben, eigentlich von den Deutſchen zu verſtehen ſey. Nur ſcheint

es

es deßhalb nicht ungereimt zu seyn, daß alle diese Völkernamen von einem einzigen gewissen Stamme entsprassen; daß sie sich alsdann in gewisse Zweige abtheilten, die sich zwar durch den Namen unterschieden, aber ursprünglich in Einem Gemeinstamme miteinander verbrüdert waren.

Allein dieses zu untersuchen, nöthigte mich, bis in die Zeiten der Fabeln hinaufzugehen; das eine vergebliche Arbeit ist. Die Stelle des Tacitus „celebrant *Carminibus Tuiſconem*“ führt mich auf die Vermuthung, daß Tuisco der Stammvater der Deutschen seyn könnte, von dem der Name deutsch seinen Ursprung zu haben scheint.

Wenn nun bey aller Verschiedenheit der Namen immer nur die Deutschen verstanden, und gemeynt werden, so folgt daraus, daß man andere noch unter selben begriffene Völker, als die Ambronen, Bojer, Tiguriner nicht schlechterdings für Gallier von heutiger Bedeutung halten könne. Ueberhaupts ist es wahr, daß die meisten Völker, welche zu verschiedenen Malen nach Erbauung der Stadt Rom bis zu des Julius Cäsars Zeiten in Italien eingefallen sind, größtentheils aus dem heutigen Gallien gekommen seyen. Es bleibt aber noch immer die Frage, ob alle diese Völker auch ihre ur-

urſprüngliche Sitze daſelbſt gehabt haben, und ob ſie nicht anderswoher dahin gewandert ſind.

Aus den Schriften der Alten, denen Deutſchland gar nicht, oder nur zur Hälfte bekannt geweſen, und die noch dazu immer nur einander abſchrieben, läßt ſich die Sache nicht genau beſtimmen. D. Baumgarten behauptet in ſeiner Vorrede zur allgem. Geſchichte 10. Thl. pag. 61, daß der Name Gallier, der von den alten Römern, ehe ſie noch die Völker jenſeits der Alpen zu unterſcheiden gewußt, den eingefallenen Völkern beygelegt worden, worinn ihnen alle ſpätere Schriftſteller gefolget ſind, im geringſten nichts entſcheide, obdieſelben aus Gallien, oder Deutſchland geweſen. Vielmehr, ſagt obbemeldter Schriftſteller, kann man aus den verſchiedenen Namen, deren einige gar nicht bekannt, andere galliſch, andere aber unſtreitig deutſch ſind, ſchließen, daß einige dieſer Völker urſprüngliche Deutſche ſeyen, z. B. die Bojer, die Suewen, die Cänonnanen, die Markomannen, denen ich noch die Ambronen und Tiguriner beyſetze.*)

Wie

*) Strabo L. VII. rechnet die Sennones, die beym Livius Gallier heißen, und Rom eroberten, unter die Vornehmſten der Sueven. — Aber Livius ſagt L. XXI. c. 38. Itinera, quae ad Penninum ferunt, obſepta gentibus ſemigermanis.

Wie alſo die übrigen Schriftſteller nicht beweiſen, daß obbeſagte Völker wirkliche Gallier ſeyen, ſo beweiſet auch Feſtus oder Sextus Pomp. nicht, daß die Ambronen wirkliche Gallier geweſen ſind, wenn er gleich ſagt: *Ambrones fuerunt gens quaedam gallica*, qui ſubita inundatione maris cum amiſiſſent ſedes ſuas, rapinis et praedationibus ſe ſuosque alere coeperunt. Eos et Cimbros Teutonosque C. Marius delevit. *) Feſtus ſchreibt hier von

*) Schon Strabo tadelte dieſe Stelle des Sex. Pompeii Feſti, der es nur dem Ephorus nachſchrieb, daß die Ambronen durch eine gählinge Ueberſchwemmung des Meeres aus ihren Wohnſitzen vertrieben worden. Scaliger in caſtigation. ad Sex. Pompeii feſti libros de Verbor. ſignif. ſagt: Quod ait de Ambronibus ſubita inundatione maris ejectos patriis ſedibus fuiſſe, id ridet Strabo, qui ejus ſententiae auctorem facit Ephorum, quem hic ſequitur Feſtus. Nam de Cimbris, quorum pars erant Ambrones, ita ſcribit: De Cimbris vero quaedam inepte dicuntur, quaedam probabilitatem habent non mediocrem. Non enim hac de cauſſa eos, ut in certis vagarentur ſedibus et latrociniis victum quaererent, compulſos crediderim, quia e peninſula, quam inhabitabant, diluvio fuerant ejecti; cum hodieque antiquas incolant ſedes. Quod ait, turpis vitae homines dictos inde Ambrones, idem invenies in Gloſſis Iſidori: Ambro, inquit, Devorator,

von den Ambronen, was andere von den Celten, Cimbern und Galliern erzählen, und wenn also diese nichtsdestoweniger Deutsche seyn, und bleiben können, so können und müssen auch die Ambronen nicht schlechterdings Gallier heißen, sondern können so gut Deutsche seyn, als die Cimbern und Teutonen.

Unter den neuern Schriftstellern giebt es viele, die ohne Anstand die Ambronen für gallische Völker erklären. Guil. Xylander und Herm. Cruserius in annot. Plutarchi in Mario halten die Ambronen für Nachbarn der Massilienser, weil Strabo L. IV. von einem Siege der letztern über die erstere Meldung thut; allein aus dem läßt sich noch lange nicht schließen, daß sie Nachbarn gewesen sind; denn Strabo sagt nur, daß Marius den neuen Kanal, den er am Ausflusse des Rhodanus öffnen ließ, den Mas-

rator, consumtor patrimoniorum, decoctor, luxuriosus, prokusus. Aber auch Scaliger wird hier zum Nachschreiber. — Zwar findet man im Gau der Ambronen die deutlichsten Spuren grosser Ueberschwemmungen, sowohl auf Bergen, als in Thälern; allein hierüber läßt sich eben so urtheilen, wie Müller über die nämlichen Beobachtungen auf den Schweitzergebürgen. S. Müllers Schweitzergesch. 1. Th. 1. K.

Massilienſern ſchenkte, aus der Urſache, weil ſie ihm in dem Krieg wider die Ambronen und Tugener eine ſo vortheilhafte Hilfe geleiſtet hatten. Die Ambroner waren keine Bewohner jenes Provinzen um Marſeille, ſondern zogen mit den Tigurinern nach Gallien, verbanden ſich endlich mit den Cimbern, und wurden vom Marius unweit Maſſilia ad aquas Sextias, wo der Rhodanus ſich in das mittelländiſche Meer ergießt, geſchlagen. Die Maſſilienſer und Ligurer waren getreue Bundsgenoſſen der Römer, und waren mit im Treffen. Zu ihrer Belohnung erhielten ſie vom Marius den neu gegrabenen Kanal, wie beym Plutarch in Mario, und bey Strabo L. c. zu ſehen iſt. Die Nachbarn der Maſſilienſer waren die Anatici, oder wie ſie Ptolomaeus heißt, die Anatili, die Salgi, Cavares, Vocontii, und die Ligures. — Caſaubonus Iſaac. Comment. ad Libr. VII. Strabonis iſt der nämlichen Meynung, und führt für ſich die nämliche Stelle des Pompejus Feſtus de Ambronibus an. Althamerus Comment. Germ. Tacit. c. 37. ſagt: Dum autem Cimbri vagarentur in Gallia, conjunxerant ſe illis Tigurini *Ambronesque gallicae nationes*, et ipſae regnis ſuis pulſae ſedes novas quaeritantes; ob er gleich weiter unten das Ambergau für den Pagus Ambrorum hielt. Eben ſo ſchreibt Godeſchalcus Stewechius in Veget. L. III. c. 10. da er die Lesart des Vegetius verbeſſert, und an ſtatt

Umbrorum setzt *Ambronum*, wo er ebenfalls sich auf die Stelle des Festus beruft, und die Ambrones für weiter nichts, als Gallier und Räuber hält. — Jedermann sieht leicht ein, daß alle diese Schriftsteller das nachschreiben, was der erstere gesagt hat, ohne sich auf umständlichere Untersuchungen einzulassen.

So nämlich pflegt es in allen Gattungen der Wissenschaften zu geschehen. Man giebt sich die Mühe nicht, über eine Sache, die nicht den Hauptzweck betrift, nachzuforschen, sondern läßt es andern über, die damit in näherer Verbindung stehen. Eben dieses ist die Ursache, warum ich mich durch die obbenannten Zeugnisse keineswegs irre machen lasse, auf den wahren Ursprung und Wohnort, von welchen die Ambronen den Namen führen, nachzuspüren. — Das Ansehen des Grammatikers Festus hielt mich nicht dazu an, dieselben für Gallier zu halten, indem Festus unter dem Hauptbegriffe Gallier eben nichts anders versteht, als was entweder gleichzeitige oder frühere Schriftsteller seiner Nation darunter zu verstehen pflegten, die nichts oder wenig von den Deutschen wußten; denn er hält das Wort Ambrones blos für eine gemeine Benennung, welche Leute von einer schlechten Lebensart bedeutete: ex quo tractum est, ut turpis vitae homines Ambro-

nes

nes dicerentur; aber hieran ſtieß man ſich nicht, da bekannt iſt, daß die Römer weder die Deutſchen, noch weniger derſelben Sprache gekannt haben.

§. 2.

Die Ambronen ſind auch keine Helvetier. Zu dieſer Behauptung hat Auverius das Zeichen gegeben, da er Introd. Geogr. L. II. c. 12. ſagt: Hinc Helvetii in quatuor pagos diſtincti. Pagorum nomina Tigurinus, Tugenus, *Ambronicus* et Urbigenus, *Ambrones* nomen habuere a flumine, quod accoluere, *Amma*, nunc *Emme*. Nach dieſen Grundſätzen weiſet er in der Tabula Helvetiae den Ambronen ihre Sitze an dem Fluße Arola an, unweit Bern, Freyburg, Solothurn.

Dieſer, und des Cellarius Germ. antiq. Tabellen folgten die Herausgeber der allgem. Welthiſtorie aus d. Engl. überſ. die eine ganze Vertheilung der Schweitz in vier vom Cäſar angegebene Gaue (Pagi) oder Kantone machten; „die Helvetier, ſagen ſie (Theil XI. §. 116. in Nota.) wurden zu der Zeit, von welcher wir reden, und in einigen Zeitaltern hernach unter die galliſchen Völkerſchaften gerechnet. Strabo und Caeſar theilten ihr Land in vier Bezirke nämlich Tigurinus pagus, Tugenus,

Ambrones, Verbigenus. — Der 3te enthielt ein kleines Stück des Kantons Freyburg, und die ganzen Kantons Luzern, Bern, Solothurn, und Unterwalden. " Nun ist zwar wahr, daß Caesar und Strabo sagen, Helvetien werde in vier Theile abgetheilet; daß aber diese vier Theile obbenannte vier Namen haben, ist gänzlich unrichtig; indem Caesar von den vier Pagis L. I. bell. gall. c. 12. blos sagt: omnis civitas Helveticorum in quatuor pagos divisa est, ohne mehrere, als nur zwey den *Tigarinus* und *Verbigenus* zu nennen.

Gleich vor der angezogenen Stelle thut Caesar Meldung von dem *Pagus Tigurinus*: Is pagus appellabatur Tigurinus. Der *Pagus Urbigenus*, oder wie die Edit. bipont. novisa. liest, *Verbigenus* kömmt l. c. c. 27. vor: Dum ea conquirantur et conferuntur, nocte intermissa circiter hominum millia VI. ejus pagi, qui Verbigenus (Urbigenus *) appellatur, prima nocte ex Castris Helveticorum egressi ad Rhenum finesque Germanorum contenderunt. Aus diesen beyden Stellen lernen wir nur zwey Pagos kennen; von dem *Ambronicus* ist keine Sylbe bey

*) Urbigenus ist die Lesart Cellarii und Rhenani: allein Schoepflinus hat Tom. III. Act. Acad. Palat. aus alten Monumenten bewiesen, daß die Lesart Verbigenus die ächte sey.

bey Cäsar zu lesen. Daher hatte Cellarius geogr. antiq. Tom. I. f. 222. den Einfall, die übrigen zwey Pagos aus dem Strabo zu ersetzen.

Strabo sagt L. IV. vom Marius, der die Cimbern, und ihre Bundsgenossen besieget hat, Massiliensibus proemium dedit pro navata in bello contra Ambrones et Toygenos *) opera. Da hier die Ambronen neben den Toygenern stehen, diese aber ihm unstreitig die helvetischen Bewohner des Kantons Zug sind, so glaubt er auch die Ambronen für Helvetier halten, und zum vierten Kanton machen zu dürfen. Zum Beweise führt er noch eine Stelle aus dem Eutropius zu Anfange des V. Buchs an: M. Manilius et Q. Coepio a Cimbris et Teutonibus et Tigurinis et Ambronibus, quae erant germanorum et Gallorum Gentes, victi sunt juxta flumen Rhodanum; und zieht folgenden Schluß daraus: Cimbri scilicet et Teutones Germanorum: Ambrones vero et Tigurini Gallorum. Wer sieht nicht, daß jeder ohne Verdrehung eine andere Abtheilung machen, und die Ambronen den Deutschen beyzählen konnte? Konnte man nicht eben so gut sagen; die Cimbern sind Gallier, und die Teutonen, Ambronen und Tiguriner sind Deutsche, oder die Tiguriner sind Gallier, die übrigen, Deutsche.

Eutro-

*) Toygeni: wie bey Strabo zu lesen ist.

Eutropius wollte mehr nicht sagen, als daß es Völker aus dem Lande jenseits der Alpen waren.

Cluverius leitet zur Bestättigung seiner Meynung den Namen Ambrones von dem Flusse Emma ab. Nun wenn es gleich eine unläugbare Sache ist, daß es in der Gegend, wo er den Ambronen ihre Sitze anweiset, einen Fluß dieses Namens giebt, der sich, wie auf dessen Tabula Helvetiae zu sehen ist, bey Solodurum in den Fluß Arola ergießt, so hat es doch keine Wahrscheinlichkeit, daß die *Ambrones* von diesem den Namen haben, wenn es gleich überzeugend wahr ist, daß Ambrones von einem andern aber viel ähnlichern Fluß ihre Benennung erhielten. Wenn Emma das Wurzelwort wäre, so müßte das abstammende Wort Emmones, oder vielmehr Emmani, oder Emmates *), oder wie immer heißen, doch so, daß es nie möglich wäre, daß durch was immer für eine Geschmeidigkeit, oder Rauhigkeit irgend einer Mundart der Buchstabe R sich einschleichen könnte. Da dieser Buchstabe in der Aussprache der schwerste, und noch schwerer ist, wenn ein B oder P vorausgeht, wie es das Beyspiel der Otaheiten, die ganz leicht das R, aber nie mal das PR oder BR aussprechen können, beweiset: so kann derselbe sich so leicht nicht, als andere, ohne

*) Der Fluß heißt eigentlich Emmat.

ne die Bedeutung zu verändern, blos durch den Sprachgebrauch in ein Wort einschleichen. Cellarius, der mit obbenannten Cluverius hierinnfalls ganz verstanden ist, sucht, seine Meynung dadurch glaubwürdig zu machen, daß er dem alten Helvetien weit ausgedehntere Gränzen zugiebt, als sie es itzt sind. Diese Meynung sucht Conr. Schwarzius, der des Cellarius geographiam antiquam neu edirt, und mit Noten beleuchtet hat, in einer Anmerkung noch mehr zu bestätigen, da er Tom. I. L. 2. c. 3. Sect. I. fol. 223. behauptet, daß sich die Helvetier, und folglich die Gallier bis an den Inn, weit über den Rhein herüber, erstrecket haben.

Zum Beweise führt er eine Stelle aus dem Tacitus an, wo er de German. c. 28. sagt: Igitur inter Hercyniam Silvam *Rhenumque et Aenum Amnes Helvetii*, ulteriora Boii, gallica utraque gens tenuere. Aus diesem folgte, daß ganz Vindelicien, und alle darinnen sich befindende Völker die Licatii, Estiones, Vennones, Clautinatii &c. Helvetier wären, ja selbst die Bojer, die Tacitus Gallier nannte, eben so, wie die Helvetier. — Aber eben dadurch wären auch schon die Ambronen unter den Helvetiern begriffen, und in diesem Verstande, wenn sich Helvetien bis an den Inn erstreckt hätte, könnten sie ohne Anstand den Helveriern beygezählt

werden, ohne ſie deßhalb nach der Schweiz in die Gegenden von Solothurn, Luzern und Bern zu überſetzen.

Allein dieſe Stelle des Tacitus bekömmt einen ganz andern Sinn, wenn ſie geleſen wird, wie ſie in den beßern Codicibus gefunden wird. Die neueſte Ausgabe des Tacitus in der vortreflichen Zweybrücker Sammlung meldet bey dieſer Stelle des Tacitus kein Wort, daß hier *Aenum Amnes* ſollte geleſen werden: ſondern ſie zeigt blos an, daß in einigen *Moeni*, oder *Moenim*, oder *Mogunum* geleſen werde; die Stelle des Tacitus lautet hier alſo: Igitur inter Hercyniam Silvam Rhenumque, et *Mogunum* Amnes Helvetii, ulteriora Boii, gallica utraque gens tenuere. Iſt nun dieſe Leſeart, die in den beſten Ausgaben und Handſchriften vorkömmt, richtig, wie auch kein Zweifel iſt: ſo fällt das ganze Gebäude deſſ ſo weit ausgedehnten Helvetien zuſammen. Es bekömmt aber auf einer andern Seite wieder eine Ausdehnung, die eben ſo wenig richtig iſt, als wenn Aenum geleſen wird; wenn man nicht etwa annehmen will, Tacitus rede hier von jenem Strich Landes zwiſchen dem Rhein und Mayn, den die Helvetier ehemals, ehe die Markomannen denſelben eingenommen hatten, bewohnten, und den man nach Abzug dieſer Völker

die

die Agros Decumates nannte; in welchem Falle sie auch Nachbarn der Bojer waren, die damals noch den daranstossenden herzynischen Wald (Böhmen) bewohnten; allein dieses gehört in mein Vorhaben nicht, und bedarf also keiner Untersuchung.

Dem möge seyn, wie ihm wolle, so kann nicht bewiesen werden, daß Ambronen Bewohner des itzigen Helvetien, und einer der vier Gaue seyn. Den hellesten Beweis aber giebt noch Caesar, der selbst in Helvetien sich aufgehalten, und mit denselben Bewohnern Kriege geführt hat, der folglich davon die besten Kenntnisse hatte.

Caesar, als er in Helvetien kriegte, war des, einst von den Helvetiern den Römern zugefügten, Schadens ganz wohl eingedenk, und erinnerte sich genau, was er von seinen Vätern gehört hatte; er wußte auch die Völker, die den Römern das gröβte Unheil zugefügt, wohl zu nennen und zu finden. Er dachte nicht nur die allgemeinen, sondern seine besondere, das ist, die seiner Familie angethanene Unbilden zu rächen. Es war ihm nicht unbekannt, daß es die Tiguriner waren, die den L. Piso, den Groβvater seines Schwiegervaters, in der nämlichen Schlacht, in der Cassius umkam, getödtet haben. Da er L. I. de Bell. Gall. c. 12. von

den Helvetiern, die er an der Saone (Arar) geſchla-
gen hätte, ſchrieb, machte er ſogleich die Anmer-
kung: *Is pagus appellabatur tigurinus*; nam omnis civitas helvetia in quatuor pagos diviſa eſt. *Hic pagus unus*, cum domo exiſſet, patrum noſtrorum memoria, L. Caſſium conſulem interfecerat, et ejus Exercitum ſub jugum miſerat. Ita ſive caſu, ſive conſilio Deorum immortalium, quae pars civitatis Helvetiae inſignem Calamitatem populo Romano intulerat, ea princeps poenas perſolvit. Qua in re Caeſar non ſolum publicas, ſed etiam privatas injurias ultus eſt; quod ejus ſoceri L. Piſonis Avum *L. Piſonem, legatum, Tigurini eodem praelio, quo caſſium, interfecerant.* Caeſar ſchildert hier mit merklicher Empfindlichkeit ſeine ſtille Rache, die er bey der Bezwingung der Tiguriner fühlte, denen allein aus allen Helvetiern er die Schuld beygelegt, daß ſie die zwey römiſchen Feldherrn ermordet, und das römiſche Heer per furcas gejagt hatten. Alſo müſſen von den übrigen drey Pagis der Helvetier keine bey dieſem Kriege geweſen ſeyn. Da aber die Ambronen und Toygener unſtreitig bey demſelben waren, wie kann man ſie noch unter die vier Pagos Helvetiae rechnen? *Hic pagus unus* (Tigurinus) cum domo exiſſet — Caſſium interfecerat. Der einzige Pagus Tigurinus zog ins Feld, vom Pagus Ambronicus und Toygenus geſchieht keine Mel-

dung;

bung; und doch ist gewiß, daß sie mit den Tigurinern wider die Römer gekriegt haben. Man kann hier wider das Ansehen des Cäsars keine Ausnahme machen; denn er war ja mit Helvetien bekannt, und würde die Ambronen, die an der Niederlage des Piso und Cassius, und an der Beschimpfung des römischen Heeres gleichen Antheil hatten, gewiß nicht vergessen haben. Caesar sagt also ausdrücklich, daß unter den Helvetiern die Tiguriner die einzigen waren, qui domo exibant, oder wie es anderswo heißt, qui a civitate recesserant, und mit den übrigen Bundsgenossen in Krieg gezogen waren. — Daß aber auch sie die einzigen gewesen wären, die allein mit eigener Heeresmacht ohne Beyhilfe der Ambronen obige Niederlage unter den Römern angerichtet hätten, kann keineswegs gesagt werden, indem es nach dem allgemeinen Bericht der Schriftsteller das ganze miteinander verbundene Heer der Tiguriner, Ambronen, Teutonen und Toygener war, die in Allobrogien den Consul Cassius schlugen. Caesar wollte also sagen, daß sie aus den Helvetiern die einzigen waren, die die Römer besiegen halfen; und daß sonst kein Pagus Helvetiae zu Felde gezogen sey. *)

Hier-

*) Den Ambronen, die Plutarchus in Mar. Robur Exercitus nennt, wird vorzüglich der Sieg über den

Hieraus folgt also klar, daß der vorgebliche Pagus Ambronicus in Helvetien nicht existirt habe.*) Ueberdieß war zwischen dem cimbrischen und dem gallischen Kriege, den Caesar führte, kein so grosser Zeitraum inzwischen, daß man auf die Ambronen gänzlich hätte sollen vergessen haben. Caesar sagt es selbst, daß es damals, als er mit seinem Heere in Helvetien war, noch Leute gegeben habe, die mit im cimbrischen Kriege waren. Eben jener Diuico, dessen Caesar L. I. c. 13. Erwähnung thut, war Feldherr der Helvetier oder Tiguriner im cimbrischen Kriege, als Cassius erschlagen wurde, Cujus Legationis Diuico Princeps fuit, qui bello Cassiano Dux Helvetiorum fuerat. Nach den chronologischen Auszügen des Freinshemius ad Flori Epit. wurde L. Cassius Longinus ao. V. C. 645. im Kriege getödtet, und a V. c. 694. besiegte C. Jul. Caesar die Helvetier. Es war mithin ein Zeitraum von 49 Jahren verflossen; während dessen die Ambronen so schnell nicht konnten vergessen werden. Man

den Caepio und Manlius, den Tigurinern der Sieg über den Cassius zugeschrieben. Ersteres bezeugt Plutarch l. c. das andere Orosius l. 5. c. 15. und Caesar de bello Gallico l. 1. c. 12. Diese Deutschen pflegten nie alle miteinander auszurücken, sondern wurden durch das Loos bestimmet; die übrigen aber stunden alle zur Unterstützung bereit.

*) Weder der Toygenus.

Man kann auch nicht sagen, Caesar habe sich an den Ambronen nicht mehr rächen können, weil sie nicht mehr waren, indem sie gänzlich in der Schlacht aufgerieben worden wären.

Erstlich ist solches nicht allerdings richtig; indem die Römer gewöhnlich allzuhoch mit ihren Siegen aufhuben; zweytens ist nicht ausgemacht, ob alle Ambronen zu Felde gezogen sind, oder nicht. Was das erstere betrift, ist bekannt, wie die Römer die kleinsten Vortheile über die Deutschen so sehr zu erheben pflegten, daß sich jeder den Titel Germanicus beylegte, und einen Triumph hielt, wenn er auch nur den unbedeutensten von Haufen Deutschen schlug, so daß es Tacitus de germ. c. 27. selbst gestehen mußte: Germani magis triumphati, quam victi. Eben so bildeten sie sich ein, ein ganzes Volk ausgerottet zu haben, wann sie einen großen Theil desselben erlegt hatten; *) aber Cluverius, Cellarius u. d. ü. scheinen selbst dieser Meynung nicht zu seyn; indem sie von einem Pagus Ambronicus zu des Cäsars Zeiten reden, der nicht gedacht werden könnte, wenn gar kein Grund seiner wirklichen Existenz vorhanden gewesen wäre. Eben so ist es nicht wahrscheinlich, daß alle bis auf den letzten Mann

zu

*) Vellejus Pater c. l. II. c. 12. sage gar: Genque excisa Teutonum.

zu Felde gezogen seyen. Die Deutschen wählten ordentlicher Weise nur die Tapfersten aus, wie es von den Sueven ausdrücklich bekannt ist, die 100 Gaue (Pagos) hatten, aus denen jeden sie jährlich 1000 Mann als den Kern der Mannschaft auszuheben pflegten. Daß die Ambronen auch ihre Weiber und Kinder mit in Krieg genommen hatten, die sich nach der Niederlage ihrer Männer alle sammt den Kindern um das Leben brachten, ist kein Beweis, daß gar keine Ambronen mehr übrig waren; indem die Weiber zum Krieg gehörten, wie es bey allen übrigen deutschen Völkern Sitte war, indem sie die Wagenburg vertheidigen, und den Männern Muth zurufen mußten. Daraus kann man aber auf die gänzliche Erlöschung dieses Volkes keineswegs schließen; indem viele sich eben sowohl, als die Tiguriner durch die Flucht retten konnten. Nun rettete sich eine Abtheilung der Tiguriner bey der Schlacht, wie Florus L. III. c. 3. sagt, Tertia Tigurinorum manus, quae quasi subsidio noricos insederat Tumulos alpium. Diese Mannschaft war bey dem Treffen ad aquas sextias durch die Flucht entronnen. Daß sie nicht blos aus lauter Tigurinern bestanden sey, sondern auch Ambronen darunter waren, erhellet aus der Stelle des Plutarchus in Mario, da er das Geheul der Deutschen in der Nacht nach dem ersten Treffen beschreibt: Verum noctem

illam

illam multo transegerunt horrendiſſimam, quod caſtra neque vallo neque munimento ſepiviſſent; *barbararum autem reliquae eſſent innumerae Legiones, atque his admiſtorum, qui effugerant, Ambronum* ejulatio per noctem eſſet — rugitus, pene belluinus. Bey der zweyten Schlacht heißt es: Quia vero hinc inde caedebantur, non diu reſtiterunt; verum diſſipatis Ordinibus ſuis, verterunt ſe in fugam. At Romanus tergis eorum inhaerens plus centum millibus ex eis aut cepit, aut contrucidavit. Da Plutarch in obiger Stelle ſagte, daß die Deutſchen noch unzählbare Legionen hatten, ſo läßt ſich aus dem Verluſt von 100000 Mann an Todten und Gefangenen noch nicht gleich auf die gänzliche Vertilgung ſchließen. *) Es mag ſeyn, daß die Ambronen, die nur etwas über 30000 Mann ſtark waren, am meiſten gelitten haben, daß ſie aber gänzlich aufgerieben worden, iſt mehr römiſche Prahlerey, als Wahrheit.

Cäſars Stillſchweigen von den Ambronen, und eine Behauptung von den Tigurinern, daß ſie aus den Helvetiern die einzigen waren, die den cimbriſchen Krieg mitmachten, ſind der richtigſte Beweis,

*) Cæſar, wie wir weiter unten ſehen werden, nennt viele Völker, die Ueberbleibſel der Cimbern und Deutſchen waren.

weis, daß die Ambronen auf keine Weiſe unter die Helvetier zu rechnen, und folglich der Pagus Ambronicus keineswegs in Helvetien zu ſuchen ſey. Eben dieſes folgt daraus für den Pagus Toygenus, den es zwar itzt in Helvetien geben kann, den aber Caeſar damals nicht kannte; daß wir folglich von den vier Pagis Helvetiae bis itzt mehr nicht kennen, als die zwey, den Pagus tigurinus, und Verbigenus. Die Toygenos (Strabo Τώυγενοι), die mit den Ambronen im Kriege waren, halte ich vielmehr für Tübinger, oder Toggier (Toggenburger) deutſche Völker; den Ambronen aber ſuchen wir ihre urſprüngliche Sitze im Deutſchland an den Alpen auf.

§. 3.

Die Ambronen ſind deutſche Völker. Wenn die alten Schriftſteller, ſowohl griechiſche als lateiniſche, von den jenſeits der Alpen gelegenen Völkern reden, ſo nennen ſie dieſelbe meiſtentheils Gallier, ſo, daß man den Namen Germani und Teutones nur ſelten lieſt. Baumgarten in der Vorrede zum X. Th. der allg. Welthiſt. pag. 61. ſagt: es iſt merkwürdig, daß man damals, nämlich im 531. Jahre der Stadt Rom, und 27. vor Chriſti Geburt zum erſten Mal den Namen Germani bekannt, und gebraucht findet; zum Zeichen, daß die Römer

mer damals erſt angefangen, die Gallier und Germanier, oder Deutſche von einander zu unterſcheiden; aber auch nachher war Deutſchland bey den Römern noch lange nicht das, was es heut zu Tage iſt. Was die Römer ehmals Germanien geheißen haben, beſchreibt Tacitus de Germ. c. 1. Germania omnis a Gallis Rhaetisque et Pannoniis Rheno et Danubio fluminibus, a Sarmatis Dacisque mutuo metu aut montibus ſeparatur. Cetera Oceanus ambit. Eben ſo beſchreiben Germanien Plinius, Strabo, Ptolomaeus, u. a. Alle kommen darinn überein, daß, was oberhalb der Donau iſt, nicht mehr zu Germanien gehörte. Hieraus ſehen wir, daß alle die Gegenden zwiſchen der Donau und den Alpen, Vindelizien, Rhätien, Norikum ꝛc. von den Römern nicht mehr zu Germanien gerechnet wurden.

Daher darf es uns nicht befremden, daß ſelbſt Tacitus, Strabo, und andere, die Bojer, Tauriſker, Nordiſker, u. a. m. nicht unter die Deutſche zählen. Aus dem erſtern de Germ. c. 28. iſt klar abzunehmen, daß er den ganzen Strich Landes an den Alpen fort, von Gallien an bis Illyrien, Gallien nennt. Nach des Cluverius Meynung Introd. in Germ. l. III. c. 23. wurde derſelbe Gallia togata genannt. Erſt in den Kriegen, die Druſus und Tiberius wider die Alpenbewohner führten, wurden die

Gegenden mit ihren Völkern bekannt, je, nachdem dieſe ſich durch Tapferkeit, oder Grauſamkeit beſonders auszeichneten. Von der Zeit an gab es in dieſem Theile Germaniens Rhätier, Vindelizier, Lykatier, Noriker; und ſelbſt dieſe Völker wurden wieder in kleinere abgetheilt. Deinceps montium partes, ſagt Strabo l. IV. quae ortum ſpectant, et ad meridiem vertuntur, *Rhaeti et Vindelici* tenent, *Helvetiorum et Bojorum conterminii*, quorum campis imminent. Rhaeti usque ad Italiam pertinent. Hujus gentis ſunt etiam Lepontii Camunique. *Vindelici autem et Norici* montana exteriora tenent magna ex parte cum *Breunis et Genaunis* qui jam ad *Illirios* pertinent.

Da nun die Römer ſo verſchiedene Begriffe von Deutſchland hatten, iſt es kein Wunder, daß ſie in der Benennung deutſcher Völker ſo oft irreten, und dieſe immer mit dem, dazumal weit allgemeinern Namen, Gallier belegten. Man kann alſo, ohne Gefahr eines hiſtoriſchen Fehlers, manche Völker, die von den Römern den Galliern beygezählt wurden, für Deutſche halten, beſonders wenn ſie Namen haben, die mehr der deutſchen als galliſchen Nation eigen ſind. Für ſolche halte ich auch die Ambronen, die doch gewiß einen mehr deutſchen, als galliſchen, Namen haben, welches ich im folgenden Ab-

Absatz ausführlicher beweisen werde. Indessen zeige ich aus der Geschichte selbst, daß die Ambronen deutsche Völker waren. Zuvor aber merke ich an, daß, wenn gleich die römischen Schriftsteller in Benennung fremder Völker so sehr irren, und ihre Namen verschieden schreiben, es doch gar keine Gefahr sey, daß sie je ein gallisches Volk für ein Deutsches gehalten haben sollten, wie sie das Gegentheil thaten; folglich, daß ein Volk, das sie mit dem Namen Teutonen belegen, sicher ein deutsches seyn müße.

Wenn die römischen Geschichtschreiber die Niederlage der Tiguriner und Ambronen ad aquas Sextias, wo die Ambronen am meisten gelitten haben, zählen, so nennen sie die Geschlagene allzeit Deutsche (*Teutones*). Wie konnten sie also reden, wenn nicht wenigstens die Ambronen sicher Deutsche gewesen wären? Denn es wird wohl niemand sagen, daß diese Benennung die Tigurinet treffe, die man wohl gar nicht für Deutsche wird passiren lassen. Die eigentlich obbenannte Teutones aber waren bey dieser Schlacht nicht mehr zugegen, indem sie nach geschehener Theilung sich zu den Cimbern gesellt, und mit selben einen andern Weg nach Italien gewählt hatten. Am deutlichsten sagt dieses Orosius, der nach dem Urtheile der Gelehrten um so mehr Ansehen in diesem Falle hat, als er den Livius den

Vater der Geschichte noch ganz gelesen, und genützet zu haben scheint. Dieser, nachdem er lib. V. c. 16. die Schlacht bey Aix (aquae sextiae) beschrieben, sagt am Ende: Haec de Tigurinis et Ambronibus gesta sunt: *Teutones autem et Cimbri* integris copiis Alpium niveis emensi Italiae plana pervaserunt. Florus Epit. l. III. c. 3. erzählt den Ausgang der ersten Schlacht mit folgenden Worten: *Sublatis fundibus Teutonis* in Cimbros convertitur. Vellejus hist. rom. l. II. c. 12. nennt die ad aquas sextias geschlagenen Ambronen ebenfalls Deutsche: Quarto trans Alpes *circa aquas sextias cum Teutonis* conflixit, amplius CL millibus hostium priore ac postero die ab eo trucidatis; genusque excisa Teutonum. Nun ist es gewiß, daß hier vorzüglich die Ambronen gemeynt worden, die, wenn sie Gallier gewesen wären, von den obbenannten Schriftstellern gewiß keine Deutsche genannt worden wären. Zwar sagt Plutarch in Mario, daß sich die verbündeten Völker also abgetheilt hätten; die Teutonen und Ambronen wollten durch Ligurien, und die Cimbern durch Norikum in Italien eindringen: Barbari autem bipertiti, *Cimbri locis superioribus per Noricum* sortiti sunt adversus Catulum: *Teutones et Ambrones in Narbonem per Ligurium* secundum mare; allein da Plutarch von den Tigurinern gar keine Meldung thut, so kann seine Behauptung von dies

ser Abtheilung immer noch einen andern Sinn haben, nämlich, daß er unter den Teutonen die Tiguriner, Toygener, und andere verbündete deutsche Völker verstehe; das Ansehen aber des Orosius ist hier noch immer entscheidender, der ausdrücklich sagt, daß die zwey Schlachten ad Aquas sextias die Tiguriner und Ambronen betroffen haben. Dieses sagt auch Eutropius, der ebenfalls alle vier Völkerschaften ausdrücklich nennt, welche im Treffen gewesen sind; er nennt sie zwar Cimbern; da er aber von jenen redet, die durch Norikum in Italien eindringen wollten, nennt er sie ausdrücklich Cimbern und Teutonen: Cimbri et Teutones, quorum copia adhuc infinita erat, ad Italiam transierunt. Im Eingange aber erwähnet er nicht nur der Cimbern und Teutonen, sondern auch der Tiguriner und Ambronen, daß man also schließen kann, die zwey ersten Schlachten haben hauptsächlich die Tiguriner und Ambronen betroffen; indem gemäß der gemachten Theilung der Cimbern, und Teutonen einen verschiedenen Weg genommen hatten. Florus l. c. scheint 3 Abtheilungen dieses vereinigten Heeres der Deutschen zu behaupten, indem er sagt: *tertia Tigurinorum manus*, quae quasi subsidio Noricos insederat Alpium Tumulos, in diversa lapsi, fuga ignobili et Latrociniis evanuit.

Diese

Diese Stelle mag wohl auch Freinshemium verleitet haben, zu sagen, daß sich das cimbrische Heer in 3 Kolonnen getheilt habe: Neque deinceps una, sed *tripartito* incesserunt, sagt er Supplement. in loc. libr. LXVIII; allein es scheint mir nicht glaublich, daß die Tiguriner gleich am Anfang der Abtheilung eine besondere Kolonne formirten, weil es dem Orosius und Plutarchus ausdrücklich entgegen ist. Ich glaube vielmehr, daß die dritte Abtheilung der Tiguriner nichts als der Rest der bey Aix geschlagenen deutschen Truppen sey, die zu schwach waren, die Bataille mitmachen zu können; denn hätte selbige das ganze tiguriniſche Volk begriffen, so müßte sie doch weit stärker, als die Ambronen, die 30000 Mann betrugen, gewesen seyn; nun wie könnte man glauben, daß eine solche Armee eine schändliche Flucht ergriffen, und ihre Verbündeten, die Cimbern und Teutonen niederträchtiger Weise im Stich gelassen haben? Daß sie sich endlich gar in ein liederliches Raubgesindel verloren haben sollte? Der entscheidendste Beweis, daß alle diese Völker Cimbern, Teutonen, Ambronen, Toygener, Tiguriner, Deutsche gewesen sind, ist der, den Vellejus angiebt l. II. c. 12. Effusa, ut praediximus, *immanis Germanorum gentium vis*, quibus nomen Cimbris ac Teutonis erat. Wenn ich dieses alles zusammennehme, so finde ich nichts, was mich von meiner festgesetzten Mey-

nung

nung abbringen könnte, daß nämlich das, was die Schriftsteller von dem Verlurst in dem Feldzuge in Gallien bey Aix erzählen, eigentlich und allein von den deutschen Völkern zu verstehen sey; folglich, daß die Ambronen, die den Kern der Armee ausmachten, ganz natürlich auch deutsche Völker gewesen seyen.

So sprachen auch die Cimbern selbst, als sie des langen Wartens auf die Deutsche müde, dem Marius, der dem Catulus zu Hilfe aus Gallien bis an den Po vorgerückt war, eine Schlacht liefern wollten, zuvor aber durch eine Gesandtschaft auf gütigen Wegen Ländereyen für ihre Brüder verlangten. *) Für was für Brüder? fragte Marius. Für die Deutsche, gaben sie zur Antwort. O diesen, erwiederte Marius, habe ich bereits einige angewiesen; und spottend setzte er hinzu: Ihre Aeser verfaulen in den Feldern am Cenus, und ihre Gebeine braucht man zu Zäunen für die Weinberge. Marius redet hier von den Ambronen und Tigurinern. Wenn also immer von den, in den Treffen bey Aix gebliebenen Völkern, die Rede ist, so werden sie nie anders genannt als Deutsche.

Aber

*) Denn die Cimbern schienen von der Niederlage der Ambronen und Tiguriner nichts wissen zu wollen, oder gewußt zu haben. Plutarch, Mar.

Aber auch die Geschichtschreiber neuerer Zeiten sind fast durchgehends der Meynung, daß die Ambronen geborne Deutsche, oder Bewohner jener Länder gewesen, daß man itzt Deutschland heißt. Nur ist noch zu untersuchen, in welcher Gegend von Deutschland ihre Sitze zu finden ist.

§. 4.

Die Ambronen haben sehr wahrscheinlich ihre ursprüngliche Sitze im alten Vindelizien, im heutigen Baiern, an dem Flusse Amber gehabt. — Vor allen Dingen ist nothwendig zu untersuchen, ob Ambroner ein wahrer Volksname sey, oder nur ein Schimpfname, oder ob er soviel als ein Räuber heißt.

Daß Ambrones weiter nichts, als ein Gemeinname eines herumstreichenden Raubgesindels sey, haben uns Festus, Pompeius, und Plutarchus in Mario geschrieben hinterlassen. Nun sollte uns freylich das Ansehen so berühmter Schriftsteller zurück halten, auf eine andere Bedeutung zu denken. Wenn man aber überleget, wie unglücklich die römischen Schriftsteller mit den Namen der Deutschen verfuhren, wie sie selbe verstümmelten, wenn sie solche zu Papier bringen mußten, so scheint es nicht viel auf sich zu haben, wenn man solche Namen mit

Hin-

Hintansetzung ihres schriftstellerischen Ansehens anders schreibt, anders erklärt, und anders ausspricht. Deutsche müssen wohl doch ihre deutsche Namen besser erkennen, als die Römer, die von unsern deutschen Ahnen sogar glaubten, sie hätten nicht einmal eine menschliche Sprache, sondern es wäre nur etwa Gebrüll und Geheul, wie der Löwen und wilden Thiere.

Plutarchus in Mario schreibt also von den Ambronen: Ambrones, quamquam corpus crapula oneraverant, mero remissi, tamen ferocem gerebant animum, neque incompositis vel lymphaticis ferebantur incursibus, neque ululatum inconditum edebant, sed concrepantes ad numerum armis Simul cuncti tripudiantes, *Sive quo sese mutuo cohortarentur, sive ut hostes nominis denuntiatione conterrerent nomen suum intonabant, identidem: Ambrones.* Primi ex Italicis, qui moverunt in eos, Ligures, ut clamorem acceperunt, et intellexerunt, *vetus id suum cognomen ex aduerso clamaverunt esse.* Ita nempe seipsi Ligures totius gentis vocabulo nominant. Ac priusquam ad manus ventum est, frequens est ea reddita vicissim succlamatio. Et quum Duces utrinque inuicem clamorem adjuvarent, anniter enturque primum sese mutuo vocis magnitudine

dine superare, stimulavit irritavitque animos vociferatio.

Dieſes iſt das einzige Denkmal in den Schriften der Alten, das uns die Ambronen etwas mehr als nur den Namen nach kennen lehrt. Daß wir ſie aber hieraus für nichts anders, als für ein Raubgeſindel anſehen ſollen, kann ich nicht allerdings faſſen. Plutarch ſagt es zwar nicht ausdrüklich, wohl aber Feſtus, Pompejus, der Grammatiker, der behauptet, Ambrones heiße nichts anders, als Räuber; *) ſolches mag er vielleicht aus der Bekanntſchaft der Ligurer, die auch einmal nach Zeugniß des Plutarch Ambronen geheißen haben ſollen, hernehmen und ſchließen: daß, weil die Ligurer einmal ein Raubgeſin-

*) Auch die Cimbri heißen beym Feſtus Räuber, Latrones, daß alſo die Deutſchen keine andere als lauter Räubernamen hätten. Einige wollen zwar behaupten, daß Latro auch ein Miethſoldat oder Trabant heiße, folglich Feſtus dadurch nicht bloß einen Räuber bezeichne; allein er läßt ſich nicht entſchuldigen; denn er erklärt es ja ſelbſt, was er unter *Latro* verſtehe, wie die §. 1. n. 7. citirte Stelle beweiſet: *Rapinis et praedationibus ſe ſuosque alere coeperunt.*

gefunden haben, sie deshalb Ambronen geheißen haben, und weil nun die Ambronen eben diesen Namen führen, so müssen auch sie nichts anders, als Räuber gewesen seyn; folglich heiße der Name Ambrones nichts anders, als Latrones; allein könnte man nicht eben so gut auf folgende Weise schließen: Die Ligurer, als sie den Namen Ambrones hörten, antworteten entgegen, weil sie diesen Namen verstanden, und auch sie einst so geheißen haben, also müssen die Ligurer ursprünglich Ambronen gewesen seyn. Aus der Stelle des Plutarchs läßt sich beydes mit gleichem Recht herausbringen.

Daß die Ligurer in einem Urstamme mit den Deutschen oder Celten, oder Cimbern zusammentreffen, beweiset die deutsche Sprache, wovon man bey dem Ligurer ziemlich deutliche Spuren antrift. Plinius sagt, daß der Fluß *Po* in Italien (*Padus*) seinen Namen von den Ligurern herhabe, die ihn *Bodincum* nannten. Liguram quidem lingua, sagt er hist. nat. l. III. c. 20. Amnem ipsum (Padum) *Bodincum* vocari, quod significet fundo carentem. Cui argumento adest oppidum juxta Industria vetusto nomine *Bodiniomagum*, ubi precipua altitudo incipit. Wer sieht nicht, daß Boding ein deutsches Wort ist, besonders da es Strabo selbst durch *Fundo carentem*, Bodenlos oder ohne

Boden

Boden erklärt.*) Es lassen sich noch mehrere Spuren einer deutschen, oder doch mit der deutschen verwandten Sprache bey den Ligurern finden. So sagt uns Strabo l. 10., daß es in Liguria zwey Städte mit Namen Albium gebe, wovon eine am Meere, die andere am Gebürge läge, die beyde ihre Namen von den Alpen haben: *Albium vocari quasi eousque porrectis alpibus.* Nun mag zwar seyn, daß Alpes ein phönizisches Wort seye, und daß selbst die Ligurer von den Phöniziern, die alle europäische Küsten mit Kolonien angefüllt, abstammen; allein es ist doch auch bey den Deutschen einheimisch, und heißt bey diesen, wie jenen, hoch, hohe Berge. Nur leidet es in hiesigen Gegenden an dem Gebürge eine gewisse Einschränkung, vermöge welcher die Alpen nicht platterdings hohe Berge heißt, sondern nur solche, die zugleich Viehweiden sind. Es wird auch dieser Name Alpen viel gelinder ausgesprochen, und lautet wie Alben oder Almen, ja gar in der mehreren Zahl Elmen. — Nach eben dieser, bey den heutigen Ambronen üblichen

*) Die Endsilbe ing sagt Adelung. Gram. krit. Wörterbuch 1. Band, in der 2ten Tabelle, 221 Wurzel, bedeute zuweilen einen Mangel, *Vacuum*, *Solum remotum etc.* daß also Strabos Auslegung im Deutschen ihren Grund hat.

lichen. Mundart ist auch das ligurische Wort *Albium* entstanden, anstatt *Alpium*. Diese zwey Städte unterschieden sich ihrer Lage halben durch Beywörter; die an den Alpen hieß *Albium intemelium*, die am Meere in den Ebenen *Albium ingaunum*. So sonderbar diese beyde Wörter aussehen, so muß das *Ingaunum* doch einem Deutschen beym ersten Anblicke auffallend seyn, und als ein vaterländisches Wort in die Augen fallen, daß nichts anders heißen kann, als in Gauen, Albium nämlich im Gaue in den Ebenen unter den Alpen liegend *) — Auf gleiche Weise läßt sich das *intemelium* erklären. Daß dieses Wort etwas von Alpen habe, bekennt Strabo selbst l. c. Adtenuum Albium Intemelium vocant, *quasi Alpinum*. **) Ohne

*) Gau kömmt unstreitig von Au (eine von Flüßen durchschnittene etwas niedrige Gegend) her. Das G. zeigt hauptsächlich bloß an, daß eine solche Aue auch bewohnt sey. Alle Ableitungen vom Hebräischen, Lateinischen sind hier überflüßig, wo selbst die Natur der Sache entscheidet.

**) Ich glaube nicht zu irren, wenn ich das Intemelium durch In den Gauen, oder in den Alben oder Alpen verdeutsche, um so weniger, weil es Strabo selbst sagt, daß dieses Wort etwas von Alpen habe: *quasi Alpinum*.

Ohne doch es ganz vom Alpenmenschlichen beziehe ich mich auf die gelindere Aussprache desselben, wie Alpen wie Alm, Ahnen, Ahnen sagte.

Bey so deutlichen Spuren der deutschen Sprache unter den Ligurern ist es keinesweges mehr nöthig, die Bekanntschaft derselben mit den Ambronen von den Räubereyen, denen beyde Völker einst ergeben waren, herzuleiten, viel weniger dem Namen Ambronen die Bedeutung eines Raubgesindels anzudichten. Die Ligurer verstunden das Wort Ambronen nicht bloß deshalb, weil auch sie einst ein gleiches Handwerk, wie diese getrieben, sondern weil sie das deutsche Volk, das diesseit Rheins führte, aus seiner eigenen Sprache, die ihnen nicht ganz fremd war, erkannten. *) — Doch will

ich

*) Was sollte wohl ein solches Feldgeschrey für einen Nachdruck gegeben haben, wenn die Ambronen schrieen: Wir Räuber, wir Räuber! Sie wollten vielmehr ihren Namen hören lassen, daß die Ligurer an ihnen erschrecken sollten, indem sie sich schon so fürchterlich den Römern gemacht hätten; sie schienen sagen zu wollen: Wir Ambronen, die Besieger des *Manlius* und *Coepio* und ihrer Armeen. Aus diesen verstunden die Ligurer wohl, was

für

ich es dabey beruhen lassen, daß man in römischer oder italienischer Sprache Räuber und Mörder Ambronen heiße; daraus folgt aber noch nicht, daß Ambrones keine andere Bedeutung habe, noch jemal gehabt habe.

Es mag wohl die Raubsucht dieser Völker zu dieser Benennung Anlaß gegeben haben; allein darum bleibt doch immer wahr, daß Ambrones der eigene Name gewisser deutscher Völker war; wie, wenn wir z. B. einen dummen Menschen einen Boeotier nennten, wollen wir nicht behaupten, daß Boeotus nichts anders als dumm heiße, sondern weil die Boeotier überhaupt etwas dumm waren, ward es zur Gewohnheit, Leuten, die ihnen glichen, denselben Namen beyzulegen.

Boeotien aber bleibt immer der eigene Name einer gewissen Provinz in Griechenland.

Wie aber der gelehrte Freinshemius in seinen Supplementen sich von solchem Wahn habe irre leiten lassen, und es gleichsam klassificiren können, ist

für eine Gattung deutscher Völker anrücke; indem ihnen die durch die Ambronen vorzüglich angerichtete Niederlage nicht unbekannt war.

iſt mir nicht allerdings faßlich. Es ſcheint vom Galfridus, einem britaniſchen Geſchichtſchreiber hintergangen worden zu ſeyn; indem er Supplem. in loc. lib. LXIIX. c. 17. ſagt: Nomen Ambronum increpantes, quod *ſibi cognomentum ex latrocinandi licentia ſumſerant (nec enim gentis hoc vocabulum eſt)* eoque Galfridi tempore *britannicus ſermo nebulones ſignificabat.*

Allein was beweiſet das Anſehen eines Geſchichtſchreibers aus dem 12ten Jahrhunderte, eines Ausländers, der von Deutſchland keine oder geringe Kenntniſſe hatte? Wenn wir alle eigene Namen der Völker und Länder mit andern Sprachen kombiniren wollten, ſo würden ſich weit mehrere dergleichen Fälle ergeben, und wir müßten eine Menge Völker vom Erdboden wegſtreichen, deren eigene Namen in andern Sprachen bloß gemeine Namen wären, wie ich bey den Boeotiern erwieſen habe.

Außer dem Freinshemius findet man wenige Schriftſteller, die die Ambronen für bloße Räuber halten. Die meiſten halten ſie für deutſche Völker, und ſind nur bemüht, irgend eine Gegend oder einen Fluß in Deutſchland zu finden, der mit dem Namen Ambronen die meiſte Aehnlichkeit hätte.

Clune-

Cluverius, wie wir schon erwähnten, weiset ihnen den Fluß Emmerath in Helvetien zu ihrem Heymath an; daß sie aber keine Helvetier seyn können, habe ich schon oben gezeigt. Aus dem nämlichen Grunde zerfällt auch die Meynung des Cellarius, der mit dem Cluverius ganz einverstanden ist. Jo. Conr. Schwarzius wollte die Meynung der ersteren beyden verbessern, und behauptete Geogr. Ant. L. II. cap. III. Sect. I. n. 43. in nota, daß die Ambronen keine andere als die Tugener seyn können; Tugener heißen sie, sagte er, vom Kanton Zug; Ambronen aber von dem Orte Brunnen, der sich im Kanton Schweiz befindet. Dieser Meynung aber stehet ausdrücklich im Wege die oben angezogene Stelle des Caesars, daß unter den vier helvetischen Gauen der einzige Pagus Tigurinus wider die Römer ins Feld gezogen sey, welche Stelle mich sogar veranlaßt, nicht einmal die Toygener für Helvetier zu halten. *)

Eine

*) Wenn ich nicht Caesars Worten glauben müßte, würde ich sogar auch die Tiguriner für keine eingebohrne Helvetier halten, sondern vielmehr für bojische Völker, die ihren Ursprung in der Gegend um den Tegernsee, der so gut *lacus Tigurinus* heißt, als der Zürcher See, hatten; wenig-

Eine andere ganz verſchiedene Meynung hält die Ambronen für Weſtphäler vom Fluße *Emmer*, den ſie Ambra nennen. Der Urheber dieſer Meynung iſt Reinerius Reineccius; dieſem folgt Piederiticus in chron. lipſienſi part I. c. 6. beyden aber auch der Verfaſſer der Monumentorum Paderborn. der alſo ſchreibt:

Hic *ubi Luda vetus* jucundae margine ripae
Urbs ſedet, et cultos *Ambra pererrat* agros,
Ambrones habitaſſe ferunt, quos cimbricus olim
Militiae ſocios traxit in Arma furor.

Alles beruhet hier auf dem einzigen Grunde der Emmer, die ao 784 vom Aſtronomus beym Reuberus, und vom Biographen Caroli M. beym Pithoeus *Ambra* genannt wird. Nun mag Ambrones mit Ambra eine vollkommene Aehnlichkeit haben, aber mit Emmer hat jener Name wenig gemein. Und doch iſt es nicht zu läugnen, daß der Name Emmer weit origineller iſt, als *Ambra*, und nach jenem

wenigſtens iſt gewiß, daß die Tigurier bey weitem nicht den jetzigen Kanton bewohnten, wie dieſes Schoepflinus Tom. III. acad palat. bewieſen hat.

nem würden die Bewohner dieſes Flußes eher *Embri* oder *Emmerii* genannt worden ſeyn, als Ambrones.

Eine erſt im VIIIten Jahrhunderte vorkommende Benennung beweiſet nicht ſo viel, als eine andere, die ſchon im Itinerario Antonini, und in der Charta Theodoſiana oder Peutingeriana vorkömmt; überall iſt der baierſche Fluß Amber aufgezeichnet, als ad *Ambram, fl. Ambrun* u. d. gl.

Ich will aber nicht läugnen, daß in dieſer Gegend die Teutonen, oder doch ein Theil dieſes Volkes, vielmehr Nation, hier ihre Wohnſitze gehabt haben. Der von der Niederlage des Varus ſo berühmte Theutoburger Wald iſt ein deutlicher Beweis, daß er ſeinen Namen von den Teutonen habe. Daß aber auch die Ambronen hier zu Hauſe geweſen, und dann die Cherusker in ihre Sitze eingetreten ſeyn ſollen, iſt mir nicht wahrſcheinlich. — In der Gegend um die Weſer waren die Hermionen eine der fünf deutſchen Nationen, die nach dem Berichte des Plinius hiſt. nat. l. IV. c. 28. aus Suecis, Hermunduris, Cattis, und Cheruscis beſtunden. Daß die letztern erſt nach dem cimbriſchen Kriege in die leeren Plätze der Ambronen hieher gezogen ſeyn ſollen, iſt zu willkührlich

gesagt, und scheint bloß ausgedacht worden zu seyn, um sich nicht selbst zu widersprechen. Es wäre noch wohl erinnerlich gewesen zu der Zeit, als Caesar seinen Commentar de bello gallico schrieb, oder selbst in Gallien war. Er merkte fleißig an, wenn ihm Völker unter die Hände kamen, die mit den Cimbern und Teutonen in einiger Verbindung stunden. Er meldet es bey den Semnonern, daß sie Rom belagert und angezündet, bey den Aeduiern, daß sie von den Cimbern und Teutonen abstammen, eben dieses bey den Nerviern und bey den Belgen, daß sie besagten Cimbern den thätigsten Widerstand leisteten; was er von den Tigurinern anführt, ist schon oben erzählt worden. Daß aber die Cherusker der Ambronen Heymath bewohnten, davon meldet weder Caesar noch ein andrer Schriftsteller etwas, obgleich jener von Cheruskern zu reden öfter Gelegenheit hatte. — Der Fürst der Cherusker Arminius gab Stoff genug dem Tacitus, Velejus, Florus u. a., von seinem Stamme und Vaterlande eine Meldung zu thun, wenn sein Volk erst vor so kurzer Zeit dieses Land bezogen hätte. — Die Niederlage des Quintilius Varus,*) die

*) (Germani) Varum ita acceperunt, ut omnibus ejus jussis obtemperaturi viderentur, proculque cum

die in Rom so außerordentliche Sensation verursachte, wäre durch den Umstand, daß sie sich in dem Land der ehemaligen Ambronen ereignete, ungemein merkwürdiger geworden; allein keiner dieser Geschichtschreiber macht von diesem Umstande einige Erwähnung.

Ich bin vielmehr der Meynung, daß die Cherusker immer in dem Lande gewesen. das sie zu des Arminius Zeiten bewohnten. Schon als Caesar in Gallien war, und sich über den Zustand der Sueven und Cherusker erkundigen ließ, erzählte man ihm: Silvam esse ibi infinita magnitudine, quae appellatur Bacenis; hanc longe introrsus pertinere et pro nativo muro objectam, cheruscos ab suevis, suevosque ab cheruscis injuriis incursionibusque prohibere. Caesar de Bello gallico l. VI. c. 10. Caesar war in Gallien beyläufig vom Jahre V. C. 694. bis 701. der cimbrische Krieg aber endigte sich erst nach a V. C. 650. folglich wären nur etwan 46 Jahren verflossen, als die Cherusker hieher gekommen wären, und an den Sue-

ven

eum a Rheno in Cheruscorum fines et ad flumen Visurgim abduxerunt. Diocass. l. I. lib. LVI.

ven so mächtige Nebenbuhler hatten, daß sie nur durch einen ungeheuren Wald von den beständigen Neckereyen könnten abgehalten werden; — allein nicht nur mit den Sueven, sondern auch mit den Catten lebten sie in beständigem Zwist. Hinc Romanus schreibt Tacitus: Annal. l. XII. c. 28. Illinc Cherusci, cum queis aeternum discordant Catti.

Wie wäre es möglich, daß die Cherusker sich solche Feinde machen könnten, in einem Lande, das sie unlängst und zwar öde und verlassen bezogen hatten? Jahrhunderte hindurch seine Nachbarn beunruhigen und belästigen, nur dieses verdient, einiger Zwist genannt zu werden. Es ist also weit glaubwürdiger, daß auch die Cherusker schon lange in diesem Lande gewohnt; die Ambronen aber daselbst nie ihre Sitze gehabt haben. Einst waren die Cherusker, sagt Tacitus de germ. c. 36. gute und billige Leute, jetzt aber sind sie ein träges und dummes Volk. Itaque qui olim boni aequique Cherusci, nunc inertes ac stulti vocantur. Nur durch eine lange ungestörte Ruhe, und einem fest gegründeten Wohlstand ihres Staates konnten sie in solche Trägheit ausarten, das aber in einem Lande, welches man erst seit einiger Zeit im Besitze hat, nicht geschehen kann. Der Uebergang von der Rohheit bis zu einer aus Ueberfluß und Ruhe entstehenden

Sorg-

Sorglosigkeit foderte eine Zwischenzeit von mehrern Jahrhunderten.

Da sich also nicht nur keine Spuren von dem Daseyn der Ambronen in den Gegenden an der Emmer und Weser, wohl aber unwidersprechliche von einer langwierigen, und den cimbrischen Krieg weit übersteigenden, Anwesenheit der Cherusker entdecken lassen: so bleibt es immer wahrscheinlicher, daß die ursprünglichen Sitze der Ambronen vielmehr anderswo, als an der Emmer zu suchen seyen. *)

Um

*) Wenn die Ambronen an der Emmer gewohnt hätten, so müßte man erklären können, wann sie sich mit den Cimbern vereinigt hätten. Als sich diese vom Rhein gegen Böhmen zogen, waren nur die Teutonen bey ihnen. Von den Ambronen geschieht keine Meldung, wenn Caesar de bello Gall. l. II. c. 29. von den Aduaticis sagt, daß sie Ueberbleibsel von Cimbern und Teutonen gewesen. Auch wird aus dem Verlauf dieser Geschichte ferner erhellen, daß die Cimbern nie wieder in diese Gegenden herabgekommen seyen, wo sie die Ambronen hätten aufnehmen können.

Um meiner Meynung immer näher zu kommen, muß ich zuvor untersuchen, welchen Weg die Cimbern und Teutonen nach Gallien und Italien nahmen. Bey allen deutschen Völkern, die in Gallien einbrechen wollten, war allzeit der Uebergang über den Rhein die erste und Hauptunternehmung; denn, wenn gleich jenseits des Rheins schon viele deutsche Völker waren, die das jenseitige Deutschland hießen, so hatten sie sich doch nur nach und nach mit Vertreibung der vorigen gallischen Bewohner angesiedelt. Der Rhein blieb allzeit die Schiedmauer zwischen den Galliern und Deutschen.

Die Cimbern also, die am wahrscheinlichsten aus Jütland, dem entferntesten Winkel Deutschlands, herkamen, konnten nicht geraden Wegs in Gallien eindringen. Es waren ihnen der Rhein und die jenseitigen Völker im Wege, die ihnen den Uebergang schwer oder gar unmöglich machten.

Es mag ihnen auch wirklich ein solcher Vorfall aufgestoßen seyn; denn Caesar sagt es wirklich, daß die Cimbern an den Belgen einen unüberwindlichen Widerstand hatten, als die ihnen überall den Eingang in ihr Land versperrten.

Ple-

Plirosque Belgas sagten die Legaten der Remer (Remi) zu dem Caesar de Bell. Gall. l. II. c. 4. esse ortos a Germanis, Rhenumque antiquitus transductos propter loci fertillitatem ibi consedisse; Gallosque, qui ea loca incolerent, expulisse *solosque esse, qui patrum nostrorum memoria, omni Gallia vexata, Teutonos Cimbrosque intra fines suos ingredi prohibuerint.*

Wenn man betrachtet, wie weit sich damals Belgien erstreckte, so läßt sich gar leicht schließen, daß die Cimbern an der ganzen Strecke des Rheins, wo jenseits die Belgen wohnten, nirgends in Gallien eindringen konnten. Nun sagt Plinius hist. nat. l. IV. c. 31. daß sich das belgische Gallien (Gallia belgica) von der Seine bis an die Schelde: *A Scheldi ad Sequanam Belgica*, und längs dem Rhein hin von der Nordsee bis zu den Helvetiern, die Plinius noch zu Belgien rechnet, erstreckt habe.

Da also die Belgen selbst erst über den Rhein herüber gekommen, konnten sie den Cimbern keinen Fußtritt in ihrem Lande gestatten, ohne Gefahr zu laufen, wie sie es selbst den Galliern machten, verdrängt zu werden. Ohne Zweifel versuchten es die Cimbern (unterhalb Köln etwa) über den

Rhein

Rhein zu gehen, fanden aber Widerſtand, und wurden gezwungen, einen andern Weg nach Gallien anzutretten. Daß ſie aber in dieſen Gegenden Verſuche gewagt haben, beweiſet mir eine Stelle des Caeſars bell. Gall. lib. II. c. 29. wo er von den Aduatikern, die Ueberbleibſel der Cimbern und Teutonen waren, redet: Ipſi (Aduatici) erant ex Cimbris Teutonisque procreati; qui cum iter in provinciam noſtram atque Italiam facerent, iis impedimentis, quae ſecum agere ac portare non poterant, *circa flumen Rhenum depoſitis*, Cuſtodiae ex ſuis ac praeſidio *VI. millia hominum una reliquerunt.* *) Hi poſt eorum obitum multos annos a finitimis exagitati — hunc ſibi domicilio locum delegerunt. Die Cimbern und Teutonen wohnten eigentlich nicht an dem Rhein; ſie müſſen alſo dahin gekommen ſeyn, mit dem Vorſatze, denſelben zu überſetzen, und von da aus in Gallien weiter vorzurücken; allein, da ihnen dieſer Weg, welcher der nächſte war, nicht gelang, mußten ſie auf einen andern bedacht ſeyn. Sie wandten ſich alſo nach der Germania magna, um weiter oben einen Eingang

*) Zu des Caeſars Zeiten waren die Aduatici ſchon XIX tauſend Mann ſtark, Caeſar bell. Gall. l. II. c. 4. Sie wohnten an der Maas zwiſchen Lüttich und Namur.

gang nach Gallien und Italien zu finden; denn daß sie noch immer den Gedanken hegten, in dieses Land zu gelangen, ist ein klarer Beweis, weil sie ihr Gepäck und Vieh, das sie nicht mit sich fortbringen konnten, am Rhein zurückließen, eben aus keiner andern Ursache, als weil sie hofften, wenn sie einst in Gallien seyn würden, selbes gar leicht an sich ziehen zu können. Zu diesem Ende ließen sie eine Bedeckung von 6000 Mann zurück.

Nach geändertem Reiseplan war nun die Donau zu übersetzen, welches einer nicht mindern Schwierigkeit unterworfen war. Sie mußten sich durch eine Menge deutscher Völker durchschlagen, um an die Donau zu gelangen. Wohin sie übrigens ihren Marsch gerichtet haben, finden wir nirgends als in dem Strabo, der L. VII. den Possidonius zitirt: Bojos quondam *hercyniam silvam* incoluisse, ac Cimbros, cum ad ea loca se contulissent, ab iis repulsos, *ad Istrum et Scordiscos* Gallos descendisse, inde ad *Teuristas ac Tauriscos* tum ad *Helvetios* auri diuites, cetera pacatos. Hieraus sehen wir, daß sich die Cimbern und Teutonen gegen Böhmen, das von der Bojer Heymath also genannt wird, gezogen, aber daselbst einen eben so lebhaften Widerstand von den Bojern erlitten haben,

haben, als an dem Rhein, und folglich gezwungen waren, ihren Weg anders wohin zu richten.

Da es heißt, daß sie nach übersetzter Donau in das Land der Skordisker gekommen seyen, schließe ich, daß sie von Böhmens Gränzen verjagt, durch Schlesien und Mähren an die Donau hinab gezogen, und ungefähr bey Carnuntum in der Gegend um Presburg den Fluß übersetzt haben. Hierauf fielen sie in das Land der Skordisker, die Strabo gallischen Ursprungs nennt, ein. Von diesen Völkern, die Florus unter allen Thraziern die grausamsten nennt, schreibt Justinus l. 32. c. 3. Namque Galli Scordisci bello aduersus Delphos infeliciter gesto, — amisso Brenno Duce pars in Asiam, pars in Thraciam extorres fugerant. Inde per eadem vestigia, qua venerant, antiquam patriam repetiere.

Ex his manus quaedam in confluente Danubio et Sari consedit, Scordiscos que se appellari voluit. Nach dieser Erzählung zwar hätten die Skordisker in der Gegend um Semlin und Belgrad ihren Wohnplätze gehabt; allein es ist zu wissen, daß sich dieselben bis an Norikum herauf ausgebreitet, und kurz vor der Ankunft der Cimbern den Consul C. Portius Cato sammt seinem ganzen Heere zusammen-

mengehauen haben. Deshalb sagt Strabo lib. VII. daß es zweyerley Skordisker gegeben habe. Einige wohnten in Oberpannonien nahe an Norikum bey den Flüssen Dravus und Murus; die andern weiter unten in der Nachbarschaft der Triballier Moesier oder Mysier. — Irenicus sagt in seiner Exeg. Germ. l. VI. c. 56. nach Sabbelicus und Plutarch, daß die Cimbern die Skordisker an sich gezogen haben. Entweder haben sie dieselbe im Kriege bezwungen, oder diese gesellten sich freywillig den Cimbern bey. Letzteres scheint mir wahrscheinlicher, weil die Skordisker ebenfalls Feinde der Römer, und ein eben so streitbares Volk, wie die Cimbern waren, die sich gleichfalls auszubreiten und wider die Römer zu verstärken oder zu sichern trachteten. Nun rückten sie weiter gegen die Alpen zu, und fielen in Norikum *) ein, wo sie alles plünderten, und unsägliche Beute machten. Schon erscholl die erste Nachricht in Rom von der Ankunft dieser Völker, als

*) Einige sagen in Illiricum; allein beydes ist gleich, wie Appianus de bell. Illyr. sagt: Ab Istri ortu usque ad mare ponticum Illyrici fines esse voluerunt. Eos propriis Appellationibus seperatim nominant, ceterum *communi vocabulo Illyricos omnes* arbitrantur.

als der Senat unverzüglich den Consul Cn. Papirius Carbo mit einer Armee gegen die östlichen Alpen sandte, denselben den Eingang zu versperren. Papir. Carbo war aber nicht glücklich; er suchte die Cimbern und Teutonen durch Bestechung ihrer Wegweiser in die Falle zu ziehen, und griff ihr Lager bey Noreia (jetzt Görz in Kärnthen nach Freinshemius) *) plötzlich an, ohne daß es die Deutschen, die vielmehr Friede angebothen hatten, vermutheten; allein diese liefen eilends zu den Waffen, trieben die Legionen zurück, griffen selbst an mit solcher Wuth, daß sie das sämmtliche Heer in die Flucht schlugen, und in Wäldern zerstreuten. Diese Zeitung brachte eine allgemeine Bestürzung in Rom hervor. Hätten die Deutschen sich diesen Sieg zu nutze gemacht, und wären in Italien eingedrungen, so hätten sie den kürzesten Weg nach Rom gehabt, und es in die äußerste Gefahr gesetzt; **) allein wider Vermuthen nahmen sie jenseits

*) Strabo l. V. Ad Noreiam urbem, apud quam Cn. Carbo inani Conatu cum Cimbris consistixit.

**) Der König Mithridates mag wohl auch sehr viel zu dem Aufbruch der Cimbern beygetragen, und sie gereizt haben, nach Italien zu ziehen, oder

seits der Alpen ihren Weg nach Gallien; doch es scheint, sie haben noch keine unmittelbare Absicht nach Italien gehabt; denn Plutarch in Mario sagt, daß sie erst durch die Niederlage so vieler römischer Konsuln und Kriegsheere kühn gemacht, ihr Augenmerk auf Rom gerichtet haben. Hi (consules et Duces romani) male pugnando impetum eorum Romam attraxere.

Der Vergleich, den sie dem Consul M. Junius Silanus vorgeschlagen hatten, getreue Vasallen der Römer seyn zu wollen, wenn diese ihnen nur so viel Landes einräumen würden, als sie zur höchsten Noth bedurften, beweiset klar, daß sie keine sonderbare Absicht in Italien einzudringen, im Schilde führten, sondern bloß ein Land suchten, worin sie sich niederlassen, und ehrlich nähren könnten. Ihr Vor-

oder wenigstens in die mit den Römern verbündeten Länder einzufallen. Was Justinus l. 38. c. 3. histor. von dem Mithridates sagt, ist der Beweis davon: Post haec Mithridates intelligens, quantum bellum suscitaret, legatos ad Cimbros, alios ad gallograecos et sarmatos Bastarnasque auxilium mittit. *Nam omnes has gentes*, romanum meditabundus bellum, variis beneficiorum muneribus *iam ante illexerat*.

Vorhaben war indes bloß auf Gallien gestimmt, wohin sich der Wohlstand ihrer Brüder, die schon ehemals vorausgegangen, lockte. Das mildere und fruchtbarere Erdreich Galliens war überhaupt die Lockspeise, wie Caesar in verschiedenen Stellen bemerkt, die seine große Menge deutscher Völker über den Rhein hinüberzog.

Nachdem die Cimbern und Teutonen vom Norcja sich wegbegeben hatten, zogen sie an den noriſchen Alpen durch Steyermark, durch das Salzburgiſche und Baieriſche herauf, plünderten und verheerten das Land der Tauriſker und Teurisker; denn wer sich ihnen immer in den Weg legte, den würfen sie übern Hütſen. Nec eorum impressioni obstitebat quisquam, sed omnes ad quos gressi sunt, agebantur, ferebantur, sagt Plutarch in Mario. Daß aber dieſe Tauriſci wirklich in den obbenannten Gegenden gewohnt haben, bezeugt Plinius hist. nat. l. 3. c. 20. *Juxtaque Carnos* sagt er, *quondam Tauriſci, nunc Norici.* Wo aber zu ſeiner Zeit Norikum war, da iſt es noch; zuvor aber beſonders noch zur Zeit des cimbriſchen Krieges wohnten die Tauriſci im Norico *) Teuriſter ſcheinen ohne

*) Velſerus rer. boic. l. II. ſagt: Italici autem Boii transalpes in Tauriſcos abiere ad Iſtrum flumen Norici tractu conſidentes. Tauriſcorum,

ohnehin nichts anders, als Steyrer zu heißen. Die Tauriſci aber ſind mit den Taurinis, die in Gallien wohnten, nicht zu verwechſeln. Tauriſci heißen ſie von den Alpen, auf oder an denen ſie wohnten, und die in der daſigen Landesſprach Taurn genannt werden, wovon noch verſchiedene Benennungen der Gebirge bekannt ſind, als Windiſchthaurn, Matreſerthaurn, Karnerthaurn, Kalſerthaurn, Rauriſerthaurn ꝛc. *) Von dieſen Thaurn giengen die Cimbern, wie Strabo ſagt, nach Helvetien: Inde ad Teuriſtos, ac Tauriſcos, *tum ad Helvetios.*

Es wird wohl niemand ſagen, daß ſie von den Gebirgen Vindeliziens aus hinab an den Rhein gegangen ſind; wohin ſie nicht anders kommen konnten, als daß ſie auch wieder über die Donau zurückgiengen. Und was hätten ſie am Rhein gethan, wo ihnen jenſeits die Belgen im Wege ſtanden, und alle Hoffnung daſelbſt in Gallien einzubrechen längſt benommen hatten? — Man kann mit gu-

rum, quod inter patica admirandum nomen interiit, nominis interpretatio in alia lingua manſit, *Stiri* ſunt, utut mutatis aliquantum finibus, quod plerisque omnibus populis accidit, Stieri germanis Tauri.

*) In den ſalzburgiſchen und Tyroler Gebirgen bekannte Namen.

gutem Grunde annehmen, daß die Cimbern unterhalb des Bodenſees nicht über den Rhein gegangen ſind, weil die Belgen ſich bis dahin erſtreckten. Folglich kann man mit eben ſo gutem Grunde behaupten, daß ſie durch Vindelizien an den Alpen hin nach Helvetien gezogen ſind. Dieſer iſt der geradeſte und wahrſcheinlichſte Weg; indem Vindelizien vermittels des Bodenſees an Helvetien grenzet. — Auf dieſem Marſche nun mußten die Cimbern die Gegenden der Tiguriner (denn auch in Baiern giebt es Tiguriner, die nur durch eine geringe Abweichung der Mundart Tegeriner heißen, und einen See lacus tegurinus, der Tegernſee genannt) alsdann der Iſarker (Iſarwinkler) der Loviſer (an der Loyſach) und endlich der Ambronen und Lykatier durchwandern. — Bey dieſem Durchzug alſo lernten die Cimbern und Ambronen einander kennen, wahrſcheinlich als gute Freunde. Ohne Zweifel war den Ambronen bekannt, wie es den Norikern, Teuriſtern und Tauriskern ergangen war. Durch fremden Schaden alſo witzig gemacht, nahmen ſie die Cimbern und Teutonen in ihre Gegenden willig auf, geſtatteten ihnen den Durchzug, ja nahmen ſogar Antheil an ihren Abſichten, und verbanden ſich mit ihnen. Eben das, was die Helvetier reitzte, wirkte auch auf die Ambronen. Hos (Cimbros ac Teutonos) cum viderent

derent suis majores opes latrociniis Cimbrorum partas, maxime Tigurinos ac Toygenos animum ad praedam adjeciſſe, ac Cimbris Italiam petentibus socios ſe adjunxiſſe. Sie bewunderten die groſſe Beute, die die Cimbern mit ſich ſchleppten, und bekamen Luſt, ſich auf gleiche Weiſe zu bereichern.

Dieſes alles vorausgeſetzt, erhält meine Meynung einen ziemlichen Grad der Wahrſcheinlichkeit dadurch, daß erweislich iſt, die Cimbern ſeyen eben jene Gegenden durchgewandert, in welche ich die Sitze der Ambronen verſetze. Dieſes beſtättiget wenigſt die Möglichkeit meiner Hypotheſe; denn ich behaupte nicht nur aus der Gleichheit des Namens, daß die Ambronen an dieſer baieriſchen Amber gewohnt haben, ſondern auch aus den übrigen Umſtänden, wodurch uns die Ambronen in der Geſchichte bekannt werden, und aus ihrem Karakter und Wandel, womit ſie den Cimbern ſehr gleichkommen. — Was den Namen Ambronen betrift; wenn wir davon den einzigen Beweis nehmen wollten: ſo wäre es ſchon entſcheidend, daß man keinen Namen, keinen Ort nennen könnte, mit dem es ſo vollkommen übereinſtimmet, als mit Ambrun, und Amber.

Wenn es ungezweifelt iſt, daß die Licatier ihren Namen von dem benachbarten Fluße *Licus* haben,

ben, diese aber vindelizische Völker sind: so kann ich mit gleichem Rechte schließen, daß auch die Ambronen, von der Amber, einem Flusse in Vindelizien, den Namen haben, folglich vindelizische, itzt baierische, Völker sind. Daß es in Westphalen ebenfalls einen Fluß gebe, der von einem Schriftsteller des VIII. Jahrhunderts anstatt Emmer Ambra genannt wird, beweiset nichts mehr, als daß selber einem deutschen Fluß einen lateinischen Namen geben wollte, und glaubte, daß dieser Name nicht für lateinisch gelten könnte, wenn er ihn nicht so gestaltete, daß er mit andern lateinischen Namen einige Gleichheit hätte; allein der leere Name, wenn nicht noch andere Gründe vorhanden sind, ist in dem Falle, daß es noch einen andern Ort von gleichem Namen gebe, allein kein hinlänglicher Beweis. Ueberdiß ist dieser Fluß Amber, von dem ich hier rede, in der ältesten Geographie schon bekannt; das Itinerarium Antonini thut Meldung von diesem Amberfluß in der Marschruthe a laureaco Brigantium, als: ad Pontem Oeni M. P. XVIII. Isiniscam XX. *Ambram XXXII.* Augustam Vindelicum XXXVII. Wieder in der Marschruthe a Laureaco Veronam, als: Isinisca *Ambram* M. P. XXXII ad Pontes tessenos XL. Parthanum XX. Diese letztere Marschruthe bezeichnet eben hauptsächlich den Lauf des Amberflußes: ad Ambram ist Bruck bey Fürstenfeld, oder, nach

anderer Meynung, Unterbruck; die Pontes tessenii giengen einst über den Ambersee von Utting gegen Rieden herüber, wo noch die Rudera zu sehen sind; Parthanum aber, das von dem vorbeyfliessenden Bach Patthach, oder Bardach, den Namen hat, liegt in dem Thale unter Ampferang itzt Ettal, wo die Amber ihren Ursprung hat. Dieser Ursprung wird in der Charta Theodosiana aufs genaueste an dem Orte, wo er hingehört, angezeigt, sammt dem Namen des Flußes. Zwischen Covelicae nämlich, und Parthanum steht seitwärts gegen Süden: Fluß Ambrun sammt dem Zeichen eines Sees, wodurch der Autor entweder den bekannten Ammersee, oder einen andern See, der etwa in dem Mooße, wo ich nicht undeutliche Spuren beobachtete, zwischen Ober- und Unterammergau einst existirte, andeuten wollte.

Es liegt dieses Amdeun nicht unmittelbar an der Strasse, sondern wohl 1½ Stunde in das Gebirge hinein davon entfernet.

Es hätte also für sich selbst nicht in den Plan der Tabulae gehört. Es muß also schon damals ein, wegen besondrer Umstände vorzüglich merkwürdiger Ort gewesen seyn, von dem nicht nur das vorstehende Bruchstück, sondern selbst

auch

auch der Fluß, und ein ganzes Volk den Nahmen hat.

Nebst der ganz natürlichen Ableitung des Wortes Ambronen von dem Worte Ambrun beobachte ich im letzteren noch gewisse Beziehungen, die den Sprachforscher veranlassen können, von einem Brunnen auf dessen Bewohner zu schließen. Die Zergliederung des Ambrun in Am und Brun ist ganz der Natur angemessen, und ungezwungen. Am (oder an dem) für sich selbst betrachtet, nach Adelung in seinen krit. gramm. Wörterbuch ein Vorwort, welches die Bedeutungen der Nähe in und nahe in sich vereiniget, und zwar, wenn die Rede von einem Orte ist, drückt es das Daseyn, und eine unmittelbare Verbindung einer Sache mit einer andern aus, die dieser nahe ist. Wenn ich nun die Worte Am und Brun nebeneinander setze, wer muß sich nicht gleich die Begriffe von einem Dinge machen, das nahe an diesem Brunnen ist? Wer muß nicht denken, daß es Menschen sind, die an diesem Brunnen wohnen? Denn was sollte wohl anders in dem so hohen Alterthume bey großer Rohheit der damaligen Bewohner an diesem Brunnen Merkwürdiges gewesen seyn, da man noch nichts von Holzmarchungen, Jagddistrikten, Ländergränzen, Trieb und Trat wußte, die zu unsern

unſern Zeiten jeden Büchel, Graben, Brunnen-Berg, Wald mit Namen zu belegen nothwendig machen? Ich halte alſo dafür, daß an dieſem Brunnen ein Volk war, das hier ſeine erſte Wohnſtätte hatte, und von da aus ſich ſoweit fortpflanzte, als es durch die Fruchtbarkeit des Bodens gereizt, und von andern nicht gehindert wurde. Dieſe ſo ganz einfache ohne andere Nebenbegriffe blos von der Natur hergeleitete Benennung führt mich zu die Stelle des Tacitus zurück, wo er von den Niederlaſſungen der Deutſchen ſpricht: *Ut fons, ut campus, ut nemus placuit.* Sie hatten keine Städte, keine Dörfer, ſondern wohnten zerſtreut unter Hütten, und ließen ſich nieder, wo ſie für ſich und ihr Vieh Nahrung fanden. Und ſo ſieht es an unſeren Gebirgen noch bis heutigen Tag aus.

Es ſind die Auen an der Amber vom Gebirge an bis an den Amberſee eben ſo fruchtbar und reizend, als die Auen am Lech und an der Iſar; und beyde dieſe waren von Völkern bewohnt, die ſchon im Alterthume beym Strabo und Plinius bekannt ſind. Daraus läßt ſich auf ihre Nachbarn ſchließen, die von jenen gewiß nicht, anders, als von ihrem Fluſſe die Ambruner genannt wurden.

Hier

Hier muß ich bemerken, daß, wenn ich behaupte, die Ambronen, welche mit den Cimbern wider die Römer kriegten, haben hier ihre ursprüngliche Sitze gehabt, ich eben nicht glaube, daß die Ambronen nur allein aus Amberländern bestanden sind. Ich bin der ungezweifelten Meynung, daß eben auch Likatier, Isarger, und andere vindelicische Völker dabey waren. Weil jene aber den unsehnlichern oder stärkern Theil ausmachten, der einen Anführer hatten, der eben ein Amberaner war: so waren sie überhaupt bey der Armee unter dem Namen der Ambronnen bekannt. Ihre ganze Kriegsmacht belief sich, nach Plutarch, auf ungefähr 30000 Mann, die aber, wie Plutarch versichert, den Kern der ganzen cimbrischen Armee ausmachten: Et quod maximi roboris erat apud hostes Ambrones, a quibus ante Romani Manlio et Coepione Ducibus superati fuerant. Nun könnte man billig Bedenken tragen, wie in dem kleinen Strich Landes von dem Ursprung der Amber bis etwa an dem Amberſee 30000 Mann streitbarer Leute Platz gehabt hätten; wie eine Gegend von etwa 24 Stunden im Umkreise, eine solche Menge Leute habe hervorbringen können; *) allein es ist eine klare Sache, daß,

*) Will man aber annehmen, daß die Ambronen vom Ursprunge der Amber an bis an den Ort,

wo

daß, gleichwie die Cimbern und Teutonen ganz Vindelizien durchwandern mußten, und so viel auf die Ambronen vermochten, daß sie ihnen folgten: so machten sie vermuthlich auch auf die übrigen vindelizischen Völker einen so grossen Eindruck, daß sie sich zu den Ambronen gesellten, und Theil am Kriege nahmen, wie ihre Nachbarn.

Hätten sie sich dazu nicht verstanden, so wäre ihr Land eben so geplündert worden, wie die Länder der Mordker, Tauriskier, und Teuristen; denn, wenn sie nicht alle zusammenhalfen, so waren sie nie im Stande, dem Einbruch zu widerstehen. Ich glaube vielmehr, weil sie durch Vindelizien in Helvecien vorrücken konnten, und eines der Völker sich mit ihnen einverstund, daß auch die übrigen Völker als die Marsen, Lykatier, Sturtiatier, Estiones, Beleunen, (vielleicht Böhler) und Brigantier mit den Cimbern verstanden waren, und mit nach Gallien zogen. — Dieses wird um so wahrscheinlicher, wenn man bedenket, daß alle diese Völker Vindelizions Raubvölker waren, die dieses Handwerk noch bis zu des Augusts Zeiten forttrieben.

Strabo

---

wo sie sich in die Isar ergießt, sich erstreckt haben, so bewohnten sie eine Strecke Landes vom Gebirge an fast bis Landshut, die folglich eine solche Volksmenge leichtlich faßte.

Strabo kann die Mord- und Raubsucht der Vindelizier nicht schwarz genug beschreiben, als er denen keines der benachbarten Völker sicher war. Was meine Meynung am stärksten befestiget, ist, daß Strabo selbst sagt, die Vindelizier haben immerwährende Streifereyen gegen Italien, Helvetien und Gallien gemacht, und unaufhörlich diese Länder verheeret: Vindelici autem et Norici montana exteriora tenent magna ex parte usque Rhenum et Genuam. Hi omnes cum Italiae vicinas partes crebris incursionibus vexauerunt, tum Heluetiorum, Sequanorum, Bojorum, Germanorum. Unter diesen unaufhörlichen und verheerenden Streifereyen versteht Strabo ohne Zweifel solche, die die Vindelizier nicht erst dannmal, als Drusus und Tiberius sie bekriegten, begiengen, sondern solche, die sie schon seit undenklichen Zeiten verübten, und die auf alle Zeiten fortsetzten; darunter gehört auch der Zug, den sie mit den Cimbern wider die Gallier und Römer unternahmen.

Merkwürdig ist die Grausamkeit, mit der sie sonderbar den Römern oder Italienern begegneten: Petulantissimi Vindelicorum habiti sunt Licatii, Cantinatii et Vennones. — De horum latronum in Italos Saevitia hoc memoratur, eos pago aut urbe potitos, non modo puberes omnes mares necare, sed-

ne

ne infantulis quidem masculis parcere, imo ne hic quidem subsistere, sed gravidas etiam mulieres occidere, quas eorum vates dicunt virilem foetum utero tenere. Welche war die Ursache einer so außerordentlichen Grausamkeit? Warum zielte sie gerade auf die Italiener ab? Es muß eine Art stiller Rache gewesen seyn, wodurch sie sich etwa wegen andermärtiger Beleidigungen zu rächen suchten. Es ist nicht ohne Grunde, daß sie der von den Römern erlittenen gänzlichen Niederlage der Ambronen, ihrer Väter eingedenk, einen unauslöschlichen Haß im Busen nährten, mit den Boshaben, eben so mit den Römern zu verfahren, und alle Italiener, wo möglich, auszurotten. Daher wütheten sie sonderbar auf die Gefangene männlichen Geschlechtes, und verschonten sogar die Kinder nicht, ja sogar nicht, wenn sie noch im Mutterleibe lagen. — Da man also in dem Karakter der Likatier und übrigen Vindelizier zu Augusts Zeiten deutliche Spuren des Karakters der Ambronen in ältern Zeiten antrift, so läßt sich aus dieser Aehnlichkeit nicht minder auch auf ihre Nachbarschaft schließen, folglich, daß die mit den Cimbern verbundene Ambronen Nachbarn der Likatier, und folglich vindelizische Völker gewesen seyn mögen. Neque ego id pro certo tamen adfirmo, cum in hujusmodi rebus probabili conjectura par sit esse contentum. Strabo Geogr. l. 4.

§. 5.

§. 5.

Nun ist nur noch übrig, auch die Geschichte dieses Volkes in einem kurzen Auszuge hieher zu setzen. Ich folgte hierinn theils der allgemeinen Welthistorie aus dem Engl. übersetzt. XI. Band, Theils Barre's Geschichte von Deutschland I. Th. I. Buch.

Die Cimbern und Teutonen sind unter den Deutschen die ersten, die es wagten, die Römer anzugreifen. Ihre täglich wachsende Anzahl, zu deren Unterhaltung ihre Länder nicht mehr erkleckten, bewog sie zu dem Zug, erstlich nach Gallien, wo viele ihrer Landsleute lange Zeit voraus gegangen waren. Es scheint, sie waren bereit, gerade Weges über den Rhein zu gehen; sie waren aber nicht glücklich, und fanden an dem, jenseits desselben gelegenen, Belgen einen tapfern Widerstand, und weil das jenseitige Gallien vom der Nordsee an bis an den Bodensee schon mit übergegangenen Deutschen besetzt war, so nahmen sie einen andern Weg, und giengen auf Böhmen los, und liessen nur 6000 Mann zur Bedeckung ihres Geräthes, das sie nicht mitnehmen konnten, am Rhein zurück.

Auf ihrem Marsche behandelten sie alle Völker feindlich, und die sich von ihnen nicht erwehren kon-

konnten, plünderten sie; welches den meisten widerfuhr, wie Plutarch in Mar. sagt: Nec impressioni obsistebat quisquam, sed omnes, quos aggressi sunt, agebantur, ferebantur. Nur die Bojer, die damals im hercynischen Walde (dem heutigen Böhmen) wohnten, waren unter den Deutschen ihnen gewachsen, und trieben sie von ihren Gränzen ab. Dadurch wurden die Cimbern auch von der Donau abgeschnitten, und konnten nicht anders, als durch Schlesien und Mähren dahin gelangen. Sie setzten deßhalb erst bey Carnutum (unterhalb Preßburg) über die Donau, wo sie in das Land, das damals die Skordisker inne hatten, einfielen. Von da rückten sie weiter nach Norikum fort; und weil die Noriker ihnen minder, als die Skordisker, gefällig waren, raubten und plünderten sie, was sie antrafen, so, daß die Noriker, die damals schon Freunde der Römer waren, diese zu Hilfe rufen mußten. Diese von der Annäherung solcher Barbaren ganz betroffen, schickten unverzüglich den Consul Cr. Papirius Carbo den Cimbern entgegen, ihnen allen Eingang an den östlichen Alpen zu versperren.

Die Cimbern hatten damals noch den Vorsatz nicht, Italien feindlich anzufallen, sondern suchten nur Wohnplätze, die ihnen anständig wären; daher

her ließen sie dem Carbo einen Frieden anbiethen, und erbothen sich, aus Noricum abzuziehen.

Der Consul schien ihn anzunehmen, trachtete aber in Geheim durch Bestechung der Wegweiser die Cimbern in eine Falle zu ziehen, und griff sie unversehens in ihrem Lager, das sie bey Noreia geschlagen hatten, an. Eilends liefen sie zu den Waffen, trieben die Legionen zurück, griffen nun selbst an, und fielen mit solcher Wuth über die Römer her, daß diese in Unordnung gebracht wurden, und eine schändliche Flucht ergreifen mußten.

Die Cimbern benützten diesen Sieg nicht, sondern kehrten um, und wendeten sich nach Helvetien welches die erschrockenen Römer für eine Art von Wunder ansahen.

Sie setzten mit Plünderung der, in den steyerischen und norischen Alpen, oder Taurn gelegenen, Völker ihre Streifereyen weiter in Vindelizien fort, und trafen da die Ambronen, und andere vindelizische Völker an, die von der großen Beute, welche die Cimbern und Teutonen aus den geplünderten Ländern mit sich führten, gereizt, mit ihnen aus Hoffnung, ein beßers Glück zu machen, als es ihnen ihre Heymath darboth, gemeinsame Sache mach-

machten, und nach Helvetien mitzogen. Ihr Marsch gieng gerade an den Alpen durch Vindelizien fort, bis an den Bodensee, wo sich ihr Heer immer vermehrte, bis sich ober Bregenz die Toygener (vielleicht, ja wahrscheinlich Toggier oder Toggenburger) zu ihnen schlugen; dann giengen sie über den Rhein, rückten durch die itzige Schweiz gegen Auenticum und Urba, und trafen die Tiguriner an, die, ob sie gleich in einem blühenden Zustand waren, doch an den Streifereyen der Cimbern und Teutonen so großes Wohlgefallen hatten, daß sie ihre Staaten verließen, und mit selben auf das Rauben und Plündern ausgiengen. Nachdem nun dieses Heer auf mehr dann 300000 Mann angewachsen war, verwüstete es alles, wohin es kam, sowohl auf dem Lande, als in den Städten.

Weil sich dem Fortgange dieses Heeres nichts widersetzte, so strich es in kurzer Zeit Gallien durch, und kam an die Alpen im narbonischen Gallien, wo der Paß von den Römern besetzt war; allein der Consul M. Jun. Silanus war nicht im Stande, dem Einfalle der Deutschen zu widerstehen; er wurde beym ersten Angriffe geschlagen, und in die Flucht gejagt; wodurch das ganze narbonische Gallien den Streifereyen der Deutschen bloß gestellet wurde. Auch hier machten die Deutschen wieder wegen des Friedens

deus eine Vorstellung an die Römer, ehe sie den Silanus schlugen; allein diese schienen, zu stolz zu seyn, als daß sie es für möglich hielten, daß Deutsche ihre Republik beunruhigen konnten.

Da ihnen die Römer kein Stück Landes gönnten, bemächtigten sie sich eines solchen mit den Waffen.

Ganz Gallien war nun in ihrer Macht, nur das Belgische, das von ihren Landsleuten besessen, und vertheidiget wurde, that ihnen einen so kräftigen Widerstand, daß sie nirgends in selbiges eindringen konnten. Sie belagerten Alesia an der südlichen Seite, und Bellovacum an der nördlichen, vergebens. Die Belgen allein waren im Stande, den Deutschen den Eintritt in ihr Land zu sperren. Aber auch in Spanien fanden sie Widerstand, wohin sie vorzudringen trachteten. Die Celtiberier verlegten ihnen den Weg, und nöthigten sie, in Gallien zu bleiben.

Indessen eilte der Consul Mallius nach Gallien dem Proconsul Caepio, der der Ueberschwemmung der Deutschen nicht gewachsen war, beyzustehen. Diesen both sich bald eine Gelegenheit dar, einen Haufen von dem Heere des Consuls unter Anführung des M. Aurel. Scaurus bis auf einen Mann nieder-

niederzuhauen und den Scaurus selbst gefangen zu nehmen. Nichts destoweniger schickten die Deutschen abermal Abgeordnete an den Consul, und machten Vorschläge zum Frieden. Da ihnen aber selbige durch den entstandenen Zwist der beyden Heersführer abgeschlagen worden, griffen sie beyde Heere nacheinander an, und schlugen sie gänzlich, so, daß nebst den zweyen Feldherren nur zehen Mann davon kamen, diese schreckliche Niederlage nach Rom zu bringen. Diese Niederlage ist vorzüglich durch die Tapferkeit der Ambronen, nach Zeugniß des Plutarchs, bewirkt worden; wie ein Jahr zuvor die Tiguriner unter Anführung ihres Heersführers des Divicus einen gleich herrlichen Sieg über den Consul L. Cassius Longinus erhielten, und ihn sammt dem, ihm zu Hilfe eilenden, Calpurnius Piso im Treffen erschlugen; worauf sie den Popilius, einen Unterfeldherrn nöthigten, seine Waffen und Feldgeräthe auszuliefern, den Rest des Heeres aber zum Schimpfe durch den Galgen jagten.

Nachdem nun die Deutsche fünf konsularische Kriegsheere nacheinander aufgerieben, und ihre Feldherren getödtet hatten, wurde ihr Herz aufgeblasen, und ihr bisheriges Glück ließ sie wichtigere Unternehmungen wagen, als nur Gallien zu verheeren. Sie verschworen sich, daß sie sich nirgends festsetzen

wollten, bis sie Rom geplündert hätten. Jetzt erst, nachdem sie so viele glückliche Versuche über die Römer gemacht hatten, faßten sie den Entschluß, in Italien einzufallen, und bis in das Herz desselben einzudringen. Sie hielten also Kriegsrath, in welchem einige wollten, daß man über die Alpen gehen, in die Ebenen von Insubrien herabziehen, und gegen Rom anrücken sollte; andere riethen, erst die neue römische Provinz zu erobern. Sie entschlossen sich endlich, ihr Heer in zwey Haufen zu theilen, und an zweyen verschiedenen Orten in Italien einzudringen; die Cimbern und Teutonen sollten über die östlichen, die Tiguriner, Ambronen, und die übrigen verbundenen deutsche Völker über die westlichen Alpen vorrücken. — Die Römer waren in der größten Verlegenheit, und hätten sie nicht einen Marius gehabt, so wäre es um sie gänzlich geschehen gewesen.

Marius war bereits das viertemal Consul mit Q. Lutatius Catulus. Er verlor keine Zeit, den Deutschen entgegen zu gehen, und stellte sich nahe an dem Orte, wo jetzt die Stadt Arles ist; hütete sich aber eine Schlacht zu liefern, ungeachtet er stets von den Deutschen dazu gereizt, und von seinen eigenen Soldaten, die des langen Wartens müde waren, aufgefodert wurde. Er suchte nämlich durch langes Zau-

dern

dern, ſeine Soldaten zu gewöhnen, den fürchterlichen Anblick der Feinde auszuſtehen, ihr Geſchrey zu hören, ihre Art der Waffen, und die verſchiedenen Bewegungen kennen zu lernen; und es gelang ihm. Indeſſen ſchwärmten die Deutſchen immer um das Lager herum, und bothen den Römern Trotz; ſie verließen endlich gar ihr Lager, in der Abſicht, an einem andern Orte über die Alpen zu gehen. Sechs Tage lang brauchten ſie, bis ſie alle vor dem römiſchen Lager vorbey marſchirt waren. Im Vorbeyziehen riefen ſie den Römern zu, wenn ſie etwas nach Rom an ihre Weiber zu beſtellen hätten, möchten ſie's ihnen aufgeben; ſie würden's beſorgen.

Marius verließ gleichfalls ſein Lager, folgte ihnen auf dem Fuße nach, und holete ſie endlich bey Aix (Aquae Sextiae) ein. Die Deutſche griffen zuerſt die römiſchen Knechte an, die im Fluße Cenus Waſſer ſchöpften; als dieſe ein ungeheures Geſchrey erhuben, kamen ihnen einige Legionen Soldaten zu Hilfe. Als ſolches die Deutſchen erblickten, ergriff das ganze Heer die Waffen, welches den Marius nöthigte, die Armee in Schlachtordnung zu ſtellen. Die Ligurer fiengen das Gefecht an. Die Ambroner kehrten ſich an der Zahl 30000 in guter Ordnung gegen die Ligurer, und zogen geſchwind gegen ſie heran. Sie ſchlugen taktweiſe ihre Schilder gegeneinander, und

schrien dazu: Ambrones, Ambrones! Die Cimbern im römischen Heere antworteten ihnen, weil ihnen die Ambronen schon bekannt waren; sie wurden aber beym ersten Angriffe in Unordnung gebracht. Als aber die Legionen anrückten, änderte sich die Sache. Die Ambronen waren nicht im Stande, den Angriff regelmäßiger Völker auszuhalten, zogen sich an den Fluß zurück, und wurden sämmtlich von den Römern niedergesäbelt, so, daß sich der Fluß von ihrem Blute färbte. Nur wenige entrannen an das jenseitige Ufer, wo sie von den Legionen weiters verfolgt wurden, bis zu ihrer Wagenburg. Da ihre Weiber, die sich daselbst während der Schlacht aufgehalten hatten, ihre Männer fliehen, und von den Römern verfolgt sahen, bewaffneten sie sich mit Aexten, knirschten mit den Zähnen, und fielen über die Römer, und ihre Männer zugleich mit großem Geschrey her; sie liefen auf die Streitenden zu, rissen ihnen ohne Unterschied Schwerter, und Schilde aus den Händen, und waren mitten in der Gefahr unerschrocken. Da sich aber ihre erste Wuth in etwas gelegt hatte, verlangten sie, sich zu ergeben, mit der einzigen, aber ruhmvollesten Bedingung, daß ihrer Ehre geschont werde. Da aber diese Bedingung von den Römern abgeschlagen worden, tödteten diese unglückliche Weiber, zur äußersten Verzweiflung gebracht, erstlich ihre Kinder, und hernach sich

selbst,

ſo, daß keine einzige aus einer ſo großen Menge am Leben blieb. Dieſes war der Ausgang des erſten Treffens, worinn das Volk der Ambronen zwar eine gänzliche Niederlage erlitt, ſeine Tapferkeit aber, und beſonders die Tugend ſeiner Weiber, die, wenn ſie gleich bey den Römern Barbaren hießen, doch mehr Liebe zur Keuſchheit, als die Römer beſaſſen, einen ewigen Ruhm ſich erwarb.

Noch wären die Tiguriner, und einige andere deutſche Hilfsvölker übrig, die ſich in einer Entfernung vom Fluße gelagert hatten, und zwey Tage ruhig blieben. Den dritten Tag nach der Schlacht ſtellte Teutobochus, Feldherr der Deutſchen, ſeine Völker in der Ebene in Schlachtordnung. Marius hat das nämliche auf der andern Seite, ſtellte das Fußvolk an der abhängigen Seite des Berges, die Reiterey ließ er den Berg hinabgehen, und die Deutſchen hitzig angreifen, um durch eine verſtellte Flucht ſie gegen die Höhe zu ziehen. Die Kriegsliſt gieng gut von Statten. Die Deutſchen fiengen die Schlacht an; anſtatt den Feind in die Ebene herab zu ziehen, ſtiegen ſie hinauf. Sie wurden zurückgetrieben, und mußten in die Ebene hinabziehen. Hier geriethen ſie in Unordnung. Die Römer, ohne ihnen Zeit zu laſſen, drangen ohne Unterlaß auf ſie ein. Marcellus, der mit 3000 Mann im Hinterhalte verborgen war,

fiel

ſt elihnen in den Rücken, und verurſachte eine gänzliche Unordnung. Die Deutſchen fiengen an, zu fliehen. Die Römer ſetzten nach, und richteten ein gräuliches Blutbad unter denſelben an. Ueber 100000 Mann ſollen im Treffen umgekommen ſeyn. Daß aber alle Ambronen, Tiguriner, und übrige Deutſche an dieſen Tagen aufgerieben worden, iſt mehr nicht, als römiſche Prahlerey.

Die Tiguriner, Cimbern, Teutonen, welche letztere 50 Jahre nach dieſer Schlacht unter dem Namen Aduatiker vorkamen, und am Rhein zur Bewahrung ihres Gepäckes zurückgelaſſen wurden, waren zu des Caeſars Zeiten ſchon wieder mächtige Krieger, und gaben ihm manches zu ſchaffen. Eben dieſes läßt ſich von den Ambronen, und ihren Nachbaren vermuthen, die nach 89 Jahren dem Druſus, und hernach auch dem Tiberius, unter den Namen der Likatier, oder überhaupt der Vindelizier, in ihren Gebirgen ſowohl, als auf den Ebenen, die Spitze bothen. Die Römer würden wider die Deutſchen nichts vermocht haben, wenn dieſe in der Kriegskunſt ſo geübt, und erfahren, und mehr auf Liſt, wie jene, als nur auf Tapferkeit, bedacht geweſen wären.

Noch war Rom nicht ſicher. Die Cimbern, und Teutonen waren über die Alpen gegangen, und hatten ſich an den Ufern der Etſch gelagert, den Lutatius

Catu-

Catulus geschlagen, und den Römern eine Festung abgenommen, die Besatzung aber zur größten Verwunderung frey abziehen lassen. Sie verheerten die Gegend um Verona, und belagerten Pavia. Da sich aber die Belagerung in die Länge zog, fand Marius Zeit, sein Heer über die Alpen gehen zu lassen, und zum Catulus zu stossen. Die Cimbern erwarteten (wie oben vorkam) immer noch die Deutschen, und schienen von ihrer Niederlage nichts zu wissen. Sie schickten an den Marius, und verlangten für sich und ihre Brüder Land zu Wohnungen. Marius lachte, und fragte: Für welche Brüder? Die Cimbern antworteten: Für die Deutsche. Für diese seyd unbekümmert, erwiederte Marius; diese haben ihren Theil schon bekommen. Diese Nachricht, als man ihnen noch dazu die gefangenen Deutschen vorführte, brachte die Cimbern in Wuth; sie foderten die Römer zu einem Treffen heraus, und stellten sich in Schlachtordnung. Den bestimmten Tag griff sie Marius an; weil es aber eben ein sehr heißer Tag war, den Marius mit Fleiß gewählt hatte, und den Deutschen die Sonne gerade in das Gesicht schien, was ihnen, wie überhaupt alle große Hitze, unerträglich war, mußten sie unterliegen, nachdem sie wüthend gefochten hatten, und ließen bey 140000 Mann auf dem Platze, und bey 60000 wurden gefangen genommen. Ein Haufen Tiguriner war im Hinterhalte,

die

die aber, als sie von einem Hügel herab die Niederlage ihrer Bundsgenossen sahen, in die Gebirge zurückflohen, und wieder nach Hause giengen.

Diese Niederlage der Deutschen war nicht so vollkommen, daß nicht eine große Anzahl entwischt wäre, ihre Nation wieder aufzurichten. Die Ueberbleibsel giengen in ihre Länder zurück, und kamen nach 46 Jahren wieder, nur unter andern Namen, zum Vorschein. Der Ruhm dieser Völkerschaft ist groß, sagt Tacitus de Germ. Die Spuren von ihrem alten Rufe findet man weit und breit. Die Cimbern lebten noch in ihrem Lande zu des Augusts Zeiten, dem sie einen ehernen Kessel von ihrem Opfergeräthe verehrten, um seine Gewogenheit zu erhalten, und das Andenken des Vergangenen auszulöschen. Die Nervii, Harudi, Aduatici wohnten am Rhein, und die Tiguriner, Toygeni, Ambronen an den Alpen, bis alle ihre Länder zu römischen Provinzen wurden.

F. von Obernberg
churfürstlichen Landes-Direktions-Raths

Geschichte
der
Herrschaft Waldeck
in Oberbaiern.

Verfaßt im Jahr 1798.

Von der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften in Druck gegeben.

München 1804.
Im akademischen Verlage.

Einleitung.

Das alte Vindelicien, vormals ein eigener Staat, dann vom Tiberius bezwungen, vom Kaiser August zur römischen Provinz gemacht, und vom Hadrian das zweyte Rhätien genannt, breitete sich vom Bodensee und dem Ursprung der Donau bis an den Inn, und die hohen rhätischen Alpen aus; schloß auch die äußern niedrigen Alpen, das dermalig baierisch südliche Vorgebirg, in sich, an dessen Fuß zwischen der Isar, und dem Inn nachmals eine Burg unter dem Namen, Waldeck, bekannt ward.

Der große Zeitraum von fünf Jahrhunderten, innerhalb welcher Norikum, und beyde Rhätien die Gränz-Provinzen des römischen Reichs an der Donau gegen Großdeutschland bildeten, war nichts weniger, als ruhig.

Schon im zweyten Jahrhundert setzten deutsche Völkerschaften, Cauken, Sueven, Herminduren,

Nariſter, Marcomannen und Quaden; im dritten und vierten aber die Allemannen über die Donau, ſtreiften in dieſe Provinz, plünderten und verheerten ſie.

Die Römer bauten Caſtelle; und wer ſich und ſeine Habe ſicher ſtellen wollte, mußte ſich einen haltbaren Ort verſchaffen.

Eine gleiche Abſicht mag ſchon in dieſem frühen kriegeriſchen Zeitraum der Veſte Waldeck ihr Daſeyn gegeben haben; weil auch die Noth frühzeitig eingetreten war, ſobald nur die ehehin unſtäten Vindelicier und Rhätier von den Römern bezwungen, ihre, aus dem Land geführte, junge Mannſchaft erſetzt und die alten ſowohl, als neuen Bewohner an Grund und Boden gebunden waren.

Darum erkennt der gründliche Hund im Stammenbuch an der Burg Waldeck „ein uralt heidniſch*) Gemäuer;“ und Lori zählt ſie unter die von Römern, oder ihren Abkömmlingen erbauten Orte; (Vicos Romaniſcos) geſtehet ihr alſo auch ein hohes Alterthum zu; indem er zugleich von jenen Römern oder ihren Abkömmlingen, die in der Eigenſchaft als Fremde, im Altdeutſchen Wallen heißen, die Benennung: Waldeck, ſo wie andere in den Ge-

birgen vorkommende Namen, Walchengau, Walchensee, Wals, Straswalchen u. d. gl. herleitet.

*) Von Heyden erbauet; mithin vor dem Schluß des vierten Jahrhunderts; denn die Verfolgungen beweisen, daß schon zu Ende des dritten und Anfang des vierten Jahrhunderts viele Christen im Norikum und Rhätien unter Bischöfen lebten. Im Jahre 312 ergieng das römische Dekret für die Ruhe der Kirchen und der christlichen Personen, im Jahre 340 das Verboth des Götzendienstes, welcher im Jahre 391 durch Sperrung der heydnischen Tempel den letzten Stoß erhielt.

Erſter Abſchnitt.

Die Waldecker.

§. 1.

Waldeck, die Burg in der erſten Periode.

Dieſe, in den erſten Zeiten der römiſchen Herrſchaft über beyde Rhätien erbaute, Veſte, und die dazu gehörige Ländereyen, nahm an den kriegeriſchen Schickſalen des Mutterlandes Vindelicien, oder zweyten Rhätiens von Zeit zu Zeit mehr oder weniger Antheil, je nachdem die Züge ſtreifender Barbaren ihre Wege ins erſte Rhätien durchs Vorgebirg einſchlugen, oder die Ebenen gegen die Donau hin verwüſteten. Der Beſitz der Burg mochte darum, beſonders zur Zeit des Verfalles der römiſchen Macht, in der letzten Hälfte des fünften Jahrhunderts, ſchwerlich früher, als unter der gothiſchen Regierung vom Jahre 488 als dem Abzug der Römer, bis 555. mit Beſtand an einen gewiſſen Eigenthümer übergegangen ſeyn.

Eben damals kamen die Baiern mit dem Anſehen einer mächtigen Nation zum Vorſchein. Un-

ter

ter ihrem Herzoge Garibald mögen sie, wahrscheinlicher Vermuthung zufolge, das Gebirg eingenommen, und Herren desselben geworden seyn. Es ergiebt sich also zur Folge, daß Waldeck die Burgher Besitzer entweder mit Bewilligung des Herzogs behalten, oder von demselben erhalten habe.

§. 2.

Unter den Herzogen agilolfingischen Stammes.

Ihre Besitzer, so wie die übrigen in dieser Gegend begüterten Freyen, gehorchten nun dem agilolfingischen Herzogs-Stamme, und die Länderey wurde ein Bestandtheil des großen baierischen Stammherzogthumes überhaupt, insbesondere aber desjenigen obern Bezirks desselben, der zwischen der Isar und dem Inn gelegen, zwar mehreren Gaugrafen nacheinander, doch ohne eigener Benennung, Gauburgau insbesondere genannt wurde. *)

*) Akadem. Abhandl. 7. Band p. 448 et 454.

§. 3.

Stiftung des Klosters Schliers.

Hier erscheinen im achten Jahrhundert fünf Brüder, als Herren eines ansehnlichen Erbes, welches sie in den Stand setzte, ein Kloster zu stiften, dessen erste Mönche sie wurden.

Adalung, Hyltiwald, Gerwald, Antonius und Dietr vereinigten sich, von gleichem Geiste geleitet, zum beschaulichen Leben; sie wählten sich um das Jahr 760 einen Ort in der weiten Einöde Schliers, und erbauten ein kleines Kloster nebst einem Bethause, welches Bischof Arbo von Freysing einweihete, dem sie sich in allem unterwarfen. Von ihm erhielten sie einen Magister Berthold genannt; wählten diesen mit Beystimmung der übrigen Mönche nach zwey Jahren zu ihrem Abt, führten ihn zum Bischof, dessen Weihe und Bestätigung sie benutzten, und bekannten sich zur Benediktiner-Regel. *)

Dieses, zu einer Benediktiner-Abtey erhobene, Kloster hatte seine Stätte in Westenhofen, auf einem sanften Hügel, welchen den Schliersee beherrscht. Das Andenken dieses ehemaligen Vorzugs verewiget der Volksname Kirchbühel, welcher noch zur Stunde in Uebung ist.

*) Die ausführliche Geschichte findet sich in meiner Abhandlung vom Chorstift Schliers.

§. 4.

Politische Lage der Grafschaft Waldeck im neunten Jahrhundert.

Bey der geänderten Landesverfassung, da Karl der Große, das eingezogene Baiern unter Grafen ver-

entheilt hatte, erscheint im Jahr 894 ein sicherer Perold, der überhaupt eine ansehnliche Rolle spielt, in einem zu Tegernsee gehaltenen Placitum, unter drey benachbarten Grafen, am ersten Platze, welchem, und andern Umständen mit Grund geschlossen wird, daß er Graf des Isar-, Amer- und die weitere Untersuchung theilt seiner Grafschaft die ganze Gegend von der heutigen Grafschaft Valley an bis ganz den Sundergau hinauf zu einigen welchem Bezirke Waldeck und Schliers, Tegernsee und die Gegend Uerdorf (heute Aurdorf) lagen. *) Diese Grafschaft des Pregants hatte also den Chiemgau, Huosingau, Wusingau, Walgau und inter valles die heutige Valley, und das Gebiet des Präses, oder Grafen zu Epinlinga (Aibling) zu Gränznachbarn.

*) Akad. neue histor. Abhandlungen, 1ter B. p. 259 et 260.

Die Waldecken.

Im zehnten Jahrhundert treten die Waldecker mit dem Ansehen und der Würde eines alten baierischen Mitregeschlechtes in Deutschland auf.

Schon im Jahre 941 erschien Sigmund von Waldeck im andern Thurnier zu Merseburg, und war

nde von Otto Walken zwischen die Schatten eindrängte; so wie Lucia von Waldeck, Sibolden von Ludwig Wittib, zu der Helmbeschau auch von Baiern wegen pfleglinet war.

Mit voller Wahrscheinlichkeit reihet demnach der Stammenbuchs-Verfasser, Hund, jene fünf Geister des Klosters Schliers in dieses Geschlecht ein. Das Ansehen, welches die Waldecker in der alten Austheilung der Glieder und Säulen des römischen Reichs unter die 4 edlen Familien setzte, that die Vermuthung dar, sie werden, wo nicht schon früher, doch im zehnten Jahrhundert, entweder mit des Herzogs Bewilligung, oder unter den Staatsunruhen des kriegerischen ersten Fünftheils desselben durch Usurpation die Gerichtsbarkeit in ihrer Herrschaft erblich gemacht haben.

Hierunter waren auch die Güter des öden Klosters Schliers begriffen, welche sie an sich gebracht zu haben scheinen; indem ihnen die Verwandtschaft mit den Stiftern einen Vorwand lieh, um sie mit, oder auch ohne Beyziehung des Herzogs einzuziehen; wenigst scheint dieses die Geschichtsfolge zu beweisen. *)

*) Hierüber giebt meine schon angezeigte Abhandlung vom Kloster Schliers I. Abs. Aufschluß.

§. 6.

§. 6.

Bischöfliche Ansprüche auf die Lehengüter des ehemaligen Klosters Schliers.

Indessen scheinen sie später wenigstens einen Theil jener Klostergüter aus freyem Antriebe, oder zu Folge jener Vindikation wieder herausgegeben zu haben, welche Meginward, Bischof von Freysing, im Namen seiner Kirche auf folgende Weise verfügte. Er ließ nämlich in eigener Gegenwart durch seinen Schirmvogt, Otto, Grafen von Scheyern, die Schäden untersuchen, welche die freysingische Kirche in dem Bezirke seiner Schirmvogtey bey Pienzenau erlitten hatte. Acht und zwanzig Dienstmänner legten einen Eid ab, und gaben die gefundenen Gränzen an, innerhalb welcher freysingische Güter entlegen waren. Vorerst bestimmten sie den Bezirk, welcher zum Hof Pienzenau gehörte; er erstreckte sich (außer des ganzen Hohenberges in der heutigen Grafschaft Valley) zwischen den Flüssen Mangfall und Schlierah bis zum Roterbach auf die Höhe, ferner an die Miete der Mangfall, dann an derselben zurücke nach Hesselnthal, und endlich wieder bis in die Schlierah; worüber der meiner Abhandlung vom Chorstift Schliers anliegende Plan eine volle Anschaulichkeit gewähret. — Einiger veralteten Benennungen ungehindert erkennt man doch an diesem Bezirke die sogenannte Wieß, eine Gegend,

welche

welche von dem Mangfallfluß und zum Theil auch von der Schlierach eingeschlossen ist.

Hesilenthal ist ein bekannter Einödhof bey Wall; und der Rotenbach ist dasjenige Stehwasser, welches über der sogenannten Schußbrücke hinter der Rothalpe, gegen dem tegernseerischen Gebiet, aus den Rothmösern entspringt, das Rothbächl genannt wird, an zwo Einöden, die Rothenbacher (jetzt Röttenbächen) seinen Namen abgiebt, und unter der neuen Benennung, Fehebach, unterhalb Agatharied, in die Schlierach fällt.

Der zweyte Bezirk, welcher untersucht ward, verbreitete sich über einen Theil des Gebieges, und sollte mehrere, zum Kloster Schliers, oder Westenhofen gehörige, Güter in sich fassen. Aettenberg, Rainberg, Hohenberg (jetzt Breitenberg) bis zu der Lanzenalp (Fluß Leyznach) dann aufwärts gen Aurach, die Feldalpen, Hagenberg, Waldeyp, Spitzing, von Schliersee auf die Alpen, genannt Garten, die Berge Höhenberg und Schwarzenberg bis nach Ahwinkel (vielleicht der heutige Hirschberg und Hechwandbach, einschlüßig des Huber- und Auerbergs). Diese Termination übertrift die erstere an Deutlichkeit; denn ihre Benennungen haben sich bis gegenwärtig erhalten; sie liefert zugleich den Beweis, daß

sie

keineswegs den ganzen Inhalt des Bezirks der freysingischen Kirche eigenthümlich zuschreibe; (indem selbst die Stammfeste Waldeck mitten inne dominirte) sondern nur die Lage der Güter beyläufig anzeige, die einzeln nicht mehr ausfindig gemacht werden konnten.

Nachdem nun auch bey Elbach und Elbachs-Au (dermal Fischbachau) die alten Eigenthums-Gränzen wieder aufgenommen waren; versicherte Bischof Meginward, alles innerhalb jenerbeschriebenen Gränzen gelegene freysingische Eigenthum seiner Kirche mittelst bischöflichen Bannes, den er auf der Stelle gegen jede, höhere oder niedere, Person aussprach, welche viel, oder wenig hievon ohne bischöflicher Bewilligung sich zugeeignet haben sollte, und nicht davon abstehen würde. Die hierüber vorhandene Urkunde *) benennt die Zeit dieser feyerlichen Handlung nicht; sie fällt demnach auf ein ungewisses Jahr, zwischen 1078 und 1098, als dem Zeitalter Bischof Meginwards.

*) Meichelb. hist. frisi. T. I. P. 2. pag. 325. n. 1256.

§. 7.

Die Waldecker treten jene Klosterhüter wieder ab, und werden Schirmvögte des neuen Chorstifts.

Es ist kaum zu zweifeln, daß auf die Waldecker dieser Bann Eindruck gemacht habe; denn schon im

Jahre

Jahre 1089 hatte Schliersee einen geistlichen Probst, Eppo, welcher vermuthlich die Aufsicht über mehrere zur Seelsorge verordnete Priester, und über die zum Unterhalt derselben gewidmeten Güter zu führen hatte. *) Ein Theil jener vom Bischofe Meginward vindizirten, zum alten Kloster in Westenhofen gehörigen, und durch den ehehin erwähnten Lehensauftrag mit dem Obereigenthum an die Kirche Freysing gediehenen Güter, mag zu Gründung einer Probstey abgetreten seyn worden; und dieses Opfer wird durch folgende Erscheinung erklärt, welche wechselweise durch jenes Beleuchtung erhält.

Im Jahre 1120 tritt Eisenreich von Lochkirchen, des Geschlechts von Waldeck, als Erbkammerer des Hochstifts Freysing auf. **)

Dieses Amt, das zweyte jener vier fürstlichen Erbhofämter, welche nur den edlen Dienstmannen vom ersten Range zu Theil wurden, und ihrem Adel (außer dem Ansehen) auch Vorrechte, und reelle Vortheile gewährten, gedieh nachhin an die Stammlinie der Waldecker, die es erblich behaupteten; vielleicht sollte es einigen Ersatz für die alt-schlierseeischen Klostergüter leisten, welche zur Probstey, und nachmaligem Chorstift abgetreten worden.

Die

Dieſes begann im Jahre 1141, und zwar im Dorfe Schliers, welches zur Zeit der erſten Kloſterſtiftung noch nicht vorhanden war. Es ſcheint erſt nach und nach entſtanden, und ſpäterhin unter dem Chorſtifte zum Dorfe erwachſen zu ſeyn.

Biſchof Otto I. zu Freyſing erbaute das Kloſter im Orte Schliers vom neuen, und verſchafte ſelbem die alten Kloſtergüter wieder, ſo viel er konnte. Die Waldecker wurden, allem Anſehen nach, zur Abtretung der ganzen Summe der vorenthaltenen Güter bewogen; und Biſchof Otto begab ſich des, der freyſingiſchen Kirche ſeit dem erſten Lehensauftrag zuſtändigen, und (durch Biſchof Meginwarts verhängtem Bann,) verſicherten, Obereigenthums; gab dem neuen Chorſtifte aus biſchöflicher Gewalt eine Regel und Verfaſſung; und Herzog Heinrich in Baiern trat im Jahre 1142 dieſer Handlung mit ſeiner Genehmigung bey; ſo war dieſe Stiftung vollendet, und es erklärt ſich von ſelbſt, aus welchem Verdienſt Biſchof Otto I. dem von Waldeck die Schirmvogtey über das neue Chorſtift Schlierſee erblich übertragen habe. Dieſer hatte nämlich durch Abtretung jener Güter Stifterverdienſte erlangt, und die Schirmvogtey zu einigem Erſatz und als Vorbehalt erworben. §. 8.

*) Hund im Stammenbuch.

**) Meine ſchon angezeigte Abhandlung über das Chorſtift Schliers erläutert dieſes umſtändlich.

§. 8.

Otto und Eisenreich von Waldeck.

Die erste merkwürdige Handlung nach dieser Zeit fällt ins Jahr 1170.

Otto von Waldeck, und Eisenreich sein Bruder theilten die Burgen Waldeck und Waldenberg. Otto erhielt Waldeck, und die Vogtey zu Schlieren; Eisenreich Waldenberg. Dieser löste aber, gegen vorbehaltener Wiederlösung, vom Otto die Vogtey um acht Pfunde Geldes an sich.

Vom Gerichte fiel zu der Burg zu Waldeck, „alles, was vom Brücklein hin gen Aurach an das Thor oberhalb des Weges gegen den Berg gelegen ist, „nebst der Vogtey zu Fischhausen und der Feldkapelle.“ Der Burg Waldenberg aber ward zugetheilt, „der „Bezirk von der Mühl zu Aurach, hin zu der Linden zu Rosenthal, und unter die Linde auf dem Ecke.“ Jeder sollte seinen Richter, und kein Richter mehr Gewalt haben, als der andere; auch behielten sie sich wechselweise für sich und ihre Erben gleiche Rechte bevor.

Eben jener Otto von und zu Waldeck, welcher auch nebst seiner Gemahlinn Mechtildis dem Chorstift Schliersee die Schwaig zu Hausheim gab, kommt

nebst

nebst andern noch außer jener Stammenreihe vor, welche sich nachher aus dem Zusammenhang vorhandener Denkmale bildet. *)

*) Hund im Stammenbuch I. Theil p. 358.

§. 9.

Walther, Heinrich, Georg, Eisenreich, Wolf und Bernhard von Waldeck.

So erschien im Jahre 1179 Walthers von Waldeck Hausfrau, Dorothea, gebohrne Eckerin zu Eck im eilften Thurnier, wie vorhin 1165 Heinrich von Waldeck, Ritter, den zehnten Thurnier zu Zürch auf seine Kösten besucht hatte.

Im Jahre 1209 erscheint im dreyzehnten Thurnier zu Worms Georg von Waldeck, und Eisenreich v. W. wurde 1237 Geisel für Bischof Konrad gegen Herzog Otto den Erlauchten in Baiern wegen eines Vertrages. *) Endlich Wolf und Bernhard von Waldeck besuchten 1296 den sechzehnten Thurnier zu Schweinfurt. **)

*) Meichelbeck hist. Frif. Tom. II. part. I. p. 5. 16.

**) Hund im Stammenbuch. Die übrigen, welche dort vorkommen, sind minder merkwürdig.

§. 10.

Otto von Waldeck und dessen Söhne, Arnold und Philipp.

Nun erscheint ein anderer Otto von Waldeck, des Stifts Freysing Kammerer, von dem eine ununter-

brochene Geschlechtsfolge sich darstellt. Dessen vier Söhne Arnold, Philipp, Otto und Rudolph stritten sich um seine verlassene Habe; wurden aber durch Pfalzgrafen Rudolphen 1301 mit Vertheilung etlicher sonderbarer Stücke und Güter, des Gerichtes, der Fischweide zu Schliersee, und der Lehen vertragen.

Die Burg Waldeck hatte Philipp innen, und Arnold Waldenberg, nebst den Benutzungen der schliersseeischen Vogtey; denn Philipp sollte nach dem Vertrag „gegen das Gotteshaus Schlier„see ausser Rechten nichts zu schaffen haben.“ Merkwürdig ist bey diesem Vertrage, was vom Wiguleus Hund im Stammbuche *) aus demselben angeführt wird, indem es auf vorgegangene Fehden schliessen läßt. Philipp und Arnold wurden gegeneinander, und Conrad von Eglingen zu Hochenburg gegen den Philipp, auf drey Jahre lang dergestalt verfriedet, welcher Theil den andern schlüge, oder seinen Leib vom andern verlöhre, desselben Burg soll dem andern Theil gänzlich verfallen seyn.

Dieser Arnold, der im Briefe Herr genannt wird, war nach seines Vaters Otto Absterben freysingischer Kämmerer, und mußte zugleich herzoglicher edler Dienstmann gewesen seyn, indem ihm jener Her-

zog Rudolph 60 Pfunde bewilligte, um einen Gaul zum Gebrauch in herzoglichen Diensten zu kaufen. Um diese Summe wurden ihm 1301 etliche Vogteyen auf benannten Gütern ablöslich verkauft.

*) p. 351.

§. 11.

Friedrich von Waldeck.

Arnold hatte dem Hochstifte Freysing an der Burg Müspach Schaden zugefügt, dessen Vergütung einer von dessen Söhnen, Friederich, 1312 geleistet hat. Das Schloß Waldeck sammt einem sichern Hof zu Hornbach machte er nämlich dem Hochstifte lehenbar mit dem Geding, „wann ein „Bischof die Burg Müspach wieder bauen wollte, sollen ihn die von Waldeck nicht hindern, „sondern dazu helfen.“ Auch durften Friederich, und seine Brüder Ulrich, und Wernhard ohne Wissen, und Willen des Bischofs, ausser des Stifts Gewalt nicht heurathen; ein Vorbehalt, den sich alle Dienstmänner auch vom ersten Range gefallen liessen. Diese drey Söhne Arnolds waren demnach freysingische Dienstmänner, und Friederich insbesondere wahrscheinlich Kämmerer, welcher 1322 einen Theil an Leuten, und Gütern, die zu Waldeck gehörig, und von seines Vaters Bruder Rudolph versetzt waren, wieder eingelöset hat.

Die Vogtey Schliers hatten sie unter sich gemein; wovon der zweyte Bruder Ulrich, Rector Ecclesiae in Neukirchen, 1327 seinen Theil dem Chorstift Schliersee übergeben.

§. 12.

Bernhard von Waldeck.

Arnolds des dritten Sohn Bernhard wurde nebst seiner Gemahlinn Adlheit 1363 vom Herzoge Stephan „in sondern Schutz und Gnaden genohmen für Krieg- und Anstösse, die wegen ihrer Söhne Georg, und Peter den Waldeckern begegnen möchten.“ Er mußte Waldeck von seinem Bruder Friederich ererbt, und an seine Linie gebracht haben; denn 1366 hatten dessen drey Söhne Georg, Peter, und Wilhelm Waldeck, und Waldenberg sammt dem Zoll zu Freysing in Gemeinschaft. Wilhelm versetzte seinen zwey Brüdern alles, sein väterlich- und mütterliches Erbe auf Wiederlösung; daher theilten diese gleich im folgenden Jahre 1367 beyde Burgen; Alten-Waldeck behielt Georg der ältere, und Waldenberg jener Peter, von welchem Wiguleus Hund sagt, er sey „ein verthoner Mensch,“ gewesen.

§. 13.

Georg von und zu Waldeck.

Georg hingegen, bereits 1366 Herzog Stephans Pfleger zu Wolfertshausen, zeichnete sich in seinem Geschlechte vorzüglich aus. Im

Im Jahre 1371 unternahm er mit dem Probst des Chorstifts Wayarn, welches in mißlichen Umständen sich befand, eine Reise nach Avignon zum römischen Pabst; wirkte zur Einverleibung der Pfarr Neukirchen für das Chorstift mit, und setzte die Schankung jener Einkünfte hinzu, die er aus den, zu dieser Pfarr gehörigen Gütern, und Nutzungen bezogen hatte. a) Er und seine Gemahlinn Elsbeth hatten die Kapelle der heiligen Jungfrau zu Weyern erbauet, dotirt, und eine tägliche Messe dahin gestiftet. Ferner hatte Frau Elsbeth Waldeckerinn „(so „bekennen die Chorherren des Stiftes Weyern in „ihrem Reversbriefe;)" einen guten Hof zu Stainkirchen, der mit andern Gütern ihre Morgengabe gewesen ist, zum Jahrtag verordnet, welchen das Kloster für diese und andere Wohlthaten gelobte. Unter solchen war jene Wohlthat von Bedeutung, da dieser Georg von Waldeck auch die weyerischen Klostergüter, welche die Chorherren, durch Nothfälle gedrungen, in Pfandschaft versetzt hatten, wieder eingelöset hat.

Merkwürdig ist, daß eben derselbe Vitzdom in Niederbaiern gewesen, b) und in solcher Eigenschaft das, von der alten Pfalzgrafschaft in Baiern an die niederbaierischen Herzoge gekommene, Pantherthier in seinem Amtssiegel geführet, welches er an eine

Gränz-

Gränz-Erneuerungs-Urkunde vom Jahre 1785 hieng. c)

Die Herzoge Stephan, Johann, und Friedrich verpfändeten diesem Georg, und seinem Sohn Wilhelm von Waldeck im Jahre 1386 die Feste, Markt, Kasten, und Landgericht Aibling um 4300 ungarische, oder böheimische Gulden. Im darauffolgenden Jahre 1387 stiftete er die Messe auf St. Magdalenen-Altar in der Charfitagskirche zu Schliers, wozu er unter andern Gütern seine, von ihm nächst am Gotteshaus erbaute, Behausung mit Vorbehalt eignen Gebrauchs, dann des Präsentationsrechten für sich, und seine Erben gab; nachdem er vorhin auch die Messen auf St. Sixten-Altar, und in der von ihm erbauten Katharina-Kapelle gestiftet hatte, wo sein Familien-Begräbniß war. Diese Opfer brachten ihm den Namen des großen Stifters zuwegen. Endlich erscheint er mit seinem Sohn Wilhelm bey dem ersten und zweyten baierischen Bündniß 1392; die sie unter andern Landsassen Baierns mitfertigten; so wie ersterer bereits 1374 den zwölften Freyheits- oder Grundbrief, als ein baierischer Landsaß mitbesiegelt hatte; und wahrscheinlich war auch jener Georg von Waldeck, der den 22sten Turnier zu Regensburg 1396 besuchte, mit diesem Georg noch eine und die nämliche Person.

a) Al-

*) Allem Ansehen nach stund sein Geschlecht mit dem Gotteshause Neukirchen im Stifter-Verhältniß, woraus sich dann auch der zur Stunde noch hergebrachte Vogteydienst erklärt, den jeder Pfarrer zum wallenburgischen Allodium jährlich zu entrichten hat.

**) Oefele in scriptoribus rerum boicarum. Tom. I. p. 386. und Hund im Stammbuch I. Theil p. 353.

***) Diese Urkunde wird im Kloster Tegernsee aufbewahrt, und der Panther nebst der Umschrift im Siegel: „Georg von Waldeck Vicedom" liefert einen merkwürdigen Beytrag zu Herrn Pfeffels Abhandlung über einige baierische Siegel in den Werken der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften I. Band p. 75 — 84.

§. 14.

Bernhard von Waldeck zu Waldenberg und Georg zu Schliers.

Im Jahre 1401 waren die 4 Söhne Georgs Wilhelm, Johann, Bernhard und Georg der jüngere schon vaterlos unter der Pflege Warmunts von Pienzenau ihres Vaters. *)

Beyde letztere, Bernhard und Georg erhielten von den Herzogen Ernst und Wilhelm in Baiern 1408 einen Schutz- und Confirmations-Brief über ihre Herrschaft und Gericht Waldenberg, die Vogtey zu Schliers mit allen ihren Würden, Ehren, Nu-

Nutzen, Rechten, Gewohnheiten, „weil sie ihre Diener seyen.“ Der erstere, der Waldenberg schon frühzeitig besaß, hatte bereits 1380 das ewige Licht und die Sonntag-Messe in der Kapelle daselbst, und eine Wochenmesse zu Schliers in der Waldecker Kapelle, im Jahre 1391, aber auch eine Wochenmesse zu Miesbach gestiftet. Beyde Brüder fertigten 1416 das fünfte baierische Bündniß unter andern bairischen Landsassen.

Georg (der jüngere) oder der III., der sich schon von seinem Bruder nach Schliers vertheilt hatte, fertigte noch 1441 als Mitverordneter vom Ritterstande Oberbaierns ein landständisches Schreiben aus, rücksichtlich der, vom Herzog Albrecht geforderten, auf landständische Vorstellung aber nachgelassenen Landsteuer. **)

*) Hund im Stammenbuch 1. Theil p. 354.

**) Beylage 1.

§. 15.

Streitigkeiten über Bernhards zu Waldenberg verlassenes Erbe.

Georg III. zu Schliers, und Wolfgang Waldecker zu Waldenberg.

Bernard zu Waldenberg starb im folgenden Jahre 1442, dessen verlassene Habe theilten nachher seine

seine 4 Söhne, worunter der Wolfgang sein Nachfolger im waldenbergischen Antheile ward. Nun ergaben sich Irrungen zwischen den Waldeckern beyder Linien und dem Chorstifts-Capitel zu Schliers. Darum lud Herzog Albrecht, 1444 Georgen von Waldeck zu Schliers, und Gutta, Bernhards von Waldeck zu Waldenberg Wittwe, nebst ihren Söhnen vor, dieser Irrung halber zu erscheinen *), welche noch 1454 nicht beygelegt war; indem sich das Capitel den 6ten Febr. vor einem öffentlichen Notar wider Georgen Waldecker zu Schliers, auch Georgen, Wilhelm, Wolfgang und Diepold von Waldeck seine Vettern (Bernhards zu Waldenberg Söhne) beschwerte **), daß sie auf dem gesetzten Tag vor Herrn Konrad v. Egloffstein als Obmann zu Beylegung der Irrungen ihrem Versprechen zuwider nicht erschienen sind. Darum wollte auch Konrad von Egloffstein, herzoglicher Kammermeister, als Obmann, dem Capitel nicht Recht sprechen, noch dessen Schiedmänner um Recht fragen, auch sich der Obmannschaft entschlagen, weil die Waldecker nicht erschienen, ungeachtet sie es dem Herzog und der Herzoginn, so wie dem Obmann, mit Handgeben gelobt hatten.

Im Jahre 1456, glaublich nach dem Tod Georg II. von Waldeck zu Schliers hatte Georg III.

des

Bernhards Sohn, Wolfgangs zu Waldenberg Bruder, seinen Sitz zu Schliers genommen, und schrieb die Gränzen der ganzen Herrschaft in sein Stammlehenbuch ein, mit der Vormerkung, daß er zu Schliers, und Wolfgang sein Bruder zu Waldenberg gemeinschaftlich die Herrschaft und Gericht Waldeck, worunter beyde Burgen gehören, mit einander inne haben.

*) Im Archiv des Hokollegiatstifts zu München findet sich eine „Abschrift der Vorladung Herzog Albrechts „an Jorgen, und Gutta von Waldeck, dann Wilhelm Waldecker, und seine Geschwistrige, wegen „deren Irrung zwischen ihnen, und dem Kapitel „zu Schliers zu erscheinen 1444.

**) Beylage 2.

§. 16.

Anfang der Reichslehenschaft der Herrschaft Waldeck.

Bisher war die im baierischen Territorio gelegene Herrschaft Waldeck auch unstreitig der baierischen Landeshoheit unterworfen, und die Waldecker betrugen sich, wie alle vorgehende Handlungen beweisen, gleich andern Landsassen unterthänig.

Aber nun treten sie plötzlich als Reichs-Vasallen auf, welche sich unter diesem Vorwande der Hoheit des Herzogs zu entziehen streben.

In

In der vorgenannten Irrung mit dem Chorstifte war ein obmannlicher Spruch durch Jakob Durner zu Neubeyern erfolgt, mit welchem Wolfgang von Waldeck zu Waldenberg sich nicht begnügte. Er suchte als Reichs-Vasall Schutz beym kaiserlichen Hofe, und Kaiser Friederich III. vernichtete den obmannlichen Spruch im Jahre 1476. *)

Diese Erscheinung, verglichen mit der noch im Jahre 1444 bestandenen Unterwürfigkeit kläret so ziemlich auf, was bisher unbekannt war **): nämlich wann, und wie die Herrschaft Waldeck reichslehnbar geworden sey.

1. Dieser Lehensverband trat ein zwischen den Jahren 1444 und 1476 unter dem Kaiser Friedrich. ***)

2. Er trat ein durch einen freyen Lehens-Auftrag; (per oblationem feudi) die Herrschaft war vorhin nicht reichslehenbar.

3. Die Absicht, welche demselben zum Grund lag, war allem Ansehen gemäß, um dem Chorstift Schliers, und dem Herzog einen mächtigen Schutz entgegen zu setzen.

Mit

Mit diesen Folgerungen stimmt überein, was der geheime Rath Freyherr von Obermayr über dieses Verhältniß dachte. Ihm wurde als Fiscalats-Director unter der Regierung des Churfürsten Max III. die Commission übertragen, die mit den Erbtöchtern des letzten Grafen von Maxelrein streitige Separation der Reichslehen vom Allodium zu einem gütlichen Vertrag vorzubereiten. Im Schlosse zu Waldenburg (ehemals Waldenberg) fand er ein reichhaltiges, wiewohl verworrenes Archiv, aus welchem er die Materialien seiner Arbeit sammlete.

In einer, offenbar von ihm entworfenen, Instruktion †) welche im Jahre 1778 bey der eingetretenen kaiserlichen Besitznahme der Herrschaft Waldeck den churfürstlichen Beamten das Benehmen und die Protestations-Grundsätze gegen jene Besitznahme vorschrieb, wird gesagt:

„Gemäß einiger Spuren soll jener Lehens-
„auftrag zur Absicht gehabt haben, gegen
„den vom Chorstifts-Capitel bewirkten rö-
„mischen Bannstrahl beym kaiserlichen Hofe
„Schutz zu finden."

Mehr als wahrscheinlich wird diese Vermuthung, wenn man den vorhergehenden Paragraph, und das beygelegte Notariats-Instrument nochmal überblickt. — Die Waldecker wurden im Jahre 1444 vom

Her

Herzoge vorgeladen; aber sie erschienen nicht. Was ist nun wahrscheinlicher, als daß sich das Chorstifts-Capitel nach Rom gewendet habe, um seinen Gegnern mittels der geistlichen Macht beyzukommen?

Ferner stimmt mit jenen Folgesätzen die Stelle überein, welche ich in einem Informations-Aufsatz unter den etwas spätern Streitakten über die schlierseische Schirmvogtey fand. ††) Diese Stelle lautet so:

„Item die bemelt Herrschaft Waldeck oder „Walenberg ist erst zu lehen worden von „dem Reich seyt diesem Kaiser Friedrich „dem Dritten, und von Alter her nie lehen „gewesen, sunder dem Herzogthum zu Bai„ern unterworfen, und zugehörig gewesen, „haben dyselben Herrn (die Waldecker) yn „der neuen Lehenschaft fürgeben, und an„pracht, und zu lehen empfangen, waryin „auf ihr Fürgeben geliehen ist worden, dann „dy kayserlich Majestät und ander Lehen„herrn leihen ainem jedlichen auf sein Ge„rechtigkeit, und als viel er zu leihen hat."

*) Die Urkunde habe ich im Original eingesehen; sie befindet sich im Archiv des Hofkollegiatstifts zu München.

**) Selbst den gleichzeitigen baierischen Räthen war dieß unbekannt. Man sehe die Beylage 3.

***) Der

***) Der erste Lehenbrief erschien, wie die Folge lehren wird, im Jahr 1483.

†) Sie liegt in der Registratur des Gerichts Miesbach bey den Akten, welche sich über die kaiserliche Besitznahme gesammelt haben.

††) Dieser Aufsatz ist auf einem halben Bogen geschrieben, und liegt bey den angezeigten Akten im Archiv des Hofstifts zu München.

§. 17.

Wolfgang von Waldeck zu Waldenberg, der letzte dieses Geschlechts.

Die Streitsache, worüber der obmannliche Spruch 1476 vom Kaiser vernichtet worden war, gedieh im folgenden Jahre 1477 zum gütlichen Austrag vor dem Herzog Albrecht in Baiern und Bischof Sixt zu Freysing. Unter neunzehn Punkten, welche hier beygelegt, und meistens für die Waldecker entschieden worden, war jener der vorzüglichste, welcher die Gerichtsbarkeit über das Dorf Schliers betraf.

Das Capitel behauptete in seiner Beschwerde, sein Stift habe von Anbeginn ein eigenes Gericht und Hofmarkt daselbst, und der Waldecker sollte durch Urtheil und Recht vermocht werden, daß er demselben dieß Gericht frey bleiben lasse; es wurde aber dem letztern als Schirmvogt zugesprochen. Die

übri-

übrigen Punkte hatten meistens Eigenthumsrechte zum Gegenstand, und wurden mit dem Spruch beschlossen, „daß die Chorherren Wolfen von Waldeck eins „schreiben sollen als für den andern Stifter des „Stifts und Gotteshauses zu Schliers, und in ihr „Gebete und Gedächtniß nehmen: und im Leben, „auch nach seinem Tod mit Namen nennen, und „gedenken mit sammt den alten Stiftern ꝛc. *)

Dieser Herr war übrigens 1479 im acht und zwanzigsten Thurnier zu Würzburg, und im dreyßigsten zu Heidelberg, 1481 Thurniervogt, und starb im Jahr 1483 ohne männliche Erben. **)

*) Das Original dieses Vergleiches wovon ich in meiner Urkunden-Sammlung eine genaue Abschrift besitze, liegt im Stifts-Archive.

**) Hund im Stammbuch Fol. 356 voce Waldeck.

Zweyter Abschnitt.

Die Herrschaft Waldeck nach Abgang des Mannsstammes der Waldecker bis auf die Maxelrainer.

§. 18.

Ansprüche auf die schlierseeische Schirmvogtey.

Jener Hintritt eröfnete den dreyen Töchtern Ehrentraut, Margareth und Appollonia zwar die

Allo-

Allodial-Erbschaft; allein die Reichslehen, und die schlierseeische Schirmvogtey unterlagen fremden Ansprüchen. Diepold von Waldeck, Domherr zu Freysing, betrachtete sich, wie er der Erbe des Namens der Waldecker war, so auch als einzigen Erben der Schirmvogtey; welche er dem Chorstift Schlier ohne Verzug unbedingt abtrat, um die Beschwerungen zu vergüten, welche dasselbe von seinen Vorfahren erlitten hatte. *)

Das Charstift warf sich nun einem mächtigen Schirmer, dem Herzoge Albrecht, in die Arme. Er übernahm auch 1483, auf dessen Bitte, die ihm übertragene Schirmvogtey auf sein Lebenlang; eignete sich aber von den Nutzungen derselben nur 50 Gulden rheinisch jährliche Reichniß zu, die der Kastner zu Aibling einzunehmen hatte, und bedingte sich für die Fälle, wenn er auf Reisen in die Nähe kommen sollte, eine gewisse Lieferung von Fischwerk aus dem Schlierse auf drey bis vier Meilen; sprach des Stiftes Grundholden von Scharwerken frey, behielt sich aber für alle Fälle die gemeine Landsteuer vor, und übertrug die niedere Gerichtsbarkeit eben diesem Kastner zu Aibling, der nahen Entlegenheit wegen, zur Verwaltung; daher die, noch zur Stunde bestehende, Inkorporation des Vogteygerichts Schliers mit dem Landgericht Aibling ihren Ursprung nahm. **)

Die

Die Allodial-Erbinnen, mit diesem Gang der Sachen unzufrieden, traten gegen das Capitel Schliers wegen entzogener Vogteynutzungen alsobald klagbar auf, und, indem dieses sie, als Frauen-Personen der Schirmvogtey eines Chorstifts unfähig erklärte, verwickelte sich diese Prätension in einen kostbaren Rechtsstreit, der vor die Gerichtshöfe des Herzogs, des Kaisers, von da an die Consistorien nach Freysing und Salzburg, endlich bis an die römische Curie gespielt wurde. ***)

*) Hund im Stammbuch l. cit. und die Urkunde und Akten im Stiftsarchive.

**) Von der, im Stiftsarchive befindlichen Urkunde besitze ich ebenfalls eine gleichlautende Abschrift.

***) Die Streitakten befinden sich im mehrgenannten Archive.

§. 19.

Georg Hohenrainer und Hochprant Sandizeller, Reichsvasallen.

Die Reichslehenschaft erhielt des verstorbenen Wolfen von Waldeck Schwester Sohn Georg Hohenrainer im nämlichen Jahre, mittelst des ersten kaiserlichen Lehenbriefs, „Grätz den 26sten April 1483" *) und der Pfleger zu Aibling empfieng den herzoglichen Commissionsbefehl, denselben in das Gericht Waldeck mit sein Zugehörung von des Herzogs wegen zu setzen. **) Zwar wurden die Allo-

dial-Erbschaft, wie die schlierseeische Vogtey, und die Reichslehen, dann das freysingische Erbkammeramt nebst dessen Nutzungen vom Martin dem letzten des Waldecker-Geschlechts, und nahen Vetter des Erblassers in ernstlichen Anspruch genommen. Allein die Lehenmänner zu Freysing legten den Streit in Güte bey; ihr Spruch erkannte dem Hohenrainer die Reichslehen, den Erben das nach Freysing lehenbare Schloß Waldenberg und den Hofbau, dem Martin aber nebst einer Entschädigungs-Summe von 600 Gulden rheinisch das freysingische Kammermeisteramt mit Ausnahme der Nutzungen von Waag, Zoll und Maaß zu, welche der Bischof einzog. ***)

So standen die Sachen im Jahre 1484; und dieser Spruch, so wie jener herzogliche Befehl, den Hohenrainer in das Gericht Waldeck einzusetzen, zeigen den Hauptbestandtheil dessen aus, was die Allodial-Erbinnen in diesem Bezirke angesprochen, und zum Erbe erhalten haben.

Das Gericht Waldeck, ohne Ausnahme, wurde dem Hohenrainer übergeben; alle Unterthanen, die in dieses Gericht bisher gehört hatten, zum Stock Waldeck gefordert, und dem Hohenrainer als ihrem Gerichtsherrn eingepflichtet.

Nur

Nur die schlierseeische Vogtleute allein wurden dem herzoglichen Richter übergeben; und von einem dritten Gerichte lieset man weder in diesem Befehl, noch in jenem lehenmännlichen Spruch eine Sylbe. Die Antheile der Erbinnen bestanden in blossen Dominicalien.

Des Hohenrainers früher Hintritt (1487) eröfnete dem Hochprant Sandizeller, dem Sohn einer andern Schwester des Wolfgang Waldeckers, den Besitz der Reichslehenschaft. Und hier 1488 so wie hinnach 1494 wurden der zweyte und dritte Lehenbrief ausgefertigt, welche auf die Herrschaft Waldeck mit allen Oberkeiten, Herrlichkeiten, Rechten, Vogtreyen, Zinsen, Nuzungen, Gülten, Gerechtsamen und Zugehörungen lautet. †)

Im folgenden Jahre 1489 erfolgte auch der herzogliche Commissionsbefehl an den Pfleger zu Aibling, er hätte den Sandizeller in das Gericht Waldeck von des Herzogs wegen einzusetzen, wie er weiland Georgen Hohenrainer, nach damaligem Geschäft gethan habe. ††)

*) Den Beweis liefert jene obermayrische Instruktion §. 16. welche den Lehenbrief allegirt.

**) Beylage 4.

***) Hund im Stammbuch S. 357.

†) Die

†) Die zu Wallenburg vorhandene Geschlechttafel führt in ihrer Beschreibung andere Data für die Lehenbriefe an. Den 13ten Jenner 1489 und Freytag vor Andreas 1499, beyde von Inspruck. Die Formel soll in selben so lauten: „Stock und Gal„gen besamt dem Pann über das Blut zurichten „in der Herrschaft Waldecke, und dem Markt „Miesbach auch was dazu gehörig.

††) Die vorige Beylage 4.

§. 20.

Irrungen wegen der Landeshoheit und Schirm-Vogtey mit den Herzogen und dem Chorstifte.

Hochprant Sandizeller sah sich kaum im Besitz der Herrschaft, als er nicht nur mit dem Chorstifte Schliers, wegen der Vogtey, und mit den Erben um die Waag- Umgeld- und Zapfenrechte im Markte Miesbach, sondern selbst mit dem Herzog Albert wegen der Steuer und landesfürstlichen Obrigkeit in weitaussehende Irrungen verfiel. Gegen die schlierseeischen Chorherren und den herzoglichen Vogtey-Richter daselbst erwirkte er (1490) kaiserliche Pönalmandate, daß jene sich verantworten, dieser aber des Niedergerichts zu Schliers ohne weiters sich entschlagen solle. Die hohe Gerichtsbarkeit über die der Vogtey unterworfenen Güter hätten die Chorherren, wie sie selbst bekannten, ohnehin nie angesprochen. *) Sie war ein unstreitiges Pertinenz

zur

zur Herrschaft, deren Inhaber in dieser Eigenschaft nun auch die Vogtey-Nutzungen, nebst dem Niedergerichte über des Stifts Güter ansprach, und manchen Versuch wagte, die Stifts-Unterthanen sich zu unterwerfen, ohne daß er hierinn zum Ziel gelangen konnte. Der Streit verwickelte sich nur desto mehr, als Herzog Albert (1494) das Chorstift Schliers mit jenem von Ilmünster vereinigte, beyde nach München versetzte, und das heutige Hofcollegiatstift bildete.

*) Waldeckischer Akten Tom. I. im äußern churfürstl. Archive. Fasc. I. fol. 2. „Die Anwäld des Capitel (sagen, sie reden ihm) dem Herrschaft-Inhaber in seine hohe Gericht nit."

§. 21.

Theilung der waldeckischen Erbtöchter.

Die drey Erbtöchter Wolfens von Waldeck hatten sich inzwischen, und zwar die älteste, Ehrentraut mit Hieronymus von Seyboltstorf, die zweyte Margarethe mit Veiten von Mäxelrain, die jüngste aber, Appollonia, mit Walthern von Gumpenberg vermählt. Sie theilten sich auch, (1497) in die väterliche Allodial-Massa so, daß Veit von Maxelrain das Schloß Waldenberg nebst dem Hofbau, und die im waldecker Gericht entlegenen Allodial Güter, Grundstücke, Hofstätten, so anders zu sei-

nem

nem Antheil bekam *). Der Theilbrief sowohl, als die vor der Theilung vom Seibolstorfer verfaßte Rechnung über die Allodial-Einkünfte stellen den einstimmigsten Beweis auf, daß dieselben bloße Dominikal-Einkünfte von Gütern waren, die, nach dem eigenen Ausdruck der Rechnungen, und des Theilbriefs, im waldecker Gericht entlegen sind, und daß zur Allodialität eine Gerichtsbarkeit weder gehörte, noch von den Erben angesprochen wurde; — eine Bemerkung, die sich aus der Einsicht jener beyden herzoglichen Befehle über den Gerichts-Einsaß des Hohenrainers und Sandizellers, dann herzoglichen Vogtey-Richters gleichförmig wiederholt **), wenn in selben von einer Gerichtsbarkeit der Allodial-Erben zum Abbruch des Gerichtes Waldeck keine Spur angetroffen wird.

*) Hund l. cit. S. 356. — vom Theilbrief befindet sich in meiner Sammlung eine gleichlautende Abschrift.

**) S. den §. 19.

§. 22.

Fortschritte zur Unmittelbarkeit.

Herzog Albert nahm sein neues Collegiatstift, das ihm, der Absicht seiner Unternehmung zu Folge, gelehrte Männer stellen sollte, in besondern Schuz;

befreyte deſſen Güter von allen Scharwerken (1498) und wechſelte ferner im Jahre 1500 das Dorf Schliers nebſt dem See daſelbſt gegen andere Güter ein *); wodurch dem Sandizeller ein zu mächtiger Gegner ſich darſtellte. Dieſer wurde deſto thätiger in der Bemühung, ſich der landesfürſtlichen Obrigkeit zu entwinden. — „Geſtützt auf zween neuere Lehenbriefe, „von den Jahren 1488 und 1494 erhub er im oben „genanntem Jahre (1500) Steuern in ſeiner Herr„ſchaft, und brachte vom kaiſerlichen Hofe Manda„te bey, deren Wirkung über die, von herzoglichen „Deputirten eingelegten, Vorſtellungen dieſe war, „daß man kaiſerlicher Seits als ein Expedient, den „Sandizeller mit dem Herzog zu vergleichen, vor„ſchlug, "ob der Herzog demſelben nicht die Ober„keit, Gerichtszwang und Geleit, ſo er habe, ab„kaufen wolle; hierinn wolle der Kaiſer als Lehen„herr ſeine Einwilligung geben.„ **) Die Reichs„herrſchaft wurde hierauf auch wirklich dem Her„zoge zum Kauf angebothen, aber dieſe Unterhand„lung unterbrach der Tod des Sandizellers im „Jahre 1502."

*) Akten und Briefe liegen in dem Stifts-Archiv, und Abſchriften der letztern finden ſich in meiner Sammlung.

**) Auszug jener oberwayriſchen Inſtruktion und Information. l. cit.

Dritter Abschnitt.

Die Herrschaft Waldeck unter den Maxelrainern.

§. 23.

Veit und Wolf von Maxelrain.

Des Sandizellers nachgelassene Erben sahen ihre Gerechtigkeit zum Reichslehen in einen schweren Streit verwickelt, bis ihnen die Herrschaft wieder eingeräumt, und endlich abgelöset wurde; denn Veit von Maxelrain, der Inhaber des Schlosses Waldenberg wurde vom Kaiser Maximilian I. mittels Brief, gegeben zu Linz den 23sten Christmonats 1517 dergestalt für einen Reichsvasallen aufgenommen, daß er auf jedesmaliges Erfordern mit vier gerüsteten Pferden dienstlich und gewärtig seyn solle. Er starb 1518 auf seiner Pflege zu Aibling, wo er auch begraben liegt. Wolf von Maxelrain dessen Sohn, hatte bereits vorhin, gemäß Kaufbriefs vom Jahre 1516, den sandizellerischen Erben für ihre Gerechtigkeit 2000 fl. bezahlt, und noch in eben dem Jahre den kaiserlichen Lehenbrief erhalten. *)

So gieng der ganze unzertheilte Besitz der Herrschaft Waldeck, mit Einschluß des schon in der Theilung 1497 erhaltenen Schlosses Waldenberg nebst dazu gehörigen Allodialgütern an das Geschlecht der

Ma-

Maxelrainer über, an deſſen Spitze benannter Wolf von Maxelrain, ein Mann von nicht gemeinem Geiſt, den weitausſehenden Arrondirungs-Plan ſeines Vorfahrers ſo haſtig ergriff, als beharrlich ausführte. Er ſuchte vorerſt dem, von den Allodial-Erben bisher mit dem Chorſtift Schliers geführten Vogteyſtreit eine glücklichere Wendung zu geben, indem er, als Erbe ihrer Prätenſion, den Weg der gütlichen Unterhandlung einſchlug, und (1523) ſich an Herzog Wilhelm IV. mittels einer ausführlichen Vorſtellung wand, welche ſich nicht mehr, wie ehehin, auf einen Allodialtitel, ſondern auf den Beſitz der reichslehenbaren Herrſchaft Waldeck, und den Vertrag vom Jahre 1477 gründete, wodurch die Vogtey und ihre Gerichtsbarkeit dem Waldecker, deſſen wahrer Nachfolger er ſey, zugeſprochen worden. **) Auf ſolche Art war ſeine Beſchwerde nicht mehr gegen die Chorherren über geſchehene Verpfändung, ſondern gegen den Herzog, über die Annahme der ihm übertragenen Vogtey, und zwar in der Erwartung gerichtet, es werde von fürſtlicher Großmuth leichter zu erlangen ſeyn, was ein, durch ſo viele Inſtanzen bis nach Rom geſpielter unſeliger Prozeß mit allem ſeinem Koſtenaufwand nimmer geben konnte. Dieſe Erwartung, wie ſie mit Verſtand gefaßt, ſich auf tiefere Einſicht, und Erfahrung gründete, gieng auch, wie die Folge lehrt, in glückliche Erfüllung.

In

In eben dem Jahre (1523) machte er das zum Hochstift Freysing lehenbare Schloß Waldenberg nebst dem Hofbau lehenfrey, in dem er das Schloß Marxlrain sammt dem Burghof daselbst zum Lehens-Surrogat stellte. ***)

Kaiser Karl der fünfte begnadigte ihn (1524) mit dem Privilegium, mit rohem Wachs zu siegeln, setzte ihn (1544) in den Reichsherrenstand, verlieh ihm auch der abgestorbenen von Waldeck Schild und Wappen, um sie neben dem angebohrnen Marxlrainischen zu führen, (daher jenes im Mittelschilde des Letztern erscheint) und erhub ihn endlich mittels Baronats-Diplom, gegeben zu Augsburg den letzten May 1548, nebst seinen Erben beyderley Geschlechts unter Confirmation des vorigen Gnadenbriefes, um seiner Verdienste willen, in den Freyherrenstand. †)

Dieser Kaiser forderte ihn ferner auf, die Reichs- und Kreistage, insbesondere so viel die noch übrigen Aktenstücke nachweisen, auf den schwäbischen Bundstag nach Pforzheim 1552, auf den Reichstag zu Ulm 1553, und jenen zu Augsburg 1554. Auf den baierischen Kreistagen wurde derselbe eben um diese Zeit, wiewohl unter fortgesetzter herzoglich-baierischer Protestation, zugelassen, nachdem seine

Herr-

Herrschaft mit einem ordentlichen Reichsanschlag (zum Contingent ein Mann zu Pferd, und zween zu Fuß) im Geld also 20 fl. aufs einfache Römermonat bereits vorhin war belegt worden.

*) Die Erzählung, welche der, im Schlosse Wallenburg befindlichen Geschlechtstafel beygefügt ist, führt das Gesagte wörtlich an. Ich habe eine vollständige Abschrift hievon genommen.

**) Die Vorstellung liegt bey den Streitakten über die Vogtey in dem Stiftsarchive. Eine Abschrift ist in das zweyte Buch meiner Urkunden-Sammlung eingetragen.

***) Die obengenannte Erzählung an der Stammtafel.

†) Eben dieselbe.

§. 24.

Vertrag über die Landeshoheit.

Endlich reifte dessen Irrung mit dem Herzoge rücksichtlich der Landes-Oberherrlichkeit zum gütlichen Austrag, welcher auf dem Reichstage zu Augsburg den 28sten Julius 1559 unter Vermittlung Erzbischof Michaels von Salzburg mit nachgefolgt kaiserlicher Confirmation dahin zu Stand kam, daß sich Herzog Albrecht der Landeshoheit über Miesbach, Waldenberg, Waldeck, Schliers, und zugehörige Güter, außer der Capitlischen, unter gewissem Vorbehalt begeben, dem von Maxelrain die

Aus-

Auswechslung der baierischen Kastengüter, des Sees zu Schliers, und das Niedergericht, oder Vogteygericht sammt dem Malefiz auf den capitlischen Gütern gegen gebührender Vergleichung bewilliget, hingegen dem Haus Baiern auf Abgang des maxelrainischen Namens und Stammes, nicht nur die landesfürstliche Obrigkeit durchaus, sondern auch die Reichslehenschaft, sammt den Kastengütern zu Schliers, dem See und capitlischen Vogteygericht vorbehalten hat.

Jener Vorbehalt von der Landeshoheit betraf die Religion, Polizey und Bergwerke. Mit jener sollten die von Maxelrain bis zum künftigen Austrag der Religions-Irrungen einige Aenderung nicht vornehmen, die baierische Polizey-Ordnung handhaben, und von Bergwerks-Nutzungen den dritten Theil verabfolgen lassen. *)

Die bewilligte Auswechslung der baierischen Kastengüter erfolgte im nächsten Jahre 1560, da Wolf von Maxelrain gegen Altenburg, und halber Hofmark Fagen, den (1500) vom Chorstifts-Capitel eingetauschten See, nebst dem Dorf Schliers, mit etlichen zerstreuten Einödhöfen, dann das Vogteygericht, nebst dem Malefiz über die capitlischen Güter erhielt, und wirklich in Besitz nahm. **)

*) Hund

*) Hund l. cit. S. 358. B. Kreitmayr im bairischen Staatsrecht §. 106. Von der Urkunde enthält meine Sammlung ebenfalls eine genaue Abschrift.

**) Hund l. cit. voce: Mächselrain S. 157.

§. 25.

Wolfs von Maxelrain Fideicommiß-Ordnung.

Um nun nach solcher Hauptberichtigung auch seinem Geschlechte den friedlichen Genuß mühsam errungener Vortheile zu versichern, verfaßte er noch kurz vor seinem Ende die vom Kaiser Ferdinand I. zu Wien den 25sten April 1561 bestättigte Ordnung, nach deren wesentlichen Inhalt die Herrschaft jedem ältern seiner Söhne und Nachkommen, dem Jüngern aber die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über die capitlischen Güter, nebst den Grundgilten zu Schliers und den Anwarthans zu Miesbach sammt Zugehör zufallen sollte *)

Da ihm übrigens seine vortrefliche Haushaltung viele neue Güter erwarb, machte er sie mittels eines feyerlichen Testaments (1561) fideicommiß, beschloß sein thätiges Leben den 20sten November des nämlichen Jahrs, und ward zu Miesbach in der von ihm bereiteten Familiengruft beygesetzt **). Sein Andenken sollte das in Marmor gegrabene Denkmal verewigen, das der bekannte Brand vom Jahre 1783 durch Verkalkung des Steins vernichtet hat.

*) Auch

*) Auch hievon ist in meiner Sammlung eine genaue Abschrift enthalten.

**) Gemäß der Erzählung an der Stammtafel.

§. 26.

Wolf Dietrich von Maxelrain.

An seiner Stelle im Besitz der Herrschaft trat nun dessen älterer Sohn, Wolf Dietrich; Wolf Wilhelm, der jüngere übernahm als Anwarter das Vogteygericht nebst dem Malesitz über die capitlischen Güter.

Wolf Dietrich war (1550) Domher zu Salzburg und (1551) zu Augsburg, resignirte aber beyde Dompräbenden, ward fürstl. baierischer Rath und Pfleger zu Ried, hinnach zu Schärding, und begab sich in seine Herrschaft *); wo er nach wenig Jahren mit den Herzogen Albrecht und Wilhelm in große Irrungen verfiel, wegen des Abendmahls unter beyden Gestalten und der augsburgischen Confession, zu der sich nach seinem Beyspiel der größte Theil der Bürgerschaft zu Miesbach, und Pfarr Pfarsberg bekannte. Er mußte sich endlich die ernsthaften Maaßregeln gefallen lassen, welche Herzog Wilhelm ergriff, um den Vertrags-Vorbehalt vom Jahre 1559 geltend zu machen, und die Religions-Gleichförmigkeit aufrecht zu erhalten; er aber beharrte,

als

als (1584) die altkatholische Religion mit Gewalt wieder eingeführt ward, bey seiner Confession, die allein den Herzog hinderte, einen Mann von Kopf und Herz, wie Wolf Dietrich war, zu großen Dingen zu gebrauchen **). Er folgte außer dessen ganz seinem Vater in der Administrationsweise seiner Habe, die er mit dem Schloß und Hofmarkt Traubling, Denkholting und Mengolting vermehrte, und im Ansehen und Liebe bey seinem Volk. Sein Tod 1586 eröfnete Wolfen Wilhelm seinem Bruder den Besitz der Reichsherrschaft.

*) L. cit.

**) Die Geschichte dieser Reformation wird in einer eigenen Abhandlung nachfolgen.

§. 27.

Wolf Wilhelm von Maxelrain.

Dieser war unter den Herzogen Albrecht, Wilhelm und Maximilian, Hofmarschalk zu München, Rath, Hauptmann zu Burghausen, und Pfleger zu Schärding. Er hatte schon vorhin, zur Zeit seiner Anwartschaft, als der capitlischen Güter Gerichtsherr, in den Jahren 1563 und 1572 mittelst zweyer ausführlichen Verträge, die wegen Waldungen, Gebirg und andern erhobenen Irrungen beygelegt, und so das Verhältniß seiner Gerechtsamen zu jenen der Grundherrschaft in Richtigkeit gesetzt.

*) Auch hievon ist in meiner Sammlung eine genaue Abschrift enthalten.

**) Gemäß der Erzählung an der Stammtafel.

§. 26.

Wolf Dietrich von Mazelrain.

An seiner Stelle im Besitz der Herrschaft trat nun dessen älterer Sohn, Wolf Dietrich; Wolf Wilhelm, der jüngere übernahm als Anwarter das Vogteygericht nebst dem Malefiz über die capitlischen Güter.

Wolf Dietrich war (1550) Domher zu Salzburg und (1551) zu Augsburg, resignirte aber beyde Dompräbenden, ward fürstl. baierischer Rath und Pfleger zu Ried, hinnach zu Schärding, und begab sich in seine Herrschaft *); wo er nach wenig Jahren mit den Herzogen Albrecht und Wilhelm in große Irrungen verfiel, wegen des Abendmahls unter beyden Gestalten und der augsburgischen Confession, zu der sich nach seinem Beyspiel der größte Theil der Bürgerschaft zu Miesbach, und Pfarr Pfarsberg bekannte. Er mußte sich endlich die ernsthaften Maaßregeln gefallen lassen, welche Herzog Wilhelm ergriff, um den Vertrags-Vorbehalt vom Jahre 1559 geltend zu machen, und die Religions-Gleichförmigkeit aufrecht zu erhalten; er aber beharrte,

als (1584) die altkatholische Religion mit Gewalt wieder eingeführt ward, bey seiner Confession, die allein den Herzog hinderte, einen Mann von Kopf und Herz, wie Wolf Dietrich war, zu großen Dingen zu gebrauchen **). Er folgte außer dessen ganz seinem Vater in der Administrationsweise seiner Habe, die er mit dem Schloß und Hofmarkt Traubling, Denkholting und Mengolting vermehrte, und im Ansehen und Liebe bey seinem Volk. Sein Tod 1586 eröfnete Wolfen Wilhelm seinem Bruder den Besitz der Reichsherrschaft.

*) L. cit.

**) Die Geschichte dieser Reformation wird in einer eigenen Abhandlung nachfolgen.

§. 27.

Wolf Wilhelm von Maxelrain.

Dieser war unter den Herzogen Albrecht, Wilhelm und Maximilian, Hofmarschalk zu München, Rath, Hauptmann zu Burghausen, und Pfleger zu Schärding. Er hatte schon vorhin, zur Zeit seiner Anwartschaft, als der capitlischen Güter Gerichtsherr, in den Jahren 1563 und 1572 mittelst zweyer ausführlichen Verträge, die wegen Waldungen, Gebirg und andern erhobenen Irrungen beygelegt, und so das Verhältniß seiner Gerechtsamen zu jenen der Grundherrschaft in Richtigkeit gesetzt.

*) Auch hievon ist in meiner Sammlung eine genaue Abschrift enthalten.

**) Gemäß der Erzählung an der Stammtafel.

§. 26.

Wolf Dietrich von Mazelrain.

An seiner Stelle im Besitz der Herrschaft trat nun dessen älterer Sohn, Wolf Dietrich; Wolf Wilhelm, der jüngere übernahm als Anwarter das Vogteygericht nebst dem Malesitz über die capitlischen Güter.

Wolf Dietrich war (1550) Domher zu Salzburg und (1551) zu Augsburg, resignirte aber beyde Dompräbenden, ward fürstl. baierischer Rath und Pfleger zu Ried, hinnach zu Schärding, und begab sich in seine Herrschaft *); wo er nach wenig Jahren mit den Herzogen Albrecht und Wilhelm in große Irrungen verfiel, wegen des Abendmahls unter beyden Gestalten und der augsburgischen Confession, zu der sich nach seinem Beyspiel der größte Theil der Bürgerschaft zu Miesbach, und Pfarr Pfarsberg bekannte. Er mußte sich endlich die ernsthaften Maaßregeln gefallen lassen, welche Herzog Wilhelm ergriff, um den Vertrags-Vorbehalt vom Jahre 1559 geltend zu machen, und die Religions-Gleichförmigkeit aufrecht zu erhalten; er aber beharrte,

als

als (1584) die altkatholische Religion mit Gewalt wieder eingeführt ward, bey seiner Confession, die allein den Herzog hinderte, einen Mann von Kopf und Herz, wie Wolf Dietrich war, zu großen Dingen zu gebrauchen **). Er folgte außer dessen ganz seinem Vater in der Administrationsweise seiner Habe, die er mit dem Schloß und Hofmarkt Traubling, Denkholting und Mengolting vermehrte, und im Ansehen und Liebe bey seinem Volk. Sein Tod 1586 eröfnete Wolfen Wilhelm seinem Bruder den Besitz der Reichsherrschaft.

*) L. cit.

**) Die Geschichte dieser Reformation wird in einer eigenen Abhandlung nachfolgen.

§. 27.

Wolf Wilhelm von Maxelrain.

Dieser war unter den Herzogen Albrecht, Wilhelm und Maximilian, Hofmarschalk zu München, Rath, Hauptmann zu Burghausen, und Pfleger zu Schärding. Er hatte schon vorhin, zur Zeit seiner Anwartschaft, als der capitlischen Güter Gerichtsherr, in den Jahren 1563 und 1572 mittelst zweyer ausführlichen Verträge, die wegen Waldungen, Gebirg und andern erhobenen Irrungen beygelegt, und so das Verhältniß seiner Gerechtsamen zu jenen der Grundherrschaft in Richtigkeit gesetzt.

setzt. *) Im Jahre 1586 baute er das Bräuhaus zu Wallenburg, und überließ durch seinen (1595) erfolgten Hintritt den berühmten Streit mit Johann Fugger von Kirchberg und Weissenhorn, dann Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg wegen der Herrschaft Mindelheim seinem Sohn Wolf Veit, (der seine Ansprüche hinnach 1614 dem Herzoge Maximilian verkaufte,) die Herrschaft Waldeck aber dem Senior der Familie. **)

*) Gleichlautende Abschriften dieser Verträge sind ebenfalls in meiner Urkunden-Sammlung enthalten; die Originalien liegen in dem Stifts-Archive.

**) Gemäß vorhandener Steinschrift, und der mehrmal allegirten Erzählung an der Stammtafel.

§. 28.

Ludwig und Georg von Marxlrain.

Ludwig, Wolf Dietrichs Sohn, fürstlich baierischer Rath, Kämmerer und Pfleger zu Marquartstein, trat nach sieben Jahren (1603) die Herrschaft an seinen jüngern Bruder Georg ab, und fand (1608) in der Weinbergs-Kapelle zu Schliers seine Grabstätte.

Georg von Marxlrain, fürstlich baierischer Rittmeister über eine Fahne Landpferde, bekannte sich eben wie sein Vater zur augsburgischen Confession,

session; hatte mit seinen Unterthanen wegen auferlegter Steuer und Scharwerk, so andern, zwey Jahre hindurch vor dem kaiserlichen Kammergericht in Speyer zu streiten, erhielt aber durch den unter herzoglich-baierischer Vermittelung (1617) zu Stand gekommenen gütlichen Austrag den Sieg, den ihm schon die kaiserlichen Privilegien, insbesondere die Confirmation der Fideicommiß-Ordnung vom Jahre 1561 und das Herkommen versichert hatte. Er bewilligte übrigens (1628) den Franziskaner-Mönchen von Tölz die Sammlung in seiner Herrschaft, und begünstigte ihre mit bischöflicher Genehmigung unternommene geistliche Operation; hatte 1634 das Unglück, ein über verschiedene Gegenden verbreitetes Sterben, und endlich die Pest in seinem Gebieth wüthen zu sehen, und gieng 1635 zu Regensburg unbeerbt mit Tod ab. *)

*) Loc. cit. — und gemäß vorhandener Steinschriften in der Weinbergskapelle zu Schliers; dann vorhandener Akten.

§. 29.

Wilhelm von Mayelrain, erster Graf zu Hohenwaldeck.

Wilhelm, Wolf Dietrichs Enkel, Chur cölln- und baierischer Kämmerer, Rath, Oberstjägermeister, Oberster zu Pferd, Pfleger zu Wolfertshau-

sen, und Hochenschwangau, und Landschaftsverordneter Oberlandes, ward mit der Herrschaft den 25sten May 1635 belehnt, und erhielt vom Kaiser Ferdinand II. den 11ten Januar 1637 zu Regensburg, woselbst er zum Reichs-Ritter geschlagen ward, ein Diplom, welches ihm und seine Stamms-Vettern in den Reichsgrafenstand, die Herrschaft Waldeck aber zur unmittelbaren freyen Reichsgrafschaft unter dem Namen Hochenwaldeck mit den Ausdrücken erhub: „Wir haben ihm (Wilhelm, „Freyherrn zu Waldeck) die besondere Gnade gethan, „die Herrschaft Waldeck mit allen deren Ein- und „Zugehörungen in eine des heil. röm Reichs freye „und unmittelbare Grafschaft, als Mitglied des „baierischen Kreises erhebt, zugethan, und einverleibt ꝛc. setzen und wollen, daß hinführo angeregte „Herrschaft mit allen deren Zugehörungen, Orten, „Markten und Ortschaften, von jedermänniglich da„für gehalten, geachtet, die Grafschaft von Ho„henwaldeck genannt, auch uns, und dem heil. „röm. Reich allein immediat unterworfen ꝛc. seyn „solle."

Vermittelst eines 1644 verfaßten Testaments, das für sein Geschlecht eben nicht sehr günstig ausgefallen, stiftete er die zu Miesbach von seinem Universalerben nachhin erbauete Porziunkula-Kapelle, und starb 1655.

Bey

Bey seiner Begräbnißstätte in der Weinbergs-Kapelle zu Schliers, wird von ihm eine Standarte nebst einem Schild aufbewahrt, dessen Inschrift nachweiset, daß er 1605 seinen zweyten Zug nach Ungarn gemacht hatte. *)

*) Die mehrgenannte Stammtafel, und das vorhandene Monument beweisen dieses.

§. 30.

Wolf Veit, Johann Veit und Johann Joseph von Mapelrain, Grafen zu Hohenwaldeck.

Jetzt erhielt Wolf Veit *II.*, Wolf Wilhelms Enkel, Graf zu Hohenwaldeck und churbaierischer Kämmerer den Lehenbrief vom 27sten Julius 1656, welcher vom Churfürsten Ferdinand Maria in Baiern, als Reichsvikar, vermöge Vikariatsbriefs vom 26sten März 1658 gleichlautend und confirmirt wurde. Sein Regiment war aber von kurzer Dauer.

Schon im Jahre 1659 den 19ten May verlieh Kaiser Leopold die Grafschaft dem Grafen Johann Veit, churbaierischen Kämmerer und Landschafts-Präsidenten zu Landshut, der bis zum Jahr 1705 regierte, während welches Zeitraums er das kleine Gotteshaus zu Miesbach (1663 — 1665) beträchtlich erweitert, auch den Bürgern daselbst ei-

nen dritten, wiewohl ungefreyten Jahrmarkt bewirket hat. Er starb unbeerbt.

Die Grafschaft fiel nunmehr an Johann Joseph, churbaierischen Kämmerer, und gemeiner Landschaft in Baiern Unterlands Rentamts Straubing mitverordneten Landsteurer nicht ohne Widerspruch seines Oheims, Johann Franz, Dombechants zu Freysing, mit dem er vorerst, obschon die Wolfmarkanische Fideicommiß-Ordnung (1561) die geistlichen Agnaten vom Besitz der Herrschaft ausschließt, vor dem kaiserlichen Reichshofrath einen vierjährigen Streit ausführen mußte.

Dieser Graf wurde durch den unglücklichen Hintritt seines Bruders Anton Leopold, der während seiner Studien auf der hohen Schule zu Ingolstadt (1702) seinen Tod in der Donau gefunden hatte, einziger Stammhalter, und indem er zween männliche Erben gleich nach ihrer Geburt verlohr, auch der letzte seines Geschlechts.

Er vereinbarte den Besitz der Grafschaft mit der Gerichtsbarkeit über capitlischen Güter, bewilligte (1722) die Errichtung des Weltpriesterhauses zu Miesbach, unter dem Vorbehalt, daß der Operation und Sammlung der Franziskaner-Mönche

von

von Tölz hiedurch keine Schmälerung zugehen sollte *); eröfnete kostspielige Bergbaue auf Eisen, sowohl in als außer seiner Grafschaft, um seinen Hochofen im Josephsthale, das von ihm den Namen erhielt, hiemit zu versehen, und schonte hierinfalls keine Kosten; wie dann auch diese an sich rühmliche, aber verunglückte Unternehmung, in Verbindung mit seinem Enthusiasmus für die Alchymie seine Kasse leerte, und den gutmüthigen Herrn in manche harte Verlegenheit setzte, seine Allodialmassa aber mit einer ungeheuren Schuldenlast beschwerte. Indessen gab sein Hochofen Gelegenheit zu einer kleinen Kolonie, welche sich aber bald in einen Streit über das Recht ihres Daseyns verwickelt sah, der durch Dreyviertheile des verflossenen Jahrhunderts umgetrieben worden. **)

*) Loc. cit.

**) Vielfältige Aktenstücke der Registratur zu Miesbach enthalten die Belege.

§. 31.

Heimfall der Grafschaft Hohenwaldeck an das Mutterland Baiern.

Der im Jahre 1734 erfolgte Tod des Grafen Johann Joseph eröfnete, zu Folge des salzburgischen Vertrages vom Jahr 1559, den Besitz der ganzen Reichsgrafschaft nebst dem hohen und niedern Gericht

nicht über die capitlischen Güter dem hohen Churhause Baiern, welches auch von diesem Rückfalle Besitz nahm, und die kaiserliche Separat-Belehnung über die Grafschaft nachsuchte, und erhielt; den Erbtöchtern aber verblieb das Schloß Wallenburg und übrige Allodialmassa, deren Separation vom Reichslehen noch bis zur Stunde eine unberichtigte Sache geblieben. *)

Zwar erfolgte den 30sten December 1757 eine höchste Resolution, welche nach Maßgabe des Allodial-Theilungsbriefs vom Jahr 1497 alle darinn genannte Güter für allodial erklärte, darüberhin aber auch die niedere Gerichtsbarkeit nicht nur über die im Schloß und Hofbau bestehende Hofmarkt Wallenburg, sondern auch über alle in der Grafschaft zerstreut einschichtig liegenden Güter zutheilte.

Allein dieser wichtigen Zugabe ungeachtet schlugen doch die damaligen Allodial-Erbinnen den ihnen offen gelassenen Rechtsweg zum churfürstlichen Hofrath ein, und eröfneten eine Separations-Streitigkeit, die noch unentschieden hangt.

Indessen bestimmte jene Scheidung doch den interimistischen Besitzstand für das höchste Churhaus sowohl, als die Allodial-Erben, welchen letztern, viel-

mehr

mehr der aufgestellten Sequestration, die zuerkannte Allodial-Hofmark oder Schloß Wallenburg nebst zugehörigen, gleichfalls im Gerichte Miesbach entlegen einschichtigen Gütern mit der Niedergerichtsbarkeit (1760) wirklich eingeräumt ward. **)

Die mit dem ursprünglichen Mutterlande Baiern wieder vereinigten Land und Leute genießen nunmehr den Segen einer wohlthätigen Regierung, die durch Abnahme drückender Lasten zum rettenden Schutzgeist eines Volks geworden ist, welches die ganze Last erschöpfender Frohnen getragen hatte, aber auch unter selben verarmt war. Möchte es bey den auffallenden Vorschritten seiner Kultur und Industrie nie vergessen, was es war, und dankbar die humane Behandlung erkennen, womit es den blühenden Zustand der Gegenwart erlanget hat, und sich zutrauensvoll der Leitung anschmiegen, unter welcher selbes werden mag, was es seyn soll, und bey allen seinen Fehlern doch zu werden verdient, in gleichem Maaße verständig, tugendhaft und glücklich!

*) Die Beylage 5 und 6 enthalten nunmehr die Stammtafel der Besitzer der Herrschaft sowohl aus dem Geschlechte der Waldecker, als der Herren und Grafen von Marelrain.

**) Gemäß der einschlägigen Akten in der Registratur zu Miesbach.

nen dritten, wiewohl ungefreyten Jahrmarkt bewirket hat. Er ſtarb unbeerbt.

Die Grafſchaft fiel nunmehr an Johann Joſeph, churbaieriſchen Kämmerer, und gemeiner Landſchaft in Baiern Unterlands Rentamts Straubing mitverordneten Landſteurer nicht ohne Widerſpruch ſeines Oheims, Johann Franz, Dombechants zu Freyſing, mit dem er vorerſt, obſchon die Wolf Maxlrainiſche Fideicommiß-Ordnung (1561) die geiſtlichen Agnaten vom Beſitz der Herrſchaft ausſchließt, vor dem kaiſerlichen Reichshofrath einen vierjährigen Streit ausführen mußte.

Dieſer Graf wurde durch den unglücklichen Hintritt ſeines Bruders Anton Leopold, der während ſeiner Studien auf der hohen Schule zu Ingolſtadt (1702) ſeinen Tod in der Donau gefunden hatte, einziger Stammhalter, und indem er zween männliche Erben gleich nach ihrer Geburt verlohr, auch der letzte ſeines Geſchlechts.

Er vereinbarte den Beſitz der Grafſchaft mit der Gerichtsbarkeit über capitliſchen Güter, bewilligte (1722) die Errichtung des Weltprieſterhauſes zu Miesbach, unter dem Vorbehalt, daß der Operation und Sammlung der Franziskaner-Mönche

von

tan von seinen genaden vnd vodern saliger gedachtnuss habent damit wir solicher Vordrung vnd stewr vertragen sein Hat vns sein genad genädiklichen geantwurt vnd zwgesagt was bey solichen genaden vnd freyhaiten ze bleiben lassen vnd also sein wir von seinen genaden geschaiden Das tuen wir ew ze wissen Geben zu München mit vnser aller obgeschribner gaistlicher vnd von der Ritterschaft wegen aigen aufgedrukchten Insiegeln Doch vnserm Gotzhauserm vns vnd vnserm erben an schaden vnd mit der von München aufgedrukchten Secret Auch der von Landsperg vnd der von Weylheim alles von der Iren obgeschribner wegen doch denselben iren mitburgern auch in vnd iren nachkomm vnengolten vnd an schaden Des nächsten Sntags nach dem Obristen der Heiligen drei Kunig tag Anno Domini nostri &c XLI. (1441.)

Ex Coeva Copia Tegerseensi.

2.

In Gotesnamen Amen, Von desselben unsers lieben Herrn Jesu Christi Geburde tausent vierhundert vnd in den vier und funffzigisten Jare in der andrn kayserlichen Zinszale Indication: zu Latein genannt Babstes des allerheiligisten in Got Vaters vnd Herrn vnsers Hern Nicolai von gotlich fürsichtigkait Babst der fünfft in seinen sibenden Jare vnd Kayserthumbs des allerdurchlauchtigisten fürsten und Hrn Hrn fridrichen von gotes genaden Römischen kaysers zu allen Zeitn merer des Reichs Herzog zu Ostreich zu Steur zu kärndn und Cräin Grave zu Tyrol ꝛc. seines Reichs im vierzehenden vnd des käyserthumbs im Andern iare, an Mitwoche der do was der

Sechs-

Sechsstag des monads february ze latein genant nach mittag umb zway oder dabei in mein offen vntergeschriben Notari auch der hernach geschriben Zeugen darzu besunderlich gerüfft vnd gepeten gegenburtikait Stunden personlich die Erwirdigen geistlichen Herrn Her Wigileis Korbeck Brobst Her Conrad Käsl Dechant vnd gemainlich das Capitl der würdigen Stift Schliersee freisinger Bistumbs, in des durchlauchtigen Hochgebornen fürsten vnd Hern Hern Albrechtz Pfallzgrauen bei Rein Herzogen in Bairn vnd Graven zu Voburg ꝛc. in sein genaden Schlos zu München in der Ratstube daselbs vor dem edl vnd vesten Conraten vom Eglofstain Cammermeister als ainem Obman vnd dem Zusatz den Sy irs tails dartzu gesetzt heten, von solicher Irrung vnd Spruch wegen, die Sy zu Jorgen von Walldegk dem eltern, auch jorgen Wilhalmen Wolfgangen vnd Diebolten den Waldeckern zu Schlierß seinen Vettern vermainen zu haben, darum der obgenannt Obman in auf ainen, und den benannten Waldeckern auf dem andern tail als auf heut den vorgenannten tag für sich vnd die Zusätz, die sy auf baiden tailen darzu gepeten gesetzt vnd zeitlich tag beschaiden hiet, Innhalt desselben vodrung und anlas-briefen, also wären Sy und ir Zusätz die Sy irs tails dartzu gebeten gegeben und gesetzt hirten da vor dem obman als die gehorsamen, und die Walldechker und ir Zusätz die Sy dartzu gepeten und gegeben hieten noch gar nyemat von irn wegen die ehehafftnot beredaten noch fürbrächten, wären gar nicht da, und hieten Sy lanng und gar vasst auf vnd vmbgetrieben, des Sy ir Gotzhaus vnd Stifft, zu grossen merklichen schaden komen wären vnd noch

täglis

täglichen kämen, Nu ruffaten Sy den obman an umb recht in recht zu sprechen und ergen lassen als er des wol gewalt hiet nach Innhalt des anlasbrief Jn und auch den obgenannten Walldeckern, vnder des obgenannten vnsers genädigen Hern Herzog Albrechtz ꝛc. Secret darumb gegeben vnd des Sy auf baiden tailen vnnser genädigen frauen vnnsers genädigen Hern Gemahel vnd dem Obman mit Hantgeben treuen gelobt haben Innhalt des Anlas, dem die Walldegker kainem nicht nachkämen, und doch soliche jrrung und spruch auf den obgenannten obman gäntzlich komen und gegangen wären Innhalt des Anlas der wolt in nicht recht sprechen noch ir Zusatz umb recht fragen vnd hab sy also rechtlos lassen vnd sich der obmanschaft ganz entschlagen und füro der sach ganz müssig vnd vnbekümert darmit sein well, Solich und aller ander beswärung vnd auftreibens so Jn beschech. vnd in die Walldegker täten bezeugten sich des die obgenannten Brobst Dechand vnd Capitl der obgenannten Stift Sliersee, vor mir vntengeschrieben Notari dabei und mir ich wär und soliches säh und hort, das ich in darüber ains oder mer offen Vrkunde und Jnstrument geruhtte zu geben, und machen, das ist geschehen in dem Jar Zinszal Babstey kayserlumbs tag monad vnd stund als obberirtt ist Jngegenburtigkait der ersamen Beschaiden Her Peter Dächssl Briester Garchinger und Castl gegenschreiber beed Layen frisinger Bistumbs zu gezeücknuß erfordert und gebeten.

Notariats-Zeichen.

Vnd Jch Leonardus Stefenberger zu München Frisinger Bistumbs von kayserlichen Gewalt ein offen Notari wan ich bey solicher obgeschriben bezeugung beswärung

und

und allen andern obberürtten sachen mit sampt den obgenannten Zeugen gegenburtig gewesen Pin und das also geschehen, und gehort, darumb so hab ich diz offen Urkunde und Instrument mit mein aigen Hant geschriben untergeschriben und in diese offne form gezogen auch mit meinen gewondlichen namen und Zaichen gezaichnet zu Warhait und Zeucknuß aller obgeschriben sach datz zu tun ersucht ermant und gebeten.

3.

(Aus dem 3ten Fascikl des 4ten Toms der hohenwaldeckischen Akten im churfürstlich äußern Archive.)

Ao. 1483. die vorhin vom Fürstenthum Baiern ꝛc. nunmehr aber vom R. Reich belehnte Herrschaft Waldeck. Kuntschaftsbericht von dem bairischen Rath H. Rißheimer an Herzog Albrecht IV. erstattet ddo. am Erchtag Trium Regum ao. 1483.

„Wiewohl er nicht weiß, ob der Waldecker Thumbherr seines Bruders Wolfgangs verlaßne Lehen erb oder nit, noch dann, ob dem Herzoge einiger Nutz darinn zustehn mdcht, habe er mit einem Chorherrn von Schlierß des kaiserlichen Lehens halb Red gehabt, von dem sey er bericht: „die Sag sey, W. Waldecker hab die Herrschaft Waldeck vom Reich erst zu Lehen gemacht, sey vor nit davon belehen, Sondern von E. G. Fürstenthum Lehen gewest ꝛc. könne aber nit eigentlich erfahren mitnamen, was des Reichs Lehen, oder was Nutzung daran sey; „er werde aber des kaiserl. Lehenbriefs ein Abschrift erhalten.“

„item

„item Waldenberg das Schloß und etliche Güter sind Lehen vom Stift zu Freising.“

„item er merke, daß die Chorherrn zu Slierſee den Herzog gern zu einen Vogt hätten, das sey die Vogtey, die habe, und gelte jährl. bey 80 Pfund Pfening. wollte der Herzog nicht daran, so wolle er des Pflegers zu Tölz eingedenk seyn.“

„Er sey berichtet, daß sie nicht anderst erblich sey, dann auf die Waldecker, und ihr Mannserben ihres Nams und Stams, dardurch vermeinen die Chorherrn, sie sey ihnen ledig heimgefallen. Man finde von den Dingen allen viel unter des Stifts Briefen.“

„Wenn die Chorherrn zu Schliers vor des Waldeckers Gericht zu Mueſpach gerecht haben, so haben sie, wenn sie sich beschwert gefunden, an den Herzog als den Landsfürsten geappellirt, das hat er nit gestatten wollen, sondern vermeint für ihn zu appelliren, das sie nit haben thun wollen, dardurch hat er ihnen die Gerichtshändel verzogen, und verfügt, daß die Händel sonst vertragen worden sind, und nit weiter geübt ꝛc.“

4.

(Aus dem 2ten Fascikel des 4ten Toms der hohenwaldeckischen Akten im churfürstlich äußern Archive.

Inhalt des Befehls an den Pfleger und Kastner zu Aibling, Jorgen Fras, und Benedikten Tallheimer. Tölz am Erchtag nach Laurentii anno. 1483. „sie sollen Jörgen Hohenrainer in das Gericht Waldeck mit sein Zugehd-

gehörung, von Herzogs wegen setzen, und alle die armen Leut, so in das genant Gericht gehören, nur alein die herzogliche Vogtleüt nit, die der Herzog von den von Sliers habe, sollen sie auf denselben tag, zu den Stock Waldeck fordern, und da von Herzogs wegen („von unsern wegen") mit ihnen schaffen, daß sie Jorgen Hohenrainer, als ihren Gerichtsherrn Pflicht und Gehorsam thun, so viel sie ihm des von Gerichts wegen schuldig seyn. Der Kastner aber sollte auch die obgenannten herzoglichen Vogtleut, so gen Schlierß gehören, auf einen Tag darnach gen Slierß zusamen fordern, und ihnen von des Herzogs wegen sagen, daß sie dem genannten Hohenrainer mit nichten gewärtig, oder von gerichtswegen unterworfen seyn bedürfen, Was sie auch miteinander gütlich, oder rechtlich zu thun haben, darinn sollen sie für ihn, den Kastner, als herzogl. Richter, darzu ihn der Herzog hiemit setze, und sonst niemand kommen. Befehl vom Erchtag nach Bartholomei. 1489. an diese beide.

„Sie hätten Hochprannden Sändizeller in das Gericht Waldeck von des Herzogs wegen zu setzen, wie sie weiland Jorgen Hohenrainer gethan haben, nach dortmaligen Geschäft."

Errata.

Seite	12	Zeile	10	statt:	Fehebach,	lies:	Fehnbach.
=	14	=	1	=	Probſte,	=	Probſt.
=	=	=	10	=	ſeyn worden	=	worden ſeyn.
=	16	=	16	=	Roſenthal,	=	Ramſenthal.
=	22	=	1	=	1785	=	1385.
=	45	=	16	=	den Anwarthans	=	dem Anwarthaus.
=	51	=	16	=	gleichlautend und confirmirt	=	gleichlautend confirmirt.
=	52	=	21	=	über capitliſchen	=	über die capitliſchen.

F. von Obernberg
churfürstlichen Landesdirektions-Raths

historische Abhandlung

von dem

uralten Benediktiner-Kloster, und nachmaligen

Chorstifte Schliers

in Oberbaiern.

Verfaßt im Jahre 1788.

Nebst einer Kupfertafel.

Von der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften in Druck gegeben.

München 1804.
Im akademischen Verlage.

Vorbericht.

Der Urſprung und Fortgang der baieriſchen Klöſter war von jeher ein nicht unwichtiger Gegenſtand der vaterländiſchen Geſchichtsforſchung. Die Bemühung, ihre Schickſale der Vergeſſenheit zu entreiſſen, wird genugſam durch die Entdeckungen belohnt, zu welchen ihr erneuertes Andenken führt.

Das ehemalige Chorſtift Schliers hat ſein Daſeyn bis auf unſere Zeiten nicht fortgeſezt; es hatte in dieſem Stücke mit Ilmmünſter gleiches Schickſal. Dieſes hat der Benediktiner von Scheyern, Angelus März, in einer gründlichen Abhandlung ins Licht geſetzt. Jenes hingegen iſt, außerdem, was der verdienſtvolle Oefele, in ſeinem erſten Bande Fol. 377. ſeq. bekannt gemacht hat, zum Gegenſtand hiſtoriſch-kritiſcher Bearbeitung noch nicht geworden.

Die Nachrichten der baierischen Geschichtschreiber bestehen in zerstreuten Datis, welche einer fleißigen Sammlung, und kritischen Untersuchung bedürfen.

Wie weit es mir gelungen, zu jener Abhandlung von Ilmmünster, das Seitenstück über Schliers (beyde Chorstifter sind im Jahre 1495 nach München versetzt, und vereiniget worden) zu liefern, wird der einsichtsvolle Leser entscheiden, und es dem Verfasser zu gut halten, wenn er dasjenige nicht leisten konnte, was in der Folge durch wiederholte Bearbeitung erzielt werden mag; besonders wenn das Hofkollegiatstift in München jene Urkunden, welche das ehemalige Chorstift Schliers betreffen, nach dem Beyspiel anderer Stifter und Klöster, sammeln, und in die Monumenta boica zum Vortheil der vaterländischen Geschichte einschalten lassen würde.

Indessen wird diese geringe Arbeit auch dann nicht ganz unnütz seyn, wenn sie irgend eine reifere Feder in Bewegung setzen sollte, das Gesagte zu berichtigen, oder manches zu widerlegen.

Erſter Theil.

Von dem vormaligen Benediktinerkloſter Schliers.

§. 1.

Wann, und von wem iſt Schliers geſtiftet worden?

Jene, von dem berühmten Verfaſſer des baieriſchen Stammenbuchs, in Metropoli Salisburgenſi a) aus einem freyſingiſchen Traditionsbuch, ſo wie von Gewold b) und Meichelbeck c) überlieferte Urkunde, welche zum Andenken dieſer Stiftung errichtet worden, findet ſich in urſprünglicher Reinheit in jenem handgeſchriebenen Kodex, welchen das Archiv des hieſigen Hofkollegiatſtifts verwahrt.

Er iſt auf Pergament, in Quartform geſchrieben, in lateiniſcher Sprache abgefaßt, und nach Gewohnheit der Alten, am Ende jeder Rubrik mit leeren Seiten verſehen, worauf Nachträge der Fol-

ge-

a) Tomo 3. pag. 423.

b) In additionibus ibidem. pag. 224.

c) Hiſt. friſ. T. 1. part. 1. pag. 79.

gezeit Platz finden mochten. Er ist, allem Ansehen nach, das Original derjenigen Chronik, welche der Chorherr zu Schliers, Heinrich Teuffenbeck, im Jahre 1378 verfaßt hat. Agnell Kandler, der Verfasser der Abhandlung, Arnulphus male malus cognominatus d) macht Meldung davon, und eben so ward mir dessen Einsicht gütigst gewähret. Ich sehe mich also im Stand, eine getreue Abschrift dieses, noch ungedruckten Denkmals gegenwärtiger Abhandlung beyzulegen.

Das vom Oefele in Druck gegebene Chronicon ist eine jüngere Uebersetzung, welche folglich dem Original weichen, und in ungleich lautenden Stellen nach diesem erklärt, und verbessert werden muß.

Nun erzählt jene Stiftungs-Urkunde, daß die Brüder: Adalung, Hiltiwald, Gerwald, Antonius und Otkar in der Einöde Schliers ein Kloster errichtet haben. Das Datum fällt ins 32ste Jahr der Regierung Tassilos, unter dem vierten Bischof zu Freysing, Aribo, und die römische Zinszahl XII.

Ob

d) Pag. 118. „primum Monasterium in Westen„hofen vico hodie Schlierseensi proximo erec„tum, membranaceus Codex habet ante annos „fere quadringentos exaratus, cujus Copiam „singulari Benignitate mihi fecit modernus Re„verendissimus Dom. ad Divam Virginem Monachii Decanus.“

Ob nun schon die Indiction 12 mit dem 32ten Regierungsjahre Herzogs Tassilo sich nicht vereinigen läßt; indem jene auf das Jahr 774, dieses aber (man mag die Regierungsjahre Tassilo's vom Jahr 748, oder nach Medever e) von 747 zu zählen anfangen) allemal auf das Jahr 779 fällt, so erklärt sich doch Meichelbeck für das Jahr 779, in welchem obiges Kloster, der Urkunde zufolge errichtet worden.

Gewold f) stimmt dieser Meynung bey, da er eine vom Bischof Aribo handelnde Handschrift g) vor sich hat. Hingegen erklärt sich Hund in seinem baierischen Stammbuch h) und in Metrop. Salisburgensi für das Jahr 760. i)

Agnell Kandler führt beyde Meinungen an, ohne hierüber zu entscheiden. So auch Oefele k); doch

e) Baierische Beyträge.

f) In additionibus ad Hundii Metrop. Salisburgensem pag. 85. „item anno DCCLXXIX. oratorium Schlierse fratres pro Solitudine elegerunt, et construxerunt, quod consecravit „Episcopus Aribo, eisque Abbatem constituit „juxta ordinem Regulae Sancti Benedicti, acta „in Monasterio Schlierse, anno ut supra.“

g) Loc. cit. M. S. Catalogus de hoc Episcopo Ishaec commemorat.

h) Pag. 348. voce, „Waldeck.“

i) Fundatores in Schliera, secundum eorum annales. „Circa annum 760.“

doch scheinen sie der Meynung Meichelbecks mehr Beyfall zu geben.

Und in der That, wenn bloß von dem Zeitpunkt der Errichtung vorgenannter Urkunde die Rede ist, wird, der wiedersprechenden Indiction ungeachtet, kein anders als das Jahr 779 anzunehmen seyn. Eine andere Frage ist aber, ob das Jahr der Errichtung gedachter Urkunde auch für das Stiftungsjahr des Klosters zu erkennen sey.

Wenn man den Inhalt der Urkunde näher betrachtet, entdecken sich Nachrichten von Dingen, die gewiß nicht in einem und dem nämlichen Jahre zugleich unternommen, und ausgeführt worden sind.

Die Errichtung des Klosters, die, mit Bewilligung Bischofs Aribo unternommene, Erbauung des Gotteshauses, desselben Einweihung, die Uebertragung der Gerechtsamen an den Bischof, die Grundlegung zur klösterlichen Verfassung, derselben Confirmation, die Aufnahme eines Magisters, und die Wahl dieses Magisters zum Abten, nebst der vom Bischof demselben hierauf ertheilten Weihe, sind offenbar das Werk mehrerer Jahre. Daß also nicht undeutlich erscheint, die Urkunde sey erst, nachdem dieß

k) Scriptores Rer. boic. Tom. I. pag. 377. in monito prævio.

dieß alles geschehen war, zu Gunsten, und auf Verlangen des Hochstifts Freysing zur Versicherung der, demselben von den Stiftern eingeräumten, Gerechtsamen errichtet worden.

Wenn man zugleich bedenkt, daß diejenigen Urkunden, welche zum Vortheil der, in damaligen Zeiten häufig errichteten, Klöster, als auf ewige Zeiten geltende Stiftungs-Urkunden, errichtet wurden, der Natur der Sache gemäß, die zur Subsistentation eines jeden Klosters geschenkten Güter, und ihre Gränzen enthielten: so kann obige alte Urkunde, obwohl sie von den Stiftern herrühret, doch nicht für die eigentliche wahre Stiftungs-Urkunde erkannt werden; da hierinn gar nicht die mindeste Meldung von einigen zur Fundation bestimmten Gütern, noch von den Gränzen derselben geschieht; und nebstdem, wider den durchgehends üblichen Gebrauch selber, und folgender Jahrhunderte (nach welchem in der geringsten Schankungs-Urkunde, eine Menge wichtiger, unpartheyischer Zeugen jedesmal sich zu unterzeichnen pflegten) hier auch nicht eines einzigen fremden, unpartheyischen Zeugen erwähnt wird. 1)

So

1) „Et ipsi supra scripti fratres invicem Testes „exstiterunt.“

gezeit Platz finden mochten. Er ist, allem Anse-hen nach, das Original derjenigen Chronik, welche der Chorherr zu Schliers, Heinrich Teuffenbeck, im Jahre 1378 verfaßt hat. Agnell Kandler, der Ver-fasser der Abhandlung, Arnulphus male malus cog-nominatus d) macht Meldung davon, und eben so ward mir dessen Einsicht gütigst gewähret. Ich se-he mich also im Stand, eine getreue Abschrift die-ses, noch ungedruckten Denkmals gegenwärtiger Ab-handlung beyzulegen.

Das vom Oefele in Druck gegebene Chronicon ist eine jüngere Uebersetzung, welche folglich dem Original weichen, und in ungleich lautenden Stellen nach diesem erklärt, und verbessert werden muß.

Nun erzählt jene Stiftungs-Urkunde, daß die Brüder: Adalung, Hiltiwald, Gerwald, An-rönius und Otkar in der Einöde Schliers ein Klo-ster errichtet haben. Das Datum fällt ins 32ste Jahr der Regierung Tassilos, unter dem vierten Bi-schof zu Freysing, Atibo, und die römische Zins-zahl XII. Ob

d) Pag. 118. „primum Monasterium in Westen-„hofen vico hodie Schlierseensi proximo erec-„tum, membranaceus Codex habet ante annos „fere quadringentos exaratus, cujus Copiam „singulari Benignitate mihi fecit modernus Re-„verendissimus Dom. ad Divum Virginem Mo-nachii Decanus.“

geben, giebt der Synod zu Dingolfing an die Hand.

Unter den bey diesem Synod erschienenen baierischen Aebten war auch, nach Zeugniß Aventins, ein Berichtold; nach Resch, welcher die Dekrete dieser Versammlung ausführlich geliefert, ein Perchkoch o) oder nach Meichelbeck p) Perchkoz. Da in der mehrbemelten schlierseeischen Urkunde q) eben auch ein Perchkoz genannt wird, den die Brüder sich zum Meister, und nach zwey Jahren zum Abt gewählt haben; ergiebt sich die nicht ungründliche Vermuthung, daß der schlierseeische Perchkoz (Berchtold) mit dem im dingolfingischen Synod erschienenen Abte gleichen Namens, eine und die nämliche Person seyn möchte.

Aventin giebt den in diesem Synod vorkommenden Berichtold für einen Abt von Chiemsee aus, ohne jedoch einen Grund hievon anzugeben. r)

Meichelbeck hält ihn zwar auch für einen Abten von Chiemsee; jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung,

o) Resch, annal. Sabionens. Saecul. VIII. pag. 689. 696.

p) loc. cit. pag. 70.

q) Bey Meichelbeck, loc. cit. pag. 79.

r) annal. Boior. Lib. 3. pag. 468. edit. Lipsien. schreibt simpliciter „Berichtoldus, *Chiemensis.*“

rung, er habe für diese Angabe, ausser des einzigen Aventins, andere Zeugen nicht aufzuweisen. s)

Wenn man diese Angabe Aventins näher prüft, und dem Ursprunge des Klosters Chiemsee nachspürt, findet man, daß zwar unter dem heiligen Virgilius, Bischof zu Salzburg, der Gefährte, Dobda, ein Grieche, ums Jahr 767 nach Hund t) eine öffentliche Schule mit Erlaubniß Herzogs Odilo, errichtet habe; das Kloster selbst aber bekanntlich erst im Jahre 782 von Herzog Tassilo gestiftet u), mithin 10 Jahre später, als der Synod zu Dingolfing versammelt worden.

Wie könnte also aus diesem der Abt eines Klosters, das noch nicht existirte, erschienen seyn?

Jenes ist der Verfasser des anhalium Excerpts Sabionensis cum Brixinensi mit der Meynung des

s) Loc. cit. pag. 71. „de Bertholdo seu Perhtoz „*Chimensi* non habemus alios testes praeter „aventinum.“

t) Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 2.

u) P. Hansitz in germania sacra Tom. II. pag. 80. führt aus einem fragmento chronico apud Canisium die Stelle an. „anno ab incarnatione „Domini DCCLXXXII. (782.) indictione quinta Constructa est Basilica in insula Kiemese „stagno, & *Monasterium Constructum* prima die „Septembr.“

P. Cöleſtin Leutners (Verfaſſers der hiſtoriae Weſſofontanae) verſtanden x), und glaubt mit ſelbem, der auf den Synod zu Dingolfing erſchienene Perchcoz (Berchtold) ſey der in der Schlierſeeiſchen Urkunde genannte erſte Abt dieſes Namens geweſen; und wenn gleich die Urkunde ao. 779 ausgefertigt worden, ſey doch wohl zu glauben, daß die Erwählung zum Abten bereits mehrere Jahre vor der Urkunde geſchehen.

So hat endlich auch in einem tegernſeeiſchen Codex des eilften Jahrhunderts, in welchem der dingolfingiſche Synod ebenfalls enthalten iſt, eine Hand aus dem 15ten Jahrhundert über den Perchcoz: „Slierſeenſis„ geſchrieben.

Nach dieſen Umſtänden finde ich keinen Anſtand mehr, zu behaupten, der erſte ſchlierſeeiſche Abt, Berchtold, ſey auf dem, im Jahre 772 gehaltenen Synod zu Dingolfing erſchienen, mithin das Kloſter Schliers ſchon lange vor dieſem Jahr (da Perchtold, ehe er Abt geworden, zwey Jahre Magiſter geweſen) und ganz gewiß zwiſchen den Jahren 760 und höchſtens 770 geſtiftet worden.

Ich ſagte gleich am Eingange, daß, der mehrgedachten Urkunde zufolge, das Kloſter, von dem hier

x) P. Reſch annal. Sabion. fol. 698. nota 438.

hier die Rede iſt, von Adalung, Hiltipald, Gerpalt, Antonius, und Otakir, in der Einöde Schlier errichtet worden.

Die Chronik ſetzt dieſe Urkunde gleich voran, unter der Rubrik: „Tenor Litere antiquorum fundatorum. Tradicio adalungi, & fratrum ejus de „Slierſe.“ Dann lieſt man: „Regnante in perpetuum Domino noſtro Jeſu Chriſto. in dei nomine „ego adalung, ſimul cum fratribus meis Hyltiwaldo, Gerwaldo, Antunio, otachro.“ etc.

Daß ſie Brüder waren, bezeugt alſo Adalung ſelbſt, da er ſagt: „Ego Adalung ſimul cum fratribus meis. &c.“

Ein anderer Zweifel, den auch Oefele ſchon gerüget hat. „Si tamen quinque, & non potius tres „fuere.“ z) könnte entſtehn, wenn man den Stifterbrief im Latein bey wiederholtem Meichelbeck lieſt, ob die benannten Stifter wirklich 5, und nicht vielmehr 3 Perſonen ausgemacht, da zweymal die Wörtchen: ſeu, und ſive (oder) an ſolchen Orten geleſen werden, wo ſonſt die Particula copulativa et: (und) zu ſtehen kommen ſollte, wenn fünf Brüder geweſen wären. „Adalunc cum fratribus „Hil-

z) Script. rer. boic. Tom. I. fol. 377. in monito praevio.

„Hiltipald, *seu* Kerpalt, nec non & Antoni *sive* „Otakir. &c.“

Diese Stelle würde gewöhnlich so übersetzt werden: „ich Adalunk, mit meinen Brüdern, Hiltipald, „oder Kerpald, und Antoni, oder Otakir.“ Mithin, wenn diese Uebersetzung anzunehmen wäre, müßten Hiltipald, und Kerpald, für Eine, Antonius und Otakir wieder für Eine und die nämliche Person angesehn, folglich diese beyden mit dem Adalunk nur für 3 Brüder gezählt werden.

Allein fürs erste ist diese Stelle mit jener in unserer Chronik nicht gleichlautend; in dieser heißt es:

„Ego *Adalung* cum fratribus meis *Hyltiwaldo, Ger-* „*waldo*, *Antunio*, otachro. &c.“

Fürs zweyte lehrt die Erfahrung, daß in den Urkunden dieses Zeitalters, deren bey Meichelbeck viele zu finden, gar oft die Particula disjunctiva: seu, sive, statt: et, als ein Synonimum, und gleichviel bedeutend gebraucht worden, da selbe in Stellen gelesen wird, wo sie gar nicht den mindesten Sinn und Bedeutung hätte, wenn es mit oder übersetzt, und nicht vielmehr als eine Particula Conjunctiva angesehen werden würde.

Fürs dritte, wenn man die Namen, welche gleich viel sagen sollen, genauer betrachtet: sieht

man

man gar deutlich, daß Hildewalda, oder Hiltewald, mit Kerpald, welches offenbar von Gerwald, oder Gariwald abstammt, so wenig, als Antonius mit Otakir, oder Otkar, Eines seyn könne.

Endlich stimmen viertens die ältern Geschichtschreiber bis auf Oefele durchgehends überein, daß fünf Stifter zu zählen seyen. Die Chorherren müssen es selbst nie anders geglaubt haben, da sie in ihrer Chronik nach dem Inhalte des Stifter-Briefes platthin 5 Brüder nannten, ohne Einmengung einer Partikel, „mit meinen Brüdern, „Hiltiwaldo, Gerwaldo, Antunio, Otachro" ꝛc. wie oben zu sehen. Mithin kann ohne Schwierigkeit für die Zahl: fünf, entschieden werden.

§. 2.

Herkommen der Stifter.

Hund in seinem Stammbuche vone: Walldeck, fol. 348 setzt, nachdem er die Brüder, Avalunk, Hildewald, Odacer, Gariowald, und Antonius, dem Aventin zufolge, als Stifter in Schliers angegeben, unmittelbar seine Meynung über derselben Abkunft mit folgenden Worten hin: „dieß seynd „meines Erachtens die Waldecker gewesen." Welche Vermuthung er auch in seinem Buch Metrop. Salisb. a) wiederhollet; und die nachfolgenden Geschicht-

a) Tom. III. fol. 223.

schichtschreiber konnten derselben so wenig ihren Beyfall versagen, daß sie vielmehr Hunds Meynung über diesen Gegenstand sehr überzeugend fanden, und in ihre Schriften aufnahmen. So erklärt sich der Verfasser der vortreflichen Abhandlung de multiplici malae malo cognominato b) und Oefele c) für die Meynung Hunds, da sie die Lage der Stiftung in waldeckischen Besitzungen für einen hinlänglichen Grund erkennen, obige Behauptung zu rechtfertigen, die besonders auch aus den selbst eigenen Ausdrücken der Stifter noch mehr Kraft erhält, da sie in der mehrangeführten Stifturkunde sagen, sie hätten sich einen Ort von ihrer oder ihrer Aeltern Erbschaft in der großen Einöde Schliers genannt, erwählet. „Ego Adalung sum „cum fratribus meis etc. — *Locum* nobis elegi„mus *comuni hereditate noſtra ſeu Parentum noſtrorum* in vaſta Solitudine heremi, qui dicitur „Schlyerſe etc.“ Also von ihrer gemeinsamen Erbschaft, oder ihrer Aeltern Eigenthum, haben sie diese Stiftung gemacht.

Sie konnten nun aber in dieser Gegend und Herrschaft, die sich von dem gewis uralten d) Schlosse

b) pag. 118.
c) Script. rer. boic. in monito praevio Fol. 377 et 378.
d) Hund nennt dieß Schloß ein uralt heidnisches Gemäuer im Stammbuch, voce Waldeck.

Schlosse Waldeck nannte, so beträchtliche Erbschaften, die zur Stiftung eines Klosters hinreichten, ohne selbst Waldecker zu seyn, nicht besitzen.

§. 3.

Wo eigentlich das Kloster erbauet worden?

Die Gegend, in welcher das heutige Dorf Schliers, und der Schliersee, gelegen sind, muß bis in die andere Hälfte des achten Jahrhunderts eine große, wenig angebaute Einöde gewesen seyn; a) welches die natürliche mit Hochgebirgen allenthalben umgebene, und vom ebenen Lande, als ein separirter Winkel getrennte Lage nicht undeutlich verräth, und noch bestimmter die vorbemeldte Urkunde bekräftigt. Hier heißt es: „Locum nobis elegimus — „*in vasta Solitudine heremi, qui dicitur Slyerse.*“

Diese Einöde trug bereits den Namen, den auch ihr bald, in selbe erbaute, Kloster angenommen, und bis in spätere Zeiten behauptet hat; obgleich hieraus nicht folgt, daß das Kloster, welches hier erbauet worden, vom ersten Ursprunge an eben jenen Platz eingenommen habe, auf welchem heut zu Tage das dermalige Dorf am Schliersee steht.

Man zeigt jetzt noch eine, unweit Westenhofen, und dem Schliersee gelegene Anhöhe, auf welcher

a) Man sehe die Kupfertafel.

cher der alten Sage des gemeinen Mannes nach, das alte Kloster gestanden haben soll. Und in der That hat diese Sage viele Wahrscheinlichkeit, besonders, wenn man bedenkt, daß vor Erbauung des Klosters etwa ein Lust- oder Jagdschloß der Stifter jene Stelle eingenommen haben möchte, welche hinnach das von ihnen erbaute Kloster erhalten; denn die Alten zogen bey Aufführung ihrer Festen, und Schlösser überhaupt, Berge und Höhen, welche eine offene Aussicht gewähren, den Ebenen vor.

Nach diesem beurtheilt, ist die Lage so beschaffen, daß jedes forschende Aug bey Erbauung eines, dem Vergnügen, oder auch der beschaulichen Andacht gewidmeten Gebäudes, an seiner Wahl zwischen dem genandtem, Hügel, und dem Platz, welchen das Dorf Schlieren einnimmt, ohne weiteres sich ersteren entscheiden, und so einen Ort wählen würde, welcher die Aussicht über den See, und die darauf folgende Au, andererseits aber über die offene Gegend frey beherrscht.

Indessen, da diese Wahrscheinlichkeit für sich selbst zur Gewißheit nie erwächst, indem die Stifter und Erbauer der Klöster hierinn nicht selten einer eigensinnigen Grille gefolget: also hoffen wir eine genauere Nachricht aus der Geschichte

Hier suchet man in der Chronik, so wie bey Oefele e) folgende Stellen, und zwar gleich im Eingange: „Primo de primis quinque fratribus, no„stris antiquis Fundatoribus *monasterii in Westen„hofen etc.*“ Dann: „Arbo Episcopus quartus, qui „nostris praedictis antiquis Fundatoribus *monaste„rium* in, *Westenhofen*, Constructum ab ipsis quin„que fratribus consecravit etc.“ Ferner: „Otto „magnus secundus Episcopus — qui post destru„ctionem *monasterii in Westenhofen* etc.“

Diesen Platz bestimmt auch die öffentliche Meynung, welche sich immer gleich erhalten hat, und von der gemeinen Volkssage, die, als eine vom Vater auf Sohn hartnäckig vererbte Tradition nicht ganz zu verwerfen ist, unterstützt wird. Aus dem bisherigen folgt aber nicht, daß das Kloster seiner Lage wegen, auch den Namen, Westenhofen getragen habe; da selbes in allen bey Meichelbeck findigen Urkunden sowohl, als in den glaubwürdigen Nachrichten der besten Geschichtschreiber immer nicht anders

e) Tom. I. Fol. 386. b. „denn es ist zu wissen, „daß Arbo der vierd Bischof unsern alten Stiftern „des Klosters zu Wassenhofen consecrirt“ „der zwayzigst Bischof derselbig nach Zerstörung „des Gotzhaus zu Wessenhouen ꝛc.“

anders, als von der Einöde Schliers auch das schlierseeische Kloster, jedoch mit dem Beysatz in Westenhofen, genannt wird.

Im vorbeygehen kann noch angemerkt werden, daß der Name Westenhofen, oder Westenhof, einen rücksichtlich schon vorhandenen menschlichen Wohnort oder westwärts gelegenen Hof anzeigt, mithin das Daseyn eines bereits ältern Orts (Waldeck) vorauszusetzen scheint.

Es hat demnach das alte Kloster von der weiten Einöde Schliers seinen Namen, und von den Stiftern auf der Anhöhe Westenhofen seine Lage bekommen, und ward unter dem Namen, Kloster Schliers zu Westenhofen, bekannt.

§. 4.

Was diese Stiftung veranlaßt habe?

Was zu dieser Stiftung Gelegenheit gegeben habe, kann bey dieser so leicht nicht, wie bey vielen andern, bestimmt werden. Der gemeine Mann erzählt sich, wenn vom Ursprung der Klöster die Rede ist, mancherley seltsame Begebenheiten, außerordentliche Vorfälle, nicht selten auch wundervolle Erscheinungen, meistens aber gewisse Unfälle, welche diesen oder jenen Weltmann der zeitlichen

Geschäf-

„Geschäfte müde gemacht, und zum Entschluß gebracht hätten, sich der Welt und ihrem Gewirre zu entziehen, und im beschaulichen Leben die erwünschte Ruhe zu suchen.

Von einer solchen Vorfallenheit schweigt die Geschichte, da sie die Entstehung des Klosters Schliers erzählt; wenigst eilet sie darüber weg, und die älteste Urkunde sagt über diesen Punkt nur soviel: „inspirante diuina gratia secularia negotia deserentes Locum nobis elegimus — in vasta solitudine heremi.“

„Aus Eingebung göttlicher Gnade haben wir „die weltlichen Geschäfte verlassen ꝛc.“

Dieser Ueberdruß an dem Gesellschaftlichen, und dieser Uebergang zum beschaulichen Leben in einsamen Zellen, hatten ihren Grund in derjenigen Geistesstimmung, welcher so viele Klöster damaliger Zeiten ihr Entstehn, Einöden und Wildnisse ihre Kultur, und der Staat seine erste Schulen zu danken hatten.

Der Geist des Jahrhunderts überredete so manchen Reichen, seinen Gütern zu entsagen, und zum Heil seiner Seele, zur Vergebung der Sünden, die bereits gemachten Stiftungen, mit neuen

Reich-

Reichthümern zu vergrößern. Die Fürsten begünstigten diese religiösen Unternehmer nicht nur; sie stifteten selbst eine Menge Klöster, und so eiferte immer einer dem Beyspiele des andern nach; wie dann unter dem freysingischen Bischof Aribo das Mönchswesen keine geringere Aufnahme gewann, als vor und nach ihm.

Unsere Stifter mögen vielleicht dem neuesten und nächsten Beyspiele gefolget haben, welches ihnen Adalbert und Otkar mit Stiftung der Klöster Tegernsee und Ilmmünster gegeben, die bereits ums Jahr 750 oder 752 ihr erstes Daseyn erhalten hatten. f)

Auch in der Wahl der Lebensart und Regel folgten die Stifter den häufigen Beyspielen ihres Zeitalters; — die beliebte Regel des heiligen Benedikt war diejenige, zu welcher sich alle in diesem Jahrhundert gestifteten Klöster, ja selbst die, in den bischöflichen Klöstern zu Freysing, Salzburg, Eichstädt wohnenden, Geistlichen, bekannten, und die deßwegen, wie der Verfasser der historischen Abhand-

f) Tegernsee erhielt anno 754 die große Klosterkirche, welche am 16ten Juny gedachten Jahres von drey baierischen Landbischöfen feyerlich eingeweihet, und der Leib des heil. Quirin von dem kleinen St. Salvator-Kirchlein in die große Kirche übersetzt worden.

handlung Ilmmünſter anmerkt, ihrer Allgemeinheit wegen vorzugsweiſe die Regel der Klöſter genannt wurde. Nach dieſer Regel wollten auch die Stifter des Kloſters Schliers leben, und zur Beobachtung derſelben ihre Brüder für allezeit anweiſen; „juxta ordinem Regule Sancti Benedicti electum (Abbatem) ordinavit (Epiſcopus) ideoque decrevimus, cum Conſenſu ejusdem Epiſcopi, ut ſecundum authoritatem S. Benedicti regula teneretur ibidem.“

§. 5.

Verfaſſung des Kloſters, und Verhältniß deſſelben gegen den Herzog, und den Biſchof.

Dieſes Kloſter, welches alſo für Benediktiner geſtiftet worden, erhielt, wie die Urkunde lautet, von der Hand des Biſchofs Aribo einen Magiſter, genannt Berchtold, den die Brüder nach Verfluß zweyer Jahre zu ihrem Abt erwählten. So wie dieſe Wahl frey war: „poſt biennium *complacuit* Fratribus *eligere* prædictum Perchoom ibidem abbatem:“ ſo wurde auch feſtgeſetzt, daß die Brüder ſich jederzeit einen Abt ſelbſt wählen dürften: „et ibidem regulariter de ipſis Fratribus ſibimetipſi elegerent Abbatem;“ eine Freyheit, die ſo allgemein eben nicht war, da die meiſten Klöſter, wie der belobte Verfaſſer der Abhandlung über Ilmmünſter anmerkt, mit Aebten, welche ihnen die Biſchöfe aufdrangen, zufrieden ſeyn mußten.

Hin-

Hingegen ist die ausdrückliche Klausel beygesetzt: „Wenn unter ihnen keine Person vorhanden seyn würde, deren Verdienste und Fähigkeit der zu übertragenden Würde gleich kommen, so wäre aus dem bischöflichen Stifte, oder Kloster ein Subjekt zu wählen, welches dann vom Bischofe die Weihe empfangen sollte.“ Die Worte lauten ausdrücklich so: „et ibidem *regulariter* de ipsis Fratribus sibimet ipsi „eligerent abbatem ipso ordinante Episcopo, Do„mo Sanctæ Mariæ *si ibidem forsitan defuerint tales* „inter ipsos Fratres *de Domo Episcopali* eligant ab„batem ordinante Episcopo;“ welches der damaligen Verfassung des Hochstifts Freysing nicht mindestens widerspricht, da bekanntlich die Bischöfe selbiger Zeiten keine andere Geistlichen als Benediktiner, um sich hatten, deren Wohnung hier Domus Episcopalis genannt wurde.

Noch ein besonderer Ausdruck ist in der mehr angezogenen Urkunde vorhanden, welcher bemerkt zu werden verdient. Die Stifter sagen, sie haben sich in allem der Gewalt des Bischofes empfohlen: „deinde sub Ditione ipsius Episcopi nosmet ipsos „Commendavimus per omnia.“ Die Urkunde beweiset also, daß das Kloster Schliers [illegible] von nun an zur Benediktiner [illegible] erhoben war, dem freysingischen [illegible]mstab, und dessen Schirmvögten unterworfen, und die Abtey keine herzogliche,

oder

oder königliche, sondern eine bischöfliche seyn solle; wo sich jedoch von selbst versteht, und auch aus dem Schluß der Urkunde: „Regnante Domino Tas„silone, anno XXXII.“ erhellet, daß diese dem Hochstift Freysing eingeräumten, und von selben angenommenen, und anerkannten, Gerechtsamen den Herzogen in Baiern um so weniger etwas benahmen, als solche Uebertragung an einen landsässigen Bischof geschehen, der, wie andere, der baierischen Landeshoheit unterworfen, und die Land- und Hoftage der Herzoge zu besuchen verbunden war.

Daß die genannte Ergebung und Unterwerfung für sich, und ihre Güter „*nosmet ipsos* commenda„vimus *per omnia*“ wenigst ein bedeutender Vorboth des nachmaligen Lehenauftrags war, vermöge welchem die Güter dieses Klosters dem Bischofe eigenthümlich zugehörten, und von ihm den Aebten wieder zu Lehen verliehen wurden, zeigt sich in der Folge deutlicher, wenn wir von den fernern Verhältnissen der schlierseeischen Aebte gegen das Hochstift, und von den zu Behauptung bischöflicher Gerechtsamen genommenen Maßregeln des leztern ausführlich handeln werden.

§. 6.

Von einigen Aeb[illegible] des Klosters Schliers.

Die Urkunde läßt keinen Zweifel übrig, wenn es darauf ankömmt, zu bestimmen, wer der erste

Abt

Abt des Klosters Schliers zu Westenhofen gewesen sey; denn da erzählen die fünf Stifter, welche sich als gegenseitige Zeugen unterschrieben haben, selbst, und bekräftigen, daß sie den zum Magister erwählten, und von bischöflicher Hand zu diesem Amt erhalte, nen ehrwürdigen Mann, Perchkoz (Berchtold) nach Verfluß zweyer Jahre mit Einstimmung aller Brüder zu ihrem Abt gewählt, dem Bischof Aribo vorgestellet, und von diesem die Bestättigung erhalten haben, der ihn auch geweihet. „Per Consensum fra„trum adduximus eum ad prædictum Episcopum „juxta ordinem regulae Sancti Benedicti electum „ordinavit, et nobis posuit Abbatem.“

Da dieser Berchtold, wie die Urkunde nicht undeutlich verräth, nicht so fast von den schlierseeischen Mönchen zum Magister gewählt, sondern vielmehr auf ihre um einen Meister, der sie in der Regel des heil. Benedikts unterrichten könnte, gestellte Bitte, von dem Bischof ernannt und bestimmt worden, um die neuen Mönchen die Regel des heiligen Benedikts zu lehren: so ist aus diesem Umstand mit gutem Grund zu schließen, der genannte Berchtold werde aus dem bischöflichen Kloster Freysing um so mehr genommen worden seyn, als dieses Kloster von Benediktinern bewohnt, mithin ein aus selben gewähltes Subjekt am tauglichsten war, neue Mönche mit dem Geiste einer Ordensregel wohl vertraut

zu

zu machen, welche ihm bereits durch Ausübung eigen geworden.

Dieser Berchtold nun, war, wie oben dargethan worden, unstreitig bey dem im Jahre 772 vom Herzoge Tassilo nach Dingolfing berufenen Synod unter andern baierischen Aebten gegenwärtig.

Wie lange dieser erste Abt seinen Brüdern vorgestanden, kann um so weniger bestimmt werden, als fürs erste der Anfang seiner abteylichen Würde in einem Zeitraum von mehrern Jahren fällt, nämlich auf die J. 760 und 772, deren keines, aus Mangel gleichzeitiger Urkunden, als das wahre und eigentliche Stift ungefähr erkannt, und namhaft gemacht werden kann. Das Ende aber kann fürs zweyte noch weniger bestimmt werden, da weder von seinem Tode irgendwo etwas aufgezeichnet zu finden, noch bekannt ist, wann eigentlich der nächstfolgende Abt erwählt worden, und außerdem noch ungewiß ist, ob der nächste Abt, der namhaft gemacht werden kann, wirklich unmittelbar auf den Berchtold gefolget, oder erst der dritte Abt gewesen sey?

Dieser nächste, welcher namhaft gemacht werden kann, ist Warmunt. Er kömmt zum erstenmal vor in dem Concilio, welches Bischof Hitto zu

Frey-

Freysing celebrirt, und Meichelbeck g) seinem Urkundenbuch eingeschaltet hat. Diese Versammlung wurde gehalten, wie die Urkunde lautet: „anno „gloriosissimi Ludovici III. et in *Bajowaria* Klo„hario Filio suo regnante, anno II. indictione XI.“ Mithin im Jahre 818. auf welches das vierte Regierungsjahr Ludwigs, Lothars, dessen Sohns, zugleich, und die Indiction eilf zusammentreffen.

Ob nun schon im Contexte mehr nicht ausgedrückt ist, als: „Warmunt abbas“ mithin der Zweifel entstehen könnte, ob dieser Abt Warmunt dem Kloster Schliers, oder einem andern vorgestanden sey: so hebt sich doch diese Einwendung dadurch, daß, wie gleich gezeigt werden wird, dieses Warmunts, als Abtens zu Schliers ausdrückliche Erwähnung, und zwar noch in dem eben genannten Jahre 818. geschieht, da nämlich, wie eine andere freysingische Urkunde bey Meichelbek beweiset, Warmunt ausdrücklich ein Abt genant wird, nach dessen Hintritt die Brüder des Klosters Schliers zum Bischof Hitto gekommen, und ihre Bitte wegen eines neuen Abtes vorgebracht haben. h) Sie erhielten

g) Hist. Fris. Tom. I. parte altera. Fol. 193. num. 367.

h) Loc. cit. fol. 186. et 187. num. 353. „defuncto verò Warmunto Abbate Frater ejus Sindi-

hielten auch, was ſie verlangten, den Sindiho, einen Bruder des verſtorbenen Warmunt, welcher auch vom Biſchofe Hitto beſtättigt wurde, und mithin als der dritte Abt des Kloſters Schlers namhaft gemacht werden kann.

Dieſer Sindiho, oder Sindilo, war in jenem Synod zugegen, welcher im ſiebenten Regierungs-Jahre Kaiſer Ludwigs des Frommen, mithin 820. zu Ehingen gehalten wurde, und eben auch bey Meichelbeck zu finden iſt. i)

Von dieſer Zeit an habe ich in den bisher bekannten Urkunden einige weitere Nachricht von mehrern Aebten des Kloſters Schlers nicht gefunden. Nur ſind ein paar Mönche nicht zu übergehen, deren das ſchon allegirte, bey Meichelbeck k) findige Inſtrument erwähnt. Hier heißt es: „defuncto vero Warmunto Abbate frater ejus Sindiho *cum Magiſtris Johanne et Heriberto* Archipresbyteris, *ſeu aliis fratribus de monaſterio Slerſco* vocato, venerunt ad Pium Patrem Hittonem Epiſcopum,

„Sindiho cum Magiſtris-Seu aliis fratribus de „monaſterio ſlerſco vocato, venerunt ad pium „Patrem Hittonem Epiſcopum etc.“

i) Tom. I. part. alt. Fol. 220. num. 413.

k) Loc. cit. Fol. 187. num. 353.

„scopum, *omnes pariter unu animo* supplices depre„cabant, ut iidem fratribus Sindlho praeesset etc.“

Diese Magister und Erzpriester waren, da sie mit dem erwählten neuen Abte Sindlho reiseten, und mit andern Brüdern einhellig um Bestättigung dieses erwählten Abtes bathen, allem Ansehn nach Mönche des nämlichen Klosters; dieß beweiset nicht nur der Antheil, den sie an der Wahl des Abtes, und an dem Bestreben um dessen Bestätigung nahmen, sondern auch der Name Magister, und der Ausdruck, „seu *aliis fratribus*,“ und andern Brüdern, welcher Ausdruck keinen Sinn und Bedeutung hätte, wenn sie beyde nicht eben sowohl Brüder aus einem gemeinschaftlichen Kloster gewesen wären.

§. 7.

Weitere Verhältnisse der schlierseeischen Aebte gegen die Kirche zu Freysing, und Schankungen an dieselbe.

Da sich nun in diesem ganzen neunten Jahrhunderte ein weiterer Abt oder Mönch des Klosters Schlier nicht ausfindig machen läßt, so bleibt mir noch übrig, die Verhältnisse zu bemerken, in welchen dieses Kloster durch den Eifer, und die Schan-

zu machen, welche ihm bereits durch Ausübung eigen geworden.

Dieser Berchtold nun, war, wie oben dargethan worden, unstreitig bey dem im Jahre 772 vom Herzoge Tassilo nach Dingolfing berufenen Synod unter andern baierischen Aebten gegenwärtig.

Wie lange dieser erste Abt seinen Brüdern vorgestanden, kann um so weniger bestimmt werden, als fürs erste der Anfang seiner abteylichen Würde in einem Zeitraum von mehrern Jahren fällt, nämlich auf die J. 760 und 772, deren keines, aus Mangel gleichzeitiger Urkunden, als das wahre und eigentliche Stiftungsjahr erkannt, und namhaft gemacht werden kann. Das Ende aber kann fürs zweyte noch weniger bestimmt werden, da weder von seinem Tode irgendwo etwas aufgezeichnet zu finden, noch bekannt ist, wann eigentlich der nächstfolgende Abt erwählt worden, und außerdem noch ungewiß ist, ob der nächste Abt, der namhaft gemacht werden kann, wirklich unmittelbar auf den Berchtold gefolget, oder erst der dritte Abt gewesen sey?

Dieser nächste, welcher namhaft gemacht werden kann, ist Warmunt. Er kömmt zum erstenmal vor in dem Concilio, welches Bischof Hitto zu

Frey-

Hier wird ausdrücklich gesagt: „allen sey es „bekannt, wie treu der ehrwürdige Abt Warmund „im Dienste gegen die Kirche und die Bischöfe zu „Freysing bis an sein Ende geblieben sey.“

Diese Treuleistung, dieser Dienst, was zeigt er anders an, als eine Art Lehensverbindung, aus welcher diese *Fidelitas* eigentlich nur entspringen kann? Es muß also bereits zwischen diesem Abte Warmund und dem bischöflichen Sitze etwas vorgefallen seyn, das einem Lehensauftrag nicht unähnlich sieht. Dieß zu bestättigen, fährt die Urkunde fort, und redet ausdrücklich von Beneficien, welche Warmund, der Abt, von der Kirche zu Freysing hätte; denn es heißt: der Abt Warmund habe bey Annahung seines Lebensendes, alles, was er an Beneficien und eigener Erbschaft besessen, der Kirche zu Freysing in die Hände Bischofs Hitto übergeben. „Adpropinquante autem fine vitae „ejus omnia quae habuit, *tam in Beneficiis*, quam „propriis hereditatibus investiturae jam dictae Do„mus Sanctae Mariae in manus pii Pontificis Hit„tonis dimisit.“

Die Beneficien waren ganz wahrscheinlich Güter, die ursprünglich dem Kloster Schliers zugehörten, und dann mit dem Eigenthum an die Kirche

kungen seiner Aebte an die Kirche zu Freysing mit diesem bischöflichen Sitz sich gesetzt hat.

Ich habe bemerkt, da von der ersten Einrichtung, Verfassung und Erwählung des ersten Abts dieses Klosters die Rede war, daß die Brüder und Stifter sich gänzlich („nos per omnia, sub Ditione Episcopi commendavimus") dem freysingischen Krummstab unterworfen haben. Dieß sagte wenigstens so viel, daß die Abtey keine königliche, sondern eine bischöfliche seyn sollte. Dieß Band, gekünft durch die, der ersten Urkunde einverleibte, Klausel (vermög welcher, im Fall des Mangels tauglicher Subjekte, die Aebte aus dem freysingischen Kloster genommen werden sollten) wurde nunmehr um so viel stärker, da Warmunt, der zweyte bekannte schlierseeische Abt, jene Schankung an die Kirche zu Freysing gemacht, welche die mehrgenannte Urkunde bey Meichelbeck l) zum Gegenstande

Hier

l) Tom. II. Part. II. num. 333. Pol. 286. et 287. ad annum 819.

„Constat enim multis in Episcopia Sanctae Mariae Conversantibus, quia vir venerabilis Warmunt abbas *in servitio* Domni Sanctae Mariae „sedis Episcopii usque ad finem vitae suae „fideliter permansit."

Hier wird ausdrücklich gesagt: „allen sey es „bekannt, wie treu der ehrwürdige Abt Warmund „im Dienste gegen die Kirche und die Bischöfe zu „Freysing bis an sein Ende geblieben sey.“

Diese Treuleistung, dieser Dienst, was zeigt er anders an, als eine Art Lehensverbindung, aus welcher diese *Fidelitas* eigentlich nur entspringen kann? Es muß also bereits zwischen diesem Abte Warmund und dem bischöflichen Sitze etwas vorgefallen seyn, das einem Lehensauftrag nicht unähnlich sieht. Dieß zu bestättigen, fährt die Urkunde fort, und redet ausdrücklich von Beneficien, welche Warmund, der Abt, von der Kirche zu Freysing hätte; denn es heißt: der Abt Warmund habe bey Annahung seines Lebensendes, alles, was er an Beneficien und eigener Erbschaft besessen, der Kirche zu Freysing in die Hände Bischofs Hitto übergeben. „Adpropinquante autem fine vitae „ejus omnia quae habuit, *tam in Beneficiis*, quam „propriis hereditatibus investiturae jam dictae Do„mus Sanctae Mariae in manus pii Pontificis Hit„tonis dimisit.“

Die Beneficien waren ganz wahrscheinlich Güter, die ursprünglich dem Kloster Schliers zugehörten, und dann mit dem Eigenthum an die Kirche

zu Freysing überlassen, von dieser aber dem schenkendem Abte gegen versprochene Lehenstreue, als ein Beneficium, oder was im Grunde Eines ist, zu Lehen, wieder verliehen worden sind; denn da die Bischöfe so sehr nicht gewohnt waren, Schankungen an andere zu machen, als vielmehr und im Gegentheile dergleichen von andern anzunehmen, so kann man den Ausdruck „quae habuit in Beneficiis“ nicht so erklären, als hätten diese Güter ursprünglich dem Hochstifte eigenthümlich zugehört.

Nebendem zeigt sich aus genannter Stelle, Abt Warmund habe auch seine eigenen Erbgüter in die Hände Bischofs Hitto überlassen, folglich der freysingischen Kirche geschenket. Dieß widerspricht der Verfassung selber Jahrhunderte um so weniger, als es bekannt ist, und auch Meichelbeck in seiner freysingischen Geschichte m) besonders anmerkt, daß selbst Mönche mit ihren ererbten, so wie

m) Tom. I. parte I. Fol. 114. „nec obstat quod „eorum plerique videantur sibi in eventus futuros reservasse aliquam facultatem disponendi de rebus ejusmodi Ecclesiae traditis; nam „*dispositionem* aliquam super *haereditariis*, vel „etiam *industrialibus bonis* cum Abbatis seu „Episcopi venia fuisse aliquando *Monachis* permissam non est, cur dubitemus.“

wie mit ihren, durch Fleiß erworbenen Gütern, mit Erlaubniß ihres Abts, oder Bischofs, haben freye Anordnungen machen können; welches bey Benediktinern um so leichter angieng, da die Benediktiner-Regel von einem Gelübde der Armuth nichts enthält, sondern nur das beständige Dableiben im Kloster, die Besserung der Sitten, und den Gehorsam vorschreibt.

Diese von dem Abte Warmund an die Kirche zu Freysing gemachte Schankung, und Uebergabe, sowohl der bereits als Beneficium genossenen, als eigenen Erbgüter, erneuerte der von den Brüdern, nach Warmunds Hintritt zum neuen Abt erwählte, Sindiho. Dieser wurde von dem Bischofe, wie genanntes Dokument lautet, in Rücksicht der vom Abte Warmund geleisteten Treue mit den nämlichen Beneficien belehnt, welche der belobte Warmund genossen; einen einzigen Ort jenseits des Inns ausgenommen. „Ipseque Pius Pontifex reminiscens *Fi-*
„*deli* servitio bone memoriae Warmunti abbatis erga
„Domum sancte Mariae jam acto perdonavit ei Bene-
„ficium, quod jam dictus Warmunt Abbas habuit ex-
„cepto uno loco ultra Renum n) flumine constituto."

n) Der alte Kopist hat vielleicht statt *Enum* oder *Oenum* (Inn) Renum gelesen.

Daß es Sindiho wieder mit dieser Verbindlichkeit, nämlich als Vasall, erhielt, beweiset nicht nur das Wort Beneficium, noch mehr aber, und hauptsächlich die gleich darauf folgende Stelle, welche sagt: Der Bischof habe dieses vom Abte Warmund genossenen Beneficium dem Sindiho ferner überlassen im Dienste des bischöflichen Sitzes; welches kein anderer, als der Lehendienst war, der in besonderer Treuleistung bestand. „Aliud vero quicquid War„munt Abbas in beneficium jam dicto sindihone „Presbytero coram familiae (familia) sanctae Ma„rine ante ejus Altare congregata *in servitio hujus „sanctae sedis* commisit.“

Gedachter Sindiho trat vor der Versammlung sogleich zum Altar, erneuerte die ehemalige Uebergabe des Abtes Warmund, fügte seine eigene, und Warmunds erbliche, und andere erworbene Güter hinzu, mit dem festen Entschluß, daß diese Uebergabe gegen allen Widerspruch ihrer Erben bestehen, und zu ihrem Seelenheil zu ewigen Zeiten bey dem bischöflichen Sitz verbleiben sollte o).

Diese Lehensverbindung beweiset sich endlich noch zum Ueberfluß aus jener Veranstaltung, welche

nach-

o) Meichelbeck hist. Fris. Tom. I. Part. II. Fol. 186 & 187. num. 353.

nachmals, noch im eilften Jahrhundert, Biſchof Meginward getroffen, da er, zu Behauptung der dem Hochſtifte über die Güter des, bereits eingegangenen, Kloſters zuſtändigen Gerechtſamen, die alten Gränzen derſelben, als eines freyſingiſchen Eigenthums beſchreiben ließ, wie ich weiter unten genauer auszuführen Gelegenheit finden werde.

§. 8.

Von der Zerſtörung des Kloſters.

Mittlerweile, da von den Baiern den Streifereyen der Hunnen zu Ende des achten Jahrhunderts ein Ende gemacht, dieſe Nation in Europa vertilget, und ihr Land von Karl dem Großen mit Baiern vereiniget worden war, traten im neunten Jahrhunderte an die Stelle dieſer Barbaren die nicht weniger rohen Ungarn, mit welchen ſeitdem die Baiern ſich beſtändig herumſchlagen mußten.

Dieſe reitende Raubnation hatte zu Anfang des neunten Jahrhunderts, die von den vertilgten Hunnen gereinigten, Plätze eingenommen. Seit ihrer Bekanntſchaft mit den Baiern überſchwemmten, plünderten, verwüſteten dieſe Räuber von Pannonien herauf viele Meilen weit das Land. Jedermann kennt ihre Einfälle, und Streifereyen in den Jahren 900. 901. 907. 912. 954. und 955. Ihre

Grau-

Grausamkeiten, und das Schreckliche ihrer verwüstenden Züge beschreibt der Verfasser der Geschichte Baierns für die Jugend, und das Volk so lebhaft, daß hierüber nichts mehr zu sagen übrig bleibt. p) Zugleich bemerkt er, daß ihre Unmenschlichkeit mit der Größe erbeuteter Reichthümer im geraden Verhältniß wuchs, und daher die Klöster ihre Grausamkeit am gräulichsten fühlen mußten.

Aventin nennt unter den im Jahre 907 geplünderten und verbrannten Klöstern ausdrücklich Schlierfee q).

Hund stimmt ihm bey; r) allein die teufenbeckische Chronik schreibt die Zertrümmerung des klösterlichen Lebens in Westenhofen nicht so fast den Hungarn, als vielmehr dem Herzoge Arnulf zu, setzt mithin den ersten Unterbruch der klösterlichen Einsamkeit auf einen spätern Zeitpunkt nach dem Jahre 907 an; da bekanntlich Herzog Arnulf erst nach dem, im Jahre 911 erfolgten, Hintritt Ludwig des Kindes mit vollkommner Landeshoheit in Baiern auf-

p) Band I. pag. 222. 223.

q) Annal. lib. 4. fol. 451. „Schlierfee eadem ruina involvunt.“

r) Stammbuch. Theil I. fol. 348.

auftratt. Die Worte des Verfaſſers ſind folgende: „Otto magnus Secundus Epiſcopus Friſingenſis XX. „qui poſt deſtructionem monaſterii in Weſtenhofen, „ac heu aliarum Eccleſiarum in Bavaria, quae *ex malitia „et Duritia unius Ducis qui tunc regnaverat, deſola-„tae fuerant, et poſtea a ſaracenis conbuſte* erant, „et ita fortaſſis centum annis, et magis inhabitabiles „erant.“ s)

Obſchon es nun überflüßig wäre, das Fabelhafte, und den Unſinn ferner zu berühren, welcher in den bereits genugſam widerlegten Schriften einiger Chroniſten herrſchte, die das Andenken Arnulfs, des edelſten Fürſten ſeiner Zeit, brandmarken wollten; und die vorige Stelle um ſo mehr einer Berichtigung bedarf, als des Verfaſſers Einſicht in die Geſchichte des neunten und zehnten Jahrhunderts aus ein paar Stellen t) wenig vortheilhaft erſcheint: ſo möchte weder eines, noch das andere, dermal außer

s) Dieſe Stelle kann auch bey Oefele im Deutſchen nachgeleſen werden.

t) Gleich an der zweyten Seite ſetzt er den heiligen Corbinian, erſten freyſingiſchen Biſchof auf das Jahr 800 an; da doch dieſer Biſchof bereits anno 730 dieß Zeitliche verlaſſen. Ferner vermengt er die Ungarn, welche den Klöſtern in Baiern in dieſem Jahrhundert ſo ſchlimm mitgeſpielt, mit den, hieher gar nicht gehörigen Saracenen.

außer allem Zweifel, sondern vielmehr beydes noch einer weiterer Prüfung zu unterwerfen seyn.

Es ist wahr, daß der im Jahre 907 von den siegenden Ungarn von Pannonien herauf, durch ganz Baiern bis an den Lechstrom unternommene Raubzug unter den, in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gewagten, Streifereyen, der unaufhaltbarste, und weit ausgehendste gewesen. Da in der Schlacht bey Preßburg der baierischen Edeln so viele gefallen; zertrümmert war die Macht, und zu Grund gerichtet der Kern der Baiern, unkräftig jeder Widerstand: so vermochte ihrer Wuth nichts weiter ein Ziel zu setzen.

Daher galt es auch die meisten Orte, vorzüglich aber die Klöster, theils, weil diese Räuber befestigte Städte, und Schlösser zu belagern nicht verstunden, jene hingegen offen standen; theils, weil in denselben die reichlichste Beute zu machen war.

Allein Kloster Tegernsee ließ sich noch vom Könige Konrad I., der im Jahre 918 gestorben, seine Privilegia confirmiren; hatte laut der in momentis boicis Volum. 6. pag. 6. eingerückten Serie Abbatum noch bis zum Jahre 920 seinen Abt in der Person des Megilo, und blieb bis zum Jahre 921 bey der

alten

alten Verfassung; wie dann auch die vastatio monasterii erst nach dem Jahre 920 in monumentis loc. cit. angemerkt worden.

Die Ungarn scheinen also im vorgenannten Jahre 907 in das Gebirg gar nicht gekommen zu seyn.

Will demnach der Unfall des Klosters in Westenhofen ganz allein auf Rechnung der Ungarn geschrieben werden: so wäre selber viel später, und allenfalls erst auf das Jahr 954, oder 955, wo diese Räuber den letzten, aber auch grausamsten Zug in Baiern wagten, anzusetzen.

Sollte hingegen Herzog Arnulf allein als Urheber betrachtet werden, so ist in Erwägung zu ziehen, daß dieser große Fürst die geistlichen Güter ohne wichtige, und auf das Wohl des ganzen Landes abzielende Ursachen nicht angegriffen habe. Der vortrefliche Agnell Candler beweiset mit gründlichen Proben, daß Arnulf nur die, von den Feinden verödeten, und verlassenen Klöster, Fremden eingeräumt, nur einen Theil der Einkünfte hinweggenommen, und selbe zur Rettung des Vaterlandes verwendet habe.

Könnte

Könnte demnach mit Gewißheit behauptet werden, das Kloſter in Weſtenhofen habe allenfalls im Jahre 907 oder 912 von den Ungarn mit andern Klöſtern gleiches Schickſal erlitten: ſo wäre kein weiterer Anſtand zu nehmen, daß Arnulf bald darauf in der allgemeinen Landesnoth einige ſchlierſeeiſche Güter möchte hinweggenommen, und ſeiner Lehenmiliz zugewandt haben. So lange aber dieſe Prämiſſen noch nicht vollkommen erwieſen ſind, läßt ſich auch das zweyte, als die Folge, ſo leicht nicht annehmen; wenigſt iſt der Zeitpunkt deſto härter zu beſtimmen.

Hierzu kömmt noch die Bedenklichkeit, die mir ein einſichtsvoller, und würdiger Geſchichtforſcher hierüber geäußert: „Der große Arnulf wird ſoviel „Staatsklugheit gehabt haben, daß er ſich mit der „damals ſo fürchterlichen Geiſtlichkeit vor dem Jahre „920 nicht zerſchlagen. Erſt, nachdem ihm ſeine „Gerechtſame durch den Regensburger Frieden anerkannt, und garantirt worden, hat er die geiſtlichen „Güter ꝛc. ſeinen Generalen zu Lehen verliehen.“

Die Verfaſſung ſelbiger Zeiten rechtfertigt dieſes Bedenken ſo ſehr, daß ich keinen Anſtand nehme, die Säkulariſation weiter zurück, und nach dem Jahre 920 anzuſetzen, ſo lange ſich keine deutlichern Proben fürs Gegentheil ergeben. Arnulf,

Arnulf, dessen Regierung in die mißlichsten Zeiten fiel, stellte sich bey dem im Jahre 912. neugewagten Räuberzug dieser unruhigen Nachbarn, den Barbaren zur namhaften Wehre, und erschlug die Räuber bey Oetting am Inn, in einer entscheidenden Schlacht bis auf dreyßig alle.

Dieser demüthigende Sieg verleidete ihnen, zwar eine fernere Wiederkunft, so lange Arnulf dieser für sie so schreckbare Held der Baiern, regierte; allein Arnulf mußte dennoch gegen diese rohen Nachbarn auf beständiger Hut, und mit einer mächtigen Armee, wohl gefaßt seyn, um eine so gefährliche Nation beständig im Respekt zu erhalten; da er nie vollkommen gesichert seyn konnte, ob es dieselben nicht unversehens gelüsten würde, in neuen Einfällen ihr Glück zu versuchen.

So eine hinlänglich große, und mächtige Armee war nun aber, nach der Verfassung jener Zeiten, auf andere Art nicht wohl zu erhalten, als durch Lehengüter, mit welchen er sich mehrere Kriegsdienste verschaffen konnte; zu welchen wichtigen Unternehmen wahrscheinlich die überflüßigen oder entbehrlichen Reichthümer der noch vorhandenen, oder die Güter der, etwa durch die Ungarn vorhin schon verbrannten und verödeten Klöster, um so mehr mögen

gen verwendet worden seyn, als dieß die allgemeine Landesnoth zu Herstellung der Landessicherheit erheischte; wie es dann an derley Beyspielen nicht mangelte; indem schon König Ludwig IV. nothgedrungen war, zu Sicherstellung des Landes den Barbaren einen Tribut zu bewilligen, zu dessen Bezahlung man die geheiligten Geschirre aus den Tempeln nehmen mußte.

In so einer höchst mißlichen Lage mag Arnulf auch von dem Kloster Schliers, einige entbehrliche Güter genommen, und sie Jemanden verliehen haben, der dagegen als Lehenmann auf alle Fälle Kriegsdienste zu leisten, zu einer Zeit verbunden war, da die Nation bereits die ganze Summe ihrer Kräfte angewendet hatte, einer fernern Verwüstung ihres Landes wirksam zu begegnen.

Ungeachtet dessen aber konnte dieses Kloster doch noch so viel übrig behalten, als zum nothdürftigen Unterhalt der, zur Seelsorge und dem Gottesdienste unentbehrlichen Anzahl Priester erkleckte, und mag die gänzliche Säkularisation desselben erst nach einem allenfalls durch die letzten ungarischen Züge in den Jahren 954. oder 955. dem Kloster zugefügten Hauptstoß eingetretten seyn. Wenigst bleibt es immer sehr ungewiß, und hart zu bestimmen, wie,

wann,

wann, und durch wen das mehrgenannte Kloſter verödet worden? Appell Kandler und A. März in der Abhandlung über Ilmmünſter finden gleiche Schwierigkeiten, wenn es darum zu thun iſt, den Untergang dieſes oder jenes Kloſters auf einen gewiſſen Zeitpunkt feſtzuſetzen.

Genug alſo, daß die Säkulariſation des Kloſters, welches den Gegenſtand dieſer Abhandlung ausmacht, aller Wahrſcheinlichkeit nach, wo nicht ganz, wenigſt theilweiſe, in die Regierungsjahre des durch den Regensburger Frieden in allen landesherrlich- und königlichen Rechten befeſtigten Herzogs Arnulf, ohne ſeinen Ruhm zu beflecken, falle.

Wollte man einwenden, Arnulf habe nur ſolche Kloſtergüter zu Erreichung ſeines Endzwecks verwenden können, welche an unmittelbar herzogliche Abteyen gehöret; Schliers habe vermöge der Schankungen und Uebergaben ſeiner Aebte, der biſchöflichen Kirche zu Freyſing eigenthümlich zugeſtanden; folglich habe ſelbes der freyen Diſpoſition des Herzogs nicht unterworfen ſeyn können: ſo folgt hierauf zur Antwort, daß in jenen mißlichen und aller Verwirrung unterworfenen Zeiten, da Arnulf die Regierung ſeines Landes unter den fürchterlichſten Stürmen übernahm, der thätige Fürſt

wenig Unterschied unter bischöflichen und königlichen oder herzoglichen Abteyen machen, und sich mit Untersuchung solcher Verhältnisse um so weniger abgeben konnte, als er sich seiner Gerechtsame, welche ihm über die in seinem Lande gelegenen, und von demselben abhängigen Klostergüter so, wie über die nicht weniger landsäßigen Bischöfe zustund, vollkommen bewußt war.

Wie wir dann auch wissen, daß er selbst nach der Hand der freysingischen Kirche mehrere, derselben abgenommene, Güter, so viel er konnte, wieder zurückgestellt habe. u) Auf gleiche Art konnten also die schlierseeischen Klostergüter gar leicht von Arnulf an seine Lehenleute vergeben worden seyn.

§. 9.

Von den weltlichen Besitzern der schlierseeischen Klostergüter.

Da ich andere bestimmte Besitzer dieser Güter bisher nicht auffinden konnte, verleitet mich die Lage derselben in der Herrschaft Waldeck zu muthmaßen, sie möchten den Inhabern dieser Herrschaft zu

u) Candler arnolphus male malus etc. Sectione V. num. 16. pag. 85.

zu Lehen verliehen worden seyn; wenigst ist sehr wahrscheinlich, daß sich dieses Geschlecht hierum vor andern und ohne Zeitverlust werde beworben haben.

Zwar könnte man eben so gut auf die Vermuthung gerathen, daß die Güter dieses Klosters, wie mit andern geschehen ist, x) etwa auch zur bischöflichen Tafel gezogen worden wären, und um so leichter, als das Hochstift Freysing aus den von den vorigen Aebten an dasselbe so feyerlich gemachten Schankungen y) Ansprüche genug ziehen konnte, um den erledigten Besitz zu ergreifen, besonders, wenn nach dem Zeugniß Aventins dieß Kloster im Jahre 907. von den Ungarn etwas zu leiden gehabt hätte.

Allein, außerdem, daß dieses Letztere, wie gezeigt worden, noch seinem Anstand billig unterworfen ist, finde ich auch noch andere Umstände, welche mir eine solche Muthmaßung unwahrscheinlich machen. Nach einer, von Meichelbeck überlieferten, Urkun-

x) Agnell Kandler führt solche Beyspiele vom freysingischen Bischof Dracolfus an, in Rücksicht der Klöster Mospurg, Isen und Scheftlarn. Loc. cit. pag. 66.

y) Wie oben §. VII. zu ersehen.

Urkunde z) ist so viel richtig, daß in dieser Gegend, und insbesondere um Schliersee, der Kirche zu Freysing an ihren, über ihre Lehengüter vorhin erhaltenen, Gerechtsamen großer Schaden zugefügt worden.

Bischof Meginward sah sich genöthigt, die alten Gränzen dieser ehemalig freysingischen Lehen beschreiben zu lassen; und da nebstdem diese Gränzen erst mühsam, und durch die Aussagen hiezu berufener Zeugen in Erfahrung gebracht werden konnten, erhellet klar, daß man bischöflicher Seits eine Information hievon nicht gehabt haben, mithin schon seit langer Zeit aus dem Besitz dieser Gerechtsamen gekommen seyn müsse.

Kurz, die ganze Gränzbeschreibung und das hierüber verfaßte Instrument sieht so aus, daß man wohl schließen kann, es würde nicht nöthig gewesen seyn, sich um diese Eigenthumsgränzen auf solche Art umzusehen, wenn solche Güter entweders zur bischöflichen Tafel genossen, oder wenigst von bischöf-

z) Hist. Fris. Tom. I. part. alt. Fol. 525. num. 1256. Die Urkunde ist von einem ungewissen Jahre. Bischof Meginwart wurde erwählt ao. 1078. und starb ao. 1098. mithin fällt jene in diesen Zeitraum.

bischöflicher Hand aus, Jemanden zu Lehen gegeben worden wären.

Die Urkunde enthält ausdrücklich, der Bischof habe dasjenige, was innerhalb der, von den Zeugen angezeigten, Gränzen liege, seiner Kirche vermittels des bischöflichen Banns so versichern wollen, daß jede größere, oder mindere Person, welche etwas von diesen Gütern ohne bischöfliche Bewilligung für sich genossen habe, dem bischöflichen Bann so lange unterliegen solle, als selbe nicht davon abstehen würde.

Dieser Vortrag zeigt deutlich, daß solche Güter ohne Wissen des Bischofs, und seines Schirmvogts, als welcher erst die Gränzen untersuchen mußte d), von jemand andern genützt und genossen worden seyn müssen.

Gedachte, unter Bischof Meginward, von dessen Schirmvogte, Otto, Grafen von Scheyern, in der zweyten Hälfte des eilften Jahrhunderts, vorgenommene Gränzbeschreibung leistet uns auch zugleich den Dienst, daß wir aus selber erfahren, in wem diese, dem Kloster Schliers ehemals zugehörige,

a) Loco citato.

hörige, und nun seit langem in weltliche Hände gerathene Güter bestanden; denn hier heißt es: „item„rum idem Ecclesiæ Servi denotantes peragrati sunt „veterem terminationem Silvæ et Montium ad Slier„sie et ad Westenhovam pertinentem. Atenperch, „Ramperch, Hohenperhc usque in Liuzenah. inde „sursum in uraha, inde usque ad Alpes, quæ di„cuntur Veldalpe, inde Hajenperhc totum, inde „in Waldeppe, inde supra montem Spizzinch, inde „visum juxta Slierfie usque ad Alpes, quæ dicun„tur garten, inde supra montem, qui dicitur Ho„henperhc, et supra Suarzinperch usque ad Ahi„winchla.“ In dieser Stelle entdeckt man die heutigen Ortschaften, Gebirge und Alpen: Aettenberg, Leyzach, Aurach, die Veldalpe, Hagenberg, Waleppe, Spitzing, Hohenberg, Achwinkl ꝛc.

Zweyter Theil.

Von dem in Schliers errichteten Chorstifte.

§. 1.

Nun unterlag das Kloster Schliers zu Westenhofen dem Schicksale derjenigen Klöster in Baiern, welche hundert und mehr Jahre unbewohnbar blieben; und wenn den baierischen Geschichtschreibern

zu

glauben ist, fand selbes erst im zwölften Jahrhundert an Otto I., Bischofe von Freysing, und Heinrich Herzoge in Baiern, dessen Bruder, seine Wiederherstteller, und zweyten Stifter. a) Selbst unser handgeschriebene Codex enthält so viel, daß Otto der 22ste Bischof zu Freysing aus göttlicher Gnad, und Eingebung des heiligen Geistes das Kloster von neuem in dem Ort Schlierse erbauet, und ihm zu seinen Gütern wieder verholfen habe. b)

Allein Schlierse hatte schon im Jahr 1089 einen geistlichen Probsten, Namens Eppo. c)

Man muß also diese beyden, dem Anschein nach sich widersprechenden, Nachrichten, wo möglich mit einander zu vereinigen suchen, oder die Wieder-

a) Hund. Stammbuch. Theil I. Fol. 348. et in metrop. Sälisb. Tom. III. Fol. 223. Meichelbeck hist. Frisc. Tom. I. parte I. fol. 324. Aventin Annal. Libro. 6. Cap. 4. §. 16. Fol. 601. Adlzreiter. Parte I. Lib. 21. Fol. 577.

b) „Modo prædictus Dnus Otto Episcopus ex divina gratia et inspirante Sancti Spiritus monasterium ex nouo nunc in loco Slyersensi existente Construxit."

c) Kloster Scheyerisches Traditions-Büchel fol. 8. Monum. boic. vol. 10. Fol. 385. Meichelbeck Tom. 1mo parte altera. num. 1253. Fol. 324

Entstehung des Klosters nicht ins zwölfte, sondern, gegen die bairischen Geschichtschreiber, schon in die zweyte Hälfte des eilften Jahrhunderts setzen.

P. Angelus März in seiner Abhandlung über Ilmmünster e) findet so viel Gewicht in diesem einzigen historischen Datum, daß er die Aussage fast aller baierischen Scribenten, welche die Veränderung in ein Chorstift auf das Jahr 1140 versetzen, für eine Unrichtigkeit ausgiebt.

Es kömmt aber doch darauf an, ob dieses einzige historische Datum so vollgültig sey, um so vielen baierischen Geschichtschreibern überzeugend zu widersprechen?

Wenn man dem Ursprunge der regulirten Chorstifter in Baiern nachspürt, so findet man, daß im eilften Jahrhunderte durch anwachsendes Uebermaaß weltlicher Ehren und Reichthümer, wie Herr von Lori bemerkt, das klösterliche einsame und enthaltsame Leben einen großen Stoß erlitten, und die Bischöfe mit den Weltgeistlichen, besonders mit den sogenannten Kanonicis, oder unregulirten Chorherren nicht zufrieden waren. Hier, zu Ende dieses Jahrhunderts unternahm es Bischof Altmann zu

Pas-

e) Akadem. Abhandl. Band X. pag. 347.

Passau, zu Wiedereinführung des gemeinsamen Lebens, Chorstifter anzulegen, welche nach jener Regel eingerichtet wurden, die von dem heil. Augustin herrühren soll, und unter welcher aus gleicher Absicht, Peter de Honestis und Peter Damiani bereits ao. 1039 Chorherren zu versammeln angefangen hatten. Man folgte dem Beyspiele des eifrigen Altmanns, besonders in Baiern, wo vom Jahre 1084 bis gegen das Ende des nächstfolgenden zwölften Jahrhunderts gegen 40 regulirte Chorstifter des h. Augustins errichtet wurden. Unter diesen war auch Schliersee.

Die baierischen Geschichtschreiber kommen hier nicht überein e), sondern sie benennen auch die Wiederherstellet, nebst dem Wiederherstellungsjahre. Dieses soll das Jahr 1141, und jene, Heinrich Herzog in Baiern, dann dessen Bruder Otto I., Bischof zu Freysing, gewesen seyn. So meldet auch die Chronik ausdrücklich, der freysingische Bischof, Otto der Große, habe das Kloster von neuem im Ort Schliersee errichtet, und etwas unterhalb liest man Anno Domini 1141; welches Jahr um so wahrscheinlicher anzunehmen ist, als Otto I. von 1138 bis

e) Aventin. Hund metrop. Salisb. Brunner. Adlzreiter. Meichelbeck. hist. Fris. Tom. part. I. Fol. 324.

bis 1158 regiert, mithin die Errichtung des regulirten Chorstifts zwischen diese Jahre nothwendig fallen muß.

Ich wage es daher nicht, den baierischen Geschichtschreibern gerade zu widersprechen, da die Entstehungsjahre der baierischen Chorstifter durchgehends bekannt sind, und man also weiß, daß zu Ende des eilften Jahrhunderts außer dem ao. 1084 gestifteten Chorstift Reichersberg, und den ao. 1085 errichteten regulirten Chorstiftern Raitenbuch und Habach, kein anderes Chorstift in Baiern errichtet worden ist.

Zwar erscheint im eilften Jahrhundert ein schlierseeischer Präpositus, unter dem Namen Eppo; doch es folgt aus dieser Benennung für sich allein noch nicht, daß die ihm untergebenen Geistlichen auch Chorherren, vielweniger regulirte Chorherren waren; da bekanntlich das Wort, Präpositus, Probst, für sich, nach seinem innerlichen Sinn, eben so gut einen simpeln Vorsteher anzeigt, und auch wirklich in alten Urkunden selber Jahrhunderte, wie P. März selbst bekennt, vielfältig in keiner andern Bedeutung gebraucht worden. „Es wäre aber sehr ungereimt, sagt er f), aus dem nächsten

f) Akadem. Abhandl. X. pag. 329.

„sten besten Probste gleich einen Probsten der welt„lichen Chorherren machen wollen, da bekannt ist, „daß das Wort Probst vor Zeiten, jetzt einen Pfar„rer, bald einen Hausmeister, endlich auch einen „Prior, oder Vorsteher der Mönche bedeutet habe."

So ist es auch gewiß, daß mehrere in dem zehnten Jahrhundert verödete Klöster von Weltpriestern für ihre Wohnungen erwählt, und in Besitz genommen worden. Die Bischöfe mußten solche Vorkehrungen treffen, welche vermögend waren, die pfärrlichen Arbeiten, und die Seelsorge in jeder Gegend wieder in Gang zu bringen. Die verlassenen Klöster dienten am besten zu dieser Absicht, und wir lesen dies insbesondere von dem Kloster Schlechdorf unter dem Bischof Godeschalk.

Es läßt sich mithin aus dem nämlichen Grunde ein Gleiches von Schliersee vermuthen; und da die Existenz eines Präpositus, oder Probstens für sich allein das Daseyn eines Chorstifts noch nicht beweiset, sondern dessen Amt in der Aufsicht über die, der Seelsorge wegen, vorhandenen Weltpriester, aller Wahrscheinlichkeit nach, bestanden hat; und andere historische Daten durchaus mangeln, um die von den Geschichtschreibern auf das Jahr 1141 angesetzte Errichtung des neuen regulirten Chor-

stifts

stifts Schlierſee ins eilfte Jahrhundert zu verſetzen: ſo theilt ſich die Wiederherſtellung des Kloſters Schlierſee in zwey Epochen. In der erſten erſcheinen in ſelbem bloße Laienprieſter, unter einem Präpoſitus; in der andern Chorherren.

Der erſte nun, und einzige, der als Präpoſitus, oder Vorſteher der Laienprieſter bekannt iſt, iſt alſo der genannte Eppo. Er kömmt zum erſtenmal vor g) als Zeug, da die Gräfinn Haziga von Scheyern, einige Zehenten von Fiſchbachau von dem Biſchofe Meginward an ſich tauſchte, laut der bey Meichelbeck h) und in monumentis boicis i) findigen Urkunde.

Da Adalbero, der als Zeug mit aufgezeichnet iſt, vermuthlich jener Adalbero von Törring, Decanus Cathedralis friſingenſis, war, welcher nach Zeugniß Paul Metzgers k) Franz Dükher l) und Meichels

g) Chronicon Conradi Schyrenſis. fol. 8.

h) Loc. cit. Tom. I. part. alt. fol. 524. num. 1253.

i) Volum X. pag. 385. ubi Formal. habentur. „Circa annum 1095. — atteſtantibus de Cle„ricis Adelberone archidiacono. *Eppone Slier„ſenſi Praepoſito.*“

k) Fol. 339.

l) Fol. 98.

chelbecks m) auf der Reiſe nach Salzburg zur Erzbiſchöflichen Wahl, im Salzachfluß zu Grund gegangen, und zwar am 25ſten März des Jahrs 1090: ſo kann dieſer Tauſch über das Jahr 1089 oder höchſtens den Anfang des Jahrs 1090 nicht hinausgeſetzt werden; daß alſo obiger Eppo in den beyden Jahren 1089 oder 1090 als ſchlierſeeiſcher Probſt erſcheint.

Wie lange dieſer Eppo Vorſteher geweſen, iſt unbekannt, und eben ſo ungewiß iſt, wer deſſen Nachfolger geworden; da der nächſt bekannte Präpoſitus, den man namhaft machen kann, erſt im Jahre 1169 erſcheint, mithin in jenen Zeitraum fällt, da Schlierſee bereits ein regulirtes Chorſtift war.

Auf dieſe Art wären nun beyde hiſtoriſche Wahrheiten mit einander vereinigt.

Schlierſee ward ums Jahr 1141 ein Chorſtift, und hatte doch ſchon ums Jahr 1089 einen geiſtlichen Probſten, Eppo. Dieſer Eppo war Vorſteher über die zur Seelſorge daſelbſt hin verordneten, und glaublich in den Ueberbleibſeln des öden Kloſters zu Weſtenhofen wohnenden Weltgeiſtlichen; und ums Jahr 1141, oder, wie ich nachher melden werde,

1142

m) Hiſt. Friſ. Tom. I. P. 1. Fol. 284.

1142 ward diese Communität in ein regulirtes Chorstift nach der Lehre des heil. Augustins umgeformt.

§ 2.

Von den zweyten Stiftern dieses Klosters.

Hier kömmt nun aber zu bestimmen, von wem eigentlich dieses Chorstift errichtet worden; denn obschon die baierischen Geschichtschreiber den freysingischen Bischof Otto, den Großen, nennen, welcher nebst seinem Bruder, Heinrich X. in Baiern, das Kloster Schlierse wieder errichtet, und selbes in ein regulirtes Chorstift geformt haben soll: so ist doch durch diese Nachricht die Sache bey weitem nicht ausgemacht, wenn man dieser Behauptung auf den Grund nachforscht, und die Lage der damaligen Zeiten beobachtet.

Bekanntlich wurde die herzogliche Würde, welche unter Kaiser Heinrich IV. und Konrad III. den Hohenstaufern, das Spiel des Despotismus geworden war, den rechtmäßigen Herzogen aus dem estensisch-welfischen Stamme im Jahre 1139 von Konrad III. mit Waffengewalt entrissen, und anfangs Leopold, dann nach dessen Tode 1142 Heinrichen, (beyden Markgrafen von Oesterreich) zugewandt. Diese beyden Herzoge waren ursprünglich baierische Grafen, aus dem Hause Babenberg, hatten nicht den

min-

mindesten Anspruch auf das Herzogthum, und besaſſen, als bloße östliche Markgrafen, im Lande nichts eigenes. Der erstere, Leopold, welcher so wenig gefürchtet, als geliebt wurde, regierte nicht volle 3 Jahre, und Heinrich X., Jasomirgott zugenannt, bis 1155., mithin beyde nicht länger, dann 16 Jahre.

Ihr Bruder, Bischof Otto von Freysing, besaß eben so wenig eigene Güter im Lande, um sie an ein neues Stift zu verschenken. Mithin bleibt die Meynung der baierischen Schriftsteller, welche diesem Otto, und dem Herzoge, seinem Bruder, das Verdienst der zweyten schlierseeischen Stiftung ausschlußweise einräumen, immer ihren Bedenklichkeiten unterworfen, wenn man nicht etwa annehmen will, Bischof Otto habe dem Kloster Schliersee wenigst diejenigen Güter zugestellt, und verliehen, welche das ehemalige Kloster in Westenhofen schon genossen hatte, und welche der Kirche zu Freysing, vermöge ältester Schankungen und Vermächtnisse, mit dem Leheneigenthume zuständig waren, und Bischof Meginward, wie ehevor gemeldet worden, im eilften Jahrhunderte, durch feyerliche Beschreibung der Gränzen, dann den bischöflichen Bann, sich und seiner Kirche zu versichern, getrachtet hatte.

Allein

Allein Bischof Otto hatte diese Güter, allem Ansehn nach, selbst nicht in seiner Gewalt und seinem Besitz, da eben die genannte Unternehmung Bischofs Meginward im eilften Jahrhundert beweiset, daß diese freysingischen Lehengüter in fremden Händen sich befunden haben; sonst wäre die mühsame Untersuchung der Gränzen, und die Verwahrung der lehenherrlichen Gerechtsamen, vermittels bischöflichen Banns, überflüßig und ganz unnöthig gewesen.

Bischof Ottos Wille war demnach wahrscheinlich nicht hinreichend, dem Kloster Schliers auf solche Art sein zweytes Daseyn zu geben, ohne den wirklichen Besitzer dieser Güter zum nämlichen Entschluß zu bewegen, und von selbem die wirkliche Abtretung solcher Güter zu bewirken.

Dieß scheint auch der Ausdruck der Chronik zu verrathen, da gesagt wird, Bischof Otto habe dem neuerbauten Kloster alle Güter wieder verschaft, so viel er konnte; „Monasterium constru„xit, et in omnibus bonis — recuperavit, *in qui„bus potuit.*“

Darum will auch der gründliche Hund in seinem Stammbuch a) diese Stiftung keineswegs dem

a) Theil I. Fol. 348. voce Waldeckh.

dem gerühmten Bischofe Otto, sondern vielmehr dem Waldecker zuerkennen. Seine Gründe sind:

1) Der schon berührte Mangel eigener Güter im Lande, ohne welche doch Herzog Heinrich und Bischof Otto ein Kloster zu stiften nicht vermögend waren.

2) Der Waldecker gar alt Herkommen, und die Gelegenheit der Herrschaft.

3) Die hohe und niedere Obrigkeit, ja sogar die Stift, welche die Waldecker auf dem mehrern Theil der Gotteshausgütern gehabt.

4) Der Spruchbrief Bischof Sixtens von Freysing, und Herzog Albrechten von Baiern vom Jahre 1467. in welchem zum Beschluß gesprochen worden, daß die vom Kapitel Wolfen von Waldeck sollen einschreiben, als für den andern Stifter des Stifts und Gotteshauses Schliers.

Diese Gründe geben der Entscheidung Hunds ein starkes Gewicht, besonders, da der angezogene Spruchbrief ohne wichtige Gründe zum Vortheil der Waldecker gewiß nicht entschieden haben würde.

Wird man nun annehmen, die Waldecker haben dem Stifte Schliers sein zweytes Daseyn, durch Abtrettung theils eigener, theils aber, und hauptsächlich jener in vorigen Jahrhunderten, wahrscheinlich vom Herzoge Arnulf, oder hernach, zu Ritterlehen empfangener altschlierseeischen Klostergüter gegeben, und sich auf solche Art das Verdienst der zweyten Stiftung erworben; Bischof Otto hingegen habe diese Unternehmung durch seine eifrige Verwendung bewirkt, theils die ehemals dem Kloster Schliers entrissenen, und grundeigenthümlich zur freysingischen Kirche gehörigen, Güter nicht nur mit dem nutznießlichen, sondern nunmehr auch mit dem vollen Eigenthum an das neue Chorstift abgetretten, durch bischöfliche Gewalt diesem seine Regel und Verfassung gegeben; der Herzog in Baiern aber habe dieses alles in seinem Lande als Landesherr gegnehmigt: so sind auf solche Art die Waldecker als die Stifter des neuen regulirten Chorstifts Schliers namhaft gemacht, ohne der Nachricht der baierischen Geschichtschreiber Gewalt anzuthun, und dem Bischofe Otto, den gerechten Antheil des Ruhms, der ihm wegen solcher Unternehmung gebührt, zu benehmen; nur wird, wenn die baierischen Geschichtschreiber in gewisser Maaß Recht behalten, anstatt des, von selben angegebenen, Jahres 1141. ein späters, vielleicht das nächstfolgende

Jahr

Jahr 1142. anzunehmen seyn; weil der, zugleich genannte Herzog in Baiern, Heinrich Jasomirgott, bekanntlich erst im Frühjahre 1142. durch die Vermählung mit Gertraud, Heinrichs des Löwen Mutter, die herzogliche Würde an sich brachte.

§. 3.

Von den Pröbsten des regulirten und nachhin weltlichen Chorherren-Stifts.

Die Pröbste, Dechanten und Chorherren dieses auf vorbeschriebene Art neu errichteten regulirten Chorstiftes namhaft zu machen, dienet zwar vorzüglich unsere Teuffenbeckische Chronik.

Um aber noch etwas über den historischen Werth dieser Handschrift zu sagen, muß ich voraussetzen, daß selbe, obschon sie als eine einheimische, von einem Chorherrn des nämlichen Stifts verfaßte, hiemit aus dem Archiv desselben geschöpfte, und ziemlich alte historische Nachricht, allen Werth hat, doch nicht selten durch andere gültige Urkunden, welche derselben widersprechen, berichtiget werden müsse; um so mehr, als die Sammlung der Nachrichten, aus welchen dieses Chronicon besteht, im Jahre 1378. mithin bereits über volle zweyhundert Jahre nach der zweyten Stiftung oder

Wieder-

Wiederherstellung des Stiftes geschehen, wo dann dem fleißigsten Forscher, der etwa eine nicht in die beste Ordnung gebrachte Registratur, oder Archiv vor sich haben mochte, manches sehr leicht entgangen ist, was in ältern Urkunden und Schriften vorkömmt, und daher noch jetzt mit allem Rechte eingeschaltet werden darf, um die vorhandenen Lücken auszufüllen, oder irrige Stellen zu berichtigen.

Unter solchen Urkunden behaupten jene des Hochstifts Freysing, einen vorzüglichen Platz; da nicht nur das alte Kloster zu Westenhofen, wie oben erklärt worden, als ein dem freysingischen Krummstabe unterworfenes Kloster, und besonders seiner, vom bischöflichen Sitz, als Beneficien, genossenen Güter wegen, eine sehr enge Verbindung mit der Kirche zu Freysing hatte; sondern auch das dermalige schlierseeische Chorstift, welches der thätigen Verwendung, und dem Eifer des freysingischen Bischofs Otto, des Großen, vieles zu danken hatte, in einem so nahen Verhältnisse mit diesem hohen Domstifte stund, daß, wie sich aufdecken wird, seine Pröbste durchgehends aus demselben genommen wurden.

Der Verfasser dieser Chronik setzt an die erste Stelle, in der Reihe der schlierseeischen Pröbste

den

den Taegeo oder Tagino, ohne die Zeit anzuzeigen, innerhalb welcher derſelbe ſeinem Chorſtifte vorgeſtanden ſeyn möchte. a)

Wohl aber wird, wie ich hiernach zeigen werde, deſſelben erſt in den Jahren 1212. bis 1221. namentlich gedacht.

Man ſieht alſo deutlich, daß er der erſte Probſt des neuen regulirten Chorſtifts Schlierſee nicht ſeyn konnte, ſondern bereits Vorgänger haben mußte, da gedachtes Chorſtift ſchon ſeit dem Jahre 1142., mithin ſeit 70 Jahren errichtet, folglich ſo lange Zeit hindurch gewiß nicht ohne Vorſteher war.

Durch wen nun dieſe Stelle in dieſem Zwiſchenzeitraum erſezt geweſen, lehret uns eine Urkunde vom Jahr 1169. da Biſchof Albert zu Freyſing dem Kloſter Scheftlarn den Zehent von einem zum Abungshof gehörigen Grundſtücke ſchenkt. Hier kömmt unter den Zeugen dieſer Schankung

I. vor: „*Hainricus, Praepoſitus S. Sixti.*“ — „actum Friſingae anno ab incarnatione Domini MCLXVIII.

a) Siehe auch hierüber Oefele Loc. cit. Fol. 381. a

MCLXVIIII. anno autem Domini alberti Frisingensis Episcopi X.“ bey Meichelbeck. b)

Derselbe war auch Zeuge, da eben gedachter Bischof Albert dem gemeldten Kloster Scheftlarn den Zehent auf einen Hof zu Cheverloch geschenket. „Hainricus de Slierse praepositus et archidia„conus in illis locis. Actum Frisingae anno De„min. incarn. MCLXX, anno Domini alberti Fri„singensis Ecclesiae venerabilis Episcopi XII.“ c)

Ferner geschieht dieses Heinrichs, als Probstes zu Schliersee, Meldung im Jahre 1177. da der wiederholte Bischof Albert den ganzen Zehent in Vorstarriete, gegen einen Hof in Mosahe an das Kloster Polling vertauschte. „Factumque „est idem Concambium anno ab incarnatione „MCLXXVII. indict. X. anno Alberti Episcopi XVIIII. „*assentientibus* ei et praesentibus ejusdem Frisingen„sis *Ecclesiae Canonicis*, quorum haec sunt Nomi„na. — *Hainricus Praepositus de Schlierse* etc.“ d) welche

b) Hist. Fris. Tom. I. parte altera Fol. 559 ao. 1341.

c) Loc. cit. ao. 1342.

d) Loc. cit. Fol. 560. ao. 1343. et monum boic. vol. X. p. 44.

welche Stelle zugleich beweiſet, daß Probſt Heinrich zu Schlierſee Canonicus Cathedralis Friſingenſis war.

Die Chronik redet zwar auch von einem Probſt dieſes Namens, ſetzt ihn aber erſt nach dem Probſten Tagino, und weiſet ihm auf ſolche Art den zweyten Platz an.

Hainricus Praepoſitus noſter *Secundus.*

Sollte dieſer Heinrich eine, von dem, durch die eben angeführten biſchöflich freyſingiſchen Schankungs- und Tauſchhandlungen bekannten, Probſten dieſes Namens verſchiedene Perſon ſeyn?

Hätte der Chorherr Teuffenpeck, da er die ſchlierſeeiſchen Herren Pröbſte der Reihe nach beſchrieb, ſich um die Beſtimmung der Jahre, in welchen die von ihm aufgefundenen Subjekte gelebet, mühſamer umgeſehn, und jedem ſeine chronologiſche Stelle angewieſen, würde er allen Glauben verdienen; allein, da er von keinem der, von ihm genannten Pröbſte, das ihnen eigene Zeitalter zu beſtimmen weiß, müſſen ſeine Nachrichten in Rückſicht der Ordnung, wie die Pröbſte nach einander gefolgt, anderen, aus uralten Urkunden geholten, hiſtoriſch- und chronologiſchen Daten allerdings ausweichen.

Wahrscheinlich hat der Verfasser unter den Pröbsten seines Chorstifts einen Heinrich gefunden, und zwar eben denjenigen, den ich in den Jahren 1166. bis 1177. so eben angegeben, ihn aber aus einem chronologischen Irrthum zum Nachfolger des Tagino, mithin zum zweyten Probste gemacht.

So lange nun kein hinlänglicher Grund vorhanden ist, zween Pröbste dieses Namens anzunehmen, wird dieser Heinrich immer als der erste bekannte Probst des neuen regulirten Chorstifts anzusehen seyn.

Es ist also dieser Heinrich allem Ansehn nach der nämliche, von welchem die Chronik rühmt, daß er zur Gemein den Hof zu Stadlberg geschenkt habe.

II. Sein Nachfolger war Ortwinus von Humblen, von welchem die Chronik gänzlich schweigt. Er erscheint als Probst zu Schliersee, und Domdechant zu Freysing im Jahre 1195. im freysingischen Hof- und Kirchenkalender pro 1788., wo es heißt: Ortwinus von Humblen, aus dem Geschlechte deren von Judmann und Reichelstorf, ein Baier. Früher noch und zwar schon auf das Jahr 1181. ist er in einem Catalogo Canonicorum Cathedra-

thedralium eines würdigen Geschichtforschers, laut schriftlicher Versicherung, die ich in Handen habe, als Probst zu Schliersee eingetragen, und im Jahre 1187. steht er vornen an, unter den Zeugen, da Otto II. der 24ste Bischof, an Heinrichen, Probsten des Klosters Scheftlarn, einige Weinzehenten bey Sefers, nebst einem Hof Haidolfingen, gegen einen Hof in Dietershaim, der den freysingischen Gütern näher gelegen war, vertauschte: „Ortwi„nus Praepositus S. Sixti e) actum est anno „MCLXXXVII. anno vero Domini Ottonis Fris. „Epis. III.“

Wieder erscheint dieser Ortwinus in jener Schankungsurkunde, vermöge welcher der genannte Otto II., Bischof, dem Chorstifte zum heil. Andreä in Freysing, die Pfarr Rote einverleibt, im J. 1190. „actum anno MCLXXXX. Testes — — „Ortwinus sancti sixti Praepositus.“ f) Im nämlichen Jahre unterzeichnete sich mehrmal Ortwins als Zeuge, in jenem Spruchbriefe, vermöge dessen der belobte Bischof Otto II. zu Freysing dem Kloster Tegernsee die Wahl und weltliche Investitur eines

Prob-

e) Hist. Fris. Tom. I. part. alt. Fol. 569. n. 1363.

f) Loc. cit. Tom. II. part. alt. Fol. 321.

Probſtens von Dietramszell zugeſprochen. g) „Acta „anno — MCLXXXX. indict. VIII.“ Teſtes ſunt de „Choro Friſingenſi, — Ortwinus Stierſenſis pre„poſitus. Datum Friſinge — XVIII. Kal. Septemb.

Dieſer Ortwinus wurde im Jahre 1212 zum freyſingiſchen Domprobſt erwählt, laut des ſchon allegirten freyſingiſchen Hof- und Kirchenkalenders. Und bey Gewold findet man ihn in der Liſte der freyſingiſchen Dompröbſte noch ums Jahr 1251. b)

Daß die von Humbeln (hiemit auch der mehr angeführte Ortwinus,) adeliche Baiern geweſen, zeigen die monumenta boica, wo ſie öfters inter Teſtes nobiles vorkommen. Z. B. volum. VIII. p. 399. ad annum 1153 1160: „Eberhard et Heinrich de „Humblen, wo alle Zeugen ohne Zweifel Adeliche waren. Und ſo an mehrern Orten.

III. Nun erſt folgt jener Tagino, der in der Chronik den erſten Platz in der Reihe der ſchlierſeeiſchen Pröbſte einnimmt. Er entdeckt ſich bereits im

g) Evictio ſubjectionis Ditramcellenſis erga Monaſterium Tegernſee, tanquam Matrem 1190 in monum. boicis. Volum. VI. pag. 194.

b) Gewoldi addidit. ad Hundii metroplim parte I. Fol. 121.

im Jahre 1212 als Zeuge in dem Spruchbrief des mehr gerühmten 24sten Bischofes zu Freysing Otto's des II. die dem Kloster Wessobrunn gehörigen Zehenten von einem Hof in Menzingen, gegen Ritter Eberhard von Swabingen betreffend. i) „Hujus „rei Testes sunt — „Tagino præpositus de Slierse.“ „— — Factum est hoc Anno Domini MCCXII. „Mense Junio XV. die Kal. July.“ Da der vorgehende Probst, Ortwinus allem Ansehen nach, bis in das Jahr 1212, wo er zum Domprobst erwählt worden, dem Gotteshause und Chorstifte Schliers als Probst vorgestanden, so war der genannte Tagino auf solche Art dessen unmittelbarer Nachfolger.

Als der mehr genannte Bischof Otto II. das Hofmarschalkenamt mit einigen hiezu als Geschenk erhaltenen Gütern erneuerte, war auch Tagino unter anderen Zeugen. k) „Testes autem hujus — — *Tage-* „*no præpositus de Schlierse.*“ Das Jahr dieser Urkunde ist nicht ausgesetzt. Meichelbeck setzt daher diese Handlung unter die acta Ottonis II. Episcopi certa quidem, sed de annis dubiis. l)

So

i) Meichelbeck hist. fris. Tom. I. Part. alt. fol. 571. n. 1367.

k) Loc. cit. fol. 574. n. 1377.

l) Loc. cit. parte I. fol. 396.

So viel ist indessen gewiß, daß selbe später nicht, als auf das Jahr 1219, oder höchstens den Anfang des Jahres 1220 angesetzt werden kann, da Bischof Otto II. schon am 17ten März 1220 mit Tode abgegangen.

Im Jahre 1221 hat sich Tagino mehrmal als Zeuge unterschrieben, da Bischof Gewold dem Kloster Beyharding die Pfarr Dautenhausen einverleibte. m)

Aus dieser Urkunde erfahren wir, daß Tageno, oder Tagino erstens Bischofens Gerold Bruder, und zweytens Domherr zu Freysing war, daß er drittens vorzüglichen Antheil an dieser für das Kloster Beyharding so wohlthätigen als wichtigen Handlung hatte, und viertens noch im Jahre 1221 Probst zu Schliers gewesen. Das erste, was Meichelbeck n) besonders angemerkt, beweisen die Ausdrücke der Urkunde: „Nos — (Episcopus geroldus) ad petitionem „et instantiam *dilecti fratris nostri Taginonis, etc.*“

Das

m) Hist. Fris. Tom. I. P. 1. Fol. 399.

n) Loc. cit. Fol. 398. per verba „Fratres geroldus habuit *Taginonem Frisingensis Ecclesiae* „*Canonicum, ac praepositum in Schlierse:* item „Conradum Bdyhartingensis ut videtur, monasterii Praepositum.“

Das zweyte erhellet aus dem Beysatz: „Taginonis, *Ecclesiae nostrae Canonici etc.*“ Das dritte aus den Worten: „*ad petitionem et instantiam* Taginonis etc.“ Und das vierte endlich bekräftigt das Datum der Urkunde selbst. Uebrigens rühmt die Chronik von diesem Probste Tageno, das Chorstift Schlierſee habe ihm die Kirche zu Westenhofen zu danken: „Obtendu istius habemus Ecclesiam in Westenhofen;“ allein, eben vorher wird gemeldet, daß eben jener Bischof Otto, der Große, welcher ums Jahr 1141 das Chorstift wieder hergestellet, demselben auch nachher die Kirche in Westenhofen einverleibt habe. Nun hat dieser berühmte Bischof bereits im Jahre 1158 das Zeitliche gesegnet, Tagino hingegen gelangte zur schlierseeischen Probstey, wie bewiesen worden, erst im Jahre 1212, mithin konnte die Erhaltung der Kirche Westenhofen dem letztern ohne Widerspruch nicht zugeschrieben werden, da Bischof Otto und Probst Tagino gleiche Zeitgenossen nicht waren, wie der Verfasser der Chronik aus chronologischem Irrthum vorausgesetzt haben mag. Wenn es aber darauf ankömmt, zu bestimmen, ob die Kirche Westenhofen schon vom Bischofe Otto dem Chorstifte einverleibt worden, oder ob diese Inkorporation erst unter dem Probste Tagino geschehen: so wollte ich lieber das erste annehmen, und die Einverleibung der Kirche zu Westenhofen dem Bischofe Otto, dem

Gro-

So viel ist indessen gewiß, daß selbe später nicht, als auf das Jahr 1219, oder höchstens den Anfang des Jahres 1220 angesetzt werden kann, da Bischof Otto II. schon am 17ten März 1220 mit Tode abgegangen.

Im Jahre 1221 hat sich Tagino mehrmal als Zeuge unterschrieben, da Bischof Gewold dem Kloster Beyharding die Pfarr Duntenhausen einverleibte. m)

Aus dieser Urkunde erfahren wir, daß Tagino, oder Tagino erstens Bischofens Gerold Bruder, und zweytens Domherr zu Freysing war, daß er drittens vorzüglichen Antheil an dieser für das Kloster Beyharding so wohlthätigen als wichtigen Handlung hatte, und viertens noch im Jahre 1221 Probst zu Schliers gewesen. Das erste, was Meichelbeck n) besonders angemerkt, beweisen die Ausdrücke der Urkunde: „Nos — (Episcopus geroldus) ad petitionem „et instantiam *dilecti fratris nostri Taginonis, etc.*“

Das

m) Hist. Fris. Tom. I. P. 1. Fol. 399.

n) Loc. cit. Fol. 398. per verba „Fratres geroldus habuit *Taginonem Frisingensis Ecclesiae „Canonicum, ac praepositum in Schliersee:* item „Conradum Bdyhartingensis ut videtur, monasterii Praepositum.“

Das zweyte erhellet aus dem Beysatz: „Taginonis, *Ecclesiae nostrae Canonici etc.*“ Das dritte aus den Worten: „*ad petitionem et instantiam* Taginonis etc.“ Und das vierte endlich bekräftigt das Datum der Urkunde selbst. Uebrigens rühmt die Chronik von diesem Probste Tageno, das Chorstift Schlierſee habe ihm die Kirche zu Westenhofen zu danken: „Obtendu istius habemus Ecclesiam in Westenhofen;“ allein, eben vorher wird gemeldet, daß eben jener Bischof Otto, der Große, welcher ums Jahr 1141 das Chorstift wieder hergestellet, demselben auch nachher die Kirche in Westenhofen einverleibt habe. Nun hat dieser berühmte Bischof bereits im Jahre 1158 das Zeitliche gesegnet, Tagino hingegen gelangte zur schlierseeischen Probstey, wie bewiesen worden, erst im Jahre 1212, mithin konnte die Erhaltung der Kirche Westenhofen dem letztern ohne Widerspruch nicht zugeschrieben werden, da Bischof Otto und Probst Tagino gleiche Zeitgenossen nicht waren, wie der Verfasser der Chronik aus chronologischem Irrthum vorausgesetzt haben mag. Wenn es aber darauf ankömmt, zu bestimmen, ob die Kirche Westenhofen schon vom Bischofe Otto dem Chorstifte einverleibt worden, oder ob diese Inkorporation erst unter dem Probste Tagino geschehen: so wollte ich lieber das erste annehmen, und die Einverleibung der Kirche zu Westenhofen dem Bischofe Otto, dem

Gro-

Großen, zuschreiben, da dieser von dem Teuffenbeck selbst, wie von den nachfolgenden Geschichtschreibern, als der verdienstvollste Beförderer des Chorstifts gerühmt wird, hiemit auch, wahrscheinlichst sich auf alle mögliche Weise gegen selbes gutthätig erzeigt, und auf diese Art destomehr die Meynung der Geschichtschreiber, welche ihm Stifterverdienste einräumen, gerechtfertigt haben wird. Zudem ist wahrscheinlich, daß die Kirche Westenhofen, welche nahe, und mitten unter des Stifts Gütern gelegen, früher, als später, dem Chorstifte einverleibt worden sey, da dieß Gotteshaus ohnehin ursprünglich zu dem ehemaligen Benediktiner-Kloster gehörig war, auf dessen Trümmern, wiewohl auf einer anderen Stätte, das neue Chorstift errichtet worden.

Endlich glaube ich, Teuffenbeck würde die Einverleibung der Kirche Westenhofen in die Zeiten Tagino's nicht gesetzt, und sich erinnert haben, daß er diese Handlung bereits dem Bischofe Otto dem Großen, verdankt habe, wenn er nicht den Tagino für den wirklich ersten, und mit dem Bischofe Otto gleichzeitigen Probsten des Chorstifts aus chronologischem Irrthum angesehn, und erkannt hätte, da nun aber dieser Irrthum aufgedeckt ist, so fällt auch die Folge desselben hinweg.

An

An die Stelle jenes Heinrich, den die Chronik zum unmittelbaren Nachfolger Tagino's, und der Vorausſetzung zufolge, daß Tagino der erſte Probſt geweſen, zum zweyten Probſt machen möchte; der aber, gemäß des vorigen hiſtoriſchem Beweiſes ſchon vor dem Tagino dieſe Würde bekleidet, kömmt nunmehr, wenigſt ſo lange kein weiters Subjekt aus alten Urkunden entdeckt werden wird, Friedrich von Montalban, aus dem Geſchlechte der Grafen *de monte albano*.

IV. Im Jahre 1255 findet man ihn als freyſingiſchen Domherrn ohne andere Würde, unter den Zeugen in einer Urkunde bey Meichelbeck von dieſem Jahre o) unterzeichnet. Im Jahr 1258 erſcheint er als Probſt zu Schliers in einer Urkunde des Kloſters Neuſtift, welches vom Biſchofen Conrad und dem Domkapitel zu Freyſing die Belehnung über die von den Brüdern Gerwich und Heinrich von Schwabingen erkaufte Inſel Ameiswerdt erhielt.

Unter den Zeugen war: „Fridericus de monte „albano Slierſenſis Praepoſitus“ p)

Gleich

o) Meichelbeck hiſt. Friſ. Tom. II. part. II. p. 18. num. 28.

p) Monum. boic. volum. 9. pag. 585. num. 26.

Gleich im darauf folgenden Jahre 1259 unterzeichnete sich derselbe als Probst der Kirche zu Ardacker in zweyen Urkunden bey Meichelbeck. q)

Ob er diese beyden Probsteyen zusammen behalten, ist unbekannt; und möchte fast das Gegentheil zu vermuthen seyn, weil in eben allegirten zwo Urkunden von der Probstey Schlierse keine Meldung geschieht. Hier ist auch zu erwähnen, der Probstey von Inniching, welche er ao. 1270 erhalten, und noch in eben diesem Jahre resignirt haben soll, um zu höhern Würden, nämlich zur freysingischen Domprobstey, und von dieser im Jahre 1278 nach Hund r) und Gewold s) oder nach Meichelbeck 1279 t) endlich zum bischöflichen Sitz selbst zu gelangen.

Wer desselben nächster Nachfolger in der schlierseerischen Probstey war, ist ungewiß, da ich von dem Jahr 1258 bis 1280 einen schlierseerischen Probsten nicht habe entdecken können.

V.

q) Hist. Fris. Tom. II. p. II. pag 26. numis 41 et 42. „Fridericus de monte albano ardacensis Ecclesiae Praepositus.“

r) In metrop. Salisb. p. 1. Fol. 74. Lit. Ll.

s) In addit. ad metrop. p. 1. Fol. 113.

t) Hist. Fris. Tom. II. p. 1. fol. 89.

V. In letzterem Jahre erscheint in solcher Würde, Otto vom Thor, oder von der Porten baierischen Adels bey Oefele u) und im folgenden Jahre 1281 als Zeuge des Traktates, welchen Bischof Friedrich im Monat März mit dem Erbtruchseß Friedrichen von Freundsperg, über die Einkünfte dessen Hofamtes abgeschlossen hat x), endlich im Jahre 1294 in jener Urkunde, mittels welcher Enicho, der 29ste Bischof, von Bertold Grafen von Eschenlohe die Grafschaften Partenkirchen und Mittenwald erkaufte y), worin am Schlusse gesagt wird: „Darüber ist demnach Gezeich — Her Ott von dem Tor „Probst zu Schlierse. — daz ist geschehen nach Christes Geburt über Tausend iar, und über zwai „hundert iar, und in dem Vierden iar nach neunzich iaren an Sand Gregorigen Tach."

Nicht unwahrscheinlich ist dieser Otto vom Thor der nämliche, welcher im Hochstift freysingischen Kirchenkalender ad annum 1316 als Domprobst vorkömmt: „Otto von Thor, baierischen Adels, Domherr zu Freysing, und Pfarrer zu Viehkirchen, ist „Domprobst geworden 1316."

VI.

u) Oefele Tom. I. pag. 386. ex Liebio MCCLXXX. „Otto de Porta Praepositus Schlierſenſis."

x) Meichelbeck hist. Fris. Tom. II. part. I. Fol. 90.

y) Loc. cit. Fol. 99.

VI. Auf diesen Otto vom Thor läßt Teuffenbeck Friedrichen Valkner folgen, welcher dem Chorstifte den besten Kelch, den selbes hatte, und den besten Ornat verschafte, nebst 20 Pfunden Münchner Pfening, damit an jedem Freytage Abends das Salve Regina gesungen würde. Dieses Geld wurde, wie Teuffenbeck anmerkt, nebst anderen zu Erkaufung des Hofs in Hausheim verwendet.

Wann dieser Friedrich Valkner zum Probsten erwählt worden, ist unbekannt, wohl aber lehret uns jene auf einem, im Domkreuzgange zu Freysing aufgestellten Grabstein sichtbare, und mir von einem hohen Gönner abschriftlich gütigst übersendete Umschrift, daß dieser Friedrich Valkner im Jahre 1325 verschieden, und am 13ten July zu Freysing, woselbst er Domherr gewesen, begraben worden, „Ao. 1325. Id. July (so lautet gedachte Umschrift) „Eccleſiae Schlierſenſis;“ — oberhalb, oder in dem Schild dieses Grabsteins ist angemerkt, Fridericus Valknar *Can. Frif.*

VII. Die siebente Stelle nimmt der von Teuffenbeck benannte Heinrich Schenk, ein baierischer von Adel ein, von dem mir so unbekannt, wie lange er seinem Chorstifte in solcher Würde vorgestanden, als wenig das Jahr bestimmt werden kann,

in

in welchem sein nächster Nachfolger die erledigte Würde erhalten.

VIII. Dieser nannte sich Hermann Naennhofer, laut der Chronik, welche keinen weitern Beysatz von diesem Probsten macht, sondern gleich weiter, und zu dem

IX. Jakob Naennhofer schreitet, welcher also der 9te unter den bisher bekannten schlierseeischen Pröbsten ist. Sein Zeitalter läßt sich aus folgenden Umständen bestimmen: der Chronist rühmt von diesem Probste, das Chorstift Schlierse habe durch ihn die Kirche in Paang erhalten. An einem anderen Orte, nämlich an der vorgehenden Seite, da von einigen freysingischen Bischöfen gehandelt wird, sagt er von der Pfarr Paeng ausdrücklich: Bischof Albert, gebohrner Graf von Hochenberg habe ihnen, den Chorherren, dieselbe zur Gemein einverleibt. a)

Nun regierte dieser Albert, oder Adalbert, wie Meichelbeck zeigt (Hist. Fris. Tom. II. parte 1. foliis 152 seq.) vom Jahre 1350 bis 59. Wie dann auch in die Chronik neben dem allegirten Text, eine neuere

a) „Albertus Episcopus Comes de Hochenbergk „incorporavit nobis Ecclesiam Paeng ad Com„munitatem.

neuere Hand die Worte an den Rand niedergeschrieben hat: „Obiit (Albertus Episcopus) 1359.“ Die Inkorporation der Pfarr Páng geschah auf solche Art zwischen beyden Jahren 1350 und 1359, und zwar, wenn dem Meichelbeck zu glauben ist 1354. b)

Es mußte also dieser Jakob Raennhofer, da das Chorstift die Pfarr Páng durch ihn erhalten, im genannten Jahre 1354. Probst zu Schliersee gewesen seyn.

Er bekleidete diese Würde noch im Jahre 1359; war Domherr zu Freysing; und beyde Raennhofer baierischen Adels c) welches nachfolgende Stellen beweisen: Meichelbeck d) nennt unter den freysingi-

b) Loc. cit. „uti etiam anno 1354. Collegiatae „Ecclesiae in Schliersee Parochiam Pangensem „univit.“

c) Bereits ao. 1262. erscheint unter jenen edlen Ministerialn, welche einen Brief von diesem Jahre als Zeugen unterzeichnet haben, ein Wernher von Ränhoven, bey Hund im Stammbuch 2ter Theil pag. 72. Da Herr Seyfried (Fraunberger) zu Weyhenstephen ein tägliche Meß sammt dem ewigen Licht allda gestiftet hat; daß also über adeliche Herkommen der Raennhofer kein Zweifel übrig bleibt.

d) Hist. Frif. Tom. II. parte I. Fol. 155.

singischen Domherren auf das Jahr 1359 ausdrücklich diesen Jakobus Naennhofer, Probst zu Schliersee. „*Canonicorum Frisingensium* Nomina in magno „traditionum Libro ad illud tempus (de anno 1359 „Sermo erat) annotantur Sequentia: — — *item D.* „*Jacobus de Nannhoven* Praepositus in Schliers etc.“ In eben demselben Jahre stiftete er einen ewigen Jahrtag für sich, laut der Urkunde bey Meichelbeck e). „Wir Chunrat ꝛc. — all vier Chaplan „daz Sand Pauls in dem Tum ze Freysing veriechen, — daz wir — versprochen — einen ewigen „Jartag begen dem ersamen Hern, Hern Jocoben „von Naunhouen Chorherren daz dem Tum ze „Freysing ꝛc. — der geben ist, do man zalt von „Christes Gepurt dreuzehenhundert Jar, darnach in „dem neunten und fünfzigsten iar an Sand Agnesen „tag.“

An dem gegenwärtigen Jakob von Naennhofen verehret der Verfasser einen vorzüglichen Gutthäter des Chorstifts, und Gotteshauses, indem derselbe dem Stifte nicht nur, wie schon gemeldet worden, die Pfarr Pang zuwege brachte, sondern auch der Stiftskirche nach ihrer Einäscherung viel Gutes that, was

e) Loc. cit. Parte altera pag. 176. num. 272.

was Gebäude, Kirchenzierde und Geräth betrift. b) Wir lernen hieraus, daß die Stiftskirche durch eine bedeutende Brunst zu Grunde gegangen seyn müsse.

Wann sich selbe zugetragen, kann mit Gewißheit nicht bestimmt, wohl aber nicht ganz unrichtig vermuthet werden, die Einverleibung der Pfarr Pang könnte etwa nach dieser Einäscherung erfolget, mithin durch dieselbe veranlasset, und zu dem Ende bewirket worden seyn, um dem in Asche gelegten Gotteshause desto eher wieder empor zu helfen, und durch die auf solche Art vermehrten Einkünfte einen wohlthätigen Ersatz des erlittenen Schadens zu erhalten. Wenigst hat der Chronist die Einverleibung der Pfarr Pang, und die übrigen Gutthaten dieses würdigen Probstes nach der großen Brunst in uno continuo nach einander erzählt.

Dieß vorausgesetzt, könnte die gedachte unglückliche Einäscherung des Münsters, da die Pfarr Pang im Jahre 1354. dem Chorstifte einverleibt worden, vorher und etwa ums Jahr 1353. sich ereignet haben.

Endlich

b) In muris, in fitris, in Edificiis, in Campanis. in Libris. in ornatu. in Calicibus unum antiffnarium dedit.et V. Lib. Den. Legavit etc.

Endlich verschafte dieser gepriesene Probst auch 5 Pfunde Pfennig zur schlierseeischen Abtey, wofür nach seinem Tode, am Tag des Begräbnisses, am Siebent- und Dreyßigsten der Gottesdienst mit Vigill und Messen gehalten werden sollte.

X. Von dem nachfolgenden Konrad Grunholzhofer kann ausser der Gutthat, die er, nach Teuffenpecks Zeugniß, seinem Chorstifte erwiesen, etwas mehreres nicht gesagt werden, als daß seine probsteyliche Würde zwischen die Jahre 1359. wo Jakob von Raennhofen zum letztenmal, und 1378. falle, wo der nächstfolgende Probst zum erstenmal vorkömmt. Ich sage mit Bedacht, im Jahre 1378; denn Heinrich Teuffenpeck verfaßte sein Chronicon, wie schon gemeldet worden, und sein eigenes Zeugniß beweiset, eben in diesem Jahre. Da er nun an der letzten Stelle den Johann Gerolt nennt, so muß dieser eben zur nämlichen Zeit, 1378. schon Probst gewesen seyn.

Im Jahre 1385. wurde zwischen dem Gotteshause Tegernsee eines, und dem Chorstifte Schliersee, andern Theils, ein Vertrag wegen Gränzmarkung errichtet, datirt „am St. Ulrichstag des heil. „Bischofs, da man zalt von Christus gepurt, drey„zehenhundert Jahr, darnach in dem fünf und

„achzigisten Jahr.“ hier wird ausdrücklich genannt Hanns der Gerolt, Probst zu Schliers, Ulrich Dechant, und alles Capitl gemainglich.“

XI. Das Exemplar, welches Tegernsee ausgestellt hat, fangt sich so an: „Wür Gebhard von „Gottes Gnaden, Abbt zu Tegernsee, und ich Oß„waldt Dechant, und gemainiglich das Convent „daselbst verjehen, und thuen kundt — — — daß „wir vertadingt seyen mit dem erbaren Herrn Herrn „Hannsen Gerolden, zu den zeiten Probst zu „Schliersee, und mit dem Herrn Ulrichen dem Rei„ter Dechant daselbst, und mit den Chorherrn des „Capitls daselb ꝛc.“ —

Im folgenden Jahre 1386. gieng Johannes Gerold schon mit Tode ab c), und wurde zu Freysing begraben. Die Chronik rühmt von diesem Probsten die wohlthätigen Geschenke, die seine Stiftskirche von ihm erhalten, insbesondere aber die Reliquien des heiligen Sixtus und anderer Heiligen, deren sie, die Chorherren, diesem Hanns Gerold, und

c) Oefele ex Liebio Tom. I. fol. 386.
MCCCLXXXVI.
„obiit Dominus Joanes Gerold Praepositus
„Schlierseensis fol. 102. L. cit.

und seinem Herrn Vorfahrer, Conrad dem Grunholzhofer, eine Menge zu verdanken hatten.

Bis hieher die Chronik, welche im J. 1378. folglich noch in Lebzeiten des eben gerühmten Probsten Johannes Gerold verfaßt, hiemit nothwendig mit diesem enden, die Fortsetzung aber, und die Nachholung der folgenden Pröbste, den Nachkommen überlassen mußte, die auf der eigens hiezu leer gelassenen Seite das Gehörige von Zeit zu Zeit hätten nachtragen sollen, obschon es gänzlich unterblieben ist.

Von nun an müssen wir also die weitern Pröbste in Urkunden und Monumenten ganz allein aufsuchen, ohne von einer eigenen Hand aus diesem Chorstifte einen weitern Fingerzeig zu erhalten.

XII. Der besondere litterarische Fleiß jenes vorher gerühmten hohen Gönners, dem ich mehrere historische Data verdanke, hat aufs Jahr 1402. einen freysingischen Domherrn Hildebrand von Cammer entdeckt, von welchem mir folgendes überschrieben worden: „dieser (Hildebrand von Cammer) wird in Archivalurkunden unter den Pröbsten von Schlierse, so wie in meinem in Handen habenden Codice des Herrn von Prey sel. gefunden.

„funden. Eben dieser Hiltbrand von Cammer „schrieb den 2. Jul. 1407. an den Herrn Hanns „sen Schafhauser, Dechanten, und ganzes Capitel „zu Schlierſee, wegen Erwählung eines Pfarrers „daſelbſt, ſollen noch darüber ſitzen, und ſehen, „ob ſie concordiren können, aber mit dem Schul„meiſter ſeye noch ſeine Meynung, daß derſelbe „bekheret werde.“

Dieſer Hillbrandus von Kammer, baieriſchen Adels, war freyſingiſcher Domherr und Probſt bey St. Andree 1408. Domdechant 1416. laut des Hochſtift freyſingiſchen Hof- und Kirchenkalenders pro 1788. und Gewolds Zuſätzen, i) und verſchied in ſolcher Würde im Jahre 1426; wie Hund im Stammbuch bey der altadelichen Familie von Kammer berichtet, k) der folgendes von ihm ſchreibt.

„Herr Hiltprant Thumbdechant zu Freyſing „verzich ſich ſeines väterlichen Erbs gegen ſeinen „Bruder Matheus, vnnd ſeines verſtorbenen Vet„ters Gebharts Sünen, Leonhart und Wolff, Am„mo 1426. Brieff zu Münchdorff ꝛc. Starb deſ„ſelben Jars, wie im Meßbuch zu Jezndorf ver„zeichnet iſt.“

In

i) Hund. metrop. Salisb. parte 1. pag. 322. ad annum 1426. inter Decanos Cathedral.

k) erſter Theil pag. 243.

In diesem Zeitraum, und zwar im Jahre 1415. unter Hermann, dem vierzigsten Bischofe zu Freysing, bestättigte Pabst Johann XXIII. zu Gunsten des freysingischen Doms, die längstens vom Bischof Conrad gemachte Verordnung („dudum bonae memoriae Conradus Episcopus Frisingensis statuit, et „ordinauit etc.“) daß die Probsteyen des freysingischen Kirchsprengel (worunter jene zum heil. Stras in Schliers ausdrücklich genannt wird) wenn sie erledigt werden, Niemanden anderm, als einem prabendirten Domherrn der Cathedralkirche verliehen werden sollen.

In dieser Verordnung liegt die Erklärung, woher es gekommen, daß die Subjekte zur schliersceischen Probstey, wie wir bisher bemerkt haben, aus dem Dom zu Freysing genommen worden, und zugleich der Beweis, daß auch diejenigen schliersceischen Pröbste, von welchen die individuelle Probe nicht besonders gemacht werden konnte, nicht weniger freysingische Domkapitularen vorher schon gewesen, ehe sie zur schliersceischen Probstey befördert worden.

XIII. Auf das Jahr 1417. nennt uns Oefele l) einen weitern Probsten in der Person Johann

l) Ex Liebio Tom. I. fol. 587.

Johannes Tyrndls, freysingischen Domherrns „MCCCCXVII. „Joannes Tuernl Canonicus Frisin„gensis Decretorum Doctor Praepositus Schlier„seensis.“

Er war ein Schaldorfer, hiemit baierischen Adels, war Domschosastikus und General-Vikarius 1436. wurde Dombechant 1451. m) Ad annum 1429. kömmt in tegernseeischen Manuscriptis Codicibus vor: Herr Hanns, Tumbdechant zu Schliers.“

Ob hierunter dieser Joannes Tuernl, oder dessen Nachfolger Joannes Röttel, oder etwa gar der Dechant, Hanns Schafhauser, verstanden werde, wage ich nicht, zu entscheiden, da die Jahrzahl 1429. und das Prädikat: Tumbdechant, auf erstere heyde gar nicht, auf letztern hingegen nur das Prädikat, Tumbdechant, nicht aber die Jahrzahl 1429. paßt.

Diese Stelle würde gänzlich unbegreiflich seyn, wenn man nicht wüßte, daß die Alten in ihren Traditionsbüchern bey Bestimmung der Jahre, in welchen sich die erzählten Begebenheiten zugetragen, und

m) Freysingischer Hof- und Kirchenkalender pro 1788.

und die handelnden Personen erschienen sind, nicht gar zu genau und richtig zu Werk gegangen.

XIV. In einem alten freysingischen Traditionsbuch, wie mir schriftlich versichert worden, ist auf das Jahr 1429. der freysingische Domherr *Joannes Röttel*, als schlierseeischer Probst eingeschrieben, wiewohl sich diese Jahrzahl mit der gleichfolgenden nicht verträgt; denn

XV. Schon auf das Jahr 1428. kömmt der erzbischöflich salzburgische Kanzler *Sylvester* in das sichere Verzeichniß der schlierseeischen Pröbste zu setzen; so nennt ihn der tegernseeische Abt Casparus in Epistola de anno 1428. „Sylvester Decretorum „Doctor, Praepositus in Schliers, ac Cancellarius „Rdissimi in Christo P. D. Archiepiscopi Salzburgensis."

Man sieht von selbst, daß der vorgehende Probst *Joannes Röttel* entweder seine Würde um diese Zeit resignirt haben, oder die Jahrzahl 1429. im freysingischen Traditionsbuche irrig eingetragen seyn müsse, weil im Jahre 1428. bereits Probst Sylvester diese Würde bekleidet, Joannes Röttel also selbe nicht mehr behaupten konnte. Dem sey, wie ihm wolle, so kömmt Probst Sylvester gleich im

Jahre

Im folgenden Jahre erscheint er im Bischof Sixten und Herzogen Albrechts von Baiern Spruchbrief de dato Erchtag vor St. Ulrichstag 1477.

Dieser Brief, dessen Abschrift ich von mir habe, wurde zu Beylegung der Spene und Irrungen errichtet, die zwischen dem Chorstifte Schlierse eines, und Wolfen von Waldeck andern Theils wegen verschiedener Gerechtsamen, und kapitelischen, in der Herrschaft Waldeck gelegenen Grundgüter seit langer Zeit obgewaltet hatten; hier heißt es:

„die nachbenannten Partheyen, mit Namen, die „Würdigen und Ehrsamen Leonhart Mautner „von Katzenberg zu Freysing und Passau, Thumb„herr und Probst zu Schlierse ꝛc.

XVIII. Endlich beschließt das Verzeichniß der schlierseeischen Pröbste Petrus Ridler, der letzte bekannte Probst vor der Uebersetzung des Chorstifts nach München. Den Zeitraum, in welchem er seine probstenliche Würde bekleidet, seine weitere Beförderung, endlich sein Hinscheiden, entdecket folgender Auszug aus dem mehrangeführten freysingischen Catalogo Canonicorum Cathedralium.

„Petrus Ridler Patrit Monac. Decret. D. Can. „1453 Domicel. 1456. Capitular 1458. Praepositus

„in

„in Ardaker 1476. *Praepoſ. in Schlierſee* 1483. de„nique in Iſen.“ welche letztere Probſtey er wahrſcheinlich zur Zeit erhalten, da das Chorſtift Schliersee 1495 nebſt jenem von Ilmmünſter nach München überſetzt, und dort ſelbſt ein neuer gemeinſchaftlicher Probſt in der Perſon des Johann Neuhauſer aufgeſtellt worden, wie bey Hund in metrop. Salisb, Tom. II. fol. 344. zu ſehen.

Petrus Riehler verſchied endlich als Probſt zu Iſen 1504 und wurde unter der Grabſchrift beerdiget: „Venerabilis egregius vir Dominus Petrus „Ridler D. Can. Friſ. ac Praepoſ. Iſenenſis anno „Domini 1504 3. Febr.“

§. 4.

Von den Dechanten.

Heinrich Teuffenpeck verzeichnet zwar, neun Dechanten, jedoch ohne ihnen ihr eigenes Zeitalter anzuweiſen.

Es wird alſo allerdings der Mühe lohnen, ſeine Nachrichten etwas genauer zu unterſuchen, um jedem, wo möglich, ſeine gehörige Stelle anweiſen, und das Mangelhafte erſetzen zu können.

An der erſten Stelle erſcheint Heinrich der erſte Dechant. „Hii ſunt reuerendi Dni Decani „*Primus Heinricus* Decanus.“

In

In einer tegersseeischen Todtenliste vom Ende des 13ten Jahrhunderts ist zu lesen: „Pie in Chri„sto Memorie Heinricus presbiter et Decanus in „Sliers frater nostet obiit IIII. Non. Jul. (den 4ten „July.)

Wenn nun dieser Heinrich ins 13te Jahrhundert gehört, so wird er schwerlich als der erste Dechant des Chorstifts Schliersee zu erkennen seyn, da dieses bereits ao. 1142 errichtet worden; vielmehr wird hier der Ort seyn, eines sichern Eberhards zu gedenken, der um das Jahr 1176 vorkömmt, und vielleicht nicht ganz unschicklich an der Spitze der schlierseeischen Dechanten, in so weit selbe gegenwärtig bekannt sind, gestellt werden könnte.

Ein vor beyläufig 50 Jahren verfaßtes Manuscript enthält folgendes:

„*Eberhard. Can. Cathed. Fris.* Praepositus in „Schliersee, Gezeug in des Otto von Schweinskir„chen Donation zu Klosten Weyhenstephan, um „das Jahr 1176.“ Diese Donation enthalten die Monumenta boica. Volum. IX. pag. 454. wo folgende zeugen: „Ondalrich Praepositus de Isene, „*Eberhart de Slierſee*, Siboto Sconbrot etc.“ eingerückt

rückt zu finden. Diese Stelle verleitete den Verfasser des so eben allegirten Manuscripts, diesen Eberhard de Slierſee für einen Probsten dieses Chorstifts zu halten; weil Siboto Sconbrot Domherr gewesen, folglich nicht zu vermuthen sey, daß er sich unter den Zeugen erst nach dem Eberhard von Schlierſee unterzeichnet hätte, wenn nicht auch dieser Domherr gewesen wäre; ist er aber Domherr gewesen, so muß er, da er sich de Slierſee nennt, bey dem Chorstifte dieses Namens eine vorzügliche Würde bekleidet haben, hiemit Probst daselbst gewesen seyn. Nach solcher Argumentation wäre nichts mehr übrig, als darzuthun, was bey selber vorausgesetzt worden, nämlich daß der Siboto Sconbrot, oder wie er sonst genannt wird, Schönbrodt, *pulcher panis*, Domherr gewesen.

Zu dessen Beweis wird des Bischofen Geroldi incorporations-Instrument der Pfarr Oberhummel zu St. Andreä Collegiatstift zu Freysing vom Jahre 1220 und quidam Catalogus Cathedralium allegirt.

Ferner wird gesagt, dieser Sconbrot werde so, wie der Udalricus Praepositus de Isene in obigen manuscriptis beyde Domherrn, und Pröbste genannt.

Ja,

Ja, in monumentis boicis Vol. X. pag. 45. n. 8. kommt der Eberhard von Schlierſee ausdrücklich als Canonicus Cathedral vor. q) „Friſingenſes „Canonici, Otto nobilis, Tageno, *Eberhardus etc.*“ Und obſchon dieſe Gezeugſchaft erſt ao. 1186, da Ortwinus von Humbeln ſchon Probſt zu Schlierſee war, geſchehen iſt, ſo könne doch Eberhard reſignirt, oder eine andere Dignität erhalten, folglich ſich platthin als Domherr in der Ordnung nach dem Otto und Tageno unterſchrieben, oder der Inſtruments-Verfaſſer deſſen Officium ignorirt haben. —

Allein

q) Die Stelle in monumentis boicis lautet ſo:

„Teſtes ſunt Baldwinus abbas Fratrum in mon„te S. Georgii, Heinricus Wiltinenſis Prepo„ſitus, Chunradus in nova Cella Prepoſitus, „Chunradrus S. Andree in Friſinga Prepoſitus, „*Friſingenſes Canonici*, Otto nobilis, Tage„no, Eberhardus, univerſi quoque Kathedra„les noſtri Canonici cum omni Clero noſtre „Eccleſiae (i. e. Brixinenſis.“

Es ſcheint, die Worte: Friſingenſes Canonici, ſollen zu den vorhergehenden Prbbſten, nicht aber zu den nachfolgenden dreyen Perſonen gezogen werden. Nach dieſer Vorausſetzung wären Otto nobilis, Tageno, Eberhardus, nicht geiſtliche, ſondern weltliche vom Adel, und ſo wäre die Stelle

in

Allein diese Gründe scheinen mir doch nicht vollkommen überzeugend; denn fürs erste sagt die allegirte Donation des Otto von Schweinskirchen zu Kloster Weyhenstephan, mehr nicht als „*Eberhard de Schlierſee*“ wo doch bey dem vorgehenden Udalrich ausdrücklich beygesetzt ist: „*Praepositus*, und überhaupt in alten Urkunden die Dignitates besonders ausgedruckt worden, welches beym Eberhard von Schlierſee nicht geschehen. Zweytens geschah diese Donation des Otto von Schweinskirchen, wie in monumentis boicis zu sehen, unter dem weihenstephanischen Abte Rapoto von 1156 — 1172, und nehmen wir auch das Jahr 1176 nach obigen Manuscriptis an: so hat dieser Eberhard darum keinen Platz in der schlierſeeischen Probstey, weil noch in dem Jahre 1177 wie oben §. III. Nro. 1. bewiesen worden, Heinricus als Probst zu Schlierſee in ächten, unverwerflichen Urkunden vorkömmt. Fürs dritte glaube ich zwar selbst, und weiß es aus einer Urkunde, die ich gleich hinnach anziehen werde, daß der Eberhard de Schlierſee Domherr war, und lasse also dahin gestellt seyn, ob der Siboto Seonbrot damals schon, als er mit dem Eberhard als Zeug sich unterzeichnete, auch Dhmherr war. —

Allein

in Absicht, um für den Eberhard de Slierſee etwas zu beweisen, hieher gar nicht anwendbar.

allein muß er deßwegen wirklich Probst in Schlierſee, kann er nicht allenfalls Dechant dortſelbſt geweſen ſeyn?

Mir iſt letzters ſehr wahrſcheinlich, beſonders da ohnehin ein ſo kurzer Zeitraum übrig wäre, nämlich von 1178 bis 1181 zwiſchen Probſten Heinrich und Ortwinus von Humbeln, in welchem man mit harter Noth den Eberhard als Probſten zu Schlierſee annehmen könnte.

Meine Gegengründe erhalten noch mehrere Stärke durch nachfolgende Stelle: in monumentis boicis a) findet ſich eine Urkunde unter der Aufſchrift: „Evictio ſubjectionis Dietramcellenſis.“

anno 1190.

„— Teſtes ſunt *de Choro Friſingenſi* Bertholdus „Decanus *Ortwinus Slierſenſis Prepoſitus*, Fridericus „Prepoſitus, Cunradus, S. Viti Prepoſitus, Cunra„dus Cuſtos, Hainricus Scholaſticus, *Eberhardus de Shlierſee.*“ Dieſe Zeugen waren alle *de Choro Friſingenſi*, hiemit auch Eberhardus de Schlierſee, und eben darum mußte er ein vorzügliches Kirchenamt dortſelbſt bekleidet haben, ſonſt hätte er ſeinen Beynamen gewiß nicht von Schlierſee, ſondern von Freyſing, wo er nobiliorem Praebendam genoß, entlehnt

a) Volum VI. pag 194. num. 30.

lehnt und geführt; Probſt konnte er nun aber nicht ſeyn; neben ihm unterzeichnete der damalige Probſt Ortwinus.

Was für ein Kirchenamt ſteht alſo dieſem Eberhard nach ſolchen Umſtänden beſſer an, als die Dechaney? Doch es iſt meine Geſinnung nicht, dieſe meine Meynung jemanden aufzudringen, ſondern ich ſehe jeder nähern Aufklärung mit Vergnügen entgegen, und trage den mehrgenannten Eberhard von Schlierſee an dieſem Orte vor, ehe ich zu den übrigen Dechanten ſchreite; indem ich hier nur noch ſo viel beyſetzen will, daß in einer oben ſchon §. III. Nro. 3 angeführten meichelbeckiſchen Urkunde vom Jahre 1221, in welcher die Pfarr Tuntenhauſen dem Stifte Beyharding einverleibt worden, auch ein *Eberhardus Scholaſticus* unter den Zeugen genannt werde, ferner nach den Pröbſten von Schlierſee, Sanct Veit, Mosburg und Iſen, ein *Eberhardus archidiaconus*, wobey ich nicht anzugeben weiß, ob unſer Eberhard de Schlierſee unter einem aus beyden etwa verſtanden werde, oder nicht.

Nun tritt der ſchon vorerwähnte Dechant Heinrich, ein, deſſen Todfall, wie vorhin erzählt worden, in tegernſeeiſchen Schriften auf das Ende des 13ten Jahrhunderts angeſetzt worden.

Teuffenbeck rühmt von diesem Dechant, er habe den Chorherren eine Weide in Haselrain b) und einen Zehent in Tagolfing, und Faterstetten geschenkt, zum Heil seiner Seele.

Auf ihn folgte, nach dem Zeugniß Teuffenbecks, Liebhardus, Dechant, und dann Rudolf, genannt Scheyrer, welcher ein Gut, genannt Oedt c) zur Obley gab.

Gewold d) liefert eine Urkunde, die so anfängt: „Nos Rudolfus dei permissione Decanus totumque „Schlierſen. Ecclesiae Capitulum.“ Am Schluß: „Datum in Slyers, anno Domini MCCCV. in die „memoriali omnium animarum.“ Diese Urkunde enthält einen Vergleich ꝛc. der dahin lautet, daß, nachdem Friedrich ein eigner Unterthan, (pertinens jure proprietatis) des Klosters Petersberg, mit Adelheid der Tochter Heinrichs in Vrspach, eines schlierseeischen Leibeigenen, sich verehlichet, das Capitel Schlierſee mit der gedachten Kirch des h. Peters, die aus dieser Ehe hervorkommenden Kinder gleich-

heit-

b) Im Waldecker Gericht entlegen.

c) Glaublich im waldeckischen Gericht, heut an der innern Edt genannt.

d) In addidit. ad Hundii metrop. Salisb. Tom. III. fol. 69.

heitlich (secundum jus patriae) miteinander theilen wollen.

Vielleicht ist dieser Dechant Rudolf der nämliche, welcher bey Meichelbeck e) als Canonicus Schliersensis unter den Gezeugen jener Schankung vorkömmt, welche Heinrich von Starolshofen dem 26sten Bischofe Conrad I. und der Kirche zu Freysing gemacht hat 1249. „Testibus subnotatis — Rudolfus Canonicus Slierseensis. „Acta sunt haec anno „ gratiae MCCXLVIIII. XV. Kal. Febr.“

Auf den Rudolf läßt Teuffenbeck den Dechant Friedrich Weichser folgen, der in der Uebersetzung bey Oefele f) unter dem Namen Reichser unrichtig vorkömmt. Er gab zur Obley einen Theil von der Viehweide in Potigrain g), welcher sich auf 100 Diensikäse erstreckte.

Eberhard, genannt Tölzner, nach Teuffenbeck der fünfte Dechant, kömmt, gemäß einer Note bey Oefele loc. cit., ums Jahr 1323 zum Vorschein, und

Sein Nachfolger, Ulrich Reuter im Jahre 1349

e) Hist. Fris. Tom. II. Part. 1. Fol. 34.

f) Tom. I. Fol. 381. b.

g) Vermuthlich das heutige Gut am obern Podenrain.

1349 gemäß der Stelle bey Oefele. h) „Ulrich „der Reuter Dechant zu Schliers, verordnet zu „Testamentarien Herrn Martin den Tellinger.“ Was dieser Ulrich Reuter, besonders in Absicht auf die von ihm erbaute Kapelle der heil. Anna für eine Stiftung gemacht, wird der Leser aus der Chronik des mehrern entnehmen; wo die siebente Stelle in der Reihe der schlierseeischen Dechanten Martinus Tellinger, die achte hingegen Heinrich Chempnater einnimmt, welcher bey mehrgerühmten Oefele im Jahre 1351 vorkömmt i), da das Chorstift Schliersee die von dem Dechant Ulrich Reuter, auf einer Schwaige, genannt auf dem Hof, erhaltene Gült gegen eine andere von der halben Schwaige unter dem Berg zu Fischhausen fließende Gült vertauschet: „Hainrich von Gottes Verhängnus De„chant zu Schliers, und ganz Capitl geben ꝛc.

Endlich macht uns Teuffenbeck noch namhaft, Michaeln Schlipfhaimer, welcher die Magdalenen-Kapelle zu Schliers erbaut hat. Oefele führt ex manuscriptis Liebii auf das Jahr 1376 folgendes von diesem Dechant an: „Michael Schlupf„heimer Dechant zu Schliers, und das Capitl ver„schreis

h) Tom. I. Fol. 386. a. ex Liebio.

i) Loc. cit. Fol. 386. b.

„ſchreiben Gebharden bey der Ahe ihren Schwai„ger järlich ein Jartag zu halten umb die 4 Pfund „Regenſpurger pfening, ſo er ihnen geben an das „Dritthail der Schwaig auf den Potichrain. Zen„gen Conrad Pock, Conrad Veſner ihr guſter und „Fridrich der Kariſſimus. k).“ Er war nach Liebii Zeugniß l) der ihn Schilhaimer nennt, noch 1389 Dechant. So weit Teuffenbeck, der alle ſeine Nachrichten mit dem Jahre 1378 ſchließt.

Eine neuere Hand hat folgendes nachgetragen: „*Ulricus Reutter* Decanus. Ulricus Singrünſpüch„lär Canonicus etc.“ Der erſtere ſchloß unter Probſten Hanns Gerolt bereits ao. 1385 mit Kloſter Tegernſee einen Vertrag, den ich oben ſchon allegirt habe, per formal: „Hanns der Gerold Probſt „zu Schliers, Ulrich Dechant, und alles Capitl „Gemainglich.“ — „Der Brief iſt datirt, am St. „Ulrichstag des heil. Biſchofs, da man zalt von „Chriſtus geburt, dreyzehenhundert Jahr, darnach „in dem fünf und achzigſten Jahr.“

Oefele zeigt von dieſem Dechant das Jahr 1390 m) und führt ex Liebio folgende Stelle an: „A.

k) Oefele Tom. I. Fol. 386. b.

l) Loc. cit. Fol. 382. a. in nota.

m) Tom. I. Fol. 382. in der Note.

„A. 1390 Erichtag vor Martini Gebhard Abbt zu „Tegernsee, Oswald Thorrer Dechant und Capitl „bekennen, daß sie veraint sein mit dem ersamen „Herrn Ulrich dem Rawter Dechant zu Schliers „und Capitl daselb, wegen der Lewt genannt die „Kaltenpronner (jetzt die Schmerolder) und ihre „Kinder so sie überkomen, mit einander zu taillen.“ Und wieder auf das Jahr 1395 n) kommt nochmal vor: „Ulrich Reuter Decanus zu Schliers“ den zweyten, nämlich den Ulrich Singrinspüchler, setzt zwar Oefele o) auch in die Reihe der Herren Dechanten des Chorstifts, nach dem Ulrich Reuter, per formal: „der Ayndlist. Item der Ayndlist hat „gehaizzen Ulrich Singrunspuchler, der dann Chor„herr gewesen ist unsers Closters davon wir haben „zwo wizen (Wiesen) im zw begen einen Jartag mit „Vigili und Messen.“

Nur hier, nicht aber in der Urschrift, wird er unter die Dechanten versetzt; in der Urschrift wird er platthin Canonicus genannt; die Stelle lautet so: „Ulricus Singrinspichlär *Canonicus* huius Lo„ci obiit in Christo in die purificationis Marie qui „ordinauit Ecclesie Sancti Syxti duo Prata. pro „agendo anniuersario obitus sui singulis annis cum „vi-

n) Ex Liebio pag. 387 a.
o) Loc. cit. Fol. 382. a.

„vigilia et missa anno Domini MCCCLXXXXIIII.“ Und wenn Oefele p) recht geschrieben hat; so kann dieser Singenspüchler 1394 nicht Dechant gewesen seyn, da Ulrich Reuter noch 1395 dieses Amt bekleidete. Juxta formal. „MCCCXCV. Ulrich Reu„ter Decanus zu Schliers.“ Vielmehr gieng Ulrich Singenspichler schon im Jahre 1394 mit Tod ab. q)

Das Ganze beruht also auf einem mehrmaligen Verstoß, welcher in die von Oefele dem Druck überlieferte deutsche Uebersetzung der teuffenbeckischen Chronik dadurch geflossen ist, daß der Verfasser der Uebersetzung jene vom Ulrich Singenspichler handelnde Nachricht mißverstanden hat, weil selbe in dem teuffenbeckischen Chronicon, anstatt in die Rubrik der Chorherren, aus einer Irrung in jene der Dechanten nachgetragen worden.

Ulrich Reuters Nachfolger in der schlierseeischen Dekaney war also nicht dieser Ulrich Singenspichler, sondern der auf das Jahr 1407 entdeckte Dechant, Hanns Schafhauser, an welchen der damalig schlierseeische Probst Hildebrand von Kammer im genannten

p) Tom. I. Fol. 387. a. ad annum 1395 ex Liebio.

q) Oefele pag. 387 a. „MCCCXCIIII. obiit D. „Udalricus Singerspichler Canonicus Schier„seensis.“

ten Jahre dasjenige geschrieben, was oben §. III. Nro. 12. erzählt worden.

Hier muß ich jene bereits oben §. III. Nro. XIII. zum Theil gemachte Erinnerung wiederholen, daß nämlich in tegernseeischen Handschriften um diese Zeit ein schlierseeischer Dechant, unter den Ausdrücken: „Herr Hanns Tumbdechant zu „Schliers," vorkomme. Der gelehrte Freund, der diese Stelle aus dem Manuscripte ausgehoben, und mir mitgetheilt hat, hält diesen Dechant für den Johannes Tyrndl, welcher ao. 1417. schon als Probst auftritt. Wenn diese Vermuthung richtig ist, so hätte Johannes Tyrndl, als Dechant zu Schliers seinen Platz zwischen den eben vorher genannten Hanns Schafhauser, und den gleich nachfolgenden Mitteldorfer, folglich zwischen 1407 und 1416; allein aus Abgang eines vollkommenen Beweises, daß unter dem Herr Hanns Tumbdechant zu Schliers wirklich der nachmalige Probst Johannes Tyrndl verstanden werde, könnte eben sowohl der schon genannte Dechant Hanns Schafhauser hierunter verborgen zu seyn vermuthet werden.

Ich begnüge mich daher, ohne hierüber zu entscheiden, bloß die Anzeige zu machen.

Im Jahre 1416 finden wir, den eben genannten Albrecht Mitteldorfer, bey Oefele r) wo es heißt:

„MCCCCXVI."

„Albrecht Mitteldorfer Dechant, und Capitl zu „Schliers, Ulrich Reuters Dechant daselbs seligen „Erbschaft betreffent." Und wieder 1417 ebendaselbst. „MCCCCXVII. Albrecht Mitteldorfer De„canus zu Schliers ꝛc." Endlich 1430 am nämlichen Orte: „MCCCCXXX. Sylvester Praepositus „Schlierseensis, *Albertus Decanus* et Capitulum schlie„ßen einen Brieff."

Auf das Jahr 1448 nennen uns die tegernseeischen Codices Manuscripti einen weitern Dechant zu Schliersee, in der Person Conrad Räsel, welcher ferner 1454 vorkömmt bey Oefele s) „eod. anno 1454 „Mittwoch den VI. Februarii sind erschinen Wigu„leus Rorbach Probst, *Conrad Räsl* Dechant zu „Schliers in praesentia testium, Herr Peter Dächsel Priesters, Peter Garchingers und Castl Ge„genschreibers. Notarius Leonardus Steftenberger „zu München." Lieb. etc. Dann führt Oefele diesen Dechant noch auf das Jahr 1461 an t). Ende

r) Oefele ex Liebio p. 387. a.

s) Tom. I. Fol. 387. a. ex Liebio.

t) Loc. cit. Fol. 382. in nota b. ex Liebio.

Endlich beschließt diese Reihe der schlierseeischen, bisher bekannten Dechanten, Erasmus Waltenhofer, welcher 1470 noch Pfarrer zu Flinsbach und Chorherr zu Schliers, ohne einen andern Kirchenamt war u); im Jahre 1472 hingegen schon als Dechant daselbst erscheint. x) Laut der Stelle:

„MCCCCLXXII.“

„Erasmus Waltenhofer, Decanus zu Schliers.“ War es noch 1474. Und 1477 einen Jahrtag stiftete.

„MCCCCLXXVII.“

„Erasm Walterhoffen Dechant zu Schliers, stift „ainen Jartag.“ Loc. cit.

In dem schon oben angezogenen Spruchbrief Bischofs Sixten zu Freysing, und Herzog Albrechts von Baiern vom Jahre 1477 wird er unter den Partheyen gleich nach dem schlierseeischen Probst Leonhard Mautner von Katzenberg, Erasmus Walterhofer Dechant, genannt. So enthält auch ein noch heut zu Tage vorhandener Marmorstein, welcher an dem ehemaligen Gerichtshause zu Schliers über dem Eingang in der Mauer aufgerichtet ist, das Jahr 1477 und die Inschrift, welche ich auf folgende Art lese: „Venerabilis. Erasmus. Waldenhofer,

u) Oefele loc. cit. Fol. 387. b. ad annum 1470.

x) Oefele ex Liebio loc. cit.

„ hofer. Eccleſiae. S. Sixti. hujus. Decanus. et in
„ Flinſpach. plebanus. hanc Domum donanit. et. dicte.
„ Eccleſie. ordinanit. anno. Domini CCCCLXXVII.“

Glaublich war er der leßte Dechant zu Schlier-ſee. Wenigſt habe ich vor der Ueberſeßung des Stifts nach München einen weitern nicht gefunden.

§. 5.

Von den Chorherren.

Die Chorherren des Stift Schliers ſind zwar zum Theil aus der Chronik zu entnehmen; allein das Zeitalter, in welches ſie gehören, hat Teuffenbeck ſo wenig angegeben, als wenig derſelbe ein vollſtändiges Verzeichniß der ſchlierſeeiſchen Chorherren geliefert, da er allem Anſehn nach nur diejenigen in ſeine Schrift aufgenommen hat, welche ihren Namen durch gewiſſe Gutthaten, Schankungen und Stiftungen bemerkenswerther gemacht, und ſich ausgezeichnet haben.

Da ich die Teuffenbeckiſche Urſchrift mit der bey Oefele findigen Ueberſeßung verglichen, bemerkte ich, daß zwar die Chorherren beyderſeits in der nämlichen Ordnung vorgetragen, in der Ueberſeßung aber unrecht mit numeris ordinalibus bezeichnet worden ſind, da dieſes im Original nicht geſchehn,

schehn, und auch um so weniger geschehen konnte, als die Chorherren, deren zu gleicher Zeit mehrere sind, nicht so in der Ordnung, einer nach dem andern, auf und wieder abgetretten, wie die Pröbste und Dechanten, von denen jedesmal nur ein Subject vorhanden seyn kann.

Der erste Chorherr, dessen Teuffenpeck gedenkt, ist Rudolf von Waldeck, welcher seinem Chorstifte den Hof in Hega (wahrscheinlich im heutigen Höge) die Viehweide (das Gut) Chrempan (glaublich Kremboden) und 100 Käß in Attenberg gegeben, von welchen 50 an St. Sixten-Tag, die übrigen 50 am Kirchtag (Kirchweih) zur Obley gehören sollten.

Ein anderer Chorherr gleiches Namens und Adels, Rudolf von Waldeck. „Subdiaconus etiam „Canonicus hujus loci.“ Wie Teuffenpeck sagt, gab dem Chorstifte den Hof in Geyslochasen (Geyselzhausen.) Hier kömmt zu bemerken, daß bey Meichelbeck

Hist. Frisi, Tom. II. Fol. 34.

unter den Gezeugen jener Schankung, welche Heinrich von Starolzhofen dem 26ten Bischöfe Conrad I. und der Kirche zu Freysing gemacht hat, im

Jahr

Jahr 1249 auch vorkomme. „*Rudolfus Canonicus Slierſeenſis.*“

Man könnte muthmaſſen, daß dieſer Rudolfus eben einer von obigen zwey Rudolfen, waldeckiſchen Stammes geweſen ſeyn möchte, da er bey einer dem Domſtifte Freyſing nicht unwichtigen Schankung als Zeuge zugezogen worden, hiemit unter den Chorherren von Schlierſee in vorzüglichem Anſehen, oder mit dem Hochſtifte Freyſing in beſonderm Verhältniß geſtanden haben mußte. Beydes aber paßt am beſten für einen Chorherrn von waldeckiſcher Abkunft, da ein ſolcher bey dem Chorſtifte als ein Subjekt aus der Stifterfamilie gewiß vorzüglich geehret wurde, und beym Hochſtift Freyſing einen um ſo bedeutendern Zutritt hatte, weil deſſen Familie das biſchöfliche Erbkämmereramt bekleidete.

Doch ich will dieſer Muthmaſſung kein mehreres Gewicht beylegen, als es die gelehrte Welt für gut finden wird; die weitern Chorherren will ich, um keine Lücke zu laſſen, nur ihren Namen nach, da die Nachrichten von ihren Schankungen in der Chronik nachgeleſen werden können, hieher wiederholen, wie ſie in der teuffenpeckiſchen Urſchrift nach einander vorgetragen ſind, als:

„Hainricus dictus Urſenperger, Canonicus.

„Hain-

„Hainricus Capellanus.

„Ulricus dictus Eglinger.

„Marquardus dictus Münſinger.

„Hermannus, Canonicus ibidem.

„Chunradus dictus Hoehenchirchet etc.“

Hier muß ich, ehe weiter geſchritten werden kann, mehrmal ſtehen bleiben, und bemerken, daß ehevor noch einige andere noch nicht berührte Chorherren einzuſchalten ſind; denn da der nach dem Chunrad Hoehenchircher unmittelbar genannte Chorherr Ludwig Oeſterndorfer, in dem Mortuario des tegernſeeiſchen Abten Ulrichs auf das Jahr 1350 eingetragen zu finden iſt, ſo kommen vorher noch anzuführen die Chorherren:

„*Nicolaus Taufchircher, Necrologium Tegernſeenſe Seculi XIII.* habet. formal.

„Nicolaus dictus Taufchircher, Accolitus, Canonicus in Sliers, frater noſter obiit IIII. Idus Martii.“

Herr Heinrich der Schreiber, Chorherr von Schliers, Zeug in einer Urkunde bey Meichelbeck y) von 1293.

Ulrich der Reuter, Chorherr zu Schliers, und Liebhard der Schreiber, Chorherr zu Schliers 1320. z)

Nun

y) Hiſt. Friſ. Tom. II. Part. II. Fol. 128.

z) Oefele Tom. I. Fol. 386. a ex Liebio.

Nun folgt der schon genannte Ludwig Oesterndorfer, der im vor allegirten Mortuario des tegernseerischen Abtes Ulrichs ums Jahr 1350 genannt wird:

„D. Ludovicus de Osterndorf Canonicus Slierſenſis frater Heinrici Decani Tegernſeenſis.“

Dieser Ludwig Oesterndorfer war Pfarrer zu Westenhofen, wie eben Teuffenpeck in einer andern Handschrift, die ich vor mir habe, bezeuget, da er sagt: „iſte Liber venit eſt Eccleſie ſancti Martini „in Weſtenhouen, qui eſt comparatus, ac ſcriptus „ex promocione honorifici viri domini Ludwici „Oſtendorferii Canonici in Slyers, et *plebani pre-* „*dicte Eccleſie in Weſtenhofen* etc.“ Dann werden noch genannt die Chorherren:

„*Otto* dictus *Pock*, Paſtor in Paſpereh etc.

„*Heinricus* dictus *Teuffenpeck* etc.

Dieser ist allem Ansehn nach der nämliche, welcher dieses Chronicon 1378 am St. Bartholomäustag vollends verfaßt hat. Mit diesem schließt sich nun die Urschrift.

Eine neuere Hand hat, wie vorhin bey den Dechanten, am Ende gemeldet worden, unter solcher Rubrik aus Verstoß den Heinrich Singenspichler nachgetragen, welcher vielmehr in die Rubrik der Chorherren hätte versetzt werden sollen. Dieser

Ulrich Singenſpichler gieng im Jahre 1394 mit Tod ab, wie der Text ſelbſt beweiſet, und bey Oefele a) zu ſehen. Nach den Chorherren hingegen ſetzt eben auch eine neuere Hand einen Heinrich Waldecker per verba: „Hainricus Waldecker or„dinauit medium Predioium in Perentain et XXXII. „Floren. Renen.“ Ob dieſer Heinrich Waldecker ein Chorherr geweſen, und um welche Zeit er gelebt habe, wäre aus dieſem nicht abzunehmen, wenn wir nicht noch andere Data vor uns hätten.

Ein altes handgeſchriebenes ſchlierſeeiſches Salbuch auf Pergament aus dem 15ten Jahrhundert, wohl lesbar, und noch wohlbehalten, welches ich eingeſehen habe, zeigt namentlich und ſpecifice an, was für Güter jeder Chorherr zu ſeiner Präbende genoſſen; wobey auch meiſtens der vorige nutznießende Chorherr jeder Präbende angemerkt iſt.

Hier wird zuerſt des damaligen Dechants gedacht. „Herr Conrad Räſel, unſer Dechant.“ Da nun oben gezeigt worden, daß dieſer Dechant in alten Schriften von 1448 bis 1461 vorkomme: ſo folgt, daß 1) bemeldtes Salbuch um dieſe Zeit verfaßt, und 2) die hierinn als damalig wirkliche Nutz-

nießer

a) Loc. cit. Fol. 387. a. ex Liebio.

nießer vorkommenden Chorherren, als conevi gedachten Dechants, um eben diese Zeit gelebt haben müssen, woraus sich dann 3) von selbst giebt, daß die, als ehemalige Nutznießer bey jedem Chorherrn angemerkten, Vorgänger ihren Platz in den vorhergehenden, und auf solche Art leichter zu bestimmenden Zeiträumen erhalten.

Nun befindet sich unter jenen, dem Dechant Conrad Räßl, gleichzeitigen Chorherren, wie gleich hernach erhellen wird „Herr Conrad Remfel, mit dem beygesetzten Ausdruck: etwen Herr Hainrich „Waldegker.“ Das ist, dessen Präbende vorher Hainrich Waldecker genossen hatte.

Dieser Heinrich Waldegker war mithin Chorherr, und zwar schon vor dem ebenbeschriebenen Zeitraum, in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts; wohin aus gleichem Grunde nebst dem eben genannten Heinrich Waldecker auch folgende Chorherren zu rechnen sind:

Paul Teuffenpeck, dessen Präbende hernach Herr Heinrich Pock erhalten hat.

Hanns Gerold, (hernach Hanns Merwoten, oder Wermüter).

„Ymer.
„Wernhart Prandt.
„Wilhalm Haring, und
„Conrad Leipegk.
„Hanns Singzungspichler, und
„Jacob Ramler.

Dieſen Jakob Ramler zum Chorherrn aufnehmen zu dürfen, „ſub Exſpectatione Prebende," erhielt das Chorſtift die Erlaubniß vom Biſchofe Nicodemus, laut Briefs vom 29ſten October 1437. b)

„Der

b) Die Urkunde lautet wörtlich ſo:
„Nicodemus Dei gratia Epiſcopus Friſingenſis
„venerabilibus in Chriſto nobis dilectis, —
„Prepoſito-Decano, totique Capitulo Eccleſie
„Collegiate ſancti Sixti in Slyrs. Salutem in
„Dno ſempiternam. ut honorabilem nobis in
„Chriſto, Jacobum Ramler, presbiterum noſtre
„Dyoces. in veſtrum Canonicum et Confra-
„trem ſub expectatione prebende, in dicta ve-
„ſtra eccleſia recipere valeatis, non obſtante
„ſtatuto Synodali quo cauetur, ne quis in Ca-
„nonicum alicuius Eccleſie Collegiate noſtre
„Dyoces. absque Licentia noſtra ſpeciali recipi
„valeat, quod quo ad prefatum Jacobum pro
„hac vice relaxamus, damus vobis plenariam
„tenore preſentium facultatem. harum noſtra-
„rum teſtimonio literarum. Datum in Caſtro
„noſtro Enzeſtorf, die viceſima nona, mens.
„octobris, anno Domini milleſimo, quadri-
„genteſimo, triceſimo ſeptimo."

„Der Schwertel, und

„Heinrich Wincler.

„Conrad Crazer, und nach ihm

„Jacob Stupf.“

Auf dieſe folgen nunmehr die zu Zeiten Conrad Räßl Dechants lebenden Chorherren (von 1448 bis 1461 und 1470.)

„Heinrich Pock, der älteſte unter fünfen: alſo

„Hanns Merbater, Wermüter, kömmt 1454 unter dem Namen Wezmater vor bey Oefele c) und ebendaſelbſt im Jahre 1461 war er! unter dem Dechant Eraſmus Waltenhofer noch am Leben.

„Gottfried Amnann, von dieſem thut hinnach Meldung Sigmund Schröttl Chorherr, daß er einen Jahrtag geſtiftet. d)

„Weiland ihr Chorbruder Gotfried Amnn ꝛc.“

„Sigmund Prandt (de Meymbach erhielt ſein Canonicat 1448 e); war auch noch unter Eraſmus Waltenhofer am Leben, und ſtiftete 1484 einen Jahrtag. f) In tegernſeeiſchen Handſchriften iſt von ihm angemerkt: „Frater germanus georgii Prant Monachii „et Caſpari Abbatis Tegernſeenſis frater uterinus.“

„Hanns

c) Oefele ex Liebio p. 387. a.

d) Oefele ex Liebio pag. 387. b. ad annum 1471.

e) Oefele Loc. cit. ad annum 1448.

f) Oefele ad hunc annum loc. cit.

„Hanns Eginger.

„Ulrich Prant, war schon 1447 Chorherr. g)

„Hanns Tyrndl, im Jahre 1461. h)

„Conrad Ramsel, kömmt vor 1454 und 1461 i) und lebte noch unter dem Dechant Erasmus Waltenhofer; denn er stiftete 1474 einen Jahrtag k), wenn, wie ich dafür halte, der bey Oefele auf dieses Jahr genannte Conrad Räsel der nämliche Conrad Ramsel ist, dessen Namen, allem Ansehn nach, durch Weglassung des Buchstabens m vom Ramsel in Räsel übergegangen seyn mag.

„Veit Crazer und

„Erasmus Waltenhofer, welcher bey Oefele l) im Jahre 1461 1468 und 1470 als Chorherr, und im letztgenannten Jahre, als Pfarrer zu Flinsbach vorkömmt, endlich 1472 als Dechant auftritt.

Nun folgen noch die, außer einigen vorhin schon genannten, dem gerühmten Dechant Erasmus Waltenhofer, gleichzeitigen Chorherren, als der im beschriebenen Salbuch von einer neuern Hand eingeschriebene

„Sig-

g) Oefele loc. cit. ad hunc annum.

h) Loc. cit. ad annum 1461 a. b.

i) Loc. cit.

k) Loc. cit. b. ad annum 1474.

l) Loc. cit. b.

„Sigmund Schretl m), der bey Oefele aufs Jahr 1471 erscheint, und laut einer alten Schrift n) an seinem Ende dem Stifte ein Silber- und ein vergoldetes Gefäß 14 Gulden im Werthe, und 200 Gulden verschaffet hat.

„Sigmund Päßler."

„Wilhelm Purkstal," dessen auch Oefele aufs Jahr 1471 gedenkt. o)

„Wilhelm Purkstaller Chorherr zu Schliers."

„Georg Waltenhofer."

„Hanns Eytlinger," von dem in tegernseerischen Handschriften gesagt wird: „ao. 1493 vene„rab: vir Dominus Johannes Eythlinger de Tolcz „et Canonicus in Schliers (Librum nobis donat)"

„Oswald. — Chorherr," dessen Beynamen im Salbuch nicht ersetzt worden.

Hiezu kommen noch aus dem schon genannten Regiſtro Fraternitatis oblongo von 1471 bis 1500.

„Dnus *Wilhelmus* plebanus in Westenwangen, „et Canonicus in Sliers (comparavit vitrum in am„bitu.)"

„Dnus

m) Loc. cit. ad annum 1471.

n) Regiſtrum fraternitatis oblongum inceptum 1471 usque 1500 etc. „Dnus Sigismundus „Schrotel Canonicus in Sliers obtulit vas ar„genteum deauratum cum operculo in valore „14 Flor. Ren. item 200. Flor. in extremis etc."

o) Tom. I. Fol. 387. b.

„Dnus *Conrad Schmid* plebanus in Oesterwangae et Canonicus in Sliers.“

„Dnus *Johannes Rüssel* Capellanus altaris S. „Mariae Magdalene in Sliers.“

Endlich finde ich zwar einen Hanns Sitlinger Chorherr zur Zeit Erasmus Waltenhöfer Dechants, Wolfgang Waldeckers (1473) und Heinrich Abtens zu Tegernsee, circa 1506. Allein, ganz wahrscheinlich wird nur ein Schreibverstoß aus Eytlinger, Sitlinger gemacht haben.

Ich will also die Anzahl der Chorherren ohne hinlänglich historischen Grund nicht vermehren.

Damit nun alles leichter übersehen werden könne, will ich die Aebte in Westenhofen, die nachmaligen Pröbste, Dechanten und Chorherren in Schliersee in einer Liste der Ordnung nach darstellen.

Perchcoz erster Benediktiner Abt in Westenhofen im Jahre	772	Ortwinus de Humblen	1181
Warmunt Abt	818	Tagino	1212
Sindiho Abt	820	Fridericus de monte albano	1258
Eppo Probst	1089	Otto de Porta	1280
Heinricus, erster eigentlicher Probst zu Schliersee	1169	Fridericus Walkner †	1325
		Heinricus de Schenk.	

Her-

Praepoſiti.

Hermannus de Naenhofen.
Jacobus de Naenhofen 1354
Conradus Grunholzhofer
Joannes Gerolt 1378
Hildebrandus de Kamer 1402
Joannes Tyrndl 1417
Joannes et Heribertus, archipresbiteri und Mönche.
Joannes Roettel.
Sylveſter 1428
Wigulaeus de Rorbach 1454
Leonardus Mautner de Katzenberg 1475
Petrus Ridler 1483

Decani.

Eberhardus de Schlierſee 1176
Heinricus Decanus ad finem ſaeculi XIII.
Liebhardus.
Rudolfus Scheyrer 1305
Fridericus Weichſer.
Eberhardus Tölzner 1323
Ulricus Reuter 1349
Martinus Tellinger.
Heinricus Chempnater 1351
Michael Slipfhaimer 1376
Ulricus Reuter 1385
Joanne Sachafhauſer 1407
Albertus Mitteldorfer 1416
Conradus Räſel 1448
Erasmus Waltenhofer 1472

Canonici.

Rudolfus de Wallideck.

Rudolfus de Wallideck, Subdiaconus et Canonus 1249

Heinricus Vrfenperger.

Heinricus Cappellanus.

Ulricus Eglinger.

Marquardus Münfinger.

Hermanus.

Joannes Treyber.

Conradus Hoehenchircher.

Nicolaus Taufchircher.

Heinricus der Schreiber 1293

Ulricicus Reuter } 1320
Liebhardus der Schreiber }

Ludovicus Oefterndorfer, plebanus in Weftenhofen, Canonicus in Schliers 1350

Otto Pock, Paftor in Paſperch.

Heinricus Teuffenpeck.

Ulricus Singenſpichler 1394

Heinricus Wallecker.

Paulus Teuffenpeck.

Joannes Gerold.

Yamer.

Wernhardus Prandt.

Wilhelmus Haering.

Conradus Erlpeck.

Joannes Singzunſpichler.

Jacobus Ramler 1437

Swerti.

Heinricus Wincler.

Conradus Crazer.

Jacobus Stupf.

Heinricus Pock.

Joannes Wermunter.

Godefridus Amman.

Ulricus Prandt 1447

Sigismundus Prandt de Meynbach 1448

Joannes Eginger.

Conradus Rämſel. 1454

Joannes Tyrndl 1461

Vitus Crazer.

Erasmus Waltenhofer 1461

Sigis-

Sigismundus Schrötel 1471
Georgius Waltenhofer.
Joannes Eytlinger de Tölz 1493
Oswaldus — Canonicus.
Wilhelmus plebanus in Westenwarngen, Canonicus.
Conradus Schmid plebanus in oesterwangae, Canonicus.
Joannes Raeffel Capellanus altaris S. Mariae Magdalenae in Sliers.

Ich schließe mit der Anmerkung, daß ich bey Herstellung dieser Liste, immer auf den Zeitpunkt zu stoßen hofte, in welchem das, anfangs regulirte, Chorstift Schliersee in ein weltliches Chorherrenstift sich verwandelt hat.

Heinrich Teuffenbeck schweigt hierüber gänzlich; — eben so wenig habe ich in den Schriften der baierischen Geschichtschreiber den eigentlichen Zeitpunkt bisher entdecken können.

Meichelbeck meldet zwar etwas hievon, indem er in seinem indice Tomi primi sagt: „Schliersee olim „monasterium O. S. B. tum Can. regul. S. Aug. „demum *Collegiata Saecularis*, et incorporata Col„legio ad D. V. Monachii etc.“

Cands

Candler in der schönen Abhandlung, „Arnol„phus male malus Cognominatus, drückt sich §. 43. pag. 119 so aus: „— Collegium Regularium „Canonicorum — *quod Lapsu temporis in Saecula„rium Clericorum contubernium* atque hoc ipsum de„mum anno 1495 una cum illmonasterienſi in Mo„nacenſem Divae virginis collegiatam tranſiit.“ Allein keiner bestimmt den Zeitpunkt dieser Aenderung.

So viel ist indessen anzunehmen, daß Schliersee seit langer Zeit ein weltliches Chorherrenstift gewesen, mithin ein regulirtes zu seyn, bald aufgehört haben müsse; da dasjenige Salbuch, dessen ich oben erwähnt, von Präbenden redet, welche die Chorherren, nicht nur damals, nämlich zur Zeit des Dechants Conrad Räsels (der 1448 das erstemal vorkömmt) sondern auch schon lange vorher, jeder separirt genossen.

Wenn nun der Genuß separirter Präbenden für ein regulirtes Chorstift nicht, wohl aber für ein weltliches paßt, so folgt der Schluß, daß dieses schon lange vorhanden gewesen. Vielleicht hat selbes gleich mit dem Probsten Tagino, von welchem Teuffenpeck seine Liste beginnt, vielleicht auch nicht mit Einem Male, sondern nach und nach ganz

unmerk-

immerklich, die Gestalt eines weltlichen Chorstifts nebst dessen Verfassung angenommen.

Hierüber könnte das Archiv des churfürstl. Kollegiatstifts ohne Zweifel die richtigste Entscheidung geben.

§ 6.

Von den Schirmvögten des Chorstifts.

Die schlierseeische Advokatie war von Anbeginn des Stiftes in den Händen der freysingischen Schirmvögte. Nachhin erhielten dieses Schutzamt die von Waldeck zur Zeit, da das Chorstift errichtet wurde.

Hier berief eben jener Otto, der Große, Bischof zu Freysing, dem die baierischen Geschichtschreiber die Errichtung dieses Chorstiftes zuschreiben, den Herrn von Waldeck zu sich, und setzte ihn zum Schirmer und Vogt des neuen Stiftes in geistlichen und weltlichen Sachen. So lautet das vom oftgerühmten Oefele in den Druck gegebene Chronicon p) mit welchem unsere lateinische Urschrift einstimmt; obschon die Worte: „*in spiritualibus et saecularibus*“ von einer spätern Hand angeschein-

p) Tom. I. Fol. 381. a.

ſcheinlich mühſam ausgetilgt worden; indem der Text durch den, nunmehr leeren, Raum (den zu vor dieſe Worte eingenommen hatten) unterbrochen, und nach ſolcher Zeile nur noch das Wort: *Negociis* zu leſen iſt. Die Stelle ſelbſt lautet ſo: „Sci„endum eſt eciam, quod eodem Tempore Dominum „de Waldeck vocavit, et ipſum pro aduocato, et de„fenſore . . . . . „negociis conſtituit.“

„Anno Domini M.C.XLI. —“

Der Ueberſetzer bey Oefele, welcher nach der Urſchrift gearbeitet hat, muß dieſe Stelle noch ganz und unverletzt vor ſich gehabt haben; ſonſt hätte er die Beyworte: Spiritualibus et Saecularibus, in ſeine Ueberſetzung nicht aufnehmen können; denn er ſchreibt: „auch iſt zu wiſſen, daß zu der Zeit Bi„ſchof Otten, als man dann zalt von Chriſti Ge„purt, Tawſend und C und ain und vierzigk jar für in „lies vodern den adlhafftigen und menſchmillten „Herrn von Waldegk Stifter Ditz Gotzhaws und „ſeczt in Gewelltigklichen in geiſtlichen und wellt„lichen Sachen als ein Peyſtandt und ein Be„ſundern Hanntraicher des Gotzhaws.“

Hier wird zugleich klar, daß der Verfaſſer dieſer Ueberſetzung, welcher vermuthlich ſelbſt ein

ſchlech-

schlierseeischer Chorherr gewesen, der festen Meynung war, dieser Waldecker, dem Bischof Otto die Schirmvogtey übergeben, sey der wahre Stifter des Chorstifts Schliers gewesen; welcher Umstand meine oben eröfnete Vermuthung mehrmal bestärkt, so, wie sie den Verfasser des baierischen Stammbuchs verleitet hat, sich bey Behauptung dieses Satzes auf das eigne Geständniß der Chorherren zu beziehn, indem er sagt: q) „Also werden sie die „Waldecker in ihr der Chorherren eigen Büchel „so sie anno ꝛc. 1578 von Stiftung und Herkom„men des Stifts Schliers beschrieben, ihre Stifter „an mehr Orten genannt."

Das Verhältniß dieser Erbvögte gegen das Chorstift, wird vielleicht seiner Zeit an einem andern Orte, gehörig aus einander zu setzen, Gelegenheit sich ergeben; hier wird genug seyn, anzuführen, daß diese Schirmvögte in allen erheblichen Handlungen die Briefe neben dem Chorstifte mitgesiegelt, und über des Stifts Güter ihre Gerichtsbarkeit nebst jenen Gerechtsamen ausgeübet, die aus dem Schutzamte sonst ohnehin wesentlich folgen.

Wo

q) Stammbuch. Band I. fol. 348. voce Waldeck.

Wo entgegen nicht selten zwischen ihnen und dem vielgerühmten Chorstifte mancherley Irrungen eingetretten, die meistens durch Vermittelung der Herzoge in Baiern sind abgethan und beygelegt worden; wohin hauptsächlich jener Spruchbrief gehört, welcher vom Herzoge Albrecht in Baiern, und Bischof Sixten zu Freysing im Jahre 1477 in Streitigkeiten über verschiedene Gegenstände zwischen Probst Leonhart Meutner von Katzenberg, Erasmus Waltenhofer, Dechant, und gemeinsames Kapitel, dann anderer Seits Wolfen von Waldeck, ausgefertigt, und im folgenden Jahrhunderte, im Jahre 1559 den 8ten May vom Kaiser Ferdinand in Absicht auf die Herrschaft Waldeck bestättiget worden.

Daß diese Erbvogtey endlich nach dem, ao. 1483 erfolgten, Hintritt des Wolfgang von Waldeck, durch den freysingischen Domherrn, Diepold von Waldeck dem Chorstifte übergeben, von den Erben angestritten worden, endlich aber an Herzog Albrecht in Baiern gekommen; hat der belobte Hund in seinem Stammbuch mit mehrern erzählt.

Uebrigens, so sehr auch manche Zwiste sich ergeben haben, deren Grund in der, mit den waldeckischen Gütern so sehr vermischten, Lage der schliersee-

feelsch-Kapitlischen zu suchen ist: so bleibt es im Ganzen doch immer Wahrheit, daß sich die Waldecker gegen das von ihnen gestiftete Gotteshaus und Chorstift Schliers von Zeit zu Zeit wohlthätig erzeiget haben, welches auch zum dankbaren Andenken aufgezeichnet worden.

Da sich nun die Geschichte des Chorstifts Schliers mit der, vom Herzoge Albrecht in Baiern im Jahre 1495 gegen den bischöflich-freysingischen Widerspruch unternommenen, Uebersetzung nach der Residenzstadt München r) und Vereinigung desselben mit jenem von Ilmmünster, folglich mit einer bekannten Begebenheit schließt, welche der Verfasser der Abhandlung von Ilmmünster zum Theil umständlich vorgetragen hat: so schliesse ich mit dem Wunsche, daß diese Geschichte des ehemaligen Chorstifts Schliersee zu manchem andern historischen Aufschluß führen, und so desto nützlicher werden möge.

r) Wie Herzog Albrecht aus Baiern ehevor das heutige Kollegiatstift zu Habach mit jenem von Ilmmünster zu vereinigen, und beyde nach München zu übersetzen gedachte, hingegen auf die Vorstellung des Abtes Narciß von Benediktbaiern, statt jenes zu Habach das Chorstift Schliersee gewählet, ist bey Meichelbeck hist. Fris. Tom. II. P. 1. Fol. 279. zu finden.

Beylage.

Anno domini M.CCC.LXXVIII In die ſancti Bartholomei apoſtoli: facta eſt. Annotacio ſeu intytulacio de dominis ac reverendis. primo de primis quinque Fratribus noſtris antiquis fundatoribus Monaſterii in Weſtenhofen. poſtea de reverendis Epiſcopis: praelatis; Decanis; Canonicis; Presbiteris; confratribus; de Dominis Advocatis noſtris de Waldek, et earum Dominarum. de militibus. de honeſtis Laycis ac viduis. Qui ob reverenciam ex divina gratia dei inſpirante ſancto ſpiritus ad laudem Dei. et in honore ſancte Marie virginis. beatorum apoſtolorum et ewangeliſtarum precipue ſancti ſyxti. Pape ac Martiris et in honore omnium ſanctorum quorum nomina in Libro vite celeſtis ſcripta ſunt. Sua in remedium et in ſubſidium animabus eorum et omnium. quorum Debitores ſunt. ad communitatem et ad Oblagium. Specialiter praeſentibus Largiti ſunt. Notum ſit omnibus chryſti fidelibus tam praeſentibus quam futuris. quod tempore ſancti Corbiniani primi Epiſcopi friſinge.

Tot anni ab incarnacione Domini noſtri Jeſu Chryſti fuerunt transacti videlicet. D.CCC. ſed tempore Arbonis Epiſcopi friſingenſis. Quarti poſt beatum corbinianum. qui transduxit corpus ſancti Corbiniani. de Montanis de loco vbi obierat et ſepultus fuerat poſt XXX. annos ſue ſepulture et cum ſupervenit friſinge. et cum deponeretur ex lapide de ore et naribus ejus calidus ſangwis Exivit: et poſtea deus infinita ſigna et mirabilia per eum fecit.

De

De Epiſcopo Arbone. Quarti.

Modo tempore praedicti Arbonis Epiſcopi. noſtri primi fundatores ex divina gratia dei et inſpiracione ſpiritus ſancti. hi quinque fratres ſicut praeſens tenor litere eorum continet unanimiter ſimul decreverunt. In haec verba.

Tenor litere antiquorum fundatorum.

Traditio Adalungi et fratrum ejus de ſ.yerſe. Regnante in perpetuum Domino noſtro Jeſu Chriſto, In dei nomine. Ego Adalung ſimul cum fratribus meis Kyltivvaldo, Gerwaldo. Antunio Otochro. Inſpirante divina gratia ſecularia negocia deſerentes. Locum nobis eligimus. Communi haereditate noſtra ſeu Parentum noſtrorum. In vaſta ſolitudine heremi qui dicitur ſlyerſe et ibidem adiuuante Domio Deo noſtro. Cellulam more ſolito couſtruximus et oratorium cum conſenſu Epiſcopi Domini Arbonis edificavimus. Deinde advocavimus. praedictum Epiſcopum ad conſecrandum Eccleſiam et ita factum eſt. Deinde ſub dicione ipſius Epiſcopi nos met ipſos. Commendavimus per omnia et de manu Epiſcopi Electum nobis magiſtrum virum venerabilem nomine Pechkos in noſtrum ſuſcepimus Magiſterium. Deinde poſt biennium complacuit fratribus eligere predictum Pechkos ibidem Abbatem et per conſenſum fratrum adduximus eum ad praedictum Epiſcopum et iuxta ordinem regule ſancti Benedicti. Electum ordinavit et nobis poſuit Abbatem. Ideoque decrevimus cum conſenſu ejusdem Epiſcopi vt ſecundum Auctoritatem ſancti benedicti regula teneretur ibidem et regulariter de ipſis fratribus ſibimet eligerent abbatem ordinante Epiſcopo de domo ſancte Marie. Si ibidem forſitan defuerit talis

inter ipſos fratres. de domo Epiſcopi eligerent Abbatem ordinante Epiſcopo. Actum in praedicto monaſterio ſub die conſule. quod factum eſt in XII. Kal. febr. Indict. XII. regnante Domino Teſſalone. Anno XXXII. et ipſi ſupradicti fratres invicem teſtes extiterunt.

Hii ſunt Reverendi Epiſcopi friſingenſis Dyoces Eccleſie.

Arbo Epiſcopus quartus qui noſtris praedictis antiquis fundatoribus monaſterium in Weſtenhofen conſtructum ab ipſis quinque fratribus conſecravit. et ipſis vitam. ordinem et regulam ſancti Benedicti in amore dei inpoſuit. Sicut tenor praedicte tittere ſuperius ſonat.

Ott magnus ſecundus Epiſcopus friſingenſis XX. Qui poſt deſtruccionem monaſterii in Weſtenhofen. ac heu aliarum eccleſiarum. In Bavaria ex malicia et duricia unius ducis. qui tunc regnaverat. deſolate ſuerant. et poſtea a ſarracenis combuſte erant et ita fortaſſis centum annis et magis inhabitabiles erant. Modo predictus Dominus Otto Epiſcopus ex divina gratia dei et inſpirante ſancti ſpiritus. Monaſterium ex novo nunc in loco ſyerſenſi exiſtente conſtruxit et in omnibus bonis in honore ſancti ſyxti et omnium ſanctorum in remedium ſibi et omnium Epiſcoporum et omnium fidelium defunctorum recuperavit in quibus potuit quia in amore Dei hunc locum recuperandi dilexit Poſtea Eccleſiam in Weſtenhofen preſentibus in loco incorporavit ad Oblagium eorum. ſciendum eſt eciam quod eodem tempore Dominum de Waldek vocavit et ipſum pro Advocato. et defenſore . . . . . negociis conſtituit.

Anno Domini M.C.XLI. Otto Epiſcopus XX.

De

De Ellnhardo Epiſcopo.

Ellnhardus Epiſcopus dedit nobis decimam in Vagen et decimam in Pientznaew vtriusque ville. ad communitatem.

De Fridrico Epiſcopo.

Fridricus Epiſcopus dedit nobis XII. Libras denariorum. Monacenſium.

De Chunrado Epiſcopo dicto Wechſſler.

Chunradus Epyſcopus dictus Wechſſler inſtituit decem prebendas in loco ſiyerſenſi Prepoſito. duas prebendas. decanatui dimidiam. et ſcolaſtico dimidiam. ſciendum eſt eciam quod idem Epiſcopus primo ibi in loco ſiyerſenſi. decanatum inſtituit et Scolaſtriam.

De Alberto Epiſcopo. Comite de Hohenberck.

Albertus Epiſcopus comes de Hohenberck incorporavit nobis Eccleſiam Paeng ad communitatem exceptis tribus Libris Monacenſium. In anniverſario pro tribus vigiliis cantandis. et tribus Miſſis de Mane. ſicut Priuilegium ſonat ad Oblegium.

Hy ſunt Reverendi Prepoſiti Siyerſenſes,

Taegno Prepoſitus noſter obtentu iſtius habemus Eccleſiam in Weſtenhofen. *Primus.*

Hainricus. Prepoſitus noſter dedit nobis curiam in Stadelperch. Ad commnnitatem. *Secundus.*

Otto de Porta Prepoſitus. *Tertius.*

Fridricus dictus Valkner. *Quartus.*

Prepoſitus dedit nobis optimum calicem quem habemus. et optimum ornatum. et XX. Libras denariorum pro ſalve Regina ſextis feriis poſt veſperis can-

cantandis pro quibus denariis et aliis comparata curia in Kaushaim.

Heinricus dictus Schenk. Prepoſitus. *Quintus.*

Hermannus dictus Naenhofer. Prepoſitus. *Sextus.*

Jacobus dictus Naenhofer. Prepoſitus. *Septimus.* noſter obtentu iſtius habemus Eccleſiam in Paeng et multa bona fecit Eccleſie poſt concremationem. in Muris. in fitris. in Edificiis. in Campanis. in Libris. in ornatu. in calicibus. unum antiffnarium dedit et. V. Libras denariorum legauit dominis preſentibus ad Oblagium. vt obitus. Septimus. Triceſimus. vigiliis et Miſſis obinde ejus perageretur.

Chunradus dictus Grunholtzhofer. *Octauus.* Prepoſitus noſter dedit nobis bonum ornatum. et V. ſolidos denarios. de Peunta una quam conferebat cuſtodie cum fauore et conſenſu Capituli. reſignabat.

Johannes dictus Gerolt Prepoſitus noſter. *Nonus.* obtentu iſtius duas Monſtrancias bonas. et alia conſeruatoria ob reverenciam et ad laudem dei. et in remedium anime ſue conparatas. Continentes precipue reliquie ſancti ſyxti et aliorum ſanctorum. Quas Reliquias a predicto domino Johanne et Domino Chunrado dicto Grunholtzhofer. habuntanter habemus. ſciendum eſt eciam quod calicem deauratum. bonum ornatum. miſſalem Librum. ad hec unum magnum Clenodium et corporale. Ad honorem ſancti ſyxti. et omnium ſanctorum pro ſalute ſua. et in remedium anime ſue. et omnium quorum Debitor eſt. et omnium fidelium defunctorum in ſubſidium.

Hy ſunt Reuerendi Domini Decani.

Hainricus Decanus . . . . . *Primus.* Dedit nobis vaccariam. in Haſelrain et decimam. in Tagolfing. et fraterſtetten ad communitatem in remedium anime ſue.

Lieb-

Liebhardus Decanus noſter . . *Secundus.*

Rudolfus dictus Scheyerer Decanus: *Tertius.* dedit nobis peſſeſſionem unam dictam Oed. ad Oblagium.

Fridricus dictus Weychſer Decanus. *Quartus.* dedit unam partem, in Potigrain Vaccaria, extendentem ſe ad centum caſeos pro ſervicio, ad oblagium.

Eberhardus Decanus dictus Töltzner. *Quintus.*

Ulricus Decanus dictus Rewter. *Sextus,* Capellam et Aram ſancte anne cum dominio conſtruxit. Miſſam ſuam ad ſanctam Annam totavit cum Curia in Weſtenhofen. de qua heredes omni quarta feria, cum miſſa habetur debent poni ſuper aram ſex denarios. ſicut priuilegium deſuper ſonat, luminibus nocturnis eciam procuravit. ordinavit eciam mediam Libram. denariorum, in die anne. et in anniuerſario ſuo, eciam mediam Libram, denariorum, Monacenſium. de poſſeſſione. Que dicitur. flewger. ad hec eciam ordinavit dominis. L. caſeos. et L. caſeos. pro ſpenta. ad eccleſiam. ſciendum eſt. dedit duos Libros auratum calicem et ornatum. Sicut priuilegium ſuum in omnibus ſonat.

Martinus dictus Tellinger. Decanus. *Septimus.* ordinauit curiam in Weſtenhofen ad Oblagium pro ſalve Regina omnibus diebus poſt veſperis perpetue cantandis.

Hainricus Decanus dictus . . . *Octauus,* Chempnater ordinauit ſuam prebendam poſt obitum ſuum. ad Oblagium. pro anniuerſario ſuo. pro qua prebenda curia Riederii emta eſt, et aliis denariis ad hec receptis qui eciam uolunt haberi anniuerſaria eorum, ab. eadem curia.

Michahel dictus ſlipfhaimer . . . *Nonus.*

De-

Decanus. conſtruxit capellam ſancte Marie Magdalene.

Hy ſunt Reverendi et honeſti Canonici ſlyerſenſi.

Rudolfus de Waldech. dedit curiam in hegs. Vaccariam chrempan. et centum caſeos in Aettenperg. Qui diuiduntur Syxti L. caſei. et L. in dedicatione. in remedium anime ſue. ad Oblagium.

Rudolfus de Walldeck ſubdyaconus. eciam Canonicus hujus loci dedit nobis curiam in Geyſiochaſen. ad communitatem.

Hainricus dictus Urſenberger Canonicus dedit centum caſeos ad Oblagium pro anniuerſario ſuo de ſuperiori vaccaria in Rain que pertinet ad communitatem.

Hainricus Cappelanus. dedit nobis. C.C. caſeos in cliuo. ad Oblagium et Tercium centum recipiet cui confert dominus Prepoſitus de Manu.

Uricus dictus Eglinger. dedit ad cuſtodiam pro lumine ardente in die ante Corpus Chriſti coram Altare ſancti ſyxti. viridarium in ſlyers in pallude. et tres domos decimales. fauore capituli. et conſenſu domini Prepoſiti ſimul ipſis reſignantibus.

Marquardus dictus Münſinger. dedit ad Oblagium pratum. agros. viridarium. aream. et ortum comparatum pro XL. Libris denariorum ſicut priuilegium ſuum ſonat pro anniuerſario ſuo. Ad hec dedit Miſſale Librum. unum pſalterium.

Hermannus Canonicus ibidem. dedit anteriorem vaccariam. in Unterperch ſoluentem. CCC. caſeos. ad Oblagium. feudam in hegam. ad hec XII. Gall. tritici. de decima. in Veiſenperg et Neivnch. et optimum pratum. et L. Caſeos de V. vaccariis aliquibus. decem caſeos recipiuntur. iſta aliqua predicta pro advocacia ſunt.

Jo-

Johannes dictus Treiber. Miſſam terciam ordinauit tercie ferie et unam poſſeſſionem que vocatur auf dem laym. ſoluit unam Libram denariorum Monacenſium. Annuatim pro anniuerſario ſuo ordinauit ad oblagium.

Chunradus dictus Haehenchircher ordinauit curiam dictam an dem Hof ad anniverſarium ſuum ad Oblagium. ſicut littera ſua ſonat et magnum Pelſim. ad mandatum ad cenam domini quem ſua clania Mæchtildis pie memorie ſuis manibus portauit de Ach.

Ludwicus Oeſterndorfer ab ara ſancti Stephani usque ad Portam Eccleſie in eadem latere. V. teſtudines ex novo conſtruxit.

Otto dictus Pock paſtor in Paſperch. ordinauit Miſſam unam et ſuum anniverſarium ſicut ſuum Priuilegium ſonat.

Hainricus dictus Teuffenbeck. Conſtruxit capellam ſancti Petri ubi ſepultura omnium Canonicorum et Presbiterorum. confratrum eſt et ſacrarium. ad hec. totavit eam lumine nocturnali et Miſſa. Miſſa autem quinte ferie in ea habetur. et VIII. denariorum Monacenſium vel uſualis monete tunc temporis percipiendis dantur. omnia neceſſaria Miſſe et capelle integraliter Expedite ſunt. Exceptis oblatis ſicut privilegium ſunm ſonat in libris. in calice. in omnibus luminibus in vino offertorio in corporale. in ornatu. in vaſculis. et in aliis adtinenciis.

Hy ſunt Presbiteri et confratres noſtri exiſtentes foris in rure.

Maengotus Preſpiter et confrater noſter dedit nobis curiam in hega. in remedium anime ſue. Ad communitatem pro anniverſario ſuo.

Albertus Presbiter et confrater noſter de unſer

Frawn-

Frawnried ordinauit nobis Curiam ſuam iu qua reſidebat, ad communitatem, et Molam, in Vtling cum prediolo, ad Oblagium eorum, in remedium anime ſue et quorum debitor eſt pro anniverſariis eorum.

Wernherus, Preſpiter et confrater noſter dedit nobis curiam, in Vagen, ad communitatem in remedium anime ſue pro anniverſario ſuo.

Eberhardus Preſpiter et confrater noſter dedit predium in Rain et Molendinum apud fluuium, ad oblagium, in remedium anime ſue, pro anniverſario ejus.

Chunradus dictus Laymherre. Plebanus, in Paſperch, ordinauit unam Libram, *denariorum de* media curia, in Ekkerſperg, ad Miſſam ſecunde ferie pro ſalute anime eius, et omnium quorum debitor eſt.

Fridricus Plebanus, in Ayging filius Eccleſie, ordinavit quatuor Equos Currum in quo fuit ductus, omnibus adtinencys ad Oblagium eorum pro vigiliis et Miſſis in depoſicione, in ſeptimo. In XXX°. et pro viſitatione ſepulchri uſque ad XXX^m^. cum cruce candelis, reſponſionibus et placebo, et ad hec fonte aſpergitur et thurificetur.

Nycolaus Preſpiter ſocius in Neivnch. ordinavit ſex Libras denariorum pro vigiliis, Miſſis, in Depoſicione, in ſeptimo. In, XXX°. et pro viſitacione ſepulchri, vſque ad XXX^m^. cum omnibus ſicut priori.

Michahel, Matreyer dictus de caſtro ibidem qui quondam ſcolaris fuit in ſlyers ordinauit Poſſeſſionem unam jacentem penes matrey nuncupatam in dem Ried ſolventem annuatim, XIIII. Libras veronenſes. et, VI. Veronenſes, ad Oblagium pro anniverſario ſuo, in remedium anime ſue.

Johannes dictus Cray Canonicus Moſpurge, Pa-

Paſtor in Warngew ordinauit ad fraternitatem nostram quatuor Libras, Ratisponenſes, pro anniuerſario ſuo.

Swaiga in Vnderperch et quondam dicebatur Putelbeck habuit XII. Libras denariorum Monacenſium ſuper eandem vaccariam et dumodo mei exſoluebant illos, XII. Libras. Ulricus de Waldeck Canonicus friſingenſis, ordinauit ſuum anniuerſarium nobiscum, pro aliquibus placitis et reſignacione.

Wernhardus de Walldeck ordinauit Miſſam ſextis feriis ad ſanctam Katharinam et ſuum anniuerſarium de vaccaria in Grunoltzperch peregi. Sicut Ulricus Stüpffo civis Monacenſis, Annuatim habuit II. Lib. Denariorum Monacenſium absque omne contradiccione. de eadem vaccaria.

Alhaydis predicti domini Wernhardi. de Walldeck in ſua fiduitate ex novo chorum ſancti ſyxti et altare conſtruxit et multa bona fecit in altaribus, cum ornatu ad laudem Dei et ſancti ſyxti et omnium ſanctorum in remedium anime ſue, et omnium fidelium defunctorum.

Iſti ſunt Milites et honeſti Layci.

Hainricus Miles confrater noſter ordinauit curiam ſuperiorem in Strazz in remedium anime ſue ad communitatem.

Johannes Miles. Dyepſchircher ordinauit, tertiam partem ſwaige In Potigrain ad oblagium in remedium anime ſue pro anniuerſario ſuo.

Ulricus Miles Scopulus ordinauit Miſſam ſextis feriis ad ſanctum Spiritum. Cum vaccaria. in Grund in remedium eius.

Otto Groſſus de Müſpach Miles. ordinauit Curiam in Hege, ad communitatem. in remedium anime eius.

Ul-

Ulricus Laukaſt confrater noſter ordinauit nobis kukam. ad communitatem in remedium anime eius.

Mergardis nobilis domina ordinauit duo prediola Ehalich et Seſtal. ad communitatem in remedium anime eius.

Fridricus Muſculus confrater noſter ordinauit predium quod de Mundigobs aygen. ad Communitatem. in remedium anime eius.

Laeivtwinus confrater noſter ordinauit hubam in Wiechs. ad communitatem. in remedium anime ſue.

Hainſwenter. ordinauit terciam partem in Haſelrain ad oblagium. in remedium anime ſue.

Chunradus Hyrcus. ordinauit praediolum quod dicitur Trok. ad oblagium pro anniverſario eius.

Gebhardus ad fluuium ordinauit ſuum anniuerſarium peregi. cum XXII. Caſeis qui Caſei recipi debent de ſwaiga iu Potigrain. ſicut Privilegium ſuum ſonat.

Chunradus dictus Teuffenpeck ordinauit anniuerſarium ſuum peregi. Cum XXIIII. Caſeis ſicut Priuilegium ſuum ſonat qui recipi debent de ſwaiga in dem Holtz.

Ulricus dictus Swartzmann ordinauit ſuum anniverſarium peregi. Cum XXIIII. caſeis qui recipi debent de vaccaria an dem Rain.

Ulricus dictus Teuffenpeck in dem Aygen dominus Paulus filius eius ordinauit mediam libram denariorum monacenſium pro anniverſario eorum de feudo in Ellenhartzkirchen. et poſt obitum Domini Pauli debet peregi annuatim in die obitus ſui anniverſarium eorum.

Moslinus civis friſingenſis dedit magnum Chyphum

ıum capientem. VI. pot. vini ad honorem Man-
ın in die cene domini. in remedium anime eorum.

Chunradus dictus Vienſis et Perchta uxor eius
ederunt magnum. ornatum ad Altare ſancti ſyxti.
ı remedium anime eorum.

Chunradus Gralant ciuis friſingenſis.

Hainricus dictus Muſchedel. de friſinga. Pa-
tor quondam. In Paeng. ordinauit ſanctis ibidem
›onum Librum paſſionale taxatum. pro. XXIIII.
lorinis. in remedium anime ſue.

Ulricus cognominatus dux, filius Eccleſie no-
tre, Gardianus tunc temporis fratrum Minorum in
Civitate Monacenſi, ob reuerenciam ſancti ſyxti et
ad laudem Dei. et omnium ſanctorum ibidem dedit
nobis Caput ſancti ſyxti in remedium omnium fide-
lium defunctorum.

Fridricus Taellinger Conparavit. C. Caſeos de
Vaccaria. In Pemperch. ad Miſſam dominici diei.
et X. Libras denariorum. ad Oblagium pro anniuer-
ſario ſuo.

Hy ſunt Reverendi domini et honeſti de Walldeck aduocati noſtri

Qui ob Reverenciam et ad laudem Dei. ſancte
Marie. ſanctorum apoſtolorum. et precipue in ho-
nore ſancti ſyxti et omnium ſanctorum, quorum
nomina ſcripta ſunt in Libro celeſtis vite. ſua lar-
giti ſunt in remedium in ſubſidium animabus eorum.
et omnium quorum debitores ſunt ad communitatem
et ad oblagium. preſentibus in loco.

Ex parte Walldekiorum. ad communitatem.

Otto de Waldeck et Maechildis domina ſua or-
dinaverunt Curiam in Kaufhaim. et praediolum ibi-
dem ad communitatem in remedium animarum earum

et

et omnium quorum. debitores ſunt. et pro anniverſariis eorum.

Rvegerus Nyger de Walldeck ordinauit Eccleſie noſtre. Curiam in Viſpach in remedium anime eius. ad communitatem pro anniverſario ſuo.

Yſenricus de Waldeck ordinavit. Curiam in Harthauſen ad communitatem et totem (cotem) unam ibidem ſancto Andree in remedium anime ſue. pro anniuerſario ſuo.

Rudolfus de Waldeck et Dyemudis domina ſua ordinauerunt duo praediola. unum. in Haimperch et unum in Ellnpach. Eccleſie noſtre. ad communitatem in remedium eorum. pro anniuerſario. eorum.

Rudolfus advocatus noſter de Walldeck ordinavit Curiam in Pemperch. ad communitatem. in remedium anime ſue. pro anniuerſario eorum.

Geutta domina de Walldek ordinauit Curiam ſitam penes Walld. dictam. an dem Rain in remedium anime ſue. pro anniverſario ad communitatem.

Otto de Walldeck ſubmerſus ordinauit ſagmam vini ad cuſtodiam et dominis aliqua ſeruicia de eodem vino in remedium anime ſue.

Otto de Waldeck occiſus a ſarracenis ordinauit nobis curiam in Hega ad communitatem in remedium. anime ſue. pro anniuerſario ſuo.

Hee ſunt Poſſeſſiones, ex parte Walldekiorum date ad oblagium.

Wernhardus de Walldeck et Gevtta domina ſua ordinauit curiam in Haymperch et praediolum in Monte in remedium animarum earum pro anniuerſariis. Ad oblagium.

Ar-

Arnoldus de Walldeck ordinauit Curiam in Elnartzkirchen ad oblagium in remedium, eius. pro anniuerſario. ſuo. Alhaydis domina ſua de Walldeck ordinavit Hubam in aew. que dicisur Ayerhub penes Mües-ach ad oblagium que quondam ſolnebat XXIIII. ß. oua in remedium anime ſue. pro anniverſario ſuo.

Fridrona domina de Walldeck. ordinauit vacariam in Ripa ad oblagium de qua Prepoſitus debet tantum habere unam prebendam et nemo magis in remedium anime ſue.

Ryſula quondam domina que fecit velamina que habemus in Jejunio ad honorem et decorem hujus Eccleſie in remedium anime ſue.

Fridricus de Walldeck ordinavit Miſſam. ſabbatis diebus de ſancta Maria et alma redemptoris ſextis feriis, cum Exitu chori ad ſanctam Mariam debet cantari, pro curia in Stras. et pro dedit calicem ſancto ſyxto. in remedium anime ejus.

Hainricus dictus Swalbenſteiner civis Monacenſis dedit calicem ſancto ſyxto in remedium anime ejus.

Eklaerius in Swaiga et Diemudis uxor ejus dederunt ad oblagium pro anniverſario eorum. pro quibus Denariis et domini Decani dicti Chempnater Empta eſt media Curia in Ried a filia Gebwolfi Riederii pie memorie in remedium eorum, et pro anniuerſario eorum.

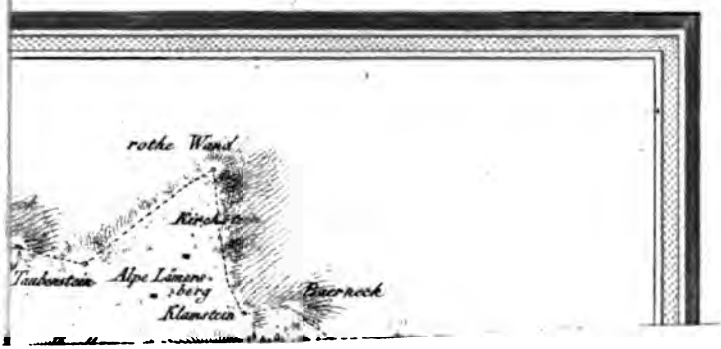
Notum fit omnibus Chryſti Fidelibus tam preſentibus quam futuris quod Hainricus Teuffenpeck. Canonicus Slyerſenſis. Fridricus in filus et Irngardis uxor ejus. Ex diuina gratia dei et ex inſpiracione ſpiritus Sancti duo praediola. unum nuncupatum in der Wis alterum an dem antret. ad Miſſam in Weſtenhofen ſextis feriis. paragendum tribuerunt. et hoc

cum

cum consilio domini Prepositi fauore et consensu Capituli. factum est tali condictione. adhibita. quod quando aliquod festum alicuius sancti in sextam feriam euenerit. aut funus. Septimus. XXX.. anniuersarius. aut nupcie. solutus erit. ad tamen collecta specialiter pro defunctis pro memoria debet haberi. Insuper si predicta Missa quacunque die in ebdomaeta nomine nostri non potest haberi. tum illi VI. Denarii Monacenses aut duo cruciferi sicut tenor et Priuilegium eorum sonat, de eadem Missa cedunt ad Lumen sancti Martini.

Acta sunt hec. Anno domini M. C. C. C. L XXVIII In die sancti Bartholomei.

Sciendum est quod dominus Hainricus dictus Teuffenpeck. omnia predicta et scripta ob memoriam et pro commemoracione omnium ab inicio fundatorum et postea recuperatorum in omnibus ad honorem Dei et praecipue ad laudem sancti Syxti. et in subsidium omnium fidelium defunctorum. qui sua pro premio eterno et requiescere in vita eterna largiti sunt procurauit.


rothe Wand
Tanbenstein
Alpe Lämers-
berg
Klamstein
Buernock

Register

zum

zweyten Band der neuen akad. Abhandlungen.

I. Franz Rids Versuch über die ursprünglichen Sitze der Ambronen.

II. Geschichte der Herrschaft Waldeck.

III. Hist. Abhandlung von dem uralten Benediktinerkloster, und nachmahligem Chorstifte Schliers.

Abungshof, III. p. 65.

Aduaten, wohnten an der Maaß zwischen Lüttich, und Namur. I. p. 59.

Aettenberg, in der Grafsch. Waldeck. II. p. 12.

Aibling, die Feste, Markt, Kasten- und Landgericht wurde 1386 an Waldecker verpfändet. II. p. 22. Daselbst starb 1518 als Pfleger Veit von Maxelraim. p. 40.

Almen, Alpen, Ableitung dieses Worts. II. p. 44. 45. Sie wurden auch Taurn genannt. 65.

Albert, Bischof. Sieh Freysing.

Albinum, diesen Namen führten zwo Städte im alten Ligurien. I. p. 44.

Ambronen, die, waren weder Bewohner des heutigen Galliens, noch Helvetier, sondern Deutsche, und zwar in Vindelizien am Fluß Amber. I. p. 4—8. Beweise davon, ebd. u. w. p. 15. u. w.; waren keine gallische Völkerschaft. ebd. p. 16.; wurden vom Marius geschlagen, ebd. p. 17. waren keine Helvetier, p. 19. deren Name wurde

unrichtig vom Fluß Emma abgeleitet. p. 22.; halfen über die Römer einen Sieg erfechten, p. 27.; deren Weiber brachten ſich nach einer mit den Römern unglücklich gekämpften Schlacht ums Leben, p. 30.; waren in der Schlacht mit Marius über dreyßigtauſend Mann ſtark, p. 31.; waren deutſche Völker, p. 32. u. w. 35. u. w. wurden von den Römern bey Aix in der heutigen Provenze geſchlagen, p. 36. u. w. waren dreyßigtauſend Mann ſtark, p. 38. waren eine Völkerſchaft des alten Vindeliziens, oder heutigen Baierns, und wohnten am Fluße Amber, p. 40. u. w.; deren nächtliches Geſchrey vor der Schlacht bey Aix, p. 41. wurden Räuber genannt, 42 — 47.; ſind mit den Tugenern nicht zu vermengen. p. 49. waren auch nichts weniger, als Weſtphäler, p. 50. vereinigten ſich mit den Cimbern, als dieſe durch ihre Heymath zogen, p. 66. Ableitung des Worts Ambronen von Ambrun, oder Amber. p. 67 — 71. Unter der Armee der Ambronen, welche ſich auf dreyßigtauſend Mann belief, waren vermuthlich auch andere vindeliziſche Völkerſchaften, p. 72. 73. Die Ambronen brachten in Verbindung mit den Cimbern den Römern öftere Niederlagen bey, p. 81. wurden von Marius bey Aix gänzlich aufgerieben, p. 82. — 85. Tapferkeit ihrer Weiber, p. 84. Die Ambronen u. a. wurden zuletzt römiſche Unterthanen, p. 88.

Ambrun, deſſen Lage. I. p. 69. Ableitung. p. 70.

Ameiswerdt, eine Inſel. III. p. 75.

Ampherrang, itzt Ettal. I. p. 69.

Arbacker, eine Kirche 1259. III. p. 76.

Arnulf I., Herzog hielt ſich im Kriegdrang an die Klöſter. III. p 38 — 46.

Aurdorf, Uerdorf, in der Grafſchaft Waldeck. II. p. 9.

Benedikt, deſſen Kloſterregel wurde bey den, in den erſten Jahrhunderten geſtifteten Klöſtern, und ſelbſt in den biſchöflichen Klöſtern zu Freyſing, Salzburg u. a. allgemein eingeführt. III. p. 23.

Boier, in Böhmen widersetzten sich dem Zug der Cimbern und Teutonen, I. p. 77.; kamen um das J. 555. in Vindelizien zum Vorschein. II. p. 6.
Boding, heißt im Altdeutschen bodenlos I. p. 43.
Cammer, Hildebrand von, Probst zu Schlierse 1402. III. p. 85. auch freysi. Domherr, Probst bey St. Andre 1408. Domdechant 1416, † 1426. p. 86. Dessen Brüder Matheus, und Gebhard, dann Söhne dieses Letzten, Leonhart, und Wolff ebend.
Celten, unter diesem Name kamen einst die Deutsche vor I. p. 3. 9.
Cheverloch, 1170. III. p. 66.
Chorstifter, regulirte zu errichten wurde im eilften Jahrhundert gemeine Sitte. III. p. 52. u. w.
Cimbri, Cimmerii I., p. 11. kamen wahrscheinlich aus Jütland. p. 56. wollten nach Gallien. ebd. 57. u. w. bemühten sich vergebens, über den Rhein zu kommen. p. 57. 58. ꝛc. Sollen in der Gegend von Presburg über die Donau gesetzt haben. 60. erhielten die Skordisker zu Gesellschafter. p. 61. u. w. stelen in Norikum ein. p. 62. schlugen ein römisches Heer bey Noreja, itzt Görz in Kärnthen. ebd. verheerten das Land der Taurisker p. 64. zogen durch Vindelizien an den Alpen nach Helvetien p. 66. Geschichte ihrer Wanderungen. p. 76. u. w.; deren Heer war durch die Aufnahme, oder dem Mitzug anderer Völker auf 300000 Mann angewachsen. p. 79 plünderten Gallien. p. 79. 80. bothen den Römern Friedensvorschläge an. p. 79. 81. schlugen die, ihnen entgegen gestellte, römische Heere öfters auf das Haupt. p. 81. wurden vom römischen Feldherrn Marius fast gänzlich aufgerieben. p. 82. — 87. deren fernere Schicksale. p. 88.
Denkholting, kam an Wolf Dietrich von Maxlrain II. p. 47.
Deutsche, kommen unter den Namen Galliер, Celten, Scyten und Sarmater vor I. p. 3. Deutschland das alte, war sehr bevölkert. ebd. p. 3 — 5.

war den Römern und Griechen größtentheils unbekannt. ebd. p. 8. die Kenntniſſe der Römer von Deutſchland waren ſehr mangelhaft p. 32. 33. u. w. Deutſche fielen ſchon im 2ten, und 3ten Jahrhundert die Provinzen der Römer an. II. p. 3.

Dietershaim. III p. 69.

Dunteuhauſen, die Pfarr, wurde vom freyſi. Biſch. Gewold 1221 dem Kloſter Beyharding einverleibt. III. p. 73.

Eckerinn, zu Eck Dorothea, Gemahlinn des Walthers von Waldeck 1179. II. p. 17.

Eglingen, Conrad von zu Hohenburg 1301. II. p. 18.

Egloffſtein, Conrad von, herzoglicher Kammermeiſter 1444. II. p. 25. war Obmann in Streitigkeiten der Waldecker mit dem Stiftscapitel zu Schliers. ebd. u. p. 90.

Ehingen, daſelbſt hielt Kaiſer Ludwig, der Fromme, an. 820. eine Synod. III. p. 30.

Epilinga, Aiblingen. II. p. 9.

Eſchenlohe, Bertold Graf, verkaufte 1294 an Freyſing die Grafſchaften Partenkirchen und Rittenwald. III. p. 77.

Feideicommißordnung wurde vom Kaiſer Ferdinand I. ao. 1561 beſtättigt. II. p. 45.

Frauenberger, Genfried 1262. III. p. 80.

Freundſperg, Friedrich von, 1281. Erbtruchſeß zu Freyſing III. p. 77.

Freyſing, Biſchof Meginward daſelbſt, vindicirte die Güter des ehem. Kloſter Schliers II. p. 11—14. Eiſenreich von Lohkirchen, ein Waldecker, Erbkämmerer daſelbſt 1120. p. 14. Biſchof Otto I. errichtete das Chorſtift Schliers 1141. p. 15. Arnold von Waldeck, Kämmerer zu Freyſing 1301. p. 18. Die Waldecker wurden Diemänner des Hochſtifts. 1312. p. 19. Sixt, Biſchof, half 1477 die Streitigkeiten der Waldecker mit dem Stiftskapitel zu Schliers belegen. p. 30. Aribo, Biſchof daſelbſt. III. p. 9. 7. 8. wurde an. 767. erwählt. p. 10. Hitto, Biſchof hielt an. 818 zu Freyſing ein Concilium. p. 28. 29. Meginward

ginward Bischof vindizirte die Güter des ehm. Klosters Schliers p. 37. p. 48. — 50. Otto, Graf von Scheyrn, Schirmvogt von Freysing. p. 49. Otto Bischof regierte von 1138 — 1158. p. 53. 80. 114. — ob und wie er zu dem 1441 — 1442 errichteten regulirten Chorstift zu Schliers mitgewirkt habe. p. 50 — 54. ebd. p. 58 — 63. Albert, Bischof 1169. p. 65. 66. Otto II. 1187. p. 69 — 71. † 1220. p. 72. Gerod, Bischof 1221. ebd. Otto, magnus, Bischof. †. 1158. p. 73. Conrad, Bischof 1258. p. 75. Friedrich, Bischof. 1281. p. 77. Enicho, Bisch. 1294. ebd. Albert, Graf von Hohenberg, Bischof. 1350. — 1359. p. 79. Hermann, Bischof. 1415. Conrad Bischof. p. 87. Gerold, Bischof. 1120. p. 95. Konrad I. Bischof. 1249. p. 101. Nicodemus Bisch. 1437. p. 116.

Fugger Johann, von Kirchberg und Weissenhorn. II. p. 48. Sieh Mündelheim.

Galatien, darunter wurden einst Frankreich und Deutschland verstanden I. p. 10.

Gallier, wurden einst sowohl die Franzosen, als Deutsche genannt. I. p. 14.

Gau, Ableitung dieses Worts I. p. 45.

Germani, diese Benennung findet man zum erstenmal 27 Jahre vor Christi Geburt I. p. 38. was die Römer unter Germania verstanden p. 33.

Geyslochasen, Geoselshausen III. p. 110.

Götzendienst, wurde im J. 340 verbothen. II. p. 5.

Gumpenberg Walther, Gemahl der Apollonia von Waldeck. III. p. 5.

Habach, daselbst wurde ao. 1085. ein regulirtes Chorstift errichtet. III. p. 54.

Häidolfingen III. p. 69.

Haushein, Schweig des schlierseeischen Chorstiftes. II. p. 16.

Hazziga, Gräfin von Scheyrn, tauschte an. 1089. vom Bischof Meginward zu Freysing einige Zehnten von Fischbachau ein. III. p. 56.

Heinrich, Jasomirgot, bestätigte 1142 die Errichtung des Chorstifts Schlier. II. p. 15.
Hermionen, waren um die Gegend der Weser. I. p. 52.
Hestlenthal, in der Grafschaft Waldeck. II. p. 11. 12.
Hochenberg itzt Breitenberg, in der Grafschaft Waldeck. II. p. 12.
Hochenberg Albert, Graf, Bischof zu Freysing 1352—1359. III. p. 79. 80.
Hochenburg Conrad von Eglingen daselbst 1301. II. p. 18.
Hochenrainer, Erbe der Waldecker. Sieh Waldeck.
Hochenschwangau, Wilhelm von Marxtrain, Pfleger daselbst. II. p. 49. 50.
Humbeln Ortwein von, Probst zu Schliersee 1186 III. p. 96. Sieh. Schliers.
Immünster, das Kloster, wurde von den Brüdern Adabert, und Otkar um 750 — 752 gestiftet. III. p 23.
Innching, Friedrich von Montalban, Probst daselbst 1270. III. p. 76. Sieh Schliers.
Isarcer, ehm. Bewohner an dem Isarfluß in Baiern. I. p. 66.
Judmann, ein adeliches Geschlecht. III. p. 68.
Katzenberg Sieh Schliers.
Kirchbüchel. II. p. 8.
Laber, Sebold von. II. p. 10. dessen Gemahlinn Lucia von Waldeck. ebd.
Licatier, vom Lechfluß (licus) in Baiern. I. p. 67.
Ligurer, waren deutsche Völker. I. p. 43; gaben dem Poflusse in Italien seinen Namen. ebd.
Lohkirchen, Eisenreich von daselbst 1120. II. p. 14.
Loviser, ehm. Bewohner der Gegend an dem Loysafluß in Baiern. I. p. 66.
Luizenah, jetzt Leyznach, Fluß in der Grafschaft Waldeck. II. p. 12.

Marius, röm. Feldherr beſiegte die Cimbern, Ambronen, und Teutonen. I. p. 82. u. w.
Marquartſtein, Ludwig von Maxelrain, Pfleger daſelbſt. II. p. 48.
Maxelrain, Veit, Gemahl der Margaretha von Waldeck. II. p. 37. Sieh Waldeck.
Meginward, Biſchof zu Freyſing, vindizirte die Güter des Kloſters Schliers. II. p. 11 — 13. III. p. 36. u. w. p. 48. u. w.
Mengolting, kam an Wolf Dietrich von Maxelrain. II. p. 47.
Miesbach, dahin ſtiftete Bernhard an Waldeck 1391 eine Wochenmeſſe. II. p. 24. Sieh Waldeck. Großer Brand daſelbſt 1783. p. 43. Daſelbſt ſtiftete Wilhelm, Reichsgraf von Maxelrain zu Hohenwaldeck die Portiunculakapelle. p. 50. daſelbſt erweiterte Johann Veit, Reichsgraf von Maxelrain zu Waldeck (1663 — 1665) das Gotteshaus. p. 51. daſelbſt bewilligte Johann Joſeph 1722 die Errichtung eines Weltprieſterhauſes. p. 52.
Mindelheim, Streit wegen dieſer Herrſchaft zwiſchen Johann Fugger von Kirchberg und Weiſſenhorn, dann Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg, einer Seits, dann andrer Seits dem Wolf Dietrich von Maxelrain zu Waldeck, deſſen Sohn Wolf Veit ſeine Anſprüche 1614 an den Herzog Maximilian von Baiern verkaufte. II. p. 48.
Mittenwald wurde 1294 an Freyſing verkauft. III. p. 77.
Montalban. Sieh Schliers.
Mönche durften einſt eigne Erb- oder durch Fleiß gewonnene Güter beſitzen, und mit denſelben frey ſchalten. III. p. 34.
Naenhofer, Herrmann, und Jakob, Adeliche, Pröbſte zu Schlierſee. III. p. 79—83. Wernherr, 1262 p. 80. in not. c.
Neubeyern, Jakob Dürner daſelbſt, Obmann in Streitigkeiten der Waldecker. II. p. 27.
Neuhauſer, Johann, erſter Probſt des Chorſtifts zu München. 1495. III. p. 93.

Neukirchen, Ulrich von Waldeck 1327 rector ecclesiae daselbst. II. p. 29. Neukirchen die Pfarr wurde 1371 dem Chorstift Weyern einverleibt. p. 21.

Noreia, jetzt Görz in Kärnthen; daselbst schlugen die Cimbern und Teutonen den röm. Consul Papirius Carbo. I. p. 62.

Noricum wurde von den Römern nicht zu Deutschland gerechnet. I. p. 33.

Oberhummel, die Pfarr wurde ao. 1220 dem Stift St. Andre zu Freys. einverleibt. III. p. 93.

Obermayrs, dessen Erläuterung der waldeckischen Reichsunmittelbarkeit. II. p. 28. u. w.

Ottol, Bischof von Freysing. Sieh Freysing.

Pang, die Pfarr, wann sie an Schliersee gekommen. III. p. 79. — 82.

Pantherthier, dasselbe führte 1385 Georg von Waldeck, als niederbaierischer Vizthum in seinem Amtssiegel. II. p. 21.

Partenkirchen, wurde 1294 an Freysing verkauft. III. p. 77.

Parthanum, von dem Bach Parthach, oder Bardach, ist im Thal unter Ampherang, jetzt Etal, zu suchen. I. p. 69.

Pest zu Waldeck 1634. II. p. 49.

Pienzenau, ein Hof in der ehm. Grafschaft Waldeck. II. p. 11.

Pienzenau, Warmunt war 1401 Pfleger der vier Söhne, des Georgs von Waldeck, seiner Vetter. II. p. 23.

Probst, Praepositus, ein Vorsteher, bedeutete einst auch einen Pfarrer, Hausmeister, einen Prior, oder Vorsteher der Mönche. III. p. 55.

Raitenbuch, das regulirte Chorstift, wurde ao. 1085 errichtet. III. p. 54.

Ramberg, in der ehm. Grafsch. Waldeck. II. p. 12.

Reichelstorf. III. p. 68.

Reichersberg, das regulirte Chorstift, wurde ao. 1084 gestiftet. III. p. 54.

Rhätien wurde von den Römern nicht zu Deutschland gerechnet. I. p. 33.
Ried, Wolf Dietrich von Maxelrain, Pfleger daselbst. II. p. 46.
Römer, hatten sehr eingeschränkte Begriffe von Deutschland I. p. 32. 33. u. w.; unterjochten Vindelizien u. a. II. p. 3. zogen ab im J. 488. p. 6
Rorbach, Wigulaus von. Sieh Schliers.
Rot, die Pfarr wurde vom freys. Bisch. Otto II ao. 1190 dem Chorstift St. Andre einverleibt. III. p. 63.
Rotenbach, in der ehm. Grafschaft Waldeck II p. 12.
Rudolph, Pfalzgraf vertrug ao. 1301 die waldeckischen Brüder wegen ihrer Güter. II. p 18.
Salzburg, Erzb. Michael vermittelte zwischen den Herzog Albert Vten und Wolfen von Maxelrain 1559 wegen der Reichsunmittelbar so a. einen Vergleich. II. p. 43. u. w.
Sandizeller, Erben der Waldecker. Sieh Waldeck.
Schaldorfer. III. p. 88.
Schärding, Wolf Dietrich von Maxelrain Pfleger daselbst. II. p. 46. Wolf Wilhelm von Maxlrain Pfleger daselbst. p. 47.
Schliers, (Schliersee) daselbst stifteten im 8ten Jahrhundert fünf Brüder ein Kloster. II. p. 7. 8. dessen erster Abt, Berthold ebd. das Kloster hatte seine Stätte zu Westenhofen. ebd. dessen öde Güter brachten die Waldecker an sich. p. 10. wurden vom Bischof Meginward zu Freysing zurück gefordert. p. 11 — 13. Schliers hatte ao. 1089 wieder einen geistlichen Probst Eppo, und war sohin eine Probstey p. 14. Das Chorstift Schliers begann ao. 1141 im Dorf Schliers. p. 15. wurde von Herzog Heinrich 1142 bestättigt. ebd. erhielt vom Georg von Waldeck zwey gestiftete Messen und andere Gutthaten p. 22. Stiftung einer Wochenmesse dahin vom Bernhard von Waldeck. p. 24.

24. Georg IIte von Waldeck daſelbſt. 1444. p. 25. Georg IIIte, Sohn Bernhards, nahm zu Schliers 1456 ſeinen Sitz. p. 25. 26. beſaß mit ſeinem Bruder, Wolfgang, die Herrſchaft, und das Gericht Waldeck gemeinſchaftlich. p. 26. Streitigkeiten des Stiftscapitels zu Schliers mit den Waldeckern. p. 25 — 31. Beylegung derſelben 1477 p. 30. Streitigkeiten wegen der Schirmvogtey zu Schliers, welche nach dem Hintritt des Wolfgang Waldeckers ohne männliche Erben 1483, Diepold von Waldeck, Dommherr zu Freyſing, dem Chorſtift, dieſes aber dem Herzog Albrecht übertrug, der ſich derſelben unterzog. p. 32. 33. Das Chorſtift Schliers wurde 1494 vom Herzog Albert IV. nebſt Ilmünſter, nach München überſetzt. p. 37. wechſelte 1500 das Dorf Schliers ein. p. 39. auch den See. p. 44. deſſen Vogteygericht wurde dem Wolf von Maxelrain eingeräumt. ebd. das hohe und niedere Gericht fiel nach dem Hintritt des letzten Maxelrainers 1734 dem Haus Baiern anheim. p. 53. u. w. Von wem, und wann das Benediktinerkloſter Schliers geſtiftet worden. III. p. 6. u. w. Abt Berchtol (Perchtold) vom Kloſter Schliers wohnte der ao. 772 zu Dingolfing gehaltnen Synod bey. p. 10 14. Unterſuchung, ob der Brüder, welche das Kloſter ſtifteten, drey, oder fünf geweſen ſind. p. 14. 16 Die fünf Stifter und Brüder waren Waldecker. p. 16 — 18. Das neue Kloſter wurde in der Einöde Schliers auf der Anhöhe zu Weſtenhofen erbaut. p. 18 — 21. und darinn die Benediktinerregel eingeführt. p. 23. 24. Auch eine freye Abtenwahl, vermög welcher zum erſten Abt ein Religios Berchtold erwählt. p. 24. das Kloſter aber von den Stiftern dem, damals landſäßigen, Biſchof von Freyſing, als Schirmvogt übertragen wurde. p. 25. 26. Der erſte Abt Berchtold war wahrſcheinlich aus dem biſchöflichen Kloſter zu Freyſing. p. 27. Warmunt, Abt zu Schliers. ao. 818. p. 28. 29. Sindiho, Sindilo, (Bruder des vorigen) Abt zu Schliers ao. 820.

820. p. 30. deſſen gleichzeitige Mönche zu Schliers und Archipresbyteri Johann und Heribert, p. 30. 31. Das Kloſter Schliers und deſſen Güter wurden bereits vom obengenannten Warmunt (alten bekannten Abt) dem Stift Freyſing zum Lehen aufgetragen. p. 31. u. w.; was derſelbe auch mit ſeinen perſönlichen Erbgütern that p. 34. Dieſer Lehensauftrag wurde vom Abt Sindilo (Nachfolger des Warmunts) beſtätigt. 35. 36. Das Kloſter Schlierſee wurde ſäculariſirt, p. 38 — 46. Deſſen Güter wurden in der 2ten Hälfte des 11ten Jahrhunderts vom Biſchof Meginwart wieder vindizirt. p. 48 — 50. und ao. 1141. 1242. wurde Schliers ein regulirtes Chorſtift. p. 50. — 54. 58. Daſelbſt befand ſich ao. 1089 ein Probſt oder Vorſteher von Weltprieſtern Eppo. p. 51. 54. 55. 56. 57. Unterſuchung, wem eigentliche die zwote Stiftung von Schliers zuzuſchreiben ſey. p. 58 — 63. Pröbſte die ſchliers ſeeiſche wurden durchgehends aus dem freyſingiſchen Domſtift genommen. p. 64. 87. Heinrich Probſt zu Schlierſee, Domherr zu Freyſing, 1169. p. 65. u. w. Ortwin von Humbeln, Probſt zu Schlierſee 1195. p. 68. u. w. wurde 1212 freyſ. Domprobſt. p. 70. Tagino, Probſt zu Schlierſee 1212. p. 70. u. w. war des Biſch. Gerolds Bruder. p. 72. Friedrich von Montalban, Probſt zu Schlierſee 1258. p. 75. u. w. Thor Otto von, Probſt zu Schliers 1280. p. 77. Valkner Friedrich Probſt zu Schlierſee † 1325. p. 78. Schenk Heinrich, Probſt daſelbſt. p. 78. Hermann, und Jakob Maenhofer, Pröbſte daſelbſt. p. 79 — 83. Einäſcherung der Stiftskirche zu Schliers. p. 82 Grunholzhofer Konrad Probſt daſelbſt. 1359 — 1378. p. 83. u. w. Joh. Gerolt Probſt. 1378. p. 83 — 85. Hildebrand von Cammer, Probſt 1402 p. 85. 86. Tyrndl Johann, Probſt 1417. p. 87. 88. war ein Schalchorfer, freyſ. Domſcholaſtikus, Generalvikar 1436; Domdechant 1451. ebd. Röttel Jo-

Johann, und Sylvester Pröbste. p. 88. 89. u. w. Rorbach Wigulaus von † 1456. p. 90 — 91. Leonhard Mauttner von Katzenberg, Probst, auch Domherr zu Freysing, und zu Paßau. 1475. p. 91. u. w. Ridler Peter Probst. p. 92. auch Probst zu Isen, wo er 1504 starb. p 93. Das Stift Schliersee wurde ao. 1495 nach München versetzt, p. 93. Erster Probst daselbst Johann Neuhauser. eb. Nachricht von den Dechanten zu Schliersee. p. 93 — 109. Nachricht von den Chorherren zu Schliersee. p. 109 — 120. Verzeichniß der Aebte in Westenhofen. der Pröbste und Dechanten p. 120 — 123. Untersuchung, wann das regulirte Chorstift aufgehört, und das weltliche angefangen habe p. 123. u. w. Von den Schirmvögten des Chorstifts. p. 125. 130. Beylagen. p. 130. de Episcopo arbone. p. 131. Tenor litere antiquorum fundatorum ebd. Epist. frisc. Dyoc. Eccles. p. 132. u. w. Prepositi flyrenses. p. 133. u. w. Decani. p 134. u. w. Canonici. p. 136. u. w. Milites et honesti Layci. p. 139. Dom. de Waldeck. p. 141. Possessiones ex parte Waldeckiorum datae ad obtagium. p. 142. u. w.

Schönbrot, Schonbrot Sibote. III. p. 94. 95. 97.

Schwarzenberg, Graf Otto von II. p. 48. Sieh Mindelheim.

Schweinskirchen, Otto von c. 1176. III. p. 94. 97.

Schweiz, die wurde vom Cäsar in vier Gaue getheilt. I. p. 19. u. w.

Sefers. III. p. 69.

Seyboltstorf, Hieronimus, Gemahl der Ehrentraut von Waldeck. II. p. 87.

Skordisker, deren Wohnsitz. I. p. 61; gesellten sich den wandernden Cimbern bey. Ebd. u. w.

Stainkirchen, ein Hof daselbst wurde von Elsbeth von Waldeck dem Kloster Weyern einverleibt. II. p. 21.

Starolshofen, Heinrich von. 1249. III. p. 101. 110.

Steffenberger, Leonhard. Notarius zu München. 1434. III. p. 107.
Swabingen, Eberhard von, Ritter 1212. III p. 71. Gerwich und Heinrich, Brüder 1258. p 75.
Sueven, die hoben aus jedem ihrer hundert Gaue jährlich tauſend Mann aus. I. p. 30.
Tacitus, ſchrieb der erſte etwas von den Deutſchen um das J. Chriſti 97. I. p. 3.
Tauriſker, deren Wohnort I. p. 64. u. w. ſind mit den Taurinis nicht zu verwechſeln. 65. Ableitung ihres Namens von Taurn. 65.
Tegernſee, das Kloſter, wurde um 750 — 752. von den Brüdern Adalbert und Otkar geſtiftet. III. p. 23. deſſen Privilegia wurden vom König Konrad I. beſtättiget. p. 40. Megilo, Abt daſelbſt. ao. 920. ebd.
Teſſenii pontes, giengen über den Amberſee von Utting gegen Rieden herüber. I. p. 69.
Teuffenbeck, Heinrich, Chorherr zu Schliers verfaßte 1378 eine Chronik des Chorſtifts Schliers III. p. 6. deſſen mangelhafte Kenntniſſe der älteren Geſchichte. p. 39. Dieſelbe muß nicht ſelten durch gültige Urkunden berichtigt werden. p. 63. 67. wurde 1378 verfaßt. ebd. p. 83.
Teutobochus, Feldherr der Teutonen wurde vom röm Feldherrn Mario bey Aix geſchlagen. I. p. 85.
Thor, Otto von Sieh Schliers
Tiguriner, (Schweizer) I. p. 19; fügten den Römern großen Schaden zu. p. 25 26
Tiguriner, oder Tegeriner am Tegernſee in Baiern. I. p. 66.
Törring, Adalbero von, Domdechant zu Freyſing, gieng auf einer Reiſe nach Salzburg im Salzafluß zu Grund an. 1090. III. p. 56. 57.
Traubling, das Schloß, und die Hofmark kam an Wolf Dietrich von Raxelrain II. p. 47.
Vindelizien, wurde von den Römern nicht zu Deutſchland gerechnet. I. p. 33. Streifereyen der Vindelizier gegen Italien, Helvetien, Gallien. p. 47.

74. Ihre Grausamkeiten gegen die Römer. p. 74. —75. Vindelizien wurde vom Augustus zur röm. Provinz gemacht II p. 3. Dessen Inhalt ebd. Wurde Rhaetia secunda genannt p. 6.
Vorstarriete 1177. III. p. 66.
Ungarn die, Nachfolger der Hunnen, deren Streifereyen nach Baiern. III. p. 37. u. w.
Waldeck, war wahrscheinlich ein altröm. Kastel. II. p. 4.; bekam um das J. 555. eigne Besitzer p. 7. Droant ao. 804. Graf daselbst. p. 9. Inhalt damaliger der Grafschaft ebd. Ansehen der Waldecker im 10 Jahrh. ebd. u. w. Sigmund ebd. Lucia, Wittwe Sebolden von Labers p. 10. Die Waldecker brachten die Güter des öden Klosters Schliers an sich ebd. mußten selbe wieder herausgeben p. 11. — 13. Eisenreich von Lohkirchen, ein Waldecker, war 1120 Erbkammerer des Hochstifts Freysing p. 14. Die Waldecker wurden Schirmvögte des Chorstifts Schliers p. 13. u. w. bekamen das Kämmereramt bey dem Hochstift Freysing erblich p. 14. Otto und Eisenreich Brüder theilten ao. 1170 die Herrschaft Waldeck. p. 16. Mechtildis, Gemahlin des Otto ebd. Walther, dessen Gemahlinn, Dorothea Eckerinn von Eck 1179. p. 17 Heinrich war 1265. auf einem Thurnier zu Zürch. ebd. Georg erschien 1209 auf einem Thurnier zu Worms. ebend Eisenreich 1237. ebd. Wolf und Bernhard erschienen auf einem Thurnier zu Schweinfurt. ebd Otto, dann dessen Söhne, Arnold, und Philipp, Otto, Rudolph ebd. u. 18.; diese vier Söhne wurden 1301 wegen der waldeckischen Güter vertragen 18. Arnold, Kämmerer zu Freysing 1301. ebd. Arnolds Söhne Friedrich, Ulrich, Wernhard. p 19. Friedrich machte 1312 das Schloß Waldeck sammt einem Hof zu Hornbach dem Hofstift Freysing lehenbar ebend. Ulrich 1327. rector ecclesiae in Neukirchen p. 20. Adelheit Gemahlinn des Arnolds. ebd deren drey Söhne, Georg, Peter, Wilhelm 1363. 1336. ebd. 1367. bekam Georg,

der

der ältere, Altenwaldeck. ebd. Georg war 1366 Pfleger zu Wolfratshausen. ebd. unternahm 1471 eine Reise zum Pabst nach Avignon. p. 21. that dem Kloster Weyarn viel Gutes ebd. dessen Gemahlinn, Elsbeth. ebd. war Vitzthom in Niederbaiern, und führte im Amtssiegel das Pantherthier 1385, p. 21. 22. bekam mit seinem Sohn Wilhelm 1386. die Feste, den Markt, das Kasten- und Landgericht verpfändet. p. 22. stiftete zwey Messen zu Schlierse und behielt sich für sich und seine Erben das Präsentationsrecht bevor. ebd. half ao. 1374 den 12 Freyheitsbrief mitfertigen ebd.; erschien mit seinem Sohn Wilhelm bey der ersten, und zweyten baier. Bündniß 1392. ebd. dessen vier Söhne, Wilhelm, Johann, Bernhard, Georg IIIte 1401. p. 23. Bernhard und Georg erhielten 1408. einen herzogl. Schutz, und Bestättigungsbrief über ihre Herrschaft, und deren Gerechtsame. ebd. fertigten 1416 die fünfte baier. Bündniß. p. 24. Bernhard, Besitzer von Waldenberg, stiftete 1380 das ewige Licht in der Kapelle daselbst; dann eine Wochenmesse zu Schliers, und eine andere zu Mitzbach. ebd. Georg IIIte fertigte noch 1441 als Mitverordneter vom Ritterstand Oberbaierns ein landständisches Schreiben ebd. Bernhards zu Waldenberg Hintritt 1442. ebd. hinterließ vier Söhne Georg IIIte, Wilhelm, Wolfgang, Diepold. p. 25. Bernhards Gemahlinn Gutta. 1444. ebd. Georg von Waldeck zu Schliers ebd. ebd. Streitigkeiten zwischen den beyden waldeckischen Linien, und dem Chorstiftskapitel zu Schliers. Georg III zu Schliers besaß die Herrschaft, und das Gericht Waldeck mit seinem Bruder Wolfgang gemeinschaftlich. p. 26. Die Waldecker, bisher baierische Landsassen und Vasallen traten als unmittelbare Reichsvasallen auf zwischen 1444—1476. unter Kaiser Friedrich IIIten p. 26. Geschichte dieser neuen Erscheinung. p. 27. u. w. Die ganz neue Unmittelbarkeit wurde von Wolfgang von Waldeck zu Waldenberg veranlaßt, indem er mit dem

dem, bey dem Familienſtreit mit dem Chorſtift Schlierſ ergangnen Obmannsſpruch unzufrieden war, und bey Kaiſer Friedrich Schutz ſuchte, und, um jenen Schutz deſto eher zu erhalten, dem Kaiſer ſeine Herrſchaft als Reichlehen auftrug. p. 27. Erſcheinung des erſten Lehenbriefs 1483. p. 30. Beylegung der waldeckiſchen Streitſache mit dem Stiftskapitel zu Schlierſ ao. 1477. p. 30. Hintritt des Wolfgang Waldeckers 1483, ohne männliche Erben. p. 31, deſſen drey Töchter Ehrentraut, Margreth, Apollonia. p. 31. Selbe machten, außer den Allodien ihres Vaters, auch auf die ſchlierſeeiſche Schirmvogtey rechtliche Anſprüche, welche Vogtey, auf Bitten des Chorſtifts welchem ſie Diepold von Waldeck, Domherr zu Freyſing abtrat) Herzog Albrecht IVte übernahm p. 32, 33. Eben dieſer Herzog wies auch das Gericht Waldeck nebſt ſeiner Zugehörung an das herzogliche Gericht Aibling an, indeß zu gleicher Zeit ein kaiſerlicher Brief dem Georg Hochenrainer, Schweſterſohn des Wolfen von Waldeck, die Reichslehenherrſchaft 1483 ertheilte. p. 33. Martin, der letzte des Waldecker Geſchlechts p. 34. Hintritt des Hochenrainers 1487. p. 35. Neue kaiſerliche Briefe von 1488 und 1494 für Hochprant Sandizeller, und neuer herzoglicher Befehl 1489, daß das Gericht Waldeck an das herzogliche Gericht Aibling eingewieſen werden ſoll p. 35 Streitigkeiten und verſchiedene Forderungen des Hochprandt Sandizellers. p. 36. Theilung der drey Töchter, des 1483 verſtorbnen, Wolfen Waldeckers, in die Allodialmaſſa, mit welcher Maſſa keine Gerichtsbarkeit verbunden war. p. 37. 38. Die Oberkeit, Gerichtszwang und Geleit zu Waldeck wurden dem Herzog zum Kauf (als ein vermeyntliches Mittel, die Streitigkeit wegen der Reichsunmittelbarkeit beyzulegen) angebothen. p. 39. Hintritt des Sandizellers 1502. ebd. Kaiſerlicher Brief von 1517 für den Veit von Maxelrain

rain als Reichvasallen. p. 40. Hintritt dieses Veits 1518. ebd. dessen Sohn, und Nachfolger Wolf von Maxelrain, Erbe des ungetheilten Besitzes der Herrschaft Waldeck p. 40. machte vermög dieser Herrschaft Ansprüche auf die schlierseeische, Vogtey p. 41. machte 1523 das Schloß Waldenberg nebst dem Hofbau, vermittels Einwechslung mit dem Schloß, und dem Burghof Maxlrain, lehenfrey. p. 42. wurde vom Kaiser Carl V. in den Freyherrnstand gesetzt, und mit der Aufnahme des waldeckischen Wappens und Schildes in das Maxelrainische begnadigt 1544. 1548. p. 42. Wurde von jenem Kaiser auf Reichstage gefordert, und, mit Protestation, auf baierische Kreistage zugelassen. p. 42. brachte es, durch Vermittlung des Erzbischofs Michael von Salzburg, dahin, daß sich 1559 Herzog Albert Vte der Landeshoheit über Miespach, Waldenberg, Waldeck, Schliers, und zugehörige Güter (außer der kapitlischen, und unter gewissen Vorbehalt, die Religion, Polizey, und Bergwerke betrefend) u. s. a. begab, doch mit dem Austrag, daß auf Abgang des maxelrainischen Namens und Stammens dem Haus Baiern nicht nur die landesfürstliche Obrigkeit durchaus, sondern auch die Reichlehenschaft, sammt den Kastengütern zu Schliers, dem See, und kapitlischen Vogteygericht zufallen soll. p. 43. 44. machte seine Güter fideicomiß p. 45. starb 1561. ebd. dessen Söhne Wolf Dietrich, und Wolf Wilhelm ebd. Jener bekannte sich zur protestantischer Religion, und verfiel wegen seiner Unterthanen, wovon ein großer Theil seinem Beyspiel folgen wollte, in große Irrungen mit dem Herzog Wilhelm, der auf den Religionsvorbehalt von 1559. bestand p. 46. brachte das Schloß und die Hofmark Traubling, dann Denkholting, und Mengolting an sich, starb 1586. p. 47. Dessen Bruder Wolf Wilhelm, Hofmarschall zu München, Rath, Hauptmann zu Burghausen Pfleger zu Scharding. p. 47. baute das Bräuhaus zu Wal-

denberg, (Wallenburg) ſtarb 1595. p. 48. Deſſen Sohn Wolf Veit I verkaufte 1614 ſeine Anſprüche auf die Herrſchaft Mindelheim dem Herzog Maximilian. p. 48. Söhne des 1586. verſtorbnen Wolf Dietrichs, Ludwigs, und Georg ebd. jener Pfleger zu Marquartſtein, trat 1603 die Herrſchaft an dieſen ab, und ſtarb 1608. ebd. Georg, baieriſcher Rittmeiſter, proteſtantiſcher Religion, ſtarb zu Regensburg 1635. p. 49. Peſt auf den waldeckiſchen Gütern 1634. ebd. Wilhelm, Enkel des Wolf Dietrichs, churcöln. und baier. Kammerer, Rath, Oberjägermeiſter, und Pfleger zu Wolfertshauſen, und Hohenſchwangau, wurde vom Kaiſer Ferdinand I 1637 zu Regensburg zum Reichsritter geſchlagen, und zum Reichsgrafen, ſo, wie die Herrſchaft Waldeck zur unmittelbaren freyen Reichsgrafſchaft, unter dem Namen Hohenwaldeck, erhoben. p. 50. ſtarb 1655. hatte zween Züge nach Ungarn gemacht. p. 51. Wolf Veit II (Enkel des Wolf Wilhelms) wurde von Churf. Ferdinand Maria, (als Reichsvikar) 1658 als Reichsgraf beſtättigt. p. 51. Johann Veit wurde 1659 vom Kaiſer Leopold als Reichsgraf belehnt, regierte bis 1705. p. 51. ſtarb unbeerbt. p. 52. Johann Joſeph gerieth mit ſeinem Oheim, Johann Franz, Domdechant zu Freyſing, in Streit wegen der Grafſchaft. p. 52. deſſen Bruder Anton Leopold ertrank 1702 zu Ingolſtadt in der Donau. ebd. Johann Franz unternahm in der Grafſchaft verſchiedne Verſuche mit dem Bergbau, ſtarb 1734 ohne Erben, als der letzte ſeines Stammes p. 53. worauf die Reichsgrafſchaft Hohenwaldeck mit allen damit verbundnen Rechten an das Haus Baiern heimfiel. ebd. den Erbtöchtern verblieb das Schloß Wallenburg, und übrige Allodialmaſſa. p. 54. u. w.

Waldenberg, (itzt Wallenburg) fiel 1170 in einer Theilung der Herrſchaft Waldeck dem Eiſenreich Waldecker zu. II. p. 16. wurde 1301 dem Arnold von Waldeck zu Theil. p. 18. ſtand 1336 in Gemein-